Est. A 232

DIE

LEHN- UND ERBRECHTLICHEN SATZUNGEN

DES

WALDEMAR-ERICH'SCHEN RECHTS

VON

CARL SCHILLING.

Tartu Riiklike Ülikooli Raamatukogu
107534

Bibliothek der LIVONIA.

Bibliothek der LIVONIA.

MITAU,
JOHANN FRIEDRICH STEFFENHAGEN UND SOHN.
LEIPZIG, F. VOLCKMAR.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 16. April 1879.

Est. A.
Tartu [illegible] Ülikooli
[illegible]
12123

Inhaltsverzeichniss.

§ 1. Die Zeitverhältnisse bei Ertheilung des Erich'schen Privileg's . . 1
§ 2. Die abgeleitete Rechtslitteratur 17
§ 3. Die deutsche Landbevölkerung in Livland, nach Abstammung und Stand 47
§ 4. Der Gegenstand des Lehnrechtes 85
§ 5. Ordenslehn, Burglehn, Allodialbesitz 115
§ 6. Lehnsmuthung, Belehnung, Lehndienst, Lehnsverlust, Heimfall und Afterlehn 135
§ 7. Die Grundlagen des deutschen Erbrechts 184
§ 8. Das Erbrecht der Wittwe, nach sächsischem und nach westfälischem Rechte 229
§ 9. Beisitz und samende Hand, nach livländischem Rechte 266
§ 10. Theilen, ablegen, berathen, Einwerfung, Ehetrennung und zweite Ehe 291
§ 11. Klassen der Erben, Ende der Sippe, Erbengelobe, Verjährung . 327
§ 12. Leibzucht und Morgengabe 355
§ 13. Die Nebenerbrechte 394
§ 14. Testament und Erbvertrag 427
§ 15. Das Jungingen'sche Privilegium 442

Druckfehler:

pag. 6, Zeile 16 von unten, lies „Stenby'er“, statt „Steubeyer“.
„ 20, „ 2 von oben, lies „werden“, statt „worden“.
„ 41, „ 10 von unten, lies „habeant“, statt „hebeant“.
„ 56, „ 14 von oben, fehlen hinter dem Worte „dapifer“, die Worte „aut camerarius“.
„ 59, „ 5 von oben, lies „mancipavit“, statt „manipavit“.
„ 61, „ 5 von unten, lies „Theilnahme“, statt „Thielnahme“.
„ 86, „ 17 von oben, lies „Legat“, statt „Legst“.
„ 105, „ 17 von oben, lies „vijrden“, statt „vijirden“.
„ 106, „ 5 von unten, lies „necesse“, statt „nocesse“.
„ 121, „ 7 von oben, lies „possidendo“, statt „popidendo“.
„ 122, „ 9 von oben, lies „Ländereien“, statt „Länderuien“.
„ 124, „ 6 von unten, lies „der“, statt „des“.
„ 137, „ 9 von unten, lies „Insbesondere“, statt „Insbesodere“.
„ 155, „ 16 von oben, lies „wierischen“, statt „wiekischen“.
„ 174, „ 8 von oben, lies „des“, statt „der“.
„ 214, „ 9 von unten, lies „ane“, statt „ave“.
„ 240, „ 13 von unten, lies „ding“, statt „dings“.
„ 257, „ 6 von unten, lies „hant“, statt „haut“.
„ 273, „ 1 von unten, lies „Gesammthänder“, statt „Gesammthände“.
„ 288, „ 13 von unten, lies „erbrechtlichen“, statt „erbrechtlischen“.
„ 293, „ 11 von oben, lies „Nr. 53“, statt „Nr. 33“.
„ 318, „ 15 von oben, lies „empfangene“, statt „ampfangene“.
„ 330, „ 6 von oben, lies „Frision.“, statt „Prisionum“.
„ 333, „ 13 von oben, lies „entsprechen“, statt „entsprechend“.
„ 343, „ 14 von unten, lies „Jütisch“, statt „Jülisch“.
„ 370, „ 7 von oben, lies „In“, statt „Aus“.
„ 393, „ 2 von oben, lies „diesem“, statt „diesen“.

§ 1. Die Zeitverhältnisse bei Ertheilung des Erich'schen Privileg's.

Im Jahre 1303 war König Erich VII. (Menved) von Dänemark geneigt sich der Herrschaft über seine estländischen Vasallen gegen mässigen Vortheil zu entäussern; die Vasallen dagegen wollten an dieser Herrschaft festhalten.

Für den König war Estland eine entlegene Provinz mit schmalen Einkünften, nationalfremden und unbotmässigen Vasallen, deren Besitz ihn leicht in Streitigkeiten verwickeln konnte, an denen kein dänisches Interesse betheiligt war.

Für die Vasallen dagegen hing die Erhaltung der Machtstellung, welche sie sich in ihrem Lande errungen hatten, davon ab, dass sie sich des livländischen Ordens gegen Dänemark, Dänemarks gegen den Orden bedienen konnten. — Die Aufhebung jeder Verbindung mit dem einen Theile, die sie dem ausschliesslichen Einflusse des andern Theiles zu überliefern drohte, ging gerade gegen ihre Absichten.

Als in dieser Lage die Nachricht nach Estland kam, dass Erich die Ansprüche seines Bruders Christof auf Ausstattung mit einer Provinz dadurch befriedigt habe, dass er ihm Estland, zunächst auf sechs Jahre, verlehnte, protestirten die Vasallen, indem sie ausführten, dass der König kein Recht haben könne sie willkürlich von der Krone Dänemark, der allein sie zur Treue verpflichtet seien, abzubringen. Ob aber übertreibende Gerüchte eine baldige Landung Christofs glauben liessen, ob diese wirklich bevorstand, oder die Übereilung Weniger die Vasallen fortriss, lässt sich nicht ganz ermitteln, genug sie begleiteten die Worte mit Thaten und bemächtigten sich, nach Verdrängung

der schwachen Besatzungen, der königlichen Schlösser und Befestigungen in Estland.

Durch diesen Schritt wurde ihre Lage zu einer sehr ernsten. Mindestens fraglich erschien es, ob der gekränkte König nicht einen Feldzug an den Besitz Estlands, zwar nicht wie er bisher geübt worden, wohl aber wie er sich nach einer siegreichen Schlacht gestalten konnte, wagen, oder seinen Bruder bei einem solchen Unternehmen unterstützen würde und die Aussicht ihnen alsdann mit den eigenen, mässigen, Kräften zu widerstehen, war gering. In dieser Bedrängniss konnten die Vasallen nicht umhin den Orden um Hülfe anzugehn, obwohl sie aber nur von ihm wirksamen Schutz zu erwarten hatten, hielten sie es doch für klug, auch die mindermächtigen Nachbarn in das Bündniss ein zu beziehen und aus ihrem besondern Handel eine gemeine Sache Livlands zu machen.

Der Orden, für den eine Zeit bedeutender Thaten, grösserer Pläne der Herrschlust angebrochen war und der in einer Einmischung Erichs in seine Streitigkeiten mit Riga auch äussern Anlass fand gegen den König aufzutreten, entsprach dem Antrage der estländischen Vasallen, aber er kam nicht im Sinne der Rufenden, sondern im Namen seiner eigenen Interessen.

Das Bündniss, welches der Orden zu Dorpat am 25. Febr. 1304 „ob praesidium salutare huius patriae, Livoniae scilicet et Estoniae“ mit den Bischöfen von Dorpat und von Ösel, mit deren Mannschaft und mit den estländischen Vasallen abschloss, lässt bei ihm weit über das Bedürfniss des Augenblickes hinausgehende Absichten erkennen. Ein Bund für alle Zeit, in welchem dem Orden, als dem Stärksten, die Vorherrschaft von selbst zufiel, sollte die Vertragschliessenden von nun ab zusammenhalten; nicht gegen Dänemark allein, auch gegen Russen, Littauer und vor allem gegen Riga wollte man treulich zusammen stehen, eigene Streitigkeiten aber friedlich begleichen. — So, wie im Eingange der Vertragsurkunde nicht die Verbündeten, sondern Meister und Orden den Leser grüssen, so haben auch nur sie den Inhalt festgestellt, denn an einem solchen Vertrage lag ihren

Genossen, wie sie durch ihr späteres Verhalten gezeigt haben, nicht im geringsten, ja eine Clausel, die jede Separatverhandlung über Dasjenige, was neuerlich in Schlössern, Befestigungen und sonst in Estland vorgefallen war, ausdrücklich verbot, musste den estländischen Vasallen als Vereitelung ihrer wahren Absichten sich darstellen, da sie, eingehalten, ihre Stellung zwischen Orden und Dänemark aufhob und es ihnen abschnitt ohne des ersteren Zustimmung mit dem Könige wieder anzuknüpfen. — Sie mochten in dem neuen Beschützer den künftigen Herren vernehmlich genug reden hören und wenn sie gleichwohl annahmen was er vorschrieb, so bekundeten sie mehr ihre Bedrängniss und des Ordens Übermacht, als einen Schluss ihres eigenen, freien Willens. — Dabei verstand es sich und leuchtete es auch aus den Verabredungen hervor, dass der Orden, bevor er die zeitweilige, massgebende Stellung in die angestrebte Vorherrschaft in Livland werde verwandeln können, zuvor mit Riga aufs äusserste zu kämpfen haben werde.

In den hundert Jahren ihres Bestehens, waren neben einander der Orden und Riga hinausgewachsen über die bischöfliche Gewalt, die ihre Anfänge beschirmt hatte, und, begünstigt durch die Zeitverhältnisse zu nicht voraus zu sehender Entwickelung empor gediehen. Jetzt, da der Orden die Herrschaft anstrebte, mussten ihre Bahnen sich kreuzen und schien es, als ob die fernere Gestaltung Livlands von dem Ausgange des zweifelhaften Kampfes abhängen würde. — Das Mehr, welches der Orden an Gebiet und Kriegskraft für sich in die Wagschale legen konnte, mochte aufgewogen werden durch die sichern Wälle und den Reichthum der Stadt. Die Verbündeten, die diese in Littauen gefunden hatte, suchte der Orden im Dorpater Vertrage für sich in Livland selbst zu werben.

Beim Abschluss des Bündnisses standen die Streitigkeiten zwischen Riga und dem Orden zum Schiedspruch und durfte der Orden hoffen den Kampf, den er eines Tages mit der Stadt würde zu kämpfen haben, so lange zu vertagen, bis die estländischen Sachen geordnet sein würden. — Aber der Schieds-

spruch des Erzbischofs von Lund, frühern Erzbischofs von Riga, Isarnus vom 21. März 1304, erreichte nicht einmal den Zweck die Händel zeitweilig zu vertagen und als sich dem Orden die Gelegenheit darbot durch die Erwerbung Dünamündes eine strategische Position von ausschlaggebender Bedeutung zu gewinnen, da schoben seine Hauptinteressen alle Rücksicht auf Estland in den Hintergrund und er schloss am 26. Mai 1305 den Handel förmlich ab, der für Riga, das auffuhr, wie jede Seestadt der ihre Feinde den Zugang zum Meer sperren wollen, es thun wird, das Signal zur Aufnahme des Kampfes sein musste.

Während dieses Ringen mit Riga die Kräfte des Ordens an der Düna gefesselt hielt, wagten die estländischen Vasallen einen Schritt auf Dänemark zu, wie er zwar dem Dorpater Vertrage zuwider, aber ihrer Politik gemäss war. Sie machten Entschuldigungen wegen der vorgefallenen Gewaltthat und betonten, dass was sie auch gethan, geschehen sei im Interesse der Krone Dänemark und daher deren Träger, dem sie zu allem Dienste willig seien, nicht beleidigen könne. — Damit kamen sie dem Könige, der abwartend das gegen ihn geschlossene Bündniss sich lockern sah, willkommen. Mit höflicher Freundlichkeit liess er die Entschuldigungen gelten und stellte in Aussicht, wie er wegen des Vorgefallenen Niemand beschuldigen, noch verfolgen wolle.

In Livland stellte sich der neue Erzbischof (der Vertrag zu Dorpat war sede vacante geschlossen) auf die Seite Riga's und suchte den Papst gegen den Orden in Bewegung zu setzen; der, nun auch mit geistlichen Waffen, gekämpfte Streit, liess kein nahes Ende erkennen. — Da liess König Erich die Belehnung Christofs stillschweigend fallen und forderte seine estländischen Vasallen auf ihm die Schlösser, die sie doch nur für ihn bewahrten, auch wirklich zu übergeben. — In Wort und Handlung gaben diese die Verlegenheit zu erkennen, in welche sie das königliche Ansinnen versetzte, aber sie kamen ihm nach. — Indem sie in verwickelten Perioden die Verleumder ihrer Treue schalten, berichteten sie am 22. September 1306, dass sie die Schlösser

zwar nicht des Königs Beamten, doch aber dem Revaler Bischof, der selbst machtlos, zwischen ihnen und dem König den Neutralen gemacht hatte, zu Handen des Königs übergeben hätten. Von diesem empfing sie der König und nahm im Laufe der nächsten Jahre nach ein ander die mässigen Befugnisse wiederum auf, die ihm in Estland zugestanden hatten und 1303 seinen Händen entglitten waren.

Eine ähnliche Restauration dänischen Regimentes in Estland hatte schon das XIII. Jahrhundert gesehen, denn der erste, wie der zweite der dänischen Könige, deren Name sich an das Waldemar-Erichsche Privilegium knüpft, hatte die Wiederherstellung seiner in Estland verlornen Herrschaft zufälligen Verlegenheiten des Ordens zuzuschreiben.

Damals war die Gewalt, welche die Deutschen, von ihrem Stützpunkt Riga nach Nordosten fortschreitend, im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts im Lande der Liven und Letten gewonnen hatten ihrem Leiter, dem Bischof Albert, nicht haltbar erschienen, wenn sie vom Lande der Esten (von dem die heutige Provinz Estland nur einen Theil bildet) jederzeit in Frage gestellt werden konnte. — Unfähig die Esten, denen grosse Heerhaufen der Russen zu Hülfe zogen, zu bewältigen, ging er den König Waldemar II. von Dänemark um Hülfe für die junge Pflanzung der Christenheit an. — Nachdem dieser sich vorsorglich die zu erobernden Länder vom Papste hatte zusprechen lassen, rüstete er ein grosses Heer aus Dänen, Deutschen und Slaven gegen das Estenvolk aus und besiegte dasselbe 1219 bei Lindanissa, gründete das Schloss zu Reval, zog aber bald darauf, mit Zurücklassung einer Besatzung, von dannen, indem er sich mit der augenblicklichen Unterwerfung der Esten begnügte.

Durch zwei weittragende Ereignisse, die Schlacht an der Kalka, welche die Russen verhindern musste nachhaltig in die livländischen Verhältnisse einzugreifen und die Gefangennahme Waldemar's durch die schweriner Grafen, fielen für die Deutschen die Umstände fort, die sie genöthigt hatten sich eine dänische Herrschaft im nördlichen Estland gefallen zu lassen. — Nach-

dem bischöflich-dörptsche Stiftsvasallen von Odenpä aus sich schon im Herbst 1225 Wirlands bemächtigt hatten, riss der Orden 1227 das Land an sich. Die Intervention des päpstlichen Legaten, Wilhelm von Modena, der die zwischen Dänen und Deutschen streitigen Landschaften für den Papst an sich nahm, hatte keinen dauernden Erfolg und verhinderte die Fortsetzung deutscher Ansiedlung nicht. Erst als eine schwere, durch die Littauer bei Saule in Curland erlittene, Niederlage den Orden der Schwertbrüder („gladiferi" oder öfter „fratres militiae Christi") zwang die schon früher geplante Vereinigung mit dem deutschen Orden nachdrücklich in Rom zu betreiben, gelang es der dänischen Statskunst die Einwilligung des Papstes an die Rückgabe der entrissenen Landschaften zu knüpfen. Durch den Vergleich von Stenby (1238) empfing Dänemark die Landschaften Harrien und Wirland zurück, während der Orden Jerwen behielt.

Der dänischen Herrschaft in Estland aber gereichte es zu bleibender Schwächung, dass sie sich fremden, durch keine Waffengewalt bezwungenen, Vasallen gegenüber sah. Ein (in seinem Estland betreffendem Theile) wenig Jahre nach dem Steubeyer Vertrage aufgesetztes Verzeichniss estländischer Landgüter (der liber census Daniae) zeigt bei weitem die Mehrzahl in den Händen deutscher Vasallen. Diese thaten sich in der Folgezeit zu einer Corporation (communitas vasallorum) zusammen, erwählten sich Vorstände, zogen mit den andern livländischen Deutschen zu Felde, schlossen Verträge, achteten die königlichen Schreiben wenig und in keinem Stücke ward ihnen ernsthaft gewehrt. Andrerseits aber konnte man in Dänemark den Entschluss nicht finden durch ausdrückliche Anerkennung der thatsächlich geduldeten Zustände künftiger Aenderung in dänischem Sinne zu entsagen. Noch 1284 hatten die estländischen Räthe und Vasallen geglaubt für ihre Einrichtungen und Rechte fürchten zu müssen und sich wechselseitig zugesagt: „ut si etiam aliquis ipsas antiquas leges nostras et jus nostrum antiquum infringere attentaverit, compromisimus illud defendere una manu."

Diesen ungewissen Zustand beendeten die Vorgänge, welche die Belehnung Christof's hervorrief. Auch in Dänemark war es nicht mehr ein Geheimniss Statsverständiger, sondern eine Einsicht, die sich auch einem einfachen Verstande aufdrängen musste, dass die, zum zweiten Male durch zufällige Verlegenheiten des Ordens an Dänemark zurückgefallenen, Vasallen das Mittel in Händen hielten das dänische Regiment zu beendigen, indem sie den Orden herbei riefen und dass sie dies thun würden, wenn ihre Rechte, wie sie sie verstanden, in einem wichtigen Stücke angegriffen würden. Es war nicht mehr ein Opfer an Zukunftshoffnungen, wenn König Erich ihnen Gerechtsame, die sie thatsächlich ausübten und mit ihm, oder wider ihn, auszuüben entschlossen waren, verbriefte, sondern es war das geeignete Mittel sie die Fortsetzung dänischer Herrschaft wünschen zu machen und vom Orden, für den ihre Sympathien ohnehin gering waren, fern zu halten. Auf Grundlage der Anerkennung des deutschen Rechtes, hat sich die dänische Herrschaft noch eine Reihe von Jahren in Estland erhalten und ist untergegangen, nicht in Folge eines Aufstandes der Vasallen, sondern der bedrückten Eingebornen.

Diese erwürgten in einem Aufstande, der blutiger und greulvoller war, als irgend einer, den Livland gesehen hat, die Mehrzahl ihrer deutschen Herren und veranlassten den Orden, der mit Grund die Weiterverbreitung des Brandes befürchtete, mit Waffengewalt einzuschreiten. Nach Niederwerfung des Aufstandes begannen Verhandlungen, die damit endeten, dass der König von Dänemark für eine geringe Summe seine nominellen Gerechtsame auf den Hochmeister Heinrich Tusmer übertrug (1346) und dieser wieder die Verwaltung Estlands dem livländischen Orden übergab.

Auch abgesehen von dem, schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts unheildrohend verbitterten, Verhältniss zu den Eingebornen, waren die innern Verhältnisse Harrien-Wirlands als Erich seine Herrschaft wiederum aufnehmen konnte, traurige.

Es fehlte an einer Autorität des Regimentes und selbst an einer Autorität des Gesetzes. Die communitas vasallorum, die

nach aussen, gestärkt durch treues und muthiges Zusammenstehen ihrer Glieder, feste Entschlüsse und eine folgerechte Politik hatte, enbehrte doch nach innen der Mittel um einen Beschluss, einer auch nur einigermassen erheblichen, Minorität gegenüber, durch zu setzen. Die Rechtspflege war schon vor dem Aufstande so verwahrlost, dass Estland zur Zufluchtstätte von Verbrechern wurde und die — wahrlich nicht verwöhnten, — Nachbarn über ihre mangelhafte Handhabung laut klagten. „Quoniam quidam viri pestilentes", schrieb der Ord.-Mstr. um's Ende des XIII. Jahrh. an den Revaler Rath, „se de diversis partibus venientes et in terram domini regis Daciae plerumque sibi receptacula vendicantes, damna et rapinas in diocoesim Tarbatensem et in Ruthenos exercent." (Urkdb. I. Nr. 594.)

Die unruhigen Zeiten steigerten diese Uebelstände bis zur Noth: Es war nicht einmal klar, von wem die Belehnung nachzusuchen sei, da Erich sie ablehnen musste und Christof wieder von den Vasallen nicht anerkannt wurde. Zur Steuerung des Raubes, Mordes und Mordbrandes, mussten die Vasallen sich eidlich zugeloben auf gerichtliche Verfolgung dieser Verbrechen sehen zu wollen. (Regeste Nr. 713. Urkdb. II, nach Huitfeld's Danmarkis Rigis Krönike I, 328.)

Eine feste Organisation des Gerichtswesens, anerkannte und für Jedermann verbindliche Rechtsnormen, waren die Vorbedingung der Wiederkehr besserer Zeiten für das zerrüttete Land.

So beseitigten die Unruhen der auf 1303 folgenden Jahre auf der einen Seite das Hinderniss, das der Anerkennung des deutschen Rechtes in Estland im Wege gestanden hatte und verschärften auf der andern Seite den Wunsch nach dieser Anerkennung und aus dieser Gunst der Zeitverhältnisse ging das Erichsche Privilegium, die Haupturkunde der livländischen Rechtsgeschichte, hervor. Die Nebenumstände ihrer Entstehung, wie lange und worüber man verhandelt, was man sich bestritten und eingeräumt hat, ja selbst der Name des Verfassers, sind uns nicht aufbehalten worden.

Abgesehen von der, aus mehreren Urkunden bekannten, Zahlung, welche die Estländer, nach der Sitte der Zeit, für des Königs Gnade zu entrichten hatten, bleibt die, in verschiedenen Formen den spätern Chronicalnachrichten zu Grunde gelegte, Vorrede des Privilegiums auch für uns die Hauptquelle der Nachrichten über seine Entstehung, so wie auch die Benennung Waldemar-Erichsches Recht auf ihre Erwähnung beider Herrscher zurück zu führen ist. Sie lautet:

In Gades Namen, Amen.

De edle Wolmar von gades Gnaden Koningk der denen und der wenden, mit der hülpe gades und mit der hülpe synes gemeynen rykes, der Bischope und der Edlen denen Rittern unnd Knaben unnd ock andern guden luden sick nalende ouer See, Gade thon eheren und syner benedieden moder Sunte Marien, der Reynen Junkfrowen, dat Landt Ehsten bedwank tho dem Christen gelouen von der Heydenschop und vorlehnde dat Rittern und Knaben offte knechten, und begnadede se mit sodanem rechte, alse noch hüdes dages hebenn syne Manne in den Landenn und noch in den bynnen beseten tho Rygge, tho Darpte, tho Ozele und in der Bröder Lande, und dat Recht beholden is von koningen tho koningen beth an dusse tydt; alleyne doch under dieser meynen tydt der vorbenömeden Koninge dat Recht ahn ethlichenn Stücken gebrokenn sy, wente dat recht nicht beschreuen was: dorch dat, so licht dat recht under dem Volcke byster tho hindernisse der herschop unnd des Landes: dorch dat So hefft de Eddele Konigk Erich, de nue is, gegeuen und beschreuen uund mit rade bestedigett und mit vulborth synes Rades unnd synes gemeynen Rykes, solck recht, alsse hier beschreuenn steyt, nach gades geborth Dusend dre hundert in dem viefftеinden Jar.

Die Absicht dieser Vorrede erhellt, wenn man sie an das „gemeine Ryk“ gerichtet denkt und beachtet, wie sie die Gründe zusammen fasst, aus denen dieses der Ertheilung des Privilegiums zustimmen soll. Es sind nicht neue Concessionen, so redet der Verfasser dem gemeinen Reiche zu, um deren Bewilli-

gung es sich handelt, sondern ein althergebrachtes, von Königen auf Könige vererbtes Recht, welches überdies in ganz Livland gilt. Dass es bisher nicht aufgezeichnet war, hat nicht blos für die Provinz, sondern gerade auch für die dänische Herrschaft zum Nachtheil gereicht und um beide wird das gemeine Reich sich verdient machen, wenn es dieser Rechtsunsicherheit abhilft. Der König Waldemar wird als Begründer des Rechtes an die Spitze gestellt, weil es für Jedermann einleuchtend war, dass es nicht an der Zeit war von dem Masse an Rechten, das er, auf der Höhe seiner Siege, zu verwilligen für gut fand, beim gegenwärtigen Rückgange des Dänenreiches abhandeln zu wollen. Uebrigens wird ihm die Ertheilung einer Urkunde nicht beigelegt, sondern mit den Worten „wente dat recht nicht beschreuen was“ ausdrücklich abgesprochen, wie denn die Vorrede, wenn sie auch nicht eine einfache historische Einleitung, sondern ein mit bewusster Tendenz die Thatsachen gruppirendes Actenstück ist, Nichts enthält, was gegen besseres Wissen des Verfassers geschrieben sein müsste. Die ungewisse Urheberschaft, die sie dem König Waldemar beilegt, wird, da eine mündliche Rechtsertheilung nicht denkbar ist, darauf zu reduciren sein, dass er als erster Lehnsherr der estländischen Vasallen, die erste Quelle allen Rechtes ist, mit dem sie begnadet sind.

Lässt sich nicht füglich glauben, das eine spätere Fälschung gerade jene Argumente, die, den vorübergehenden und erreichten Zweck, die Zustimmung des Reichstages zu erlangen, verfolgt hatten, sollte nachträglich zusammengetragen haben, so liegt auch kein triftiger Grund vor an dem Datum der Vorrede, dem Jahre 1315, zu zweifeln. Es lässt sich dasselbe übrigens noch auf einem, von den Nachrichten der Vorrede unabhängigen, Wege als das richtige erweisen. Der dänische Chronist Huitfeld berichtet (l. c. I. pag. 408, Urkdb. II, Regeste 768.) zum Jahre 1318, dass der König Erich Menved eine grosse Zahl livländischer Vasallen, deren theils glaubhafte, theils erweislich richtige Namen er aufzählt zu Kolding mit ihren Erbgütern belehnt habe. Da der König 1286 auf den Thron gekommen war und

in einem Jahre nicht so viel Vasallen gestorben sein können, als Belehnungen aufgezählt werden, also weder Herren- noch Mannfall die Koldinger Massenbelehnung erklären, so muss man für diese nach einer besondern Veranlassung suchen. Es besagt nun das W. E. R., nachdem in Nr. 1 der Pflicht beim Herrenfall das Lehngut in Jahr und Tag zu empfangen gedacht ist, weiter:

> Wente de Lande (auerst) vor den heyden, Littawen, Russen und Carelen varlikken liggen, nock inwendig von den Landtlueden unseker sint: dorch dat begnadett de Konigk seyne Manne mit sodanem rechte dat se bynnen dren Jaren sollen ouer faren: Ein deel in eynem Jar, ein deel in dem andern, de latsten in dem durdenn Jar also dat binnen den dren Jaren nen man sick suemen moege, und dat dat Landt sunder hoede nicht enblive.

Man war übereingekommen die Unsicherheit in den Lehnsverhältnissen, welche theils die Folge der Nichtanerkennung Christofs, theils der während des Aufstandes unterbrochenen Beziehungen überhaupt, war, zu heben dadurch, dass sämmtliche Harrisch-Wirischen Vasallen ihre Güter in drei Jahren vom Könige, der seinerseits pflichtig sein sollte sie ihnen zu jeder Zeit in den drei Jahren zu leihen, (W. E. R. Nr. 4.) von neuem empfingen. So zweckmässig für die Neubegründung der Rechtsordnung und so erwünscht für die Vasallen diese generelle Feststellung der zweifelhaften Besitztitel sein musste, so begreift sich doch, wie sie die lästige und für einzelne selbst bedenkliche Reise möglichst hinausschoben und am zahlreichsten zu Ende der dreijährigen Frist erschienen, um die Belehnung zu empfangen. Erfolgte diese nun 1318, so ist das Erichsche Privilegium 1315 gegeben worden.

Noch eine, dem Verlöschen nahe, Spur führt darauf zurück, dass das Privilegium wenigstens vor 1318 ertheilt ist. In diesem Jahre soll der König, der sich inzwischen mit dem Orden nicht nur ausgesöhnt hatte, sondern sein Verbündeter geworden war, nach einer Regestennotiz im sog. livländ. Ordensarchivregister

Nr. 277 (cf. auch Urkdb. VI. Reg. 768 d.) den Vasallen den Verlust ihrer Freiheit angedroht haben, wenn sie es unterlassen würden dem Orden wider die Littauer beizustehen.

Dass Freiheit hier nur den, übrigens ganz gewöhnlichen, Sinn von Privilegium, Gnade (cf. z. B. Urkdb. I. Nr. 317.) haben kann bedarf kaum der Erwähnung. Diejenige Freiheit aber, die man ohne nähere Bezeichnung, als gemeint verstehen konnte, musste die neue und wichtige Freiheit von 1315 sein, mit deren Entziehung der König, zumal die Vasallen mit ihrer Gegenleistung an Geld noch immer im Rückstande waren, wohl zu drohen versuchen konnte.

Das scheinbarste Argument, welches gegen das Jahr 1315 und für ein späteres geltend gemacht werden könnte, ergiebt sich aus dem, allerdings auf den ersten Blick schwer verständlichen, Stillschweigen, welches Christof, nach dem Tode des ältern Bruders, 1321, zur Regierung gelangt, bei seiner Privilegienbestätigung beobachtet. Zwar dass er die Frist zur Belehnung anders erstreckte, als dies im Erichschen Privilegium geschehn war:

> cf. Urkdb. II. Nr. 860 „So auer mitler tid de Rüssen oder heiden juw begunden antofechten, dat efft sin mochte und opentliche pericul edder dringende noede upstünden, um welckerer de reise iuwer aller to uns in einer tid to don mochte kamen in eine verstieringe unsers genomeden Estlandes, wi dann die capitainen, de wi dencken iuw to senden, to unser noettigkeit und iuwer provitte, mit iuw to iuwer reise schickede metigen in velen edder in wenigen, willen wi eigentlick und festig holden,"

erklärt sich zur Genüge daraus, das die Satzung des letzteren eben eine einmalig geltende, durch abnorme Verhältnisse hervorgerufene, war. Auffallend ist es aber in der That, dass er in der für die Vasallen bestimmten Privilegienbestätigung nicht einmal des von seinem Vorgänger ertheilten, wichtigen Privilegs gedenkt, während er doch zwei Tage später den Revalern ins-

besondere auch die „gratias et jura, quibus temporibus fratris nostri, domini Erici, bonae memoriae, quondam regis Danorum, liberius usi fuerant, prout in ipsius privilegiis, super hujusmodi libertatibus, gratiis et iuribus, confectis plenius continetur“ namentlich bestätigte.

Den Zusammenhang erklärt ein Privilegium, welches er erst am 21. September 1329 (Urkdb. II. Nr. 737) den Vasallen ausfertigte und welches, ausser der ausdrücklichen Zusage Estland niemals von der Krone Dänemark abbringen zu wollen, drei, auch im Erich'schen Privileg enthaltene, das Recht des Lehnsherrn aber besonders beschränkende, Satzungen, wie von ihm, Christof, neu bewilligte, Begnadigungen aufstellt. Er hatte bei der Thronbesteigung, ausser dem, ihn demüthigenden, Versprechen Estland nicht veräussern zu wollen, (einer Angelegenheit, die die Vasallen schon von ihrer Gratulationsdeputation von neuem hatten anregen lassen) einzelne Punkte des Erich'schen Privilegs und muthmasslich gerade die drei später wiederbestätigten, beanstandet und aus diesem Grunde, weil er das Privileg weder im Ganzen bestätigen, noch im Ganzen verwerfen wollte, (was ihm einen Aufstand in Estland hätte verursachen können) es vorgezogen durch allgemeine Wendungen eine ausdrückliche Erklärung zu umgehen. Es enthält daher sein Schweigen kein triftiges Argument gegen die Existenz des Privilegs und wenn man die aus seiner Privilegienbestätigung ausgeschriebene Stelle mit der oben angezogenen, correspondirenden des Erich'schen Privilegs vergleicht, so scheint die identische Motivirung mit den drohenden „Rüssen oder Heyden“ darauf hinzuweisen, dass er den Wortlaut von seines Bruders Privileg wohl gekannt hat.

Die niederdeutsche Sprache, in welcher das W. E. R. auf uns gekommen ist, ist allem Anscheine nach, mit alleiniger Ausnahme der, aus dem Lateinischen übersetzten, Vorrede, die des Originales. Abgesehen davon, dass das Schriftwerk in Estland und nicht von der dänischen Kanzellei des Königs verfasst sein muss, weil es eine grössere Vertrautheit mit dem

deutschen Rechte zeigt, als die Kanzellei in manchen erhaltenen Einzelrescripten, (auch von diesen sind mehrere, hier natürlich nicht gemeinte, in Estland verfasst worden) deren correcte Abfassung doch leichter war, an den Tag gelegt hat, — zeigt die Sprache keine Spuren einer Uebersetzung. Es kommt hinzu, dass eine planmässige und sorgfältig durchgeführte Tilgung der in lateinischen Texten beim Gebrauch der technischen Worte des deutschen Rechtes hergebrachten, auch kaum zu vermeidenden, Wendungen, „quod vulgo dicitur, quod theutonice sonat etc.“ unterstellt werden müsste, wenn man eine Übersetzung annähme. Die Tilgung solcher, im Deutschen sinnloser, Wendungen im Allgemeinen ist nun nicht unwahrscheinlich, wohl aber ihre consequente Durchführung bis auf die letzte Spur. Dagegen ist, — um bei schwächern Anzeichen nicht zu verweilen, — schon die Participialconstruction „sick nalende ouer See“ in der Vorrede ein starkes Indiz fur eine vorliegende Übersetzung und zu vergleichen mit ähnlichen Übersetzungsbestrebungen, z. B. Bruchstücken sehr alter Worterklärungen bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Th. 1. Heft 1. pag. 28 u. 29.

Remittentes = entlazente,
garriens = cherrente,
disputans = redinonte etc.

Die Annahme, dass das Privilegium in Estland niederdeutsch abgefasst, für den Reichstag übersetzt und in Dänemark mit der, auf diesen berechneten, lateinischen, Vorrede versehen worden, nach der Bestätigung aber in Estland nur die Übersetzung der Vorrede dem vorhandenen Originaltexte zugefügt worden sei, scheint, obwohl sie unbeweislich ist, nichts Unwahrscheinliches zu unterstellen und würde eine einfache Erklärung dafür abgeben, weshalb das Buch Original, die Vorrede oder Bestätigungsurkunde, Übersetzung ist.

Von den erhaltenen Handschriften verdienen nur zwei Erwähnung. Vor allem die des sog. rothen Buches, (einer zu Engdes am 4. September 1546 abgeschlossenen, officiellen,

Sammlung der Privilegien der Estländischen Ritterschaft) weil sie Abschrift von einer Urkunde ist, die man damals für das Original hielt. Sei es nun aber, und dies das Wahrscheinlichste, dass diese Annahme irre ging, oder sei es, dass die Abschrift flüchtig gemacht und verglichen worden ist, sie enthält einzelne Fehler, die, wie z. B. eine unten zu erklärende Versetzung einiger Worte, nicht füglich schon in dem Originaltexte vorhanden gewesen sein können. Eine zweite, interressante Handschrift, hat der Herr Professor Hausmann zu Dorpat im Jahre 1870 im Centralarchiv des deutschen Ordens in Wien aufgefunden und als auf 4 Pergamentblättern in Folio mit einer kleinen gothischen Minuskel, die kaum später als in die Mitte des XV. Jahrhunderts gesetzt werden dürfe, aufgezeichnet, beschrieben.

cf. Sitzungsberichte der gelehrten estnischen Gesellshhaft zu Dorpat d. a. 1871 pag. 33 ffl.

Die nähern Mittheilungen zu machen, bleibt dem Auffinder bei Gelegenheit einer beabsichtigten und sehr dankenswerthen, neuen Druckedition des W. E. R. billig vorbehalten; eine genommene Abschrift hat er die Güte gehabt dem Verfasser mitzutheilen. — Von den bisherigen, wenig lobenswerthen, Druckausgaben ist hier nur die von C. J. A. Paucker in „Die Quellen der Ritter- Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands, erste Lieferung“ nach der Handschrift des rothen Buches und verschiedenen jüngern Copien, (deren Verhältniss zu ersterer ungewiss gelassen ist) gelieferte, anzuführen. — Paucker hat die Parallelstellen des Waldemar-Erichschen, sog. ältesten livl., wieck-ösel'schen Lehnrechtes, mittleren und umgearbeiteten Ritterrechtes neben einander drucken lassen und die Absätze mit fortlaufenden arabischen Ziffern am Rande numerirt, wobei er freilich die № 125 zweimal angesetzt hat. — Da nun solche Eintheilungen alle gleich willkürlich sind und die Numern das Auffinden des gemeinten Satzes, wenigstens nach der bis jetzt verbreitetsten, Pauckerschen, Ausgabe erleichtern, so ist hier nach ihnen citirt worden.

Stofflich zerfällt das Erich'sche Privilegium in zwei Haupttheile: das Privatrecht, (Paucker № 1—91) und den Process

(Paucker № 92—129), von denen der erstere, für die vorliegende Schrift wichtigere, Haupttheil sich wieder erkennbar, wenn auch nicht nach den Regeln moderner Systematik nach den abgehandelten Materien, folgendermassen gliedert:

A. Den Anfang machen die durch den eingetretenen Herrnfall für den Lehnsmann begründeten Pflichten, alsdann wird

B. zum Mannsfall übergegangen und

nach a) Erwähnung der Lehnsfolge eines Sohnes,

b) das Verhältniss mehrerer Söhne zu einander dargelegt und an die zwischen ihnen bestehende gesetzliche Gesammthand,

C. die Lehre von der verliehenen Gesammthand angeknüpft.

D. Hierauf folgen die, nicht von der Gesammthand bedingten, Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Vasallen, in der Anordnung, dass

a) die gesetzliche Leibzucht der kinderlosen Wittwe,

b) die vormundschaftliche Fürsorge für elternlose Kinder unter ihren Jahren,

c) das Recht der Schwestern gegenüber den Brüdern,

d) das gesetzliche Recht der beerbten Wittwe,

normirt werden. Dieses letztere leitet hinüber zu:

E. dem vertragmässigen Rechte der bemorgengabten Wittwe.

F. Nach diesem, wird die Erbtheilung behandelt, mit den bei Gelegenheit derselben zur Geltung kommenden Nebenerbrechten:

a) dem Heerweide —

b) Fahrhabe —

c) und Ingedömderecht.

G) Alsdann folgt die Lehre vom erblosen Gute und die Normirung der Voraussetzungen, unter welchen der erblose Mann dem Heimfall seines Gutes durch Verafterlehnung zu vor kommen darf.

H. Das Erbrecht wird geschlossen mit der Erörterung des Einflusses den besondere Verhältnisse und zwar:

a) Auflassung eines Gutes bei Lebzeiten des Vaters an den Sohn,
b) Abtheilung,
c) Ausradung und
d) zweite Ehe,

auf seine Gestaltung ausüben können.

I. Das Recht des Veräusserer's und Erwerber's eines Lehngutes.

Den Übergang zum Processrecht leitet dann das Recht der unberathenen Schwester ein, ihren Theil der väterlichen Erbschaft vor Gericht von den Brüdern zu fordern. — Von diesem Schluss und einigen Zwischenschiebungen abgesehen, ist die Anordnung eine einfache und verständige, so dass das Erich'sche Privilegium darin bei weitem höher steht, als die Mehrzahl aller Rechtsaufzeichnungen ungefähr gleichen Alters.

§ 2. Die abgeleitete Rechtslitteratur.

Wie um den Sachsenspiegel, zieht sich um das Waldemar-Erich'sche Privilegium, in den durch seine nur provincielle Bedeutung verkleinerten Massen, ein Kreis abgeleiteter Rechtsdarstellungen. Während jedoch die dem Sachsenspiegel nächststehenden Werke, Glossen und Richtsteige, seiner Erklärung und der Vermittelung seiner Anwendung auf dem originalen Boden dienen, beginnt die livländische Rechtslitteratur mit Bearbeitungen, welche das Waldemar-Erich'sche Recht ausserhalb der Territorialgrenzen Harrien-Wirlands anwendbar machen sollen.

Die gemeinsame Rechtsgrundlage aller livländischen Landschaften forderte dazu auf, mittelst einiger Auslassungen, Zusätze und localen Adaptionen aus dem harrisch-wierischen Privileg ein, dem eigenen Rechtszustande leidlich entsprechendes, Buch herzustellen. — Die politischen Erwägungen, welche bei Abfassung des Privileg's die Autorität des dänischen Königs im

geringst möglichen Masse anzurufen geboten hatten, gaben dem Waldemar-Erich'schen Recht den vorwiegenden Character einer Festsetzung des Lehnrechtes, bei welcher der Consens des Lehnsherrn nicht zu umgehen war. — Landrecht, Process, Strafrecht und Bauerrecht, waren theils nur in Grundzügen fixirt, theils gänzlich unerörtert geblieben, — so dass das Privilegium der Erweiterung und Vervollständigung bedürftig erschien.

Als man aber von der Form bescheidener Zustutzung zur Vervollständigung überging, hatte der Sachsenspiegel schon den Höhepunkt seines Ansehens erlangt und stand in der Meinung der Mitlebenden, den localen Statuten gegenüber, fast wie ein gemeines Recht deutscher Nation da.

Die schwache eigene Gestaltungskraft wenig berufener Bearbeiter, die überwiegende Autorität des Sachsenspiegels und die Bequemlichkeit seiner Heranziehung, welche eine vorhandene Bearbeitung längerer Stücke desselben im sogenannten livländischen Rechtsspiegel darbot, erklären die Aufnahme einzelner dem sächsischen Stammesrechte eigenthümlicher Sätze und ganzer Rechtsinstitute, die dem livländischen Rechtsleben fremd waren und blieben, in die jüngern Rechtsdarstellungen.

Diese alle, soweit sie erhalten sind, unterscheiden sich durch sächsischen Zusatz von dem Waldemar-Erich'schen Recht, ihrer einheimischen Quelle, und das Mass dieses Zusatzes kann zur Unterscheidung unter ihnen selbst angewendet werden.

Gering ist es im wiek-ösel'schen Ritterrecht, einer einfachen, für das Bisthum Ösel berechneten, nur in hochdeutschen, verderbten, Abschriften erhaltenen, Überarbeitung des Waldemar-Erich'schen Privilegs.

Durch etwas reichere, theils dem Sachsenrecht entnommene, theils auch livländischem Gewohnheitsrechte entsprechende, Zusätze erweitert, ist das sogenannte älteste livländische Ritterrecht, dessen Bezugnahme auf ein bestimmtes Territorium so unsicher ist, dass es von den einen als für das rigische Erzstift, von andern als für das Bisthum Dorpat bestimmt angesehen wird,

cf. Schöler, Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. 5, Heft 2.

während auch die Annahme nicht ausgeschlossen zu sein scheint, dass der Verfasser ein für alle livländischen Stifte gleich nutzbares Handbuch zu schaffen beabsichtigt habe. — Von den vorhandenen Texten bedürfen nur zwei der Erwähnung. — Der hochdeutsche, in der Chronik des Moritz Brandis (um 1600) enthaltene und in den Monumenta Livoniae antiqua Band III, abgedruckte, wird hier nach dem Paralleldruck bei Paucker (cf. § 1) citirt. Eine niederdeutsche Handschrift, ist vor einigen Jahren von Herrn Prof. C. Schirren im schwedischen Reichsarchiv, in einem Bande stiftisch-dörptscher Urkundenabschriften (Codex Dorpat. Oxenstiern.) entdeckt und nach den Schriftzügen in's XVI Iahrhundert versetzt worden. Sie wird nach einer, im Besitz des Herrn Hofgerichtsadvokaten Schöler befindlichen, dem Verfasser freundlichst mitgetheilten, Abschrift citirt.

Das sogenannte mittlere livländische Ritterrecht, das stofflich reichhaltigste Werk, welches den bedenklichsten Einfluss auf die Darstellung der livländischen Rechtsgeschichte ausgeübt hat, giebt eine Zusammenstellung des ält. livländ. R. R., in niederdeutscher Mundart, mit dem livländischen Rechtsspiegel. — Dieses mittlere Ritterrecht, ist dasjenige Werk, welches nach dem Drucktitel bei Ölrichs, Bremen 1773 „Dat rigische Recht und de gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga geheten dat Ridder Recht", von den Germanisten gewöhnlich als „rigisches Ritterrecht" angeführt wird.

Der livländische Rechtspiegel kommt, ausser als Bestandtheil des mittleren R. R's, noch in einem Sammelwerk, dem sogenannten wiek-ösel'schen Lehnrecht, dessen 4. Buch das oberwähnte wiek-ösel'sche Ritterrecht bildet, in einer bis zur Unverständlichkeit corrumpirten Form, vor.

Alle diese Werke haben einigen Werth für die livländische Rechtsgeschichte. Das wiek-ösel'sche und älteste Ritterrecht durch Fingerzeige, die sie für den besondern Rechtszustand der livländischen Stifte geben, der Rechtsspiegel und das mittlere Ritterrecht durch Auslassung und Umänderung sächsischer Rechtssätze, die dadurch als selbst dem Verfasser des Rechts-

spiegels als unanwendbar bekannt gewesene, gekennzeichnet worden. — So hat er gewusst, dass die Lehre von der Ebengeburt in Livland unpractisch war, hat er Dasjenige gestrichen, was er als dem besondern Rechte der Schöffenbarfreien angehörig erkannte, einzelne Sätze im Sinne des livländischen gesetzlichen Beisitzes angemessen corrigirt u. a. m., während er freilich an bei weitem mehr Stellen und selbst da, wo mässige Kenntniss des in Livland geltenden Rechtes ihn zu Änderungen hätte veranlassen müssen, seine Sachsenspiegelhandschrift abgeschrieben hat. — Auch für die Texteskritik des Waldemar-Erich'schen Privilegs, sind die wörtlich aus ihm in die jüngern Schriften geflossenen Sätze, von Werth.

Es ist indessen nicht diese, der jüngern Rechtslitteratur in der That zukommende, Bedeutung, die es nöthig macht an dieser Stelle auf ihr Verhältniss zum Waldemar-Erich'schen Privileg näher einzugehen, sondern eine vermeintliche.

Für die ganze Periode livländischer Selbstständigkeit, fehlt es an Nachweisen unmittelbaren Einflusses dieser Rechtsdarstellungen auf das Rechtsleben. Ob und wie weit sie als Privatarbeiten von Einfluss auf die Rechtsanschauungen Einzelner, die in ihnen Belehrung suchten, gewesen sein mögen, müssen wir um so mehr dahin gestellt sein lassen, als wir, bei der geringen Anzahl älterer Handschriften, selbst über das Mass ihrer Verbreitung im Ungewissen sind; aber Privilegien, Urtheile, Privaturkunden sind uns hinlänglich erhalten, um feststellen zu können, dass von einer formalen Autorität abzusehen ist. — Selbst da, wo die Gerichte einen dem Waldemar-Erich'schen Privileg entlehnten, im ältern oder mittlern Ritterrecht vorfindlichen, unzweifelhaft anwendbaren, Satz zur Geltung bringen, vermeiden sie eine Berufung auf diese Schriftwerke. — Erst nach dem Untergange Livlands, fängt eine veränderte Auffassung an sich Bahn zu brechen, deren Entstehung zu verfolgen hier der Ort nicht ist und die darauf hinausläuft, dass diese Werke Producte alter livländischer Gesetzgebung. seien.

Das älteste R. R., dessen Hauptquelle dem XIV Jahrhundert angehört, soll im Anfange des XIII, von Bischof Albert von Riga „aufgesetzt und publicirt“ sein, das wiekösel'sche, das seinem Inhalte nach nicht vor dem XV Jahrhundert aufgezeichnet sein kann, soll der Bischof Herting „bestetiget“ haben, weil dieser zu der Zeit lebte als das Waldemar-Erich'sche Privileg ertheilt wurde, das mittlere Ritterrecht soll wenigstens „in erster Eroberung der Lande Liefland“ von „den Bischöfen auch Rittern und Edel-Leuten so neben ihnen dieselben Lande haben helfen gewinnen und einnehmen verfasset und begriffen“ sein. Noch im XIX Jahrhundert, als F. G. v. Bunge die rechtsgeschichtliche Forschung Livlands neu belebte, um sie alsdann über ein halbes Jahrhundert, als ihr erster Förderer zu leiten, sah er sich genöthigt den Gesetzesursprung dieser Schriften zu widerlegen und ihre private Entstehung zu erweisen. — Wie aber ehemals das Ansehen des Sachsenspiegels die Gestaltung der jüngern Rechtsbücher beeinflusst hatte, so trat die durch Nietsche, Homeyer u. a. dem Rechtsbuch der Sachsen neu zugewendete Forschung ihrer unbefangenen Würdigung von neuem in den Weg. — Gleich dem Sachsenspiegel sollten sie als Rechtsbücher „gültig oder recipirt“ (cf. v. Bunge Beiträge zur Kunde der liv- est- und kurländischen Rechtsquellen pag. 32) gewesen sein und „practische Gültigkeit“ gehabt haben. — Die livländische Bearbeitung des Sachsenspiegels beanspruchte die Geltung einer „hauptrechtlichen Quelle des angestammten livländischen Rechtes“.
cf. v. Bunge liv. u. estl. Privatrecht pag. 9.

Indem also diese Schriftwerke den Titel ihrer formalen Geltung vertauschten, blieben sie als Rechtsbücher ebenso Quellen des livländischen Rechtes, wie sie dies vorher als Gesetzbücher gewesen waren.

Da, wo der Widerspruch zwischen dem Waldemar-Erich'schen Privileg und den, durch v. Bunge's eigene, unermüdliche und verdienstvollste Thätigkeit, bekannt werdenden livländischen Urkunden einerseits und dem sächsischen Inhalt der jüngern

Rechtsdarstellungen andrerseits unbestreitbar wird, lässt er die ersteren vorgehen, wo eine Vereinigung möglich scheint, vereinigt er und wo die erstere Stoffmasse Lücken zeigt, füllt er sie aus dem mittleren R. R., für welches die Grenze der Anwendbarkeit zu ziehen, nirgend gelingen will.

Indem der Darstellung livländischer Rechtsgeschichte während der Unabhängigkeitsperiode zwei, nur durch den gemeinsamen deutschen Ursprung verbundene, in kein lebendiges Verhältniss zu einander zu setzende, Stoffmassen zu Grunde gelegt werden, entbehrt das aus ihnen gewonnene Bild der Einheit.

Während die eine dieser Massen, als original und voraussetzungslos in Livland entstanden, für unableitbar gilt, versagt der Zusammenhang der andern mit dem Stammesrecht der Ostsachsen jede homogene Ergänzung der erstern.

Diesen innern Widerspruch der Stoffmassen, hat man durch die Annahme zu erklären versucht, dass eine, angeblich aus den verschiedensten Elementen gemischte, Bevölkerung sich in einem ebenso buntscheckigen Rechte abgespiegelt habe. — Aus diesem Grunde, weil das livländische Landrecht keinen bestimmten Stammesrechte zuweisbar sei, hat einer der genauesten Kenner der Stammesverschiedenheiten des deutschen Rechtes (Schröder, das eheliche Güterrecht Thl. 2, Abtheil. 3, Vorrede pag. VI) dasselbe von seiner Betrachtung überhaupt ausschliessen zu sollen geglaubt. In dieser Erklärung, ist aber nur eine Verstärkung des Irrthumes zu sehen, denn diejenige Bevölkerung Livlands, welche auf die Bildung des Landrechtes von Einfluss gewesen ist, ist westfälischen Ursprunges gewesen und hat dieses ihr angestammtes Landrecht mit nach Livland gebracht und dort darnach gelebt. — Das Dunkel, welches über dem, in keinem grössern Schriftwerke dargestellten, frühzeitig von lehn- und dienstrechtlichen Bildungen überwucherten, westfälischen Landrechte liegt, die Vorstellung einer nahen Verwandtschaft desselben mit dem Sachsenrecht und vor allem die Aufnahme des letztern in die livländischen Quellen, haben dieser Erkenntniss Abtrag gethan. — Die Annahme einer Vermischung mit säch-

sischem Rechte beruht für die ganze Zeit livländischer Selbstständigkeit ausschliesslich auf der, nicht nur unerweislichen, sondern widerlegbaren, Unterstellung einer formalen Gültigkeit der abgeleiteten Rechtslitteratur, voran des mittleren Ritterrechtes.

Bevor an die Widerlegung dieser unterstellten Anwendbarkeit gegangen werden kann, ist noch eine Prioritätsfrage zu erörtern.

Während es bisher fest zu stehen schien, dass das Waldemar-Erich'sche Privilegium in den einheimischen Theilen die Quelle der andern Bücher sei, ist auch dies neuerdings controvers geworden, da Schöler, gestützt auf die Stockholmer Handschrift des ältesten livländischen Ritterrechtes, die Meinung zu begründen gesucht hat, dass dieses älter und die Quelle des Waldemar-Erich'schen Privilegs sei.

cf. Dorpater Zeitschrift Band 5, Heft 2.

Um dem Einwande späterer Zusätze zu entgehen, wird es zweckmässig sein nur von solchen Sätzen aus zu gehen, die allen in Frage kommenden jüngern Rechtsdarstellungen gemeinsam, zu ihrem unzweifelhaften Inhalte gehören.

Lässt es sich nachweisen, dass es unter diesen solche Sätze giebt, die nur dem besondern Rechte Harrien-Wirland's entsprechen, dem Rechte der livländischen Stifte aber widersprechen, so wird die Prioritätsfrage als gelöst gelten dürfen. Denn solche Satzungen konnten zwar, im Zusammenhange einer grössern Darstellung, missverständlich mit hinübergenommen werden, aber sie konnten nicht dort entstehen, wo sie nicht galten und dahin erst geführt werden, wo sie galten.

Der schon oben erwähnte Dänische Chronist Arrild Huitfeld (Danm. Rigis Krön. I, 307, Urkdb. II., Regeste 741) berichtet, dass Erich VII. im Jahre 1313 eine ältere Verordnung des Inhaltes, dass, wofern unbeerbte, estländische Vasallen ihre Güter, unter dem Vorwande für den Kaufpreis andere erstehen zu wollen, veräusserten, ihrem Versprechen nachzukommen aber versäumten, der Kaufpreis confiscirt werden solle, durch einen

neuen Befehl an den Hauptmann Joh. Bernauer ersetzt habe, dergleichen Güter, unter den erwähnten Umständen, als heimgefallen für den König einzuziehen, also die Veräusserung als nichtig zu behandeln. — Man muss schliessen, dass der König, der selbst den Verkäufen unbeerbter Vasallen nur Schranken zu ziehen beabsichtigte, diejenigen beerbter Vasallen als gültig ansah. — Diesen Schluss bestätigt das W. E. R. an zwei verschiedenen Stellen, die die Nachricht Huitfelds beglaubigen:

Nr. 66. „Man edder frow, de nen erue hefft, de mach neyn gudt vorkopenn, edder vorsetten, ane des herrn vulborth, Idt sy denn, dat he bewysenn möge recht schult und tuegenn dat up den Hilligenn."

Nr. 68. „— — de vader mach synem Son lathenn, wath he will".

Da diese Sätze mit dem gemeinen deutschen Lehnrecht im Widerspruch stehen, wird ihre Geltung in den andern Territorien nicht ohne weiteres anzunehmen sein.

cf. Richtsteig Lehn-R. 23 § 1 „here — wetet —, dat gi nen gud dorven ligen, deme de dat koft, gi ne willen dat don".

Görlitzer L. R. III. 15 e „Der vatir ne mac sime sone sin len nicht uflazin ane sinis herrin willin".

Schwb. L. R. 21, kl. Kaiserr. III, 27, Glosse zum L. R., 16, Homeyer System des Lehnrechtes, pag. 507.

Überdies giebt es noch ein allgemeines Argument gegen ihre Anwendbarkeit in den Stiften, in den entgegenstehenden, kirchenrechtlichen, Satzungen.

Im Statut des päpstlichen Legaten Johannes d. a. 1287, war allen geistlichen und weltlichen Personen Livland's eingeschärft worden, dass von der Kirche gehende Lehne, ohne ihre Zustimmung nicht veräussert werden dürfen, den Zuwiderhandelnden mit der ipso facto eintretenden Excommunication gedroht und die jährlich wiederholte Abkündigung dieser Vorschrift in den Hauptkirchen angeordnet worden:

cf. Stat. Joh. ep. Tuscul. cap. XXXIV, bei Lappenberg Hamb. Urkdb. Nr. 830.

Der Ungehorsam, den die Prälaten des Mittelalters aus Noth oder Habsucht gegen die Veräusserungsverbote des Kirchengutes nicht selten gezeigt haben, kann einer Massregel gegenüber, die ihnen nur zum Vortheile gereichte, („bona ista", heisst es in dem Statut, „ecclesiis ad quas directum dominium pertinet, applicentur") nicht leicht angenommen werden.

Den allgemeinen Gründen aber lassen sich die speciellen Nachweise aus den Urkunden der einzelnen Stifte anreihen:

1) Im rigischen Erzstift verkauft 1356 Hinke Costalle den Brüdern T. das Dorf Creisdorp, mit folgender Clausel (Brieflade pag. 41)

„Dies Gut habe ich den Vorgenannten verkauft bis zur Zustimmung meines Herrn und meinem Herrn nicht zu Verfange. Lässt es ihnen mein Herr, so sollen sie es ewiglich besitzen, ohne Ansprache oder Nachforderung irgend welcher meiner Erben".

Der Verkäufer war also nicht unbeerbt und betrachtete die Gültigkeit des Verkaufes dennoch als abhängig von der Genehmigung des Lehnsherrn.

2) Im öselschen Bisthum verkauft Wilken von Endesel a. 1396 einige Dörfer an Hinke L., nachdem er zuvor den Consens des Bischofs Winrich von Ösel eingeholt hat. (Brieflade pag. 64.) Kaspar, Bischof desselben Stiftes schreibt 1421 an den Hochmeister über die Vergehungen seines Vasallen W. F. u. a. wörtlich:

„Über unsern Vorfahren und unser Bisthum hatte er solche Gewalt, dass sich ihm Niemand widersetzen durfte und als das Kapitel ihm den weitern Güterankauf verbot, er einige Güter ohne Wissen und Willen unseres Vorfahren und unseres Kapitels an sich brachte, von denen sie ihm nie verlehnt noch verbrieft sind. — — In der letzten Zeit unseres Vorfahren, als er vielleicht merkte, dass ihm nicht mehr Lehngüter werden mochten etc."

Der Erwerb der Lehngüter, ohne Unterschied zwischen denjenigen beerbter und unbeerbter Besitzer, war also abhängig von der lehnsherrlichen Bewilligung, da andern Falles Bischof und Kapitel dem W. F. nur den Ankauf der Güter unbeerbter Vasallen hätten versagen können*).

3) Für Curland ist zu vergleichen der Vertrag zwischen Bischof und Orden d. a. 1291 (Urkb. I, Nr. 543) „— ut illos XIV uncos in villa Stratzen, quos H. Th. habet de manu nostra et si contigerit illos vendere, vel eundem absque liberis mori, cedent domino episcopo. Simili modo intelligendum est de villa Upseden, quam Bertoldus Stein habet de manu episcopi et si moritur sine pueris vel resignare velit aut uendere, cedat nobis."

4) Hermann von J., rigischer Vasall verpfändet, durch seine Schuldenlast gezwungen, sein Schloss, nachdem er es vergeblich dem Erzbischof und dem Kapitel angeboten hat, a. 1388 an den Orden. Er erwähnt wiederholt seine Erben und die Namen seiner Söhne: Claus, Otto und Bertram, sind auch anderweitig überliefert (cf. Brieflade 54, 55, 56 und 96). Das Kapitel bestreitet die Zulässigkeit der Verpfändung, verweigert seine Consens und der Orden lässt sich a. 1392, um in dem Processe ein Beweismittel für das Gewohnheitsrecht zu haben, von einer Versammlung von Vasallen umständlich bezeugen, dass in echter Noth von jeher in ganz Livland Veräusserungen, ohne Consens des Herrn, gültig vollzogen worden sind. — Der Vorsitzer dieser, für ganz Livland redenden, Vasallenversammlung, ist gleichzeitig selbst Vasall der dörptschen, öselschen und rigischen Kirche, also sicherlich mit deren Rechten bekannt.

*) In seinem Privilegium d. a. 1524 gab Johann Kyvel, Bischof von Ösel, den Verkauf der Lehngüter frei: „Ock schöllen se der Upbedinge frie sien, und macht habben tho kopen unde verkopende örer göder wenn sie willen, sunder jennigerley anbiedinge edder upbietinge, jedoch uns unde unser Kercken nahkomlingen beholden den tidt (lies „Eid") der Huldinge und die Dienste nach ören Privilegien und rechten".

Der Vorgang hat nur dann einen richtigen Sinn, wenn auch der beerbte Vasall die Genehmigung des Lehnsherrn zu Veräusserungen einzuholen genöthigt war.

Die Einschränkung die in den Worten „de nen erue hefft" der Nr. 66 des W. E. R. gegeben ist, bezog sich also nicht auf die andern livländischen Territorien und die Nr. 68 galt in ihnen überhaupt nicht. — Dessen ungeachtet haben sie alle abgeleiteten Rechtsdarstellungen aus dem W. E. R. hinübergenommen, cf. wiek-öselsches R. R. Kap. 6 § 4, Kap. 7, ält. livl. R. R. (Codex Oxenstj.) Art. 27, 29, mittl. livl. R. R. Kap. 60 § 1, Kap. 62 § 1. — Nur die Brandissche Recension des ält. livl. R. R. stellt den Art. 66 des W. E. R. durch Streichen der Clausel „de nen erue hefft" zurecht, wiederholt aber die Nr. 68 in ihrem Art. 28 § 1, ohne zu bemerken, dass diese mit der corrigirten Nr. 66 in Widerspruch steht*).

Eine zweite Rechtsverschiedenheit zwischen Harrien-Wirland und den übrigen livl. Territorien bestand darin, dass in ersterem den Vasallen die Gerichtsbarkeit in Hals und Hand über ihre eingebornen Hintersassen zustand, in letztern aber nicht.

Die Nr. 5 des W. E. R. „mit allem rechte in halss unnde in hande" ist also zutreffend, die correspondirenden Artikel des wiek-öselschen (Kap. 1 § 9), ält. livl. (Art. 3 § 3) und mittleren R. R. (Kap. 2 § 3) dagegen sind, entweder dem Rechtszustande den sie darlegen wollen, zuwider, oder, was man freilich als andere Alternative wird einräumen müssen, sie sind erst zu einer Zeit niedergeschrieben, wo der Unterschied sich ausglich, d. h. nicht vor der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts. — Beim Nachweise dieser Behauptung, kann ich mich auf v. Bunge, der wiederholt und mit Recht gelehrt hat, dass nur die harrisch-wirrischen Vasallen die Halsgerichtsbarkeit hatten, deshalb nicht

*) Im wiek-öselschen R. lautet der Satz „Die Fraw, die keine Erben hat, darff kein Guth verkauffen oder versetzen ohne des Herrn Volborth; es sey denn dass sie (nach andern Handschriften „er") beweisen möge rechte Schuld". — Ob nun ein Versehen beim Abschreiben oder ein Correcturversuch vorliegt, ist schwer zu erkennen.

berufen, weil seine Beweisführung nicht unanfechtbar und für eine Zeit zu führen gesucht ist, zu der der Unterschied (für die stiftischen Vasallen), nicht mehr bestand. Bunge bezieht die Worte der Einigung des Erzbischofs Michael über die Ausantwortung der flüchtigen Bauern d. a. 1494 „hyr ys tho weten, dat men nenen buren synen hals affgewinnen kan, under uns beseten, dar sy denn de Vaget by an unde aver". Der darauf folgende Absatz: „Item under unsen guden mannen schollen darby syn twe unser geswaren Leynmanne unde de Rechtfinder unde oldesten, schollen syn under ander gude manne effte under uns besittlick" zeigt aber, dass in dem ersteren nur von den, auf den bischöflichen Mensalgütern besessenen, Bauern, über die der Vogt die Gerichtsbarkeit übte, die Rede war, während über ihre eigenen Hintersassen die Vasallen, ohne andere Garantien als die Zuziehung zweier ihrer Genossen und einiger ihnen nicht unterworfener Bauern, zu Gerichte sassen.

Ferner stützt sich v. Bunge auf das Privilegium Sigismundi Augusti d. a. 1561 Inhalts dessen die livländische Ritterschaft dem Könige von Polen die Bitte unterlegte:

> „ut — suis curiis capitalis civilisque judicii privilegium, quemadmodum nobiles Esthoniae ducatus olim a regibus Daniae consecuti sunt et in hunc usque diem obtinent, annectatur concedaturque".

Dagegen hat O. Schmidt (Dorpater Zeitschrift, Jahrg. 5, Heft 2) zutreffend bemerkt, dass zu viel bewiesen werde, da die livl. Ritterschaft auch um Verleihung der civilis jurisdictio gebeten haben solle, die ihr doch v. Bunge selbst nicht abspricht und zahlreiche Urkunden des XIII und XIV Jahrh. unzweideutig beilegen.

cf. Urkdb. I Nr. 524 d. a. 1288 „cum omni jure et jurisdictione temporali", Urkd. III Nr. 498[a] d. a. 1285, „teneantur (neophiti) etiam ad jura spiritualia et pontificalia et in aliis causis eorum, dominis suis stent juri, judicio seculari". Urkdb. I Nr. 490 d. a. 1284.

Ebenso beweist die Läuflingsordnung Wolter von Plettenberg's d. a. 1509 „Item wer sine Lüde an Halss effte Handt richten will, de sall dartho nehmen twee des Meisters Manne denen dat witlyck iss, dat dar Recht na einem Landtrecht gerichtet sy, effte werden," dass es sich um die Erlangung eines völlig neuen Rechtes nicht handelte. — Die Absicht war, für ein von den stiftischen Vasallen schon lange ausgeübtes Recht, eine unanfechtbare Anerkennung und eine urkundliche Grundlage zu gewinnen. — Dem politischen Nähertreten der livl. Territorien unter der Vorherrschaft des Ordens, hatte eine vom Privilegium Sylvester's ab zu verfolgende, auf Gewohnheit beruhende, Privilegiengemeinschaft entsprochen, von der z. B. Fabri im Formulare procuratorum (bei Ölrichs pag. 183) sagt: „Item ydt ys van nöden tho wetende dat dat eine Recht na allem olden gebruck yn dat ander gemenlick to richten plecht, edder richten moth, alse de Stichtischen yn dat Harrysche unde Wirlandische, unde so wedderrumme, de Harrygen unde Wirlande yn de Stichtischen Rechte richten". — Diese, nur gewohnheitsmässige, auch keineswegs völlig durchgeführte, Privilegiengemeinschaft erschien, als die politische Gemeinschaft sich löste, der livl. Ritterschaft als eine so unsichere Grundlage eines der wichtigsten Rechte, dass sie statt jeder Berufung auf dieselbe, es vorzog, die Nothwendigkeit des beanspruchten Rechtes aus den Zeitumständen motivirend, den König um die ausdrückliche Gestattung zu bitten, das den Estländern von dänischen Königen verliehene Privilegium (d. h. das W. E. R. Nr. 5) für die Zukunft als ein, auch ihr zugeeignetes, ansehen zu dürfen. Statt genereller Anerkennung der Privilegiengemeinschaft, die wegen der schwer zu übersehenden Folgerungen, die aus ihr gezogen werden konnten, nicht zu erlangen gewesen wäre, erbat sie speciell die Bestätigung des Gebrauchs des W. E. R., soweit sich dieses auf Civil- und Criminaljurisdiction über die Bauern bezog.

Dafür aber, dass diese Rechtsgleicheit mit den Estländern, welche sich die livl. Ritterschaft a. 1561 nur erhalten, nicht verschaffen wollte, sich erst im Laufe der Zeit hergestellt hatte,

sprechen folgende Gründe: Ausser der Nr. 5 des W. E. R's, spricht für die Halsgerichtsbarkeit der harrisch-wirischen Vasallen eine Recension des livischen Bauerrechtes, die ich mit Paucker (Quellen etc. pag. 89 Anm.) als für Harrien-Wirland bestimmt ansehe. In dieser heisst es (Art. 37.) „Allent wat man gyfft vor wundinge unnd vor dotslach dat derde deel is der Herschop und thwe deele dem Cleger alse Zakewolder. (Art. 38.) Wath men bethert vor gewolde, edder Richtegut, dat Hört der Herschop." Dass in diesem Bauerrecht unter Herrschaft die Gutsherrschaft zu verstehen ist, folgt aus dem Art. 39, der eine Strafe von 3 Mark demjenigen androht, der der „Herschop" ein Fuder Heu stiehlt. Kommt nun das Recht auf den Ertrag der Gerichtsbarkeit ihrem Inhaber zu, so folgt, dass die Harrisch-wirischen Vasallen die Halsgerichtsbarkeit hatten. Zwei andere Recensionen, von denen die eine (Königsberger Text) im Ordensarchiv in Königsberg, die andere in einer Sammlung, hauptsächlich kurländischer, Urkundenabschriften aus dem Anfange des XVII. Jahrh. aufgefunden worden ist,

cf. v. Bunge Beiträge pag. 36 u. 82—84.

und die sich auf Estland nicht beziehen, sprechen der Herrschaft nur eine Wette von 3 Oseringen bei fahrlässiger Brandstiftung zu (kurl. Text § 22). Ausser der Herrschaft erwähnen sie einmal das Gericht (kurl. Text § 20), zweimal den Richter (Königsb. Text § 23 u. § 8) und einmal den Frohnboten desselben (Königsb. Text § 23), so dass der Richter, da die Gutsherrschaft zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit eines besondern Richterknechts nicht bedurfte, als nicht identisch mit der Herrschaft zu denken ist. Der arg corrumpirte § 8 des Königsb. Textes lautet nun „Is dat Jemant wirt doth geschlagenn umb Speel die bewert Id mit dem Eyde dat nicht mit des Richters Rad unnd mit den freunden unnd he den frunden genug thu" und lässt so viel erkennen, dass es sich um die, mit des Richters Rath erfolgende, Genugthuung an die Angehörigen des Getödteten handelt.

Vrgl. W. E. R. N. 125. Wat clage vor gericht kumpt, de mach men nicht vorlykenn ane des richters vulborth. Mittl.

RR. Cap. 80 § 3 „so lange beth se sick vorlicken mit dem Richter und mit dem Kleger," ibid. Cap. 86 „mit willen des Bisschops unde syner viende" (lies: fründe), ält. RR. Art. 58. § 1, Urkdb. V. Nr. 201 d. a. 1416: „Und daselbe hie in Lifland ouch sitlich ist, wo ein edelmann, der von ritterschaft ist, tot wirt geslagen und dorch noch wenne die hanttedigen sich mit den frunden gerne vergleichin weldin, so vorziehen en die frund die sune, also sie lengist mugen und vorhaldin die heischunge ufs letzte."

Die Nothwendigkeit der Zuziehung des Richters bei der Mordsühne, beruht aber auf seinem pecuniären Interesse und zeigt den, von der Herrschaft zu unterscheidenden, Richter, als Inhaber der Halsgerichtsbarkeit.

Für das kurländische Bisthum ergiebt sich dasselbe aus der Urk. I. Nr. 135 d. a. 1234 „quos uncos cum decimis et omni jure possidebunt sicut caeteri vasalli in Curlandia creandi, supremo tamen judicio nobis (dem Bischof) remanente." Supremum judicium, verwandt mit „Hochgericht", ist technische Bezeichnung der Halsgerichtsbarkeit.

In den Ordenslanden (ausgenommen Harrien-Wirland) stand die Halsgerichtsbarkeit in ihren Amtsbezirken, noch über das XV. Jahrhundert hinaus, den Compturen zu.

Für den Ausgang des XIII. Jahrh. cf. Urk. I. Nr. 536 d. a. 1290. Der Comptur von Windau soll beibehalten, „dat gantze gerichte" in seiner Castellatur.

Zum gemeinsamen Inhalte aller abgeleiteten Rechtsdarstellungen gehört drittens ein Satz den der Cod. Oxenstj. Art. 5 in folgendem Wortlaut giebt:

„Welck man gudt hefft jar unnd dach in syner where ane rechte bysprake; dat synn Lehen is, de is neger tho beholdenn syn rechte Lehenn myt syner eigen hant up den hilligen dan ein jenich man affthowynnen,"

und dessen Ableitung aus einer bestimmten Quelle, wegen der zahlreichen nachweisbaren Parallelstellen.

cf. z. B. Richtst. Landr. 20 A. § 2, Schwabsp. 10, 6. Richtst. Lehnr. 28, § 2, System. Schöffenr. IV, 2, 90, Glogauer Rechtsb. 98. S. L. R. 37. § 3.

zweifelhaft bleibt, möglicherweise aber auf das Rigisch-Hapsalsche Recht d. a. 1279 zurückzuführen sein könnte, dessen Art. 31 (bei Napiersky, Quellen des Rigischen Stadtrechtes pag. 28) lautet:

„Item we eyn arffe kofft unde dat hefft sunder bysprocke Jar unde dach, de ys dat neger tho beholdende myth syner hanth, dan yth jenych man offt to blyffende sy.“ (Nap.: „eme afftowynnende“.)

Woher ihn aber auch die abgeleiteten Rechtsdarstellungen geschöpft haben mögen, sie haben ihn unbedachtsamer Weise aufgenommen, weil er in Widerspruch mit dem Beweisrechte des W. E. R's. steht.

Ein Hauptfall, in welchem im Lehnsprozesse der Vortheil des in rechter Were sitzenden Mannes, die Belehnung mit dem Eineide zu erweisen, zur Geltung kommt, ist der, wenn der Lehnsherr die Belehnung bestreitet. Es muss der Mann zuerst die rechte Gewere selbsiebend erweisen und wird alsdann, wenn er diesen Beweis erbracht hat, zum Eineide über die Belehnung verstattet.

cf. S. L. R. 13, § 1. „Of die herre sinem manne besact gudes, dat die man an sinen geweren hevet ses weken unde en jar na deme dat he it untving, ane des herren rechte wedersprake, of die man die rechten geweren dar an getügen mach mit seven mannen, des lenes gewere sterct he al ene uppe'n hilgen unde behalt dat gut ane getüch.“

Das W. E. R. ist aber in letzterer Beziehung strenger, indem es den Eineid „ane getüch“ nicht zulässt. Es verlangt, auch wenn die rechte Gewere erwiesen oder streitlos ist, für

den Beweis der Belehnung zwei Wissenszeugen, beschränkt also das Beweisprivileg, welches die rechte Gewere giebt:

W. E. R. Nr. 27. „Entfelt ouerst de Konigk enem Manne, dat he eme syn guth nicht vorlenett hebbe unnd sittet eyn Mann In rechter were des gudes: de Man beholt dat mit thwen des Koninges Manne up den Hilligenn, den dat witlick Is, dat he dat gudt entfangen hefft, wente he an rechter where sittet.*)

An den Parallelstellen haben nun wieder die jüngern Bücher auch die Beweislehre des W. E. R's, wenn auch mit modernisirenden Verunstaltungen, aufgenommen. Das ält. RR. (Brandis Art. 9.) lässt alternativ den Beweis mit des Bischofs Briefe, oder mit den zwei Wissenszeugen zu, verlangt aber von diesen noch, dass sie „des Bischofs Briefe darauf gesehen" haben und dass sie aussagen sollen, dass der Mann die Were lange gehabt habe, während das Beweisthema nicht eine alte, sondern die Gewere von Jahr und Tag war. Das wiek-ösel'sche RR. Cap. 4, § 5 macht aus den Wissenszeugen, gegen alle Rechtsconsequenz, (cf. Homeyer System pag. 406) Augen- und Ohrenzeugen. Das mittlere R. R., Cap. 7, lässt, müssiger Weise, den Herrn nicht nur die eigene Verlehnung, sondern auch die von seinen Vorfahren geschehene, leugnen, was keinen rechten Sinn giebt, da der Mann bei eingetretenem Herrnfall, doch eben vom jetzigen Herrn gemuthet haben musste und es nur auf diese Beleihung ankam.

Sieht man aber von diesen, auf dem Missverständniss späterer Zeit beruhenden, Zuthaten ab, so halten alle jüngern Bücher an dieser Stelle das Erforderniss des Beweises selbdritt mit ihrer Vorlage gegen das gemeine Recht bei, während sie an der andern das gemeinrechtliche Eineidsprivileg aufnehmen. Es

*) Übereinstimmend damit ist ein Erkenntniss bei Wasserschleben, Sammlung von Schöffensprüchen, Kap. 120, pag. 258, welches die Mannschaft zu Donyn gefunden hat, verb.: „selb dritte mit czweyn geholten mannen desselben hern."

scheint kein Zweifel darüber zulässig, dass sie mit letzterem dem W. E. R. einen incongruenten Zusatz beifügen, während die entgegengesetzte Annahme, dass zuerst das ält. RR. eine in Selbstwiderspruch stehende Beweislehre aufgestellt und hinterher das aus ihm abgeleitete W. E. R. durch Streichen nicht etwa das gemeine*) Lehnrecht wiederhergestellt, sondern dies eliminirt und eine singuläre Beweislehre adoptirt haben sollte, schon in der ersten Voraussetzung eines anfänglichen, unmotivirbaren, Widerspruches unzulässig erscheint.

Es zeigt sich also, dass die jüngern Rechtsbücher dem W. E. R. Sätze entlehnt haben, welche dem Rechte, das sie darzustellen unternahmen, nicht conform waren und dass sie Zusätze enthalten, die dem einheitlichen Charakter des W. E. R. widersprechen.

Als erheblich jünger zeigen sich die abgeleiteten Rechtsdarstellungen auch darin, dass sie das W. E. Privileg nicht nur sachlich, sondern auch sprachlich, nicht mehr völlig verstanden haben.

Ein einleuchtendes Beispiel giebt das, in Nr. 57 des W. E. R's vorkommende, Wort „Somer" ab. Das älteste livl. RR. übersetzt das Wort mit „Zaum" (Art. 22, § 1), das wiek-öselsche, lässt es als unverständlich fort und das mittlere, sagt, wie das älteste, „mit den thömen". Somer bedeutet aber einen, zum Schlachtross gerüsteten, Hengst und ist ein Wort, welches in Westfalen im XIII. Jahrhundert üblich ist und in Livland im XIV., wenn auch, meines Wissens, nur als Familienname, noch vorkommt.

cf. Cölnisches Dienstrecht, bei v. Fürth pag. 520, § 6.
„— einen guten Henxt zu eyme Somere wale gesadelt und beslagen." Urkd. II. Nr. 837.

*) Das S. L. R. 71 § 1 sagt selbst von seinen Lehren „Allet dat hir vore geredet is dat is von gemeneme lenrechte geredet" und in der That sind diese ungleich weniger, als die des Landrechtes, von der Eigenart des Ostsächsischen Stammes bedingt, so dass ich keinen Anstand nehme, sie als gemeines Lehnrecht zu bezeichnen.

Die ältere Reimchronik gebraucht es nicht und es mag in Livland schon zur Zeit der Abfassung des W. E. R's nicht besonders üblich gewesen sein, immerhin aber müssen doch Generationen darüber hinweggestorben sein, bevor sich die Kenntniss dieses Wortes so völlig verloren hatte, dass die Bearbeiter des W. E. Privilegs die, in der Nr. 57 sehr nahe gelegte, Bedeutung, nicht einmal errathen konnten.

Auch im Cod. Oxenstj. begegnen sprachlich so moderne Wendungen, dass aus ihm jedenfalls ein hohes Alter des ält. livl. RR. nicht abgeleitet werden kann. „Erben" bedeutet, wie in der ältern Rechtssprache überhaupt, (cf. Homeyer System pag. 444) so auch im W. E. R. immer „hinterlassen", im Cod. Oxenstj. aber, kommt es schon im neuern, activen Sinne vor. In Art. 20 z. B. heissen die Schlussworte der Nr. 49 des W. E. R. „Is dar ouer neyn erue, so eruett eth an den Konigk" im Cod. Oxenstj. „so eruet eth de Bisschop."

An einer Aenderung, die allerdings nicht auf Missverständniss, sondern auf dem Bedürfniss beruht den vorliegenden Satz des W. E. R's dem jüngern Rechtszustande anzupassen, soll unten in besserem Zusammenhange noch dargethan werden, dass das ält. livl. R. jünger ist, als die in der ersten Hälfte des XV. Jahrh. gegebenen livl. Gnadenrechte. (cf. § 11.)

Ebenfalls die Existenz der Gnadenrechte, setzt das wiek-ösel'sche Lehnrecht cap. 5. § 6, in einer, anscheinend sehr leichten, Aenderung des W. E. R's voraus. Dieses sagt Nr. 50 von der Frau, die ein Kind gehabt hat, „se besitt eres Mannes deel des gudes all ere dage," das wiek-öselsche aber sie „besitzet ihres Mannes Guth ein Theil ihre Tage." Das W. E. R., denkt das Gut, als zu des Mannes Lebzeiten zu Idealtheilen besessen, d. h. ihn in samender Hand sitzend und räumt der Wittwe Leibzucht an seinem Theile ein (cf. auch Nr. 18), das wiek-öselsche Lehnrecht aber, denkt das Gut als nach des Mannes Tode getheilt und erkennt der Wittwe nur den Besitz eines Theiles zu. Die Aenderung ist eine für das XV. Jahrh. zeitgemässe, da eine solche Theilung, die z. B. im Estländischen Ritter- und

Landrechte d. a. 1650 (Buch III, Titel XVI. Art. 4.) vorkommt, in der mir bekannten, ältesten Urkunde, einer stiftisch-dörptschen d. a. 1496 (Brieflade pag. 283) schon als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet wird:

„— während wieder W. v. U. sie (sc. seine Schwägerin) anspricht den Hof und die Güter seines seligen Bruders Andreas zur Hälfte zu theilen — —. Wir erkennen, dass die gen. Frau Hof und Güter legen soll, nach alter Gewohnheit und Herkommen, und wenn dann W. in den Besitz seines Antheils gekommen sein wird, so soll er schuldig sein die Erbschuld halb auf sich zu nehmen und zu bezahlen."

Die Theilung setzt aber, da sie, wie das W. E. R. zeigt, nicht zwischen den Gesammthandgenossen und der Wittwe in die, dieser allein gebührende, Leibzucht, stattfindet, ein Erbrecht der Seitenverwandten des Mannes (nur von diesen kann die Rede sein, da die Wittwe mit ihren Kindern im Beisitz oder „ungedeeldem Gute" verblieb) voraus, welches ihnen nicht vor den Gnadenrechten zukommt. Das älteste livl. Gnadenrecht ist Jungingen's Gnade d. a. 1397 und für das öselsche Stift ist eine Gnadenurkunde ertheilt worden, von der man mit Sicherheit, da sie verloren gegangen ist, nur sagen kann, dass sie jünger, wie erstere und älter als Sylvester's Gnade für das rigische Erzstift d. a. 1457, in der sie erwähnt wird, gewesen sein muss.

Für das mittlere RR. können die Altersnachweise, welche sein einheimischer Bestandtheil, das ält. livl. RR. bietet, ergänzt werden durch die aus den sachsenrechtlichen Theilen abzuleitenden. Das Alter der benutzten Sachsenspiegelhandschrift, lässt sich nach folgenden Betrachtungen ungefähr ermitteln:

Der Zusatz zu Sp. I, 21. § 2 „se ne weder dut — wirt," den die Handschriften der ersten Homeyer'schen Classe, Ordnung A., nicht haben und der im mittl. RR. cap. 18 vorkommt, gehört muthmasslich noch dem XIII. Jahrhundert an. Das Glossem „Tho lastere seg ik — gevangen hevet" zu Ssp. II, 34 (cf. mittl. RR. cap. 143) fehlt gleichfalls den Handschriften erster Classe A. und dem

Spiegel deutscher Leute (cf. Ficker, Spiegel deutscher Leute pag. 64), führt aber mit Bestimmtheit gleichfalls nicht über das XIII. Jahrhundert hinaus, denn wenn auch Glossen aus dem XIII. Jahrhundert im Allgemeinen unbekannt sind, (cf. Stobbe Rechtsquellen, Abtheilung I, pag. 376 Anm. 4) so gilt dies doch nicht unbedingt von jedem kurzen, glossirenden Zusatze. Die Sspstelle I, 4, die einen versificirten Zusatz enthält und im mittl. RR. cap. 11 begegnet, lässt sich, wenigstens einmal, schon am Schlusse des XIII. Jahrhunderts nachweisen, in dem, von Lörsch, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band XI. Heft 2, pag. 267 ffe, beschriebenen Harffer Codex d. a. 1295.

Im cap. 12 giebt das mittl. RR. den Satz „Man — irstorve," den Homeyer, (zu Ssp. I, 5) als ein den Zusammenhang störendes Einschiebsel bezeichnet, welches sich in keiner Handschrift der ersten Classe, Ordnung A, auch nicht im Spiegel deutscher Leute, wohl aber in, der seiner Ausgabe des Ssp., zu Grunde gelegten, Berliner Handschrift d. a. 1369 vorfindet.

Endlich hat Homeyer, schon in den Berliner „Jahrbüchern für wissenschaftliche Critik", 2, pag. 548—554 (cf. auch v. Bunge „Beiträge" pag. 76. ffe) darauf aufmerksam gemacht, dass das cap. 195 des mittl. RR. nur einer kleinen Gruppe von Sachsenspiegelhandschriften angehört und das mittl. RR. mit diesen zusammenstellt. Vergleicht man damit die genauern Nachweise, welche seine 3. Ausgabe des Ssp. bietet, so zeigt sich, dass eigentlich nur eine einzige Handschrift den, insbesondere massgebenden Satz „komt aver" bis „gedvingen mach" (Ssp. III, 9, § 1) an derselben Stelle des Textes, wo ihn das mittl. RR. hat, bringt. Es ist dies eine undatirte Celler Handschrift, die Homeyer der Mitte des XIV. Jahrh. zuspricht, während noch drei Handschriften A. w. (Bremen, 1342), C. μ (Münster 1405) und C. s. (früher im Besitz des westf. Rechtshistoriker's Seibertz, 1452) einen verwandten Zusatz habe, auf den ich jedoch nur geringes Gewicht legen möchte, weil das, was sie geben, materiell in den nachgetragenen Artikeln des III. Buches (Ssp. III, 85, § 1.) vorkommt und überhaupt vielfach nachgewiesen werden

kann, z. B. Hamb. Recht d. a. 1270, VII, 8, Hamb.-Rig. R. VI, 7, (bei Napiersky pag. 96), Göttinger Codex des Lübischen Rechtes Art. 333, Stadensche Statuten VII, 6, — die allein überzeugende, auch äussere, Concordanz aber nur mit der Celler Handschrift besteht.

Zusammengenommen, indiciren diese Argumente für die im livl. Spiegel bearbeitete und mit ihm in das mittl. RR. übergegangene, Sachsenspiegelhandschrift ein, nicht über die zweite Hälfte des XIV. Jahrh. hinaufzurückendes, Alter.

Das Stück vom Mustheil, welches im mittleren RR. cap. 28—32 Aufnahme gefunden hat, gehört zu den kleinen Schriften, die nur wenigen Anhalt für die Altersbestimmung bieten.

An äussern Bestimmungsgründen, lässt sich anführen, dass das Stück vom Mustheil handschriftlich gewöhnlich als Anhang des Richtsteig Landrechtes, oder der Goslarer Statuten, oder auch des Rechtsbuches nach Distinctionen, dreier der Mitte und zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts angehörigen, Werke, erscheint.*) Von den innern, ist das Vorkommen einer Leibzucht an Fahrhabe merkwürdig, die landrechtlich vor dem XV. Jahrhundert anderweitig noch nicht hat nachgewiesen werden können. Selbst das Goslarer Stadtrecht, als dessen Anhang unser Rechtsbuch zuerst bekannt geworden ist, kennt eine solche Leibzucht, die sonst den Stadtrechten früher bekannt ist, noch nicht. Im Ganzen wird sich sagen lassen, dass das Stück vom Mustheil über die 2. Hälfte des XIV. Jahrh. nicht zurück versetzt werden darf, vielleicht aber dem Ausgange des Jahrh. angehört.

cf. Agricola, Gewere pag. 498, Sydow, Erbrecht des Ssp. pag. 271, Göschen, Goslarer Stat. pag. 145, 230 ffe.

Das Rechtsbuch nach Distinctionen ist, wenigstens einmal, wenn nicht öfter, im mittl. RR., cap. 38, benutzt worden, (cf. Rechtsb. n. Dist. VI, 2, 2) während keine Handschrift desselben bekannt ist, die über das Jahr 1387 zurückführte.

cf. Stobbe, Gesch. der Rechtsquell. I, pag. 415.

*) Das Goslar. Stadtrecht, gehört dieser Zeit in seiner neuern Redaction an, hinter der sich das Stück vom Mustheil zu finden pflegt.

Diese Nebenquellen führen wenigstens bis zum Anfange des XV. Jahrh. hinunter. Ob der sog. livl. Ssp. seinerseits noch längere Zeit vor Abfassung des mittl. RR. existirt hat, lässt sich nicht bestimmen.

Nach Darlegung der Gründe, welche für eine Ableitung des ält. livl., wiek-ösel'schen und mittleren RR's aus dem W. E. R. und für ein bedeutend jüngeres Alter derselben sprechen, werden die Gegengründe, aus welchen Schöler das W. E. R. aus dem ält. livl. RR. ableitet, zu erwägen und dann der Nachweis anzutreten sein, dass allen abgeleiteten Rechtsbüchern, während der ganzen Zeit livl. Unabhängigkeit, bis 1561, formale Geltung abzusprechen ist.

Schöler widerlegt zunächst einige Argumente älterer Schriftsteller für das höhere Alter des W. E. R's, deren ich mich nicht bediene und an deren Aufrechterhaltung nichts gelegen ist und führt dann als Hauptgrund seiner entgegengesetzten Ansicht an, dass das sächsische Lehnrecht und das Recht der hildesheimer Ministerialen für das älteste livl. RR. mehr, als für das W. E. R., benutzt seien und die Annahme, als habe, ausser Benutzung des W. E. R. eine neue Herbeiziehung dieser Quellen stattgefunden, zu complicirt sei, um für wahrscheinlich gelten zu dürfen; weit eher lasse sich die Weglassung solcher Stellen bei der spätern Abfassung des W. E. R's annehmen.

Die Triftigkeit dieser Argumentation an sich, scheint bestritten werden zu müssen. Denn, wenn das mittl. RR., ausser dem ältesten RR., das sächs. Lehnrecht von neuem benutzte, wenn weiter die Piltenschen Statuten ihrerseits neben dem mittleren Ritterrecht das sächsische Landrecht in einigen, dort nicht zu findenden Stellen, benutzten,

cf. v. Rummel, Quellen des kurl. Landrechtes, Lieferung 4, pag. XIX, v. Bunge Einleitung in die Rechtsgesch., pag. 266 Anm. d.,

so liesse sich ein gleiches Verhältniss zwischen W. E. R. und ält. livl. RR. nicht als unwahrscheinlich bezeichnen. Aber man bedarf dieser, an sich erlaubten, Annahme nicht einmal, denn

das W. E. R. hat weder das S. L. R. noch das hildesheimer Dienstmannsrecht überhaupt benutzt; — der ganze Zusammenhang ist ein, auf nichtsbeweisende Anklänge, supponirter. Aus der ganzen Abhandlung des Lehnrechtes giebt nur ein einziger Artikel zu der Vergleichung mit dem S. L. R. Anlass:

Wald.-Erich-Recht, Nr. 6.

So soll ock de Man huldenn unnd schweren dem Koningk synem herrn trew unnd holth thó wesenn, alse eyn Man von Rechte synem herrn wesen soll.

S. L. R. 3.

Die man sal sime herren bi plicht hulde dun unde sveren dat he ime so trüwe unde also holt si, alse durch recht die man sime herren sole, die wile dat he sin man wesen wille unde sin gut hebben wille. Alle de wile dat he dat nicht ne dut, so ne mach he nemannes getüch sin an lenrechte. He sal ock sinen herren mit worden unde mit dat eren svar he bi eme is, unde upstan jegen ime unde ine laten voregan.

Auctor vetus I, 8.

Homo domino suo certum faciet juramento, quod sibi adeo fidelis sit et amicus, sicut homo est domino suo debitus, quamdiu homo suus sit et beneficia ab eo habuerit; quod quamdiu homo non fecerit, testis esse non poterit ille in sui domini jure beneficiali. Exhibeat etiam domino suo debitum honorem et servitium*).

Streicht man die Formel „trew und holth", die die allergewöhnlichste und so verbreitet ist, dass Homeyer System pag. 322, z. B. eine angelsächsische Parallelstelle anführen kann (in der latein. Uebersetzung des S. L. R. „fidelis") und ebenso die zweite Formel „alse eyn Man von Rechte synem herrn wesen soll" als feststehende Wortverbindungen, deren Gebrauch irgend einen Zusammenhang zwischen zwei Lehnrechtsbüchern nicht indicirt und ebenso im longobardischen, wie im sächs. Lehnrechte wiedergefunden werden kann:

*) Da der auctor vetus hier vom S. L. R. abweicht, so ist die betreffende Stelle hergesetzt, um zu zeigen, dass sie dem W. E. R. nicht näher steht, als das S. L. R.

cf. F. F. II. Tit. V. „Qualiter autem debeat jurare vasallus fidelitatem, videamus. Jurare scilicet sic debet: Ego juro ad haec sancta Dei evangelia, quod a modo in antea ero fidelis huic sicut debet esse vasallus domino, — nec id quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit dominus pandam alii ad eius detrimentum me sciente",

so wird sich der vermeinte Anklang in eine bemerkenswerthe Verschiedenheit auflösen. Es ist nämlich nicht bedeutungslos, dass im W. E. R. die Worte „die wile dat he sin man wesen wille unde, sin gut hebben wille" fehlen. Nach Ministerialenrecht, dessen Einfluss, auf die Abweichungen des livländischen, vom gemeinen Lehnrechte, im Fortgange dieser Schrift noch mehrfach zu betonen sein wird, erfolgt die Huldigung, unter Umständen, längere Zeit vor Verleihung des Dienstgutes und wird das Treuverhältniss auch durch die Nichtverleihung eines Dienstgutes nicht definitiv gelöst, so dass ein Ministerial unmöglich den Eid mit diesem, für ihn unangemessenen, Zusatz leisten konnte.

cf. Jura Minister. Colon., bei Fürth pag. 517 und Urkunde Kaiser Konrad's für die Weissenburger Ministerialen d. a. 1029, bei Giesebrecht Kaisergeschichte 2. pag. 709: „— expleto autem hoc anno accipiant iuxta justiciam suam beneficium suum, scilicet mansos regales III; sin autem — potestatem hebeant ubivis terrarum degere, nisi justo beneficio revocentur."

Es ist nur natürlich, dass die Zeitgenossen des W. E. R. die alten Formeln schwuren, wie ihre Väter sie geschworen hatten und dass diese keine anderen anwendeten, als die ihrem heimischen Ministerialenrechte, gemässen.

Die angebliche Benutzung des hildesheimer Dienstmannsrechtes hängt, wenn man nicht materielle Übereinstimmung mit formaler Ableitung verwechselt, gleichfalls von einem Artikel ab:

Wald.-Er. Recht Nr. 1.

Tho dem ersten wen eyn Königk steruet [und ein ander na synem Tode gekrönet unnd bestätiget ist] So were eyn Iglich Lehnman plichtig ouer tho farenn, syn guth tho entfangen bynnen Jar un dage*).

Hildesh. Dienstrecht, bei Fürth, pag. 525.

Wen en bisschop ghekoren is un ghestedeghet wert un sine gaue van dem rike untfangen heuet, so is dat recht, dat he sinen denestmannen enen dach legen scal, so scullen se vor ene komen un hulde don. De ed scal aldus luden: dat ek minem heren deme bisschoppe N. also truwe un also holt si also dor recht en denestmann sinem heren scal etc.

Die Uebereinstimmung liegt darin, dass beide Rechte ihre Darstellung mit dem Herrenfall beginnen, will man aber nicht aus diesem, doch nicht auffälligen, Zusammentreffen an sich schon auf Benutzung des einen für das andere schliessen, so fehlt es an sonstigen Anhaltspunkten. Der Bischof, muss zuerst vom Reiche belehnt sein, und nachdem er die Belehnung empfangen hat, ist es seine Sache den Ministerialen einen Tag zu legen. So lange er dies nicht gethan, läuft für sie keine gesetzliche Muthungsfrist, — für die harrisch-wirischen Vasallen dagegen läuft die ungebotene Frist von Jahr und Tag, das lehnrechtliche tempus congruum. Um diese letztere, triviale, Bewandniss aufzuzeichnen, bedurfte der Verfasser des W. E. R. sicherlich keiner Kenntniss des hildesh. Dienstrechtes, nach welchem sich überdies die Sache anders verhielt.

Auf so dürftigen Anhalt hin, kann ich eine Benutzung des S. L. R. und des hildesheimer Dienstmannsrechtes für das W. E. R. nicht einmal für bescheinigt halten.

Den Nachweis, dass keine der jüngern Rechtsdarstellungen während der Unabhängigkeitsperiode formale Geltung gehabt habe, lässt sich aus officiellen Verhandlungen erbringen, bei denen sowohl an Kenntniss des Rechtszustandes, als an der Wahrheit des Bezeugten, nicht wird zu zweifeln sein.

*) Die eingeklammerten Worte fehlen im rothen Buche und sind verdächtig.

Der Erzbischof Sylvester setzt in der Einleitung zu seinem Privilegium die Gründe auseinander, welche seine Vasallen für Ertheilung desselben vorgebracht und die er in langjährige, sorgsame, Betrachtung gezogen und triftig befunden habe. Darunter kommt auch der vor, dass es der erzstiftischen Vasallenschaft an einer Aufzeichnung ihres Erbrechtes überhaupt gefehlt habe. — Seine lieben und getreuen von der Ritter- und Mannschaft, erzählt der Erzbischof, seien zu ihm gekommen und hätten geklagt „wo ze beth her er mannerecht von der ervinge wegen nicht vorschreven gehat hebben.“ Dies bisherige Mannlehnserbrecht, wird in erster Reihe in den jüngern Rechtsbüchern abgehandelt, existirten also diese, oder auch nur eines derselben, schon 1457, was allerdings dahinsteht, aber doch die hisherige Annahme ist, so hielten jedenfalls Ritter- und Mannschaft und Erzbischof das Buch nicht für ein formal giltiges*).

Wenn die livländische Ritterschaft bei der Verhandlung mit Sigismund August 1561 ein „practisches und anwendbares Rechtsbuch“ hatte, in welchem ihr das Recht, „in handt unde in hals“ mit dürren Worten zugeschrieben war, weshalb berief sie sich nicht darauf? Oder, wenn sie ja einer Bestätigung zu bedürfen glaubte, weshalb liess sie sich nicht weit lieber ihr eigenes Rechtsbuch in dieser Hinsicht bestätigen, als das dritten, von dänischen Königen, gegebene Privileg? Wie konnte sie ferner, bei derselben Gelegenheit, den König angehen: „Ut certum atque commune aliquod provinciale jus, quo omnes provinciales teneantur ex consuetudinibus, privilegiis, latisque sententiis auctoritate S. Regiae Majestatis Vestrae constituatur“ ohne der umfangreichsten Quelle, der Rechtsbücher, überhaupt nur zu gedenken?

*) Man vergleiche, um des Gegensatzes willen, wie der Ssp. a. 1407 das „sassesche bescrevene recht“, a 1481 „beschreven Landrecht, by namen dat Spiegell von Sassen“ genannt wird, Stobbe, Rechtsquellen I, pag. 362, ferner in den Sippzahlregeln I. „nach beschriebenem gemeynen sechsischeme rechte“, bei Wasserschleben, Princip der Successionsordnung pag. 125, der die Sippzahlregeln (l. c. pag. 24) dem, in der ersten Hälfte der XV. Jahrh. lebenden, Tammo von Bocksdorf, zuschreibt.

Wenn der Landesherr ferner, im Jahre 1589 (ordinatio Livoniae, Art. 6) die Annahme des Sachsenspiegel's oder des Magdeburger Weichbildes, als livländisches Provincialrecht, mit der ausdrücklichen Motivirung anregte „cum provincia Livonia hactenus nullo jure usa sit", so ist es nicht denkbar, dass er, der doch selbst zwei Rechtsbücher zur Reception vorschlug, die bereits vorhandenen Rechtsbücher als „nullum jus" bezeichnet haben sollte. Er sagte ganz einfach, die Livländer hätten gar kein geschriebenes Recht gehabt, in demselben Sinne, wie sie, 1561, den König gebeten hatten ein „provinciale jus" anfertigen zu lassen*).

Muss die Beanspruchung einer äussern Autorität für die abgeleitete Rechtslitteratur während der ganzen Unabhängigkeitsperiode auf Grund so unzweideutiger Erklärungen, wie die angezogenen, abgelehnt werden, so bliebe noch die Möglichkeit offen, dass der Takt und die Rechtskenntniss ihrer Verfasser Werke zu Stande gebracht habe, die, auch ohne formale Geltung, als werthvolle Zeugnisse für den Rechtszustand Livlands gelten könnten. Aber auch dieser Grund ihrer Herbeiziehung zur Darstellung der livl. Rechtsgeschichte, wäre ein irriger. Das, dabei in vornemlichen Betracht kommende, mittlere Ritterrecht kann niemals aus dem Rechtszustande Livlands geschöpft haben, weil es sich selbst, in grossen und in kleinen Dingen, widerspricht, die rechtlichen Einrichtungen Livland's und Sachsen's missversteht oder fehlerhaft combinirt und endlich die eigene Vorlage, die Sachsenspiegelhandschrift, an mehreren Stellen nicht begriffen hat.

In cap. 12 (livl. Rechtssp. Cap. 1), lehrt es, dass wer das Erbe nimmt, die Schuld zahlen müsse, soweit die fahrende Habe dazu reicht, in cap. 231 spricht es die fahrende Habe der beerbten Wittwe allein zu und in cap. 56 lässt es die Wittwe mit den Kindern zu gleichen Theilen die Erbschuld zahlen.

*) Die Livländer hatten allerdings ein Schriftwerk, vermuthlich eine Bearbeitung des mittl. R. R's, zur Bestätigung vorgestellt, aber der König bestritt offenbar dessen Geltung.

In cap. 28, spricht es dem ältesten Sohn, oder ältesten Magen das ganze Heerweide zu, in cap. 22. (livl. Rechtssp. I. Cap. 3) dagegen lässt es dasselbe, nach Vorwegnahme des Schwertes durch den ältesten, unter den gleich nahen Magen theilen.

In cap. 39. (livl. Rechtssp. 1. Cap. 7.) werden dem Treulosen die Güter, das Leben nicht, abgesprochen, nach cap. 131. (livl. Rechtssp. 2. Cap. 1.) wird er auf's Rad geflochten und nach cap. 80. (livl. Rechtssp. 2. Cap. 3.) fallen seine Güter an seine Erben.

Im mittleren Ritterrecht folgen in den cap. 230, 231, 232 die Artikel des Ssp. III, 74, 75 und 76. An den in cap. 230. (livl. Rechtssp. 3. Cap. 11.) theilweise corrumpirt wiedergegebenen Artikel III, 74 aber schliesst sich ein Schlusssatz, der nur die Absicht haben kann etwas den § 2 und 3 des Ssp. Art. 75, Entsprechenden zu besagen und dabei lautet „Wenn se gedelet ys van erem manne, edder na eres mannes dode, en mach er kein Lehengudt anfallen; dat sülvige deit ock ein Pape, wenn he van synen brodern affgelegt ys". So ist aus dem Satze des Ssp. „Männer vererben Lehen, Weiber nicht" durch Verwechselung des Wortes „erven" mit „erve nemen" ein Satz geworden, der besagt, dass geschiedene oder verwittwete Frauen von der Erbfolge in die Lehen des Mannes ausgeschlossen seien.

Dadurch, dass der Verfasser den § 1 des Art. I, 6 noch zum Artikel 5 zog (cf. Ssp. I. 5, Homeyersche Handschr. E i.) und statt „dat het allet erve" las „dat he dat allen erve", ist der scharfsinnige Satz im mittl. RR. cap. 12 entstanden, dass ein Geistlicher nicht mehr vererbe, als was er bei seinem Tode nachlasse, wenigstens vermag ich einen andern Sinn in den Worten „mit welckem gude de pape stervet, dat he dat alleine erve" nicht zu finden.

Nach cap. 20 soll der Erbe nach dem Mandfeste von der Wittwe „esschen wat em thobehört", nach cap. 53 dagegen soll die Wittwe „besitten na eres mannes dode, in eres mannes gude, jar unde dach".*)

*) Vrgl. Goslar Stat. (bei Göschen, pag. 11, 22.) „— de vrowen scal men holden van dem erve in der were bente na dem dritteghesten."

Dass das mittlere RR. die sächsische Morgengabe und den (westfälischen) Morgengabevertrag durcheinanderwirrt, ist schon von mehreren Bearbeitern der livl. Rechtsgeschichte bemerkt worden und etwa noch zu erwähnen, dass es für erstere das, nur für letzteren anwendbare, Beweisprivileg „sülff drüdde" statuirt, während das sächs. Recht, verständiger Weise, für einen Hergang im Brautgemach den Eineid der Frau zulässt, Ssp. I, 20 § 9. In Bezug auf den Beweis „sülff drüdde" widerspricht sich aber das mittl. RR. auch noch, in dem es cap. 17 jeden Zeugen zulässt „ydt sy wiff edder man, de aver der morgengave gewesen syn", in cap. 53 dagegen verlangt, dass die Zeugen „des Stichtes mannen, unbespraken eres rechten" seien. In cap. 117 schreibt das mittl. RR. dem Richter vor, die abgepfändete Sache sechs Wochen und vier Tage zu bewahren. — Sieht man sich nach dem Ursprunge, dieser sonst unbekannten, viertägigen, Frist um, so steht im Ssp. I, 70 § 2 „ses weken unverdan", der Verfasser aber konnte das Wort „unverdan" in seinem Manuscript nicht recht lesen und setzte „unde veer dage."

Nach livländischem Rechte, war auf das Abhauen jedes Zehes am Fusse eine besondere Busse gesetzt, die mit der für den einzelnen Finger, nicht übereinstimmte, wie wir das aus dem livisch. Bauerrecht (curl. Text § 4—8), (wo die Zehen „Teen" genannt werden) wissen. Nach Sachsenrecht, hatte der einzelne Finger an der Hand und am Fusse gleiche Busse (Ssp. II, 16, § 6.) „Jewelk vinger unde ten hevet sine sunderliken bute". Im mittl. RR. cap. 136 dagegen heisst es „We ein dem andern den dumen affhouwet, he betert en mit VI marck landt gudes, den finger darnegest" etc. und dann, nach Aufzählung der Busse für jeden Finger der Hand: „Dat sülvige recht hebben de Denen ock". Der Verfasser, dem die Gleichstellung der Finger und Zehen nicht geläufig war, macht also aus einem Rechte, das sich auch auf die Zehen bezieht, ein Recht, welches die Dänen auch hätten.

Recht einfache Sätze: wie z. B. Ssp. III, 30, § 2. „Die richtere sal gelik richter sin allen lüden", sind im mittl. RR. um allen Sinn gebracht. Oder wer könnte sich bei der These (cap. 214): „De Richter schall gelick dem Richte syn" etwas Bestimmtes denken? Nach cap. 110 des RR. „De Richter schall nymmer einen man fragen, yfft he an synes vorspraken worde tüge", sollte man nicht glauben, dass er immer fragen solle, und doch steht dies und nicht das Gegentheil, deutlich im Ssp. I, 62 § 7 zu lesen.

So ist das Recht, welches das mittlere Ritterrecht darbietet, weder livländisches, noch sächsisches, noch, wie der Verfasser glauben mochte, eine Zusammenstellung beider, sondern oft genug nur eine Vermischung seiner Irrthümer über beide.

Mit der Ausscheidung der, von ihm willkürlich herbeigezogenen, sächsischen Stoffmasse, stellt sich die Einheit des livl. Rechtes von selbst her und wird seine Ableitung aus dem Landrechte Westfalens möglich gemacht.

§ 3. Die deutsche Landbevölkerung in Livland, nach Abstammung und Stand.

Im vorigen Paragraph, sollte der Ableitung des livl. Landrechtes aus dem Stammesrechte der Ostsachsen eine äussere Stütze entzogen werden, hier wird es sich darum handeln der Ableitung aus dem westfälischen Rechte eine äussere Stütze in dem Nachweise der westfälischen Abstammung der livl. Colonisten, zuzuführen. — Diese Vorbereitungen werden für den Nachweis der materiellen Übereinstimmung der westfäl. und livl. Rechtssatzungen den Weg ebnen. — Da aber dieser Nachweis nur für das Land- und Lehnrecht zu führen gesucht wird, auf dessen Gestaltung die Stadtbevölkerung ohne Einfluss gewesen ist, die fluctuirenden, unansässigen, Schaaren der Pilgrim gleichfalls für die Rechtsbildung nicht in Betracht kommen, so beschränkt sich die Untersuchung auf die Heimath der livl. Va-

sallen, die noch vor der Abfassung des W. E. R. in Livland nachweisbar sind. — Dieselbe Rücksicht auf die Gestaltung des Rechtes, lässt auch auf den Stand der Eingewanderten zurückgehen.

Es wird dabei zum besseren Verständniss dienlich sein mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu beginnen.

Das Ritterwesen hatte in Deutschland seine glänzendsten Tage bereits hinter sich, bevor es zur Ausbildung eines Geburtsstandes derer von „ridders art" *) kam. — Wir wissen aus der Geschichte, dass, als die zu geringe Beweglichkeit des Heerbannes gegenüber den durchs Land stürmenden Schaaren der Ungarn, Heinrich bewog die Reiterei zu vermehren, er zahlreiche Dienstmannen in diese aufnahm (cf. Giesebrecht Gesch. der Kaiserzeit, 4. Aufl., Band 1 pag. 225), dass alsdann, von Otto des Grossen Ungarsiegen ab, eine Umwälzung auf militairischem Gebiete stattfand, durch welche die schwer bewaffnete Reiterei zur Hauptwaffe wurde, um durch Jahrhunderte diesen Vorrang zu behaupten. — Erst der Verfall der allgemeinen Volksbewaffnung im Heerbann und das Hervortreten der, numerisch beschränkten, Reiterei rief in den Angehörigen der Letztern ein Gefühl der Gemeinsamkeit und des Gegensatzes gegen das übrige Volk hervor. — Es würde aber eben so irrig sein zu glauben, dass die Ritterschaft sich nur aus einem Stande ergänzte, als dass die Gemeinsamkeit der ritterlichen Lebensweise und die Vorstellung einer, über die christliche Welt verbreiteten, mystischen, Corporation der Ritter, alsbald die standesverschiedenen Elemente zu einem neuen Stande vereinigt habe. — Es haben die Generationen gewechselt und abermals gewechselt, bevor aus dem Berufe, unter dem unmerklichen Einflusse der Gewohnheit, der Stand sich herausgebildet hat.

Der festere Zusammenschluss der Ritter, begründete sich insbesondere auf der Nothwendigkeit die kriegerischen Übungen, die allein die volle Rittertüchtigkeit geben konnten, schon in

*) Ssp. I, 20 § 8, § 1, I, 27 § 2.

frühster Jugend zu beginnen. — Eine solche, mit den Knabenjahren beginnende, Anleitung konnte, als Regel, nur von dem Vater für seinen Sohn erwartet werden und gab den Söhnen der Ritter einen, zunächst thatsächlichen, Vorzug, der sich mit der Zeit zu einem rechtlichen umgestaltete. — Noch da, wo der Stand derer von „ridders art" ausgebildet war, wirkte die natürliche Grundlage dieses Geburtsvorrechtes durch Jahrhunderte nach, denn während nur der Sohn und Enkel eines Ritters selbst Ritter werden konnte, kam es auf die, für die ritterliche Ausbildung gleichgültige, Abstammung von Frauen aus ritterlichen Familien, nicht an. — Der Heerschild kommt von Vater und Grossvater, nicht von Mutter und Grossmutter her.

cf. Richtsteig Lehnrechts 28 § 3 „So vrage de andere: sint din broder dineme vader nicht evenbordich en was, wen sin moder was enes bures dochter, eft du med eme dorvest deilen dines vader erflen. Dar vrage du jegen, sint din moder vri was unde nemandes eigen, eft se di an dineme herscilde icht siden mochte, eft se wol enes bures dochter were. So vindme: Se ne mochte, wan de herscilt kumpt van dem vadere unde van dem eldervader".

Dieser Hergang, welcher die Ritterabkömmlinge gegen den Zufluss von aussen abschliesst und unter ihnen die Verschiedenheit der Abstammung hinter der Gemeinsamkeit ritterlicher Lebensweise in mindestens der dritten Generation zurücktreten lässt, begründet den Stand der Ritterbürtigen. — Er wird in der einen deutschen Landschaft durch die Verhältnisse begünstigt und beschleunigt, in der andern zurückgehalten. — Wo die grosse Masse des Volkes und der Ritter aus Freien besteht, wie in Ostsachsen zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels, vollzieht sich die Aussonderung des Standes der Ritterbürtigen mit ungehinderter Stätigkeit, dagegen hindert in Westfalen die Classe der Ministerialen das festumschriebene Recht, welches sie und ihre wichtigsten Lebensinteressen an den Herrn und das Dienstgut bindet, an Vereinigung mit Personen in anderer recht-

licher Lage, zu einem neuen Stande. — Die Unterschiede, welche sie von den freien Vasallen trennen, sind auch im XIII. Jahrhundert nicht beseitigt und es sind diese beiden, ritterliche Lebensweise führenden, Bevölkerungsgruppen, noch nicht in einen gemeinsamen Stand Ritterbürtiger zusammengeschmolzen. — Dass dieser Process zur Zeit der Eroberung Livlands sich in Westfalen erst angebahnt, noch nicht vollzogen hatte, ist ein stets im Auge zu behaltender Umstand.

In Westfalen, gab es zu der Zeit, als die Auswanderung nach Livland begann, (ausser der Geistlichkeit und dem, noch nicht völlig geschlossenen, Stande der Stadtbürger) vier Stände, denjenigen der Edlen (nobiles), der Ministerialen, der niedern Freien und der niedern Unfreien. — Das Verhältniss der nobiles zu den Freien, bietet für das XIII. Jahrh. keine besondere Schwierigkeit, obgleich es in seinen Anfängen unaufgeklärt ist. Unter Hinweis auf die Litteratur über die Translatio Sancti Alexandri des Ruodolf von Fulda und die lex Saxonum, insbes. v. Richthofen („Zur lex Saxonum"), genügt es anzugeben, dass unter den mannigfachen Zweifeln doch fest zu stehen scheint, dass von einer doppelten Bedeutung des Ausdruckes „liberi" auszugehen sein wird, wornach derselbe einestheils die gemeinsame Bezeichnung aller Freien, darunter auch der nobiles, abgiebt, andrerseits, von der Zeit an, wo westfälische Standesverhältnisse überhaupt bekannt werden, in engerem Sinne einen besondern Stand bezeichnet, der von den nobiles durch eine weitere Kluft getrennt ist, als in andern deutschen Ländern. — Nur so erklärt es sich, wie noch ziemlich spät dieselben Personen bald als nobiles, bald als liberi, aufgeführt werden (cf. z. B. Seibertz Urkdb. I, Nr. 63, 67 etc.) und andrerseits schon die lex Saxonum*) Freie kennt, die „sub tutela nobilis" stehen.

Die nobiles haben in der Rechtsgeschichte Livlands, obwohl einige derselben als Führer der Auswanderung für die Grün-

*) Tit. XVII.

dung der Colonie bedeutsam sind, geringe Spuren zurückgelassen. — Heinrich von Lettland kennt die Vorstellung, dass das Wort „nobilis“ gewissen Personen als Standesprädicat zukommt und benutzt es als solches, z. B. cap. IX § 6, cap. XXV § 1 (bei Pabst pag. 50, 288), indem er eine Person aus mehreren mit diesem Prädicat hervorhebt, so dass sein Übersetzer, Pabst, ihm diesen Gebrauch an einer Stelle als „sehr überflüssig“ verweist (pag. 337), während er allerdings an andern Orten, dasselbe Wort als blos lobendes Beiwort, ohne technischen Sinn, so wie Pabst es auffast, benutzt. Die Beschränkung desselben auf einen bestimmten Stand ist für ihn, dem Anscheine nach, etwas nicht Unbekanntes, aber Ausländisches und Ungeläufiges. — Die noch unverwischte Erinnerung an die Standesverschiedenheit, aber auch nichts mehr, darf man in einem 1332 an den Papst gerichteten Gesuche finden, dessen Angaben mehr zweckdienlich, als wahrheitsgemäss, sind. — Nach demselben findet eine Dame, welche Dispens zur Ehe mit einem Verwandten erbitten will, in Livland „nullum talem virum parem sibi, cum quo matrimonium contrahere possit legitime, qui sibi non sit consanguinitate vel affinitate conjunctus“, cf. Urkd. VI Nr. 2799. — Die wenigen in Livland gebliebenen nobiles waren, schon um ihrer Vereinzelung willen, nicht in der Lage besondere Standesrechte aufrecht zu erhalten und gingen in den Vasallenstand auf.

Der Stand der Freien, im engeren Wortsinne, verfolgt in Westfalen, unter dem Drucke einer Reihe ungünstiger Verhältnisse, eine absteigende Bahn. Zuerst drückt die Heeresverfassung Karl des Grossen schwer auf ihm, denn die Grafen treiben unerbittlich die Freien zum Heeresbann und die Grösse der Missbräuche ergiebt sich aus dem eigenen, zornigen Einschreiten des Kaisers.

cf. Capitul. III d. a. 811, cap. 2 „quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et

super comites et eorum centenarios — —, cap. 3. Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usquedum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant — — cap. 4. quod episcopi et abbates sive comites, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium".

Den Bedrückungen, welche unter Karl's kläglichen Nachfolgern sich steigern, zu entgehen, müssen die Freien sich in der einen, oder der andern, Form den Schutz und damit die Pflegschaft eines Herrn auflegen lassen. Selbst angesehene und begüterte Freie, beginnen sich in die Ministerialität zu ergeben, um ihren Besitz zu retten. Zu ihrem Rückgange, tragen weiter die umfassenden Landschenkungen der Kaiser an Kirchen und Klöster bei, mit denen regelmässig die Verleihung der Immunität, die Heraushebung der geschenkten Latifundien aus der Gewalt des Richters unter Königsbann und die Unterstellung unter die Jurisdiction der Vögte, verbunden wird. — Diese Unterstellung, die sich nach dem Zeugnisse vieler Schenkungsurkunden auf die innerhalb der Immunität ansässigen Freien mit bezieht (cf. Erhard Reg. hist. Westf. I Nr. 77 d. a. 1002, Nr. 111 d. a. 1025, etc.), stellt diese den eigenen Leuten nahe. Zu den pfleghaften Freien, kommen die vogtpflichtigen.

cf. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte, Thl. III. 3 pag. 526 ffe.

Als endlich der Heerbann zerfällt und die Freien zu ihm nicht mehr aufgeboten werden können, gereicht ihnen auch dies, in veränderter Richtung, zum Nachtheil. Sie entwöhnen sich des regelmässigen Waffengebrauches und müssen an Stelle des wegfallenden Kriegsdienstes eine Steuer erlegen, deren Erhebung zu neuen Bedrückungen Anlass giebt. cf. Kindlinger l. c. II, pag. 233 „octo denarii pro heriscilling", Corvey'sche

Hebungsrolle, bei Wigand I, Heft 4, pag. 52 „IV sol. pro servicio ad expeditionem et servicium regis“ *).

Es sind dies Umstände, die obwohl alle zur Verschlimmerung der Lage der Freien zusammenwirkend, doch nicht mit gleichem Gewichte alle Angehörigen des Standes betrafen, sondern unter ihnen verschiedene Categorien schufen, so dass das Endresultat eine völlige Zersplitterung des Standes bildete. — In einzelnen, abgelegnern, Theilen des Landes erhielten sich Freie in leidlichen Verhältnissen, während doch die Urkunden für die Mehrzahl ein anderes Los erkennen lassen. — Bedrückung, numerische Schwäche der frei Gebliebenen und endliche Verschmelzung mit den untern Classen der Unfreien, mit Liten und Mancipien, zu dem neuen Stande der Bauern, kennzeichnen dasselbe.

So nimmt (a. 1287) ein Verkäufer seine Freigrafschaft beim Verkaufe aus, mit den derselben unterworfenen drei freien Menschen, sage „comiciam cum tribus liberis hominibus“, Kindlinger l. c. III Nr. 86, — werden unter den Einkünfen des Grafen zu Arnesberg (1348) die „pensiones de hominibus liberis“ mitgezählt und heisst es schon 1020 bei einer Veräusserung, „cum omnibus appendiciis, servis et ancillis, liberis quoque, cum tali servitio et censu, qualem nobis solvebant et agebant“, cf. Wigand, Provincialrecht von Paderborn und Corvey 2, pag. 159.

Im Jahre 1291, verpfändet B. Eberhard von Münster „homines nostros qui vrigelude appellantur in jurisdictione nostra circa Bochholte existentes“, Wilmans III, 1, 3 Nr. 1432.

Gab es nun auch im XIII. Jahrh. in Westfalen eine gewisse Zahl freier Vasallen, die aus diesem Stande hervorgegangen waren, so war doch die grosse Mehrzahl der Freien dem Waffengebrauch entfremdet und unfähig in der Kunst des Rossdienstes mit den, dazu von Kindheit an erzogenen, Ministerialen zu con-

*) Die Bedrückungen werden verschärft durch die Herabsetzung, welche in der Verpflichtung zur Entrichtung einer Personalsteuer nach der Zeitanschauung lag. — Freiheit und Kopfsteuer, waren nach uralter Anschauung schwer zu vereinigen.

curriren. Sie haben zu der Eroberung Livlands wenig oder nichts beigetragen, wenn man die Stadtbürger, die in Westfalen keineswegs vorwiegend aus dem Freienstande hervorgegangen sind, von ihnen trennt.

Zu der Zeit, als die Eroberung erfolgte, bildeten die Ministerialen in Westfalen einen aufstrebenden Mittelstand und den eigentlichen Kern des Volkes, der auch die Eroberer und Ansiedler Livlands gestellt hat.

Der Stand der Ministerialen ist, nach einem treffenden Worte Gaupp's (Miscellen, pag. 52), hervorgegangen aus einer Verbindung der Unfreiheit mit dem Lehnswesen und man darf hinzufügen, dass seine Geschichte in zwei Zeiten zerfällt, in deren ersterer die Unfreiheit, in deren zweiter das Lehnrecht in der Verbindung vorwiegt. Von dieser zweiten, etwa vom Ausgange des sächsischen Krieges an zu datirenden Periode, gilt, auch für Westfalen, das oft angeführte Wort des Schwabenspiegels (c. 54. IV. § 11),

„— alle dienstleüt heyssent mit recht eygen leüt; man ert sy mit disen namen darum das sy der fürsten sind."

Die nahe Beziehung zu den Fürsten, welche das Verhältniss des Ministerialen mit sich bringt, überwiegt in dem Masse den Mangel der Freiheit, das die Erinnerung an ihre Dienstmannschaft zu einer Ehre für sie wird.

Zum richtigen Verständniss ist dabei an den deutschen Begriff der Unfreiheit zu denken, als einer, auf Seite des Verpflichteten erblichen, persönlichen, Unterwerfung, unter einen, zwischen ihn und die Statsgewalt tretenden, Inhaber statlicher Hoheitsbefugnisse. Von den Statshoheitsrechten, gehen die wichtigsten, das Aufgebot zum Kriegsdienst, die Jurisdiction und, als Ausfluss dieser letzteren, das Heimfallrecht, auf den Herrn des Unfreien über und in der Summe dieser Rechte, nicht in der, normaler Weise neben ihnen hergehenden, Verpflichtung des Unfreien zu Diensten irgend welcher Art, liegt die Wesenheit des Herrenrechtes.

cf. Cölnisches Dienstrecht § 9. „Dit sind die Dientzlude sente Peters schuldig, dat sie Niemann en haint zu antwerden, noch van Eigen, noch van Halze, dan alleyne deme Bischofe."

Ssp. I, 38. § 2. „Dienest manne egen ne mach in de koningliken gewalt nicht komen, noch buten ir's herren gewalt, of se sik verwerket an irme rechte." — Leges feudales Teklenburgicae § 9. „In bonis hereditariis (ministerialium) — quamdiu in cognatione — vir vel mulier — invenitur, — bona ad nos tamquam vacantia redire non possunt." Ibid. § 17. „Item, si pro iure ministerialium nostrorum judicio praesidemus."

Innerhalb dieser Grenzen der Unfreiheit, bleibt Raum, einerseits für mannigfaltige Ausgestaltung des Herrenrechts, andrerseits für fast jede denkbare, sociale Stellung der Unfreien. — Aufsteigend von der untersten Stufe, der fast nur durch die Achtung vor ihrer rechtlichen Persönlichkeit von römischen Sclaven geschiedenen, mancipien, bis hinauf zu den auf den Reichstagen nächst den Fürsten votirenden Reichministerialen, unter denen sich die ansehnlichsten Herren des Reiches finden.

Den Reichsministerialen zunächst an Ansehen, stehen die Ministerialen der geistlichen Fürsten, zu denen ein grosser Theil der westfälischen Ministerialen gehört, aber auch diejenigen der einzelnen Klöster und Kirchen, deren Patron nach der Zeitvorstellung der wahre, himmlische, Herr der Dienstmänner ist, den der jeweilige Bischof oder Abt nur im Fleische repräsentirt.

Die Auffassung, welche die Ergebung in die Ministerialität einer geistlichen Herrschaft fand, zeigt sich z. B. in einer Urkunde bei Erhard, Reg. Hist. Westf. I. (Nr. 192 d. a. 1123):

„Wighardus ac uxor sua Walburg nominata cum duobus filiis suis — temporalem carnis sue libertatem sub ecclesiastice servitutis redigentes proprietatem — se in proprietatem Patherbrunnensis cenobii iure ministerialium dederunt, duosque

mansos — quos hereditario iure possederant, laudantibus et faventibus legitimis heredibus ecclesie conferentes — jure beneficii receperunt.“

Die Dienste der Ministerialen zerfallen, gleich denen der freien Vasallen, in Hof- und Kriegsdienste und unterscheiden sich von den Leistungen der niedern Unfreien dadurch, dass sie nichts knechtisches an sich haben, die Ministerialen sind „soluti ab omni servili anxietate.

cf. Meichelbeck Historia Frising. Th. I. pag. 246, (citirt nach v. Fürth Minist. pag. 103).

Die Hofdienste, haben sie in einem der vier Hausämter zu leisten*),

cf. auctor vetus I, 130. „— Quivis enim ministerialis natione (durch Geburt) erit ex justitia dapifer aut cellerarius, aut marschalcus.“

Görl. Lehnr. XXIII, S. L. R. 63, § 1. „Na hoverechte sal jewelk dienstman geboren drüzste sin oder schenke oder marscalk oder kemerere,“

an welcher Eintheilung das lateinische kölner Dienstrecht noch festhält

cf. § 10. „Item singuli et omnes Ministeriales ad certa officia Curiae nati et deputati sunt“,

während sie in Westfalen um's Ende des XIII. Jahrhunderts in ihrer Bedeutung sehr abgeschwächt ist, weil die Dienste selbst zu gelegentlichen Ehrendiensten werden, die, wie es ausdrücklich in einer Ergebungsurkunde heisst, geleistet werden sollen, „si res postulabit,“ — wenn die Umstände es erfordern werden. Zu unterscheiden von dieser Zutheilung jedes Ministerialen zu einem Hofamte, ist die Vorsteherschaft desselben, ein lehnbares,

*) Bisweilen werden auch fünf Hofämter unterschieden, so im köln. Dienstr. § 10 und in der Justitia Ministerialium Babebergensium, wo zuerst „quinque ministeria“ erwähnt und dann doch nur vier aufgezählt werden: „aut dapiferi sunt, aut pincernae, aut marchalli, aut venatores.“

vererbliches officium, so dass der pincerna oder dapifer eines Bischofs also nicht nur ein, zu diesem Amte geborener, Ministerial, sondern der Inhaber desselben ist, dem, in älterer Zeit, eine Fürsorge und Aufsicht über Alle in demselben Dienste leistenden zustand.

cf. Schaten l. c. VII. a. 1096. „Conradus Camerarius, Henricus Dapifer, Herrmannus Pincerna, Ludolphus Mareschallus, ministeriales primi in aula Episcopi" (paderb.).

Den, dem Herrn geschuldeten Kriegsdienst, leistet von alten Zeiten her jeder Ministerial als Ritter. Schon nach der Ausrüstung, welche die Urkunde König Konrads für die Weissenburger Ministerialen d. a. 1029 (cf. Giesebrecht Gesch. der Kaiserzeit 4. Aufl. Bd. 2, pag. 709) für die expeditio italica feststellt, muss man annehmen, dass sie Ritterdienste leisten und in späterer Zeit, ist es selbstverständlich, dass die Ministerialen Ritter sind, wie das die ersten Worte des köln. (deutschen) Dienstrechtes zeigen: „As Sente Peters Dientzmann van eirste Ritter wirt, so sall hie zu Colne komen" etc.

Dadurch treten sie in Verbindung mit den freien Vasallen, mit denen sie zusammen die militia, die ritterliche Streitmacht, ihres Herrn bilden:

cf. Möser Osnabr. Gesch. 2. Aufl., Urk. Nr. 53 d. a. 1146, „quicunque de militia Osnabrugensis Curiae, sive liber, sive ministerialis existens,"

und zur Gesammtheit der Getreuen, fideles, homines, gehören:

„ut si quis fidelium nostrorum, sive liberorum hominum, sive ministerialium Ecclesiae nostrae — sive beneficia, sive haereditatem — S. Mariae conferre voluerit liberam — habeat potestatem." (Schaten lib. VIII., d. a. 1128.)

„— hominum meorum, sive liberorum, sive ministerialium," d. a. 1152 bei Hontheim, Histor. Trevir. diplom. pag. 571, „unse denstmannen, unse Borchmannen unde andere unse holden vrunt," Urk. d. a. 1326 bei Wigand, Provincialrecht von Paderb. u. Corvey.

Von diesen unterscheidet sie aber, erstens und haupsächlich, ihre persönliche Unterwerfung, denn zum Dienstmann wird man geboren, zum Vasallen belehnt. Der Ministerial empfängt um seines Dienstes willen das Dienstgut, der Vasall dient um des empfangenen Lehngutes willen.

cf. Ssp. II, 42 § 3, „iren inborenen dinstmann“ und dagegen S. L. R. 3. „Die man sal — sveren dat he ime so trüwe unde also holt si — die wile dat he sin man wesen wille und sie gut hebben wille.“

Der Dienstmann hat sich, sobald er waffenfähig geworden ist, im Hofe einzufinden, seine Dienste anzubieten und durch ein Jahr zu leisten, beleiht ihn der Herr alsdann nicht mit einem Dienstgute, von dem er Ritterdienste leisten könnte, so mag er davon gehen und dienen, wem er will, ohne dass er doch dadurch seines Treuverhältnisses völlig entledigt wäre, denn auch in fremdem Dienste, hat er gegen seinen Herrn „nec rapinas, nec incendia“ zu verüben und er kann zurück gerufen werden, wenn der Herr ihm ein Dienstgut anbietet*).

cf. Deutsches köln. Dienstrecht § 1, latein. 12, Weissenburger Urk. d. a. 1029.

Einen zweiten, wichtigen, Unterschied begründet die Beschaffenheit des Rechtes am Dienstgut, welches ein Lehnrecht (beneficium, jus feodale) aber, im Gegensatze zu dem Mannlehnsrechte des freien Vasallen ein Lehnrecht „ane manscap“ ist.

cf. S. L. R. 63. § 1. „Svelk gut deme manne ane manscap gelegen wert, dat ne het nen recht len, also dat gut dat die herre sime dienstmanne liet ane manscap to hoverechte; dar sal he hoverechtes af plegen unde nicht lenrechtes.“

Seibertz Urkdb. I, Nr. 61 d. a. 1170 „tam in hominibus inbeneficiatis, quam in ministerialibus.“

*) Es bezieht sich das eben Gesagte nicht auf den Ministerial, der ein Dienstgut ererbt hat und daher nicht zu verdienen braucht. cf. Köln. (lat.) Dienstrecht § 12.

Andrerseits aber:

Seibertz Urkdb. I, Nr. 40 d. a. 1119 „quidam homo nomine elikin cum esset liber se sua voluntate et agros quos possedit — patre suo et ceteris propinquis et amicis suis astantibus et consentientibus beato petro manipavit, ea videlicet condicione ut in loco ministerialium haberetur eandem possessionem agrorum de manu nostra suscipiens in beneficium.“

Wilmans III, 1. 2, Nr. 1056 d. a. 1278 „in feodo iure ministerialium.“

Wilmans III, ibid d. a. 1282 „feodali iure, quod intelligimus thenest manneguot.“

Ueber diesen Unterschied darf auch der Dienstherr sich nicht willkürlich hinwegsetzen, indem er etwa zum Schaden seiner Ministerialen Dienstgüter ausserhalb ihres Kreises verleiht und unter anderen Verfehlungen gegen das Recht, deren Bischof Gerhard von Osnabrück sich schuldig bekennen muss, wird auch aufgezählt, dass er „in bonis ministerialium, que in beneficio concessit nobilibus, que tamen non nisi Ministerialibus concedenda erant“ sich vergangen habe. Möser, l. c. Urk. Nr. 99 d. a. 1201.

Die, sich nach dem Hofrechte bemessende, Erbrechtsordnung nach welcher das Dienstgut unter den Blutesverwandten des Ministerialen sich forterbt, ist nicht nur in den einzelnen deutschen Ländern verschieden, sondern es hat fast jeder Hof seine eigene, so dass von diesem Stücke des Dienstrechtes insbesondere die Erklärung des Ssp. gilt, (III, 42 § 2) es sei: „so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan; under iewelkem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, darumme ne kan ik is nicht besceiden.“ Diese, auch in Westfalen obwaltende, Mannigfaltigkeit, lässt aber doch gemeinsame Grundzüge und einen gemeinsamen Gang der Fortentwickelung erkennen, auf die unten noch zurückzukommen sein wird. An dieser Stelle soll nur hervorgehoben werden,

weil darüber nicht immer Klarheit herrscht, dass das Allodialgut, welches der Dienstmann neben dem Dienstgute haben kann,

z. B. Erhard l. c. 2 Urk. Nr. 229 d. a. 1138 „A. quidam de Wormen nostre ecclesie ministerialis — patrimonium suum — et feodum de me — resignavit".

von ihm nicht nach der Ordnung des Hofrechtes, sondern der des Landrechtes, gleich den Freien, jedoch mit der zweifachen Modification vererbt wird, dass auch das Allodialgut nur auf Ministerialen desselben Herrn verfällt und in Ermangelung solcher, innerhalb der sieben Sippen zum Erblasse stehenden, Ministerialen, beiderlei Geschlechtes, dem Herrn und nicht dem König heimfällt.

cf. Ssp. III, 81 § 2. „Dinstman ervet unde nemet erve alse vri lüde na lantrechte, wen allene, dat sie buten irs herren gewalt nicht ne ervet, noch erve ne nemet".

Leg. feud. Teklenb. § 9. „In bonis vero hereditariis in quibus nascuntur nostri ministeriales, quamdiu in cognatione sive genealogia vir vel mulier invenitur, cui talium bonorum jus vel actio competere possit haec bona ad nos tamquam vacantia redire non possunt".

Richtsteig Landr. 24 „— frage: ob imant eines dienstmannes eigen nemen möge, der do nicht eyn dienstman ist, so der dienstmann war, des eygen er eyschet? So findet man: er enmüge".

Drittens endlich waren die Ministerialen in der Eheschliessung mit Rücksicht auf das Recht des Herrn beschränkt. — Unbedingt offen, stand ihnen die Verehelichung mit jedem freien Weibe und zwar in Westfalen schon bevor Heinrich VI um eine jedesmalige, vertragmässige Ordnung überflüssig zu machen die Rechte der Kinder aus einer solchen Ehe durch Reichsentenz ordnete:

sent. d. a. 1190 (Pertz L. L. II, pag. 187) „— talem dictavit sententiam, quod filii ministerialium ecclesiae cujuslibet ex

liberis matribus progeniti, et filie similiter patrum immitando condicionem ecclesie essent ministeriales".

Dagegen konnte der Herr, wenn sie eine fremde Ministerialin heiratheten, den Kindern das Dienstgut verweigern und die, übrigens, des socialen Abstandes wegen, seltene, Verheirathung mit niedern Unfreien, hätte nicht blos diese, sondern noch andere nachtheilige Folgen gehabt.

cf. Wilmans l. c. III, 1. 1, Nr. 60 d. a. 1209 „Defuncto L. milite, qui fuit ministerialis ecclesie S. Marie in Monasteriensi ciuitate orta est controversia de bonis que tenuit de abatissa tam de feodo, quam de villicatione, inter venerabilem abatissam Idam et pueros predicti L. militis, quos reliquit, filium videlicet et filiam, quia de familia non erant beate Marie".

kl. Kaiserrecht III, 7, Gosen Privatrecht nach dem kl. Kaiserrecht pag. 31.

Waldericus de Aldenborg, hat eine Frau geheirathet, die keine Osnabrücker Ministerialin war und der Bischof lässt sich zwar herbei die Söhne zu belehnen, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie, bei erreichtem 12. Lebensjahre, schwören sollen, dass sie „uxores quae sint ministeriales Ecclesiae ducant et sic tandem quod in ipsis neglectum videbatur in heredum successione redintegretur". Möser Osnabr. Gesch. Urk. Nr. 100 d. a. 1203.

Auf eine andere Art wird einem andern Kinde geholfen „— optinuimus quod filium domini R. jam dicti, Wigandum nomine adhuc parvulum ab ecclesia nostra cui jure ministerialium prius tenebatur ex consensu nostro et totius ecclesie nostre libertatum in ministerialem ecclesie sue recepit. Wilmans III, 1, 1, Nr. 132 d. a. 1218. Leg. feud. Teklenb. § 19.

Im öffentlichen Rechte, stand den Ministerialen die Theilnahme an den Regierungsacten ihrer Herrn zu, wie sie anfänglich auf der deutschen Gewohnheit sich zu wichtigern Unternehmungen der Geneigtheit des Gefolges zu versichern und auf dem Recht der Ministerialen in ihren eigenen Interessen (bei Aufnahme in

die Ministerialität, Entlassung aus derselben, Veräusserung von Dienstgütern und dergl.) gehört zu werden, beruhend, im XII. Jahrhundert schon zu einer Landstandschaft sich entwickelt hat.

cf. sent. d. a. 1231 (L. L. II, 283) „ut neque principes nec alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terre consensus primitus habeatur".

Urkunde Kaiser Heinrich VI d. a. 1192 „— quod dilectus princeps noster B., patherbornensis episcopus, de consilio et voluntate canonicorum, hominum et ministerialium ecclesie sue, castrum plesse nobis et imperio in proprietatem dedit".

Was die Anzahl der Ministerialen anbetrifft, so lässt sich bei dem selbstverständlichen Fehlen statistischer Angaben, nur sagen, dass sie in den grössern Territorien in die Hundert ging.

Im Gegensatz zu der niedergehenden Stellung der liberi, bietet die Geschichte des Standes der Ministerialen in Westfalen das Bild einer gedeihlichen Entwickelung, an deren Ziele, die Ministerialen, durch ihre Zahl und Waffengewöhnung dazu befähigt, durch den, bei ihnen üblichen, längern Aufenthalt an den Höfen der Fürsten an Gesittung über den Durchschnitt der Freien emporgehoben, entscheidenden Einfluss auf die Geschicke ihrer Heimath ausübten.

Aus diesem Stande ist, wie ein grosser Theil des deutschen Adels überhaupt (v. Fürth. Ministerialen pag. 506), der alte Adel Westfalens (Seibertz L. und Rechtsgesch. 3, pag. 518) und die Mehrzahl der Vasallengeschlechter Livlands im XIII. Jahrh. hervorgegangen*). — Letztere freilich und namentlich die dem

*) v. Brevern in seinen „Studien" hat sich um die Ermittelung der Abstammung der im liber census Dan. vorkommenden Personen, verdient gemacht.—Wenn sein Resultat: Abstammung aus bremischen und holsteinschen Ministerial- und Vasallengeschlechtern ein einseitiges und die gebildeten Gruppen nicht gross sind, so liegt die Schuld an der Einseitigkeit des benutzten Quellenmateriales. Einzelne seiner Äusserungen über die Ministerialen

Massenmorde von 1343 ausgesetzten, harrisch-wirrischen Geschlechter sind, mit wenig Ausnahmen, den Kriegen und Aufständen zum Opfer gefallen, so dass selbst wenn der gleiche Geschlechtsname noch vorkommt, im Zweifel, eher abermalige Einwanderung, als directe Abstammung, anzunehmen ist. — Den, nur durch Einzelnachweise zu beschaffenden, Beleg für die Ableitung aus Westfalen, soll das folgende Verzeichniss, das die Familien livl. Vasallen aus dem XIII. und dem Anfange des XIV. Jahrh. in Deutschland, nachweist, erbringen. — Obwohl es nicht auf systematischer Durchforschung aller, für diesen speciellen Zweck, überreich vorhandenen, westfälischen, Urkunden beruht und daher unzweifelhaft sehr vervollständigungsfähig ist, auch im Einzelnen Irrthümer enthalten mag, die wie Kenner solcher Arbeiten zugeben werden, nicht wohl vermeidlich sind, so wird es doch im Ganzen darthun, was mit ihm bezweckt wird, dass unter den livl. Vasallen ein so namhafter Theil Westfalen und unter diesen so viel Ministerialen sich befanden, dass der Einfluss westf. Land- und Dienstrechtes auf die Rechtsbildung Livlands dadurch genügend erklärt wird.

Zu bemerken wäre noch inhaltlich, dass die Ableitung aus dem bremischen Erzstift und aus westfälischen Landschaften keinen Gegensatz bildet. Der Zusammenhang Westfalens mit dem bremischen Erzstift, den die uralte Richtung des Handelsweges, zuerst von Westfalen nach Bardewich (bei Lüneburg, schon in den Capitularien Karl d. Gr.) und später über Bremen nach Schleswig, begünstigte, muss hier als bekannt voraus-

sind anfechtbar, aber den Hauptgesichtspunkt für Livland scheint er richtig zu treffen, wenn er Ministerialen und Vasallen gleichstellt (l. c. pag. 35, 38 Anm. 2, 55 ffe, 152, 180, 143 Anm. 5). Die rechtlichen Unterschiede in der Heimath, die im Texte vorangestellt werden mussten, sind wichtig für die livl. Rechtsgeschichte, unwichtig für die politische Geschichte Livlands, in der beide Classen überhaupt garnicht unterschieden werden können, da sie in den einen Vasallenstand aufgehen. — Auch in Westfalen war die Verschmelzung in Lebensweise und Wechselheirathen weiter vorgeschritten, als das langsamer sich ändernde Recht in seinen Satzungen erkennen lässt.

gesetzt werden. Die Bremischen Vasallengeschlechter sind ihrerseits wieder zu erheblichem Theile aus Westfalen eingewandert.

Ausser den zweifachen Nachweisen im Verzeichniss, von denen der eine nach Bremen, der andere nach Westfalen führt, mag noch daran erinnert werden, dass sich für Familien, deren Abstammung aus Bremen feststeht, bisweilen noch ein gleichnamiger Abstammungsort in Westfalen nachweisen lässt. Ein auffallendes Beispiel giebt die Familie des Bischofs Albert selbst ab, die von Heinrich von Lettland „Appelderin" (nach andern Texten „Appeldorn") genannt wird. Sie ist aus Bremen nach Livland gekommen und hat muthmasslich dem Dorfe „Apeldorn", sechs Meilen von der Stadt Bremen, den Namen gegeben. — „Apeldorn" ist aber zugleich der Name eines Ortes im Amte Meppen, der nach Mösers Vermuthung (Osnabr. Gesch. 2. Aufl. Th. 2. pag. 11.) schon in den „traditiones Corbejenses" als „Apelderbeke" vorkommt (Urk. 14 und 15).

In das Verzeichniss ist Adolphus Colve, ein münsterischer Ministerial, aufgenommen, bei Heinrich v. Lettland aber findet sich, (nach einem Texte) ein Priester Conradus Kolbe, der als „bremensis" bezeichnet wird (cf. XII § 5) u. drgl. m.

In formeller Beziehung, ist anzuführen, dass wenn in dem Verzeichniss der Beisatz (ministerialis) in Klammern vorkommt, damit nicht ein Zweifel an dieser Bewandniss sondern eine, Verschiedenheit des Erkenntnissmittels hat angedeutet werden sollen. Wo die Sache zweifelhaft war, ist darauf besonders aufmerksam gemacht worden. Um die Zugehörigkeit einer Person zu einem Stande zu ermitteln, ist die Ordnung der Unterschriften zu beachten, die in den westfäl. Urkunden derartig feststeht, dass zuerst die Geistlichkeit, dann die nobiles, dann die Ministerialen, dann die niedern Freien (nur in alter Zeit und bisweilen in den Urkunden der Freigerichte, kommen diese vor den Ministerialen*) und endlich, wenn deren Anwesenheit über-

*) z. B. Urk. des Bischofs Bernhard I. von Paderborn, bei Wigand 1 Heft 4, pag. 95 d. a. 1138.

haupt vermerkt wird, die niedern Unfreien, unterschreiben, oder als anwesend aufgeführt werden.

Es lautet dann der Schluss einer Urkunde ungefähr so, wie derjenige einer Urkunde des Erzbischofs Philipp I. von Köln d. a. 1174, durch welche er die Stiftung eines Nonnenklosters zu Oelinghausen durch den Ministerial Sigenandus und dessen Ehefrau Hathewiga bestätigt: (Seibertz Urkdb. I Nr. 67).

„Testes horum: Widekindus prepositus in Resse, Johannes prepositus in Seflike, Bernhardus prepositus in Sosat, Thiedericus cellerarius, Albertus decanus in Sosat, Conradus custos, — hii priores ecclesiarum.

Heinricus comes in Arnesberg, Everhardus comes in Seyna, Renerus comes in froytesbraht, Rabodo uan ther marka, Heinricus uan geuore, Heinrichs uan ther Rura, Everhardus de wiclon, Jonathas frater ipsius, Geuehardus qui in banno imperiali officium gessit, wicelin unimanus, Luitfridus, Tiemo, Renezo, Rothinc, hoio, Luitbertus, — hii omnes nobiles seu liberi.

Gerhardus coloniensis advocatus, Heremannus scultetus in Sosat, hermannus, Erenbertus, Arnoldus, Winemarus uan ther kemenaden, Sifridus post, Rodolfus, - hii ministeriales, et alii quamplures."

In vielen Urkunden, steht aber nicht beigeschrieben „hii priores ecclesiarium" etc., sondern die Zeugen werden, ohne solche Bemerkungen, in der einmal feststehenden Ordnung, hintereinander aufgeführt. Steht dann ein Name unter den Ministerialen, was um so leichter zu ermitteln ist, als die Namen aller Familien der nobiles und vieler Ministerialen bekannt sind, etwa noch in der Mitte zwischen den Angehörigen zweier bekannter Ministerialengeschlechter, so bezeichnet ihn die Urkunde als solchen. Ebenso bezeichnet der Zusatz eines der erblichen Ministerialämter zu dem betreffenden Namen, dessen Träger als Ministerialen. — Um aber den Unterschied, zwischen der namentlichen Aufführung einer Person als Ministerial und der Zuzählung zu diesen, auf Grund einer, wenn auch zuverlässigen, Folgerung, anschaulich zu machen, habe ich es vorgezogen die letztern in Klammern aufzuführen.

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
Um1240	Liber census Daniae	Haenrich fan Angaer . . .	Gerhardus de Angara, (minist. Tecklenb.)	Wilmans III, 1, 2, Nr. 606	1256
„	„ „ „	Gerarth de Anger	Wigandus de Engere, famulus	Aeltest. Corveysches Lehnregister bei Wigand 6, pag. 396	XIV J.
„	„ „ „	Johannes Albus	Johannes Albus, „qui jure homagio nobis (dem Herrn zu Gemen) est astrictus“	Wilmans I, 1, 3, Nr. 1407	1290
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	Heinrich Witte	Friedrich Witten	v. Ledebur, Archiv p. 171, (In einer Urkunde des Jonathan von Ardei, eines westf. nobilis.)	1216
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Johannes de Asela	Arnoldus et Bertoldus de Haselow (minister.)	Westphalen Monum. ined. I, 2, pag. 31	1224
1318	Urk. I, Nr. 768 . .	Ascen	Wigmannus de Ascken, (minist. monast.)	Wilmans III, 1, 1, Nr. 191	1223
			Widekindus de Asche (min. lipp.)	Schaten I, lib. IX ad ann.	1186
1277	Urk. I, Nr. 449 . .	Alexander, (hätte noch H's Vermuthung den Beinamen „de Thoreyda“ geführt, Rig. Schulb. Nr. 1700.) Johannes Alexandri.			
1294	Rigisch. Schuldbuch, herausg. v. Hildebrand, Nr. 720 . .		Alexander, „minister eccles. nostre“ (bremens)	Lappenberg l. c., Nr. 314	1198
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Hermannus Aveggoe	Albertus de Auecke, (min. monast.)	Erhard l. c. 2, Nr. 473 . .	1187
„	Urk. I, Nr. 519 . .	Herrmannus a Fegge . . .			
1306	Urk. I, Nr. 621 . .	Albertus de Alfen	Heinricus de alphem	Seibertz Urk. 1, Nr. 57 . .	1166
1325	Urk. I, Nr. 713 . .	de Alwen	Henricus de Alpen, ministerialis	Erhard l. c. 2, Nr. 335 . .	1166
—	Lib. cens. Dan. . .	Heitenricus de Bickaeshöveth	Engelbertus de Beckeshouede, minist. brem.	Lappenberg l. c. Nr. 314 .	1198
				„ l. c. Nr. 418 .	1281

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
—	Lib. cens. Dan. . .	Beuer	Lubertus de Beueren, minist. (monast.)	Wilmans III, 1, 1, Nr. 69	1212
—	„ „ „ . .	Henric de Brakel	Udo de Braclo, min. osnab.	Wilmans III, 1, 1, Nr. 187	1223
			Wernerus de Brakele, minist. osnab.	Schaten I, lib. IX	1195
1277	Urk. I, Nr. 453 a,.	Dominus Sifridus de Brakele	Hermannus et Bertoldus, fratres de Brakel, minist. osnab..	Schaten I, lib. IX	1230
—	Lib. cens. Dan. . .	Bertram Blomae	Hadwercus, miles, dictus Blome, (muthmasslich min. des Klosters Metelen) . .	Wilmans III. 1, 3, Nr. 1454	1292
			Johannes sacerdos, dictus Blome, in Metelen		
1254	Urk. I, Nr. 270 . .	Wilhelmus de Brema . . .	Nicolaus u Ludolfus de Brema, minist. brem. . . .	Lappenberg l. c. Nr. 418 .	1218
1328	Rigisch. Schuldbuch Nr. 1897.	Jacobus de Bremis		Lappenberg l. c. Nr. 531 .	1245
1241	Urk. I, Nr. 159 . .	Joh. de Bardewich, vasall. eccl.	Bertoldus, Hermannus, Gozvinus, Cesarius, Fratres dicti de Bardewich, ministerial. ecclesie de Borghorst, (in Westfalen) . . .	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1402	1290
1290	Rigisch. Schuldbuch Nr. 589	Heinricus de Bardewich. (Bardewich=Uexkull, cf. Hildebrand in der Rig. Zeitung Nr. 15 d. a. 1876).			
—	Lib. cens. Dan. . .	Heinrich Batae	Herman de Bathen, minist. brem.	Lappenberg l. c. Nr. 437 .	1219
			Helmicus de Batey, nach einem Hof der Grafen v. d. Mark benannt.	Fahne, Gesch. der westfäl. Geschlechter, pag. 36.	XIV J.

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
1241	Urk. I, Nr. 169 . .	Henricus de Broehl . . . . Broel=Plater, cf. v. Lieven, in den N. nord. Miscell. IX, pag. 183, Fahne l. c. pag. 78 u. für Livland besonders v. d. Recke, handschriftl. Sammlung, Thl. 2, pag. 139 „Johannes Plather, genannth vann Brole.“	Heinricus de Broyle, in einer Urkunde Ludwigs v. Arnsb.	Wilmans III, 1, 2, Nr. 1044	1278
			Gerardus Platere, minister. (monaster)	Wilmans III, 1, 1, Nr. 117	1217
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	a Capelle	Henricus de Capelle, minist. (monast.)	Wilmans III, 1, 1, Nr. 307	1233
			Ludolphus de Capelle . . .	im ältesten Corvey'schen Lehnregister, bei Wigand 6, pag. 398	XIV J.
			Herman. de Capelle, mil. osn.	Wilmans III, 1, 2, Nr. 762	1266
—	Lib. cens. Dan. . .	Johannes Cocus	Rothardus Cocus, wird zwar nur als fidelis des Grafen v. Waldeck bezeichnet, jedoch in einer Reihe mit dessen Truchsess genannt, so dass er eher Ministerial, als Vasall desselben gewesen sein mag	Schaten IX, ad ann.	1189
—	Lib. cens. Dan. . .	Tuvi Collae	Adolphus Colve, min. (mon.)	Wilmans III, 1, 1, Nr. 1 .	1200
			Hermannus colue, consul in Brilon	Seibertz Urk. 1, Nr. 312 .	1258
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Bruno de Dalen	Conradus de Dalheim minist. (patherburn)	Erhard l. c. II, Nr. 326 .	1162
			Bertoldus de Dalehem, scabinus in Bekehem	v. Ledebur, Archiv III, 309	1277
1314	Urk. I, Nr. 652 . .	Brun von Dalhem	Herrmann von Dale, münsterischer Ministerial . . .	Fahne l. c., pag. 113 . . .	1139-1160

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
1224	Heinrich v. Lettland cap. XXVIII, 8, bei Pabst, pag. 337 .	Johannes von Dolen	Helmericus de Dole, minist. (ob paderborner oder ravensbergischer, erscheint mir zweifelhaft.)	Wilmans III, 1, 1, Nr. 229	1226
1306	Urk. I, Nr. 621 . .	Wilhelmus de Embekk . .	Der Name kommt wohl von dem Kirchdorfe „Embeke“, im brem. Erzschaft, her.	Lappenberg l. c. Nr. 337 .	—
—	Lib. cens. Dan. . .	Equaest, Ekrist, Escerde, (die Lesart ist sehr zweifelhaft)	Dietrich von Ekessen, den Schirren Beitrag etc. pag. 54 als mindenschen Truchsess aufführt und mit dem, in lib. cens. genannten, Namen zusammenstellt.		
1259	Urk. I, Nr. 337 . .	Herbertus Florentius. . . .	Florentius, gener Amolongi de Linen, minist. osnab.	Möser Osnabr. Gesch. 2, Nr. 259 u. Erhard II, Nr. 358.	1172
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	a Guldene	Northelmus de Goldene, (minist. ratzeb?).	Lappenberg Nr. 404	1217
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Nicolaus de Haversfordae	Arnoldus de Haversforde, castrensis (Burglehnsmann) des Abtes zu Corvey . .	Wigand Archiv 3, 1, p. 74	1240
—	Lib. cens. Dan. . .	Jan de Hamel	Heinricus de Hameln, paderborn. Geistlicher . . .	Schaten IX ad ann.	1197
—	Lib. cens. Dan. . .	Henricus de Helde.	Ulricus de Heldene (minist. arnesb.).	Wilmans III, 1, 2, Nr. 1241 (cf. auch Fahne, l. c. pag. 212)	1283
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	a Hane	„Ministeriales Everhardus Hane et frater ejus Lambertus“ (monast?).	Wilmans III, 1, 1, Nr. 1 .	1200

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	a Hildensen	Bertoldus de Hildenshem, (minist.).	Wilmans III, 1, 1, Nr. 163	1224
			Henricus Hildesemensis, fidelis des Widekindus Waldeke	Schaten l. c., lib. IX a . .	1189
—	Lib. cens. Dan. . .	Cristiaern de Holzaetae . .	Wernerus, Johannes, Thomas, Fratres de Holtceten (minist. osnab.)	Möser l. c. 2, Nr. 271. . .	1209
—	Lib. cens. Dan. . .	Alexander Hiltae	Hilte, Burg in einer bentheimischen Urkunde d. a. 1312	Fahne l. c. pag. 384.	
			Walbertus et Henricus de Hilse, Fratres, neben paderb. Ministerialen, ohne nähere Bezeichnung . . .	Schaten l. c., lib. IX ad a	1186
—	Lib. cens. Dan. . .	Conradus Juvenis	Eine patricische Familie Juvenis, hat, um's Jahr 1244, in Dortmund gelebt	Mulherus et Mevius. Chronik von Dortmund, cap 29.	
			Ludowicus Juvenis, in einer münst. Urkunde, neben Geistlichen und Minister.	Erhard l. c. II, Nr. 507. .	1190
—	Lib. cens. Dan. . .	Jochen	Fredericus de Juchen, miles des Bischofs von Verden	Zeitschrift des nieders. Vereins 1854, pag. 151, citirt nach Schirren l. c. p. 54	1230
1254	Urk. I, Nr. 270 . .	Theodoricus de Kyvele . .	Kywel = Luneborch cf. Schirren, Beitrag, pag. 47, u. unten, unter L.		
—	Lib. cens. Dan. . .	Dom. Wilhelmus de Ketting	Heinricus, dictus Kedinc, in einer Urk., ohne Standesangabe, ...	Wilmans III, 1, 2, Nr. 931	1272
1277	Urk. Nr. 453 a . .	Henke, filius Leonis	Leo, consul civitatis, (Hamab.)	Lappenberg l. c. Nr. 518 .	1239

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
—	Lib. cens. Dan. . .	Henric de Libaec	Meinfridus de Libike, ministerialis ecclesie Mindensis	Erhard l. c. II. Nr. 419. .	1181
—	Lib. cens. Dan. . .	Arnold Litlae.			
1289	Rigisch. Schuldbuch Nr. 219	Albertus Parvus, (anscheinrigischer Kaufmann.) . . .	Thethardus Parvus, scabinus monast.	Wilmans III, 1, 2, Nr. 667	1260
— 1287	Lib. cens. Dan. . . Urk. I, Nr. 513 . .	Henricus de Lothae	aus bremischer Ministerialenfamilie nach, ...	von Brevern, lib. cens., p. 38, Anm. 2.	
1277	Urk. I, Nr. 449 . .	a Lune	Ertmarus de Lunen, münster. Minist.	Fahne l. c. pag. 287 . . .	1138
			Amolongus de Linen, minist. (osnab.), (cf. oben unter Florencius)	Möser l. c. 2, Nr. 259. . .	1172
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	a Ludinghausen	Hermannus et Bernardus de Ludinckhusen, fratres, milites, ministeriales et fideles eccles. monaster . . .	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1365	1289
			Hermannus et Bernardus dictus Wolf, fratres de Ludinchusen, (münster. Ministerialen)	Wilmans III, 1, 2, Nr. 906	1271
1224	Heinr. v. Lettland, cap. XXVIII, 8. .	Helmold de Luneburg . . .	Gevehardus de Luneborg (minist. des Herzogs Albert von Sachsen)	Lappenberg l. c. Nr. 507.	1237
1255	Urk. I, Nr. 281 . .	Dom. Otto de Luneburch	Erpo de Lunenberch, minist. eccles. brem.	Lappenberg l. c. Nr. 314.	1198

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
—	Lib. cens. Dan. . .	Gerard de Milnae	Godefridus de Molendino, civis Susac.	Seibertz l. c. II, Nr. 502	1303
			Lubertus de Molendino, famulus, (minist.)	Wilmans III, 1, 2, Nr. 994	1276
1287	Rigisch. Schuldbuch Nr. 1388.	Hermannus de Molendino, (rigischer Kaufmann.)	Johann de Molendino, dictus Kabetan, aus Westf. .	nach Neue nord. Miscell. Nr. 9, pag. 63.	
1294	Rigisch. Schuldbuch Nr. 1291.	Conradus de Morum	Conrad. d. Morum, civis Susac	Seibertz Urk. II, Nr. 514	1306
1287	Urk. I, Nr. 519 . .	Dominus Mor	Johan. Morrian, (min. mon.) Für die Identität des Namens sprechen die Umstände, dass Morrian eine mittelalterl. Nebenform des Wortes „Mohr“ ist u. die Familie Morrian einen Mohren im Wappen führte.	Wilmans III, 1, 2, Nr. 906	1271
—	Lib. cens. Dan. . .	Thidericus de Northae . .	Theodoricus de Norde, minist. paderb.	Wigand Arch. 3, 3, pag. 188	1260
			Thetardus de Norde, minist. paderb.		
			Bernardus de Norden, minist. paderb.	Schaten l. c. lib. IX ad a	1197
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	Joh. Gödecken von Oertzen	Oerzeden, in einer münster Urk. nach	Fahne l. c. pag. 309.	
1259	Urk. I, Nr. 337 . .	Dom. Christianus de Olsen	Sweterus de Elsen, min. osn.	Schaten l. c. lib. IX. ad ann.	1195
			Rotger und Heinric de Elsen, paderb. Ministerial.	Erhard II, Nr. 487.	1189
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Nicolaus de Oghoe.	Stephan von Oie, wird von	Fahne, l. c. pag. 309, als letzter freier Besitzer eines Schlosses bei Limburg angeführt	1184

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
1325	Urk., Nr. 713 . . .	Tilo de Polle	Hermannus de Polle, (minist. monast.)	Wilmans III, 1, 2, Nr. 994	1276
			Hermannus de Polle, dapifer in Lanthecge	Wilmans III, 1, 2, Nr. 998	1276
1221	Urk. I, Nr. 53 . . .	Theodoricus de Raupena .	Bernardus dictus Ropenacke, coopidanus in L.	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1325	1287
—	Lib. cens. Dan. . .	Leo de Reno	Heinricus de Reno (minist. Teklenb.)	Wilmans III, 1, 1, Nr. 276	1230
			hermannus de Rein, miles	ält. Corveysches Lehnregister, bei Wigand Arch. 6, pag. 390.	
—	Lib. cens. Dan. . .	Henricus de Rin	Erpo, quondam Erponis de Reyne, militis, filius . . .	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1448	1292
1325	Urk., Nr. 713 . . .	Hennekinus a Raven. . . .	a Raven (ratzeb. Ministerial)	Lappenberg, Nr. 506 . . .	1236-44
1291	Urk. I, Nr. 541 a .	Otto dictus de Rosen . . .	Eine „domus in Rosen“, wird erwähnt bei	Erhard l. c. II, Nr. 411 .	1180
—	Lib. cens. Dan. . .	Henricus Rufus	Hermannus Rufus, lippischer Minist.	Schaten l. c. lib. IX, ad a	1186
1319	Urk., Nr. 667 . . .	Johannes de Ruden, cammerarius episcopi Osil . .	Thiecelo de Ruden, famulus, (ob Ministerial?)	Seibertz, Urkundennachlese, in dessen „Quellen der wesf. Geschichte“, Bd. 2, Nr. 16	1253
			Nach der Stadt Rüden oder Ruden in Westf. haben sich zwei Famil. genannt, nach	Fahne l. c. pag. 340.	
1306	Urk., Nr. 621 . . .	Conradus de Sagha	Der Ort „Sage“ in einer bischöfl. osnabr. Urkunde, für das Kloster Gertrudenburg	Erhard II, Nr. 332	1160
1322	Urk. VI, Nr. 2777 .	Sagen			
1322	Brieflade, pag. 31 .	Zaghe	„Zaghe in villa kneten“ .	Corveysche Hebungsrolle, bei Wigand Arch. 2, 2, pag. 141.	

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Petrus Saxo	Gerardus Saxo, minist. osn.	Wilmans III, 1, 1, Nr. 248	1227
—	Lib. cens. Dan. . .	Joh. Scakaeman	Thidericus Scaeman, (min. des Grafen von Schwerin)	Lappenberg l. c., Nr. 523 .	1241
1271	Urk. I, Nr. 422 . .	Dom. Christianus de Scerembeke	Heinricus de Scerenbeke, brem. Ministerial	Lappenberg l. c., Nr. 331 .	1201
—	Lib. cens. Dan. . .	Jacob Skyttae	Johannes Sagittarius, in einer Urk. des Ritters B. von Daverenberg (Westf.)	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1531	1295
—	Lib. cens. Dan. . .	Gerard Skyttae			
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Berthrammus Sagitharius .			
—	Lib. cens. Dan. . .	Robert de Sluter	Henricus claviger, officiatus noster, in einer bischöfl. münster. Urkunde	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1548	1296
			Derselbe, als „Henricus dictus Slutere“	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1605	1298
1254	Urk. I, Nr. 270 . .	Conradus de Starke	Hermannus dictus Starke, opidanus in Alen, (Westf.)	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1568	1297
—	Lib. cens. Dan. . .	Fritric de Stathae	Wescelus de stathen (minist. osnab.)	Möser l. c. 2, Nr. 138 . .	1225
			Wescelus de Stadhen, canonicus osnab..	Wilmans III, 1, 3, Nr, 1287	1285
1291	Urk. I, Nr. 543 . .	Bertoldus Stein	Rabodo, dictus Sten, famulus (min. monast.)	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1593	1297
—	Lib. cens. Dan. . .	Nicles Stenpicker	Heinricus de Stenbicke, miles, (minist.)	Wilmans III, 1. 1, Nr. 191	1223
—	Lib. cens. Dan. . .	Heinrich Lapidicida			

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
1304	Brieflade, p. 26 . .	Winand von Standforde . .	Rodolfus de Steinuorthe, liber, (nobilis)	Erhard II, Nr. 357	1172
			Henricus de Steinforde, civis in Alen.	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1525	1295
			Gerardus de Steinvordia, (ob osnabr. Ministerial, ist fraglich)	Möser l. c. 2, Nr. 284 . .	1225
—	Lib. cens. Dan. . .	Bertold von Swavae	Nicolaus de Swaven, brem. minist.	Lappenberg l. c., Nr. 578	1253
			Arthurus, dictus Sweue . .	Seibertz Urk. I, Nr. 294 .	1256
			Lambertus de Sueve, castellanus des Klosters Kappenberg, in Westf.	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1486	1293
1211	Heinrich v. Lettland XIV, 10	Engelbert v. Thysenhusen .	Der Graf Otto v. Tecklenburg, tauscht die domus „Goldink“ an den d. Orden aus, gegen die „domus que Thisinkhus dicitur“	Wilmans III, 1, 1, Nr. 490	1248
1224	Heinr. v. Lettland XXVIII, 8				
			Litbertus de Thuschusen, münster. Minist.	Erhard l. c. II, Nr. 366 . .	1173
			Liutbertus de Tuschusen, unter münster. Ministerialen genannt	Erhard l. ç. II, Nr. 320 . .	1160
1269	Urk. VI, Nr. 2747 .	Johann. dictus de Thisenhus			
1291	Urk. I, Nr. 543 . .	Hermannus Thoran	Die westf. Familie Torne, wird in den lat. Urkunden „de turri“ genannt u. es kommen u. a. davon vor ein tecklenb. Burglehnsmann a. 1267 und der Hinricus de Turri, miles, bei	Wilmans III, 1, 2, Nr. 906	1270

Livland.			Deutschland.		
Jahr.	Urkunde.	Name.	Name.	Urkunde.	Jahr.
1287	Urk. I, Nr. 513 . .	Odwardus de Ulsen	Johannes de Ulsen, (bentheim. Minist.)	Wilmans III, 1, 2, Nr. 410	1243
1295	Rigisch. Schuldbuch Nr. 174	Ulcen	Leonius de hulse, minist. arsneb. oder coloniens. . .	Seibertz Urk. 1, Nr. 63 . .	1173
1318	Urk. I, Reg. Nr. 768	die van Vake . . . . . (Vacke=Werne, cf. v. Bunge Vorrede zum 5-n Bande des Urkundenbuches, pag. VII.)	Thidericus Woce, minist. eccl. Osnab.	Möser, Osn. Gesch. 2, Nr. 106	1211
			Lubertus Vac, scabinus Wernensis	Wilmans III, 1, 3, Nr. 1393	1289
1275	Urk. I, Nr. 440 a .	Johannes de Wesenberg .	Burchardus de Wesenberghe (minist. des Grafen v. Holstein) . . . . . Wesenberg, ein Dorf im lübischen Bisthum.	Lappenberg l. c., Nr. 664	1262
1277	Urk., Nr. 453 a . .	H. dictus Westval.	„quidam Udo de Westfala, nobilis adoleccens", bei .	Lappenberg l. c. Nr. 118 .	1091

Zieht man bei Würdigung der, sich aus diesem Verzeichniss ergebenden, Schlüsse in Betracht, dass von der Zahl der überhaupt bekannten livl. Vasallen des XIII. Jahrh., ein Theil auf die, nur mit dem Vornamen urkundlich vorkommenden, ferner auf die, nur mit den Namen ihrer livländischen Güter bezeichneten, oder aus sonstigen Gründen bisher überhaupt noch nicht identificirten, entfällt, dass daneben aus den, erweislich aus Ostsachsen, Holstein und andern deutschen Ländern stammenden, nur kleine Gruppen gebildet werden können, so darf behauptet werden, dass die livl. Vasallen keineswegs aus aller Herren Ländern zusammengeströmt sind, sondern eine compacte Masse derselben aus westfälischen, im XII. und XIII. Jahrhundert wohl bekannten, eine ritterliche Lebensweise führenden, Familien, abstammt.

In Livland, zu dessen Bischöfen die freiwilligen Gehülfen der Eroberung in keinem Ministerialitätsverbande standen, bildete sich aus ihnen nicht ein Stand ritterbürtiger Personen, sondern der Stand der Vasallen.

Die Gründe sind nahe liegende: In Deutschland, fehlte die Vererblichkeit des Lehnes auf alle Söhne, die allein einen Vasallenstand hätte entstehen lassen können, in Livland gab es eine solche. Ferner hatten die livl. Vasallen, ihren bischöflichen Lehnsherrn und ihren eingebornen Hintersassen gegenüber, vitale, gemeinsame Interessen, die den, neben ihnen eine ritterliche Lebensweise führenden, Ordensbrüdern abgingen. Endlich, gab es in Livland Vasallen zu rechtem Mannlehn, wenn auch in beschränkter Zahl, die theils als Dänen, theils endlich als Deutsche, deren Väter und Grossväter keine ritterliche Lebensweise geführt hatten, von „ridders art“ nicht waren, dennoch aber in jedem Stücke ihren Genossen gleichgestellt, dazu beitrugen, dass die Vasalleneigenschaft, nicht die „ridders art“, für den Stand massgebend wurde.

Es ergiebt sich hieraus, weshalb der Verfasser des mittleren Ritterrechtes die Beziehungen des Ssp. auf die „ridders art“

strich, oder durch solche auf die Vasalleneigenschaft ersetzte und weshalb die livl. Urkunden der älteren Zeit kaum das Wort, die Sache gar nicht kennen.*)

Die Folgen für die livl. Rechtsgeschichte sind mannigfaltige und interessante. So wird die Lehre von der Ebenbürtigkeit, die gleichfalls in den livl. Urkunden nicht genannt wird,

cf. v. Bunge, Entwickelung der Standesverhältnisse pag. 44, 54. Anm. 62.

durch das Fehlen des Standes der Ritterbürtigen bestimmt. Während aber die Entwickelung des Weiteren der Rechtsgeschichte im allgemeinen, zuzuweisen ist, ist für unsern Zweck hervorzuheben, dass durch den Wegfall des Requisites der Ritterbürtigkeit die Lehnsfähigkeit, gegenüber dem gemeinen Lehnrechte (cf. oben Richtsteig Lehnrechtes, 28), in Livland eine erweiterte ist.

Es gilt auch für Livland das natürliche Erforderniss, dass der zu Belehnende fähig sein müsse Waffendienst zu leisten und die Regel des S. L. R. 2 § 1: „Papen, wif, dorpere, koplüde — solen lenrechtes darven," soweit sie auf dieser natürlichen Grundlage beruht, nicht aber der Zusatz „unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader." Die, zur Leistung des Lehndienstes unfähigen, Personen, haben von demjenigen Herrn, der sie beleihen mag, Lehnrecht, da er für sich von dem Lehndienste absehen darf, sie darben aber der Folge, wie der technische Ausdruck lautet. Der neue Herr ist durch die Belehnung des Vorgängers nicht gebunden und kann ihnen, um ihrer Unfähigkeit willen, das Lehngut verweigern.

*) Die Stelle Ssp. I, 20, § 1. „Nu vernemet wat iegelik man von ridderes art moge geven sime wive to morgengave", lautet im mittleren RR. cap. 16. „Ein Stichtesmann, de mach geven syner frowen tho einer morgengave" etc. In Ssp. I, 23 und I, 33 ist das Wort „evenbürdich" gestrichen, cf. mitt. RR. cap. 24 und 27.

Hermann von Wartberge gebraucht, in seiner livländischen Chronik, das Wort ritterbürtig einmal, (bei Strehlke, pag. 53), gewissermassen als Zeichen dafür, dass es ihm bekannt ist, aber nicht in Bezug auf Liefland. cf. auch v. Bunge, „Herzogthum Estland" pag. 131., Anm. 201.

Dagegen sind die, in Livland sämmtlich freien, Deutschen, sofern sie den Lehndienst leisten können, auch alle lehnsfähig. Es lässt sich dies urkundlich für die verschiedenen Personen, die nach gemeinem Lehnrechte, als nicht von Riddersart, lehensunfähig gewesen wären, nachweisen. So schreibt z. B. der Vicemeister Georg (Urk. I, Nr. 362 d. a. 1261) an die Lübecker, indem er auffordert, ihm von Deutschland aus zu Hülfe zu kommen und als Belohnung des Dienstes, Lehne in Aussicht stellt: „Istud erit feodum militi vel honesto burgensi, qui ibi esse voluerit cum dextrario cooperto, 60 mansos saxonicos, item probo famulo cum dextrario cooperto, 40 mansos, item servo cum equo et plata, 10 mansos.“ Belehnte „mercatores“, kommen in der Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga d. d. 16. Februar 1232 vor. Die Lehnsfähigkeit der städtischen Bürger, der rigaer, revaler, dorpater, wird verschiedentlich anerkannt und als selbstverständlich vorausgesetzt, letzteres z. B. Urk. II. Nr. 890 d. a. 1348 „si quis ex nobis“ (den Revaler Bürgern) „ab antedicto domino nostro, magistro Livoniae, infeodatus fuerit.“

Wenn v. Bunge in Bezug auf die Stadtbürger (Entwickelung der Standesverhältnisse pag. 55, Anm. 66, und anderweitig mehrfach) zwischen ritterbürtigen und nicht ritterbürtigen unterscheiden und nur erstere als lehnsfähig ansehen will, so scheint mir dies auf Missverständniss zu beruhen*). Der einzelne Bürger, kann des Waffengebrauches unkundig sein und es muss dann angenommen werden, dass er aus diesem Grunde der Folge an einen neuen Herren gedarbt hätte, sein Geburtsstand hat aber damit keinen Zusammenhang, denn eine Ein-

*) In neuster Zeit hat v. Bunge sein Ansicht geändert und ist nicht mehr als Gegner des Obgesagten anzusehen. Während er, in seiner Schrift „das Herzogthum Estland“, Gotha 1877 im Text seine frühere Ansicht festhaltend (pag. 163) in einer Anmerkung (368) auf die allgemeine Anerkennung der Lehnsfähigkeit der Revaler Bürger in Urk. 2 Nr. 889 hinwies, legt er in seiner z. Z. jüngsten Schrift „Die Stadt Riga im XIII. und XIV. Jahrh.“, 1878, pag. 88 die Lehnsfähigkeit allen rigischen Bürgern bei.

theilung der Bürger in ritterbürtige und nicht ritterbürtige, widerspricht klaren Quellenzeugnissen. Es kann nicht behauptet werden, was doch die nächste Folge einer solchen Eintheilung sein müsste, dass die Bürger sich untereinander „ungenoss" gewesen seien, wenn die blosse Ausstossung einer solchen Behauptung, zu den qualificirten Injurien, gerechnet wurde:

cf. Ält. Rig. Stadtrecht § 11 (bei Napiersky pag. 5). „Qui alium increpaverit leccatorem vel canem vel quod non sit sin genoth, si convictus fuerit, iij marcas dabit."

Mit der Ritterbürtigkeit hängt ausserdem die Lehre vom Heerschilde zusammen,

cf. Richtsteig Lehnrechtes 4 § 1. „De heft den herscilt des vader unde elder vader von ridders art geboren is,"

die in Livland, in Folge dessen, gleichfalls unpractisch gewesen ist. Nach gemeinem Lehnrechte niedert derjenige seinen Heerschild, der seines Genossen Mann wird,

cf. Ssp. III, 65. § 2. „Wirt en man sines genoten man, sine bord noch sin lantrecht ne hevet he nicht gekrenket dar mede, sinen herschilt hevet he aver genederet"

und es hat eine solche Niederung u. a. zur Folge, dass er unfähig wird im Lehnsgerichte Urtheil zu finden:

cf. Richtsteig Lehnr. 4 § 1. „To dem verden, wetet, dat neman ordel vinden mod binnen lehnrechte, he ne si vulkomen an deme herscilde, ane uppe den heren unde uppe de, de ok des herscildes nicht en hebben."

Nach dem W. E. R., Nr. 86, dagegen erleidet der Mann eines harrisch-wirischen Vasallen keine Einbusse an seinem Rechte. „Welck man des Koninges guth vorlehnett mit sodanem rechte, alse he eth hefft van dem Koninge: synen Manne hebben lyke recht des Koninges Manne."

Obwohl in den livländischen Urkunden sich weder eine Ergebung in die Ministerialität, noch Nachricht von einem Ministerialengute, noch irgend ein auf die Ministerialen bezüg-

licher Rechtssatz vorfindet, so erhält sich doch noch immer die Meinung, als habe es livländische Ministerialen gegeben. Diese Meinung, die v. Richter, „Geschichte der Ostseeprovinzen", Theil 1, pag. 126, vorträgt, nachdem v. Bunge „Entwickelung der Standesverhältnisse", pag. 41, sie begründet, beruht, einmal auf der Behauptung, dass unter der „familia episcopi" seine Ministerialen verstanden werden müssten und zweitens auf den Worten der ält. Reimchronik, Vrs. 6307—9:

„der bischove dienstman
karten ouch vroliken dan
in ir lant gemeine."

Zugegeben, dass unter dem vieldeutigen Ausdruck „familia" die Ministerialen eines Bischof's mit begriffen sein können, so werden sie doch auch von der familia getrennt und ihr gegenübergestellt,

cf. Histor. archiep. Brem., bei Lappenberg, Bremische Geschichtsquellen, pag. 16. „Prefatus vero ministerialis cum familia episcopi cepissent pallatium defendere", Gudenus Th. 1, pag. 395 „Ministeriales cum universa familia humiliori" und Wilmans III, 1. 1, Nr. 117 d. a. 1217 „hii fuerunt vel de familia comitis de Dale, vel ministeriales eius";

und in livländischen Urkunden kommt „familia" da vor, wo an Ministerialen nicht gedacht werden kann, z. B. Urk. II, Nr. 830, d. a. 1346 „quod nos praedilectos oppidanos nostros Wesenbergenses una cum terminis eiusdem oppidi et bona eorundem, cum familia sibi attinente, sub nostrae pacis protectione accipimus."

Ja selbst da, wo die familia episcopi vorkommt, lässt sich bisweilen nachweisen, dass unter derselben Ministerialen nicht zu verstehen sind, so in der von v. Bunge für seine Meinung angeführten Urkunde des Bischofs Conrad v. Oesel d. a. 1306 (Urk. III, Nr. 618, Gesch. Entwickelung pag. 49, Anm. 24). Die

Personen, aus denen diese familia bestand, werden in der Urk. III, Nr. 667 d. a. 1319, namentlich, wie folgt, aufgezählt: der „praepositus Wedekinus, Henricus de Lubeke, Mauritius de Hude", und „omnes probi vasalli sive famuli cum eis ibidem interfecti" und es kann schon der vorangestellte geistliche Herr, nicht als Ministerial Ritterdienste geleistet haben, sondern es bedeutet „familia" in diesem Falle das Reisegefolge des ösel'schen Bischofes. In der Zeit der Eroberung Livlands, in welcher die familia des Bischofs von Riga eine bedeutende Rolle spielt, besteht diese allerdings grössten Theiles aus Kriegsmännern und bildet die eigentliche Hausmacht des Bischofs. Indessen begegnen doch auch friedliche Handwerker unter ihr, so wenn bei Heinrich von Lettland XI § 8 Ritter, Armbruster und Maurer (caementarii), erwähnt und hernach bei Wiedererwähnung derselben Personen (XIII § 1) „Ritter und familia" genannt werden. Andrerseits, kommt, bei demselben Schriftsteller, ein junger Graf, dessen Namen er nicht gekannt zu haben scheint, da er ihn zweimal mit dieser Bezeichnung aufführt, als zur familia episcopi gehörig vor. Es setzte sich die familia des Bischofs eben aus sehr verschiedenen Elementen zusammen, aus Personen, die weder die Ordensgelübde ablegen wollten, noch die Mittel besassen um gleich den aristocratischen Pilgrim sich selbst zu unterhalten*), aber aus irgend einem Grunde, weil der Bischof sie eingeladen, angemiethet hatte, sie an ihn empfohlen waren, sich zu seinem Gefolge rechneten. Dass dieses Gefolge sich ihm in die Ministerialität ergeben haben sollte, ist nicht nur unbezeugt, sondern es lässt sich ebenso wenig denken, dass die Maurer für Ritterdienste hätten Dienstgüter erhalten sollen, als dass der junge Graf sollte nach Livland gezogen sein um dort Dienstmann des kleinen, rigischen Bischofes zu werden und dadurch seine und seiner Nachkommen Geschicke unlöslich mit dem Schicksal der

*) cf. Renner, livl. Historien, Buch IV, pag. 140: „dat de pelegrimen uth Dudeschlandt mit groten hopen in Liflandt gekamen und up ohren eigen unkosten jegen de heiden gestridet."

noch sehr geringen und schwachen „novella plantatio“ zu verbinden*).

Das Wort „dienstman“ kommt, ausser an der obangeführten Stelle der ält. Reimchronik, noch in den Versen 6129—6131 vor:

„sine boten al zu hant
wurden wol mit vlize gesant
an des koniges dienstman“,

so dass man darauf hin genöthigt wäre, nicht nur den Bischöfen, sondern auch dem Könige von Dänemark Livländische Ministerialen beizulegen. — An einer dritten Stelle aber, spricht die Reimchronik wiederum so von des Königs Leuten, dass man nur an Vasallen denken kann:

Vers 6727 ffe: „der hat dar inne burge gut
da von daz lant ist wol behut
dar uffe ist vromer rittere vil
als ich die warheit sprechen wil
die hat der kunic belenet wol
— — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —
da ist ouch manich vromer knecht
der wol verdienet sin lehen recht.
sie heizen al des kuniges man“.

Wenn des Königs fromme Ritter und Knechte alle „des kuniges man“ heissen, was eben so technisch den Vasallen zu rechtem Mannlehn bedeutet, wie dienstmann den Ministerialen, so scheint ein Widerspruch zwischen beiden Stellen ob zu walten. — Der Anschein verschwindet aber, wenn man berücksichtigt, dass „dienstmann“ allerdings der deutsche Ausdruck für Ministerial ist, in einem weitern Sinne aber eine abhängige Stellung

*) Von diesen Nebenumständen abgesehen, läge die Ergebung eines Grafen in die Ministerialität nicht ausser aller Wahrscheinlichkeit. Neuerdings hat C. Freiherr v. Borch „Regesta Prisingensia“, Berlin 1877, Grafen als Ministerialen nachgewiesen.

überhaupt anzeigt und in diesem allgemeinern Sinne in der Reimchronik gebraucht wird.

Man wird diese Freiheit einem Dichtwerke zugestehen müssen, wenn sich erweisen lässt, dass selbst der, im Gebrauch technischer Ausdrücke höchst sorgfältige, Sachsenspiegel das Wort dienstmann in allgemeinerem Sinne benutzt und es ist dies der Fall, an der mit Recht berühmten Stelle, III, 42 § 3, an der Eike von Repgow mit einem, in all seiner Einfachheit, ergreifenden, Nachdruck sagt:

„Do man ok recht irst satte, do ne was nen dienstman unde waren al die lude vri, do unse vorderen her to lande quamen"

und wo der ganze Fortgang der Rede bis zu den Schlussworten:

„Na rechter warheit so hevet egenscap begin von gedvange unde von vengnisse unde van unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet unde nu vore rechte hebben wel,"

zeigt, dass er Dienstmann repräsentativ für jeden Unfreien gesetzt hat.

Diese Bezeichnung einer weitern Classe von Personen mit dem eigentlichen Ausdrucke für eine in ihr begriffene engere, aber besonders wichtige, Classe begegnet auch in dem Gebrauche der Worte Kinder für Descendenten, Brüder für Magen u. a. m., in vielen deutschen Schriftwerken und hat als Mittel der Versinnlichung eine Berechtigung für poëtische, oder pathetische, prosaïsche Sprechweise.

Zu sinngemässer Wiedergabe des Ausdruckes „dienstman" in der Reimchronik, würde sich etwa das Wort „Mannen" gebrauchen lassen, welches in der heutigen Sprache den Zusammenhang mit dem rechten Mannlehn abgestreift hat, und zu allgemeiner Bezeichnung der kriegerischen Gefolgschaft eines Herrn geworden ist.

In Livland ansässige Ministerialen sind unnachweisbar. Wenn es zuzugeben ist, dass bei der Kreuzfahrt der drei Bi-

schöfe, des verden'schen, paderborn'er und ratzeburgi'schen, im Jahre 1211, ihre Ritter, die den Kern des ersten, grössern Heeres, das Livland betrat, bildeten,

cf. Heinr. von Lettl. XIV § 4 und XV.

ihre Ministerialen gewesen sind, da die ritterliche Streitmacht dieser Bischöfe wesentlich aus ihren Ministerialen bestand, so ist diese, vorübergehende, Anwesenheit für die livl. Rechtsgeschichte von geringer Bedeutung. — Wichtig aber, nicht nur für die Einsicht in einzelne Modificationen, die das livl. Lehnrecht unter dem Einflusse des Ministerialenrechtes erfahren hat, sondern für die, gegen andere deutsche, Länder in Livland früh erfolgende Erweiterung der Lehnserbfolge, ist die Zurückführung auf Vorstellungen und Satzungen des westfälischen Ministerialenrechtes, welches die livl. Colonisten gegenüber ihren Lehnsherrn zur Geltung zu bringen wussten.

§ 4. Der Gegenstand des Lehnrechtes.

Lehnsfähig sind Sachen und Rechte, an denen eine Gewere bestehen kann,

cf. S. L. R. 59 § 3. „Al len ane gewere darvet der volge unde al gewere ane lenunge is unrecht; sie ne hebbe beide en man, so sin se beide unrecht",

für die Möglichkeit der Gewere, ist aber wieder der dauernde Ertrag das Massgebende,

cf. A. Heusler: „Die Gewere", pag. 275,

so dass man, in anderer Wendung, solche Sachen und Rechte als lehnbar angeben kann, die einen dauernden Nutzen abwerfen, ohne sich in Gewährung desselben zu consumiren.

Grundstücke jeden Umfanges, dem landwirthschaftlichen Anbau dienende, oder mit Gebäuden bedeckte, sind darnach im Allgemeinen lehnsfähig und es begegnen in den livländischen Urkunden nach allen Richtungen verschiedenartigste Grund-

stücke, selbst Mühlen, die Homeyer in deutschen Urkunden nicht vorgekommen sind

cf. System pag. 283 und Urk. VI, Nr. 2927 d. a. 1394, Urk. II, Nr. 612, Brieflade pag. 26 und 73,

als Lehnsgegenstand.

Eine bemerkenswerthe Ausnahme macht jedoch der Boden der Stadtmark, der unfähig ist im Lehnsverbande zu stehen. Die Entstehungsart der wichtigern livländischen Städte aus Ansiedelungen, die, heranwachsend, mit Stadtrecht und Stadtmark bewidmet worden sind, hat zu Collisionen mit dieser grundsätzlichen Lehnsunfähigkeit der Stadtmark geführt, die wir zum Theil noch zu verfolgen im Stande sind.

Riga, welches im Jahre 1226 „occasione indeterminatae marchiae civitatis" mit dem Orden in Streit gerathen war, (Urk. VI, Nr. 2717), umfasste mit seiner Mark die Grenzen des, nach Lehnrecht besessenen, Schlosses Dolen. — Der zum Schiedsrichter in jenem Streite bestellte Legat, Wilhelm von Modena, befasste sich auch mit Dolen und erlies, am 23. Mai 1226, an die Rigenser ein Schreiben (citirt nach Brieflade pag. 9), das den Grundsatz der Lehnsunfähigkeit der Stadtmark anerkennt.

Er erzählt die, von ihm, über Johann von Dolen verhängte Excommunication und fährt alsdann fort: „Weil daher der obgenannte Johannes, der meineidige, durch vielfältige Excommunicationen umstrickte, Räuber, seinen eigenen Eid, den er in unsere Hände abgelegt, gebrochen, daher aller Gnade unwürdig ist, so gestatten und befehlen wir Euch, Kraft der uns vom apostolischen Stuhle verliehenen Machtvollkommenheit, so wie Kraft der Gewalt, die uns eingeräumt ist, über die Mark Anordnungen zu treffen: dass Ihr das Schloss Dolen und alles seit der Zeit der Abtretung der Mark an Euch durch den Bischof, bebaute Land, welches genannter Johann innerhalb der Grenzen Eurer Mark inne hat, zum ewigen Besitz empfangen sollt; mit dem Vorbehalt jedoch, dass wenn er die Gnade und Nachsicht für solchen Excess dadurch, dass er persönlich die

Römische Kirche angeht, erlangen sollte, Ihr gehalten sein sollt, das zu erfüllen, was Euch die Mutter Kirche alsdann vorschreiben wird. Übrigens soll Euch zum Empfange der angeführten Ländereien nicht hinderlich sein, dass der gedachte treulose Räuber sagt, jene Ländereien gebührten ihm auf Grundlage des Lehnrechtes. Denn wenn auch das Recht Zehnten, Früchte und Zins zu erheben ihm gewissermassen eingeräumt werden konnte*), so durfte doch der Boden Eurer Mark ihm, oder seines Gleichen, weder zur Aufführung eines Schlosses, noch zum Anbau des Landes von irgend Jemand zugestanden werden".

Diese Zuweisung Dolens an die Stadt, hatte übrigens keinen bleibenden Erfolg, denn funfzig Jahre später, 1276, mussten die Bürger bei der Erweiterung ihrer Mark durch den Erzbischof Johann von Lünen, sich gefallen lassen, dass die althergebrachten Lehnrechte am Gute Dolen und dem Dorfe Putelene, als eine Ausnahme, in dem zur Mark und Gerichtsbarkeit der Stadt gehörigen, Gebiete, aufrecht erhalten wurden (Urkd. I, Nr. 447). Von diesen abgesehen aber, sollten sie in ihrer Mark sich einer vollkommenen Gerichtsbarkeit, (jurisdictio plenaria), erfreuen.

In Bezug auf die Revaler Stadtmark, fehlt es zwar nicht an Nachrichten, jedoch lassen sie eine, durch den gleichen Satz der Lehnsunfähigkeit der Mark entstandene, Schwierigkeit mehr errathen als klar erkennen.

Waldemar II, hatte die Revaler Burg erbaut und seine Leute hereingelegt (cf. Heinr. v. Lettland XXIII § 2 a E., bei Pabst, pag. 252), auch die Burg, (nicht die erst später entstandene Stadt) mit einer Schlossmark bewidmet, die, wie man annehmen darf, eine Meile Landes um das Schloss einnahm. Letzteres

*) Weil diese Rechte mit einem Lehensverhältniss in keinem Zusammenhang zu stehen brauchen. Der Sinn ist: „Der J. v. D. konnte freilich ein allodiales Besitzrecht auch in der Mark ausüben".

wird dadurch begründet, dass die Schlossmarken in Livland regelmässig nach dem Meilenmasse gemessen, zugetheilt werden:

cf. Urk. I, Nr. 545 d. a. 1292 „de duobus miliaribus circa castrum Mitowe".

Mittheilungen, Bd. 4, pag. 434, d. a. 1238 „In circuitu uero castri ad Marchiam ejus pertineat usque ad dimidium miliare".

Urk. I, Nr. 171, d. a. 1242 „duo miliaria in circuitu".

l. c., Nr. 396, d. a. 1266 „terras eidem castro undique contiguas, possetis ad duo miliaria obtinere".

Mittheil., Bd. 2, pag. 479 d. a. 1263 „castro, oppido et per circuitum fere in duobus miliaribus".

und Erich Plogpennig (Urk. I, Nr. 207, d. a. 1249), indem er den Bischof von Reval mit 40 Haken dotirt, zugleich bemerkt sie seien „infra miliare a castro Revaliae" belegen, womit doch wohl gesagt sein soll, innerhalb der Schlossmark. — Mit Äckern, Weiden und Wiesen innerhalb dieser, hatte Waldemar verschiedene Anstalten und Personen, darunter einerseits die Einwohner der Ansiedelung Reval und andrerseits seine im Schlosse sitzenden homines ausgestattet.

cf. Urk. I Nr. 388 d. a. 1265, I Nr. 480 d. a. 1282, I Nr. 370 d. a. 1262.

Als nun Reval mit lübischem Rechte bewidmet und ihm eine Stadtmark zugetheilt wurde, fiel diese nicht mit den Grenzen der Schlossmark zusammen. Ein Theil der Schlossmark, verblieb dem Schloss, ein anderer wurde zur Stadtmark geschlagen. Es hatte überdies die Abgrenzung der Stadtmark nicht so statfinden können, dass alle innerhalb derselben belegenen Grundstücke, nur den Bürgern und nur die ausserhalb belegenen den „homines regis" gehört hätten, sondern letztere hatten sowohl Äcker, als auch Anrecht auf gemeine Weide innerhalb der Stadtmark.

cf. z. B. Urk. I, Nr. 792 d. a. 1340.

Unter anderem, ergiebt sich dies, aus einem Rescript der Königin Margarethe, (Urk. I, Nr. 480 d. a. 1282) in welchem sie

die Busse von den Uebertretern ihrer, auf die Regelung der Benutzung der Aecker in der Stadtmark abzielenden, Verordnung, zugleich dem Hauptmann und den „duodecim iuratis regni" einerseits und der Bürgerschaft andrerseits, beizutreiben überträgt, während eine solche Beitreibung, wenn es sich nur um revaler Bürger gehandelt hätte, nicht hätte dem Hauptmann und den Landräthen obliegen, oder von ihnen ausgeführt werden können.

Die auf dem Schlosse zu Reval ansässigen „homines regis", waren seine Burglehnsmannen. Die Stadt selbst bezeichnet sie, bei einer spätern Gelegenheit, als es sich darum handelt ein Stück der Stadtmark abzutreten, als die „dicti borgersathe" und weigert sich, ohne deren Zustimmung, über die gewünschte Abtretung zu verhandeln.

cf. Urkdb. 2, Nr. 884, d. a. 1348, auch Nr. 890.

Abgesehen von der practischen Unzuträglichkeit dieser Gemeinschaft, die in fortwährenden Streitigkeiten zu Tage trat, musste sie auch zu rechtlichen Collisionen führen. Für das Erbrecht, galt der Grundsatz der Territorialität, so dass ein innerhalb belegenes Grundstück nur nach Stadtrecht vererben konnte, während ein ausserhalb belegenes, sich nach Lehnrecht vererbte, ein städtisches Grundstück, fiel dem Rathe, ein nach Lehnrecht vergebenes, dem Lehnsherrn heim.

Alsbald nach seiner Thronbesteigung erliess, in Bezug auf diese Verhältnisse, Christof I. ein Rescript, welches, so kurz es ist, schon die verschiedenste Auslegung gefunden hat:

> Christophorus Dei gratia Danorum Sclavorumque Rex, omnibus praesens scriptum cernentibus salutem in perpetuum: Universitati vestrae notum facimus, quod nos omnibus hominibus nostris in Revalia et Wesenbergh constitutis omnia bona sua jure hereditario quod vulgariter dicitur Lanrect dimisimus libere possidenda, quia ipsorum jura confirmare in omnibus potius volumus quam infirmare. Ne igitur in posterum super hanc donationem nostram ab aliquo possit... dubitatio vel calumpnia, praefatas litteras dictis hominibus

nostris contulimus sigillo roboratas in testimonium et cautelam. Datum Scaninghafn anno Dom. MCCLII, pridie Kal. Octobris.

cf. Inland 1839 pag. 83., Urk. I Nr. 239.

Der Wortverstand scheint zu ergeben, dass der König allen seinen, in Reval und in Wesenberg ansässigen, homines, gestattet, alle ihre Grundstücke (mögen sie nun innerhalb, oder ausserhalb der Stadtmark belegen sein) nach demjenigen Erbrecht zu vererben, welches man Landrecht nennt, da er ihr Recht eher verbessern, als vermindern will. Er erlässt ihnen also nicht den Dienst, den sie ihm als Burglehnsmänner zu leisten hatten, aber er gestattet ihnen, ihre Grundstücke nach dem ihnen vortheilhafteren Landrechte zu vererben und beseitigt so den Anstoss, dass Theile der Stadtmark nach Lehnrecht vererben sollten.

Für dieses Verständniss, welches die Tragweite des Rescriptes gegenüber den Auslegungen von Schirren, l. c. pag. 66 ffe, und v. Bunge, „Herzogthum Estland", pag. 123, bedeutend einschränkt, scheint mir zu sprechen, dass dasselbe erklärt, weshalb der König nur von den homines in Reval und Wesenberg spricht, während es anderweitig bekannt ist, dass er auch auf dem flachen Lande homines hatte (cf. Urk. I Nr. 165, d. a. 1240), ferner, dass die Betonung der „omnia bona" darauf hinzuleiten scheint, das eine Ausgleichung des Erbrechtes an verschieden vererblichen Grundstücken beabsichtigt wird, endlich, dass die schlichte, allen üblichen Wortprunk weglassende, Fassung des „scriptum" nicht für ein wichtiges Dokument spricht. Indessen mag ich in einer Sache, wo Vermuthung gegen Vermuthung steht nicht absprechen und für mehr als eine, aus den bekannten Umständen geschöpfte, Vermuthung, halte ich auch meine Ansicht nicht, da einmal die Wesenberg'schen Verhältnisse noch ganz im Dunkeln liegen (einmal wird von den extra rivulum Wesenbergensem Wohnenden so gesprochen, als wäre die Anwendung des Stadtrechtes auf sie nicht selbstverständlich,

cf. Urk. II, Nr. 830 d. a. 1345 „quod omnes et singuli, qui in dicto oppido, vel extra rivulum Wesenbergensem esse aut manere volunt jus et consuetudinem praescriptam antedicti oppidi omnino debeant conservare.“)

und überdies die Lesart des entscheidenden Wortes „Lanrect“, oder „lancrect“, durch einen Bruch im Pergamente undeutlich gemacht ist, so dass auch „laenrect“ gelesen werden kann.

Unter den lehnbaren Rechten, sind, nach livländischem, wie nach deutschem, Lehnrecht, der Zins, der Zehnte, die Gerichtsbarkeit, die wichtigsten. Neben dem Rechte des Aufgebotes zur Heeresfolge und auf Leistung gewisser Arbeiten (zu Befestigungszwecken), bilden diese Rechte zugleich den Inhalt der von den livländischen Landesherrn durch die Eroberung erworbenen Statsgewalt.

Der Zins ist, seiner Entstehung nach, ein fiscälischer Anspruch,

cf. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Bd. 2, pag. 149. Vertrag des Ordens mit den Curen d. a. 1230, Urkunde des Bischofs Nicolaus, des Ordens und der Stadt Riga d. a. 1234, Vertrag des O. M., mit den Oeselern d. a. 1241, Urkunde des Bischofs Heinrich von Curland d. a. 1253, Vertrag des O. M. Otto von Lutterburg mit den Curen d. a. 1267,

der Zehnte eine, dem Christen an die Kirche obliegende, aus dem alten Testamente abgeleitete, Leistung.

cf. Heinr. von Lettland XV, bei Pabst pag. 152.

Ihn erwarben die Bischöfe, als solche, und verliehen ihn dem Orden in den Theilungen zugleich mit seinen Landestheilen. In Curland, überliess ihn der Bischof, zugleich mit den zwei Dritttheilen des Landes, an diesen, dem Orden. In Estland, bemächtigte sich der Orden gewaltsam, wie des Landes, so der Zehnterhebung und verlehnte den Zehnten. Nach der Rückerwerbung des Landes, scheint der König bei Neuverleihungen aus seiner terra libera den Zehnten mitverliehen und nur den Zehnten vom Zehnten dem Bischof reservirt zu haben, wenigstens behauptet er selbst, so vorgegangen zu sein. (Urk. I Nr. 165 d. a. 1240.) Es lässt sich darnach verstehen, wie der Zehnte von den liv-

ländischen Landesherrn verliehen worden ist, ohne dass man zu der Annahme gedrängt würde, es sei ein weltlicher Zehnte, neben dem kirchlichen, eingeführt worden. Allerdings verdient diese von Bunge (Herzogthum Estland, pag. 108), gegen Schirren und Büttner (Beitrag pag. 81, 86 ffe, 90 ffe und Mittheil. XI pag. 29 ffe), für die weltlichen Territorien Livlands aufgestellte Hypothese, nähere Beprüfung, jedoch scheint das allerdings feststehende Factum, dass der Bischof von Reval nach dem Vertrage von Stenby von dem infeodirten Zehnten nur einen Zehnten zu beanspruchen hatte, keinen durchschlagenden Beweis zu liefern und die Worte des Vertrages selbst, die den Zehnten ausdrücklich zu den Episcopalrechten ziehen, sprechen weit mehr für die ältere Ansicht:

cf. l. c. „Insuper dominus archiepiscopus Lundensis cum consensu capitali sui et dictus legatus pro bono pacis omnia quae receperunt jam dicti fratres hactenus in dictis terris, siue de decimis siue de aliis ad iura episcopalia pertinentibus, eis integre dimiserunt".

Der Stellvertreter des hier erwähnten Legaten, der Magister Johannes, hatte Zehntinfeudationen vorgenommen. Das, was der Orden nun auch ihm entrissen und an sich genommen haben sollte, ist doch eben dieser Zehnte, soweit er noch nicht infeodirt war und dieser wird als „ad jus episcopale pertinens", bezeichnet.

Auf alle Fälle, ist die Infeudation des Kirchenzehnten in Livland, wegen der Gewohnheitsmässigkeit dieses Herganges in andern Ländern, ohne nachdrücklichen Widerstand der Kirche, in grossem Massstabe erfolgt.

Nach dem Rechtsgrundsatze, müssen lehnbare Gefälle jeder Art, eine bestimmte „statt" haben, von der sie erhoben werden sollen, und ist die Verleihung einer bestimmten Summe aus der Rentkammer unzulässig, (cf. Homeyer System pag. 284), und dieser Grundsatz, hat auch in Livland sich Geltung verschafft, wenn schon, in den noch ungeordneten, Zeiten der Eroberung,

sich einzelne Ausnahmen nachweisen lassen. — Unter dem Vorbehalte späterer Zuweisung der concreten zinspflichtigen Haken, sind Verleihungen in Proportionaltheilen an dem Zinse einer ganzen Landschaft vollzogen worden, cf. z. B. die Urkunde des Legaten Balduin d. a. 1234, durch welche er 56 Rigische Bürger in Curland belehnt (Urk. I Nr. 135):

„Ipsi vero infeodati de universo censu, qui nos contingit in partibus memoratis tertiam partem citra Winda et sextam ultra Winda, percipiant proportionaliter cuilibet pro sua quinquagesima sexta parte dividendam, quoadusque singulis in certis locis uncos suos poterimus assignare".

Erfolgte aber auch die Zuweisung der zinspflichtigen Haken in Natur, so war es in der ersten Zeit für den Belehnten practisch fast gleichgültig, ob ihm die Haken (zur Zinserhebung, da er ein anderes Recht an ihnen nicht ausüben konnte), verliehen, oder ob ihm der Zins verliehen und die Haken, als „statt" der Zinserhebung angewiesen waren.

Dass ein rechtlicher Unterschied obwaltete, soll keineswegs bezweifelt werden, denn die Gewere an einem, vollends auferlegten, Zinse, scheint mir, mit Heusler, „Gewere", pag. 276, etwas für sich Bestehendes, von der Gewere am Gute Unabhängiges zu sein. — Versetzt man sich aber in die Lage der Eroberer, denen ihre verhältnissmässig geringe Anzahl enges, auch räumliches, Zusammenhalten gebot, wie sie in Burgen, die theils den Eingebornen abgewonnen, theils neu angelegt, waren eine nothgedrungene, einstweilige, Unterkunft fanden und zu ihrem Unterhalte mit dem Zins- und Zehnten von einer bestimmten Anzahl ihnen angewiesener Haken belehnt wurden, so wird man erkennen, wie ihnen auf solche Unterscheidungen nur wenig ankommen konnte:

cf. Heinr. v. Lettland ad a. 1224 Cap. XXVIII, § 8, bei Pabst pag. 337. „Bischof Herman aber zog mit den Seinen nach Ugaunien und begann die Burg Odempe zu bauen und legte darein edele Männer und ansehnliche Ritter — und schenkte

einem Jeglichen von ihnen eine Landschaft, das ist eine Kylegunde zu Lehen; auch anderer Deutscher sehr Viele nahm er zu Mitbewohnern in selbige Burg auf, dass sie sowohl Land, als Burg vertheidigen sollten vor den Widersachern und die Esten, ihre Untergebenen, den christlichen Glauben lehrten". Urkdb. I Nr. 145 d. a. 1236.

Es erleichtert das Verständniss der Urkunden sowohl, als auch der Entstehung des livl. Mannlehns, wenn man sich gegenwärtig hält, dass bis zu durchgeführter Ansiedelung der Eroberer, inmitten der Unterworfenen, das Recht auf Zins- und Zehnterhebung den materiellen Inhalt ihres Lehnrechtes ausmachten und eine Verleihung von Haken, ohne dieses Recht, inhaltlos gewesen wäre.

Erst mit der Ansiedlung nimmt das livländische Mannlehn seine eigenartige Gestalt an.

Bei der Verleihung war darauf, dass das Lehn mit einer, oder mehreren, vorher bestandenen, Wirthschaftseinheiten zusammenfiel, keinerlei Rücksicht genommen worden. Es kam wohl vor, dass eine Anzahl von Besitzlichkeiten, die vor der Eroberung in einen Gemeinde- oder Gauverband zusammengeschlossen waren, in dieser politischen Zusammenfassung in den Lehnsverband traten, daneben aber sind noch zahlreicher die Beispiele, wo, auch von dieser Rücksicht abstrahirend, Haken in runder Zahl verliehen worden waren,

cf. Urk. I Nr. 135, d. a. 1234, Nr. 198, d. a. 1246, III Nr. 379 a, d. a. 1259.

und der liber census Daniae, zeigt willkürlichste Zersplitterung von Dorfgebieten, innerhalb welcher verschiedenen Vasallen, bestimmte Hakenzahlen zustehen.

Diese, erst durch den Beleihungsact neugeschaffenen, Einheiten, nebst den zwischen den Äckern liegenden, in gemeine Nutzungen gezogenen, Weiden und den wüsten Ländereien, fasst nun die Jurisdiction des einen Herrn, dem zugleich auch, innerhalb seines Jurisdictionsgebietes, das Zins- und Zehntrecht zusteht, zusammen. — Selbst den Wald, der die neue Besitzung

umrahmend, sie von der nachbarlichen scheidet, und anfänglich unaufgetheilt bleibt,

cf. Urkd. III, Nr. 399 b „Silva autem quae infra istos terminos continetur cum ad culturam pervenerit aequabiliter inter nos dividetur",

durch Grenzmale zu theilen, veranlasst das Interesse an der Gerichtsbarkeit.

cf. S. L. R. 14 § 1, ält. livl. RR. art. 63, Cod. Oxenstj. 52.

Hochragende Tannen, Kreuze und Erdhaufen, dienen zu Zeichen des Endes der einen, des Anfanges der andern Mark. Denn mit dem Namen der Mark, der ursprünglich die Genossenschaft der zu einem Gerichte gehörigen Grundbesitzer bezeichnet, wird das neue Jurisdictionsgebiet belegt.

cf. Brieflade, pag. 84, d. a. 1413. „Die Dorfstätte Happemat genannt, — wie sie mit einer Mark gelegen ist" — — „alles Erbrecht und Eigenthum, das er bis zur Ausstellung dieses Briefes an gedachter Dorfstätte und Mark gehabt hat."

Wald. E. R., Nr. 5. „— mit allem rechte" — „also verne alse eynes Mannes Marcke wendett."

Brieflade, pag. 87., d. a. 1417: „— mit aller vorgenannten Güter vollkommenen Marken." l. c. pag. 89, Testament d. a. 1417: „Alles „rede" Korn, das in meinem Hofe ist und auf desselben Hofes Mark gesäet ist."

l. c. pag. 127. d. a. 1447: „— mit einem Heuschlage, der nach derselben Mark des genannten Dorfes gehört."

ält. livl. RR., Art. 63, mittl. RR. cap. 91. § 1. „buten erer marck, unde doch binnen nenes dorpes beslatener marck."

Innerhalb dieser Mark, errichtet der Herr sein Wohnhaus, Stallung für die Pferde, den Speicher zur Aufnahme des Zehntkornes und grenzt er sich einen Garten ab.

Wenn ihm nicht der Tod, oder die Flucht eines der Hintersassen ein bereits früher im Privatbesitz gestandenes Land zufallen lässt (cf. z. B. Urk. I, Nr. 362, d. a. 1261), so darf er

doch, ohne Unrecht zu thun, von dem unangebauten Lande nach Gefallen seinen Hof entnehmen, nach demselben Rechte, nach welchem jeder seiner Hintersassen das Land durch Cultur hätte zu seinem ewigen Erbe erwerben können*).

Zum Hofe gehörige Aecker werden in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. nur ausnahmsweise erwähnt und scheinen in der Regel gefehlt zu haben:

Urk. III, Nr. 156, d. a. 1238 „— ut molendina et alodia iam facta et intra decennium facienda communibus fiant expensis et cum pratis, aquis et aliis suis pertinenciis aequaliter dividantur."

Erst in der zweiten Hälfte ist die Rede davon, dass die Vasallen in Harrien-Wirland bemüht sind Eingeborne von ihren Äckern zu verdrängen und diese in directe Bewirtschaftung zu nehmen. Man wird muthmassen dürfen, dass die sich steigernden Arbeitsleistungen, die sie ihren Hintersassen auferlegt hatten, zur Verwendung dieser Leistungen durch Ackerbaubetrieb anleiteten.

Sowohl das Wohngebäude allein, als auch dasselbe mit dem zugehörigen Lande, der Hof in dem doppelten Sinne, den das Wort noch heute in den Ostseeprovinzen hat, wird in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrh. „Allod" genannt:

Urk. I, Nr. 476, d. a. 1280 „super decimis allodiorum ibi constructorum ac de cetero construendorum".

Urk. I, Nr. 300, d. a. 1257. „Curiam sive alodium, quod Blomendal dicitur, cum omnibus pertinenciis suis"

und die zahlreichen Nachweise bei v. Bunge, Herzogthum Estl. pag. 361, der zuerst auf die richtige Bedeutung von allodium in den livl. Urkunden aufmerksam gemacht hat**).

*) cf. Otto von Lutterburg's Privilegium für die Curen, d. a. 1267, Urk. I Nr. 405, § 9 „Vortmeir war dat he sich nider settet to wonen, dat sall he hebben vor ein ewich erue, so die stede en gene erve nicht en hevet."

**) In einem verwandten, aber doch nicht ganz zusammenfallenden, Sinne, wird das Wort „allodium" in den westfäl. Urkunden gebraucht, cf.

Es soll durch das Wort ein zweifacher, wirthschaftlicher und rechtlicher, Unterschied bezeichnet werden, indem das Allodium, die im eigenen Betriebe des Vasallen stehende Öconomie, gegenüber dem zinspflichtigen Lande bedeutet und er in der Herrschaft über das Allod einzig durch das Recht des Lehnsherrn beschränkt ist, während ihm die Gewere des Hintersassen an dem zinspflichtigen Lande entgegentritt. Denn wie im Lehnrecht, der Vasall dem Herrn, so hat im Hofrecht, der Zinsmann dem Vasallen gegenüber, die Gewere.

cf. Heusler l. c. pag. 133.

Diese Gewere ist allerdings eine nur hofrechtliche, allein sie hindert den Vasallen an willkürlicher Einziehung des Landes seiner Hintersassen, welche nur wider Recht, „minus juste", erfolgen könnte.

cf. Ssp. II. 70. „Man ne soll niemanne wisen von sime gude, dat he in geweren hevet, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen."

S. L. R. 38 § 4. „Man ne sal niemanne von sinen geweren wisen, si ne si ime afgewunnen mit rechte".

Urk. I, Nr. 425, d. a. 1281. „Promiserunt insuper dicti vasalli nostri, quod Estones suos ab antiqua terra verbis comminatoriis, verberibus, pace vel pretio, non amoveant, in ipsa terra minus juste nova alodia construendo."

Das Lehn umfasst mithin Grundstücke, zu denen der Vasall in verschiedener rechtlicher Beziehung steht. An den Aeckern der Eingebornern, stehen ihm Rechte zu, die ihrem Ursprunge nach publicistische, durch Infeudation vom State und der Kirche abgekommen, in der Hand des Privatbesitzers zu Privatrechten werden. Das Lehn, bildet eine Herrschaft, im Gegensatze zu dem, einem gleichen, Eigenthumsrechte, unterliegenden Allodialgrundstücke.

Möser Osnabr. Gesch., 2. Aufl., Urkundenanhang Nr. 323, Seibertz Urk. I, Nr. 84 d. a. 1184. Für Preussen lässt sich der Gebrauch nachweisen z. B. durch Petri de Dusburg Chron., pag. 111 (Sricpt. rer. pruss. 1, pag. 189) „allodium seu predium David castellani de G. hostiliter sunt ingressi et funditus comburentes".

Die Gesammtheit aller Rechte, die der Herr innerhalb seiner Mark ausübt, bezeichnet das Wort „dominium“, ihn selbst der Ausdruck „dominus“, der im deutschen Rechte eine, dem römischen Privatrechtsbegriffe fremde, Nebenbedeutung hat, die auf den öffentlichrechtlichen Ursprung der Herrenstellung hinweist. Der freie Bauer könnte nur missbräuchlich „dominus“ seines Ackers genannt werden, dagegen ist der Kaiser der mittelalterliche „dominus“ der Welt.

Neben diesem dominium, kann begrifflich, und soll den Versprechungen der Eroberer gemäss, das erbliche Recht des Eingebornen an seiner Behausung, dem Acker, den Honigbäumen, sein Anspruch auf gemeine Weide und Hölzung, auf Fischerei und Wildfang, fortbestehen:

cf. Urk. VI, Nr. 2760, d. a. 1292 „salvo jure neophitorum, qui hereditatem suam in agris, sive in pratis, sive in arboribus melligeris aut aliis possessionibus sive juribus quibuscunque, sive ex una parte, sive ex altera dicti fluuii hactenus tenuisse pacifice dinoscuntur, qui de juribus consuetis illo domino respondebunt, sub cujus dominio sita est hereditas eorundem“.

Urk. II, Nr. 844, d. a. 1349 „de (Honnichbome) scholen unse Lyven — besitten Kindes Kinde to ervene“.

Urk. I, Nr. 56, d. a. 1223 „saluis agris, qui ibidem a Livonibus iuste ac proprie possidentur“.

Urk. I, Nr. 156, d. a. 1238 „In circuitu vero castri ad Marchiam ejus pertineat usque ad dimidium miliare, sine praejudicio rusticorum“.

Urk. VI, Nr. 2735, d. a. 1254 „ita tamen quod homines nostri quam fratrum a possessione, quam hactenus possederunt, nullatenus ejiciantur“.

Urk. II, Nr. 629, d. a. 1310 „partem vero alteram iidem de Dondagen Curones pacifice, perpetualiter et libere possidebunt“.

Urk. I, Nr. 104, d. a. 1231 „salvis sibi (der Curen) possessionibus et proprietatibus agrorum“.

Urk. I, Nr. 135, d. a. 1234 „Inter haec omnia salva erit libertas neophitorum de terris memoratis".

Urk. I, Nr. 249, d. a. 1253 „Praeterea ubicumque contigerit homines fratrum in nostris piscationibus piscari, decimam dabunt nobis et idem nostri homines fratribus e converso, ita quod nullus a sua hereditate in predictis piscationibus excludatur." „also dat nieman ut besloten en werde von sime erve in dirre vorbenomede visscherie", (alte Übersetzung in Mittheil. Band 4, pag. 386).

Urk. I, Nr. 432, d. a. 1272.

Die Urkunden des XIII. Jahrhundertes zeigen die Eingebornen auch im Genusse dieser Rechte und in der Ausübung desjenigen Masses an Dispositionsbefugniss, welches neben dem Rechte des Herren, das Grundstück nicht aus seiner Gewalt herausfallen zu sehen, bestehen kann:

cf. Urk. I, Nr. 432, d. a. 1272 „Quia vero homines utriusque castri hereditates ita permixtas habere noscuntur ut illi de Dobene infra terminos de Sparnene et illi de Sparnene etiam infra terminos de Dobene possideant agros suos, ita duximus statuendum ut de omni agricultura sua ubicumque et in quibuscunque terminis exerceant tantummodo illi domino, sub quo resident, censum juxta numerum uncorum solvere teneantur. — Sive etiam liberi, sive alii, aliis hominibus locaverint terram suam, quam vel nolunt excolere, vel non possunt, ille dominus sub quo terra vel hereditas illa jacet censum suum percipiet ex eadem".

„Eine Vordracht tusschen des Ordens buren to Lehale un andern buren de enen Bixhoveden to behoren", d. a. 1266, bei Schirren Urkundenverz. pag. 159.

Erst mit dem XIV. Jahrhundert, beginnt die Zahl solcher Zeugnisse, statt zu steigen, abzunehmen und werden die Ausdrücke, welche das Recht der Eingebornen bezeichnen sollen, schwankender. Es darf nicht geleugnet werden, — die Urkunden beweisen es, — dass unrechtmässige Gewalt und Ausnutzung des

öconomischen Leichtsinnes einer halbrohen Bevölkerung im Einzelnen Eingeborne von ihren Aeckern vertrieben haben, aber diese Erklärungsgründe reichen entfernt nicht aus, um begreiflich zu machen, wie das Recht aller der ungezählten, kleinen Grundbesitzer, an ihren Aeckern, die sie von altersher ererbt und auf denen sie thatsächlich sitzen blieben, ein Recht, das auch, nach deutscher Rechtsanschauung, durch den Verlust der persönlichen Freiheit der Besitzer nicht aufgehoben wurde, immer unklarer und unfassbarer geworden ist.

Es greift hier ein rein intellectueller Vorgang, eine Umwälzung in der Rechtsvorstellung ein, die herbeigeführt wird dadurch, dass das lombardische Lehnrecht, früher als das römische Privatrecht, und wieder früher in seinen durch Fasslichkeit und internationale Anerkennung begünstigten, allgemeinen, Anschauungen, als in den einzelnen Satzungen, denen ebenso positive des deutschen Lehnrechtes entgegentraten, zur Geltung gelangte. — Das lombardische Lehnrecht, legt dem Lehnsherrn das dominium directum, dem Lehnsmann den Ususfruct am Lehngut bei. Zu weiterem Ansehen aber, gelangte die Construction der, den Lehnrechtsbüchern sich anschliessenden, Litteratur, die für das Recht des Vasallen im dominium utile, auf dem Boden des Privatrechtes, eine geeignete Formel gefunden zu haben glaubte, und deren Einfluss sich in den livl. Urkunden geistlicher Herr'n schon frühzeitig nachweisen lässt. — Schrieb man dem Vasallen ein „dominium utile" zu und fasste als dessen Object die Mark seines Lehngutes auf, so blieb für das Recht der Eingebornen an ihrem Erbe, (wollte man nicht zu der ungeheuerlichen Vorstellung eines triplex dominium gedrängt werden), nur ein jus in re aliena nach und zwar ein solches, welches keiner der vom römischen Rechte geschaffenen Typen, entsprach.

Die Einordnung in die Constructionen des deutschen Lehnrechtes, hatte für den eingebornen Hintersassen begrifflich keinen übermässigen Schaden in der Privatrechtssphäre zur Folge gehabt, — denn, wenn dem Herrn am einzelnen Acker für seinen

Zins eine Zinsgewere zustand, so verblieb dem Zinsner die Eigenthumsgewere, wenn der Herr den, unter seiner Jurisdiction zusammen gefassten, Gesammtcomplex, das Lehngut, nach aussen vertrat, so gingen dritten Personen gegenüber die Interessen beider parallel und stand dem Herrn das Recht der Veräusserung zu, so war das, was er veräusserte, doch eben nur sein Recht. Mit demselben Rechte, das der Zinsner dem Veräusser gegenüber gehabt hatte, trat er ein, in das Verhältniss zu dem Erwerber.

Die neue Theorie aber, stellte die Dinge auf den Kopf. Während der Vasall der Inhaber ihm verliehener Rechte publicistischen Ursprunges an dem Erbe des Hintersassen war, sollte nun umgekehrt dieser ein undefinirbares Recht an dem, im dominium utile des Herrn stehenden, Boden haben; — wo die Gewalt nur das Factum erreichen und zerstören konnte, löste sie das Recht selbst auf und verdarb es.

Kehren wir aber von dem spätern Untergange des Rechtes der Eingebornen an ihrem Erbe zurück, zu der Art, wie es sich neben dem Rechte des Herrn geltend machte, so wird der Behauptung, dass der Vasall allein das Lehngut nach aussen vertrat eine Einschränkung beizufügen sein, die um so mehr der Erwähnung werth ist, als sie den Parallelismus des vasallischen und zinsnerischen Rechts verdeutlicht. — Der Vasall vertritt das Lehngut im Lehnrechte, sei es dem Herrn, sei es den Ansprüchen dritter Personen gegenüber, mit völligem Ausschluss seiner eingebornen Hintersassen, die in keinem Lehnsverbande stehend, vor dem Lehnshofe nicht einmal erscheinen können; aber in Streitigkeiten um die Grenzen der Aecker, der gemeinen Weiden und Wälder, vertheidigen nach livl. Processrechte der Vasall und seine Hintersassen ihre gemeinsamen, angegriffenen, Rechte gemeinschaftlich. — Um die formale Möglichkeit für diese Verhandlung zu beschaffen, erfolgt sie nicht vor dem judex vasallorum, sondern vor deputirten Schiedsrichtern, vor denen auch der Eingeborne Recht nehmen kann.

Diesen gemeinsam geführten Process, der aus einer grössern Anzahl von Urkunden zu erkennen ist:

cf. z. B. Urk. I, Nr. 299, d. a. 1257 „causa quae vertebatur inter dominum abbatem et conventum de Dunamunde et homines ipsorum, qui morantur in Padis ex parte una et Henricum de Kivele et habitatores villae, quae vocatur Alten ex parte altera“,

Urk. III, Nr. 1087, d. a. 1373 „brodere geheiten van Eytes und ere eruen un ere Esten up ander side“,

behandelt der Art. 64, des ält. livl. R. R's (hier citirt nach der Parallelstelle des mittleren, cap. 92)

§ 1. „Kiven twe dorpe umb ere schedinge unde konnen se ere heren nicht scheden: so sende de Bisschop dre des Stichtes manne tho, de mit dem kyve nicht tho doende hebben (ält. R. R. „die mit den Parten Bluts halben nicht verwandt sind“) up ere kost: de schollen sick befragen mit den umbsaten, we de erste wehre darynne hebbe gehat van olders, jar unde dach, edder lenger ane rechte byspreckinge, dat schollen se betügen mit eren waren worden, unde by den truwen, de se Gade unde erem heren schuldig syn. § 2. Wem se de wehre denne tho delen unde also verne als se em thodelen, also verne mach he des dorpes here syn, wehre unde syne stede beholden up den hilligen mit synen ersten (lies Esten) sülff soeuende. § 3. Moegen öuerst de dre, de de Bisschop darhen gesandt hefft nicht auer ein dregen, wor denn de twe thouallen, dar schall de drüdde mede volgen. § 4. Hebben oeuerst de beiden dörpe allike recht wehre daran, so drege man dat yser darup: welcker syden dem ydt Godt denne gifft, de beholt ydt. § 5. Werden se oeuerst beide schyr, so dele man dat landt. § 6. Bernen se sich oeuerst beide, so schal men auer dat landt delen.“

In diesen Sätzen, die im Übrigen den, auch aus andern Quellen bekannten, deutschen Grenzprocess geben, wechseln die Subjecte unsicher, bald ist der Vasall, bald das Dorf die Partei. Zuerst zanken die Dörfer und die Herren suchen sie zu scheiden,

alsdann kommen die Schiedsrichter, die mit dem Herrn nicht verwandt sind, ihm auch wird die Gewere zugetheilt, aber gleich heisst es wieder, wenn die Dörfer gleiche Gewere haben, so muss zum Eisen gegriffen werden. — Einerseits ist nun das Eisentragen im alten Civilprocess mit etwa solcher Nothwendigkeit Sache der Processpartei, wie im modernen das Ablegen des Haupteides, bezeichnet also den Träger als dominus litis, andrerseits ist es kaum fraglich, dass die Bauern und nicht der Herr das Eisen tragen, cf. auch v. Bunge „Entwickelung der Standesverhältnisse" pag. 15. — Das ält. R. R. selbst, an einer andern Stelle (Art. 67 § 2 und 4) und die Urkunden, lassen den Bauer das Eisen tragen und tief bis in das XVI. Jahrhundert hinein, nachdem der Sinn der alten Processhandlungen nahezu verloren gegangen ist, stellt der Herr seine Esten zum Eisen*).

Aus der ungenauern Sprechweise der Privaturkunden erklärt es sich, wenn noch bis in das XV. Jahrhundert hinein Gutsnutzungen allein den Bauern und nicht auch dem Herrn zugeschrieben zu werden scheinen, so z. B. Urk. d. a. 1420, Brief-

*) Das einzige Mal, wo meines Wissens in livl. Urkunden, im Civilprocess, des Eisentragens durch Deutsche Erwähnung geschieht, wird man annehmen dürfen, dass nicht die Dünamünder Mönche, sondern ihre eingebornen Hintersassen den Processact wirklich vollzogen haben, der, weil er im Effect den Herrn zu Gute kam, ungenau ihnen selbst zugeschrieben wird. Nach Urk. III, Nr. 440a, ca. a. 1275, haben die Mönche von Dünamünde ein Stück Land, als eine „magna contentio vertebatur, secundum leges terrae ferrum portando" gewonnen. In den Worten „up den hilligen mit synen Esten" des Art. 64, haben O. Schmidt, „Verfahren vor den Manngerichten", pag. 56 ffe und v. Bunge „Gerichtswesen", pag. 57, einen Fall des Eides mit Consacramentalen im Civilprocess gesehen und der Wortlaut lässt auch in der That nichts Anderes erkennen. Vergleicht man aber die Urkunden damit, so erweist sich, dass der Wortlaut nicht ganz genau ist. In Warheit schwur der Herr in seine und die Esten einen andern Eid, in ihre Seele:

cf. Urtheil des Harrisch-Wirischen Rathes d. a. 1477 (Brieflade pag. 202) „Dass Hans Lode seine Mark und Grenze (schedinge) und Besitzung behalten soll mit seinem Eide (rechte) und seine Bauern mit ihrem Eide (rechte)".

lade pag. 98 „Die Leute von — sollen haben die samende Hand in der Hölzung, was für Holz sie hauen wollen, mit den Leuten von —“. Correcter heisst es, in der schon angeführten, Urkunde d. a. 1257, (Urk. I, Nr. 299), dass die Brüder von Dünamünde und ihre in Padis wohnenden Leute, mit denen von Alten gemeinsames Recht haben sollen, Holz zu hauen, zu jagen, Honigbäume einzurichten etc.

Das Recht der Eingebornen an ihren Aeckern, ist bisher mit dem Worte „Erbe“ bezeichnet worden, mit dem es die Deutschen bezeichneten. Fragt man aber, wie dieses Recht sich vor der Eroberung gestaltet hatte, ob es das gleiche, bei den verschiedenen Völkern war, die nicht innere Verwandschaft, sondern das Schwert des Eroberers in die Grenzen eines States zwängte, so hat die heutige Wissenschaft keine Antwort darauf. Läge die Nachforschung nach diesen Rechtseinrichtungen nicht ohnehin abseits von der Aufgabe, das älteste Erb- und Lehnrecht der Deutschen in Livland, an der Hand der Haupturkunde desselben, dar zu stellen, so würden die erhaltenen, fragmentarischen, Notizen sich doch zu einem, auf wissenschaftlicher Erkenntniss beruhenden, Bilde nicht zusammenfügen lassen.

Diese, nicht zu hebende, Ungewissheit über die Privatrechtseinrichtungen der livl. Eingebornen, schliesst aber den Versuch nicht aus, zu erkennen von welchem Punkte aus das Recht der Eroberer in das Rechtsleben der Unterworfonen eindrang. Nicht um den äussern Hergang handelt es sich dabei. Zu lehren, wie die Formen des öffentlichen Rechtes, durch die Unterwerfungsverträge begründet, im Flusse der Abfälle und Aufstände, der Bestrafungen und Begnadigungen gewandelt sind, zu zeigen, welche Ereignisse die Verbreitung des Rechtes der Deutschen unter der einen Völkerschaft, beschleunigt, unter der andern, verzögert haben, bleibt der politischen Geschichte vorbehalten. Aber dem treibenden Grunde des Eindranges nachzugeben, zu ermitteln, an welcher Stelle das Privatrecht der Eroberer dasjenige der Eingebornen angriff, um es immer weiter

zurückzudrängen, fällt dieser Erörterung um so mehr zu, als dieser Kampf sich auf dem Boden des Lehn- und Erbrechtes vollzogen hat.

Wie die Gerichtsbarkeit innerhalb der Mark dem livl. Vasallen mit verlehnt wurde, ist schon zu Sprache gekommen. Eine Folge der Gerichtsbarkeit und zwar, wie des im § 2 Gesagten willen, zu erwähnen nöthig, der Civilgerichtsbarkeit, ist das Heimfallsrecht des Inhabers der Jurisdiction, an erblos werdendem Gute und von dem Heimfallsrecht, geht die Germanisirung des Erbrechtes aus.

Wenn das Heimfallsrecht ausgeübt werden sollte, so fragte sich zuerst, was ist erbloses Gut? und unbedenklich antworteten die Eroberer: „Zu dem kein Erbe in den fünf Parentelen sich findet."

cf. Urkunde des OM. Lutterburg, für die Curen d. a. 1267 (Urk. I. Nr. 405). „Ein jegelike erve solen si erheven in dem vijirden knie, also doch dat sin here in sime rechte en genen schade neme."

Der erste Theil der Satzung, entsprach den Volksrechten der Deutschen,

cf. Lex Ripuariorum, Tit. 56, cap. 3 „usque ad quintum genuculum" *)

und der zweite, dem Nachsatze in Ssp. III. 81 § 2:

„wen allene dat si buten irs herren gewalt nicht ne ervet, noch erve ne nemet."

cf. auch Siegel, Deutsches Erbrecht, pag. 3.

Zu der Beschränkung der Erbfolge auf gewisse Parentelen und auf die Hintersassen desselben Herrn, kommen nach deutschem Rechte Erbunfähigkeitsgründe, die den, an sich berufenen, Erben von der Erbschaft ausschliessen und auch diese den Unterworfenen aufzudrängen, veranlasste das Interesse des Herrn

*) Die Differenz zwischen dem 4. und 5. Knie, ist eine scheinbare, auf der Compulationsweise beruhende, und wird später erklärt werden.

am Heimfallsrechte. Indem aber weiter die Einordnung der Blutsverwandten des Erblassers in die Zahl, der zur Erbschaft zugelassenen, Parentelen erfolgte, wurde die Ordnung der Berufung auf deutscher Grundlage festgestellt.

Immer wiederkehrend in den Verhandlungen mit den Eingebornen, tritt das Heimfallsrecht, mit seinen Bedingungen, in den Vordergrund und es ist interessant zu sehen, wie, in diesem Stücke, sich die livländischen und preussischen Verträge ähnlich sehen, weil hier das gleiche Interesse in beiden Ländern obwaltete, das Privatrecht der Unterworfenen umzugestalten. So bedingt der Orden in Preussen, im Vertrage vom 7. Febr. 1249 von den abgefallenen Pomesaniern, Warmiern und Natangen aus:

„— concesserunt idem neophiti coram nobis et aliis antedictis libera voluntate ut si quis ex eis vel successoribus suis obierit et nullum superstitem reliquerit de omnibus heredibus antedictis, omnia bona — ad — magistrum et fratres — libere devolvantur.“ Codex diplom. Warmiensis, (Woelky und Saage). Bd. 1, Nr. 19.

In Livland, heisst es in der Urkunde des OM. Anno, für die Oeseler, d. d. 27. August 1255 (Urk. I, Nr. 287)

„ut nulla inter eos vacare possit haereditas ad usum domini terrae, quamdiu aliquis reperitur, qui in sua parentela quidpiam ad emendam homicidii dinoscitur persolvisse.“

Es beruht diese Concession auf dem Zusammenhange des Erbrechtes mit der Pflicht zur „emenda homicidii“ beizusteuern und dem Anspruche sie wiederum zu empfangen.

cf. Tacitus, Germania 21 „Suscipere tam inimicitias, seu patris seu propinqui, quam amicitias nocesse est; nec implacabiles durant, — recipitque satisfactionem universa domus.“

Justitia minist. Babebergensium bei Fürth, pag. 510.

„Si occisus fuerit recompensatio ejus x librae sunt, quae ad alios non pertinent, nisi ad cognatos occisi.“

Einen weitern Satz des deutschen Erbrechtes, bringt der sechste Artikel der öseler Urkunde:

„Sextus est articulus, in quem seniores terrae in nostra praesentia pro tota terra consenserunt, ut si aliquis proximum suum occidit hac ratione ut suam possideat hereditatem, ius suum quod in ea habuit, devolvatur ad dominum terrae et insuper dabit domino emendam integram, quae de homicidio dari consuevit in illa terra."

Ihm entsprechen Ssp. III, 84 § 3. „Dodet ok en man sinen vader oder sinen bruder oder sinen mach oder iemanne, des egenes oder lenes he wardende is, al sine wardunge hevet he verloren; he ne dut in notwerunge sin lives, unde die not uppe den doden beredet werde, oder he en dut unwetene, so dat it geschi ane sinen dank" und die Goslarer Statuten, bei Göschen pag. 11, 38—40. „Dödet ein den anderen, wat eme van deme an ir sterfft, dat hefft he verloren, it ne sy van notwere edder ane synen danck edder mit rechte 'gescheyn," Rechtsb. nach Dist. I, 39, 4.

Wenn es dann ferner heisst: „si aliquem a terra Osiliensi secundum eorum consuetudinem eliminari contigerit pro peccato contra naturam commisso, haeredes ipsius suam obtineant haereditatem, consensu terrae domini impetrato," so fehlt es auch hierfür an Parallelstellen nicht, wenn man die Todesstrafe an Stelle, der den Insulaner eigenthümlichen, Verbannungstrafe setzt. cf. Privilegium für Gehrden d. a. 1319 (bei Wigand Archiv, Theil 4, Heft 1, pag. 100. „Si quispiam propter homicidium factum fugam dederit, nihilominus uxor ejus et heredes sui in quieta possessione suorum bonorum sine impedimento permanebunt." und Ssp. II, 31 § 1. Sve von gerichtes halven sinen lief vorlüset, oder dut he ime selven den dot, sin negeste gedeling nimt sin erve." — Der Selbstmord, der hier im Nachsatze erwähnt ist, wird, mit seinen Folgen für das Erbrecht, im Öseler Privileg folgendermassen behandelt: „ut si aliquem suadente diabolo contigerit se ipsum jugulare ad mortem a nullo punia-

tur excessus talis nisi per aliquem hoc fuerit procuratum" und sind damit wieder zu vergleichen die Dortmunder Rechtssprüche für Wesel, (Wigand l. c. 4, Heft 3, pag. 426) „hedde eyn Man off Frouwe sich selven gehangen und von den live gedaen, wath guth die man off die frouwe achter gelaeten hedden na oeren doeden, dat velt up die rechte Erven" und Münsterer Privileg d. a. 1457, bei Wigand Band 2, Heft 4, pag. 354.

So ist es gekommen, dass während auf dem Gebiete der Strafrechtspflege einzelnen Gewohnheiten der Eingebornen noch Rechnung getragen wurde, wie z. B. die oben vorgeführten Berufungen auf die Sitte der Verbannung, auf die „emenda, quae dari consuevit," zeigen, für das Privatrecht noch im XIII. Jahrhundert so allgemeine, die Geltung des deutschen Landrechtes voraussetzende, Zeugnisse, beigebracht werden können, dass man annehmen muss, es habe in allen wesentlichen Beziehungen auch für die Landeseingebornen Anwendung gefunden.

So heisst es Urk. I, Nr. 477 d. a. 1282 „eas (arbores melligeras) liberaliter sequentur quemadmodum commune jus terrae exigit ac requirit", wo „commune jus terrae" doch Übersetzung des Ausdruckes „gemeines Landrecht" ist, eine Bezeichnung, die dem Rechte der Eingebornen nicht beigelegt werden konnte. Noch allgemeiner heisst es, in der Urkunde für die Semgaller d. a. 1272 (Mittheil. 4. pag. 390) „unn die vagede solen ir richt halden dries in dem jare nach dem rechte unn der gewonheit des landes to lettland unn to Eystland", wo es, (ganz abgesehen davon dass Lettland und Estland nur eine andere Bezeichnung für Livland ist), zu Tage liegt, dass die Vögte nicht angewiesen worden wären, nach einem, in Estland geltenden, Rechte, in Semgallen Recht zu sprechen, wenn dies nicht eben das deutsche Landrecht Livlands gewesen wäre.

Diese Germanisirung des Privatrechtes aber, lässt sich zurückführen auf die treibende Kraft, die der Satz „si aliquam hereditatem pro tempore vacare contigerit, illi domino vacabit, in cujus dominio continetur" (Vergleich des rigisch. Domcapitels mit dem OM., d. a. 1272) in seinen Consequenzen bewährte.

Darauf dass die Jurisdiction, der Zins und Zehnte in der Hand des Vasallen vereinigt sind, beruht die Eigenartigkeit des livländischen Mannlehnes, die Abweichungen von dieser Normalgestaltung sind so vereinzelte, dass sie eben nur hinreichen, um zu zeigen, dass die Trennung dieser Rechte auch in Livland möglich war.

cf. Urk. I, Nr. 198 d. a. 1248 „in hiis tribus villis subsequentibus tantum decimam," auch Nr. 238, d. a. 1252.

Urk. II, Nr. 888, d. a. 1348 „juridictionem temporalem in tribus villis, videlicet Yakezel, Kultezelle et Lawe, quae ad mensam episcopalem spectabat."

Wenn man bedenkt, dass eben diese Rechte es waren, die in den Unterwerfungsverträgen für die zukünftigen Landesherrn ausbedungen wurden, so zeigt es sich, dass diese (mit Ausnahme des Ordens, cf. § 5), um die, für den Bestand ihrer Herrschaft unentbehrlichen, Leistungen der Vasallen zu gewinnen, an Hoheitsrechten nahezu Alles hatten opfern müssen, was ihnen die Eroberung eingebracht hatte. Noch nicht die Grösse des Opfers an Statsmitteln für den Zweck der Landesvertheidigung, befremdet dabei die moderne Anschauung so sehr, als die Form des Aufwandes. Dass die Statsmittel, statt ihrer Verwendung durch Vermittelung und nach dem Ermessen der Statsgewalt zugeführt zu werden, ein für allemal, gegen vorausbestimmte Leistungen, an Private verlehnt sind, bedingt im Innersten die Gestaltung mittelalterlichen Statswesens, — den Wegfall eigener Organe der Statsgewalt und ihre erzwungene Theilnahmlosigkeit gegenüber dem wirthschaftlichen Leben der Bevölkerung. Der Stand der Vasallen, als Vereinigung aller Inhaber der Statshoheitsrechte und der nutzbaren Leistungen der Bevölkerung, musste in jedem der geistlichen Territorien dem Territorialherrn an Macht weit überlegen sein und der einzelne Vasall seinen Hintersassen gegenüber als wahrer Landesherr erscheinen.

Die Rechte, welche, nicht infeodirt, dem Bischof verblieben und einen kümmerlichen Zusammenhang zwischen ihm und der

Bevölkerung unterhielten, lassen sich, (wenn man davon absieht, dass er als Besitzer der Mensalgüter selbst Gutsbesitzer war und als Oberhaupt der Territorialkirche Rechte ausübte), als dreifache erkennen. Es verblieb ihm zunächst noch das supremum judicium, von dessen Schicksal schon oben geredet worden ist, alsdann das Recht des Aufgebotes der Bevölkerung zur Landesvertheidigung, ein Recht, das im XIII. Jahrhundert durch die Vögte ausgeübt,

cf. Urk. I, Nr. 250 d. a. 1253 „de lude to der malaven eisschen bi den eilsten der dorpe,"

dem Bischof, (der sich nebenher noch auf seine „familia" stützen konnte), eine, von den Diensten der Vasallen unabhängige, militärische Gewalt gab, diese Bedeutung aber, theils durch die im XIV. Jahrh. schon gesunkene Waffenfähigkeit der Bevölkerung, theils dadurch verlor, dass die Vasallen mit dem Verlangen durchdrangen, dass ihre Hintersassen nur durch sie zur Landesvertheidigung einberufen werden sollten.

Endlich ist noch zu erwähnen ein oberstes Recht, das dem Landesherrn, nach mittelalterlicher Vorstellung, an allem Grund und Boden zukommt, sich aber in den verschiedenen Ländern in abweichendem Masse und anderen Formen geltend macht. Während es in Livland nur als schattenhafte Vorstellung, ohne nennenswerthe practische Wirkungen, vorkommt, hat es in England eine, für die so sehr verschiedenen, Geschicke beider Länder einflussreiche, Bedeutung gehabt. Der Aufbau eines rein feudalen Statswesens auf erobertem Lande, fordert zur Vergleichung der Einrichtungen beider Länder auf und ergiebt eine Fülle greifbarer Parallelerscheinungen. Während aber die Eroberung Englands in die Culminationsperiode des Feudalwesens fällt, in der die Rechte des Lehnsherrn und der Vasallen sich im Gleichgewichte halten, hat sich, zur Zeit der Bewältigung Livlands, die Schale zu Gunsten der Vasallen gesenkt. In England folgert der König aus seinem obersten Rechte, dass der tenens in capite so gut wie der niederste vilain vor

seine, des Königs, Gerichte gehören, so oft es sich um den Besitz von Land handelt und die dem Hintersassen gegebene Möglichkeit seinen Besitz vor dem Gerichte des Königs gegen willkürliche Entziehung zu vertheidigen, bietet einen entwickelungsfähigen Anhalt für die Verbesserung seiner Lage und zieht zwischen ihm und der Statsgewalt ein Band des Schutzes und der Dankbarkeit. In Livland, hat der Bischof, als Landesherr, keinen Zusammenhang mit dem, im Kreise des Hofrechtes beschlossenen, Anspruch des Eingebornen auf den Fortbezitz seiner Äcker und wenn er, wie oben erwähnt, die drei Schiedsrichter in Grenzstreitsachen deputirt, so ist damit zwischen ihm und dem Zinsner noch keine ernsthafte Interessengemeinschaft geschaffen.

Der Versuch die Entstehung des Mannlehnes in Livland und die Rechte des Vasallen gegenüber dem Zinsner nach unten, dem Herrn nach oben, zu umgränzen, wird zu vervollständigen sein durch die Betrachtung der Zubehörungen (to gehenknisse, Urk. I, Nr. 248, d. a. 1253) des Mannlehnes.

Zu dem Satze des W. E. R. Nr. 56. „Tynss unnd Tegedenn In dorperenn Is neyn farend haue und wat erthfast unnd nagellfast Is," der nur das Erd- und Nagelfeste von der fahrenden Habe ausnimmt, bildet die gewöhnliche Lehre von den zahlreichen Zubehörungen der Lehngüter einen auffallenden Gegensatz. Die Auflösung des Widerspruches, wird sich aus einer Beobachtung des Sprachgebrauches der Quellen ergeben. In diesen kommen wiederkehrend Ausdrücke, die irgend eine Zusammengehörigkeit andeuten vor, wie „cum", „ejus", „suus", ohne dass es in der Absicht läge mit diesen Worten auch die Natur der Zusammengehörigkeit, die sehr verschieden sein kann, zu definiren. Manche neuere Schriftsteller, nehmen aber bei Sachen und Rechten, oft auf alleinigen Grund solcher einen Zusammenhang bescheinigender Worte, das Verhältniss der Zubehörigkeit und bei Personen, wenn möglich, das der Leibeigenschaft an. In der Darstellung der livl. Rechtsgeschichte ist dies Missverständniss eine Quelle von Irrthümern geworden.

So hat z. B. v. Bunge, in seinem „Herzogthum Estland“ pag. 126, Anm. 184 und 185, seine eigene, bei weitem besser begründete, ältere, Ansicht über die Zeit der Entstehung der Leibeigenschaft (cf. „Entwickelung“ pag. 4) in Bezug auf Estland aufgegeben, aus keinem bessern Grunde, ob weil er zweimal den Ausdruck „dominus“, der für diese Frage gleichgültig ist und mehrfach die Ausdrücke „sui“, „mei“, nostri“, „ipsorum“ Estones in den Urkunden gefunden hat.*) Er lehrt jetzt eine Entstehung förmlicher Leibeigenschaft seit dem Jahre 1240.

Weshalb aber diese Ausdrücke, unter allen möglichen Beziehungen, gerade diejenige der Leibeigenschaft und nicht vielmehr das Verhältniss des eingebornen Zinsners zu seinem Herrn bezeichnen sollten, lässt sich nicht erklären. — Leute, die den eigenen Leuten entgegengesetzt werden, und doch als irgend Jemandes Leute bezeichnet werden, sind in mittelalterlichen Urkunden nicht schwer zu finden, cf. z. B. Vereinigung des Bischofs Bernhard von Paderborn mit den Ständen d. a. 1326 bei Wigand, Provr. von Paderb. und Corvey, Th. 2, pag. 2, § III:

„Van eygenen luden eder von anderen luden, se syn wat lude se syn der hern van dem Capittel, Denstmanne, eder Borchmanne“.

*) Der Lehnsherr ist im eigentlichsten, technischen, Wortverstande des Lehnrechtes der dominus seiner, freien, Vasallen. Ausserdem kommen in den Urkunden Personen vor, die ausdrücklich als Freie bezeichnet werden und einen dominus haben, so z. B. in der oballegirten Urk. I, Nr. 432. Wenn die Ordensbrüder bei Heinr. von Lettland c. XVI, a. 1212, Herren der Liven genannt werden, so giebt desselben Schriftstellers Darstellung selbst, den besten Beweis, dass dabei an Leibeigenschaft nicht zu denken ist. — cf. auch Pabst, pag. 171.

Dass der, um die Mitte des XIV. Jahrh. einmal vorkommende, Ausdruck „proprii Estones“, wenn er durch den Zusammenhang nicht anderweitig erklärt würde, eher als Argument für die Leibeigenschaft gebraucht werden könnte, wird zuzugeben sein. Jedoch wird er, gerade an der fraglichen Stelle, durch den Zusammenhang dahin erläutert, dass die, auf dem eigenen d. h. unverpfändeten, Gute, angesessenen Esten, im Gegensatz zu den auf dem verpfändeten Theile ansässigen, gemeint sind und in diesem Sinne als „eigene“ bezeichnet werden, so dass auch seine Beweiskraft hinfällig wird, (cf. übrigens unten § 7).

Wollte man aber das Argument für die Leibeigenschaft gelten lassen, so wäre das Jahr 1240 für Livland im Allgemeinen, noch zu spät gegriffen.

So wenig, wie die eingebornen Hintersassen, Leibeigene, oder Zubehörungen ihrer ererbten Aecker sind, ebensowenig begründet der Ausdruck „cum“ die Annahme, dass die, durch ihn mit einer andern Sache verbundenen, Objecte, Zubehörungen derselben sind.

Ein sicherer Weg, um die Zubehöreigenschaft beweglicher Sachen zu bestimmen, würde sich darbieten, wenn, bei Gelegenheit eines Rechtsgeschäftes, die Übergabe mit allem Zubehör versprochen worden wäre und hernach aufgezählt würde, was unter diesem Titel geleistet wurde. Es läge dann eine authentische Interpretation der Vertragschliessenden, über ihr Verständniss der Zubehöreigensshaft, vor. — Unter den livländischen Urkunden, finden sich zwei Verträge des Rigischen Kapitels mit dem Bischof Johann von Curland, die diese gesuchte Auskunft geben und deren Beweiskraft für unsere Periode, auch dadurch nicht aufgehoben wird, dass sie vom Jahre 1434 datiren, da eine irgend erhebliche Verringerung der Zubehörungen in der Zwischenzeit, ausser der Wahrscheinlichkeit liegt.

Unter dem 7. Januar ej. a. verkaufte das Kapitel dem Bischof „— das Slot dondanghen mit den twen marken dondangen und Targulen und mit den dorperen und tobehoringen in den sulven marken gelegen —“ (cf. „handschriftliche, v. d. Recke'sche Sammlung“, Band I, pag. 29). — Wenige Tage darauf, verabreden dieselben Contrahenten (l. c. pag. 39), indem sie ihren Willen beurkunden, an dem ersten Vertrage in allen Stücken und Artikeln fest zu halten, zu dessen Ausführung u. a. Folgendes: Das Kapitel solle „— von dem sulven Slote dondanghen und utt den höven und dorperen dar suluest in Curlande, de wy in unser weer hebben, utvoren eddir utvoren laten mit den buweren und undersaten dar sulvest beseten alle bewechlike güdere, de uns

tobehorlik sin, ed sy hüszgerad, cleynode, Korn, eddir wat namen dat et hebbe nichtesnicht utgenomen dat nicht nageluast eddir erduast sie. Ok so moge wy — — alle unse Queck (Vieh), dat wy hebben in den suluen hoven und dorperen cleyn und grot, ed sy huwr eddir ander gwek dat uns alleyne tohort ut dryven laten mit den suluen luden bitt in desse Stadt Rige. Es avert in den sulven dorperen gwek uns und den sulven luden tosampne tobehorlik, dat sul by den luden blyven to erer nutt egentlick". —

Da die letzte Ausnahme nicht auf der Pertinenzqualität, sondern auf dem Viehheuervertrage beruht, so bestätigt dieses Zeugniss vollständig die Angabe des W. E. R's und beschränkt, gleich ihm, die Pertinenzqualität auf erd-, oder nagelfest gemachte Mobilien. — Auf dem kürzesten Wege widerlegt sich dadurch jene Erbrechtstheorie, die v. Helmersen in seinen rechtsgeschichtlichen Werken („Geschichte des livl. Adelsrechtes", „Abhandlungen aus dem Gebiet des livl. Adelsrechtes") vorträgt, die, ausgehend von einer unterstellten Zubehörqualität aller beweglichen Sachen zu den Lehngütern, weiter folgert, dass das weibliche Geschlecht, als von der Lehnsfolge ausgeschlossen, auch keine Fahrhabe habe erben können, eine Theorie die auch von Bunge dareinst, jedoch nur mit Restrictionen, angenommen, neuerdings aber, wie billig, ganz verworfen hat.

cf. v. Bunge livl. Privatrecht Th. 2, pag. 261, mit Herzogt. Estland pag. 289.

Dass von den, (auch nach livl. Rechte Immobiliarqualität tragenden), Rechten, das Zins- und Zehntrecht regelmässig von der Jurisdiction in der Mark des Lehngutes nicht getrennt, sondern mit ihr in einer Hand vereinigt ist, liegt begründet in der Beschaffenheit des Lehnsvertrages, zu dessen Naturalien, nach livl. Lehnrechte, die Übertragung auch dieser Rechte gehört. Eine Pertinenzqualität derselben, wird aber dadurch nicht be-

gründet, wie aus der, wenn auch ausnahmsweisen, gesonderten, Verleihung ohne weiteres sich ergiebt.

Um des beständigen Vorkommens in den Privaturkunden willen, so wie wegen ihres hohen Alters, sind hier noch die Formeln zu erwähnen, in denen Theile der Grundstücke, als zu denselben gehörig und mitveräussert, aufgeführt werden. — Diese Formeln, die in den traditiones Corbejenses fast unverändert so aufgefunden werden, wie sie durch die Jahrhunderte in den livl. Urkunden sich wieder finden, gehören der Plastik des alten Rechtes an. Sie dienen der Versinnlichung, indem sie, durch die Fülle der aufgezählten Bestandtheile, die vollkommene, Alles umfassende, Übertragung vor Augen stellen sollen. Juristische Folgen, knüpfen sich weder an ihre Beifügung, noch an ihre, nicht seltene, Weglassung.

Vergl. z. B. Tradit. Corbj. ed. P. Wigand § 400.

„— silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, seu etiam ceteris omnibus ad eam pertinentibus",

mit Lehnbrief des O. M. Johann von Mengden für Penneke, d. a. 1456 (v. d. Recke'sche Sammlung I, pag. 362).

„— an ackern gerodet unnd ungerodet, hoyslagen, wesen, weyden, vedrylfften, holtingen, busschen, welden, byrsen, beken, watern, sypen, stowingen, honichbomen, honichweyden, vyszscherien, vogelien."

§ 5. Ordenslehen, Burglehn, Allodialbesitz.

Zu der Hauptform des rechten Mannlehns, kommen die Nebenformen der Lehne zu geringerem Rechte, die zu betrachten sein werden, soweit, als sie in Livland vorkommen.

Zum rechten Mannlehn, gehört die „manscap", in der Bedeutung des mehrsinnigen Wortes, welche der Richtsteig Lehnrechtes 22 § 5 definirt „dat is de truwe, de twischen di unde dineme heren sin scal", wobei der Accent auf den Worten

„unde dineme heren“ liegt, weil die Verpflichtung auch des Herrn zur Lehnstreue, den Mann ihm nähert. — Das äussere Belehnungssymbol dafür, ist der Kuss bei der Belehnung, so dass ein „ungeküsstes“ Lehn, ein „len ane manscap“, im Gegensatz zum rechten Lehn, ist:

cf. Richtsteig L. R., l. c. „Willet denne di din here ungekusset ligen, dat het ane manscap, so vrage eft din here icht to rechte scole dine manscap nemen. Dat vindme; wente dat were anders nen recht len, legit di din here ane manscap“.

Ein anderes Kennzeichen, ist die Bezeichnung des Vasallen mit „man“, die nur dem Vasallen zu rechtem Mannlehn zukommt, während alle Vasallen zu schlechterem Rechte durch einen Zusatz zu „man“ gekennzeichnet werden

cf. Homeyer System pag. 287,

und die Leistung des Reiterdienstes nach Ritterweise, in voller Rüstung, auf dem gewaffneten Streithengst.

Indem nun die Nebenformen des Lehnes, bald in diesem, bald in jenem Stücke, oder in mehreren, von dem rechten Mannlehn abweichen, gestalten sie sich sehr mannigfaltig und nicht selten, dienen ihre Namen zur Bezeichnung von Besitzverhältnissen, die nur noch in lockerem Znsammenhange mit dem Lehnswesen stehen. — Es schwankt dann wohl selbst ihre Einreihung in das Lehnrecht, von dem sie, je nach der strengern oder lockrern Begrenzung desselben, bald umfasst, bald ausgeschlossen erscheinen, je nach dem Sprachgebrauche des Ortes und der Zeit. — So würde man, nach genauerem Sprachgebrauche, den Erbzinsmann nicht unter das Lehnrecht zu stellen haben, von dem die Glosse zu Ssp. III, 79 § 1 besagt: „Tinsgut is noch eigen, noch len, noch erve, doch liet man dat imme lande tu sassen ane manscap deme di dat kopt, dat is aver nicht wen ein teiken, dat dat des heren wille si“. — Das Bild, welches den Herrn darstellt, wie es dem Bauermeister eine Urkunde (den libellus) übergiebt, deutet damit das Fehlen der solennen Belehnungsformen an.

cf. auch Günther, Codex diplom. Rheno-Mosellanus I, pag. 431, d. a. 1179 „quasdam possessiones censuales, quae feoda vocantur.

Dieser Verkauf eines Grundstückes gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, Seitens des mit dem Grundstücke beliehenen Erbzinsmannes, wird auch in Livland äusserlich unter das Lehnrecht gestellt und Lehnsbesitz nach kurischem Rechte genannt.

Bischof Burchard von Curland erwähnt 1309 (handschriftliche, v. d. Recke'sche, Sammlung Theil I, pag. 16 ffe) dies Erbzinsrecht als ein gebräuchliches „— si aliqui unci in bonis nostris vacaverint, fratres eos vendere sicut nos antea fecimus, more curonico liberam habeant facultatem".

Wenemarus de Bruggenoye, O. M., urkundet a 1391 (Sammlung 2, pag. 137) „— quod nos — Imkymo lesekenzee — contulimus in pheodum tres uncos terre in villa Lesekenzee sitos, ab eodem Imkyno sub annuo censu hactenus possessos — Jure pheodali in perpetuum libere possidendos". — Der Comtur zu Windau, „kesteen zelbach", hat dem „elsen hofman tho styrben" ein Stück Land verkauft „dar van eyn (k)ursch recht tho dun". Sammlung 1, pag. 259 (In der Abschrift fehlt das k und steht statt don oder dun „deme", was keinen Sinn giebt). Bernd von der Borch, O. M., belehnt Assmuth von Wäss mit zwei Haken, im Amte zu Velin belegen „frei und friedsam auf denselben Zins und Pacht, als er sonst der Herrschaft gegeben und ausgerichtet hat" (d. a. 1472, Brieflade pag. 187). — Muthmasslich hierher, gehört auch ein Lehnbrief des Bischofs Hermann von Curland für Claus St., d. a. 1526, in welchem er referirt, dass sein Vorgänger Martinus (Levita) das in Frage kommende Grundstück „alszo besthedentlich" (d. h. „mit demBescheide") verliehen habe „dath gemelte Clawes St. unnd syne Erven alle Jar jn der Wynter Wacken eyne marck Rigsch landhüer tho geven und tho gemeinenn landesdagen, thor Herfard unn allenn andernn nottdurftigen geschefften und reisen szo offt und vlekenn dath de noth esscheth unn erforderth, szunder alle verttoge, Inrede

und beschweringe Vollchafftich tho wisenn szollen unnd wyllen vorplicht synn". (Sammlung 2, pag. 43.)

Diese Ausdehnung des Gebrauches der Lehnsworte, die auch in den westfälischen Urkunden begegnet,

cf. z. B. Wilmans Westf. Urkdb. III, 1, 1, Nr. 166 d. a. 1221 „G. miles — bona sua solventia annuatim duo moltia siliginis majoris mensurae de Widenbrugge et unum porcum tempore glandium, quae de manu ecclesie campi sancte Marie Cisterciensis ordinis tenuerat jure feodali",

hat dazu Anlass gegeben, dass in einzelnen, zumal jüngern, Urkunden sich der Unterschied zwischen verlehntem Erbzinsrecht und Ordenslehn verwischt zeigt, so dass man zweifeln muss, welcher Form der einzelne Fall zu subsumiren ist.

Es unterscheidet sich aber das Ordenslehn, vom verlehnten Erbzinsrechte dadurch, dass es „absque census solutione" geliehen wird, — vom unverlehnten Besitze des bäuerlichen Hintersassen eines Mannlehnvallen, dadurch, dass die „laboris factio" wegfällt, es in diesem Sinne „libere" besessen wird:

cf. Lehnbrief des Eberbard von Munheim, O. M., für Tontegudde und seine Erben d. a. 1333 (Sammlung 1 pag. 356) „— absque census solutione et laboris factione, libere et quiete, sicut caeteri neophyti Curoniae bona sua feodalia sunt soliti possidere",

andrerseits vom rechten Mannlehn, dadurch, dass es „len ane manscap" ist, weder Jurisdiction, nach Zins- und Zehntrecht mitverliehen werden und der Dienst nicht Ritterdienst ist, sondern Theils mit nur einem Pferde, oder auch zu Fuss, nach den Bestimmungen des betreffenden Comturs geleistet werden muss, Theils auch in Leistungen, wie den, vielfach vorkommenden, Botendiensten und Wachtdiensten besteht, die zwar für den Krieg gefordert werden, doch aber nicht eigentlich Sache des Ritters sind.

Das Recht wird nicht Mannlehnsrecht, sondern „Lehngutsrecht" oder auch „kurisches Lehnsgutsrecht", genannt und der

Belehnte, wegen seiner Zuweisung zu einem der Schlösser des Ordens, nach denen der kurländische Ordensbesitz in Castellaturen eingetheilt war, „husman", in spätern Zeit aber „man na leengudsrecht" geheissen.

Es wird nöthig sein, bevor auf die nähere Characterisirung dieser Ordenslehn eingegangen werden kann, das die Grundlage bildende Urkundenmaterial, wegen dessen der Leser auf keine zugängliche Zusammenstellung verwiesen werden konnte, in kurzem Auszuge der characteristischen Worte und erheblichern Urkunden vorzuführen. Urkunden des XV. Jahrh. sind dabei zu Hülfe genommen worden, die des XVI. aber, weil sie besonderer Erklärung zu ihrem Verständnisse bedurft hätten, weggelassen worden.

In einer Urkunde (Urk. I, Nr. 247) d. a. 1253, bestimmt Heimfallsverhältnisse, bei der Theilung Curlands zwischen Orden und Bisschof, zu regeln, kommen zuerst Landeseingeborne vor, denen „erve gelegen is to lene", die also ihr eigenes Erbe aufgetragen und alsdann als Lehen zurückempfangen hatten. Auf Lehn der Eingebornen, muss auch eine semmgallische Urkunde d. a. 1261, (Urk. I, Nr. 344), betreffend den Übergang von fünf Landgütern von dem rig. Domkapitel, an den Orden bezogen werden, in der es heisst: „Insuper si in villis seu locis predictis aliqui infeodati sunt vel fuerunt, quos de jure seu de gratia sua feoda contingat in posterum optinere", eines Theiles, weil die, unbestimmt hingestellte, und auf Recht oder Gnade zurückgeführte, Vererblichkeit für Mannlehn, nach dem uns hinlänglich bekannten, Rechte der rigischen Diöcese (cf. Privilegium des Bischofs Nicolaus) nicht gepasst hätte, andern Theiles weil das Areal, um welches es sich handelte, gar nicht von dem Umfange war, dass es hätte zweifelhaft sein können, ob und welche Mannlehen in demselben begriffen waren, während dieser Zweifel bei kleinen, an die Eingebornen verlehnten, Stücken, allerdings aufkommen konnte.

Für Ösel redet eine Urkunde d. a. 1302 (Urk. II, Nr. 606) von den „beneficia vel alia bona populi" (Osiliae et Maritimae).

Einzelne hierher zu ziehende Verleihungen, betreffen die nachstehenden Urkunden:

Nr. 1. Urk. I, Nr. 526 d. a. 1288. Cuno von Hazigenstein OM., belehnt den Albert von Helmwardeshusen mit 4 Haken „in campo villae Padestenden" (Curland) „jure feodali, quo alii vasalli domus notrae bona sua feodalia a nobis tenent et possident perpetuo cum suis heredibus possidendos."

Nr. 2. Urk. III, Nr. 604[a], d. a. 1301. Gottfried (von Rogga), OM., bestätigt dem Gerhardus Rufus 2 Haken in Ratowe, die der OM. Willikin (von Endorp, von 1281—1288) ihm zu Lehn gegeben.

Nr. 3. Sammlung 2, pag. 173, d. a. 1318. „Gerhardus (von Joerck), OM., belehnt den Thidemann von Talsen (Curland) mit 2 Haken in Wilkumpene „jure pheodali perpetuo — possidendos."

Nr. 4. Sammlung 1, pag. 355, d. a. 1320. Derselbe verleiht Toutegoden und Erben 2 Haken Landes, die dessen Vorfahr, Christianus, vordem besessen „perpetuo possidendum jure, quo ceteri vasalli ordinis in curonia possident bona sua."

Nr. 5. Urk. III, Nr. 938[a], d. a. 1351. Goswin von Herike, OM., belehnt den Maseyke mit 2 Haken Landes in Ylgen (Curland) „jure feodali perpetuo possidenda."

Nr. 6. Sammlung 2, pag. 156, Urk. III, Nr. 1236, d. a. 1386. Robin von Eltz, OM., verleiht dem Nicolaus Bolen, 4 Haken Landes „jn districtu Castri Walteten jn loco Wangen (Curland) — libere jure pheodali in perpetuo possidendo — sicut masune ea prius possedit."

Nr. 7. Urk. III, Nr. 1296, d. a. 1391. Wennemar von Brüggenoye, OM., belehnt Conebuten und seine Söhne mit 8 Lofstellen Landes an der Abau (Curland) „jure pheodali libere possidendum."

Nr. 8. Urk. IV, Nr. 1408, d. a. 1396. Derselbe urkundet: „In praesentibus publice profitemur, quod nos cum consilio

et consensu nostrorum conpraeceptorum Onghuten et Curen, fratribus — contulimus in pheodum medietatem bonorum in infrascriptis limitibus contentorum, quam medietatem dicti fratres nunc et ad praesens colunt, tenent et possident, (es folgt die Grenzbeschreibung, aus der ersichtlich wird, dass das Landstück an der Abau, in Curland, liegt) — cum omnibus — pertinenciis — juro pheodali libere in perpetuum popidendo."

Nr. 9. Urk. VI, Nr. 1460, d. a. 1397. Derselbe erklärt „dedimus et concessimus — Henrico Valkenhagen suisque veris et legitimis heredibus — quandam inginem, inter domini commendatoris de Goldinghe (Curland) et cujusdam Wynric communiter in hac provincia de Durben nuncupati, indagines, apud castrum Durben sitam, sepe circumductam et ad longitudinem indaginis memorati commendatoris se extendentem cum omnibus pertinentiis — jure pheodali perpetuis temporibus libere possidendam. — De speciali etiam gratia nostra ac domini Meynardi de Euerstein comendatoris in Goldinghen volumus et tenore praesentium ordinamus, quod dicto Henrico Valkenhagen, suae personae duntaxat, interim quod vixerit vestimenta lanea et linea per omnia consimiliter prout famulis comendatoris in Goldinghe, pro tempore existentis, per eundem commendatorem singulis temporibus solitis, ministrentur."

Nr. 10. Brieflade pag. 73, d. a. 1404. Conrad von Vitinghof, OM., belehnt Hinke Maydel mit einem Haken und einer Teichstätte „ewiglich frei und friedsam zu brauchen und zu besitzen nach Lehngutsrechte."

N. 11. Sammlung 1, pag. 208, d. a. 1425. Czise von Rutenberch, OM., belehnt Geerth Glatbeken mit einem Lande an der (Semgaller) -Aa „nha leengudes rechte."

Nr. 12. Arbeiten der kurl. Gesellschaft, Heft V, d. a. 1848. Derselbe Ordensmeister giebt mehreren Personen a. 1429 „tho Leengude twe haken landes an hoisten upp dem vlete

Yswynten alz de mit crutzen sien utgetekent und mit aller tobehoringe, nuth unde bequemicheit wo de genomet sien effte genomet mogen werden nichtes nicht utgenomen und in allirmate alz se Stegebute to uoren beseten gehad und gebruket hefft vort to hebbende, besittende, brukende un tho beholdende fry und fredesamliken na Cuerschen Lengude rechte to ewigen tyden."

Nr. 13. Brieflade pag. 116, d. a. 1436. Heinrich Schungel, OM., belehnt Henneke Hintze mit Länderuien „ohne irgend eine Gerechtigkeit dafür zu geben und auch keinerlei „van den del", oder Getreidezehnten und also fort auf Kindeskinder zu vererben."

Nr. 14. Sammlung 2, pag. 63. Derselbe („Hinrik von Bokenuorde, anders Schungell genomet"), belehnt Willem Jeger, 1437, mit zwei Haken Landes an der Berse (Curland) „na Leengudes rechte."

Nr. 15. Sammlung 1, pag. 358, d. a. 1439. Heidenreich Vincke, OM., belehnt den Penneike „unde alle sinen rechten waren eruen", mit 3 Haken Landes, zu Octekalwen (Curland), „alze de vorbenomm. penneike de vorbescreven dre haken landes tovorn heuet beseten, So sal und mach de vorbenom. Penneike mit alle sinen rechten waren eruen vort hebben, besitten und bruken, frey, glike andern ffreien Kuren na Kurschem rechte to ewigen tiden."

Zu dieser Urkunde, gehört noch eine andere, die Pflichten des Penneike auseinandersetzende (Sammlung 1, pag. 360), aus der sich ergiebt, dass kein Zins entrichtet wurde, unter „kurschem recht" also das „kursche Lehngutsrecht" (Nr. 12) zu verstehen ist. Penneike soll „fry und unbeswaret syn und blyven von allerley fure und arbeide unses ordens ok unvorplichtet sien yemandes noch herren noch dieneren to volgende in yenigerley wissz denne alleyne so in (is?) unsem orden behoff is und wert to reysende, yodoch so soll panneken und sine eruen vurberurt vorbunden sien eynen

Kompthur to Goldingen tor tyt siende sust ok bute reyse etc. war des behoff is alleinigen to volgen und anders nicht to ewigen tyden."

Nr. 16. Sammlung 1, pag. 197, d. a. 1442. Cysse von Rutenberch, OM., belehnt Vesell mit 16 Lofstellen Landes „fry und fredesamliken na duteschem leengudesrechte."

Nr. 17. Sammlung 2, pag. 49. Johannes, Bischof von Curland, belehnt a. 1456 Herman blumenberch mit drei Haken Landes, in der Durbenschen Gegend „jure pheodali libere et perpetue possidendos."

Nr. 18. Schirren, Verzeichniss, Nr. 130, d. a. 1461. Der OM. Johann v. Mengede belehnt „Gerde vissche anders von Affelen genent", mit Haus und Land, in und bei dem „hakelwerk to Rügen" belegen, mit der Auflage, dass er im Nothfall helfe „de Sloth weren edder de wacke riden." Der Vogt zu „Carchwcz", soll ihn mit Pferd, Harnisch und Kost zur Reise, als einen seiner Diener, ausrüsten.

Nr. 19. Sammlung 1, pag. 346, d. a. 1462. Johann von Mengede, anders genannt Osthoff, OM., verlehnt dem Claws medeheim, ein Landstück, zwischen Swehte und Platone, (Curland) „fry und fredesamliken nach leengudes rechte."

Nr. 20. Sammlung 1, pag. 57, d. a. 1467. Derselbe verlehnt an Cordt Nolde 12 Haken „nach leengudes Rechte."

Nr. 21. Arbeiten der kurl. Gesellschaft, Heft V, d. a. 1848. Derselbe belehnt, 1464, Laurens Arndt und Berndt Bugall mit einem Haken „vry und veredesamliken na sodaner fryheit und rechte als andere frye aldarsulvigest tho Tuckem (Curland) ere vrye vorlende landt besitten."

Nr. 22. Sammlung 1, pag. 365, d. a. 1470. Johan Walthusen van Hersze, OM., belehnt Sukant mit einem halben Haken, in dem „lippeyteschen lande belegen, ymme gebede un ymme Kerspel to goldingen (Curland), fry und fredesamlicken to ewigen tiden."

Nr. 23. Sammlung 1, pag. 288, d. a. 1476. Bernth van der Borch, OM., verleiht Herman vacken ein Stück Land im Doblenschen Kirchspiel „vry und vredesamichliken na leengudes rechte to hehbende."

Nr. 24. Sammlung 1, pag. 265, d. a. 1494. Wolter von Plettenberge, OM., verlehnt Michael Koch ein Dritttheil des Landes, das „Ian melemes" vorher gehabt hat „na leengudes rechte" „doch mit en sodane bescheyde dat michael unnd czyne eruen verplichtet czyn czullen jn unse edder unses ordens bodeschappen, war he unnd czy geschicket werden, tho tuende, jn deme gelike, czo he war by der arbeit der herschopp versant worde, czal he unnd czyne erven dartho verplichtet czyn."

Nr. 25. Sammlung 1, pag. 273, d. a. 1495. Derselbe verlehnt dem Andreas Curlande: „Ein stücke landes unde lantgut, geheten lanckseten" (Curland) „vrie unde vredesamlicken na lenguedes rechte."

Nr. 26. Sammlung 1, d. a. 1496. Derselbe belehnt Hans branth mit einem Landstücke, im Windauschen Gebiete (Curland) „vry unnde vredesamliken na Leengudes rechte."

Nr. 27. Inland 1853, pag. 279. Derselbe bezeugt, dass des Draggun Vorväter seit alten Zeiten 2 Haken in Curland besessen und gebraucht haben und belehnt ihn damit „by sodanen beschede: He unnd syne erven enem Compthur to Goldingen myt enem perde tor Heruart folgen sollen unnd so men se behovede to versenden myt enem perde solt se guetwillig in gefunden werden."

Die Mehrzahl dieser Zeugnisse bezieht sich auf Curland und scheint dieses, als den Sitz des Ordenslehne zu bezeichnen. Ihr Vorkommen auch in andern Ordensgebieten wird aber nicht nur durch einzelne Lehnbriefe (Nr. 10, 18) bezeugt, sondern auch in einer Urkunde (Schirren, Verzeichniss livl. Geschichtsquellen in schwedischen Archiven Nr. 123, Index 3401) hervorgehoben, die „Diederik metzetaken, von allir mannsschop wegen

in alle liefflande to leengudes rechte beseten", neben den Deputirten der Mannlehnsvasallen, unterzeichnet hat. Obgleich sich nun Ordenslehne in allen Livlanden gefunden haben, so ist doch nicht die zufällige Einseitigkeit des vorhandenen Materiales der einzige Grund, der auf Curland besonders hinweist, sondern es hat der Orden in Curland vorzüglich die Freiheit gehabt die Einrichtungen nach seinen politischen Absichten zu treffen, während er andere Gebiete, nachdem sie zu grösserem oder kleinerem Theile schon zu rechtem Mannlehne verliehen waren, erst erworben hat. Während die Bischöfe nicht umhin konnten die grossen Opfer an Hoheitsrechten zu bringen, welche ihnen die Verlehnung zu rechtem Mannlehne auferlegte, da sie der militärischen Dienste dieser Vasallen nicht entbehren konnten, lag ein gleicher Zwang für den Orden nicht vor, dessen Brüder seine Schlachten selbst schlugen. Daher hat der Orden, da wo er konnte, und in Livland, war dies besonders in Curland der Fall, Mannlehn nur sparsam verliehen, selbst Mannlehnsvasallen ausgetrieben. Für die verschiedene Stellung, welche Orden und Bischöfe zu den Mannlehn einnahmen besonders kennzeichnend, ist eine Urkunde d. a. 1258 (Urk. I, Nr. 322), die folgenden Hergang behandelt: Eine Anzahl Vasallen hatte sich, auf ungewissen Rechtstitel hin, möglicherweise auf Belehnung durch den Legaten Balduin gestützt, in Vredecuronia niedergelassen und bei der Theilung des Landes, waren ihre Besitzlichkeiten, theils in das Gebiet des Ordens, theils des Bischofs gefallen. Beide Landesherrn gingen gegen sie vor, der Orden warf sie, ihrer Proteste ungeachtet, mit Waffengewalt aus ihren Gütern. Als die Streitigkeit durch Vermittelung beigelegt wurde, war der Orden erbötig eine Geldentschädigung zu gewähren, auf ihre Güter aber, mussten die Vasallen verzichten, der Bischof dagegen, der an der Seite des Ordens gestanden, und sich, wie dieser, das alternative Recht ausbedungen hatte, einen Theil der Güter zu restituiren, oder in Geld abzulösen, hatte zur Zeit, als die Urkunde ausgestellt wurde, schon die Belehnung vollzogen. Was ihm ein Handel war, der so oder so erledigt werden

konnte, war dem Orden eine politische Massnahme, deren Durchführung er mit einem Geldopfer erkaufte.

Ferner ergeben die oballegirten Urkunden, dass die Ordenslehen von kleinem Umfange sind. So oft die Grösse, in Haken, oder Lofstellen, angegeben wird, ist sie so gering dass der, einen beträchtlichen Aufwand erheischende, Ritterdienst, von ihnen nicht geleistet werden konnte, ohne den Besitzer zu ruiniren*). Wo der, von ihnen zu leistende, Dienst angegeben wird, handelt es sich um Wachtdienst, Botendienst, höchstens Heeresfolge mit einem Pferde. Übrigens hat der Orden in älterer Zeit bisweilen diese Vasallen in grösserer Anzahl zu den Feldzügen aufgeboten und, muthmasslich als leichte Reiterei, mit sich geführt. So besagt die ältere Reimchronik, Vers 9521—27

„boten wurden do gesant
uber al der brudere lant
lantvolk und des huses man
wart die Zeit wizzen lan
wen sie zu Rige solden komen"

und nochmals, Vers 4943—44

„den bruderen und des huses man
wart ez alles kunt getan."

So wenig positiven Aufschluss diese Verse geben, so bestimmt trennen sie, sowohl die Brüder, als auch das Landvolk, (das als ungeregelter Landsturm mit in's Feld geführt wurde) andrerseits, von des „huses man". Können nun letztere auch nicht als Burglehnsmänner des Ordens, (die übrigens nirgend vorkommen) gedacht werden, weil man die Burglehnsmänner, die technisch „borgere, borgsaten" heissen, nicht in's Feld führen, noch nach Riga entbieten konnte, da ihr Beruf sie an die, ihnen zur Bewachung übergebenen, Burgen band, so giebt es gar keine Classe von kriegsdienstleistenden Personen, die unter des „huses man" verstanden werden könnte, als die Ordenslehnsleute. —

*) Eine Ausnahme macht die unter Nr. 20 angeführte Urkunde.

Deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ordensschlosse zeigt eine Urkunde d. a. 1392 (Urk. III, Nr. 319) über einen Tausch zwischen dem Orden und dem Bischof Otto von Curland, nach welcher der letztere das Schloss Neuhausen (Curland, in der Nähe von Hasenpoth) „mit aller herschaft, manschaft" etc., erwirbt. — Herrschaft bezeichnet, wie wir wissen, das Verhältniss zu den Zinsbauern und Mannschaft dasjenige des Lehnsherrn zum Vasallen. Die zum Schlosse Neuhausen gehörig gewesenen Vasallen, können aber nicht Mannlehnsvasellen gewesen sein, weil diese nicht, ohne Benennung ihrer Güter, hinter den Zinsbauern, als mit zum neuen Herrn übergehend, aufgeführt worden wären.

In den oben angeführten Urkundenexcerpten, sind, der Raumersparniss wegen, die weitläufigen Aufzählungen aller, mit dem verlehnten Grundstücke verbundenen commoda weggelassen worden, die an Ausführlichkeit ungleich, etwa repräsentirt werden können durch die, am Ende des § 4, absichtlich einer Ordenslehnsurkunde entnommene, Aufzählung. Nirgend wird nun eine Jurisdiction über etwaige Hintersassen des Ordenslehnsmannes erwähnt, dagegen in einer kurl. Urkunde des O. M. Conrad von Füchtwangen (Urk. I, Nr. 466, d. a. 1280), durch welche er den A. K., um dessen besonderer Verdienste willen, mit einem Mannlehn in Curland belehnt, werden die mitverliehenen „minssken", in sonst unüblicher Weise, betont und, da in derselben Urkunde noch eine andere Wendung vorkommt, die den Mannlehnscharacter betonen soll („alse de besten hovelüde in unses ordens lande"; — hofemann, pl. hofelüde, ist der älteste livl., den heutigen Begriff „Edelmann" ungefähr deckende, Ausdruck) die Annahme bekräftigt, dass im Gegensatz zum Mannlehn keinerlei Rechte über etwaige, nicht erwähnte, Hintersassen dem Ordenslehn verbunden sind.

Was die Erbfolge in diese Lehn zu geringerem Rechte anbetrifft, so sind die Worte „quos de jure seu de gratia sua feoda contingat in posterum optinere" aus der, oben angeführten, semgallischen Urkunde, nicht so zu verstehen, als seien zwei Arten von Lehnen, die einen nach Recht, die andern nach

Gnade vererblich, gemeint, sondern in ein und dasselbe Lehen, ist den Söhnen das „in posterum optinere“ durch das Recht garantirt, während die Wittwen und Töchter ihr Lebtagsrecht nur der „gratia“, (die freilich auch eine „debita“, durch Gewohnheitsrecht, werden kann), verdanken. — Dies Verhältniss, welches unten, bei Besprechung der westfälischen Leibzucht am Lehen, noch näher erörtert werden wird, lässt sich für die Ordenslehn aus einer Urkunde des O. M. Goswin von Herike (reg. von 1345—1360) nachweisen. Durch dieselbe, verleiht er der Tochter des verstorbenen Ordenslehnsmannes Jacob Grimene, der Gertrud, Ehefrau des Goldingenschen Bürgers Godewinus Gunnigvelt, das väterliche Lehn „in usumfructum quamdiu vixerit“. — Es waren also die Ordenslehn nur in der männlichen Descendenz des, oder der Beliehenen, vererblich und hatte die Tochter kein gesetzliches Lebtagsrecht*).

Für eine Vergleichung der livl. Ordenslehen mit den Verschreibungen des Ordens für die Stammpreussen, die als in monographische Darstellung der beiderseitigen Verhältnisse gehörig, hier ausgeschlossen ist, würde dies beschränkte Erbrecht, m. E., mehr in's Gewicht fallen, als die Lehnsformen. — Um die Vergleichspunkte anzudeuten, wird es genügen, aus dem reichen, von Töppen in den Script. rer. pruss. 1, Beilage 8, einsichtig verarbeiteten, Material hervor zu heben, die Verschreibung des preuss. Ordens für Troppein, d. a. 1262, „libere, sine decimis persolvendis et rusticalibus laboribus impendendis“, ferner Verschreibung für Suammuzel, d. a. 1271, „trituratum in

*) Dass auch die Veräusserung der Ordenslehne, ohne Genehmigung des Ordens verboten war, bedarf keines Beweises, da der gleiche Satz auch für die Mannlehn des Ordens galt. Immerhin ist eine Urkunde Gotthard Kettler's, d. d. 30. Sept. 1561, in welcher dem Friedrich Bylderbeck die Veräusserung seiner, im Amte Kirchholm belegenen Ländereien um des „in diesen Muschcoviterischen Kriegsempörungen“ erlittenen Schadens wegen, gestattet wird, für den langen Fortbestand des Verbotes interessant. cf. Beilage zur Rigaschen Zeitung Nr. 245, d. a. 1878.

Christburg inducentes", l. c. pag. 263, 264 und eod. loco „unsern Brüdern auf das nächste Haus zu bringen".

Eine, für die livl. Lehensverhältnisse nicht uninteressante, bei dem, bis jetzt noch, zu dürftigen Material aber, kaum spruchreife Frage ist es, ob unter den hier als Ordenslehn zusammengefassten Verleihungen des Ordens zu geringerem, als Mannlehnrecht, nicht an die Nationalität der Beliehenen anknüpfende, Unterschiede bestanden haben, so dass dem „kurschen" Lehngutsrechte (Nr. 12, 15, 21) ein „dutesches leengutsrecht" (Nr. 16) entgegengestanden hätte. — Nach dem vorliegenden Material, müsste ich die Annahme eines solchen Unterschiedes für unbeweislich und jedenfalls verfrüht halten. — In der obangeführten Urkunde, d. a. 1253, werden Personen deutschen Namens und solche, deren Zugehörigkeit zu den Eingebornen erwähnt wird, in Bezug auf ihr Lehnsverhältniss völlig gleich hintereinander aufgeführt:

„— don witlich allen cristen luden die dessen brif sien oder horen lesen:

I. dat luthart sal hebben dat dorp to zilden, dat to walteycen horet in eyn leenguit von des meysteres hant unn der brodere — —

II. wellekin sal och in die selve wis hebben dat dorp to upseten dat to virginare to gehoret

III. die gude die Wolter to Sacke heuet die sal he hebben in eyn leenguit von der brodere hant — —

IV. Segheard unn Gisekin geheten Bloch, die gude die si hebben to Serwe die sollen sie hebben von unser hant — —

V. vortmeyr Claus Cure de Tolk (Tolk = Übersetzer, Interpret bei den Verhandlungen mit den Eingebornen, selbst regelmässig ein Eingeborner) die gude die hie to Sacke hevet, die sol hi hebben von unser hant — —

VI. henrich geheten pilatus — — die Curen die wonen in der brodere guit to Scrunden, der erue gelegen is to lene, sal hebben in eyn leengut von unser hant — —".

Auch der terminus „Lehngutsrecht", der sich in den obausgeschriebenen Urkundenstellen öfter zur Bezeichnung des Besitzes deutscher Vasallen gebraucht findet, wird auf den Besitz Eingeborner unbedenklich angewendet. So in einer Urkunde, d. a. 1324 (Urk. II, Nr. 706) „dat wi, mit rade unseren broderen dem Albrechte tho thalszen und sinen rechten erven, der bowisere, vorlenet hebben mit einem haken landes an der stede der jegenode Pastenden (Curland) bi gelegen is, dar de in den tiden beseten und gebruket hebben Redyne unnd Apele, dorch den vorbenomeden meister Halt seliger gedechtnisse — — to ewigen tiden to brukende un to besithende na leengudes rechte". — Will man den „Albrecht tho Thalszen", den ich, auf Grund analoger Bezeichnungen, als Eingebornen ansehen würde, dahin gestellt sein lassen, so sind doch seine Besitzvorgänger „Redyne und Apele" nicht zweifelhaft.

In Nr. 15, wurde Penneike nach curischem Rechte, gleich andern freien Curen, belehnt, derselbe erhielt aber, 17 Jahre später, vom O. M. Johann von Mengden, noch einen Haken verliehen und in dieser Urkunde (Sammlung 1, pag. 362) heisst es „fry unde vredesamliken na lengudesz rechte to ewigen tiden".

Es wechseln ausserdem in demselben Lehn, Eingeborne und Deutsche, so wie Nicolaus Bolen verliehen wird, was früher Masune besass. (Nr. 6.)

Auf Grund dieses Materiales, wird man annehmen müssen, dass Ordenslehn, die entstanden waren, indem Eingeborne ihr Erbe dem Orden auftrugen und es von ihm zu Lehn zurück empfingen, wenn sie, (durch Tod oder Abfall), vacant wurden, nicht selten an Deutsche verliehen wurden und zwar anfänglich, vielleicht, vorwiegend an Diener des Ordens (Personen aus der familia ordinis), hernach aber an Deutsche jeder Lebensstellung. Denn noch in den Urkunden des XV. Jahrhunderts kommen solche vor, noch bevor im XVI. Jahrh. sich die ältern Unterscheidungen theils verwischen, theils zu neuen Gruppirungen führen.

Dass der terminus „nach Lehngutsrecht“ im Gegensatz zu Mannlehnrecht, bis zum XVI. Jahrhundert, ein technischer für die Ordenslehn ist, zeigen die obangeführten deutschen Urkunden (die lateinischen kommen nicht in Betracht, weil der allgemeine Ausdruck „jus feodale“ eben nur bezeugt, dass es an einem gangbaren Übersetzungswort fehlte und z. B. in Westfalen dazu dient das Dienstmannsgut zu bezeichnen). Dennoch könnte aus einigen, in der livl. Brieflade vorfindlichen, Urkunden leicht ein Missverständniss entstehen. In diesen kommt der Ausdruck „nach Lehngutsrecht“, im XV. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in der die technischen Worte des Lehnrechtes ihre Bedeutung nicht eingebüsst haben, für harrisch-wirische Mannlehn vor, so z. B. pag. 80 d. a. 1410, pag. 115 d. a. 1435, pag. 116 d. a. 1436.

Auf die Veranlassung zu dieser sonderbaren Anwendung, führt der Zusatz „mit solcher Freiheit, als den Rittern und Knechten zu Harrien von unserem ehrwürdigen Hochmeister neuerlich gegeben ist“. Der Hochmeister Conrad von Jungingen, dessen Privilegium gemeint ist, hatte (1397) die Vererblichkeit der Lehen, auch auf Weiber, eingeräumt und einige Lehnsempfänger fanden es bedenklich und dem neuen Gnadenrechte präjudicirlich noch von „Mannlehen“ zu sprechen, während ihr Lehngut doch auch auf Weiber vererben sollte und liessen sich lieber den Ausdruck „nach Lehngutsrecht“, mit dem erläuternden Zusatz, gefallen. — Allgemein ist dieser Gebrauch nie geworden, und man hat, auch im XVI. Jahrhundert noch, von Mannlehn, selbst da gesprochen, wo der Belehnte ein Weib war. So belehnt Wolmer von U. im Jahre 1503 seine Magd Margarete mit einem Kruge und einem halben Haken „nach Mannlehnrecht“. (Briefl. pag. 328.)

Ob nicht etwa der Ausdruck nach deutschem Lehngutsrechte in Nr. 16 der Urkundenexcerpte auf einer ähnlichen Bewandniss beruht, indem er statt Mannlehnrecht gesetzt ist, um den Gegensatz gegen das cur'sche Recht der Ordenslehnsleute hervorzuheben, so dass dann diese Urkunde garnicht zu den, das Ordens-

lehn betreffenden, zu rechnen wäre, wird als möglich anzusehen sein, zumal die darin erwähnten 16 Lofstellen, für ein Ordenslehn, schon ziemlich viel sind, muss aber in Ermangelung bestimmten Anhaltes, unentschieden bleiben.

Eine zweite, in Livland vorkommende, Nebenform des Lehnes ist, wie schon erwähnt, das Burglehn.

„burglen" und „recht len up ener burch" (S. L. R. 72 § 10) oder wie die Neuern übersetzen „feuda castrensia und feuda castri" (Böhmer: Electa juris feudalis, I § XV und XVI), während der auctor vetus (der, wie Heinrich v. Lettland u. a., „Burg" mit „urbs" übersetzt), ersteres „urbanum beneficium" nennt, sind von einander wohl zu unterscheiden. — Das Mannlehn an einer Burg, bedarf keiner gesonderten Darstellung, denn es unterscheidet sich nicht von jedem andern Mannlehn und wird von den Lehnrechtsdarstellern nur hervorgehoben um an ihm das Burglehn zu contrastiren. Die characteristischen Züge des letztern dagegen sind folgende:

Nicht der Mann gewinnt eine Burg zu Lehen, denn er hat auf dieser nur seine Wohnung (borchsate), sondern der Herr gewinnt in ihm einen Hüther seiner Burg.

cf. Schaten XII, d. a. 1315, pag. 235 „— quod — concesserint Episcopo Paderborn in dicto castro duo loca castrensia, quae Borgsate dicuntur, titulo proprietatis in perpetuum possidenda haereditario, ita tamen ut Episcopus duobus suis Castellanis ibidem morantibus provideat de reditibus, qui Borglehn dicuntur".

Er steuert ihn, gegen Übernahme dieser Wachtpflicht, (die ebenfalls „borchsate" heisst, S. L. R. 72 § 8 a. E.) entweder mit einem Landstück, das zu der Burg in keinem Verhältniss zu stehen braucht, aus:

cf. Wigand 6, Heft 2, pag. 243 d. a. 1272. Der Graf Gottfried von Arnsberg verleiht dem Hunold, „miles de Odingen", einige Ländereien „pro eo, quod in castro nostro Arnes-

berg cum ceteris castellanis nostris perpetuam faciant residentiam personalem",

oder auch mit einem Zehnten, einer Rente, irgend einem Gefälle:

cf. z. B. Wilmans Westf. Urk. III, 1. 1, Nr. 46, d. a. 1207 „— quod E. de St. decimam — quam a nobis jure feodali, quod vulgo burglen dicitur in beneficio tenuit — nobis — resignavit".

Wigand 3, Heft 2, pag. 191, d. a. 1331. Von L. Vynal heisst es, nachdem er mit einer „pensio quaedam, quae dicitur Weydgelt" als Burglehn belehnt ist „in castrensem recepimus".

Auch zahlt er ihm wohl geradezu eine Summe Geldes, um dafür eine Rente zu kaufen, sie ihm auf zu lassen und nach Burglehnrecht zurück zu empfangen. cf. Homeyer, System. § 63, pag. 555, pag. 316, 317.

Es leuchtet ein, wie dadurch des Burglehnmannes Stellung der eines Burgwärters, so nahe gerückt werden konnte, dass er, ausnahmsweise, auch geradezu als „custos" bezeichnet wird:

cf. Erhard 2, Nr. 577, d. a. 1198 „— Lubertus ministerialis jam dicti Comitis, unus de custodibus Arnesbergensis castri, curtim B. in beneficio habuit".

Überdies leistet er, (worauf oben schon Bezug genommen wurde), keine Heerfahrt, — auch nicht Hoffahrt, (S. L. R. 71 § 18), durfte sein Lehn nicht verafterlehnen, (S. L. R. 71 § 9, Richtsteig Lehnrechts 26 § 7), über Vasallen zu rechtem Lehn nicht zu Gerichte sitzen, (S. L. R. 71 § 19, Richtsteig 4 § 3) und die Folge an Geistliche und Frauen nicht weigern (S. L. R. 71 § 16).

Er hatte die Burg dem Herrn beständig offen zu halten und musste dulden, dass dieser, nach eigenem Belieben, seine Vorkehrungen zu deren Schutz traf, z. B. Gesinde in ihr hielt,

wie sich aus S. L. R. 72 § 10 ergiebt, wornach verboten wird rechtes Lehn an einer Burg anzusprechen, auf der der Herr den Thorwart und die Wächter beköstigte, weil hierin ein handgreifliches Argument gegen das Rechtlehn gegeben war.

Auf der andern Seite, steht der Burglehnsmann unter Burglehnrecht, mag zugleich rechtes Lehn von demselben Herrn haben, wird auf dieselbe Weise beliehen, schwört „getrüwe unde holt to wesene als en burgere sime herren wesen sal" (S. L. R. 71 § 10), ja er wird sogar bisweilen, wenn auch selten geradezu „man", mit Weglassung jedes mindernden Zusates, genannt. So in der, seine Pflichten kurz zusammen fassenden, Stelle S. L. R. 71 § 18 „Von burchlene n'is die man nicht plichtich sime herren to dienene ne weder hofvart nach herevart, mer uppe'r burch sal he wonen, unde sal sie weren of sie's bedarf, unde sal sime herren ordel vinden to borchrechte".

Innerhalb dieses gegebenen Rahmens, bleibt Raum genug, für Modificationen des Verhältnisses, nach den individuellen Umständen. Thatsächlich ist es von Bedeutung, ob der Herr einem Burglehnsmann, der dann doch ähnlich wie ein Besitzer in ihr schalten mag, seine Burg anvertraut, oder ob er etwa eine Schaar Burgmänner in ihr unterhält und rechtlich kommt es darauf an, wie streng oder gelinde die Pflicht zur „residentia personalis" nach örtlichem Brauche, oder specieller Übereinkunft, sich geltend macht. Nur der schlechtest gestellte Burglehnsmann, muss ununterbrochen die Burg bewachen, andern ist es gestattet sich nur einzufinden, wenn die Umstände es erheischen, dritte endlich dürfen wohl ausnahmsweise in Ausübung den „borgsate" sich vertreten lassen.

Es ist zu glauben, dass hierin, wie überhaupt in allen Beziehungen, die livländischen Burglehnsmänner zu den bestgestellten zu zählen sind, denn abgesehen davon, dass die jüngern Urkunden sie in keiner Weise als zu beständigen Aufenthalte auf der Burg genöthigt zeigen, kommt auch, wenigstens meines Wissens, nirgend auch nur die Andeutung eines Pro-

cesses wegen „avsveke“, (eigenbeliebigen Verlassens der Burg), vor, welcher nach sächsischen Lehnrecht, wenn der verurtheilte Burglehnsmann das Lehn nicht binnen 6 Wochen auszieht (S. L. R. 72, § 4, Richtsteig 26, § 7), zur definitiven Aberkennung desselben führt. Die einfachste Erklärung, liegt in der Annahme, dass die Pflicht zu persönlicher Anwesenheit eine sehr milde und deshalb leicht zu erfüllende war.

In Livland kommen Burglehn vor, zu Odenpäh, Weissenstein und, wie schon oben erwähnt, auf dem grossen Schlosse zu Reval.

Für die zu Odenpäh, ist die Interpretation der, (in § 4 schon angeführten), Stelle Heinrichs von Lettland, cap. XXVIII, § 8 von Wichtigkeit. v. Brevern, „Liber census Dan.“ pag. 97, Anm. 3, lässt an die Vornehmern unter den Kriegsleuten Burglehen austheilen, scheint also die Worte „begann die Burg zu Odempe zu bauen und legte darein edele Männer und ansehnliche Ritter, Engelbert nämlich, seinen Schwager, von Thysenhusen, und Theodorich, seinen Bruder und Helmold von Luneburg einen klugen und edelen Mann, und Johann von Dolen, und schenkte etc.“, im Zusammenhange mit den Worten „dass sie sowohl Land als Burg vertheidigen sollten“, dahin zu fassen, dass gerade diese vornehmen Personen Burglehn empfangen hätten. Dagegen hat nun Schirren, in seiner Recension pag. 85, mit gutem Grunde erinnert, dass die castrenses zu den Kriegsbeamten und nicht gerade zu den vornehmsten feudatarii gehörten und es kann nicht wohl bezweifelt werden, dass v. Brevern mit seiner allgemeinen Auffassung, die Rechtlehn an einer Burg und Burglehn nicht unterscheidet, im Irrthum gewesen ist. Für den speciellen Fall aber, wird die Sache damit doch nicht entschieden, denn, wenn, an sich, für einen Mannlehnsvasallen die Annahme eines Burglehnes keine Herabsetzung in seiner Stellung mit sich führte, so waren vollends a. 1224 die Verhältnisse in Livland von der Art, dass die Erwerbung eines festen Sitzes auf der Burg zu Odenpäh als ausserordentlicher Vortheil erscheinen musste. In den neu verliehenen Kylegunden, konnten die Va-

sallen ihren Aufenthalt nicht nehmen und ihnen allen zusammen, konnte die Burg, die der Bischof ohnehin wohl nicht weggeben mochte, zu Mannlehn nicht gut verliehen werden, so dass die Verbindung von Burglehn und Mannlehn an den Kylegunden, durch die Verhältnisse nahe gelegt war. Es handelt sich dabei nicht um die Frage nach dem Namen einiger der ersten Burglehnsmänner zu Odenpäh, sondern darum zu erklären, weshalb die livländischen Burglehnsmänner in den Urkunden selten vorkommen und ihre Verpflichtungen, als solche, fast völlig unerwähnt bleiben. Lässt sich nachweisen, dass schon bei der ersten Verleihung Mannlehn und Burglehn combinirt wurden, so darf man annehmen, dass gerade hierin der Grund zu suchen ist. Denn die wichtigere, und lehnrechtlich vorzüglichere, Stellung derselben Personen als Mannlehnvasallen, musste ihre Burgmannseigenschaft in den Hintergrund drängen und dazu beitragen, ihr Burglehnrecht zu einem besonders günstigen, mit geringem Pflichtenmass verknüpften, zu machen. Es lässt sich ziemlich wahrscheinlich machen, dass Heinrich von Lettland, obgleich er, wie bei ihm natürlich, seine Worte juristisch nicht abgewogen hat, doch hat sagen wollen, dass die aufgezählten vornehmen Personen, Mannlehn an den Kylegunden und Burglehn zu Odenpäh empfangen haben. Wenn zwei Gebrüder von Tisenhausen, a. 1418, (Brieflade pag. 93), indem sie ihre Antheile am „borchsete“ zu Odenpäh veräussern, anführen, dass dieselben zu ihren ererbten Gütern gehören und schon von ihren Voreltern besessen worden sind, so liegt die Annahme einer Vererbung von dem erstbelehnten, bei Heinrich von Lettland aufgeführten, Tisenhausen, wohl näher, als jede andere.

Die bisher erörterten Formen des Grundbesitzrechtes, — das hofrechtliche Erbe der Nationalen, das rechte Mannlehn und die Lehn zu geringerem Rechte, lassen für den Allodialbesitz nur ein begrenztes Anwendungsgebiet nach.

Wenn man die gleiche Erscheinung in Westfalen, im XIII. Jahrhundert, beobachten kann, während dort der Allodialbesitz in seiner historischen Priorität eine Grundlage, in den Freien-

gerichten eine Stütze fand, so kann es nicht überraschen, in Livland, wo beides fehlte, ihn noch überwucherter von den moderneren Besitzformen zu sehen.

Dessen ungeachtet, würde das Bild livl. Grundbesitzrechtes ein unvollständiges und deshalb ungenaues werden, wenn man den Allodialbesitz übersehen wollte.

Zunächst geht nicht aller Grundbesitz der Nationalen in hofrechtlichen und ordensrechtlichen Besitz auf. Da die Anweisung der verlehnten Haken nicht in Folge regelmässiger Auftheilung des eroberten Landes erfolgt war, fanden sich, zwischen den Marken der Vasallen, Besitzungen der Eingebornen vor, die keiner derselben angehörten. In den Tiefen der Wälder, der Sümpfe, mag es noch durch Jahrhunderte Besitzlichkeiten gegeben haben, von denen keinem Herrn gezinst wurde.

Von solchen, handelt der Art. 63 des ält. livl. RR. § 1 und 2 (citirt nach der Parallelstelle des mittleren, Kap. 91, § 1 und 2):

„Hebben oeuerst lüde acker edder wysen buten erer marck unde doch binnen nenes dorpes beslatener marck, men twischen twier edder mer dörper schedinge“ etc.

„Spreken se oeuerst er egendom unde erue daran unde wolden dat beholden mit twoelff mannen, seker lüden, up den hilligen; se syn des neger tho beholden, denn en ymandt aff tho winnende, synt dat dat landt binnen nenes mannes beslatener marck en licht.“

Insbesodere die letzten Worte „binnen nenes mannes (Vasallen) beslatener marck“, begründen den Schluss, dass es sich um nicht zinspflichtigen Allodialbesitz handelt.

Auch die Art des Unterganges dieses Besitzes kennen zu lernen, gestatten die Nachrichten des livischen Landrechtes (kurl. Text § 24, bei v. Bunge, Beiträge pag. 87):

„Alle Fryen: Seeländer, Cuhren, Semmgaller sallen ähr Recht hebben, gliehk den andern Buhren, der Herschop darunder se sint.“

Die Freien sind hier einbezogen in die Mark des Mannes, sie befinden sich unter einer „Herschop.“ Es wird dies nicht so zu verstehen sein, als wäre ihr Besitz in allen Stücken dem der Zehntner gleichgestellt, sondern die Mark und, mit ihr, die Gerichtsbarkeit, mit dieser, das Heimfallsrecht der „Herschop“, umfasst jetzt ihr, wie der Zehntner, Erbe. Die spätere Auftheilung, anfänglich unaufgetheilt gebliebener, Waldungen, zwischen den benachbarten Marken, gab eine Veranlassung den, in ihnen zerstreuten, kleinen, Grundbesitz Freier eines „manes beslatener marck“ einzufügen und war dieser erste, und wichtigste, Schritt geschehen, so hing es nur von den Umständen ab, wann der zweite, in der Auflegung von Zins und Frohnde, nachfolgen sollte

Allodialbesitz der Eingebornen, giebt sich auch da zu erkennen, wo die Urkunden über Dispositionen sprechen, die für zinspflichtige Grundstücke ein Herausfallen aus der Gewalt des Herrn herbeigeführt hätten und deshalb auf diese nicht bezogen werden können. So berichtet Bischof Hermann von Ösel, a. 1279 (Urk. I, Nr. 461), dass seine Nachbarn, die Neubekehrten, auf seine Bitte, Wiesen und Wälder zu gemeinsamer Nutzung für ihn, sein Capitel und die Bürger der, zu begründenden, Stadt Hapsal, hergegeben hätten; so verpfänden im Jahre 1295, zwei Eingeborne einem rigischen Händler die Schinte pageste für eine Schuld, cf. Rigisches Schuldbuch, ed. Hildebrand Nr. 760, pag. 52:

„Jovnule et Tovtule tenentur Aspelano VII. fert. de Schinte pageste, ad iter vehiculare solvent.“

Wenn ich das schwedische Besitzrecht, nach welchem auch Nationale Grundstücke erwerben konnten, und ausnahmsweise erworben haben, bei Seite lasse, so wären noch anzuführen: die kurländischen Hälftner, von denen wir kaum mehr, als den Namen wissen, und der Besitz zu Wordzins.

cf. Urk. I, Nr. 343, d. a. 1269 „villas Yamaten, Cherenden et Adze, quarum usumfructum: wartgut, pussa et pretio servorum conducticiorum ad aedificationem castri duntaxat exceptis, noster advocatus — rediget in argentum.

„Pussa", heisst im Lettischen die Hälfte, und ist zusammenzustellen mit den Worten (cf. oben Nr. 13), „van den del". „Word" oder „wart", bedeutet eine Hofstelle (Ssp. 1, 34, § 1, II, 48, § 5), nach Homeyers Register, pag. 503, insbesondere ein, noch mit umzäuntes, Stück Land, neben dem Hofe und kommt in diesem Sinne in Livland vor, im Verzeichniss livl. Geschichtsquellen Nr. 139, d. a. 1461 „Haus, hof, wartstede unde landt" und in Westfalen, im Lehnregister d. a. 1356 bei Wigand 3, Heft 5, pag. 97 „unam particulam aree, proprie eyn word".*) Unter Besitz zu „wartgut", wird eine Form des Erbzinsrechtes an solchen Landstücken zu denken sein.

Was den Allodialbesitz der Eroberer anbetrifft, so gehören demselben, in erster Reihe, die unverlehnten Besitzlichkeiten des Königs von Dänemark, des Ordens, der Kirchen und Klöster an.

Der König von Dänemark erwähnt (Urk. I, Nr. 153, d. a. 1240) die „terra nostra, quae libera dicitur", im Gegensatze zu verlehntem Lande**). Das Kloster Valkana erwirbt „partem villae Sykewolde, non infeodatam, prout fratres eam possederunt", Urk. III, Nr. 475a, d. a. 1282, und vielfach.

Auch die Höfe, die der Orden seinen Halbbrüdern übergab, blieben in seinem, ungeschmälerten, Allodialbesitz, da jene nur seine Wirthschaftsbeamten waren. cf. „curia semifratris Ortulani", Urk. II, Nr. 806, d. a. 1341, „Consignation der Comturei Goldingen."

In derselben Urkunde d. a. 1240, redet der König ferner von Ländereien, die entweder „jure feodali, vel quocunque alio titulo" von Privatpersonen, seinen „militibus, castrensibus, vasallis et feodatariis" besessen würden und ich verstehe, mit

*) cf. auch Statutarrecht der Stadt Ruden d. a. 1310, in Seibertz Urkdb. 2. „— na der grotede der hovestat solen wortpenynge werden gheghyven in sunte Conebertus daghe."

**) Für den Sprachgebrauch, cf. Möser Osnabr. Gesch. III, Nr. 241, d. a. 1250 „bona nostra, quae libera et absoluta in nostra habuimus possessione et quae non fuerunt infeodata", Urk. Friedr. II, d. a. 1232, bei Emminghaus Corp. jur. Germ. 1, pag. 10, „sive liberis, sive infeodatis".

Schirren (Beitrag zum Verständniss pag. 82), das „quocunque alio titulo", wenigstens mit, von Allodialbesitz und ebenso scheinen die zwei mal im liber Census Daniae, in Harrien, vorkommenden, „unci proprii" dazu zu rechnen zu sein, da sich kaum eine andere Erklärung finden würde. (cf. auch v. Bunge, Herzogthum Estland pag. 116.) — Wichtiger ist die Nr. 83 des W. E. R., die übrigens, unten (§ 11), nochmals genauer zu erörtern sein wird:

„Wat Gudes eyn Man kofft, edder vordenett, edder vorworuen hefft, dat mach he vorkopenn edder vorsetten ane syner erue vulborth".

Bewegliches Gut und Lehngut, kann hier nicht verstanden werden, ersteres nicht, weil das Vollwort der Erben für seine Veräusserung gar nicht in Frage kommen kann, letzteres nicht, weil der juristische Sprachgebrauch das Lehngut nicht in Erbgut und erworbenes Gut theilt, sondern zwischen „erflen" und rechtlen unterscheidet, ein „vorworuen" Lehngut, nicht vorkommt. cf. Richtsteig Lehnrechts 21 § 1: „Nu is id erste erflen, dat em sin vader geervet heft. Dat andere dat is rechtlen, also dat en here sineme manne gelegen unde suluen bewiset heft".

Diese allgemeinen Zeugnisse für das Vorkommen allodialen Besitzes, würden nicht die Aufmerksamkeit verdienen, die ihnen immer von neuem zu Theil wird, wenn die livl. Rechtssprache einen gangbaren, technischen, Ausdruck für das Allodialgut hätte. An einem solchen fehlt es aber; denn „Erbe", bezeichnet erstens das städtische Haus,

cf. Urk. II, Nr. 887, d. a. 1348 „binnen der stat — an erven un buten der stat an lande",

dann die Grundstücke der Nationalen, mit Indifferenz gegen den Rechtstitel, zu dem sie besessen werden, und endlich, im allgemeinsten Sinne, ein Grundstück; „egendom" aber umfasst Lehn und Allod. — Da nun auch die Veräusserungsformen nicht entscheiden, so ist die Ermittelung des Allodialcharacters eines

livl. Grundstückes eine mühselige und dabei undankbare Arbeit, weil an die Herstellung eines statistisch wägbaren Materiales doch nicht zu denken ist.

Ein Beispiel, in dem die Entscheidung relativ erleichtert ist, giebt eine Urkunde, betreffend einen Landtausch des Erzbischof Joh. v. Wallenrode mit Joh. und Bertold Engelcke d. a. 1408 (Urk. IV, Nr. 1760), in der letztere u. a. „drittehalb haken landes, gelegen zu Gruben", dem Erzbischof übereignen. — Grobin, mit dem gleichnamigen Schlosse, ist eine „borchokinge und kerspel", im kurländischen Ordensgebiete. Da nun der Erzbischof die $2\frac{1}{2}$ Haken vom Orden nicht zu Lehn nimmt, die Veräusserer aber, da sie mehr als Lehnrecht nicht übertragen konnten, wenn sie nicht mehr hatten*), um dem Erzbischof Allodialeigenthum zu verschaffen ihr Lehn erst hätten dem Orden resigniren müssen, damit dieser es dem Erzbischof zu Eigenthum übertrage, — so ergiebt sich aus der Unterlassung die Folgerung, dass die Haken ihr Allodialeigenthum gewesen sind.

Bisweilen lässt auch die Zusammenstellung der, einzeln unbeweisenden, Worte, den Allodialcharakter doch mit ziemlicher Sicherheit erkennen, so z. B. Urk. VI, Nr. 2988, d. a. 1411, wo Heinrich Aske das Dorf Littenkulle „mit allem eigendumme" verkauft, wie „ik und mine vöroldern dat vrigest und egentlickest hat und besetten hebben" und der Zusatz „vrigest" zu „egentlickest", das Fehlen des Lehnsbandes anzeigt. In einer, (schon § 2 besprochenen) Urkunde (Urk. III, Nr. 1309, d. a. 1392), in welcher sich der Orden die Veräusserlichkeit des Grundbesitzes in echter Noth von einer Vasallenversammlung attestiren liess, kommt eine ganz ähnliche Wendung, wie in der dänischen Urkunde d. a. 1240 vor. „Tanta paupertate", heisst es, „et onere debitorum gravatur, quod etiam feudalia et bona sua alia tam de jure, quam de consuetudine et antiqua observantia terre

*) Abgesehen davon, dass des Ordens Vasallen die Genehmigung des Ordens zu Lehensveräusserungen nöthig hatten.

Livonie posset et potest necessitate incumbente alienare". Die „bona alia", sind unzweifelhaft Allodialgüter, da die „bona feudalia", neben denen sie genannt werden, mit diesem allgemeinsten Ausdrucke schon allen lehnrechtlichen Besitz umfassen. Fraglich aber kann es sein, ob an Eigenthum, oder an Pfandbesitz nach Landrecht, zu denken ist.

Bevor an die Erörterung dieses, aus dem Pfandrechte entstandenen, allodialen Besitzes an Lehnsgrundstücken gegangen werden kann, wird zu erinnern sein, dass nach deutschem Rechte die Begründung landrechtlicher Befugnisse an Lehngütern überhaupt möglich ist und auch in Gestalt der Satzung vor dem Landrichter erfolgen kann. — Das sächsische Lehnrecht 55 § 8 verwirft zwar eine geliehene Satzung aus processualen Gründen, bezweifelt dagegen die Zulässigkeit landrechtlicher Satzung nicht:

„Sal man gut setten als it helpende si dat mut geschien vor des landes richtere, so dat man is die dingplichten to getüge hebbe; sal aver lenunge geschien als it helpende si, die sal geschien vor des herren mannen an den man is getüch hebbe. — Gelegen sattunge dat n'is weder len noch sattunge".

Die, der lehnrechtlichen Satzung entgegenstehende, Schwierigkeit, (über welche man sich auch in Deutschland bald hinweg zu setzen wusste, cf. Homeyer System pag. 350), entstand nach der livl. Gerichtsorganisation überhaupt nicht und es konnte die Satzung als lehnrechtlicher Act ohne Anstand vollzogen werden. — Die Auflassung des, der Satzung unterliegenden, Lehngutes, erfolgte in den üblichen Veräusserungsformen:

cf. Urk. II, Nr. 818, d. a. 1343 „Comparuit coram me, iudicio regio praesidente et assessoribus meis, videlicet — — nec non et praesentibus aliis vasallis domini regis Daciae per Estoniam quam plurimis, honestus vir Hermannus de Tois, miles de omnium heredum suorum pleno consensu, rite et legaliter, iuris ordine in omnibus observato, vene-

rabili in Christo patri ac domino Nicholao, abbati de Padis, totique conventui ibidem ordinis Cisterciensis, omnia bona sua super littore maris, quod dicitur „Strand" et in parochia L. sita, — pro LX marcis argenti ratione pignoris obligavit".

Urk. III, Nr. 825a, d. a. 1344 „— rite et rationabiliter, juris ordine in omnibus observato, secundum leges hujus patriae, modo et forma qua potuit et debuit meliori impignorans et libere resignans novem uncos",

und der Erwerber erbat, und erhielt, die Belehnung.

cf. Urk. II, Nr. 818 (Fortsetzung) „— debeat assecurare, quod dicitur warendare quousque ipsa bona super dominum regem Daciae saepedicto scilicet abbati et conventui de Padis fuerint appropriata".

Kam zu der Auflassung der Ablauf von Jahr und Tag, so erwarb der Pfandnehmer die rechte Gewere und aus diesem Grunde, war der Verpfänder zur Gewährleistung nur innerhalb Jahr und Tag verpflichtet:

cf. W. E. R. Nr. 84 „We gudt verkofft edder vorsettet de soll dem Jennenn gewarenn des gudes vor Jweliker ansprake Jar unnd dach".

Durch die Satzung, wurde das Gut dem Lehnsnexus also nicht entzogen; es entstand kein allodialer Besitz. — Näher, als in diesen Punkten, die der spätern Vergleichung wegen, anzuführen waren, ist hier auf die rechtliche Beschaffenheit der livl. Satzung nicht einzugehen. Doch wird es nützlich sein ihre öconomische Zweckwidrigkeit zu erwähnen, da diese, als treibender Grund für die schnelle Entwickelung des jüngern Pfandrechtes, an zu sehen sein wird.

Einmal beschränkt, die nothwendige Voraussetzung, dass der, in den Besitz des Gutes tretende, Satzungsgläubiger, ausser zur Führung der Landwirthschaft, auch noch znr Leistung des Lehnsdienstes willig und geschickt sei, die Zahl der creditgewährenden Personen, dann wurde die Erreichung des Normal-

zweckes ländlichen Realcredites, die Verwendung der dargeliehenen Pfandsumme zur Ausgleichung von Schäden, oder zu Meliorationen, vereitelt dadurch, dass der Darlehnsempfänger zugleich den Besitz des Gutes aufgab. — Gegen diese Grundmängel der Satzung, fand sich Abhülfe in der „Vergewisserung", einem Geschäfte, in welchem das Pfandrecht die widernatürlichen Fesseln, in denen es seine Ableitung aus dem Verkaufe auf Wiederkauf, gehalten hatte, zuerst abstreifte.

Über die Entstehungszeit der Vergewisserung, sind wir verhältnissmässig wohl unterrichtet, da das W. E. R. nur die Satzung kennt, das jüngere Geschäft also für mindestens juristisch noch nicht gestaltungsreif hält und andrerseit ein Vertrag zwischen der estländischen Vasallenschaft und dem Revaler Rathe d. a. 1347 (Urk. II, Nr. 846) über das, in Vergewisserungssachen einzuhaltende, Verfahren, diese in ausgebreiteter Anwendung zeigt, so dass in das zwischenliegende Menschenalter die Ausbildung des Institutes gefallen sein muss.

Der Darlehnsempfänger vergewissert, bei dieser Art der Pfandbestellung, den Darleiher mit einer bestimmten Anzahl von Haken, oder einigen Gesinden, für das empfangene Darlehn, indem er ihm einen Einwältigungs- oder Antastungsbrief ausreicht, auf Grund dessen der Gläubiger und zwar, in für das livl. Pfandrecht characteristischer Weise, ohne Zuziehung des Richters, sich zur Verfallzeit, bei ausbleibender Zahlung, in den Besitz derjenigen Gutstheile setzen darf, mit denen er vergewissert worden ist.

cf. Brieflade pag. 93, d. a. 1418. „So vergewissere ich als Pfand zwei der besten Gesinde, — unvergewissert und unverpfändet in welche W. sich selbst gewältigen, sie antasten und gebrauchen mag, so lange bis W. sein Hauptkorn mit der Bate entrichtet ist."

l. c. d. a. 1419 „so vergewissere ich als Pfand zwei der besten Gesinde, die im Dorfe zu S. sind, — in welche

sich W. selbst gewältigen, sie antasten und gebrauchen mag von Jahr zu Jahr mit aller Freiheit und Gerechtigkeit bis zur Bezahlung."

l. c. pag. 120, d. a. 1441 „ohne Gericht".

Ihren rechtlichen Halt, entnimmt diese Einrichtung dem Strafrechte: der Schuldner, der sich der Antastung widersetzt, oder den Antastenden im erlangten Besitze stört, büsst für Gewalt und umgekehrt ebenso der Gläubiger, der sich vor der Verfallzeit einzuwältigen sucht.

cf. Brieflade pag. 239, Urtheil des harrisch-wirischen Rathes d. a. 1492. „Kann H. K. es nachbringen und beweisen, wie es sich im Recht gebührt, dass Hanns K. das Gut vor der rechten Zeit und Bezahlung angetastet hat, so soll Hanns K. Gewalt bessern. — Hat auch Hanns K. die Antastung mit seinem Brief zu rechter Zeit gethan, so soll er nothlos sein und seiner Antastung geniessen und ist es der Fall, dass Hans K. das Gut zu rechter Zeit angetastet hat und ihm darinnen von Jemand über dies Gewalt geschehen ist, so soll jener dem Hanns K. die Gewalt gelten."

Der Schuldner bleibt also, bis zu Verfallzeit, im ungestörten Besitze seines Gutes und verliert, auch wenn er alsdann nicht zahlen kann, da die Vergewisserung in der grössten Mehrzahl der Fälle sich nur auf gewisse Theile des Gutes erstreckt, immerhin nur diese, zugleich aber erweitert sich der Kreis der Creditgewährenden auf alle Personen, die Geld und Lust haben, es gegen Pfandsicherung auszuleihen. Denn der Vergewisserungsgläubiger leistet keinen Lehnseid, noch Lehndienst und tritt überhaupt nicht ein, in den Lehnsnexus, — dem Verpfänder liegt es ob, den ganzen Lehndienst selbst zu leisten.

In dem angeführten Vertrage d. a. 1347, heisst es hierüber: „Item statutum est de civibus Revaliensibus propter custodiam urbis, quod cives, quibus unci sunt impignorati, nullo modo tenentur ad malviam, sive expeditionem fiendam ratione pignoris uncorum, sed Estones in bonis hujusmodi residentes, dominum

cujus bona sunt propria, prout sui proprii Estones in malvam et in expeditionem sequentur, nec in aliquo amplius sibi obediant quovis modo."

Wenn man aus der motivirend angeführten „custodia urbis" schliessen wollte, dieser Satz gelte nicht für jeden Pfandgläubiger, sondern nur für die Revaler Bürger, so würde dieser Schluss durch die anderweitigen Nachrichten widerlegt werden. Die „custodia urbis" ist an dieser Stelle nur Phrase. Dies beweisen Einwältigungsbriefe, in denen der Verpfänder ausdrücklich den Lehndienst ferner zu leisten verspricht, ungeachtet der Gläubiger kein revaler Bürger ist,

z. B. Brieflade, pag. 231, d. a. 1490. „Jürgen Vitinghof verpfändet Wolmar Junge den Hof zu R. und andere Ländereien mit der Zusage „gelobe ich den W. J. frei zu halten von allen Heerfahrten und Malven, selbst zu verdiensten mit Knechten."

Nicht minder folgt es mittelbar aus der, an sich merkwürdigen, Erscheinung, dass schon im XV. Jahrh., um dem Gläubiger die lästige Übernahme der Wirthschaft leichter vermeidlich und den Einwältigungsbrief gangbarer zu machen, dieser an Jedermann — „weiser dieses Briefes" — ausgestellt wurde

cf. Brieflade pag. 121, d. a. 1442. „Dönhof und seine rechten Erben, oder Weiser dieses Briefes", auch l. c. pag. 134, d. a. 1450,

und so an Personen gelangen konnte, die, wie Frauen und Bauern, zur Leistung des Lehndienstes unfähig waren, wie sich solche Personen denn auch in der That als Pfandbesitzer nachweisen lassen. Erst im XVI. Jahrhundert fing man, im rigischen Erzstifte, an, durch einen Act der Gesetzgebung den, an sich den Pfandbesitzern nicht obliegenden, Lehndienst ihnen, unter Einräumung anderweitiger Gleichstellung mit den Vasallen, aufzuerlegen.

cf. Privilegium des Erzbischofes Thomas d. a. 1531. „Mith dhenen sso in Pandtgerechtigkeit sitten — — Soll man

jdt vorttmehr alsso mith holden — de ssolen — ock Bysitter und Ordelslude seyn, und jn kriegeslofften eigner Persson trewlich mith denenn.“

In Fabri's, „Formulare procuratorum“ 1, pag: 9 (bei Oelrichs p. 160), kommt der „ungesworen Pandhtere“ vor, der durch diesen Zusatz von des Bischofs geschwornen Männern, seinen Vasallen, ausgeschieden wird, wie auch andrerseits als Vergewisserungsgläubiger, gegenüber dem Satzungsgläubiger, der ja den Lehneid zu leisten gehabt hätte, also ein „gesworen Pandthere“ gewesen wäre, gekennzeichnet wird.

Schieden nun so aus der Lehnsherrschaft Grundstücke aus, deren Besitzer nicht im Lehnsverbande standen, so blieb dem Herrn der Lehndienst doch gewahrt, vermöge der Pflicht der Vasallen ihn von dem letzten Stücke seines Lehngutes zu leisten. Aus diesem Grundsatze erklärt sich u. a. auch, weshalb der dänische König, 1307, dem Michaeliskloster nur unter der Bedingung 40 Haken Land zu kaufen gestattete, dass die Nonnen „bona alicujus vasalli integraliter non emant.“ (Urk. II, Nr. 624.)

Bei der Vergewisserung fand ferner, anders als bei der Satzung, keine Auflassung statt und konnte in Folge dessen auch keine rechte Gewere erworben werden.

Die Auflassung würde zunächst voraussetzen, dass das Object der Auflassung fest stünde. Vergewisserungen aber, werden vorgenommen in Grundstücken, die erst in Zukunft genauer bestimmt werden sollen, wie in zwei der besten Gesinde, in Haken, die der Pfandnehmer selbst auswählen darf.

cf. Urk. III, Nr. 614a, d. a. 1305, Brieflade pag. 123, d. a. 1443.

Auch das Vorkommen der Vergewisserung in Testamenten spricht gegen die Auflassung.

cf. Brieflade pag. 36 d. a. 1342, l. c. pag. 131 d. a. 1448 „vier der besten besetzten Haken, belegen im Kirchspiel zu Czicegalle.“

Der Mangel der rechten Gewere, ergiebt sich aus der Dauer der Gewährleistungspflicht des Pfandbestellers, denn

während bei Veräusserung von Immobilien durch Auflassung die in Jahr und Tag eintretende, rechte Gewere, die Haftpflicht des Veräusserers auf diesen Zeitraum beschränkt, dauert die Gewährleistungspflicht unbegränzt fort, so oft der Erwerber keine rechte Gewere erlangen kann:

cf. Bayr. Landr., bei Heumann, pag. 105 „wer ayge verkauft in dem lande, der sol nich länger Gewerschafft thun, wan Jar unde Tac."

Electa susattensis oppidi justitia, Art. 34: „Quicumque — domum vel aream, vel agros — per annum et diem legitimum quiete possederit — de cetero sui warandus erit, nec amplius supra predictis, gravari potest."

Livl. Bearbeitung des Ssp. II, cap. 13, bei Ewers pag. 116. „Welcher man Guth lehnet einem andern, der soll es ihm warten Jahr un Tagk. So, wer eine fahrende Habe vorkaufft" (an der weder Auflassung, noch rechte Gewere, möglich) „das soll er warten, dieweil er lebet." Rechtsb. nach Dist. I, 39, 2, W. E. R. Nr. 84, Brieflade pag. 42 d. a. 1361, Urk. II, Nr. 986 „intra diem et annum prae omnibus impetere ea (curiam et villam W. et curiam A.) volentibus warendando."

Bei der Vergewisserung aber, wird die Gewährleistungspflicht entweder ganz nnbegrenzt übernonmen, oder vertragmässig ohne Rücksicht auf den Ablauf von Jahr und Tag fixirt.

cf. Brieflade pag. 222, d. a. 1486 „frei und quitt zu „warende" — zu entheben und schadlos zu halten von aller Art Ansprache."

l. c. pag. 128, d. a. 1447 „auch gelobe ich das Gut zu wahren frei und quitt, ohne Jemandes Ansprache."

l. c. pag. 214, d. a. 1480 auf zehn Jahre und weiter „frei und quitt zu wahren."

Dasselbe Resultat ergiebt sich daraus, dass während bei Collision rechter Gewere an demselben Objecte, die jüngere, umgekehrt der ältere, dem jüngern Einwältigungsbrief vorgeht.

cf. Brieflade pag. 256, Urtheil des harrisch-wirischen Rathes, d. a. 1493 und l. c. pag. 290 d. a. 1496. „Da R. den ältesten Brief hat, so erkennen wir den ältesten Brief bei Macht."

Auch darin zeigt sich die Stellung des Gläubigers als ausserhalb des Lehnrechtes, dass Streitigkeiten zwischen ihm und dem Verpfänder nicht vor das Lehngericht gehören. So weit, als sie durch Strafklagen nicht zu erledigen waren, griff man zu demselben Mittel, das wir schon oben, bei Grenzstreitigkeiten, zur Vermeidung des Erscheinens Unbelehnter vor dem Lehnsgericht, angewendet sahen, zur Rechtspflege durch, ad hoc bestellte, Commissarien.

Man bemerke den Unterschied zwischen W. E. R. Nr. 98. „Will de houethman eynen des Koninges Man beclagenn umb Lhenguth vor gerichte und Is de Mann tho antworde: will he anthwordenn: So winnet he sess wekenn dach efft he will" und ibid. Nr. 116. „Gelicker wyse beclagett eyn des Koninges Man den anderen", einerseits und der, das Verfahren in Vergewisserungssachen ordnenden, Urkunde, Nr. 846 d. a, 1347 andrerseits: „Item si in impegnoratione hujusmodi contentio fieret inter aliquos ita forte, quod creditor diceret sibi non satisfieri, et obligatus diceret quod sic: super hoc decernant et ordinent satisfieri utrique parti duo in qualibet parochia ad hoc specialiter deputati, prout ipsimet aliis facere et sibi ab aliis fieri vellent, prout etiam coram Deo voluerint respondere. Item cum quis ex istis duobus in qualibet parochia pro praemissis decernendis deputatis morte praeventus fuerit, ex tunc in die placiti proximo subsequenti consiliarii domini regis alium loco sui de eadem parochia statuent aeque bonum."

Diese Skizzirung der Rechtsstellung des Versicherungsgläubiger, dürfte hinreichen um zu zeigen, dass sein Recht ein ausserhalb des Landrechtes stehendes, ein landrechtliches war. Dagegen bleibt noch zu ermitteln, wie aus dem, jederzeit lösbaren, Pfandrechte, sich ein vererbliches, einer ganzen Klasse von Besitzern eine eigenartige Existenz zuweisendes, Bezitzrecht

entwickeln konnte. Es geschah dies vornehmlich dadurch, dass die, theoretisch entweder nach vorgängiger Kündigung, oder zu jeder Zeit, zulässige, Auslösung des Pfandes an Bedingungen geknüpft war, die sie practisch zur Ausnahme machten. Ausser dem dergeliehenen Kapitale, das dem Werthe des Pfandes angemessen wurde, hatte der Gläubiger auch noch alle Verwendungen, das „angelegginge" zu beanspruchen:

cf. Urk. II, Nr. 846 „— quod quidquid exposuerit aliquis in uncis sibi impignoratis videlicet in equis, pecoribus, annona, domibus, aedificiis et aliis quibuscunque, pro hoc debet dominus uncorum creditori solvere et satisfacere, antequam uncos de sua recipiat potestate," Brieflade, pag. 128. d. a. 1447, pag. 123 d. a. 1443, pag. 75 d. a. 1406.

Abgesehen davon, dass der Nutzen, den der Pfandgläubiger aus den Verwendungen gezogen hatte, dabei, zum Nachtheile der Verpfänders, unbeachtet blieb, kam noch erschwerend hinzu, dass der Pfandgläubiger den Betrag der Verwendungen durch seinen Eid erweisen durfte.

cf. Urk. II, Nr. 846 „standum juramento illius cui uncus impignoratus est, quanta essent debita."

Wollte man auch den, vom Schuldner immerhin in Erwägung zu ziehenden, Missbrauch des Beweismittels durch meineidige Erhöhung des Betrages der Verwendungen ausser Ansatz lassen, so leuchtet doch ein, dass auch der, in geringerem Grade gewissenlose, Pfandbesitzer, versuchen mochte von der Einlösung durch, zunächst unbeeidigte, übertriebene Angabe der Verwendungen abzuschrecken. Der Schuldner, — der die Verwendungen genau zu schätzen kaum in der Lage war, — musste es dann darauf ankommen lassen, ob der Gläubiger sie so hoch, wie er behauptete, würde beschwören können und die Erfahrung zeigte, dass unter solchen Bedingungen die Pfandeinlösung nicht, oder doch nur ausnahmsweise, ausgeübt werden konnte.

Fiel dann das Lehngut, dessen Theil verpfändet war, heim, was bei der Lehnserbfolgeordnung des XIV. Jahrh. nicht selten war, so führte dies nicht etwa zur Einziehung des Pfandgutes, sondern viel eher zu seiner definitiven Loslösung von dem Lehngute, aus dem es ausgeschnitten war, weil derjenige dem erbloses Gut heimfällt die rechte (dh. Darlehnsschuld) Schuld des Verstorbenen zu entrichten hat.

cf. Urk. I, Nr. 383 d. a. 1265. Der Orden soll, wenn Jemand in Pernau „ohne rechte erben verstörbe — desselbigen schuld bezahlen von seinem nachgelassenen guth, das ander, so etwa übrig bleibt, sich selbst zu behalten."

Der Lehnsherr konnte also das Pfandgut nur einlösen, hatte aber dazu, zumal er das heimgefallene Lehn üblichermassen, (wenn auch nicht rechtsnothwendig), nicht zu behalten, sondern neu zu verlehnen pflegte, kaum eine Veranlassung. Beschränkte es sich darauf den unverpfändeten Theil neu zu verlehnen, so sassen nunmehr der Vasall und der Pfandherr, durch keine rechtliche Beziehung verknüpft, neben einander auf ihren Ländereien.

Nur in einem Stücke blieb das Recht des Pfandgläubigers bei noch so langer Dauer ein unvollkommenes, darin, dass er nur sein Pfandrecht, nicht das Gut veräussern, niemals den Pfandbesitz in Eigenthum verwandeln konnte.

cf. Brieflade pag. 735, d. a. 1547.

In der Vergewisserung, ist das livl. Pfandrecht auf deutscher Grundlage, der römischen Hypothek nahe gekommen, im Guten, wie im Bösen. Indem es einerseits dem Schuldner auf einfache, private Willenserklärung hin Credit verschaffte, ohne ihm den Besitz zu entziehen, andrerseits in der Rechtsungewissheit, die durch mehrfache Verpfändungen desselben Objectes hervorgerufen werden kann und auch in Livland, trotz der angewandten Vorsicht die Ehre des Verpfänders für die Freiheit des Pfandobjectes von früheren Einwältigungsbriefen verhaftet zu erklären, zu ärgerlichen Streitigkeiten geführt hat. Es mag deshalb,

ausser auf den Wegfall des Verkaufes des Pfandes, noch auf einen andern Unterschied zwischen Vergewisserung und Hypothek hingewiesen werden, der im Erbrechte seinen Sitz hat.

Nach deutschem Erbrechte theilen die mehreren Miterben Güter sowohl, wie Schulden, nach Markzahl.

cf. Goslarer Stat. bei Göschen pag. 6, 27—28. „Nemet twene manne en erve up, manlik scal ghelden na marktale."

Brieflade pag. 778 d. a. 1549. „Dazu alle Schulden so zu jetziger Zeit auf Höfen und Gütern befunden, sollen sie jeder nach seinem Antheile, abzulegen schuldig sein."

War nun die vergewisserte Schuld beim Tode des Schuldners noch nicht zahlfällig und theilten dessen Erben das Pfand und die Schuld unter sich, so fehlte es an einem Rechtssatze, der den Pfandgläubiger vor der Gefahr gesichert hätte, zur Zeit der Fälligkeit von dem einen bezahlt zu werden und für den Rest sich in eine, möglicher Weise für selbstständige Bewirthschaftung zu kleine, Parcelle eingewältigen zu müssen.

Solcher Misstände ungeachtet, ist der Fortschritt, welcher in der Vergewisserung gegenüber der Satzung gemacht ist, nicht zu verkennen und begreift es sich, dass die neuere Form für den, ausserhalb des Lehnrechtes stehenden, Grundbesitz des XIV., XV. und XVI. Jahrhunderts eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat.

Ausser den angeführten und zahlreichen andern Privaturkunden und öffentlichen Dokumenten, zu denen auch eine die Verbreitung des Pfandbesitzes im rigischen Erzstifte bezeugende Urkunde des Erzbischofs Johann von Wallenrode d. a. 1397 (Brieflade pag. 64) gehört, in der die Pfandgüter der Frauen und Jungfrauen, Bürger und Bauern erwähnt werden, zeigt sich die Bedeutung der Vergewisserung schon darin klar genug, dass in jedem Kirchspiele Estland's zwei Personen nur dazu bestimmt wurden, aus ihr etwa entstehende Streitigkeiten zu schlichten.

Ob nun die „alia bona", welche in der Urkunde von 1392 den Gegensatz gegen die „bona feudalia" bilden, als zu Einge-

thum, oder zu Pfand besessen, nach der Meinung der Aussteller zu denken sind, wird dahingestellt bleiben müssen. Wie der Ausdruck, kann auch die Meinung beides umfasst haben.

§ 6. Lehnsmuthung, Belehnung, Lehndienst, Lehnsverlust, Heimfall und Afterlehn.

Seit Kaiser Konrad II. Zeiten (1024—1039), der, (wie der Burgunder Wipo, in seiner Vita Chuonradi erzählt), „sich dadurch in hohem Masse, die Herzen der Vasallen gewann, dass er die, von Altersher besessenen Lehen der Vorfahren, den Nachkommen nicht mehr entziehen liess", galt „auch im deutschen Lande, als Recht, nach Sitte und Herkommen, dass ein ehelich geborner Sohn, in das Lehen des Vaters als Erbe eintritt, sobald er die, an das Lehen geknüpften Bedingungen, erfüllen kann und will". (Giesebrecht Gesch. der Kaiserzeit, 4. Aufl., Band 2, pag. 285.)

In der Form aber, knüpfte sich, auch nach Feststellung der Vererblichkeit der Lehen, zwischen jeder, auf der Herrenseite, und jeder auf der Vasallenseite, nach Erbrecht, neu einrückenden Person, ein neues Band lehnrechtlicher Treue an, so dass der Vasall, dasselbe Recht auf den Besitz des Lehngutes, das er von seinem Erblasser ererbt, der Vollziehung eines Geschäftes unter Lebenden, dem Abschlusse des Lehnsvertrages, mit dem Lehnsherrn, zu verdanken schien. — Dass aber in Wahrheit, sich das Lehnrecht selbst vererbte, nicht etwa nur eine Verpflichtung des Herrn zum Leihen, gegenüber dem Lehnserben bestand, ergiebt sich daraus, dass eine, dem rechtsförmlich muthenden Lehnserben, entgegengesetzte Verweigerung, diesen berechtigte, das Lehngut ohne Belehnung zu besitzen, während der Bruch eines Verleihungsversprechens dem Gläubiger, die Rechte eines Vasallen zu geben unfähig war. — Nach beiden Seiten höchst characteristisch, definirt deshalb das W. E. R. Nr. 9 die Muthungspflicht der Lehnserben, als die Pflicht „dat syn tho entfangende".

Um die Zeit der Eroberung Livlands, gelten in Deutschland Lehn, die mit einer bestimmten Zeit enden, für „reprobabiles", (cf. Auctor vetus III, § 22, S. L. R. 78, § 1) und Verleihungen auf Lebenszeit mit der Abrede, dass das Gut, nicht auf die Erben des Beliehenen übergehe, kommen nur vereinzelt vor. (cf. Homeyer System pag. 359). — Es hat daher auch in Livland die Vererblichkeit, (soweit deutsches Lehnrecht in Betracht kommt; denn die von Schirren, für Beamte des dänischen Königs angenommenen, Zeitlehen, wären, auch nach seiner Meinung, auf dänische Rechtseinrichtungen zurück zu führen) der Lehn von Anbeginn festgestanden.

Der Legat Wilhelm von Modena spricht, 1226, bei Excommunication des Johann von Dolen, auch seinen Nachkommen, die Lehen des Vaters ab, das Privilegium des Bischofs Nicolaus (zwischen 1229—1253), setzt die Vererblichkeit voraus, und im liber Census Daniae begegnen, (46 b) als Lehnsbesitzer die „heredes Domini Villelmi, Fritrik et Vinrik" und (43 b) die „filii Surti".

Mit der Vererblichkeit der Lehn, hat jedoch der Akt der Beleihung, seine Bedeutung nur verändert, nicht eingebüsst, denn nicht nur ist die, in seiner böswilligen Verabsäumung liegende, Missachtung des Herrenrechtes, mit dem Verluste des Lehens bedroht, sondern es wird durch ihn auch eine, für die Sicherung der beiderseitigen Rechte, nothwendige, Publicität erreicht.

In Gegenwart der Mannen, erkennen Herr und Vasall sich wechselseitig, und gerade in Bezug, auf das bestimmt zu bezeichnende Lehn, in dieser ihrer Eigenschaft an, und sichern sich den Beweis, so lange es noch lebende Urkunde des Herganges giebt.

Löst sich alsdann das Band durch den Tod des Lehnsherrn (Herrenfall), so entsteht für den Vasallen die Pflicht, sein Lehngut, binnen Jahr und Tag, von dem neuen Herrn zu empfangen. In Gegenwart, mindestens zweier, Vasallen desselben erschienen, bringt er das Gut ein und benennt es.

W. E. R., Nr. 1 „Tho dem ersten, wen eyn König stervet (und ein ander na synem Tode gekrönet und bestätiget ist). So were eyn Iglich Lehnmann plichlich ouer to farenn, syn guth tho entfangen bynnen Jar und dage".

Das Einbringen, welches im XIII. Jahrhundert schwerlich noch als sinnlich wahrnehmbarer Act wirklich vollzogen ist, obwohl desselben noch gedacht wird, bestand in einem symbolischen Vorbringen des Lehngutes, in Erinnerung an die uralte Rechtsgewöhnung der Deutschen, Rechtsgeschäfte, über ein Grundstück auf diesem zu vollziehen, und wo dies unthunlich, das Grundstück symbolisch herbei zu bringen*), und wird begleitet von dem „benümen", der lauten Bezeichnung des Lehnsobjectes mit seinem Namen, an die sich die Aufzählung alles dessen, was der Muthende als zugehörig betrachtet, anschliesst. — Es ist wahrscheinlich, dass die Nr. 5 des W. E. R. eine Formel enthält, deren die harrisch-wiekischen Vasallen, sich bei Benennung ihres Gutes, zur Aufzählung der Nutzungen bedienten:

cf. Nr. 4 „Welcke tydt se in den Jaren ouerkamen so is de Koningk plichtich alsodann Gudt tho verlhenen alse se mit rechte daran inbrochten. Nr. 5, mit aller Nuth, mit Tegedenn, mit tynsen, mit allem rechte in halss unnde in hande, in dorp, an velde, an holthe, an wather und also verne alse eynes Mannes Marcke wendett".

Das „Benennen", das unten beim Morgengabevertrag (§ 12) noch vorkommen wird, und in westfäl. Urkunden bei der Auflassung erwähnt wird:

cf. Tradit. Corbeienses, bei Wigand § 257 „— ne hujus traditionis aliquid imperfectum remaneret, jussit predictus Esic comes illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram",

*) Vergl. Lex Alaman. 84 „Quando parati sunt ad pugnam tunc ponant ipsam terram in medio et tangant ipsam cum spathis suis, cum quibus pugnare debent et testificentur Deum creatorem ut cujus sit justitia, ipsius et sit victoria, et pugnent."

stellt die Ausdehnung der verliehenen Rechte, zwischen Herr und Mann fest, und bietet den anwesenden Genossen des letztern, Gelegenheit Einsprache zu erheben, wenn er etwas benennt, das einer unter ihnen als das Seinige betrachtet, so wie umgekehrt das Schweigen bei dieser Gelegenheit, ihm für die Zukunft präjudicirlich würde.

Bei zahlreichen Objecten der Belehnung, die vorkommen können, wenn ein Vasall, (wie der liber census Daniae mehrfach zeigt), an verschiedenen Orten belegene, kleine Grundstücke zu benennen hat, liegt die Gefahr eines Übersehens, und folgeweisen Verlustes, nicht benannter Objecte nicht fern, so dass die Überlegungsfrist, welche das S. L. R. dem Manne auf die Behauptung hin, dass er nicht alles Gut zu benennen wisse, einräumt, nicht unmotivirt erscheint:

cf. S. L. R. 24, § 2 „Svenne di herre dem manne gut liet dat he mit rechte an in gebracht hevet, dat is he ime plichtich tohant to benümene, al dat he's weit; des aver he nicht ne weit, dat sal he ime benümen over vierteinnacht; dar sal ime die herre degedingen vor sine man mit ordelen; svat he dar nicht benomet, dar ne hevet he nicht mer rechtes an".

Das „benömte" Gut, muthet der Mann, oder was dasselbe bedeutet, er „sinnet des gutes" und bietet seine Mannschaft an, indem er dabei eine Formel spricht, die das mittl. RR. cap. 3, aus dem S. L. R. 22, § 2, folgendermassen entnimmt:

„Wenn ein man synes gudes synnende ys tho entfangende von synem heren, dem Bisschoppe, so spreche he also: Here ich sy an juw alsodannes gudes, als ick mit rechte an juw gebracht hebbe und bidde juw myne Manschop einwerff, ander werff unde drudde werff unde sette juw des man tho thüge" (S. L. R. „sette des juwe man to getüge").

Alsdann ist der Herr schuldig die umstehenden Mannen um ein Urtheil zu befragen, ob die Mannschaft geboten sei, wie

das Recht es vorschreibt, und wenn diese das bejahende Urtheil gefunden haben, die Belehnung vorzunehmen.

cf. S. L. R. 24, § 1 „Sven aver die herre ordeles vraget sine man, of jene ime sine manscap geboden hebbe, alse he ine to manne mit rechte soll untvan —"

S. L. R. 23, § 2 „Sven aver die herre to manne untvat, he ne mach ime nicht weigeren gut to liene, dat he mit rechte an in gebracht hevet, unde sine manscap umme geboden hevet".

Nimmt der Herr die Beleihung vor „So soll ock de Man huldenn und schweren dem Koningk synem herrn trew unnd holth tho wesenn, alse eyn Man von Rechte synem hern wesen soll. (W. E. R., Nr. 6.)

Ob der Schwur auf die Belehnung folgen, oder ihr vorangehen soll, ist rechtlich gleichgültig, und scheint nicht einmal durch die Gewohnheit des einzelnen Lehnshofes, für diesen, immer festgestellt gewesen zu sein, wenigstens giebt es zwei, zeitlich einander nahe stehende, Urkunden, des rigischen Erzstiftes, die darin variiren:

cf. Urk. II, Nr. 991, d. a. 1362 „— Et recepto ab eodem Detlevo pro nobis, successoribus nostris et ecclesia nostra solito fidelitatis juramento, ipsum, prout moris est, investivimus per annuli et osculi nostri traditionem".

Die andere Urkunde, ein Notariatsinstrument, d. a. 1385, excerpire ich in etwas weiterem Umfange, weil sie ein anschauliches Bild, einer livl. Belehnung bietet, wie es sonst selten gefunden wird, (dem besondern Falle, und nicht der Ceremonie, gehören die eingeklammerten Worte an):

cf. Brieflade pag. 52 und 53 „Er legte demnach sofort seinen Mantel, seinen Gürtel und sein Messer ab, warf sich mit gebeugten Knien vor seinem Herrn, dem Erzbischof, auf die Erde nieder, unterwarf sich mit Leib und Gütern seiner Gnade, und bat mit ehrfurchtsvoll gefaltenen Händen de-

müthig, ihn in Gnaden aufzunehmen (und ihm die Beleidung zu vergeben, die er durch Wort, oder That ihm zugefügt). Nachdem hieranf der Herr Erzbischof — — (den obigen Vergleich angenommen), nahm er den vor ihm knieenden und um die Belehnung mit seinen väterlichen Gütern, bittenden Henneke in Gnaden auf, ertheilte zuerst ihm, und dann auch seinem Bruder Otto, der gleichfalls vor ihm kniete und in derselben Weise, wie sein Bruder gebeten, supplicirte, einem nach dem andern, über ihre rechten, väterlichen Güter durch Darreichung eines Kusses die Belehnung.

Nachdem sie sodann aufgestanden, leisteten sie ihrem Herrn, dem Erzbischof, in der herkömmlichen Weise mit aufgehobenen Fingern, den ihnen von dem obgedachten Herrn Johann von R. vorgesagten, Lehnseid".

Von den hier aufgezählten Handlungen, entspricht eine jede einer Bestimmung des Lehnrechtes: das Ablegen der Oberkleider und des Messers, dem Richtsteig Lehnrechts 10, § 13:

„Kumpt ock de man vor dem hern met jennegerlie wapene, joch met eneme brotmesse edder med sporen, edder med eneme hude, edder med ener kogelen, edder met hantschen, so frage he" (nemlich der Vorsprecher des Herrn), „efft he dar umme icht wedden soll. Dat vindme."

Das Niederknien und Falten der Hände, dem S. L. R. 22, § 1.

Indem der Mann die gefaltenen Hände dem Herrn hinreicht, vollzieht er einen das „sese tradere, commendare" symbolisirenden Akt, und der Herr, indem er die dargebotenen, zwischen seine Hände nimmt, deutet das Hegenwollen, die Gewährung des Schutzes an, (cf. Homeyer System pag. 321) und, wie schon oben angeführt, soll der Kuss, als Zeichen der Mannschaft, das rechte Mannlehn kenntlich machen.

Den wesentlichen Inhalt des Eides, bildet das Versprechen dem Herrn so treu und hold zu sein, als ein Man gegen seinen Herrn sein soll, wobei auf den Gebrauch der Worte „trew und

holt," so gebräuchlich sie sind, kein Gewicht zu legen ist, da sie durch andere desselben Sinnes ersetzt werden können.

cf. z. B. Brieflade, pag. 92 d. a. 1417 „schwören sollen uns und unsern Nachkommen und der Kirche, wann und wo es sich gebührt, sobald sie dazu „geeschet" werden, treuen und willigen Dienst und Mannrecht davon zu thun, nach Pflicht und Gewohnheit anderer Mannschaft unseres Stiftes."

Für die Formen der Lehnsmuthung und Belehnung ist es auch gleichgültig, ob diese durch den Tod des Herrn oder des Mannes (Mannsfall) veranlasst worden ist, wie auch die Frist innerhalb welcher des Mannes Lehnserbe die Belehnung nachsuchen muss, die rechte Jahrzahl, ein Jahr und sechs Wochen beträgt, die dem mündigen Lehnserben vom Todestage des Mannes, dem unmündigen von dem Tage ab läuft, wo er zu seinen Jahren gekommen ist.

cf. S. L. R. 25, § 3 „binnen ses weken unde eneme jare," l. c. 22, § 1 „binnen jar unde dage," W. E. R. Nr. 9, „bynnen Jar unnd dach, dat is sess wekenn unnd eyn Jar," S. L. R. 26, § 2. „Binnen sinen jaren ne mach dat kint to lehnrechte sik nicht versumen," W. E. R., Nr. 32. „Sint auer de Kynder thwölff Jar olth, effte beth tho thwölff Jarenn gekamenn: So sollen de Sone er gudt entfangen unnd huldigenn eren Herrn."

Während aber nach livländischem Landrechte immer vorausgesetzt wird, dass die Belehnung erst nach erreichten Jahren erbeten werde, darf nach sächsischem Lehnrechte die Belehnung des Kindes auch vorher beansprucht werden.

cf. S. L. R. 26, § 5. „Svo jung dat kint is na sines vaders dode — — die herre sal ime sin gut lien," (auch Kraut, Vormundschaft III, pag. 13).

Der Grund dieser Verschiedenheit, wird darin zu suchen sein, dass das livländische Lehnrecht das sächsische „anevelle" nicht kennt.

Nach sächsischem Lehnrechte, ist der Lehnsherr von Rechtes wegen Lehnsvormund des Kindes seines Vasallen und geniesst, als dieser Last correlaten Vortheil, die Einkünfte des Lehngutes, bis das Kind zu seinen Jahren gekommen ist. Diese Einkünfte waren ihrerseits ein lehnbares Object und der Lehnsherr pflegte sie, (obwohl er dazu nicht gerade gezwungen war), dem Kinde selbst zu leihen, wenn er darum angegangen wurde. Da mit der Verleihung des „anevelle" aber zugleich auch seine Lehnsvormundschaft ein Ende nahm,

cf. S. L. R. 26, § 2. „Die herre is immer des kindes vormünde an deme gude dat it kint von ime hevet, die wile he it anevelle unverlegen hevet, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome." Richtsteig Lehnrechts. 24, § 5,

so war für ihn der Unterschied, ob er das anevelle oder zugleich das Gut selbst dem Kinde leihen wollte, kein grosser und mag aus der wiederholten Einwilligung des Lehnsherrn, durch die Gewohnheit, sich ein Rechtsanspruch ergeben haben. Solche Übergänge aus dem, immer wiederholten, freiwilligen Acte zur Rechtsnothwendigkeit, sind im deutschen Rechte häufig, wie denn auch in Bezug auf das Verleihen des „anevelle" selbst das S. L. R. 26, § 8 bedenklich sagt „de wile it kint von gnaden oder von rechte dat anevelle nicht ne hevet."

Nach livländischem Lehnrechte dagegen, fehlte jede Veranlassung mit einem Kinde die, zumal für die harrisch-wirischen Vasallen, schwierige, Reise zum Lehnherrn vorzunehmen, da eine Belehnung mit dem „anevelle" nicht zu erbitten war, weil der Lehnsherr weder Lehnsvormund war, noch das anevelle beanspruchen konnte. Nur beim Fehlen jedes Schwerdtmag's, trat die subsidiäre Lehnsvormundschaft des Königs ein:

cf. W. E. R., Nr. 30. „Steruett eyn Man, de erue hefft, Son edder Dochtere, unnd synt de Kynder nicht to eren Jaren gekamen: de negste Schwerthmach soll vormunder syn, efft he des Koninges Man sy." Nr. 31. „Is dar nen Schwerth-Mach: de Konigk sall ere Vormunder wesen."

Wenn man das Magdeburger Dienstmannsrecht vergleicht, so wird man sich überzeugen, dass diese Abweichung des livländischen, vom gemeinen, Lehnrechte, auf dienstrechtliche Sätze zurück zu führen ist:

cf. Recht der Dynstmanne to Magdeborch, bei Fürth, Minist. pag. 523, § 5. „Uppe dat hoveleen der dinstlude heft dy Bisscop neyn angevelle.“ § 6. „Aft eyn dinstmann stervet sin negeste des swerdes schal syner kinder vormunder sin.“

Andrerseits aber könnte es nicht überraschen, wenn auf dänischer Seite ein Anspruch, der dem König das „anevelle“ entzog und zwar ungeachtet des, entgegenstehenden, gemeinen Lehnrechtes, bei Bestätigung des W. E. Privileg's Widerspruch erregt hätte.

Wenn nun König Christof in seinem Privilegium d. a. 1329 wirklich erklärt:

„Praeterea volumus et concedimus, quod vicinior consanguineus puerorum remanentium post mortem parentum de consensu cognatorum usque ad annos discretionis perveniunt sit tutor ac provisor,“

so ergiebt sich aus der, schon in § 1 dargelegten, Auffassung dieses Privileg's, dass allerdings die harrisch-wirischen Vasallen nicht ohne Widerspruch ihren dienstrechtlichen Satz zur Anerkennung gebracht haben.

Ist nicht eine natürliche, sondern eine juristische, Person, Vasall geworden, so ist zu unterscheiden, ob die juristische Person selbst als belehnt anzusehen ist, oder ob ein Lehnsträger, (der dann zu ihrem Vorstande gehören kann, aber nicht zu gehören braucht), für sie belehnt ist. Wenn ersteres der Fall ist, kann ein Mannsfall nicht eintreten, da die, nicht sterbende, juristische Person von ihrem jeweiligen Vorstande, dessen Wechsel unerheblich ist, in lehnrechtlicher Beziehung vertreten wird. Stirbt aber der Lehnsträger, so ist um neue Beleihung nachzusuchen. Ob das eine, oder andere, anzunehmen ist, hängt in Deutschland mit der Lehnsfähigkeit zusammen, so dass Albrecht „Gewere“, pag.

239, wegen Ssp. I, 3, nur die reichsunmittelbaren Stifter, weil sie den zweiten Heerschild gehabt hätten, für vollkommen lehnsfähig und eines Lehnsträgers nicht bedürftig ansieht; in Livland dagegen ist die reine quaestio facti, nur auf Grund des einzelnen Lehnsvertrages zu entscheiden.

In einer Urkunde des Erzbischof's Fromhold von Riga d. a. 1350, (Urk. II, Nr. 899) ist es nicht zweifelhaft, dass die Stadt Kokenhusen selbst als belehnt anzusehen ist, denn es heisst:

> „gedachten bürgermeister und gemeinde eigenthümlich zu einem lehn gegeben" und „haben wir sie zu obgedachten gütern investiren und eingewiesen,"

Dagegen behauptete bei einer andern Gelegenheit, der Bischof Emund von Curland, im Streite gegen das Rigische Domkapitel, um, in seinem Bisthum belegene, Ländereien „quod praedicta bona a nobis tempore congruo minime recepissent," worauf das Kapitel deducirte „quod cum nomine capituli sui, quod semper manet, a primo dicecesano, domino H. bone memorie, semel recepissent, amplius ab alio tamquam feodum recipere non deberent." Vergleichsweise einigten sich die Streitenden dahin, dass eine „nova susceptio" in Zukunft nicht erfolgen solle.

Die Belehnungen des livl. Ordens durch die Bischöfe, mit den, ihm zugewiesenen, Landestheilen, bieten, so wichtig sie für die politische Stellung beider geworden sind, kein speciell juristisches Interesse. Mit Hülfe gangbarer und gemeinverständlicher, lehn- und kirchenrechtlicher, Kunstausdrücke, haben die Verfasser der betreffenden Urkunden gesucht das Verständniss eines neu begründeten und eigenartigen, politischen Verhältnisses zu befördern, ohne dieses dem Typus des rechten Mannlehn's subsumiren zu wollen. Spätere Verdrehungen, können nicht die Hauptsache vergessen machen, dass der Orden keine Dienstpflicht, sondern eine Schutzpflicht gegen die Bischöfe übernimmt. In der rechtlichen Vorstellung dagegen, ist der Vasall, mag er an factischer Gewalt auch den Lehnsherrn über-

ragen, derjenige der Schutz empfängt und dagegen Dienst leistet und Verhältnisse, die dieser Grundvorstellung widersprechen, fallen nicht unter den Begriff des Mannlehns. Vom livl. Orden, kann man ebenso wenig sagen, dass er sein Land von den Bischöfen zu Lehn getragen, wie von den nach Riga handelnden Kaufleuten, dass der Bischof von ihnen Vasallendienst für die Düna hätte verlangen können, ungeachtet Bischof Albert sagt: „So vorlenen wy den kooplüden de Düne un andere hafen in Liefflandt, to ewigen tiden, friehe, ohne Tolle.“ (Urk. I, Nr. 20 d. a. 1211.)

Zum Beweise der geschehenen Belehnung, wird nicht selten ein Lehnbrief ausgefertigt, der, ausser der Bezeichnung des Objectes und den Verleihungsworten, noch die Motivirung der Verleihung durch, bereits geleistete und noch zu erwartende, Dienste des Mannes enthält:

cf. z. B. Urk. III, Nr. 1232 d. a. 1386 „sines truwen denstes halven, den he uns und der kerken gedan heft und in to kommender tid, durch hulpe des Herrn don wert,“

eine Erinnerung an die historische Entwickelung des Lehns, von dem noch die Glosse zum Lehnrecht sagt: „das lehn ist der rittere solt,“ (cf. auch Schöffenurtheile bei Wasserschleben, pag. 424, cap. 81 „wenne denne lehn rittersuld ist“).

Das W. E. R. (Nr. 20), erwähnt des Beweises durch des „Koninges breue“ nur einmal, neben dem gewöhnlichen Beweise mit zweien Mannen, bei der Belehnung getheilter Brüder, oder anderer Personen, mit der gesammten Hand, doch ist nicht zu bezweifeln, dass auch in andern Fällen der Lehnbrief zum Beweise benutzt werden konnte. Eine andere Bedeutung aber, als die eines Beweismittels, kommt ihm in unserer Periode nicht zu, denn die Ausreichung eines Lehnbriefes kann den zweiseitigen Akt der Beleihung nicht ersetzen und es kann die Belehnung auch nicht einmal durch einen Stellvertreter des Mannes eingeholt werden.

Der Lehndienst, der vom Vasallen nicht an zu erbieten, sondern „geheischter“ Dienst ist, wird in Heerfahrt und Hoffahrt eingetheilt.

cf. oben Brfl. pag. 92, d. a. 1417 und „Ichteswelcke Artikel vom Lehngude“, bei Paucker Quellen, etc., pag. 22: „Eyn Lehn Mann darff nicht denen edder synen denst upbedenn ehr he geeschedt werde.“

Zur Hoffahrt, gehört die Theilnahme an den Verhandlungen des Lehnhofes, das sog. Dienen mit Urtheilen:

cf. S. L. R. 4 § 4. „Die man sol ock dienen sime herren dar mede, dat he ime ordel vinde to lenrechte“,

und das Erscheinen am Hofe des Herrn bei festlichen Gelegenheiten, damit die Zahl und der Glanz der Vasallen, die ihm auch gewisse Ehrendienste erwiesen, zur Aufrechterhaltung seines Ansehens beitrage.

cf. S. L. R. 71 § 18, 79 § 2, Schreiben Erzb. Sylvester's an den Hochmeister, d. a. 1449.

Die Heerfahrt, besteht in dem Reiterdienste, den der Vasall in Person, und alle livländischen Vasallen, gleichgültig welchen Umfang ihr Lehn hat, gleichmässig zu leisten haben. — Es verdient dies hervorgehoben zu werden, weil v. Brevern, in seinem öfter angeführten Buche, über den liber census Daniae, den er für ein Verzeichniss der Haken, um darnach den Lehndienst zu bemessen (eine „Landrolle“), ansieht, ein zu grosses Gewicht auf die Hakenzahl legt:

cf. z. B. pag. 3 „Der Lehndienst, zu dem die Vasallen, dem Landesherrn verpflichtet waren, normirte sich von Anbeginn, nach dem Besitze, d. h. nach der Hakenzahl“.

Angenommen, in Harrien-Wirland hätten, zur Zeit der Abfassung des liber census Daniae, die Vasallen ihre Hintersassen, aufzubieten gehabt, und angenommen selbst, sie hätten eine gewisse Anzahl derselben, im Verhältniss zu der Hakenzahl, mit sich zu führen gehabt, Annahmen, die mir durchaus zweifelhaft erscheinen, so kann man doch nicht wohl davon sprechen, dass der

Lehndienst, sich nach der Hakenzahl gerichtet habe, denn für die Kriegführung kam, auf die Zahl des mitgeführten Haufens, gegenüber der Zahl der Ritter, nicht viel an. — Dass man vollends, um's Jahr 1240, sollte eine Landrolle, mit dem Hauptzwecke angefertigt haben, zu wissen, wie viel Esten aus Harrien-Wirland zum Kriegsdienst, aufgeboten werden könnten, erscheint als unglaubwürdig. Man zählte kaum den Haufen, wenn er beisammen war, sondern begnügte sich, ihn ungefähr zu schätzen.

Die Verordnung des Hochmeisters Heinrich Tusmer, d. a. 1350 (Urk. II, Nr. 900), deren Bezugnahme, auf die Hakenzahl, Rückschlüsse auf die frühere Zeit begünstigt hat, bestimmt zweierlei: Erstens sollen von je 100 Haken, gleichgültig, wem diese gehören, und ob sie nach Lehnrecht besessen werden oder nicht, (nur das im Ordenseigenthum stehende Land ausgeschlossen) ein für alle mal, jährlich drei Menschen, ein „Theutonicus probus, recens et valens, bene armatus", und zwei Esten „ad minus galeas et clipeos habentes", dem livl. Meister zur Disposition gestellt werden, zweitens aber, alle Einwohner des Landes bereit sein, dem Orden ins Feld zu folgen „quandocunque, quotiescunque et ubicunque per eosdem fratres nostros fuerint requisiti", jedoch so, dass sie innerhalb Narwa und Düna, auf eigene Gefahr und Rechnung dienen, sobald diese Grenzen aber überschritten werden, der livl. Meister die Kosten trägt.

Der erste Theil, bezieht sich auf den Lehndienst nicht. Weder wird der Dienst, den Vasallen auferlegt, noch ist gemeint, dass die Grundbesitzer, die ihn beschaffen müssen, in Person Theil nehmen sollen, (was den, ausdrücklich erwähnten, geistlichen Personen, also auch Nonnen, nicht zugemuthet werden konnte), sondern die kleine, jährlich zu stellende, Schaar ist, als auf Kosten der Grundbesitzer angeworben, zu denken. — Der zweite Theil der Verordnung, betrifft zwar nicht der Form, aber der Sache nach, allerdings den Lehndienst, da der Kern des Aufgebotes, aus den Vasallen bestehen musste. Dieser Dienst aber, steht ausser Bezug zu den besessenen Haken. Jedermann soll

an ihm Theil nehmen „totis suis viribus et potentia". — Die Veranlassung für diesen zweiten Theil, liegt darin, dass die Vasallen bisher, unter dänischer Herrschaft, zu Dienst ausser Landes, (d. h. ausserhalb Estland), dem König nicht verpflichtet waren, dagegen auch die Kosten selbst zu tragen hatten. — Nachdem Harrien-Wirland an den Orden übergegangen war, bedurfte es nach beiden Richtungen, einer neuen Feststellung, um zu definiren, was fortab ausser Landes heissen, und wie weit die estländischen Vasallen, auf eigene Kosten folgen müssten.

Da die Expeditionen der harrisch-wirischen Vasallen, nach Curland, Semgallen, Russland, die sie zur dänischen Zeit unternahmen, mit dem dänischen Statsinteresse in der Regel gar nichts zu schaffen hatten und dem Könige auch nicht zugemuthet werden konnte, die Kosten der Abwehr, durch solche Unternehmungen provocirter, feindlicher, Einfälle in Estland zu tragen, so lag es in dem Verhältnisse begründet, dass die harrisch-wirischen Vasallen, auf eigene Kosten ins Feld zogen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass darin eine lehnrechtliche Anomalie lag, die ganz geeignet war, bei den Verhandlungen, vor dem Erlass des W. E. R's, als Gegenleistung für die mancherlei, von den Vasallen beanspruchten, Concessionen des König's in's Gewicht zu fallen.

Stellt man die Nr. 7 und 8, des W. E. R's den entsprechenden Bestimmungen, der, fast gleichzeitigen, ersten dänischen Handfeste gegenüber, so ergiebt sich, dass erstere, eine wichtige Einräumung enthalten, die in Dänemark für die Bestätigung des Privilegs, sprechen musste.

cf. W. E. R. l. c. „De Mann synth ock plichtich dat Landt tho beschermen vor der heydenschop und vor allen, de ydt anfechtende sint up eres sulves kost. Werden se gefangenn, so lösen se sick sulvenn; vorlesen se ere haue, den Schaden hebben se en sulvenn",

dagegen „Erste Handfeste von Dänemark, d. a. 1320, bei Beseler, Geschichte von Dänemark, Band 3, Anhang,

pag.378" „rex ipsos si capti fuerint de captivitate redimat expedite, — saltem intra annum et super deperditis satisfaciat antequam secundario secum in exercitum jubeantur, libertatibus suis pristinis, eciam si non iverint, nihilominus conservatis".

Ebenso heisst es z. B. in dem Versprechen des Herzogs Wratislaw von Pommern, als Vormund der Neumark, d. a. 1319, bei Gercken, C. III, 89 „wer sine haue hat verloren in des herren denste, de scal nicht denen, em en sy gegulden".

Das sächsische Lehnrecht unterscheidet, zwischen der Kost und den Beschädigungen, indem es die Kost dem Manne auferlegt, dagegen (S. L. R. 4, § 5) ihm gestattet, den Dienst zu verweigern, bis der Herr ihn, wegen des im Dienste verlornen Pferdes, oder sonstigen Gutes, entschädigt habe. — Abgesehen aber davon, das die Selbstbeköstigungspflicht nur 6 Wochen dauern soll, hat der „auctor vetus", in unaufgeklärtem Widerspruche, in „domini expensa", und in der deutschen Heimath der harrisch-wirischen Vasallen, waren die Kriegszüge, für die Lehnsherrn, durch ihre Pflicht zum Schadenersatz, kostspielig, die Nachrechnungen, Weiterungen, Dienstweigerungen, und Processe um die Kosten, hergebrachte Sache. (cf. Wigand, Provincialrecht von Paderborn und Corvey, pag. 235.)

Nach sächsischem Lehnrechte, müssen Weiber, an Stelle des Lehndienstes „hersture" zahlen, für welche es nach livländischem, keine entsprechende Leistung giebt, da Schatzung sie nicht um ihres Geschlechtes willen, sondern ebenmässig, wie andere Vasallen, betrifft. — Nach livländischem Lehnrechte, sind mehrere Fälle zu unterscheiden: 1) die mit einem Lehnsträger beliehene Frau, leistet den Dienst durch diesen; 2) die bruderlose Vasallentochter, ist dienstfrei, bis zur Verheirathung, nach welcher der Mann den Lehndienst leistet und 3) die im Beisitz ihre Söhne bevormundende Wittwe, muss Dienst „schaffen", (durch gemiethete Personen).

cf. ad 1, W. E. R., Nr. 34 „So we Vormünder (iss tho) fruenn — — sall erem hern dinst plegen".

ad 2, W. E. R., Nr. 33 „De dochter darff nen gudt entpfangenn und nen Manschap plegen, wenthe se en hefft nicht mher men Lyfftucht an eres Vaders erue".

ad 3, W. E. R., Nr. 43 „unnd se schall schaffen denst erem Herrn von erem gude".

Die Gründe, welche ein Aufhören des Lehensverhältnisses herbeiführen, sind theils in Verfehlungen der Lehnspersonen zu suchen, theils treten sie durch Vertrag, oder erblosen Tod des Vasallen ein. — Der Mörder geht des Lehnrechtes verlustig, und es fällt das Lehngut, anders als nach Landrecht:

cf. die oben § 5, angeführten Citate, und ausserdem Görlitzer Landrecht XXXVI § 2 „Swelchim manne ouch der lip mit orteil benomin wirt, des erbes ne horet den richterin nicht, sundir des mannes erbin",

Alt. Braunschweiger Stadtrecht, § 11 (bei Gengler, Stadtrechte, pag. 37) „Ein man mach sinen hals wol verwerken unn siner erwen aneward nicht",

nicht an die Erben, sondern an den Lehnsherrn.

Obwohl die Treuga Henrici, § 8, das Kölner Dienstrecht, § 4 „so is dat Gut, da hie ume gedient haet des Herren und sin Eygen siner Negsten" und die „Statuta synodalia Concilii Coloniensis de pace publica", d. a. 1083, verbis „Dominus ad quem pertinet, illud recipiat" den Unterschied bezeugen, könnte für Livland einiger Zweifel doch nachbleiben, weil in diesem Falle die, an sich, wegen der Beschaffenheit des ganzen Buches, geringwerthige Angabe des mittl. RR's, cap. 80 „överst er gudt vorbreken se nicht, dat beholt er wiff unde kinder unde rechte Erven", durch die allgemeinere Erwägung gestützt wird, dass landrechtliche Abweichungen, zu Gunsten der Vasallen, bei deren vortheilhafter Stellung in Livland, in mehreren Stücken das Lehnrecht beeinflusst haben. — Massgebend ist aber eine Urkunde, Wolter von Plettenberg's, d. a. 1495 (Sammlung 2, pag. 145), in welcher er eines Mörders Lehngut, das „na olden herkomen unde na rechtes wysze" heimgefallen war, von neuem verlehnt.

Ausser dem Morde, dem andere todeswürdige Verbrechen gleich zu stellen sind, zieht ein ehrloses Betragen, insbesondere schimpfliche Flucht, wo der Mann, des bevorstehenden Kampfes gewärtig sein musste, und Bruch gelobter Treue:

cf. Ssp. 1, 40 „Sve so trüwelos beredet wert, — dem verdelt man sin ere un sin lenrecht unde nicht sin lif",

Richtsteig Lehnrecht 16, § 1 „— dat du em bist untflogen untruweliken unde unerliken ut des rikes denste unde ut sineme",

den Verlust des Lehnrechtes, und der Lehnsfähigkeit nach sich.

Von diesen Handlungen, sind Verfehlungen gegen die, durch das Lehnsband, einem bestimmten Herrn gegenüber, begründeten, Verpflichtungen deshalb zu unterscheiden, weil letztere den Lehnsverlust, ohne Lehnsunfähigkeit, begründen können. Dahin gehören: Verletzung der Pflicht dem Herrn nicht zu schaden; grundlose Weigerung, rechtmässig geheischten Dienstes; beharrlicher Ungehorsam, gegen Vorladungen vor des Herrn Lehnsgericht, und Handlungen, die darauf abzielen, ihm sein Recht am Lehngut zu nehmen, wie Ableugnung der Lehnseigenschaft, Anmassung freien Eigenthumes an demselben, und da, wo die lehnsherrliche Einwilligung erforderlich ist, Verkauf und Verpfändung des Lehngutes, an dritte Personen, ohne Einholung der Genehmigung. — Abgesehen davon, dass letztere Vorschrift in Livland, in älterer Zeit (ausser in Harrien-Wirland) allgemein, und später für die Vasallen des Ordens galt, konnte in den Stiften die Verletzung der Pflicht das Lehngut, vor der Veräusserung oder Verpfändung, dem Bischof anzubieten, den Lehnsverlust nach sich ziehen. In der Brieflade, pag. 207, d. a. 1478, wird bei einer solchen Veräusserung, dem Veräusserer, eine dreimal 14tägige Frist, zum Herbeischaffen des Gutes unter der Androhung des Verlustes gesetzt, und damit eine Vermuthung, die Homeyer (System, pag. 508), über die, im deutschen Lehnrecht, nicht mit ausdrücklichen Worten ausgesprochenen Folgen, unbewilligten Lassens des Lehngutes, ausspricht, bestätigt.

Als das wichtigste, weil häufigste, Vergehen gegen den Lehnsherrn, kommt die böswillige Verabsäumung der Muthungsfrist vor, die reichsgesetzlich,

cf. Pertz L. L. II, 304, d. a. 1234 „quod quicunque feudum suum — ad annum et diem recipere vel requirere neglexerit, extunc feudum ad dominum revertatur",

und nach einem allgemein gültigen und auch in Livland, vielfach anerkannten, Lehnrechtsgrundsatze, den Lehnsverlust nach sich zieht. Nur in Bezug auf die Böswilligkeit, als Requisit des Lehnsverlustes, könnten nach dem Wortlaute des W. E. R's Zweifel entstehen, denn zwischen Böswilligkeit, wie sie z. B. F. F. II. 52, erfordert wird „Quoniam inter dominum et vasallum nulla fraus nec ullum malum ingenium debet intervenire, idcirco per hanc praesentem legem sancimus, si vasallus non dolose per annum et diem steterit, quod a domino sui beneficii investituram non petierit, feudum ob hoc non amittat; dolus enim abesse videtur si justa causa impedimento steterit", einerseits und ächter Noth, wie sie der Wortlaut des W. E. R's Nr. 10:

„Vorsümet he de tydt, so is syn guth vorjaret, he moge denn echte Noth bewysen dat he nicht kommen mochte",

allein als Entschuldigungsgrund zuzulassen scheint, liegt ein Zwischenraum, den sehr verschiedenartige, den wenigen Fällen ächter Noth, nicht zu subsumirende, aber auch die Annahme der Böswilligkeit ausschliessende, Hindernisse einnehmen können.

Diese Differenz wird dadurch auszugleichen sein, dass „echte Noth" im W. E. R., wie in manchen dem XIV. Jahrhundert angehörigen, deutschen, Rechtsdenkmälern, nicht mehr den, präcisen alten Sinn hat, sondern ungefähr auf eine „justa causa quae impedimento steterit" erweitert ist. Nur bei dieser Annahme, erklärt es sich, wie in einem erhaltenen livländischen Lehnsprocess, der Kläger, der rigische Erzbischof, schon im Klagevortrag zu behaupten für nöthig findet „dass er (H. Pitkever) mit seinem Bruder Otto es wissentlich und hartnäckig aus Nichtachtung unterlassen sein väterliches Lehn nach seines

Vaters Tode dem Herkommen der Rigischen Diöcese gemäss von seinem Herrn zu muthen, da doch sein Vater und seine übrigen Vorfahren solches nicht gethan, vielmehr das Lehn, welches sie von ihrem Herrn hatten, innerhalb der gehörigen Zeit zu erbitten und zu empfangen pflegten" und die Verhandlungen sich, da die Fristversäumniss unleugbar war, nur um diesen Punkt drehen konnten.

cf. Brieflade pag. 49 ffe, d. a. 1385.

Die Kirche beanspruchte in Livland, wie in Deutschland, dass auch der Bann den Lehnsverlust zur Folge habe, stiess aber hier, wie dort, auf grundsätzlichen Widerspruch gegen diese Vermischung geistlichen und weltlichen Recht's. Der Sachsenspiegel lehrt, III, 63 § 2: „Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na" und das Görlitzer Landrecht XXXII, § 3. „Do beschiedin sie der sazzin recht: swer so mit dem banne des babistis oder der biscoppe odir der papin van der meinschaft der cristinheit gesundir wirt, allein belivit her also ein jar, oder zwei oder manigir, her ne vor liusit da mite wedir sine vriheit, noch sin len, noch sin erbe."

Ihrerseits damnirten Gregor IX. und das Basler Concil wieder den Artikel des Ssp. als Irrlehre und innerhalb seines Wirkungskreises, versuchte der rigische Erzbischof Friedrich (von 1304—1340) die kirchliche Lehre practisch durchzuführen, indem er in einem gegebenen Falle, zugleich mit Bestätigung und Erneuerung einer frühern Excommunicationssentenz, dem davon betroffenen J. von T. „und seiner männlichen und weiblichen Descendenz, so wie Allen, welche ihm Rath und Hülfe wieder den Erzbischof und die Rigische Kirche ertheilen würden, für immerwährende Zeiten alle Güter und Lehen entzog, welche sie von der rigischen Kirche haben und besitzen und solche Güter und Lehen dergestalt zur erzbischöflichen Tafel schlagen liess, dass keiner seiner Nachfolger mit denselben irgend Jemand belehnen durfte;

zugleich wurden gedachter Johann und alle seine Descendenten in männlicher und weiblicher Linie bis zum vierten Gliede für immer für unfähig erklärt, Lehen der Rigischen Kirche und der andern Kirchen der Rigischen Provinz und anderwärts zu empfangen." cf. das Referat, Brieflade pag. 34, Urk. I, Nr. 667 und 700.

Mit diesen weitgehenden Ansprüchen, drang jedoch die Kirche in Livland nicht durch. Die jüngern Rechtsbücher, ält. livl. RR. Art. 60 und corresp. mittl. RR. cap. 88, betonen namentlich das processuale Moment, dass ein Lehnsverlust ohne „verdelen mit ordelen" im Lehnsgerichte, wie das allerdings nach Lehnrecht erforderlich ist,

cf. Homeyer, System pag. 512,

vom Bischof nicht verhängt werden dürfe und mit der Verweisung an das Lehnsgericht ist unzweifelhaft auch die Anwendung der, von diesem allein anerkannten, lehnrechtlichen Grundsätze gemeint:

cf. „De Bisschop en mach syne werltlicke manne nicht bannen umb werltlike sake, he voruolge denn de sake mit werltlickem rechte, syndt he dat werltlike mit dem geistlicken hat."

Dieser, etwas unklar gefasste, Satz wird illustrirt durch ein Schreiben des OM. an den Hochmeister d. a. 1421 (Urk. V, Nr. 2522), in welchem er, nach missbilligender Erwähnung der Excommunicationsdrohungen, mit denen der Bischof von Oesel seine Vasallen zu bedrücken suche, sagt letztere „meinen, das si ungerne den ban die unwonlich ist in dessen landen, wollen liden."

Da bei dem Manne verschiedener Herren die Treue gegen den einen, zu Collisionen mit der, dem andern gelobten, führen kann und in Livland die Fälle mehrfacher Belehnung durch die verschiedenen Landesherrn nicht selten sind*), so sollte man

*) z. B. „Dom. Bartholdus de T. miles et Vasallus Rigensis, Tarbatensis et Oziliensis ecclesiarum", in einer Notariatsurkunde d. a. 1397.

erwarten auch der Clausel in den Urkunden zu begegnen, durch welche der Mann bedang, dass der Dienst nur unbeschadet früher übernommener Lehnsverpflichtungen von ihm geheischt werden dürfe. Indessen kann ich mich nicht entsinnen solche Clauseln gelesen zu haben, die man wohl als etwas Selbstverständliches besagend, weggelassen haben mag. Die Bewahrung der Treue gegen das Reich, die aus den deutschen Urkunden bekannt ist, begegnet auch in livländischen. (Urk. I, Nr. 109 d. a. 1231, „excepto imperio".)

Auch der Lehnsherr, kann durch Treubruch gegen den Mann, oder weil er ihm das Gut nimmt, ihm Rechtens weigert, oder die Gewähr nicht leistet, sein Lehnrecht verlieren. cf. Homeyer System pag. 514.

Ohne Verschulden eines Theiles kann das Lehnsband gelöst werden durch Verzicht („untseggen"), durch den sowohl der Herr, als der Mann, unter Aufgabe aller ihm aus dem Lehnsverhältnisse zuständigen Rechte, aus demselben austreten darf. Eine Befugnisse auf die, wie oberwähnt, die Worte „devile he syn man ys," welche die jüngern Rechtsbücher der Nr. 6, des W. E. R's zufügen, hindeuten sollen. Durch die Form und auch durch die, regelmässig dabei obwaltende, Absicht von dem Verzichte verschieden, ist das Auflassen des Lehngutes an den Herrn, sei es um ihm die Disposition über das Gut zur Verleihung an eine andere Person, oder auch an den Auflassenden selbst, jedoch mit einer Modification des bisherigen Lehnsverhältnisses, z. B. zu samender Hand mit einer hinzutretenden dritten Person, frei zu geben. Da der Zweck der Veräusserung in den meissten Gebieten Livlands kürzer, ohne den Umweg durch die Hand des Herrn erreicht werden konnte, so begegnet dieses Geschäft, welches auch in Deutschland in jüngerer Zeit umgangen zu werden pflegt, weil es den Herrn mit einer, nur dem, in Wahrheit veräussernden, Vasallen billigerweise aufzuerlegenden, Gewährschaftspflicht belastet, in den livl. Urkunden nur ausnahmsweise, z. B. in Urk. I, Nr. 134:

„Maxime cum septuaginta vasalli in Semigallia pridem ab ipsis (sc. civibus rigensibus) infeodati nobis (Balduino) quicquid juris habuerant in Semigallia praedicta et Curonia resignassent et in hac parte juri suo penitus renunciassent".*)

Die Auflassung der Lehnware, des Herrenrechtes am infeodirten Gute, zum Zwecke der Consolidirung beider Rechte in der Hand der Vasallen, wird erwähnt in einer Urkunde d. a. 1380 (cf. Archiv, Band VIII, pag. 323).

In allen denjenigen Fällen, wo nicht etwa eine freiwillige Aufgabe des Lehngutes stattfindet, muss der Lehnsherr um die Gewere des Gutes zu erlangen dem „manne mit lenrecht volgen" damit dem Manne die Gewere abgesprochen, („verdelt") werde. Nur wenn der Mann ohne Lehnserben verstirbt, fällt das Erforderniss eines lehnsgerichtlichen Verfahrens, in Ermangelung einer Person, gegen die dasselbe zu richten wäre, fort und die Gewere des Gutes, fällt dem Herrn durch den Tod des Mannes zu.

Aus diesen Grunde erwähnt der Ssp. II, 24 § 2 den erblosen Tod überhaupt nicht, weil auf diesen der, mit „Dar um ne mut" anfangende, Nachsatz, nicht gepasst hätte:

„Jewelk man mach sines rechten gudes wol mit rechte anich werden, of he't verkoft oder versat oder uplet, oder sic verjaret jegen sinen herren, oder of it ime verdelt wirt to lantrechte, oder to lenrechte, oder to svelker wis he's af gat unbedvungen, so is he der were geloset mit rechte. Dar um ne mut man niemanne mit rechte sine gewere af getügen, jeneme die de gewere hevet, se ne werde ime af gewunnen dar he to antwerde si, oder he ne werde dar umme beklaget unde geladet to sinen rechten degedingen",

*) In älterer Zeit, wird die Auflassung des Lehngutes durch den, zur Ehe schreitenden, Vasallen, um es, mit der Frau wieder zu empfangen, öfter vorgenommen worden-sein, jedoch sind der erhaltenen Urkunden nur wenige. (cf. unten § 12.)

und, wie das Heimfallsrecht des Herrn am erblosen Gute sich nach dieser Seite von den sonstigen Gründen des Ledigwerdens scheidet, so stellt das Ansterben der Gewere es auf der andern Seite, mit dem Erwerbe durch Erbrecht zusammen. Diese Analogie führt so weit, dass das Heimfallen des erblos gewordenen Gutes geradezu als erbrechtlicher Erwerb, im deutschen, wie livländischen, Lehnrechte bezeichnet wird:

cf. S. L. R. 6, § 1. „Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; darumme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise, § 2. „Svelk man aver des sones darvet, die erft uppe'n herren die gewere des gudes — —."

und W. E. R. Nr. 29. „Hefft he nene erue, so eruett dat gudt up den Konigk."

Weil aber der Begriff des deutschen Erbrechtes, das Einrücken des Erben in das, durch den Tod des Erblassers ihm offen gewordene, Vermögen desselben, an die Vermittelung durch Blutesverwandschaft (oder Ehe) zwischen Erblasser und Erben untrennbar geknüpft ist, so kann da, wo diese, wie zwischen Herrn und Mann, den Anfall nicht vermittelt, nur von einem Vererben in einem weitern, untechnischen Sinne gesprochen werden und scheidet das W. E. R., wo das Erbrecht der Blutesverwandten in Vergleich kommt, das Heimfallsrecht des Lehnsherrn auch dem Ausdrucke nach von diesem:

Nr. 62. „Steruett eyn Mann edder Frow erffloss, de Lehnguth hebben von dem Koninge: dat guth velt an den Konigk" und

Nr. 91. „Hefft se nene erue, so felt dat gut up den Konigk."

Das, dem Heimfallsrecht des Lehnsherrn nächst verwandte, Recht des Königs als obersten Richter's auf erbloses Gut, wird gleichfalls bisweilen dem Erbrechte in weiterem Sinne zugezählt, so z. B. in einer Schenkungsurkunde Kaiser Conrad II. für Paderborn (Erhard I. Nr. 118, d. a. 1031), „ut prefatus episcopus suique successores de eisdem prediis, nobis imperiali jure

hereditatis, liberam dehinc habeant potestatem quicquid sibi placuerit faciendi.“ Obwohl nun beide Rechte, an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, sich bei näherer Betrachtung sehr wohl von einander unterscheiden lassen, da das Recht des Königs auf erbloses Gut durch kein Privatrecht an diesem vermittelt, auf dem objectiven Rechte allein beruht, während der Heimfall an den Lehnsherrn in seinem dinglichen Recht am Lehngute begründet ist, so liegt doch da, wo der Landesherr zugleich Lehnsherr, ist, eine Vermischung beider nahe, so dass das Heimfallsrecht des letztern bisweilen „jus regium“ genannt wird. (cf. Urk. III, Nr. 841[a], d. a. 1346.)

Vereinzelt, in einer dänischen Urkunde, wird die technische Bezeichnung des, oben erörterten, in Livland gar nicht practischen, Rechtes des Lehnsherrn, als Lehnsvormund, auf die Gutserträge zur Bezeichnung des Heimfallsrechtes, angewendet. Erich Menved gestattet 1307 den Nonnen des Michaelis-Klosters zu Reval 30 Haken Landes zu ihrem bisherigen Besitze zuzukaufen „proviso tamen quod bona alicujus vasalli integraliter non emant, nec etiam bona aliqua ad nos ista vice ratione „anefaal“ legitime devolvenda.“

Die, für jedes livländische Territorium ausreichend vorhandenen, Zeugnisse für das Heimfallsrecht des Lehnsherrn, werden zum grossen Theile in Urkunden gefunden, welche die Neuverleihung des heimgefallenen Gutes betreffen, (z. B. belehnt Bischof Heinrich von Dorpat, den Gerd von E. mit dem Hofe von Ikaver „welcher nach Friedrich von B's Tode offen geworden“, d. a. 1355, Brieflade pag. 41), und da überdies der O. M. Hermann v. Brüggeney, genannt Hasenkamp, in seinem Privilegium, d. a. 1546, bezeugt:

„Verstervet de Manne, de Here ist schuldich dat Guth einem andern truwen Manne uppe tho laten vör de Pflicht, wente dit is en Recht unde Gewonheit von Oldingen in diesen Landen de geholden ward med allen, alse se sind,“

so ist, sehr natürlich, die Meinung entstanden, als habe von jeher in Livland die Pflicht für den Lehnsherrn bestanden, das

heimgefallene Lehngut wiederum zu verleihen. — Aber die alte Gewohnheit, welche der Meister bezeugt, ist dabei doch zu hoch hinauf gesetzt worden, sie hat im XIII. und XIV. Jahrhundert noch nicht bestanden. — Der Erzbischof von Riga schenkt 1288, (Brieflade pag. 22) ein heimgefallenes Lehn, seinem Domkapitel, der König Waldemar verkauft 1345, das heimgefallene Dorf Kilpever, statt es zu verlehnen, dem Bischof von Reval (Brieflade pag. 38), der Erzbischof Friedrich von Riga verordnete, in der obangeführten Excommunicationssentenz, dass das eingezogene Lehn, Mensalgut werden solle, und in einem Vertrage zwischen dem Bischof Nicolaus von Oesel und dem Orden, über Ablösung, des, dem letztern zuständigen, Anspruches auf den vierten Theil, der in der Wiek heimfallenden Lehngüter, wird erwähnt, dass der Orden auf Grund, des nunmehr abzulösenden, Rechtes, heimfallende Güter, theils eingezogen (apprehendimus), theils neu verlehnt habe (in feodum concessimus), Urk. II, Nr. 734, d. a. 1328, und bei allen diesen Gelegenheiten, fehlt es so völlig an Anzeichen eines entgegenstehenden Rechtes, dass die fragliche Gewohnheit, als eine erst später entstandene angesehen werden muss.

cf. auch Urk. Nr. 2837, d. a. 1361 „Bona feodalia — ad nos et nostram liberam dispositionem, per ipsius N. mortem legitime devoluta".

Ein Mittel den Heimfall des Gutes an den Lehnsherrn zu verhindern, bot sich dem erblosen Vasallen in der Verafterlehnung, und diese, gerade unter diesem Gesichtspunkte, und an dieser Stelle zu betrachten, rechtfertigt sich durch die Darstellung des W. E. R's.

Wie aus § 1 erinnerlich sein wird, war der König 1313, also wenige Jahre vor Erlass des Privilegs, gegen die missbräuchlichen Veräusserungen der Lehngüter, seitens kinderloser Vasallen, durch ein verschärftes Rescript eingeschritten, und die Rücksicht auf dieses Rescript erklärt den Gedankengang, in der vom Afterlehn handelnden, Nr. 67 des W. E. R's:

Nr. 66 „Man edder frow de nen erve hefft, de mach neyn gudt vorkopenn, edder vorsetten ane des hern vulborth — —“.

Nr. 67 „Eyn man mach eyn gudt wol vorlhenen in Lehnrechte dewyle he so stark Is, dat he mach rydenn unnd ghann sunder hulpe ane des hernn willenn effte vulborth, alleyne“ (obschon) „hefft he neyne eruenn, effte“ (wenn nur) „he dat gudt uth der were lathe: De Manschop velth auer an den Konigk nha synem dode“.

Die Entgegenstellung dieser beiden Artikel, soll nachdrücklich hervorheben, dass, bei aller Aufrechterhaltung des königlichen Befehles, doch die, in der Verafterlehnung rechtlich gegebene, Möglichkeit dem Heimfall des Gutes vorzubeugen, den harrisch-wierischen Vasallen unbenommen bleibe. — Sie beanspruchten und erreichten damit auch nichts Anderes, als was sie auf Grund gemeinen, deutschen Lehnrechtes verlangen durften. — Der Vasall darf sein Gut „vort verlegen“ (cf. S. L. R. 14, § 4), ohne des Herrn Vollwort (cf. S. L. R. 45, § 1, Homeyer System, pag. 431) und sein, nach der Afterverlehnung erfolgender, Tod, hat nicht zur Folge, dass das Gut dem Herrn heimfällt, sondern dass der Afterlehnsmann, nachdem die zwischenstehende Lehnsperson ausgefallen ist, dem Gute an den Oberherrn binnen der rechten Jahrzahl folgt. (cf. S. L. R. 15 § 1, 25 § 3, 71 § 9, Homeyer System pag. 517, 520.)

Auch die Voraussetzungen gültiger Verafterleihung, welche die Nr. 67 des W. E. R's zur Klarstellung des vasallitischen Rechtes hervorhebt, entsprechen nur anerkannten Grundsätzen des Lehnrechts, denn erstens darf der Tod des Veräusserers nicht so unmittelbar in Aussicht stehen, dass die Veräusserung ihm nichts mehr entzieht, sondern zum unerlaubten Versuche wird, über das Leben hinaus, diejenigen Personen zu beeinträchtigen, denen das Immobil nach der Rechtsordnung zukommt. Nur wer noch, wenn auch mit Beschwer, seinen täglichen Gewohnheiten nach zu gehen, die Körperkraft hat,

mag auch Lebenshoffnung genug in sich tragen, um durch das eigene Interesse von leichtsinniger Weggabe abgehalten zu werden:

cf. Ssp. I, 52 § 2 „Alle varende have gift de man ane erven gelof in allen steden, unde let unde liet gut, al de wile he sik so vermach, dat he begort mit eme sverde unde mit eme scilde up en ors komen mach, von enen stene oder stocke ener dum elne ho, sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerep halde. Svenne he disses nicht ne dun mach, so ne mach he geven noch laten noch lien, dar he't jeneme mede geverne, de is na sineme dode wardende is".

Zweitens aber, muss er sich auch in Wahrheit, selbst des Gutes begeben, es dem Afterlehnsmann bewiesen, und diesen in die Gewere gesetzt haben, andernfalls würde einerseits seine Handlungsweise gegen die Lehnstreue gehen:

„he liet it weder gode und weder rechte unde weder sine trüwe, wende he sime herren plichtig is getrüwe unde holt to wesene.

„He ne liet nicht dat sin is, he liet dat sines herren oder enes andern" (bei dem, in Livland nicht vorkommenden Gedinge) „is na sime dode, wende he's selve bi sime live nicht untberen ne wil". (S. L. R. 58 § 2.)

und doch dem Aftervasallen nicht nutzen, da „lehen ane gewer nut leben" ist, und dieser die Folge an den Oberherrn nicht haben würde „durch dat" er „der gewere darvet". (cf. S. L. R. 59 § 3.)

Eine Singularität des livl. Lehnrechtes, wird erst von den Schlussworten der Nr. 67:

„De Manschop velth auer an den Konigk nha synem dode" angedeutet, welche von der Nr. 87 des W. E. R's weiter ausgeführt werden:

„Steruett de Lehnher ane rechte eruenn, de Manschop eruett up dem Koninge unnd nicht up Wyff, noch up dochter, noch up süster, noch up moder".

Der Afterlehnsmann hat also nicht an diejenigen Frauen zu folgen, denen das Gut, wenn es nicht verafterlehnt worden wäre, zu Lebtagsrecht hätte zufallen können, sondern direct an den Oberherrn. Eine, ganz zutreffende, Vergleichung mit dem gemeinen Rechte, kann wegen des abweichenden Lehnerbrechtes zwar überhaupt nicht angestellt werden, bezüglich der einzigen, in ungefähr analoger Lage befindlichen Frau, der Wittwe, die nach sächsischem Lehnrechte, in Folge ihr verliehenen Gedinges, in den Besitz des Lehngutes gelangt ist, heisst es (S. L. R. 56 § 4, a. E.) „Svat dar ledich an wert dat is der vrowen ledich, unde nicht deme herren". (cf. auch Kraut, Vormundschaft III, pag. 78.)

Die letzte, auf das Afterlehn bezügliche Nr., des W. E. R's (86) „Welck man des Koninges guth vorlehnett mit sodanem rechte, alse he eth hefft van dem Koninge: synen Manne hebben lyke recht des Koninges Manne" hat, neben dem nächstliegenden, auch oben (§ 3) erwähnten Sinn, dass in der Annahme eines Afterlehns, keine Rechtsminderung liegen solle, noch einen etwas versteckten, bei Kenntniss der einschlägigen Lehnrechtssatzungen, aber doch zu errathenden, Nebensinn. — Der, an den Oberherrn folgende, Aftervasall, musste sich nemlich gefallen lassen, dass dieser ihn, statt ihn direct zu belehnen, an einen neuen Unterherrn wies (cf. S. L. R. 25 § 1). Da nun ein gewisser Antagonismus, in Bezug auf die Verafterlehnung muthmasslich heimfallender Lehne, zwischen den harrisch-wierischen Vasallen und dem Könige immerhin bestand, auch wenn dieser ihnen nicht verweigern konnte, was klaren Lehnrechtes war, so lag es nicht fern, dass er versuchte ihnen solche Verafterlehnungen stark zu verbittern, indem er sie an irgend eine persona grata, als Unterlehnsherrn wies, und dieser möglichen Absicht, schiebt die Nr. 86 einen Riegel vor, denn den eigenen Vasallen darf der Lehnsherr an Niemand weisen, und folglich auch nicht den Aftervasallen, wenn dieser ganz gleiches Recht, wie der eigene, Vasall haben soll.

Haben wir bisher den Gesichtspunkt des W. E. R's, wornach die Afterverlehnung, vom erblosen Vasallen vollzogen, den Heimfall verhindern soll, gelten lassen, so ist doch nicht zu übersehen, dass dieser, durch die Zeitumstände in den Vordergrund gestellte, Gesichtspunkt, nicht der einzig berechtigte ist. — Obwohl die livländischen Afterlehne nicht zu dem, bisweilen schwindelnden, Aufbau, wie er gelegentlich in deutschen Urkunden begegnet:

cf. z. B. Erhard 2, Nr. 308, d. a. 1155 „Hanc decimam comes E. a nobis habet in beneficio et ab ipso Rabodo de M., a quo nihilominus G. de E. ac filius ejus idem obtinent beneficium, sed et ab ipsis H. de U. simili modo eadem inbeneficiatus est decima",

führen und überhaupt nicht zahlreich begegnen, so haben wir doch Zeugnisse aus allen Jahrhunderten, welche Afterverlehnungen, zum Dank für geleistete Dienste, zur Begleichung einer Schuld des Beleihers an den Beliehenen, oder ohne nachweisbares anderes Motiv, als um die Lehndienste des Aftervasallen zu gewinnen, erkennen lassen, bei welchen an die Absicht den Heimfall zu verhindern, nicht zu denken ist, und diese Absicht oft schon dadurch ausgeschlossen wird, dass nur Theile, und noch dazu kleine Theile des Gutes, in Afterlehn gegeben sind.

Schon im liber census Daniae kommen mehrere Afterlehne vor:

cf. „Robert Slutter: Rutae 8, Jakawoldal 17, Saintakae 8 und Tuki Wrang 25 und Gerard Skyttae 10; nicht vom König, sondern von Helf Gutae.

Thiederich von Kivael: Martaekilae 12. Johannes und Walter haben diese von Thiderich, welche die Kirche von Rechts wegen besitzt. Sarnae 6.

cf. Brieflade, pag. 4.

Thiderich von Kyvel: Satzae 20, Herrn Eilard verliehen, Jervius 16, Pyari 4.

cf. Brieflade, pag. 7.

Ricbod und Lydulf: Vitni 24, dem Knustmorth verliehen".

cf. Brieflade, pag. 8.

Nach Brieflade pag. 62, d. a. 1395, hat Woldemar von R., testamentarisch den Wunsch ausgesprochen, „dass man Peter Schomaker drei Haken Landes, wie er ihm versprochen, verleihen, oder 30 Mark geben solle". — „Dies sind die manschop", heisst es Brieflade pag. 49, d. a. 1382 „welche von dem Parte zur Erle belehnt sind: Hans E. mit 80 Haken, Hans H. mit 6 Haken, L., sein Bruder, mit 4 Haken, die Gobelsche 4 Haken, Heinrich R's Tochter mit 4 Haken". — Henneke von T. empfängt eine Zahlung „mit den erbaren knechten und manne mines vaders, als Gert Schuite, Godeken von dem Nyenhus", Urk. III, Nr. 1539, d. a. 1373. Henneke von R. überträgt auf Otto von R. „al de manscap nae dat gut dat ik hadde to Harringhen un to Alentaken, dat noch to delende steit mit unsem veddere, hern Johanne", Urk. III, Nr. 1083, d. a. 1372.

In jüngerer Zeit, begegnen auch Afterverlehnungen mit einem sog. „Bescheide", d. h. mit vertragmässigen Modificationen des verliehenen Rechtes, so z. B. Brieflade pag. 116, d. a. 1436, wo die Abweichung darin besteht, dass der Afterlehnsmann nur mit einem Pferde und auf des Herrn Kost folgen soll, und Brieflade pag. 270, d. a. 1495, wo Verafterlehnung auf Lebenszeit, mit Ausschluss der Vererblichkeit, ausbedungen wird.

Von der Existenz und Thätigkeit eigener Lehnsgerichtshöfe für die Aftervasallen, kommt nur eine geringe Spur vor, indem es von einem Gliede der Familie Lode, die auch nach andern Nachrichten im XIII. und XIV. Jahrhundert, in Estland eine Ausnahmsstellung einnahm (cf. z. B. Urk. III, Nr. 563 b, d. a. 1296) heisst, es habe einen Lehnsact vollzogen „in figura judicii ipsius et suorum assessorum". (cf. Urk. III, Nr. 374 a, d. a. 1328.)

Die Frage, ob Afterlehn auch an Eingeborne gegeben worden sind, wird, wenn es sich um eine irgend erhebliche Anzahl handeln soll, nach dem bisherigen Stande der Forschung verneint werden müssen. Jedoch giebt es eine Urkunde, die ich nur durch Annahme eines solchen Afterlehnes befriedigend zu

erklären wüsste: Im Jahre 1289, sah sich das rigische Domkapitel, welchem der Erzbischof, nach dem Tode Johann's von Dolen, dessen Lehn, mit Nichtachtung des Leibzuchtrechtes der Wittwe verkauft, und übergeben hatte, genöthigt der Wittwe das ihr Gebührende wieder heraus zu geben. In der Urkunde (Nr. 529, d. a. 1289) heisst es nun: „quod ipsa videlicet praedictae insulae possessiones hucusque habitas in agris, pratis, piscariis, arboribus melligeris et in ipso castro sine omni diminutione aut laesione possideat sicut prius, ea autem in quibus antea usum non habuit, sicut quae per defectum heredum vacare contigerit, nobis (dem Kapitel) et nostris usibus ascribantur. — Itaque hereditatem cuiusdam Livonis, nomine Cauleme post hujusmodi contractum (d. h. nach dem, im Eingange der Urkunde erwähnten, Vertrage zwischen Erzbischof und Kapitel und folglich auch, nach dem Tode Johann's von Dolen) vacantem, prout de jure debuit, memorata domina nobis dimisit; nos et heredidatem cuiusdam Nicolai, quantumvis dominus noster (der Erzbischof) ipsam in possessione habuerit ad manus eiusdem duximus resignandam". — Es werden also die Grundstücke des Cauleme und des Nicolaus ganz verschieden behandelt, das erstere, obwohl es zur Zeit der Leibzucht der Wittwe vacant geworden ist, verbleibt dem Kapitel, das früher vacant gewordene des Nicolaus dagegen, gebührt der Wittwe, und zwar beides nach der Rechtsordnung.

Die Auflösung scheint in der Nr. 87, des W. E. R. wornach „manschop nicht up Wyff ervet", gesucht werden zu müssen. — Das Grundstück des Nicolaus war noch zu Johann von Dolen's Lebzeit vacant geworden und von ihm eingezogen worden, es bildete einen Bestandtheil seines Nachlasses, und gebührte in, und mit diesem, der Wittwe zu Leibzucht, obgleich der Erzbischof, noch vor dem Verkaufe des Lehn's an das Kapitel, sich auch dieses Grundstückes bemächtigt hatte. Dagegen war die Vacanz des andern Grundstückes, desjenigen des Cauleme, erst eingetreten, nachdem die Wittwe zur Leibzucht berufen war, und diese musste es an den Erzbischof, resp. dessen Rechts-

nehmer herausgeben, weil die Mannschaft den Weibern nicht zufallen kann.

Es folgt also, dass der Cauleme ein Afterlehnsmann des Johann von Dolen war.

Die Unwahrscheinlichkeit eines solchen Verhältnisses, wird man nicht zu stark betonen dürfen, da aus der 2. Hälfte des XIII. Jahrh. auch directe Beleihung Eingeborner, speciell im Erzstift, als Ausnahme allerdings, bekannt ist:

„Albertus Episcopus Rigensis, Livoniae, Aestoniae et Prussiae Metropolitanus, Sucha seu Nicolao, nobili de Lettonia provincia, Hafenis baptizato et omnem suam hereditatem Ecclesiae tradenti, hanc iterum in feudum confert anno 1268".

(Nach dem Inventarium Cracoviense, [cf. Mittheilungen III, pag. 66] und v. Götze: „Albert Suerbeer," pag. 117.)

§ 7. Die Grundlagen des deutschen Erbrechtes.

Das römische Privatrecht, in der, dem modernen Bewusstsein am nächsten stehenden, Justinianischen Form, hat einen kosmopolitischen Character angenommen, der es befähigt, seiner Wesenheit unbeschadet, verschiedenen Völkern und Zeiten zu dienen. Nicht im Verhältniss wechselseitigen Bedingens, zu den Einrichtungen eines bestimmten Volkes stehend, konnte es mit mässigen Abänderungen, dem Gebrauche vieler adaptirt werden.

Gegentheils ist das deutsche Recht, nicht nur mit dem Geiste des Volkes, das es erzeugt hat, sondern selbst mit einer bestimmten Entwickelungsperiode im Leben desselben, unlösbar verknüpft. — Wie es seine Schwäche hat, in der Vergänglichkeit der Zeitverhältnisse, denen es entsprach, ebenso hat es eine, dem römischen Privatrechte nicht inne wohnende Kraft gehabt, bei der Erhebung der deutschen Stämme, von einer niedern, zu einer höhern Stufe der Gesittung, als Werkzeug zu dienen. — Zur Zeit seiner Entstehung, als die mannigfachen Veranstaltungen des modernen Staates, der christlichen

Kirche, der Schule noch fehlten, war die Familie die einzige sittliche Vereinigung, in der die heranwachsende Generation, Bändigung und Zucht, Sitte und Lehre, die erwachsene, neben würdiger Gestaltung der Geschlechtsbeziehungen, Schutz und Unterstützung durch's ganze Leben, Pflege in Krankheit und Alter fand. — Mit dem Wohlergehen dieses hauptsächlichsten Organes ihres sittlichen Lebens, hingen die Hoffnungen auf steigende Gesittung für die Nation, unzertrennlich zusammen. Seinerseits aber war das Gedeihen der Familie an die Sesshaftigkeit geknüpft, weil nur bei festem Sitze, unter der Regel und Ruhe des Hauses, ihre sittlichen Segnungen erblühen können. Um die Erhebung zur Sesshaftigkeit ringend, zeigen uns die ältesten geschichtlichen Nachrichten, das deutsche Volk, von dem Tacitus (Germania 14) berichtet „Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri; pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare" *).

In diesem Schwanken, zwischen der Rohheit zügellos einherziehender Horden und beginnender Ansiedelung, hat das deutsche Privatrecht an seinem Theile geholfen, der Familie in dem Grundbesitze das materielle Substrat ihres Gedeihens zu sichern.

Das Sesshaftwerden des deutschen Volkes, das mit der Begründung eines eigenen Haushaltes im Leben des Individuums verglichen werden darf, stiess auf Schwierigkeiten, an deren Überwindung selbst muthige Herzen irre werden mochten. Zu den tief gewurzelten Neigungen zur Jagd, zum Erwandern fruchtbarerer Aecker, der romantischen Sehnsucht nach den lachenden Gefilden des Südens, dem Abscheu vor jeder Einengung der individuellen Freiheit, kam der Mangel der Städte hinzu, die allen Culturvölkern des Alterthumes als die nothwendigen, festen Stützen des Sesshaftigkeit, die Bollwerke der

*) cf. Epit. Strab. VII, p. 290: „Τὰ βορειότερα ἔθνη τῶν Γερμανῶν ἁμαξοβιά ἐστι καὶ νομαδικά, καὶ ῥᾳδίως μεταναστεύειν ἕτοιμα, διὰ τὸ μὴ θησαυρίζειν."

Gesittung gegolten hatten. Nicht darum handelte es sich, die Vorzüge sichern Sitzes hinter bergenden Mauern zur Anerkennung zu bringen, sondern den unruhigen und arbeitscheuen Sinn auf der Wanderung geborner Generationen dahin zu lenken, dass sie die verachtete Ackerarbeit dem ehrenvollen Kriegerleben, die Pflichten des sesshaften Mannes der Freiheit des Jägers vorziehen und sich auf Äckern begrenzen und bescheiden lernten, die sie aller Orten wiederum finden und erkämpfen zu können überzeugt waren. Die Aufgabe, an deren Lösung sicherlich die Zukunft des deutschen Volkes, menschlichem Ermessen nach die Errettung der, zum Untergange neigenden, Gesittung auf Erden hing, ist gelöst worden dadurch, dass der Zusammenschluss kleinerer Stämme zu grössern Volksgenossenschaften die Beweglichkeit der compacteren Massen verringerte, dass die Verbindung der Gemeinde und die Antheilnahme an ihren Rechten an das Grundeigenthum geknüpft wurde und dadurch, dass das Privatrecht, in einem Aufbau ineinandergreifender Satzungen, die Stabilität der Grundbesitzverhältnisse gewährleistete. So ist das Privatrecht des deutschen Volkes bei seiner Entstehung bedingt worden, durch seine Beziehung zu einem bestimmten und vergänglichen, weit erreichbaren, Zwecke, aber zu einem Zwecke, wie er höher im Leben eines Volkes nicht gegeben sein kann.

Nochmals haben ausserordentliche Ereignisse, die schwer beruhigte Wanderlust neu anfachend, in der Völkerwanderung die Mehrzahl der deutschen Stämme ihre Sitze aufgeben lassen. Aber die Gewohnheit der Ansiedelung, hat ihnen eine Tradition und eine Liebe der Sesshaftigkeit auf die neuen Wege mitgegeben, die für sie alle einen Tag anbrechen liessen, da sie, wie uns von den Westgothen in Spanien berichtet wird, ihre Schwerter verfluchten und den Pflug ergriffen. (cf. Giesebrecht Kaiserzeit, Theil 1, pag. 69.)

Zu den schweren Schädigungen, die nichtsdestoweniger die Wanderung für sie mit sich brachte, gehörte eine Zerrüttung der Ordnungen des Privatrechtes. Theils wollten diese in den

geänderten Verhältnissen überhaupt keinen Boden der Anwendung mehr finden, theils hatte sich, selbst wo ihrer Anwendung äussere Hindernisse nicht entgegenstanden, ihre Wirksamkeit verändert. Satzungen, die genügt hatten die leichtsinnige Aufgabe des liebgewonnenen Erbes zu verhüthen, genügten nicht die Verschleuderung von Äckern zu verhindern, die so leicht hingegeben, wie gewonnen, in den Augen der neuen Besitzer keinen andern, als den Geldwerth hatten.

cf. Lex Burgund, LXXXIV. „Quia cognovimus Burgundiones sortes suas, nimia facilitate distrahere."

Auf das schon schwankende Recht, drang der Einfluss des Zusammenlebens mit Nationen romanischen Rechtes, die Vorstellung des Fortlebens des römischen Reiches, die Begünstigung ein, welche die christliche Kirche für ihren Landerwerb, gegen das alte Recht, beanspruchte. Bald solchen Einflüssen nachgebend, bald sie durch neue Satzungen abwehrend, oder beschränkend, haben die wandernden Stämme Einrichtungen treffen müssen, die den Stempel der besondern Verhältnisse mehr, als die reine Fortentwickelung nationalen Rechtslebens zeigen. Handelt es sich darum aus der Mannigfaltigkeit der Stammesrechte die gemeinsamen Grundlagen heraus zu erkennen, welche sie alle, als Gebilde des einen deutschen Volksgeistes, verbinden, so ordnen sich die, in den Volksrechten der wandernden Stämme erhaltenen, Zeugnisse, an innerem Werthe dem unter, was uns über das Rechtsleben der Sachsen überliefert wird. Diese, dreigetheilt in Ostsachsen, Engern und Westfalen, hielten ihre Sitze im Drange der Völkerwanderung fest und ihr Recht, wie es in ungestörter Folge von Geschlecht zu Geschlecht forterbend sich entwickelte, entging den Erschütterungen der Wanderung, den fälschenden Beeinflussungen romanischer Rechtsideen.

Die unlösliche Aufgabe zu ermitteln, welche Schicksale der wandernden Völker, welche oft abnormen und schnell vorübergehenden, Bedingungen, die erkennbaren Umwälzungen ihres Rechtes erzeugt, welche Absichten über das Mass und den In-

halt der Rechtsaufzeichnungen entschieden, ja der im einzelnen unabweisliche Zweifel, wie fern diese Aufzeichnungen ein, wirklich bestanden habendes, Recht und wie fern sie, nur, als legislatorische Versuche angestrebte, Aenderungen des Rechtes, überliefern, — erlauben nicht das Recht, eines der wandernden Stämme an Stelle desjenigen der Sachsen, als Haupterkenntnissquelle anzusehen.

Soweit, als es sich um das überwiegende Zutrauen handelt, welches den Quellen sächsischen Rechtes für die Ermittelung der gedanklichen Grundlagen des nationalen Gesammtrechtes zu schenken ist, kann und soll die erhöhte Aufmerksamkeit, welche die Forschung der Gegenwart den Eigenthümlichkeiten aussersächsischer Stammesrechte zuwendet, den Resultaten keinen Abbruch thun, welche die Forschung der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, aus — und zurückgehend von der Betrachtung des Sachsenspiegels, — der Wissenschaft bleibend errungen hat.

Als die ihr zugefallene Aufgabe aber, darf es die Gegenwart ansehen, erstens die Erforschung des sächsischen Rechtes auf erweiterten Grundlagen fortzuführen und zweitens der Selbstständigkeit der Stammesentwickelung innerhalb des Rahmens der nationalen Gemeinsamkeit, in erhöhtem Masse gerecht zu werden.

Die Haupturkunde des ostsächsischen Rechtes, der Sachsenspiegel, ist niedergeschrieben worden zu einer Zeit, als die, schon an den äussersten Grenzen geschichtlicher Forschung als vorhanden anzuerkennenden, Rechtsverschiedenheiten zwischen Westfalen und Ostsachsen, begünstigt durch den Gang politischer Ereignisse, in ihren Consequenzen eine Scheidung des Sächsischen Rechtes, in ein Recht der Westfalen und eins der Ostsachsen herbeigeführt hatten. Erst die Vergleichung des westfälischen Landrechtes mit dem Ssp., ergiebt einen Überblick über den Rechtszustand der Sachsen beim Beginn des XIII. Jahrhunderts und lehrt zugleich der, so oft unterstellten, Gemeingültigkeit sachsenspieglrechtlicher Sätze, richtigere und engere Grenzen zu ziehen. Überall da, wo Institute des Sachsenspiegels sich

als nicht einmal für die beiden sächsischen Bruderstämme gemeinsam gültig erweisen, wird von der Präsumtion ihrer Anwendung in aussersächsischen Rechtsgebieten die Rede nicht sein können. Was, nach Ausscheidung ostsächsischen Stammesrechts, im Sachsenspiegel als Gemeingut des deutschen Volkes nachbleibt, sind nicht mehr einzelne Rechtssätze, sondern die hinter ihnen stehenden und sie zusammenfassenden, obersten Rechtsgedanken.

Zu den grundlegenden Vorstellungen, die auf das Erbrecht von gestaltendem Einfluss gewesen sind, gehört die von der natürlichen Vergänglichkeit menschlicher Herrschaft über die Sachenwelt. Einen prägnanten Ausdruck, giebt dieser Vorstellung eine Stelle des Sachsenspiegels. In dieser vergleicht der Spiegler das Recht des Mannes und das des Weibes am Lehn und findet, dass beide in Hinsicht auf ihre Dauer an das Leben des Inhabers geknüpft sind, ungeachtet das Lehn des Mannes dessen Erben zufällt, das der Frau aber nicht.

Will man in den Worten (Ssp. III, 75, § 3). „Neweder man noch wif ne mogen len lengere hebben, wan to irme lieve; al erft it die man unde die vrowe nicht", nicht die Trivialität suchen, dass Niemand sein Lehn in's Grab mitnehmen kann, so geben sie keinen andern Sinn, als den, dass die Rechtsherrschaft des Individuums über die Sache, mit seinem Ende zugleich, ein Ende nimmt, gleichgültig ob die Sache sich weiter vererbt, oder nicht.

Nicht sein Recht, das ihn nicht überleben kann, hinterlässt der Erblasser dem Erben, sondern das Rechtsobject, die Sache, wird diesem frei, für seinerseitige Rechtsbeherrschung.

Nach dem, dem deutschen Volke geläufigen, Bilde, welches die Herrschaft durch die Hand, die Ausübung der Herrschaft durch das Halten in der Hand symbolisirt, entsinkt die Sache der Hand des Sterbenden und fällt an den, der ihm zunächst steht, als sein nächster Blutesverwandter:

cf. Hamb. Stadtr. d. a. 1270 I, 8. „Aller hande erue, dat enen manne edder euer vrouwen anvallen mach van eren elderen ofte van eren vrunden, dat hetet ervegod".

Hamb.-Rig. R. I, 10, bei Napiersky, pag. 63.

Dass das Recht des Erben inhaltlich regelmässig dem des Erblassers entspricht, beruht darauf, dass die, im Rechte dritter Personen gegebenen, Schranken des letztern nicht wegfallen, sondern dem Rechte des Erben gegenüber fortbestehen. Begrifflich nothwendig ist diese inhaltliche Congruenz dem deutschen Rechte nicht. Das vererbte „rechtlen" wird „erflen", das vererbte „Eigen", „Erbe" d. h. beide verändern ihren rechtlichen Character. Gäbe es aber auch diese Veränderungen nicht, so könnte man zutreffend nur sagen, dass das Recht des Erblassers und des Erben gleichen Inhaltes, nicht dass sie identisch seien. Selbst die Vergleichung beider Rechte, liegt der Anschauungsweise des deutschen Erbrechtes nicht nahe, denn dieses sieht auf den Hergang bei der Vererbung von der Seite der Sache aus. Während es nach römischem Rechte heisst, dem Erben fällt die Sache zu, heisst es im deutschen umgekehrt, wem die Sache des Verstorbenenen nach der Rechtsordnung zufällt, der ist sein Erbe.

cf. Glogauer Rechtsb. cap. LXXXVII. — „allen dy dez andern erbe nemen dy heysin erbe mit rechte".

Zu diesem, durch das objective Recht begründeten und geregelten Eintritt unter die Rechtsherrschaft des Erben verhalten sich die Sachen, ihrer eigenen natürlichen Beschaffenheit nach, verschieden.

Die Grundstücke überdauern das menschliche Leben, sie bedürfen als Einzelsachen einer rechtlichen Ordnung, die ihren Übergang von einem Herrn auf den andern vermittelt und lassen als Destinatär ihrer Nutzungen nicht das vergängliche Individuum, sondern die, durch Einheit des Blutes verbundene, Familie erkennen. Die beweglichen Sachen dagegen, sind in ihrer Dauer beschränkt und erschöpfen sich unter dem Gebrauch, der bei ihnen zum

Verbrauch wird. Ihr Hinterbleiben beim Tode des Besitzers, hängt vom Zufall ab und ihre Beschaffenheit bestimmt sie nicht dazu, einem Geschlechte nach dem andern zu dienen.

Nur bis zu einem gewissen Grade, vermag das Recht die, ihnen, als einzelnen, inne wohnende, Vergänglichkeit für seine Ziele zu überwinden, indem es sie unter den Gesichtspunkt eines gewissen Gebrauchszweckes stellend, Sachcomplexe aus ihnen bildet.

Das immer wiederkehrende Bedürfniss, lässt im Nachlasse des heerbannpflichtigen Mannes, eine kriegerische Ausrüstung, im Nachlasse des Weibes, Linnenzeug, weibliche Kleider, den landesüblichen Schmuck, fast mit Gewissheit vorfinden und das Erbrecht, das seine Ordnungen auf die einzelne bewegliche Sache nicht richten kann, setzt aus diesen Dingen Sachgesammtheiten zusammen, um deren Vererbung zu regeln. Es unterlässt aber, in Anerkennung der Beschaffenheit der Sachen, aus denen diese Complexe gebildet sind, sie den Immobilien gleich zu stellen, d. h. Anordnungen zu treffen, die diese beweglichen Sachen dem dauernden Gebrauche einer Familie zuweisen würden. In jedem Erbfalle, bilden sich Heergeräthe und Gerade neu, um im Vermögen des Erben in dessen bewegliche Habe, wiederum aufzugehen.

Die, allein dem Nutzen der Familie bestimmten, Immobilien, können diesem Zwecke auf verschiedene Weise zugewendet gedacht werden. Es kann sowohl ein Nebeneinander des Rechtes der Familienglieder, als ein Hintereinander gedacht werden.

Es ist bekannt, wie die rechtliche Construction einer gleichzeitigen Berechtigung der Familienglieder, als Gesammteigenthum, vielfach und ohne nennenswerthe Förderung der germanistischen Wissenschaft, erörtert worden ist. Wenn man einzelne der ältesten Zeugnisse unbefangen, ihrem Wortlaute nach, gelten lässt, z. B.

Caesar de bello Gallico VI, 22. „Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac

principes in annos singulos gentibus, cognationibusque hominum, qui una coirent, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt."

l. c. IV, 1. „— centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserint, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet."

Lex Alaman. Tit. 84. „Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: Hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: Hic est noster terminus,"

so scheinen sie auf einen Zustand hinzuweisen, bei dem der Ackerbau, wenigstens bei einigen Stämmen, noch gemeinschaftlich, oder wechselweise, von den Geschlechtsgenossen betrieben worden ist und es wird sich nichts dawider sagen lassen, wenn der Formulirung des, diesem Betriebe zu Grunde liegenden, Rechtes der Einzelnen, oder des Geschlechtes nachgeforscht werden soll.

Ob sich ein befriedigendes Resultat solcher Forschungen erzielen lässt, wird bei der Vereinzelung und Dürftigkeit dieser Zeugnisse, denen gegenüber die Mehrzahl der Volksrechte Individualeigenthum am Acker erkennen lässt, zweifelhaft bleiben. Der Ssp. vollends, geht nicht nur von wirthschaftlichen Voraussetzungen aus, die gemeinsame Benutzung eines Ackers durch alle Geschlechtsgenossen als überwunden zeigen, sondern setzt die reale Auftheilung unter den Miterben als Normalfall voraus. Brüder, welche ungetheilt bleiben wollen, stellt er rechtlich andern Gesellschaftern gleich. (cf. Ssp. I, 12.)

Das Recht der, dem Erblasser gleich nahen, mehreren Blutesverwandten, realisirt sich also bei ihm nicht in einem Gemeinschaftsverhältniss, sondern durch Theilung des Grundstückes.

Dagegen zeigt der Ssp. eine besondere Entwickelung aller der Einrichtungen, welche den gemeinsamen Zweck verfolgen, den unabweichlichen, successiven Verfall des Grundbesitzes, innerhalb des Kreises der Blutesverwandten, zu gewährleisten.

Bevor zu ihnen übergegangen wird, kann es zur Vermeivon Missverständniss nützlich sein, meine Auffassung der Stellung der Familie zum Grundbesitz im deutschen Erbrechte, noch mit einigen Worten zu präcisiren.

Kann das Recht des Einzelnen, (abgesehen von dem deutschen Rechte unbekannten Fictionen), seinen Träger nicht überleben und unterliegt diesem Rechte eine Sache, die wie das Grundstück relativ unvergänglich ist, so drängt sich der Rechtsordnung die Aufgabe auf, einen Kreis successiv Berechtigter in's Auge zu fassen, der als durch Blutesverwandschaft mit dem Erblasser abgegränzt, seine Familie genannt werden kann. Dieser das Grundstück zu erhalten, ist ein vom deutschen Erbrechte anerkannter, rechtspolitischer Zweck. Sie darf daher, wie oben geschehen, als Destinatar der Nutzungen des Grundstückes bezeichnet werden und es kann nicht überraschen, wenn in der Vorstellung des Volkes ein Anrecht jedes Blutesverwandten auf den Grundbesitz lebt. Dadurch ist aber dem Recht nicht der Zwang auferlegt, seinen Zweck in der einfachsten und rohesten Form, etwa derart zu verfolgen, dass jedem gebornen, und ungebornen, Familienglied ein dingliches Recht an dem Grundstücke construirt würde. Diese Form ist vom deutschen Erbrechte entschieden verschmäht worden. Ebenso ist es unerforderlich und vermieden, das Recht, des Besitzers zu einem blossen Nutzungsrechte herabzusetzen und ihm das Eigenthum der Familie, als juristischer Person, entgegenzustellen. Das Recht des Einzelnen ist inhaltlich nicht Nutzungsrecht, sondern Eigenthum. Dieses Eigenthum, leitet das Erbrecht in einer Kette von Successionen, so lange es Blutesverwandte des Erblassers giebt, von einem zum andern und es benimmt ihnen die Möglichkeit jeder Abweichung von dieser seiner Ordnung. Da aber die einzelnen Glieder dieser gewollten Kette von Successionen einander gleich

sind, so löst es dieselbe auf und ordnet den einzelnen Successionsfall derart, dass das Grundstück dem nächsten Magen des letztverstorbenen zufallen und bei Wiederkehr des Successionsfalles nur wiederum das gleiche Resultat sich ergeben kann.

Eine grosse Erleichterung gewährt dabei der Ausschluss jeder Verfügung auf den Todesfall durch den Erblasser, der eine selbstredende Consequenz des Erlöschens seines Rechtes ist. Wenn das deutsche Erbrecht weder Erbeinsetzung, noch Enterbung, weder Testament, noch Erbvertrag, kennt, so beruht dies nicht etwa darauf, das einzelne Rechtssatzungen die Vornahme dieser Dispositionsacte verboten, sondern darauf, dass Niemand über das, was nicht sein ist, mit Rechtserfolg verfügen kann.

cf. Glosse zu Ssp. I, 52, § 2. „Wi sin gut vorgift, als he is nicht mer gebruken ne mach, di vorgift nicht dat sin is, mer gift dat siner erve is."

Sehr klar ergiebt sich, dass in dieser Beziehung nicht das Recht der Familie eine Dispositionsbeschränkung erst hervorgerufen hat, sondern ihm die Consequenz der Grundvorstellung des Erbrechtes nur zu Hülfe kommt, wenn man in Betracht zieht, dass eine letztwillige Verfügung auch über fahrende Habe unmöglich ist. So, wie der Erbgang der Willkür des Erblassers entzogen ist, ebenso bedarf es keines Willensactes des Erben um das zu erwerben, was das Recht ihm, auch ohne sein Zuthun, zulegt,

cf. Glosse zu Ssp. III, 82, § 2. „Zum andern kommt einer in eines dings besitzung ob ihm ein erbe anstirbt, das gut hat er allbereit in seinen geweren und besitzt es."

Glogauer Rechtsbuch cap. VIII. „Wen gut an irstirbit von gesippe, der hat dar an czu hand eyne rechte gewer,"

nur verzichten darf er, damit die Wohlthat des Rechtes ihm nicht zum Schaden ausschlage.

Ist nun Fürsorge dafür getroffen, dass das hinterbleibende Grundstück dem nächsten Blutesverwandten nicht entzogen

werde, so geht eine weitere Fürsorge des Rechtes darauf, dass es auch hinterbleibe. Läge es in der Macht des Eigenthümers das Grundstück unter Lebenden beliebig zu veräussern, so könnte er das Recht des nächsten Erben illusorisch machen und den Werth des, der Familie dauernd zu dienen bestimmten, Grundstückes allein consumiren.

An diesem Unrecht hindert ihn der Rechtssatz, (Ssp. I, 52 § 1): „Ane erven gelof unde ane echte ding ne mut nieman sin egen, noch sine lüde geven."

Genau entspricht das Mass der, dem Eigenthümer auferlegten, Beschränkung, dem zu erreichenden Zwecke. Nur seinem Erben zu Gunsten, soll er an der Veräusserung behindert werden und folglich darf er, mit dessen Zustimmung, veräussern. Seine, an sich durch das Eigenthum gerechtfertigte, Veräusserung, ist, auch ohne dessen Zustimmung, nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, wenn der Erbe sein Recht, binnen Jahr und Tag verfolgt. Endlich bedarf es auch nicht der Zustimmung aller erbberechtigten Blutesverwandten, sondern nur des nächsten Erben. Letzteres wird zwar immer von neuem bestritten und es ist zuzugeben, dass unzählige Urkunden die Zustimmung auch der entfernteren Erben bezeugen und selbst da, wo in Wahrheit nur der nächste Erbe consentirt hat, oft, in formelhaft feststehender Weise, das Gelobe aller Erben erwähnt wird, beides sich auch, durch die, an sich zutreffende, Bemerkung, dass der nächste Erbe im Schreijahr sterben und aus Vorsicht der nächstfolgende zugezogen sein kann, nicht genügend erklärt. Dennoch wird man, wenn man das ausgebildete sächsische Recht in Betracht zieht, dabei bleiben müssen, dass das Gelobe des nächsten Erben genügte.

cf. Erath, Cod. diplom. Quedlin. Nr. 36, d. a. 1197. Der Enkel ficht die, vom Vater gelobte, Veräusserung des Grossvaters vergeblich an: „cum secundum consuetudinem terre et juris ordinem vivente patre suo, in bonis aviti sui nihil juris haberet, suus super eo nullus requirendus esset consensus."

Lappenberg, Hamb. Urk. Nr. 150, d. a. 1135. Die fernern Erben fechten vergeblich eine „sub consensu legalis heredis sui", erfolgte Veräusserung an.

Erath, Tractat von den Erbth. d. Brsch.-Lüneb. Hauses, Weistheim d. a. 1312, verb.: „aliorum consanguineorum consensu ad hoc minime requisito."

Goslar Stat., bei Göschen, pag 28, 28—33. „Let en ervegut oder bekomeret he dat dat sin neyste erve vulbordet; de an de sibbe vernere ist, die mach dat nicht weder spreken." Auch Rechtsb. nach Dist. I, 47, 13.

Es ist wahrscheinlich, dass nicht zu allen Zeiten der Consens des nächsten Erben genügt hat, sondern derjenige aller Erben erfordert worden ist, bis allmälig die übermässige Erschwerung der Veräusserung die Anerkennung des ersteren Satzes herbeigeführt hat. Es würde dann, auch an dieser Stelle, ein gewisser Widerstreit zwischen der volksthümlichen Vorstellung und der Rechtsconstruction, welche bemüht ist, die Ausübung der, von allen Familiengliedern zweckmässig nicht geltend zu machenden, Familieninteressen, dem nächst interessirten Erben zu überweisen, zu erkennen sein.

Für den Fall der ächten Noth, in welchem ein baldiger, nicht durch weitläufige Einholung vieler Einwilligungen verzögerter, Verkauf allerdings besonders dringlich war, erkennt schon die lex Saxonum XVII „— si haereditatem suam necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo" an, dass das Angebot an den nächsten Erben genügt.

Die rechte Leibesnoth, oder wie es im klein. Kaiserr. II, 12, heisst, höchste Noth, entbindet den Eigenthümer von der Einholung des Erbengelobes entweder völlig, oder beschränkt seine Verpflichtung auf ein Angebot an den nächsten Erben.

cf. Goslar. Stat., bei Göschen, pag. 26, 37—40. „Men ne mach nen ervegut laten ane der erven lof sunder lives not. Nen erve mach men bekomeren oder vorköpen ane der

erven lof: men ne wille dat irweren uppe'n hileghen, dat it ime lives not do: so vorkoft he't oder bekomeret it wol."

Es liegt darin ein Versuch billiger Vermittelung, zwischen den Rechten des Eigenthümers, und dem Anspruche der Familie auf Erhaltung des Grundeigenthumes. Das Recht des nächsten Erben, soll nicht dahin führen, dass er den Eigenthümer in Elend, und öconomischer Ehrlosigkeit dürfte verkommen lassen, nur um sich und denen, die nach ihm kommen werden, den Grundbesitz zu erhalten. Der Gebrauch seines Rechtes, wird unter diesen Umständen, zum Missbrauch, und das missbrauchte Recht versagt seinen Dienst.

Abgesehen von diesem Falle, schützt das Erbengelobe das Familieninteresse nicht nur gegen Veräusserung Seitens des Eigenthümers, sondern auch gegen die Wirkung seiner Schulden.

Gesetzt, es fänden sich nach seinem Tode, so viele Schulden vor, welche nach den Grundsätzen des deutschen Erbrechtes, aus dem Nachlasse zu bezahlen wären, dass die hinterlassene fahrende Habe, zu ihrer Deckung nicht ausreichte, so darf doch der Erbe das Grundstück, zu ihrer Berichtigung, nicht hingeben, ohne seines Erben Gelobe.

Dass dies der Grund des Satzes „sve so dat erve nimt, die sol dur recht die scult gelden, also vern als it erve geweret an varender have" (Ssp. I, 6 § 2) ist, sagt der Richtsteig Landrechts 10, so ausdrücklich, dass nicht wohl einzusehen ist, wie einzelne Schriftsteller (z. B. Zimmerle, Stammgutssystem, pag. 164), andere, und dazu unhaltbare, Gründe, an die Stelle zu setzen versuchen können.

„So vrage, wie ferre er der wiessenlichen schulde gelten sulle? So vindet man: als vil das erb wert is nach farrender habe. Mit dem eigen darff er kein schuld geben, wenn er es on seins erben gluebd nicht gelassen mag."

Ist nun aber doch, dem Rechte zuwider, die Veräusserung eines Grundstückes, ohne Erbengelobe vorgenommen worden,

so greift das deutsche Recht zu einem, in der Jugend der Rechtsentwickelung selten angewendeten, hier aber mit grossem Geschick gehandhabten, Mittel, einer Fiction, um das Recht des Erben zur Geltung zu bringen. — Der, wider Recht veräussernde, Eigenthümer, wird in Bezug auf das Grundstück, aber nur in dieser einen Beziehung, rechtlich als todt angesehen:

cf. Ssp. I, 52 § 1 „Gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen, als of he dot si, jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte".

Um die Wirkung der Fiction zu erkennen, ist es nöthig sich die, aus der unerlaubten Veräusserung sich ergebende, Rechtslage, vorzustellen.

Es kann entweder, der Veräusserungsvertrag geschlossen, und auf Grund desselben der Besitz übertragen, die Auflassung aber unterlassen, worden sein. — In diesem Falle, muss der Erwerber, im Processe um das Grundstück, die Vertheidigung seinem Gewährsmann, so lange dieser lebt, überlassen:

cf. Ssp. III, 83 § 3 „Svie egen oder varende have verkoft, des sol he gewere sin, die wile he levet; man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene unde to verliesene, die wile he't vorstan sal; wende jene ne mach dar nicht anspreken, deme it gegeven is, den ene gave".

Oder die Auflassung kann versucht worden sein, wobei das Verhalten der Erben, zu verschiedenem Ausgange geführt haben kann. — Der Fall, wo er bei der Auflassung anwesend, schwieg, ist auszuscheiden, da er damit sein Recht vergab, und es zum Processe nicht kommen konnte:

cf. Ssp. II, 6 § 4 „Svelke gave die man siüt, oder svelk ordel die man vinden hort, ne weder redet he des tohant nicht, dar na mach he's nicht weder reden". (Glogauer Rechtsb. cap. 23.)

Oder er widersprach und seine, dem Richter bekannte, oder unleugbare, Eigenschaft, als nächster Erbe des Veräusserers,

verhinderte den Vollzug der Auflassung, so dass diese später, überhaupt nicht in rechtlichen Betracht kommen konnte, der nicht einmal versuchten, Auflassung also gleich stand. — Oder endlich er widersprach, seine, nicht sofort ausser Zweifel zu stellende, Berechtigung, konnte indessen die Auflassung nicht verhindern, alsdann gestaltete die Lage sich ebenso, als wenn er bei der Auflassung abwesend gewesen wäre, und sie nachträglich beigesprochen hätte, — er hatte sein Recht gewahrt.

Erhob er dann, rechtzeitig in Jahresfrist, seine Klage, so konnte der Erwerber, der die rechte Gewere, eben erst nach Ablauf der Jahresfrist erwarb, sich gleichfalls nur durch seinen Gewährsmann schützen lassen:

cf. Glogauer Rechtsb. 122 „So mus her benennen seynen geweren unde on czu tage brengen unde behelt mit seyn erbe unde gut ab her daz gewert wirt, also recht ist, von dem geweren".

Ssp. III, 83 § 2 „Svie en gut liet oder let enem anderen, die sal is im geweren jar unde dach". — Mehrere Handschriften haben, nach den, für unseren Fall erläuternden, Zusatz „Svat he aver koft dat scal he besitten jar und dach, of he ene were dar an hebben wil", oder „Wer aber ein gut verkaufet odir manz im uflezet odir ufgelazen wirt von eim andern, er sol iz in geweren habin jar und tag, ab er doran eine rechte were habin wil".

So oft also dem Erben die Möglichkeit erfolgreicher Klage noch gegeben ist, läuft die Vertheidigung auch auf die Herbeiziehung des Gewährsmannes hinaus. Deren Wirksamkeit aber ist davon abhängig, dass der Gewährsmann noch am Leben ist, denn seine Gelöbnisse gehen auf seine Erben nicht über. — Deshalb antwortet der Beklagte, im Richtsteig Landrechts 25, wo ein Process, wie der hier besprochene, vorgeführt wird, ganz zuerst, sein Gewährsmann lebe noch:

cf. l. c. „Herr richter! ich piet eins urtheils, nach dem das er noch lebt, der es mir verkaufft, ob ich da imant umb zu antworten habe?"

Der Kläger fragt nun entgegen, ob der Beklagte den Gewährsmann, von dem er rede, nicht benennen, und zu seiner Vertheidigung vor Gericht stellen müsse. Nachdem man ihm das zu Recht gefunden hat, und der erschienene Veräusserer, sich auf sein Eigenthum an dem Grundstücke, das ihn zum Verkaufe berechtige, bezogen hat, hält ihm der Erbe den Mangel seines Gelobes, und die Todesfiction entgegen und fragt: „nach dem das er das vor gericht bekant, das er es aufgegeben hab, ab ich mich es icht pillich mit recht unterwinden muge, also ab er tot wer, nach dem als er es vergab, als er es nicht vergeben mocht?“ — „Das findet man“.

So zieht die Fiction dem Beklagten den Boden seiner Vertheidigung, unter den Füssen fort, und legitimirt, doppelt eingreifend, auf der andern Seite den Kläger, zur Anstellung der Klage, indem sie ihm, durch den fingirten Tod seines Erblassers, das Eigenthum an dem Grundstücke verschafft.

Schliessen wir von den bisher betrachteten Rechtssätzen zurück, auf die Bedürfnisse des Volksleben, denen sie dienen sollten, so sehn wir, wie der Eigenthümer gehindert wird, sich seines Grundbesitzes ohne äusserste Noth und nach Willkür zu entäussern, wie diese Behinderung sich ableitet, aus der Bestimmung des Grundstückes, in einer Reihe vorausbestimmter Successionen der Blutesverwandschaft erhalten zu bleiben, wie der Ausschluss jeden Einflusses individuellen Beliebens auf die Erbfolge ferner auch den Erben, an den das Grundstück mit der Sicherheit eines Naturereignisses fallen wird, durch seine und seiner Kinder Zukunft an den Grundbesitz knüpft. Mit massvoll das Recht des Individuums nicht missachtenden, und doch energischen, Mitteln, hält das Recht, die sich folgenden Geschlechter eines Blutes, fest an dem Grundbesitz, als der Grundlage ihrer wirthschaftlichen Wohlfahrt, und festigt so die Ansiedelung.

Übergehend zu der Vererbung der Forderungsrechte, werden wir, zu der, auch hier eingreifenden, Vorstellung, von der Vergänglichkeit menschlicher Rechtsherrschaft, den weitern ein-

fachen Billigkeitssatz, dass der Erbe sich aus fremdem Vermögen nicht bereichern dürfe, hinzu nehmen müssen, um die Absichten des deutschen Erbrechtes zu würdigen.

Die Übernahme einer Verpflichtung, wird in der mittelalterlichen Rechtssprache durch „geloben", „Gelübde" (löffte) bezeichnet, Ausdrücke, die in Anwendung auf die verschiedenartigsten einzelnen Verträge: beim Dienstvertrage (Ssp. I, 22 § 2), der Bestellung einer Wittwenversorgung (Ssp. III, 74), Übernahme einer Bürgschaft (Richtsteig Landr. 6), bei Kauf und Heuer (Ssp. I, 9 § 1, Hamb. Rig. R. V, 14), der (reprobirten) Eingehung eines Erbvertrages (Ssp. II, 30, Rechtsb. nach Dist. I, 20, 3), Leistung der Urpfehde (mittl. RR. cap. 81 § 3), beim Frachtvertrage (Schöffensprüche bei Wasserschleben pag. 236), u. a. m. ebensowohl, als auch im weitesten und allgemeinsten Sinne für „sich verpflichten", vorkommen.

Dass Jedermann halten müsse, was er ungezwungen gelobt hat, ist ein Fundamentalsatz im deutschen Forderungsrechte,

cf. Ssp. I, 7 „Sve icht borget, oder lovet, die sal't gelden, unde svat he dut, dat sal he stede halden".

Hamb. Rig. R. V, 14 (bei Napiersky pag. 88) „So wat eyn man den anderen louet mit motwillen, umbedwunghen, dat sal he eme to rechte lesten, et si an kope, an hure, unde an allen dinghen".

Schöffenurtheile, bei Wasserschleben pag. 247 „welchir schulde die frawe bekennet, die sie globet hat, die sal sie gelden".

Mittl. RR. cap. 81 § 1 „Wenn ein man wat lauet, dat schal he holden unde leisten",

der in mehreren Hinsichten auf Consequenzen hinausführt, die dem römischen Rechte nicht entprechen.

Wie der Wortsinn des Gelobens, auf ein einseitiges Sichanheischigmachen, ohne nothwendige Rücksicht, auf eine bestimmte Person hinführt, so hebt, auch dem Rechte nach, der

Wegfall der Person des Promissars, nicht nothwendig das Gebundensein des Gelobenden auf. — Sofern, natürlich, die Person des Promissars, für die Erfüllung der übernommenen Leistung wesentlich ist, es sich also um ihm zu gewährende Alimente und dergl. handelt, hört die Verpflichtung des Promittenten durch seinen Tod auf, (cf. Brünner Schöffenbuch 90, bei Rössler pag. 47), sofern aber das Gelübde nach seinem ganzen Inhalte, auch ohne Theilnahme der Person des Promissars erfüllt werden kann, darf der Gelobende dritten, an der Erfüllung vermögensrechtlich, interessirten, Personen, die Erfüllung nicht unter dem Vorwande des eingetretenen Todesfalles verweigern. — Er muss halten, was er gelobt hat, so wie er wollen würde, dass man ihm Gelübde halte. An einer, das ihm angestorbene Vermögen des Erblassers betreffenden Leistung, ist regelmässig der Erbe interessirt, und er kann den Gelobenden an seinem Gelübde festhalten:

cf. Richtsteig Landrechts 19 „Sprikt denne jene: her richter, ic en hebbe em nicht gelovet; wen mi de sculdiget, deme ic lovede, deme wil ic halden, — so bidde ens ordels, na deme dat he dinen vorvaren, des erve du bist, lovede, oft he's di tu rechte icht halden scole, als he jeneme dun scolde".*)

Ssp. I, 6 § 4 „Man sal ok den erven gelden, dat man deme doden scüldich was".

Ssp. III, 31 § 1 „Svat en man deme andern scüldich is oder nimt, dar mut man dem erven vore antwerden, of jene stirft".

Sächs. Weichbild (bei v. Thüngen, 215 a. E.): „Man sall den erven geldenn, das man den toten schuldich was," Rechtsb. nach Dist. III, 10 1, Goslar. Stat. pag. 6, 20—21.

Gegenüber den vielen, ganz allgemein sprechenden, Beweisstellen, hat ein Ausspruch des Ssp. I, 9 § 1:

*) In der Ausgabe von Unger, lauten die letzten Worte „als er wolt, das man im thun solt. So vindet mans."

„Sve aver dem anderen lovet en egen to gevene vor gerichte unde jene sin silver oder ander sin gut dar up gift, stirft jene danne, er ime de gave gestedeget werde, man sal't sime erven lesten, also man jenem solde, deste he't jeneme vulgelde. Dit selve sal man ok dun umme jewelke varende have,"

Bedenken erregt. — Da die Annahme, es habe der Spiegler die, Seitens des Erblassers bereits erfolgte, theilweise Zahlung, ohne Veranlassung herbeigezogen, unerlaubt ist, so schien sich zu ergeben, dass das Recht der Erben, eben von der bereits begonnenen Erfüllung bedingt sein solle. — Neuerdings (Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. XIII, Heft 2, d. a. 1877) hat aber Stobbe scharfsinnig und zutreffend, den scheinbaren Widerspruch aufgelöst, indem er bemerkt, dass das „silver" welches der Erblasser „darup givt", das zur Perfection des Kaufvertrages erforderliche Angeld ist (cf. u. a. Passauer Privileg, d. a. 1225 § 31):

„Quicumque rem aliquam emerit et in ipsa arram, que leichauf dicitur, tradiderit venditori, nec emptor postmodum nec venditor ... potest revocare contractum" und umgearb. Rigisch. Recht (ca. 1300) I, 17, bei Napiersky pag. 148), seine Hingabe also nicht das Recht des Erben bedingen, sondern die Unwiderruflichkeit des Kaufvertrages kennzeichnen, soll.

Seinerseits aber, ist der Erbe den Gläubigern des Erblassers, durch kein Gelübde verbunden; er hat ihnen nichts gelobt, und keine Fiction macht die Handlungen des Erblassers zu den seinigen:

cf. Glogauer Rechtsb. cap. 121 „Ap eyn man gelobete seyme wibe X margk ader me in seyme gute. Stirbit der man — dy frawe mag — an dem gute nicht gehabin — wenne globdin erbin nicht von rechte an dy kinder unde ungerichte daz eyn man ymande gethan hat dy weile daz her lebite".

Mittl. RR. cap. 82 „De söne en darff des vaders löffte nicht leisten, behalven urfeyde, yfft de vader de gelauet hedde vor geborn unde ungebaren, unde rechte schuldt, de de vader geborget hadde".

S. L. R. 55 § 5 „Die man n'is nicht plichtich to lestene sines herren gelovede, noch dat kint sines vader, umme sin gut to latene".

Die Glosse des Ssp. ist ganz erstaunt, dass man dem Sohne ansinnen könne, die vom Vater gelobte Bürgschaft zu gelten. Das, sagt sie, (ad Ssp. I, 6 § 2) gilt wohl in der Lombardei (dem Sitze römischer Rechtslehre), aber nicht in Sachsen „dat die erven muten ghelden, dar die vader borghe vor was, dat heltme in lumbarden unde nicht herwart".

Damit, dass des Erblassers Gelübde den Erben nicht verpflichten, ist aber dessen Verhältniss zu den Gläubigern des Erblassers, noch nicht geregelt. Diese können Ansprüche zu erheben haben, welche ein Gelübde des Erblassers nicht voraus setzen, und insbesondere werden sie Anspruch darauf erheben können, Dasjenige zurück zu erhalten, was auf Grnnd noch nicht erledigter Vertragsverhältnisse mit dem Erblasser, in dessen Vermögen, aus dem ihrigen gelangt ist, jetzt aber durch das Erlöschen des Vertrages, sich ohne Rechtsgrund in der Nachlassenschaft vorfindet.

Aus welchem Grunde, und in welchem Masse solche Ansprüche, an den Erben erhoben werden können, wird zu untersuchen sein.

Der Ssp. III, 41 § 4, erklärt den Kläger für verpflichtet darauf Antwort zu geben, ob er ein Gelübde als den Rechtsgrund seiner Klage ansehe, oder wegen eines Erbes klage, welches der Gegner empfangen habe.

„Svelk man vor gerichte gelt vorderet up enen anderen, vraget jene war af man't ime sculdich si, he sal durch recht secgen, weder he't von gelovede sculdich si, oder von erve dat he untvangen hebbe,"

er bezeichnet also den Empfang der Erbschaft, als den Verpflichtungsgrund für den Erben.

Dasselbe, dass der Erbe nicht wegen seiner persönlichen Beziehungen zum Erblasser, sondern weil er die Erbschaft unter

sich hat, besitzt, „upboret", auf die Klagen der Nachlassgläubiger zu antworten hat, wiederholen die Quellen in den verschiedensten Variationen.

cf. Richtsteig Landr. 16 „Herr richter! ich clag got und euch, das mir N. vorheldet mein habe und gute, die ich Heinr. N. tet, des erb er nutzet unnd besitzet unnd ich piet, das ir im zu der antwort gepiet".

Glogauer Rechtsb. cap. 101 „— wer daz andirn erbe besiczet, der sal ouch billich seyne schult geldin".

Ssp. III, 31 § 2 „Stirft aver jene uppe den die klage gat, sine erven ne antwerden dar vore nicht, sie ne hebben dat gut under en, dar umme iene beklaget was".

Goslar. Stat. 6, 6 und 7 „We erve nemen wel, de scal des doden scult ghelden, des erve he nemen wel".

Prager Statutarr. 156 (citirt nach Lewis „Succession des Erben" pag. 192, Anm. 4) „Wer des mannes erb besitzet, der sol vor in gelden, als werre das erve wert ist an warunden gut".

Hamburg. Rig. R. V, 25 (bei Napiersky pag. 91) „des doden eruen sullen doch des scult gelden, de sin erve upboret".

Ssp. I, 6 § 2 „Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have".

cf. auch Siegel, deutsches Erbrecht § 58.

Der Erbe gelangt durch das Recht in den Besitz der Erbschaft, die zu derselben gehörigen Sachen befinden sich in seiner Gewere, und können, da es unmöglich ist, sie willkürlicher Fortnahme, durch die sich berechtigt Glaubenden, anheim zu geben, zur Schuldzahlung nur durch ihn verwendet werden. Das Recht legt ihm nun die Verpflichtung auf, als Folge des auf ihn überkommenen Besitzes und der Verwaltung der Erbschaft, Dasjenige aus zu scheiden, was den Gläubigern rechtmässig zukommt, und es zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

— Die Stellung des Erben, ist in dieser Beziehung, diejenige eines Verwalters der Erbschaft kraft öffentlichen Auftrages; er zahlt fremde Schulden mit fremden Mitteln, zum Zwecke der ihm auferlegten Reinstellung der Erbschaftsmasse.

Während das römische Recht, auf dem Standpunkte des Schuldüberganges steht, behauptet das deutsche, den der Schuldausscheidung.

Dass die Schulden vorweg ausscheiden, in deu Bestand des Vermögens der Erben, nicht hinein gehen, bezeugen:

Görl. Landr. 46 § 9 a „Swelih gelt vor goldin wirt nach des mannis tode, daz ne heizit durch recht nicht ein erbe".

Magdeb. Rechtsmittheilung an Görlitz, d. a. 1304, cap. 123 „— die schult get zu vorne uz, swar da baben ist, daz nement die erven".

Prüft man die Ansicht, dass der Besitz der Erbschaft das den Erben obligirende Moment ist, an den sich aus ihr ergebenden Consequenzen, so würde zuerst zu folgern sein, dass, da der Besitz wiederum aufgegeben werden kann, die durch ihn begründete Schuldzahlungsverpflichtung für den Erben zugleich aufhören müsse.

Diese Consequenz wird auch in der That gezogen, denn es steht dem Erben, (so lange er nicht durch thatsächliche Vermischung seines Vermögens mit dem Nachlasse sich die Besitzaufgabe unmöglich gemacht hat), frei den ihm ipso jure zugefallenen Besitz der Erbschaft aufzugeben und sich damit auch von der Schuldzahlung zu befreien.

cf. Goslar. Stat., bei Göschen, pag. 6, 33—35. „Sterft en de ervegut hevet, des erven nicht ghelden ne willet unde des erves dorch dat vortyet, dat ervegut scal men verkopen unde manlikeme ghelden na siner marktale."

Ferner könnte man sagen, dass auch der Richter, (bei Unfreien, der Herr), in Ermangelung eines Erben, in den Besitz der Erbschaft kommt und dieser für ihn dieselbe Pflicht zur Schuldzahlung herbeiführen müsse, wie für den Erben.

Wie sich aber aus der oben (§ 5) angeführten Stelle und ferner aus:

Ssp. II, 60, § 1. „Svelk man enen anderen liet oder sat perde, oder en kleid, oder ieneger hande varende have, to svelker wis he die ut sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet, oder versat he sie, oder verspelet he sie, oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jene die sie verlegen oder versat hevet, die ne mach dar nene vorderunge up hebben, ane uppe den, deme he sie leich oder versatte. § 2. Stirft aver jene rechtes dodes oder unrechtes, so tie he sik to sime gude mit rechte jegen den erven, oder jegen den richtere, of it an in geboret,“ *)

ergiebt, ist der Richter (Herr) in demselben Masse, wie der Erbe zur Schuldzahlung allerdings verpflichtet und gerade seine Verpflichtung, die doch eben nur aus seiner Berufung zum Besitze und der Verwaltung der Erbschaft und nicht aus seinem Verhältniss zum Erblasser abgeleitet werden kann, verdeutlicht die Stellung des Erben.

Ginge, drittens, die Schuld des Erblassers auf den Erben über, (diesen Vorgang beliebig irgendwie erfolgend gedacht), würde mithin zu der seinigen, so müsste es gleichgültig sein, ob die Schulden grösser oder kleiner sind, als der Werth der Erbschaft. Verbände ihn dagegen nur der Besitz der Erbschaft, so würde deren Werth von selbst zum Massstabe seiner Schuldzahlungspflicht, da er durch Hingabe des letzten Erbschaftswerthes sich des Besitzes völlig entäussert hätte.

Dass nun die Erbschaft wirklich den Umfang seiner Schuldzahlungspflicht normirt, ergiebt sich aus

Ssp. I, 6 § 2. „Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden, also vern als it erve geveret.“

*) cf. auch Öselsches Bauerrecht, cap. 1, bei Ewers pag. 138. „Stürbe sie auch ohne Kinder, so fällt es alles an die Herrschaft. Von dem Guth soll die Herrschafft all die Schult gelden. Dasselbe ist bej einem erblosen Manne.“

Richtsteig Landr. 10. „So vrage, wo verne he de witlike scult gelden scole. So vintme alse dat erve waret,“

denn die Schlussworte beider Stellen „an varender have,“ die aus der rechtlichen Unmöglichkeit das ererbte Grundstück zur Schuldzahlung wegzugeben, abzuleiten sind, ändern nichts daran, dass doch eben die Erbschaft der, an den Umfang der Schuldzahlungspflicht gelegte, Masstab ist.

Derselbe Massstab wird angelegt, wenn es heisst der Erbe soll des Erblassers Schuld aus seinem, des Erblassers, Gute zahlen.

cf. Livisch. Landrecht § 16. „Sterwet enn Mann de Erwen adder Broeder hefft, so sint de schuldig, (so dar schuld ist) bethern van sienem Gude.“

Es wird kaum erforderlich sein zu erörtern, wie alle drei Folgesätze, deren Vereinbarkeit mit der Annahme, dass der Besitz der Erbschaft den Erben zur Schuldzahlung verpflichtet, eine einleuchtende ist, mit der Annahme der Universalsuccession, unvereinbar sind. Wer letztere annimmt und demgemäss auf den Eintritt in die Gesammtheit der erblasserischen Schuldverhältnisse ein Hauptgewicht legen muss, sollte überdies erwägen, dass gerade diejenige Person, welche nach der Auffassung des deutschen Rechtes Erbe im eigentlichsten Sinne ist, der Erbe des Grundbesitzes, die Schuld nicht zahlt.

cf. Görl. Landr. 46, § 9. „Swaz der man vor sime (tode) „schuldich is, daz ne suln nach sime tode die durch recht“ „nicht geldin, die sin erbe nemin an sinen hufin oder“ „an sinen buwe; sundir die, die sin erbe nemin an sime“ „varinde guote.“

Verbindet der Besitz der Erbschaft den Erben zur Schuldzahlung und gehen andrerseits nicht alle Verbindlichkeiten des Erblassers auf ihn über, so bedarf die Frage einer Beantwortung, zur Zahlung welcher Schulden der Erbe verpflichtet ist?

Zu ihrer Beantwortung, wird zunächst die Wortbedeutung von Schuld in Betracht zu ziehen sein.

„Schuld", sagt der Richtsteig Landr. 6 „heisszet darumb, das einer dem andrenn schuldig ist zu thün ader pflichtig wirt. Das kumpt von viererlei weisz;" und er zählt als Unterart der Schuld, die durch Gelübde entstandene, auf, wie z. B. wenn einer sich für den andern verbürget. „Zum andrenn kummet es zw von glubde, das ist also, das einer des andrenn burge wirt."

Die Bürgschaftsschuld ist, wie oben erwähnt, unvererblich und darf deshalb vom Erblasser im Siechbette nicht mehr bezahlt werden (cf. Lewis „Succession des Erben" pag. 153 und die daselbst angef. Hildesheimer Stat.), während die Goslarer Stat. pag. 9, 24—27 sagen: „In suchtbedden mach en nicht vergheven ane erven lof. — — Heuet he aver unrecht gut, dat let he wol, und sine scult de gilt he ok wol, ane erve lof."

Das Wort Schuld, hat also im Richtsteig eine Bedeutung, die es in den Goslarer Statuten an der angef. Stelle nicht hat; denn das eine mal wird eine Bürgschaftsschuld darunter subsumirt, das andere mal, kann sie nicht mit darunter begriffen sein.

Aber nicht blos an der Bürgschaft zeigt sich dies, sondern Gelübde des Erblassers verpflichten nach den oben angeführten Quellenzeugnissen den Erben überhaupt nicht zur Leistung des Gelobten und reden doch wieder, ebenso beweiskräftige, Quellenzeugnisse davon, dass er die Schuld des Erblassers wohl zu leisten habe, so muss Schuld in dem einen, engern Sinne das Gelöbniss nicht mit umfassen, sondern in Bezug auf die Vererblichkeit einen Gegensatz dazu bilden, während sie in dem andern, weitern Sinne des Richtsteiges, es als Unterart in sich begriff.

Auf die Erklärung des zweifachen Wortgebrauches führt die Betrachtung, dass es sich im Richtsteig um die Rechtsverhältnisse des Lebenden, da aber wo „scult" und „löffte" einander entgegengesetzt werden, um Rechtsverhältnisse nach todter Hand handelt. Für den Lebenden begründet auch „löffte" eine Schuld, die ihn, gleich jedem andern Verpflichtungsgrunde verbindet, erst für den Erben, kommt es darauf an, zwischen beiden zu unter-

scheiden*). Der Ssp., um bei so unbefriedigender Terminologie zu einer Definition der Schuld im engern Sinne, der zahlbaren Schuld, zu gelangen, wirft die Frage auf, welcher, Art diese sei und beantwortet sie mit den Worten:

„nene scult, wande der he wederstadinge untving," I, 6 § 2.

Den Sinn von „wederstadinge", kann man dem Zusammenhalte einer Stelle des Richtsteigs mit einer des Ssp. entnehmen: Im Richtsteig Lehnrechts 22, § 6, ist die Rede davon, ob der, allein mündige, unter den mehreren Söhnen eines Vasallen, der vom Herrn allein belehnt zu werden beansprucht, dafür Sicherheit beschaffen müsse, dass der Herr von den jüngern Brüdern unbehelligt bleiben werde, auch wenn er, der allein zu belehnende, Bruder, ihnen „nene wedderstadinge don ne wolde."

In Ssp. I, 14 § 1 heisst es: „Al si't lenrecht, dat de herre nicht ne lie mer eme sone sines vader len, it nis doch nicht lantrecht, dat he't alene behalde, he ne irstade't sinen brüderen na dem dat is in gebord an der lene."

*) Der Ssp., wenn er einerseits fragt, welcherlei Schuld der Erbe zahlen soll, diese zu zahlende Schuld also als Unterart der Schuld im weitern Sinne bezeichnet und dann wieder ohne Zusatz davon redet, dass der Erbe die Schuld zahle (Ssp. I, 6 § 2), braucht das Wort gleichfalls in zweifachem Sinne.

Es ist nicht unwesentlich für die Benutzung der Quellen sich gegenwärtig zu halten, dass, so oft von Schuldverhältnissen nach todter Hand die Rede ist, der engere, technische Begriff, des Wortes „scult" im Zweifel anzunehmen ist. So gelangt z. B. Lewis, „Succession des Erben" § 15, nur dadurch zu dem Resultate, dass der Erbe nach den Volksrechten für die Schulden des Erblassers unbedingt gehaftet habe, während später, nach den Rechtsbüchern, seine Haftung eine beschränkte gewesen sei, dass er „debitum" in untechnischem, weitestem Sinne für eine jede Verpflichtung des Erblassers nimmt.

Das „omne debitum" der lex Ripuariorum t. 67, 1, welches er an die Spitze seiner Deduction stellt, hebt an dieser Stelle im Gegensatz zu dem „unus solidus" hervor, dass der Erbe die „ganze" Schuld zahlen müsse, nicht „jede" Schuld, entscheidet also gar nicht darüber, welche Art von Schulden zu zahlen sei.

Der ältere Bruder soll also das Lehn, obwohl der Herr es nach Lehnrecht nur einem zu leihen braucht, nach Landrecht doch nicht allein behalten dürfen, es wäre denn, dass er den jüngern Brüdern „wedderstadinge don", oder „irstaden" wollte, so viel ihnen an dem Lehne zukam, (scil. wenn sie alle belehnt worden wären). Da er zu dieser Erstattung das Lehngut, oder dessen Theile, (— das er ja gerade allein behalten will —) nicht verwendet, so kann nur von einer Vergütung dem Werthe nach die Rede sein und wird also „wedderstadinge" mit Werthersatz, oder um zugleich das Angemessene desselben auszudrücken, mit „Aequivalent" wiederzugeben sein*).

Geht man davon aus, dass der allereinfachste Fall, in welchem gar kein Zweifel darüber obwalten konnte, dass der Erbe die Schuld des Erblassers zu leisten habe, der war, wenn der Erblasser verpflichtet war eine fremde Sache zu restituiren, — so fand hier der Erbe in der Erbschaft den Körper vor, mit dem er die Schuld zu tilgen hatte.

Weiter entsprach es dem Rechtsgefühl, dass der Erbe, auch wenn der Erblasser die fremde Sache gegen eine andere ausgetauscht hatte, diese letztere herausgeben musste. Er fand nun zwar nicht den Körper selbst, aber doch dessen körperliches Aequivalent in der Erbschaft vor. Um einen Schritt weiter gehend, musste man sagen, es komme nicht darauf an, wieweit der Verbleib des fremden Gutes sich sinnlich noch wahrnehmen lasse, da der Erbe nie ein Recht habe sich aus fremdem Vermögen zu bereichern, es komme nur darauf an, dass die Erbschaft als Ganzes, als Vermögen gefasst, jenes Aequivalent biete, das sinnlich nicht mehr wahrnehmbar sei.

*) Im Privilegium des Erzb. Sylvester d. a. 1457, Monum. Liv. V, pag. 33 ffe, wird einleitend referirt, wie die Mannschaft sich erboten habe, für das Gnadenrecht „to wedder vorgudinge" eine Geldsumme zu bezahlen und im Fortgange in Erwägung gezogen, dass dieses Geld der Kirche „mercklikeu Vromen und erstadinge" einbringen werde, so dass unter „erstadinge" ein Aequivalent für das begehrte Gnadenrecht zu verstehen ist. cf. für den Sprachgebrauch auch Schöffenurtheile bei Wasserschleben pag. 188, cap. 49, pag. 292, cap. 156.

Es handelt sich hier darum einen Gedankengang, dessen Ende wir vor uns sehen, auf seinen Anfang zurück zu verfolgen, uns hinein zu denken in den Sinn der „wedderstadinge", nicht aber darum zu behaupten, dass jede Stufe seines Fortschreitens, sich historisch in irgend einer Periode verwirklicht habe, eine Ansicht, die ich für geradezu falsch halten würde.

Soll unter „wedderstadinge" in Ssp. I, 6 § 2 Das gemeint sein, was hier darunter verstanden wird, so kann man verlangen, dass sich an derjenigen Schuld, welche in den Quellen im eminenten Sinne die „rechte" Schuld genannt wird*), der Darlehnsschuld, dies zeige.

Dass der Erbe die Darlehnsschuld zu zahlen habe, ist unzweifelhaft (cf. oben mittl. RR. cap, 82, auch Münsterer Stadtr. d. a. 1221, § 25, bei Gengler Stadtrechte, pag. 306), bei ihr also muss sich eine „wedderstadinge" finden lassen. Kann nun noch heute zu Tage angenommen werden, dass ein Darlehnsnehmer das Geld nicht aufnimmt, um es unberührt bei sich zu halten, dass er an irgend eine öconomische Verwendung desselben denkt, so wird das Gleiche für mittelalterliche Verhältnisse um so sicherer zu unterstellen sein. Die einzelnen Münzen also, können nur zufällig und ausnahmsweise im Nachlasse sich vorfinden und auf diesen Zufall, nicht die allgemeine Pflicht das Darlehn des Erblassers zu bezahlen, begründet sein. Auch ein Erfahrungssatz, nach welchem im Nachlasse des Darlehnnehmers, für das Darlehn angeschaffte, Sachen sich vorfänden, wird sich nicht behaupten lassen, da ein grosser Procentsatz aller Darlehne, zur Abtragung älterer Schulden, zum täglichen Lebensunterhalt etc. contrahirt wird. Ist nun das Darlehn dennoch eine Schuld, die der Erbe zahlen muss und für die er folglich „wedderstadinge" haben muss, so kann diese nur gefunden werden in der Wertherhöhung, welche das ererbte Vermögen dadurch

*) cf. Rigisches Schuldbuch Nr. 996. „Domina Kineke et Heinricus de Lemego tenentur domino Mauricio VI. marc. de justo debito, in nativitate domine nostre solvet anno VIII."

erfahren hat, dass es das Darlehn in sich aufnahm. In dieser Wertherhöhung, findet der Erbe das Aequivalent der ihm auferlegten Tilgung der Darlehnsschuld und der Rechtsgrund, der ihm die Herausgabe dieser Erhöhung auferlegen lässt, ist zu suchen in dem Satz, dass er nicht ohne Grund auf Kosten eines dritten sich bereichern soll.

Fasst man die Sätze, die bisher für die Rechtsstellung des Erben als Gläubigers und als Schuldners, im Einzelnen zu begründen gesucht worden sind, zusammen, so ergiebt sich: dass er als Gläubiger die Einhaltung des debitorischen Gelöbnisses beanspruchen, dagegen als Schuldner die Gelöbnisse des Erblassers nicht zu leisten, wohl aber herauszugeben hat, was etwa aus fremdem Vermögen in dasjenige des Erblassers, auf Grund eines, mit dem Tode desselben erlöschenden, Vertragsverhältnisses, geflossen ist.

Da wo er zugleich als Gläubiger und als Schuldner in Betracht kommt, bei einem bilateralen Vertrage, muss sich daraus für ihn ein Wahlrecht ergeben. — Entweder er kann den andern Contrahenten an dessen Gelübde festhalten, und, unter Angebot der seinerseitigen Gegenleistung, welche die Bedingung der beanspruchten Gegenleistung ist, auf Erfüllung klagen, oder er kann, gestützt auf das seinerseitige Nichtgebundensein, die Erfüllung ablehnen, und das etwa in das Vermögen des Erblassers schon ganz, oder theilweise, gelangte Aequivalent, der jetzt verweigerten Leistung, herausgeben, oder umgekehrt, wenn der Erblasser der Vorausleistende gewesen war, zurückfordern.

Nach diesem Wahlrecht, welches den Prüfstein für die Correctheit der Auffassung abgeben muss, werden, wenigstens die wichtigsten im Ssp. erörterten Bilateralverträge, der Dienst-, Pacht- und Kaufvertrag zu untersuchen sein.

Vom Dienstvertrage heisst es Ssp. I, 22 § 2 „Van dem erve sal man aller irst gelden dem ingesinde ir verdenede lon, als in gebort bit an den dach dat ir herre starf; unde man

sal si halden bit an den drittegesten dat sie sik mogen bestaden; wil aver die erve, sie solen vuldenen unde vullon untvan".

Von dem Willen des Erben hängt es also ab, ob das Gesinde den gelobten Dienst, bis zum Ablauf der Dienstzeit fortsetzen, und dafür den Jahreslohn erhalten soll, oder ob er die Erfüllung ablehnen, und das verabredungsmässig im Lohne festgesetzte Aequivalent, der, bereits dem Erblasser geleisteten, Dienste, bis zum Todestage desselben gewähren will.

Auf den Pachtvertrag bezieht sich Ssp. III, 77 § 1 „Dut en man sin lant beseiet ut to tinse oder to plege to besceidenen jaren, dat man't ime weder beseiet late; to svelker tiet he binnen den jaren stirft, man sal't den erven beseiet weder laten, wende he is in nicht lenger geweren ne mochte, wen die wile dat he levede".

Hier sprechen die Worte des Textes, nur von der einen Alternative, und es ist klar, dass dies deshalb geschieht, weil es dem Spiegler darauf ankam zu lehren, dass der Erbe den Acker, auch dann besät zurückfordern dürfe, wenn er die Pacht nicht einhalte.

Die Glosse aber schneidet jedes, irgend denkbare, Missverständniss ab, indem sie sagt, der Erbe habe die Wahl: „weder he vormidinge holden wil, eder he den mider de plege geven scole. Sus quemen die erven tu erme eigene und die mider bleve ave scaden." — Wieder hängt es also vom Erben ab, ob er zur Erfüllung wählen will, oder den Acker zurücknehmen und die „plege" (die Pachtpränumeration), als in der Erbschaft vorfindliches Aequivalent, der, von ihm verweigerten, weiteren Pachtnutzung, herausgeben will.

Den Kaufvertrag bespricht der Ssp. I, 9 § 2 vom Standpunkte des Verkäufers, dem der Erbe des Käufers entgegentritt, und zeigt die Kehrseite des alternativen Rechtes, das alternative Gebundensein des Verkäufers nach der Wahl des Erben:

„Sve ok dem anderen sin gut vordinget, unde lovet it ime up to latene vor sineme herren, svenne he't irwerue, unde gilt it ime jene al oder en deil, unde stirft jene de't bedinget hevet, er it ime gelegen werde, jene is't plichtich to latene sime lenerven, he si ime evenburdich, oder ne si, unde n'is dar nen lenerve he is plichtich to latene sime rechten erven sve he si, alse he't jeneme laten solde, deste he't vulgelde; oder he sal eme weder geven, dat ime dar up gegeven was".

Man könnte sagen, dass hier allerdings von einer alternativen Leistung die Rede ist, aber der Wortlaut nicht besagt, welche von den beiden in Frage kommenden Personen, das Wahlrecht ausübe, jedoch hilft hierüber die Darstellung, des entsprechenden Rechtsfalles im Richtsteig hinweg:

cf. Richtsteig Landr. 19 „So vrag der antwortter (der beklagte Verkäufer) ab er im icht das gelt zurecht vergelden solt, ee er im die lehen auflassen dürff? So findet man: er sol es. So frage: nach dem das er nicht volgelden mag, ab er im icht sol sein gelt wider geben? Das findet man."

Der Erbe hat auf Erfüllung geklagt, und der Verkäufer beansprucht vor der Auflassung, der er sich nicht entziehen kann, die Zahlung des vollen Kaufpreises. Erst aus der Erklärung des Erben, dass er diese nicht leisten wolle, folgert der Beklagte, dass er dann das vom Erblasser angezahlte Geld zurücknehmen müsse. — Es ist also auch hier das Wahlrecht des Erben massgebend, wenn auch die Voraussetzungen des concreten Falles nicht dahin führen, dass er nach Ablehnung der Erfüllung etwas zu zahlen, sondern dass er zu empfangen hat. — Hätte der Verkäufer mit der Erfüllung begonnen gehabt, so ist kein Zweifel, dass der Erbe seinerseits, wenn er die Zahlung verweigerte, das Gut jenem wiederum hätte in die Gewere lassen müssen, so wie er hier das angezahlte Geld empfing.

Es wird hier zu wiederholen sein, was schon oben in anderer Richtung bemerkt wurde: das Recht des Erben und das

des Erblassers, ist auch inhaltlich verschieden. Der Erblasser hatte kein Wahlrecht, er konnte nicht, wie der Erbe, das Gesinde entlassen, die Pacht aufheben, die Anzahlung auf das gekaufte Lehn zurückfordern, diese Berechtigungen des Erben erklären sich daraus, dass ihn nur der Besitz der Erbschaft verpflichtet, sie würden unerklärt bleiben müssen, wenn man sich auf den Standpunkt der Universalsuccession stellen wollte.

War der Erblasser nur verpflichtet, nicht auch gleichzeitig forderungsberechtigt, so dass der Erbe nur als Schuldner in Frage kommen kann, so entscheidet sich das ob und wieweit seiner Leistungspflicht einfach nach dem Grundsatze der „wedderstadinge". — Dieser führt, wie schon erwähnt zur Vererblichkeit der Darlehnsschuld, zur Unvererblichkeit der Bürgschaft. Für den Leihvertrag ist, auf die, schon oben abgedruckte, Stelle des Ssp. II, 60 § 1 und 2 zu verweisen. Wenn die beiden §§ als zusammengehörig aufgefasst werden, und Lewis l. c. pag. 97 hat die dafür sprechenden Gründe überzeugend ausgeführt*), so beweist auch diese Stelle für die hier vertretene Auffassung der wedderstadinge. — Nachdem die Sache einmal in den Bestand des erblasserischen Vermögens eingetreten ist, und dasselbe vergrössert hat, findet der Erbe in diesem das Aequiva-

*) Lewis führt mit Recht gegen Siegel Erbr. pag. 186, welcher in dem § 2 eine dingliche Klage sehen will, an, dass von den vielen Statuten die den Art. II, 60 wiederholen, mehrere die Klage gegen den Erben direct als Forderung bezeichnen, z. B. Hamb. Stadtr. „Storve de ok, he scholde it vorderen uppe syne erven," Freiberg. Stat. „stirbt jener, so mag er dy forderunge thun zu synem erven nach synem gute mit rechte". — Gegen Albrecht Gewere pag. 91, welcher zwar eine Forderungsklage annimmt, aber dem Spiegler eine Ungenauigkeit des Ausdruckes vorwirft, möchte ich bemerken, dass das Gut, zu welchem der Kläger sich gegen den Erben ziehet, dasjenige des verstorbenen Schuldners ist. Wenigstens kann man einen andern Sinn schwerlich in den Worten des Glogauer Rechtsbuches cap. 144 „Stirbit jener so czye her sich czu seyme gute mit rechte ader erbe daz jener gelasin hat" finden und liegt wohl auch kein Grund vor, dies Verständniss für irrig zu halten.

lent, welches auch das Schicksal und der Verbleib der Sache gewesen sein mag.

Der Übergang der Delictsobligationen auf den Erben, gestaltet sich, nach mittelalterlichem Rechte, analog den, für die Vererbung der Vertragsobligationen aufgestellten, Grundsätzen, jedoch führen ganz verschiedene geschichtliche Voraussetzungen zu dem übereinstimmenden Ergebnisse.

Vermöge der sog. Familienbürgschaft, stand der Blutesverwandschaft eines Getödteten, der Anspruch auf die Mannbusse zu. Ein Anspruch, der keinen directen Zusammenhang mit dem Erbrechte hatte, da eine, durch den Tod des Erblassers erst entstehende, Forderung, nicht als von ihm ererbte gedacht werden kann, ferner auch nicht der Erbe, sondern die Geschlechtsgenossen die Forderung erhoben, und diese als Entgelt für ihre eigene Handlung, nemlich für Unterlassung der Fehde, an zu sehen war.

Es vollzog sich aber auf dem Boden des Strafrechtes ein ähnlicher Vorgang, wie er oben, bei Geltendmachung des Erbengelobes betrachtet wurde; der Anspruch auf das Wergeld, ging auf den nächsten Schwerdtmag des Getödteten allein, über.

Von den Volksrechten, kennen einige ein Vorzugsrecht des oder der nächsten Schwerdtmagen, vor den entfernteren, bei der Vertheilung des Wergeldes, so z. B. Lex Sal. emend. tit. LXV:

„Si alicujus pater occisus fuerit medietatem compositionis filii colligant et aliam medietatem parentes qui proximiores fuerint, tam de paterna, quam de materna generatione dividentˮ.

Auf ⅔ erhöht die Lex Frison. I, 1 den Anspruch des nächsten Schwerdtmag's „Si nobilis nobilem occiderit LXXX sol. componat, de qua mulcta duae partes ad heredem occisi, tertia ad propinquos proximos pertineatˮ.

Aber schon die lex Anglior. et Werinorum VI, 5 sagt „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica et ultio proximi et salutio leudis debet pertinere".

Sehr frühzeitig, zeigt sich zugleich die Vermischung der Vorstellung von dem Wergelde, als einem durch den Tod des Erblassers vermittelten Erwerbe, mit einem erbrechtlichen Erwerbe, so wenn beispielsweise, in der oben angeführten Stelle der Lex Sal., beim Fehlen der Geschlechtsgenossen von Vater- oder Mutterseite, der Fiscus in ihre Stelle rückt, d. h. die Regeln für erblos gewordenes Gut Platz greifen, „quodsi de una parte, vel paterna, vel materna, nullus proximus fuerit, portio illa ad fiscum perveniat vel cui fiscus concesserit".

Es kommt aber hinzu, dass nicht nur wegen Todschlages, Fehde erhoben werden kann, sondern wegen einer, nach Volksstämmen und Zeiten verschiedenen, und deshalb nicht leicht zu definirenden, Anzahl verschiedener Verletzungen, gleichfalls. Der Anspruch auf die entsprechende Busse, geht nun, nicht blos wenn eine Sühne zwischen dem Verletzten, und dem Verbrecher stattgefunden hat, nach dem Princip der Vererbung der löffte, auf den Erben über, sondern auch dann, wenn die Sühne nicht stattgefunden hat, da der Erbe wegen seines Fehderechtes abgefunden werden muss. Dass nun, in diesen Fällen, die dem Verletzten zuständig gewesene, und durch seinen Tod, auf den nächsten Schwerdtmag übergegangene Bussforderung, zumal bei untersagter Fehde, ohne weiteres als ererbte aufgefasst wird, hat muthmasslich auf die Auffassung des Überganges, der nahe verwandten, Wergeldforderung zurückgewirkt.

Der Ssp. freilich vermeidet den Anspruch auf das Wergeld, als einen erbrechtlichen zu bezeichnen, er sagt nur (II, 14 § 1) „Deme richtere sal man erdelen up ine dat hogeste gewedde der penninge, die man ime pleget to weddene, unde den magen ir weregelt", aber andere Rechtsquellen zeigen diese Genauigkeit keineswegs:

cf. Rechtsb. nach Dist. I, 40, 1 „Wert eyn man czu tode geslagen, dy forderunge ervet her uf sine kinth. Had he nicht kinth, so ervet her dy forderungen uf sinen nesten swertmag".

Lassen wir den Anspruch auf das Wergeld, den der nächste Schwerdtmag offenbar als solcher, nicht als Erbe erhebt, wenn auch die in dieser Beziehung vorkommenden Verwechselungen anzuführen waren, um zu veranschaulichen, welches die Entstehung der Vererbung der Delictsforderungen war, als für unsern Zweck gleichgültig bei Seite, so vererbten sich sonstige Bussforderungen unzweifelhaft, jedoch entsprechend dem Grunde des Überganges auf den Erben, unter Bevorzugung der Schwerdtmagen vor den Spillmagen. — Es ist Lewis Succession pag. 177, der gegen Sydow Erbrecht pag. 369, bestreitet, dass, das Recht aus einem Delict nur auf die Schwerdtmagen und erst in ihrer Ermangelung auf die Cognaten übergegangen sei und es dem Erben, als solchem, ohne Rücksicht auf die Art der Verwandschaft, beilegt, m. E., nicht mehr einzuräumen, als dass in dem Masse der Bevorzugung der Schwerdtmagen keine Übereinstimmung besteht. Das wird aber nicht hindern können einen solchen Vorzug überhaupt anzuerkennen und ihn zurück zu führen auf das Vorrecht, welches die, zur Erhebung der Fehde allein fähigen, Schwerdtmagen, auch bei Vertheilung des Wergeldes in verschiedenem Masse genossen haben.

In den livl. Rechtsquellen lautet der Art. 59 des ält. livl. RR's (citirt nach der Parallelstelle des mittleren) „Lehmet einer den andern, edder wundet en, dar ys kein Recht (d. h. keine gesetzlich fixirte, Busse) up gesettet, men he legere en, edder drege syne veyde" und Art. 55 § 2 (citirt nach dem Stockholmer Codex Nr. 48) „unde wunden de ungebetherth sint de Ervet de vader up denn Sonne unnd de broder up denn broder, de geschenn sint dewile se ungescheiden werenn." Die Worte „de ungebetherth sint" für völlig müssig zu halten, liegt keine Veranlassung vor. Haben sie aber, wie man annehmen muss, einen

Sinn, so wird dieser darin liegen, dass die Besserung, wenn sie schon geleistet wäre und im Nachlasse sich vorfände, sich nicht so vererben würde, wie der Art. 55 § 2 besagt. Betrachtet man andrerseits den Schlusssatz, so steht fest, dass da alle Magen („fründe") des Beschädigten die Delictsforderung erben können und eine Beschränkung auf Söhne und ungetheilte Brüder für das livl. Recht weder bekannt noch glaublich ist, auch der getheilte Bruder sie erben könnte. Die Bedingung des Ungetheiltseins kann also nicht sein Erbrecht schlechthin, sondern nur sein vorzügliches Erbrecht, bedingen sollen. Der Zusammenhang führt also dahin, anzunehmen, dass die Söhne und Brüder, im Gegensatze zu ihren, nicht mitgenannten, Miterben, berufen werden, so dass sich der Inhalt des Art. 55 § 2 in einer Umschreibung folgendermassen wiedergeben liesse: „Die Besserung für Lähmung und Wunden vererbt sich, wenn sie noch unbezahlt ist, auf die Söhne und nicht auf die Töchter, desgleichen auf die Brüder und nicht auf die Schwestern, jedoch letzteres nur wenn die Forderung entstand, während die Brüder ungetheilt waren." Der Vorzug der Schwerdtmagen beschränkt sich also nur auf Söhne und Brüder, bezieht sich nicht auf die schon empfangene Besserung, (die sich gleich wie der andere Nachlass vererbt) und wird für die Brüder überdies durch Ungetheiltsein bedingt, da die ungetheilte Schwester den getheilten Bruder ausschliessen würde.

Bezüglich der Vererbung, der Delictsschuld sagt der Ssp. I, 6, § 2. „Düve noch rof — nis he (der Erbe) nicht plichtig to geldene" und II, 17 § 1. „Die sone ne antwerdet vor den vader nicht, svenne he stirft svat so he ungerichtes hevet gedan." Damit stimmt überein das ält. l. RR. Art. 55 § 1 (citirt nach der Parallelstelle des mittleren). „De söne en darff ock nicht des vaders brocke beteren, noch de broder des broders dodtsclach." Nur sofern die Erbschaft durch das Delict bereichert ist, also eine Schuldzahlungspflicht nach dem Grundsatze der wedderstadinge begründet ist, trifft diese den Erben. Daher darf auch der auf dem Siechbette liegende Erblasser, obwohl er weder

„geven noch laten noch lien“ darf „dar het jeneme mede geverne, de is na simene dode wardende is“, doch unrechtes Gut herausgeben, weil der Erbe dies selbst thun müsste, also die ratio des Verbotes wegfällt. Dagegen darf er nichts zur Sühnung seines Unrechtes dazu legen, weil der Erbe dadurch beschädigt werden würde:

cf. Ssp. I, 52 § 3. „Svat aver he iemanne genomen hevet mit unrechte, dat mut he ime wol weder laten in sine gewere, dar ne mach jene denne nene gave auspreken, mer so gedan recht, alse he dar an hadde, ert ime genomen wurde.“

Keine Ausnahme von der Regel, sondern nur eine Anwendung der Lehre vom Pfandrechte zeigen:

Ssp. II, 41. § 1. „Svar die richtere sin gewedde nicht ut panden ne mach up enes mannes egene, dat also klene gilt, dat sal die vrone bode vronen mit eme crüce, dat he up dat dor steken sal na scepenen ordele. § 2. Ne tiüt het nicht ut jene des it dar is binnen jar unde dage, man verdelt ime sin recht dar an. Dar ne kome sin erve vor gerichte binnen jar unde dage unde tie sik to sime erve alse recht is uppen hilgen, unde gelde die schult de die richtere dar up getügen mach, gewunnen binnen dinge selve dridde“,

und S. L. R. 45, § 2. „Di sone ne antwerdet aver nicht deme herren in's vader stad, it ne si dat he gut hebbe, dar sin vader umme beklaget were, oder of sime herren wedde irdelt si uppe sin gut; dat mut he geven oder vntreden mit rechte an des vader stat.“

Für die, nicht zu rechter Zeit bezahlte, Wedde nimmt der Richter ein Pfand,

cf. W, E. R. Nr. 122. „Beredett he denn nicht, So pandett de Richter uth synem houe, edder uth synen guederen, Edder vor he des synen Icht vindett,“

(cf. auch Glogauer Rechtsbuch cap. 193, bei Wasserschleben pag. 26),

dieses Pfand wird aber, nach Sachsenspiegelrecht, vom Frohnboten alsbald zum Verkauf oder, um es in Satzung zu nehmen, ausgeboten. „— de vrone bode sal en dar vone panden unde sal it to hant utsetten oder verkopen vor de scult.“ Der Art. II, 41 § 1 und 2, handelt nun von dem Falle, wo das Eigen, im Verhältniss zur Wette, so klein war, dass sich kein Liebhaber fand, der es um diesen Preis kaufen oder in Pfand nehmen wollte; es blieb dann beim Richter als Pfand stehen und konnte vom Erben unter gewissen Voraussetzungen eingelöst werde. Ebenso redet das S. L. R. 45 § 2 von dem Falle wo dem Lehnsherrn, als Lehnsrichter, Wedde, „auf“ das Gut ertheilt worden, d. h. ihm dieses mit Urtheilen als Pfand für seine, unbezahlt gebliebene, Wedde bestellt worden ist.

Unter diesen Umständen, muss der Erbe, wenn er sein Gut erlangen will, es allerdings auslösen, weil es zu Pfande steht, nicht aber weil auf ihn des Vaters Wedde vererbt wäre. Dass das Pfand bestehen kann, ungeachtet der Pfandschuldner verstorben ist, ergiebt sich aus seiner geschichtlichen Ableitung aus dem Kauf auf Wiederkauf. Das Gut gilt, als dem Richter, der gegen den Schuldner selbst keine Forderungsansprüche mehr erheben könnte, auf so lange für das Gewedde übergeben, bis der Schuldner oder seine Erben von ihrem Einlösungsrechte Gebrauch machen werden.

Die Meinung dass das deutsche Recht, ausser der Verwandschaft mit dem Erblasser, vom Erben Lebensfähigkeit beanspruche, beruht auf einem Irrthume, es genügt die lebendige Geburt. Siegel, Deutsches Erbrecht § 4, hat hinlänglich auseinandergesetzt, dass, wenn man selbst annehmen wollte der in den Rechtsquellen, (u. a. auch im W. E. R. Nr. 50), vielfach verlangte Beweis des Beschreiens der vier Wände, könne nicht durch den Nachweis anderer Lebenszeichen ersetzt werden, daraus doch nur folgen würde, dass der Beweis lebendiger Geburt auf ein sicheres Kennzeichen derselben beschränkt, nicht aber, dass er

auch auf die Fähigkeit zur Fortsetzung des Lebens, (die ja auch einem einmal schreienden Kinde abgehen kann) zu erstrecken gewesen sei.*)

Wer die Welt verlässt, indem er sich in ein Kloster begiebt, hat sich seines Landrechtes mitbegeben und kann nicht auf Grund desselben Erbe nehmen,

cf. Ssp. I, 25, § 3. „Begift sik aver en man — he hevet sik van lantrechte unde van lenrechte geleget."

Hamburg-Rig. R. III, 1 (bei Napiersky pag. 79). „So we so monic ofte clostervrowe wert, de mach oc neyn erue upnemen noch mit erue delen."

Dabei versteht es sich wohl von selbst, dass der Eintritt in's Kloster in rechtsverbindlicher Weise erfolgt sein muss. Auch hat die Erbunfähigkeit keinen Bezug auf Weltgeistliche.

Relativ erbunfähig ist der Unfreie, gegenüber dem Freien, weil er ihm nicht ebenbürtig ist,

cf. Richtsteig Landr. 23 b. „— Oder frag, ob kein freier einem eigen ebenbürtig sey? So findet man: er en sey."

Ssp. I, 16, § 2. „svar't kint is vri unde echt, dar behalt it sines vader recht."

Für Livland, ergiebt sich aus der Anwendung dieses Grundsatzes, dass der grössere Theil der einheimischen Bevölkerung, alle unter der Jurisdiction ihres Herrn stehenden, eingebornen Hintersassen, unfähig waren, irgend einen Deutschen (da diese in Livland alle frei waren), zu beerben. Diese Folge trat auch mit der Unfreiheit selbst ein und lange bevor diese den harten Character der sog. Leibeigenschaft angenommen hatte. Man vergleiche hierüber folgendes:

*) Die Worte des Ssp. I, 33 „— of it kint bewist wirt vnde gesen also grot, dat it lifhaftich mochte wesen" verlangen, dass die Frucht so entwickelt gewesen sein müsse, als eine Frucht erfahrungsmässig sein muss, um leben zu können. Hat das Kind dazu noch Lebenszeichen gegeben, so findet über seine individuelle Fähigkeit das Leben fortzusetzen, keine Untersuchung statt.

Unter dem 10. Februar 1324, spricht Pabst Johann XXII. von den über die Ordensbrüder in Livland eingelaufenen Klagen: „quod ipsi nephitos — gravia et imponderabilia onera imponentes eisdem, et eos in servitutem quodamodo redigentes“ — etc. (Urk. II, Nr. 700.)

Er nimmt also an, dass die Eingebornen nicht „servi“ der Ordensbrüder sind, da es ja sonst keinen Sinn hätte, dass sie sie „quodamodo“ zu servis machten. Wollte man dies Zeugniss nicht gelten lassen, weil in einzelnen päpstlichen Bullen eine ungenaue Vorstellung von der livl. Unfreiheit allerdings nachweisbar ist, (wie auch Rudolf von Habsburg andrerseits, nach Ausweis eines zum Schutze der Eingebornen erlassenen Schreibens Urk. VI, Nr. 2750 d. a. 1274 „quemadmodum alii liberi homines imperii,“ sie irrig für Freie gehalten hat), so wird sich ein gleicher Einwand gegen eine gleichzeitige Urkunde des Erzbischofs Friedrich nicht erheben lassen (Urk. II, Nr. 719 d. a. 1325), in welcher er die Ordensbrüder anklagt: „Neophitos quoque non solum importabilibus oneribus aggravant, immo dictis infidelibus et scismaticis vendunt, ut patet in fratre . . . dicti ordinis advocato in Rositten, qui homines neophitos dicti domini archiepiscopi capiens, dictis infidelibus et scismaticis vendidit perpetuo servituros.“ Die in den letzten Worten („perpetuo servituros“) liegende Steigerung des Vorwurfes, würde unverständlich sein, wenn die angebl. verkauften Neugetauften ohnehin „servi“ gewesen wären. Der preussische Chronist Wigand von Marburg (cf. Scriptores rerum pruss. Theil 2, pag. 501, ad ann. 1343), berichtet über die Klagen, welche die harrisch-wirischen Eingebornen über ihre Herren, die „milites et clientes regis Daciae,“ erhoben hätten:

„tanta quoque fuit eorum violencia, quod uxores eorum dehonestabant, virgines deflorabant, possessiones auferebant et eis ut servis usi sunt.“

Wenn hier die bittersten Feinde der harrisch-wirischen Vasallen selbst nur sagen, diese hätten sie wie „servi“ behandelt

und ihnen dies als Bedrückung, gleich den vorhergenannten Unthaten, vorrücken, so wird man nicht glauben wollen, dies sei der rechtlich anerkannte Zustand gewesen.

Unfrei dagegen waren die Eingebornen von der Zeit ab, wo sie als Hintersassen unter die Jurisdiction der Vasallen traten. Ihre folgeweise Erbunfähigkeit zeigt das Hapsaler Stadtrecht von 1294, zu dessen besserem Verständniss nur noch zu bemerken ist, dass jeder Stadtbürger von Rechtswegen frei ist und dass an der livl. Küste sich eine schwedische Bauerbevölkerung angesiedelt hatte, die sich durch Jahrhunderte frei erhielt (cf. z. B. Läuflingsordnung Wolter von Plettenberg d. a. 1509) und deren Glieder im Hapsaler Stadtrecht unter „schwede" zu verstehen sind:

1. c. Art. 68. „Item were jenich Borger offt borgersche, de wanhafftich were bynnen Hapsel und ffrunt und mage hedde up den schweden wor dat were in unsem stichte van Osel, storffe de schwede offte schwedesch wyff, so mach de borger offte Borgersche de de negste is, aruen an dat gudt, dat sy an lande, an quecke, an farende haue, an gelde, an klederen edder vor it anne sy. Desgelyken mach ein schwede wedder aruen an dat gudt, dar he in der Stadt de negeste is," dagegen Art 70: „Item is dat ein Este effte ein estensch wiff, de borger were und Erue und egen hedde in der stadt, sterven de sunder kynder, so sall dat gudt ansterfen und anfallen dem rychte und Rade bynnen Haepsel, und de Esten de dar wanen up dem lande se synn wes Esten se syn, se sollen an dat gudt nicht hechten effte eruen, se syn suster, broder effte feddern, edder we se syn."

Der Unterschied zwischen den erbberechtigten Schweden und den nicht erbberechtigten Esten, ist in der Unfreiheit der letztern begründet, wie aus Herbeiziehung einer Parallelstelle der Goslar. Statuten sich ergiebt:

1. c., bei Göschen pag. 13, 30—34: „Wur en erve oder herwede oder gherade besterft van emme unsem börghere oder

börghereschen, dar en gast de neyste mach to were, de nicht vri ne were, de ne scal des nicht nemen: so scal it nemen de de vri is unde de neyste de sic van bort weghene dar to ten mach mit rechte."

In der Person des Erblassers wird dessen Tod, (mit Ausnahme des, oben erörterten, Falles der Todesfiction in Bezug auf das widerrechtlich veräusserte Grundstück), vorausgesetzt. Ein Fall anticipirter Erfolge, den man als dem livl. Rechte eigenthümlich ansehen müsste, wenn er überhaupt begründet wäre, beruht auf nichts, als einer Corruption im mittl. RR. Das Kapitel 230 desselben (entsprechend dem sog. livl. Ssp. Buch III, cap. IX, bei Ewers pag. 124). „Wert ein man mit rechte van synem wive gescheiden, so schollen se delen tho rechte halff und halff wat se hebben, synt dar kynder, dar schollen se ock mede delen halff, unde halff, werden se ock gescheden ane undogent, so beholt se wat se tho em brachte und beholt dat syne", legt v. Bunge, (livl. Privatrecht § 276, 1.) dahin aus: „Darnach soll von den zu trennenden Ehegatten, wenn sie beide von den Ehehindernissen keine Kenntniss hatten" (ane undögent) „jeder dasjenige behalten, was er in die Ehe brachte, die Errungenschaft wird aber unter ihnen zur Hälfte getheilt und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll diesen die eine Hälfte der Errungenschaft zugetheilt werden, und die Eltern theilen sich in die andere Hälfte." Man müsste für die Kinder, da ein anderer Anspruch wohl unerfindlich wäre, ein anticipirte Erbfolge annehmen, um ihnen die Hälfte der Errungenschaft, (von der übrigens in den Worten des mittl. RR's nichts gesagt ist), zuschreiben zu können. Die Sache erklärt sich wohl dadurch, das statt „dar", oder im livl. Ssp. „da", „de" zu lesen ist. Nach der Absicht des Verfassers des livl. Ssp., sollte gesagt werden: die geschiedenen Ehegatten theilten das Vermögen und die Kinder unter sich. Wenn der Ssp. III, 74 dem livl. Ssp. und mittl. RR. zu Grunde liegt, wie v. Bunge selbst (l. c. Anmerkung a.) und vor ihm Ölrichs, der Herausgeber des mittl. RR's

annehmen, so steht die Theilung der Kinder zwar nicht im Text, wohl aber wird sie in den codices picturati bildlich dargestellt, indem die geschiedene Frau einen Beutel mit Geld empfängt und ein Kind fortträgt. Muthmasslich aber hat der Verfasser, ausser dem Ssp. das Goslarer Stadtrecht benutzt, da die Anklänge an dasselbe auf Zufall nicht wohl zurück geführt werden können und in diesem, ist die Theilung der Kinder ausdrücklich enthalten.

cf. Gosl. Stat. bei Göschen, pag. 10, 32—38: „Wert en wif van ireme manne scheden, dar he nicht hebben ne mot, dat ir ghelovet is to irer liftucht, dat behalt se, unde ire kledere; unde dat inghedöme half, dat se to ime brachte, dat dar noch is. Ne is ire nen liftucht ghemaket, so behalt se wat se to dem manne brachte. Is des wat vordan, dat scal men ire irlecghen, of dat dar wesen mach. Is des dar nicht, so nimt se half dat dar is, unde de kindere delet se ghelike."

Als gemeinschaftlicher Grundzug, tritt in den deutschen Rechten auch die Begünstigung des männlichen Geschlechtes im Erbrechte hervor (cf. Schröder Ehel. Güterrecht Theil I, pag. 113 ffe, Gaupp „Recht und Verfassung der alten Sachsen" pag. 164 ffe), eine Begünstigung die nicht allein auf die, mit dem Grundbesitze verknüpften, politischen Rechte zurückzuführen ist, sondern ein wesentliches Stück der alten Privatrechtsordnung selbst ausmacht. Die, durch Verheirathung aus ihrer Familie aus und in eine fremde eintretende, Tochter, hätte, wenn sie einen Theil des Grundstückes mitnahm und auf ihre Kinder vererbte, zu einer Zersplitterung des Grundstückes und Entfremdung von der, auf dasselbe angewiesenen, Familie Anlass gegeben, die unvereinbar mit der Tendenz des Privatrechtes war.

In der Bemessung des Vorzuges, zeigen die Rechte keine Übereinstimmung. Von dem Ausschlusse der Weiber, durch alle Parentelen hindurch, bis zum einfachen Vorzuge des Bruders vor der Schwester, von der Beschränkung auf gewisse vorzüglich der

Familie zugeeignete Grundstücke, (terra aviatica, salica), bis zur Ausdehnung selbst auf das vom Erblasser nicht ererbte, sondern erkaufte, Grundstück, gehen die Stammesunterschiede. Gemeinsam bleibt nur das Princip der Bevorzugung.

cf. Lex Burgund. XIV. 1, Alamannor. LVII, Thuring. VI, 1, Ssp. I, 17 § 2, Sal. emend. LXII, 6, Ripuar. LVI, 4, Saxonum VII, 5, Ssp. I, 17, § 1.

Die Gleichstellung der Geschlechter, welche die jüngern Rechtsquellen zeigen,

cf. Rechtsb. nach Dist. I, 6, 1 und Eisenacher Rechtsbuch I, 6.

„Son un tochter sin glich an erbe czu nemen,"

gehört dem Verfalle des alten, die Ansiedelung befördernden, Rechtssystemes an, dessen Wohlthaten anfangen im Bewustsein des Volkes hinter den, nothwendig mit ihnen verknüpften, Härten zurück zu treten, nachdem die, mit seiner Hülfe erlangte, Sesshaftigkeit eine längst gewohnte, als selbstverständlich betrachtete Thatsache geworden war. Dieser Niedergang, der im XIII. Jahrhundert selbst den zähesten Widerstand des ostsächsischen Rechtes überwältigte, zeigt sich in der beginnenden Verhaftung der Grundstücke für die Schulden, kunstreichen Umgehungen des Verbotes letztwilliger Verfügung durch Geschäfte unter Lebenden, den auftauchenden Testamenten und andern Symtomen geringerer Tragweite, vornemlich aber in der Gleichstellung der Geschlechter im Erbrechte. Die Durchführung dieser letztern, die sich im Landrechte fast vollzogen hat, als Livland colonisirt wird, werden wir auf einem neuen Gebiete, dem Lehnserbrechte, zu verfolgen haben.

Vorher aber wird die Stellung der Wittwe im Erbrechte die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die, als Angehörige eines fremden Geschlechtes aufgenommene, Ehefrau, bedarf für die Zeit ihres Wittwenstandes einer Versorgung und andrerseits soll das Erbe dem, ihr blutesfremden, Geschlechte des Mannes erhalten werden. Diese Aufgabe zu lösen, haben die deutschen Stammesrechte auf mannigfache Weise versucht und die Art und Weise der Lösung dient zu Characterisirung jedes einzelnen

unter ihnen und lässt sie von einander unterscheiden. Gemäss der Beschränkung dieser Darstellung, sollen das ostsächsische und westfälische Recht, zuerst mit einander verglichen und dann nachgewiesen werden, dass das livländische in dieser, für die Stammesart massgebenden, Beziehung, mit dem westfälischen übereinkommt.

§ 8. Das Erbrecht der Wittwe, nach sächsischem und westfälischem Rechte.

Diejenigen Sachsen, welche in der Völkerwanderung ihre Wohnsitze im Nordwesten Deutschlands beibehalten hatten, werden als ein, in drei Völker, der Westfalen, Engern und Ostsachsen gegliederter, Stamm, aufgefasst, dessen geographische Vertheilung, der poëta Saxo (ad ann. 772, Pertz Script. I, pag. 227) folgendermassen andeutet:

„— Westfalos vocitant in parte manentes
Occidua, quorum non longe terminus amne
A Rheno distat. — Regionem solis ad ortum
Inhabitant Osterliudi, quos nomine quidam
Ostfalos alio vocitant, confinia quorum
Infestant conjuncta suis gens perfida Slavi.
Inter praedictos media regione morantur
Angarii, populus Saxonum tertius."

Die Gesetzgebung Karl des Grossen, ist auf den ganzen Stamm der Sachsen berechnet, hat wenig Interesse für dessen etwaige, innere, Unterscheidungen, und sucht auch da, wo es sich weniger um Neuordnung, als um Wiedergabe oder Klarstellung alten Rechtes handelt, das Allgemeingültige hervorzuheben. — In der „lex Saxonum" treten indessen doch, im Privat- und speciell Erbrechte, die Unterschiede, welche zwischen den drei Völkern, insbesondere aber zwischen Westfalen und Ostsachsen bestanden, hervor. Die Engern stellen sich in ihr den Ostsachsen an die Seite, während die spätere Zeit sie, theils dem westfälischen Rechtsgebiete zuweisen, theils wenigstens

Vermischung westfälischen und ostsächsischen Landrechtes für sie annehmen muss, sodass sie im IX. und X. Jahrhundert Veränderungen, in ihrem Gewohnheitsrechte erfahren zu haben scheinen. — In den Urkunden lebt noch lange das Andenken eines dreifachen, auch in den volksthümlichen Äusserlichkeiten, geschiedenen Rechtes, der drei Völker fort:

I. Westfalen:

cf. Erhard l. c. I, Nr. 166, d. a. 1092 „Jure Westfalico confirmatum".

Kindlinger l. c. II, Nr. 11, d. a. 1092 „Jure Westfalorum confirmatum".

Möser l. c. Urkundenanhang, N. 5, d. a. 1049 „— juxta legem ac ritum Westfalensium ejusdem rei investituram digito suo promisit".

Möser l. c. N. 56, d. a. 1150 „jure et lege Westfalensi — suscepimus".

II. Engern:

Kindlinger l. c. Nr. 15, d. a. 1113 „acta sunt secundum legem et justitiam Angariorum".

Kindlinger l. c. Nr. 21, d. a. 1126 „facta sunt secundum legem Angariorum".

Wigand, „Fehmgericht", pag. 223, d. a. 1170 „— secundum justiciam regionis illius", sagt der dispensator eccles. Helmuardesh., in Westf., von einer „in villa Winetha, juxta Leinam fluvium", vollzogenen Tradition.

III. Ostsachsen:

Kindlinger l. c. Nr. 15, d. a. 1113 „Acta sunt autem hec secundum ritum Ostersachson".

Traditiones Corbejenses (ed. Wigand) § 363 „manus vestituram ei inde fecit secundum morem saxonice legis cum terre cespite et virido ramo arboris".

In politischer Hinsicht aber, beginnt, mit den sächsischen Kaisern, eine Zweitheilung des Landes Sachsen, indem sie im

westlichen Theile das Herzogthum sich selbst vorbehielten, während der östliche eigenen Herzogen folgte,

cf. z. B. Chronikon monast. S. Michaelis in Wedekinds Noten I, pag. 405,

so dass rechtliche und politische Eintheilung sich nicht mehr deckte.

Der Sturz Heinrich des Löwen, welcher zuletzt versucht hatte, seine Herzogsgewalt über das ganze Land Sachsen zu erstrecken, besiegelte eine Zweitheilung, deren Abgrenzung unter den Specialforschern streitig*), und, anscheinend durch die Schwäche Bernhards von Sachsen**) einerseits, und die, um sich greifende, Rührigkeit der kölner Erzbischöfe, die den ducat in Westfalen erhielten, andrerseits, zu Gunsten einer Vergrösserung des westlichen, auf Kosten des östlichen, Herzogthums schwankend gemacht ist.

Die, an sich klaren, Bestimmungen des Gelnhausener Beschlusses, vom 13. April 1180, nach denen Philipp, Erzbischof von Köln „unam partem, eam videlicet que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur" zugetheilt erhalten soll, während es von Bernhard von Anhalt heisst „cui reliquam partem ducatus concessimus", wollen mit den spätern Nachrichten, über die Grenzen der Herzogthümer, nirgend recht stimmen***). Kaiser Friedrich selbst titulirt acht Jahre später den Bernhard einen „Saxonum dux in provincia nostra apud Germrohde constituta", also mit einem ebenso vagen, wie für einen Herzog, dem der grössere Theil des alten Sachsen zugefallen wäre, bedenklichen, Ausdrucke.

cf. Göschen Anhang zu den Goslar. Statuten pag. 111.

*) cf. H. Grauert: Die Herzogsgewalt in Westfalen, Paderborn 1877.

**) cf. Arnold. Lub. II, cap. 1 „nec ab imperio juxta statum prioris est honoratus".

***) Die wichtige Urkunde ist sehr oft abgedruckt, cf. ausser den bei Seibertz Urk. I, Nr. 81 aufgeführten Drucken, Lacomblet Niederrhein. Urk. I, Nr. 472, Erhard Regesta 2, Nr. 407, Monum. Germ. L. L. II, pag. 163 u. a. m.

Erst im Laufe des XIII. Jahrhunderts, fixirt sich zwischen den Herzogthümern, die Wesergrenze, wie z. B. aus der Begrenzung des conductes des Herzogs in Westfalen, hervorgeht:

cf. Seibertz Urk. I, Nr. 484 ca. 1300 „jus ducis Westphaliae est conductus a Wesera usque ad Renum"

und von da ab, begegnet auch in den ostsächsischen Rechtsbüchern die Bestimmung, dass da, wo vom Lande Sachsen geredet werde, das Land bis zur Weser zu verstehen sei.

cf. Goslarer Statuten, bei Göschen pag. 25, 22 ffe „Dit hetet binnen landes: twischen der Elve und der Wesere unde twischen Döringen und der sehe".

Rechtsb. nach Dist. I, 34, 2 „Auch heysset in deme lande zcu sachsen czwussen der elbe unde der wesser und zcwussen doringen unde der see".

Dafür diese, durch allerhand politische Momente hin- und hergerückte, Grenze der Herzogthümer, mit der Grenze der Rechtsgebiete zu identificiren, fehlt es wohl an jedem ernsthaften Argumente. Wenn im VIII. Jahrh. gelegentlich die Weser als ungefähre Grenze, zwischen Westfalen und Engern erscheint,

cf. Ann. Laurish. a. 779 (Pertz Script. I, pag. 160) „— inhoeuntes in Westfalaos conquesierunt eos omnes; reliqui qui ultra Wisora fuerunt (Einh. „Angrarii et Ostfalai") cum se junxisset rex ad locum Medofalli ibi dederunt obsides,"

so hatte sich eben auch die Grenze des Rechtsgebietes, inzwischen ihrerseits verschoben.

Das Nichtzusammenfallen der politischen, mit der Rechtsgrenze, giebt die wahrscheinlichste Erklärung dafür ab, weshalb der Verfasser des Sachsenspiegels die letztere, die ohne detaillirte geographische Auseinandersetzungen, gar nicht in wenig Worten zu ziehen sein mochte, mit Schweigen übergeht.

Dass er aber unter Sachsen, Westfalen mitbegreife und vollends, dass er seine Rechtsdarstellung, als auf dieses Sachsen,

im alten Sinne, bezüglich bezeichne, also implicite auch westfälisches Landrecht dargestellt zu haben behaupte, ist entschieden zu bestreiten.

Da beides in zwei so tüchtigen Werken, wie F. v. Martitz „Eheliches Güterrecht, des Sachsenspiegels" (Einleitung) und Agricola's „Gewere, zu rechter Vormundschaft" (§ 3), es sicherlich sind, neuerdings behauptet worden ist, und daher leicht geglaubt werden kann, so wird die abweichende Meinung motivirt werden müssen.

Es ist zuzugeben, dass der Spiegler III, 62 § 3, wo er zwei Erzbisthümer, und funfzehn Bisthümer als im Lande (nicht Herzogthume) Sachsen belegen angiebt, das alte Stammesgebiet meint, und die Erklärung dafür, scheint mir in der Vorrede, von der Herren Geburt zu suchen zu sein*). Jeder Bischof der Fahnlehn im Lande zu Sachsen hatte, wurde dem Stamme der Sachsen zugezählt, auch wenn er nach Geburt Baier, Franke, oder Schwabe war, und überkam damit einige bestimmte Verpflichtungen. — Da nun daran durch die Theilung der Herzogthümer, nichts geändert war, so kam für die Bischöfe allerdings noch etwas darauf an, ob sie im alten Lande zu Sachsen belehnt waren. — Davon aber, dass des Sachsenspiegels Rechtsdarstellung sich auf dieses Gebiet beziehe, sagt die Stelle nicht nur kein Wort, sondern die alte Glosse macht darauf aufmerksam, dass das ein Irrthum wäre, „he wil nicht seggen dat sassen recht also verne ga, als der bischope ban geit, sunder he meinet, dat de biscopdome liggen in deme lande to sassen".

Unmittelbar vorher aber (III, 62 § 2) heisst es im Ssp. „Seven vanlen sint ok in'me lande to sassen: dat hertochdum to sassen unde die palenze, die marke to brandeburch, die

*) „Svelk bischop von deme rike belent is mit vanlene binnen deme lande to sassen, unde den herschild dar af hevet, die het ein sasse, von suelkem lande he bordich si, unde mut wol ordel vinden unde ordeles volgen unde vorspreke sin to lenrechte unde to landrechte vor dem rike over iegeliken man, dar it ime in den lif oder in de hand nicht ne gat unde anderes nirgen to landrechte noch to lenrechte."

lantgrafscap to doringen, die marke to misene, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleve". Die westfälischen Fahnlehn, das Herzogthum in Westfalen, und die Grafschaft in Arnesberg, (cf. Seibertz Rechtsgeschichte III, 3, pag. 499), werden unter den sächsischen Fahnlehn nicht aufgezählt, also unter dem „lande to sassen" das Herzogthum verstanden, in demselben Sinne wie gleichzeitige Schriftsteller wie Arnoldus Lubecensis, Heinrich v. Lettland (cap. IX § 6, cap. X § 17), Sachsen und Westfalen unterscheiden, schon ältere Urkunden unterschieden, und es zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels, offenbar gewöhnlicher Sprachgebrauch war.

cf. Lappenberg Hamb. Urkdb. Nr. 150, d. a. 1135 „— patrimonium suum in R. cum omni predio fuit (d. h. wäre es dass) in Saxonia, sive in Westphalia, vel eciam in Frisia situm est".

Wenn ferner Agricola annimmt in der Stelle I, 30 „Jewelk inkomen man untveit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte unde nicht na des mannes, he si beir oder svaf oder vranke", würden die Stammesrechte der Sachsen, Baiern, Schwaben und Franken einander entgegengesetzt, so mag sich das so verhalten, indessen wird man doch auf keine Weise daraus ableiten können, dass der Spiegler tiefgehende Unterschiede, innerhalb dieser Stammrechte, damit verneinen wolle. Der einfache Hinblick auf die Friesen, würde genügen, um das Unhaltbare einer solchen Behauptung erkennen zu lassen.

Die Entscheidung ist aber überhaupt nicht in solchen gelegentlichen Aeusserungen, in die jeder, nach seinem Standpunkte, das Dienliche allenfalls hineinverstehen kann, zu suchen, da der Spiegler sich ausdrücklich, und verständlich genug, selbst darüber ausspricht, das Recht welches Gebietes er darstelle.

cf. Ssp. III, 64 § 3 „— Der jegenode is doch genuch binnen dem hertochdume die sunderlik recht willen hebben, alse holtseten unde stürmere unde hedelere; von irme rechte noch von irme gewedde ne secge ik nicht".

Wenn der Spiegler hier einige Gegenden eines Herzogthumes als solche ausnimmt, deren Recht er nicht darstelle, so besagt er offenbar, dass er im Allgemeinen das Recht eines Herzogthumes darstelle, und kann dann ein Zweifel nicht nachbleiben, dass er unter diesem Herzogthume, nur das ostsächsische versteht.

An seiner unerreichten Kenntniss, und Kunst der Darstellung liegt es, zu einem Theile, wenn dies ostsächsische Landrecht, das er aufzeichnete, ebenso bekannt ist, wie das westfälische unbekannt ist (cf. Schröder, Ehel. Güterrecht Th. 2, III. pag. 111), aber doch nur zu einem Theile, zum andern liegt es in der Beschaffenheit beider Rechte selbst.

In Sachsen bestand zu der Zeit, als Eike von Repgow es zu schildern unternahm, ein blühendes Leben auf dem Boden des Landrechtes, getragen von einer vorwiegenden freien Bevölkerung. In Westfalen dagegen wurde das Landrecht, wie der Stand der Freien selbst von Ministerialen und Hofhörigen, so von deren Dienst- und Hofrechten zurückgedrängt, bevor die Zeit wissenschaftlicher Darstellung überhaupt angebrochen war. — Hat es niemals eine zusammenhängende Aufzeichnung, geschweige denn eine, mit dem Ssp. zu vergleichende, wissenschaftliche Darstellung, des westfäl. Landrechtes gegeben, so nehmen selbst die Privaturkunden, aus deren fragmentarischen Zeugnissen es zusammengelesen werden soll, keineswegs im gleichen Verhältniss zu, wie die Gewohnheit schriftlicher Beurkundung der Rechtsgeschäfte sich verbreitet. — Der Zweck, zu dem sie hauptsächlich ausgefertigt, und von den Klöstern verwahrt wurden, ihnen als Beweismittel für den rechtmässigen Erwerb von Grundstücken und Rechten mit Immobiliarcharacter, zu dienen, bedingt überdies eine gewisse Gleichförmigkeit und Einseitigkeit ihres Inhaltes, der ganz bestimmte, triviale und ausser Frage stehende, Rechtssätze immer erneuert vorführt, und über andere für die Rechtsgeschichte ebenso wichtige, selten auch nur die geringste Andeutung bietet. — Es wird neben Ausnutznng dieses Materiales der Herbeiziehung der mittelbaren, aus Dienstrechten,

und, dem Landrechte nahe verwandten, Stadtrechten entnommenen Auskünfte, bedürfen, um auch nur die Grundzüge des alten westfälischen Erbrechtes mit Bestimmtheit wieder zu erkennen.

Zunächst aber soll, des anzustellenden Vergleiches wegen, das Recht der Wittwe nach dem Ssp., kurz skizzirt werden.

Nach ostsächsischem Rechte, nimmt die Wittwe „vierleye us yres mannes nachgelasen gute czweierleie von beschribenen rechte, daz erste ist gerade, daz ander ist musteil. Dornach nymmet sy czwey von gegebenen rechte also yre morgengabe unde lipczug.“ (cf. Schöffenurtheile bei Wasserschleben pag. 415, cap. 68.)

Von diesen Vortheilen der Wittwe, bezieht sich nur die Leibzucht auf Immobilien, und diese gehört unter die gegebenen Rechte. Sie muss ihr vom Ehemanne constituirt sein, wenn die Wittwe sie geniessen soll.

Die Wittwe ist mithin von jedem gesetzlichen Anspruche, auf das, der Familie des Mannes gebührende, Grundeigenthum, ausgeschlossen.

„— die vrauwe hot an erys mannis stende eygin nicht noch syme tode, her en habe ze denne do mete begobit vor gerichte.“ Weisthum v. 1265, und die andern bei Agricola Gewere pag. 482, angeführten Quellen.

Thatsächlich war die Bestellung der Leibzucht, die schon in der lex Saxonum als regelmässig der Wittwe zukommend erwähnt wird, nicht nur Postulat der Volkssitte, sondern, wie Agricola l. c. richtig bemerkt, in der Regel nur Ausführung des, im Heirathsvertrage, für die Frau Ausbedungenen.

Nicht nur der Mann handelt mit auffälliger Lieblosigkeit, wenn er die Bestellung verabsäumt, sondern auch Eltern und Vormünder, die sie nicht ausbedangen, haben das, ihrem Schutz befohlene, Mädchen, verabsäumt.

cf. Stück vom Mustheil „Were der vrawen nein lifgedinge ghemaket, dar schuldege se dene umme, der se vorsumet heft".

Um so mehr aber, tritt die Schroffheit der Rechtssatzung hervor, die das allgemein übliche Wittwenversorgungsgeschäft, wie jede andere Veräusserung unter Lebenden, behandelt, die unter Einhaltung aller nothwendigen Formen, der Besitzer eines Grundstückes vornehmen oder lassen mag.

Nur in gehegtem Dinge, innerhalb des Gerichtsbezirkes, da das Eigen inne liegt, unter des Königs Bann, kann Eigen der Frau, zu Leibzucht gegeben werden.

Ssp. I, 21 § 1 „Man mut ok wol vrowen geven egen to irme live — binnen deme gerichte dar't egen inne leget, in iewelker stat, deste dar koninges ban si."

Auch des Erben Gelobe kann nicht entbehrt werden, wenn das Geschäft zu Recht bestehen soll und die einzige, mässige Concession in dieser Hinsicht besteht darin, dass für die Erben unter ihren Jahren, das Gelobe gültig ertheilt werden darf

l. c. „mit erven gelove, svo jung se sin —" *)

Auch eine gesetzliche Morgengabe kennt der Ssp. nicht. — Die Morgengabe ist ein, aus freier Neigung, von dem jungen Ehemanne, nach der Brautnacht der Neuvermählten, gemachtes Geschenk, an beweglichen Sachen.

Diese Gabe, die mit der Bestimmung des Grundbesitzes, für die Familie, in keine Collision tritt, begünstigt zwar das ostsächsische Recht in verschiedener Weise. — Erstens liegt an sich eine Concession darin, dass in der Morgengabe Mobilien

*) Im Allgemeinen konnte für deren späteren Consens nur Bürgschaft gestellt werden. — Der § 2 l. c. „Liftucht ne kan den vrowen neman breken, neweder naborne erve, noch neman uppe den dat gut irstirft", enthält kein Privilegium des Leibzuchtgeschäftes, sondern etwas ohnehin Selbstverständliches, das der Spiegler nur deshalb anführt, weil er an den Gegensatz von Eigen und Lehn (cf. v. Marbitz l. c. pag. 204 a. E.) denkt.

die in der Gewere des Mannes zu rechter Vormundschaft bleiben, mit rechtlichem Erfolge verschenkt werden dürfen, dann aber wird der Wittwe gestattet, wenn sie die Gewere mit Zeugen erbringt, das Morgengabegeschäft, und die einzelnen geschenkten Sachen, durch den Eineid wahr zu halten.

cf. Ssp. I, 20 § 6 „Morgengabe behalt dat wif uppen hilgen, de gewere aber mit getüge".

Dagegen schränkt es sie doch auch auf ganz bestimmte, nach dem Stande des schenkenden Ehemannes, verschiedene, Objecte ein, die allein mit den bezeichneten Wirkungen, zur Morgengabe gegeben werden können.

cf. Ssp. I, 20 § 1 „Nu vernemet wat iegelik man von ridders art moge geven sime wive to morgengave. Des morgens alse he mit ir to dische gat vor etene, ane erven gelof, so mach he ire geven enen knecht oder ene maget, die binnen iren jaren sin, unde tünete unde timber unde veltgande ve".

Ssp. I, 20 § 8 „Alle de von ridders art nicht ne sin, die ne mogen iren wiven nicht geven to morgengave wen dat beste perd oder ve, dat se hebbet".

Ssp. I, 24 § 1 „Na deme herwede sal dat wif nemen ire morgengave; dar hort to alle veltperde unde rindere unde czegen unde svin, die vor den hirde gat, unde tünete unde timber".

Weder von Leibzucht, noch von Morgengabe, hat die Frau zur Schuldzahlung etwas beizutragen.

cf. Joh. v. Buch in der Glosse zu I, 24 § 3 „unde gelden nene schulde".

Ohne Zuthun des Mannes, kraft der Rechtsordnung, empfängt die ostsächsische Wittwe Gerade und Mustheil, und mehr nichts.

Die Gerade umfasst eine Anzahl von Gegenständen, die in der Aussteuer eines sich verheirathenden Mädchens, nach der Sitte der Zeit, vorhanden zu sein pflegten, und kann als Rück-

erstattung der Aussteuer, an die Wittwe, jedoch nur in dem Sinne, aufgefasst werden, dass allen Wittwen, solche Gegenstände in genere, und ohne alle Rücksicht darauf, ob die in Frage kommende Wittwe überhaupt eine Aussteuer eingebracht, und vollends, ob diese concreten Sachen eingebracht wurden, ausgehändigt werden sollen.

Die Bezugnahme auf die vordem eingebrachte Aussteuer, tritt nicht nur in der Qualität der Sachen, sondern auch in der Wendung hervor die Frau „behalte", nicht erhalte, die Gerade, einer Wendung, die der Ssp. III, 74 bei der Scheidung gebraucht. Auch der Umstand, dass überhaupt bei der Ehescheidung, Gerade gegeben wurde (was sich bei der Leibzucht, durch den Rechtsbestand, des einmal gültig vollzogenen Veräusserungsgeschäftes erklärt), ungeachtet doch die nothwendige Voraussetzung des Todes fehlte, erklärt sich wohl am füglichsten, durch die mitwirkende Vorstellung, der, in der Rade liegenden, Rückerstattung der Aussteuer.

Der Ssp. zählt die Geradesachen (1, 24 § 3) auf: „So nimt se allet dat to der rade hort, dat sin alle scap und gense unde kasten mit upgehavenen leden, al garn, bedde, pole, küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, beckene, lüchtere, lin unde alle wiflike kledere, vingerne, armgolt, tzapel, saltere unde alle büke, die to godes deneste horet, die vrowen pleget to lesene, sedelen, lade, teppede, ummehange, rückgelakene unde al gebende. Dit is dat to vrowen rade hort. Noch is mangerhande klenode dat in gehort, al ne nenne ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spegele. — Al laken ungesneden to vrowen kleidere, unde golt unde silver ungewercht, dat ne hort den vrowen nicht."

Der Mustheil besteht in der einen Hälfte aller derjenigen essbaren Dinge, die auf den Hof des Mannes, oder in seine Speicher gebracht sind, und die Bestimmung hatten, im Haushalte verbraucht zu werden*).

*) Man kann einwenden, dass nach jüngern Quellen (schon Glosse zu S. L. R. 56, und Altm. Gl. zu Ssp. I, 22) alles eingebrachte Getreide,

cf. Glossse zu Ssp. I, 22 § 3 „musdelen dat is de spise delen".
Ssp. I, 22 § 3 „Dar na mut de vrowe jegen den erven musdelen alle hovede spise, die na dem drittegesten overblift in iewelkeme hove irs mannes, oder svar he se hadde binnen sinen geweren".

Nicht dazu gehört das Saatkorn, und jede Frucht die noch am Baum, in oder auf der Erde, steht.

Bei den Thieren bestimmt sich ihre Zugehörigkeit zum Mustheil, im Allgemeinen darnach, ob sie schon durch Schlachten in Speise verwandelt sind, oder nicht, nur Mastschweine gehören immer in den Mustheil.

cf. Stück vom Mustheil: „To des mosdele horet alle spise, de de man in sinen weren hadde, edder ienich man van siner wegene, an husen eder an hove — — unde alle dat men menlichen eten edder drinken mach, ro edder gekoket, dat men nicht ute der erden graven en mach edder van bomen breken edder doden unde dar en boven alle mesteswin".

Die der Wittwe gebührenden Vortheile, bilden einen Gegensatz zu der Erbschaft:

cf. Ssp. I, 24 § 3 „Svat so boven dit benomde dings is (ausser Morgengabe, Mustheil und Gerade) dat hort al to'me erve".
Glosse dazu „Dit is geseget von den vrowen, de nen erve nemen mogen, die nemen dit unde ir liftught unde gelden nene schulde".
Hallisches Weisthum d. a. 1235, § 44 „medietas spectat ad hereditatem et medietas spectat ad jus quod rade dicitur",

---

also auch das zum Verkauf bestimmte, getheilt wird. — Indessen ist hier doch wohl der, zu einer Zeit, als der Landbau noch nicht für den Verkauf producirte, festgestellte, Buchstabe gegen den Sinn der Satzung geltend geworden, cf. v. Martitz l. c. pag. 107, Anm. 9.

und sie selbst zu dem, oder den, Erben ihres Mannes:

cf. Ssp. I, 22 § 1 „Die erve mut wol varen to der wedewen in dat gut er deme drittegesten."

Ssp. I, 20 § 3 „Blift se aver — mit ires mannes erven — ungetveiet".

Diesen muss sie die Gewere räumen:

cf. Ssp. I, 20 § 2 „Svar der vrowen die stat nicht n'is mit deme gebu, als ir man stirft, binnen ses weken na dem drittegesten sal se mit dem gebu rumen, so dat se de erde nicht ne wunde".

Ssp. III, 38 § 2 „Dat wif ne sal men nicht verwisen ut ires mannes gude, als he stirft, de dar kint dreget, er sie's geneset".

In zwei Ausnahmsfällen, darf sie die Räumung der Gewere hinausschieben, deren ersteren, die eben angeführte Stelle bezeichnet, nach der die, schwanger hinterbliebene, Wittwe, bis zu ihrem Kirchgange, Anspruch darauf hat, im Hause geduldet zu werden, und der zweite, in einem Retentionsrecht besteht, welches sie so lange an der Erbschaft ausübt, als die Erben ihr ihre Wittwenvortheile auszukehren versäumen.

Ob man nach Landrecht, als dritten Fall, anführen kann, dass diejenige Wittwe, deren Mann die landesübliche Wittwenversorgung zu bestellen unterlassen hat, ihren Kindern (nicht andern Erben), gegenüber auf Alimente und Wohnung in ihrem frühern Wohnhause Anspruch hat, ist nicht ganz klar, da der weitverbreitete Satz des Weichbildes, Art. 56 § 2 „Hat ir der man kein gut gegeben: sie besizit in dem gute, unde ire kindere sollen ir ire notdorft geben dywile sy one man bleibt", in rein landrechtlichen Quellen kaum begegnet.

Dass in diesen Fällen, eine rechtliche Gemeinschaft in Bezug auf die Erbschaft, zwischen der Wittwe, und den Erben, nicht entstehen kann, begreift sich von selbst; dagegen bleibt das Sitzenbleiben der Wittwe „mit Minnen", unter Zustimmung der Erben, oder ihres Vormundes, zu betrachten.

Von demselben handelt der Ssp. I, 20 § 3—7. Für die hier verfolgten Zwecke, voranzustellen, sind die Schlussworte: „Die muder is gast in des sons geweren unde die sone in der muder".

Bleibt der Sohn, auf dem, der Mutter zur Leibzucht bestellten, Grundstücke, so ist er ihr Gast, bleibt sie aber neben dem Sohne, in dem vom Vater hinterlassenen, Erbe, so wird sie dadurch zum Gaste des Sohnes.

Eine Anwendung dieser Anschauung auf den besondern Fall, in welchem es sich um den Beweisvortheil, den die Gewere mit sich bringt, handelt, zeigen die § 4 und 5. Wie schon oben erwähnt, ist die Zulassung der bemorgengabten Frau zum Eineide, bedingt durch den vorgängigen Beweis der Gewere und wenn der, mit der Mutter ungetheilt lebende, Sohn mit Hinterlassung einer Wittwe verstirbt, so kann, wenn das Morgengabegeschenk beide mal dieselben Sachen (z. B. alle vorhandenen Stuten) betraf, sich eine Concurrenz zwischen beiden Frauen ergeben, die nur durch den Vorzug der Gewere zu lösen ist.

§ 4. „Blift aver de wedewe na irs mannes dode mit iren kinderen in der kindere gude, dat ire nicht n'is, unde ungesceiden van deme gude, unde nemet ire sone wif bi irme live, stervet ire sone dar na, des sones wif nemet mit mereme rechte ires mannes morgengave unde musdele unde ire rade an ires mannes gude, dan sin muder, of se irs mannes unde irs selves umbesculdenen were dar an getügen mogen. § 5. Bestirft aver de sone in der muder gude, so is't de muder na'r to behaldene mit getüge, dan irs sones wedewe."

Dieser Beisitz des ostsächsischen Rechtes, der auf einen, sei es ausdrücklichen, sei es aus concludenten Handlungen zu folgernden, Vertrag, als seinen Rechtsgrund, zurückzuführen ist, verändert zunächst an den Eigenthumsverhältnissen an Immobilien nichts, er begründet zwischen der beisitzenden Wittwe und ihren Kindern nicht, die unter Gesammthändern bestehende, gemeinsame Gewere, er vereinigt auch nicht die Mobilien zu

einer, nach Idealtheilen besessenen, Gesammtmasse, — das ganze Gut der Kinder bleibt für die Wittwe ein solches, welches zu keinem Theile „dat ire nicht n'is."

Die Rechtswirkungen, die ihm dennoch beizulegen sind und ihn von blos thatsächlichem Nebeneinanderleben, unterscheiden, giebt der § 3 l. c. an: „Blift se aver mit den kinderen oder mit ires mannes erven, lange wile oder kurte, ungetveiet mit irme gude, svenne se sik dan van in sceidet, se nimt al ir recht an dem gude dat dar denne is, also se't do nemen solde do ir man starf."

Als seinen Inhalt wird man also angeben können: die vertragmässige, ungetheilte, Nutzung des Gesammtnachlasses des verstorbenen Hausherrn, unbeschadet der rechtlichen Zuständigkeit der einzelnen Objecte, und mit der Massgabe, dass, bei der dereinstigen Auseinandersetzung nach den Categorien des Heergeräthes, der Morgengabe, Gerade, des Mustheiles und Erbes, der alsdann vorfindliche Effectivbestand zu Grunde gelegt werden soll. Ein solcher Vertrag kann, wie der § 3 l. c. hervorhebt nicht nur zwischen Wittwe und Kindern, sondern auch zwischen Wittwe und andern Erben des Mannes zu Stande kommen und die etwaige Minderjährigkeit der Kinder, deren, als eines irrelevanten, zufälligen, Momentes, der Ssp. nicht einmal gedenkt, könnte nicht dazu führen, dass die Wittwe den gemeinsamen Haushalt nach aussen rechtlich verträte, da sie gleich den minderjährigen Kindern unter der Vormundschaft des nächsten, ebenbürtigen, Schwerdtmags derselben stehn würde.

cf. Ssp. I, 23 § 2 „— he (der kindere vormünde) is ok der wedewen vormünde bit dat se man nimt, of he ir evenburdich is."

Wenn man dieses Verhältniss, nach Homeyer's Vorgang, „Beisitz" nennen will, so wird doch, zweckmässiger Weise, das Prädikat „uneigentlicher" vorzusetzen sein, da zwar das rechtlich irrelevante, äussere, Factum der fortgeführten Hausgenossenschaft ihn dem eigentlichen, westfälisch-livländischen, Beisitze

annähert, die zu Grunde liegende Rechtsbewandniss aber eine gänzlich verschiedene ist.

Nach westfälischem Landrechte ist das Princip der Erbfolge nur durch Blutesverwandschaft zu Gunsten der Wittwe durchbrochen, die Wittwe ist Erbin ihres Ehemannes.

Die älteste Urkunde, die mir (einstweilen abgesehen von der lex Saxonum) zum Beweise zu Gebote steht, datirt von 989 und rührt von Otto III. her. (cf. Erhard reg. hist. Westf. Nr. I. 70, Schaten „Ann. Paderb." I, pag. 229, Niesert „Münster Urk." IV, pag. 323.) In ihr wird Folgendes referirt: Berhta, Wittwe zweier Männer, des Liutbert, von dem sie eine Tochter Bertheid hat und des Berenrad, hat der, von ihr begründeten, Kirche des Klosters Borghorst in Westfalen „omnia predia sua sibi juste inheredata cum consensu et comprobatione coheredum suorum condonavit."*) Trotzdem findet Bertheid, nach der Mutter Tode, Grund die Schenkung anzufechten. (Wenn sie zur Zeit der Schenkung unter ihren Jahren war und ihr Gelobe nur verbürgt wurde, so wäre darin der, in der Urkunde übergegangene, Grund rechtmässiger Anfechtung gegeben.) Otto stiftet einen Vergleich, nach welchem Bertheid die Güter ihres Vaters zurück erhält, diejenigen ihres Stiefvaters Berenrad dagegen der Kirche überlässt. Darin, dass dieselben Güter, welche als von der Berhta ererbte (juste inheredata), bezeichnet werden, sich als diejenigen ihrer beiden Ehemännern herausstellen, liegt der Beweis, dass sie, nach westfälischem Rechte, deren Erbin geworden war.

Nr. 2. Vom Jahre 1015, ungefähr, datirt eine Urkunde (Wigand Archiv 5, pag. 124, Erhard I, Nr. 87, Traditiones Paderb. Nr. 19), in welcher die Ehefrau wiederum als „justa heres" aufgeführt, bei einer Veräusserung laudirt und die Schröder

*) Dass die Güter in Westfalen lagen, folgt nicht nur aus der Lage von Borghorst, sondern auch daraus, dass der König zu „Aruitc" in Westfalen erkannte, da er nur in dem Lande wo das Eigen liegt, darüber urtheilen konnte, cf. I. W. Planck. Deutsches Gerichtsverfahren pag. 13 und Ssp. I, 33.

Ehel. Güterrecht Theil 2, Abtheil. 3, pag. 22, Anm. 1, als mit seiner Vorstellung anfänglicher Geltung des Sachsenspiegelrechtes in Westfalen unvereinbar, eine „auffallende“ nennt.

„Quidam vir Wlfheri XV agros — cum uxore suimet possedit, qui videlicet vir paupertatis nimietate constrictus illos predictos agros ad honorem S. Marie — cum consilio et uoluntate juste heredis, suimet uxoris — in proprium tradidit.“

Von der Mitte des XII. Jahrhunderts beginnt dann eine geschlossene Kette fortlaufender Zeugnisse für das Erbrecht der Wittwe:

Nr. 3. Erhard l. c. II, Nr. 296 d. a. 1154.

„— quidam nobilis homo Eppo nomine — curtem quandam que allodium suum erat — contradidit. Hec omnia consensu et fauore heredum suorum, uidelicet filii et fratris E. et uxoris proprie et totius cognationis sue, predictus Eppo peregit. Deinde ipse secundum leges terre nostre coram comite — hanc donationem — iteravit, heredibus suis predictis astantibus, consentientibus et per omnia factum laudantibus.“

Nr. 4. Erhard l. c. II, Nr. 313 d. a. 1158 „— Fecit hoc (Lutoldus) cum consensu et collaudatione suorum heredum, conjugis videlicet sue Emme ac filiorum suorum.“

Nr. 5. Volger, Urkunden der Bischöfe von Hildesheim, im Urkdb. des histor. Vereins für Niedersachsen, Heft 1, pag. 5, d. a. 1186.

„— uxoris sue H. aliorumque heredum suorum consensu“ — — „in proprietate sua.“

Nr. 6. Möser l. c. Nr. 88 d. a. 1189 „— quod tam ipse, quam uxor sua Beatrix et filii sui scilicet W. et B. pro consensu tertii fratris adhuc pueri in maturitate annorum suorum faciendo spondentes hereditariam possessionem —

confirmaverunt. — — Contulit etiam eidem Ecclesiae — curiam in Rike — cum consensu praedictorum haeredum suorum.“

Nr. 7. Wilmans Westf. Urk. III, 1, 1 Nr. 46 d. a. 1207 „— quod jam dictus E. partem prediorum suorum — cum heredum suorum voluntario consensu, scilicet uxoris sue, filiorum suorum et filiarum suarum nobis — donavit et a nobis in feodum recepit.“

Nr. 8. Wigand l. c., Bd. 6, pag. 200 d. a. 1213 „— quod nos maturo consilio prehabito accedente pleno et voluntario consensu — conjugis nostre, G. filii nostri et aliorum heredum nostorum omnium, sicut nomina tenent, vendidimus mansum nostrum in R. — Preposito et Conventui Monasterij in W. — libere et perpetuo iure hereditaro possidendum.“

Nr. 9. Wilmans l. c. Nr. 142 d. a. 1219 „— stabilitum est hoc Ulethen, ubi idem Meinardus cum uxore ac filiabus suis se exhibuit qui, insimul omnes secundum consuetudinem juris civilis id ipsum hurlandt nostre ecclesie resignarunt.“

Nr. 10. Wilmans l. c. Nr. 192 d. a. 1223 „— quod ego Godefridus, comes Arnesbergensis pro mea meorumque parentum animabus bona mea, videlicet — — cenobio campi b. Marie libera donatione perpetuo possidenda cum omnibus pertinentiis contradidi, uxoris mee Agnetis, G. filii mei, aliorumque heredum meorum favente consensu, — placuit ut hoc secundum legem scabinorum banno regio firmaretur.“

Nr. 11. Möser l. c. Nr. 146 d. a. 1236. „Otto Comes de Tekeneburg, M. uxor ejus cum filiis et filiabus ipsorum, coheredibus suis —“.

Nr. 12. Seibertz Urkundb. I. Nr. 229 d. a. 1243.
„Nos vero circa prefatum conventum in B. pium gerentes affectum, quicquid juris in prefatis bonis habuimus de consensu uxoris nostre Cunegundis ceterorumque heredum

nostrorum liberaliter et integraliter sibi contulimus — pleno jure in perpetuum possidenda."

Nr. 13. Wilmans l. c. Nr. 442 d. a. 1246. „— quod ego L. — domum meam A., que in parochia U. sita est, de beneplacito heredum meorum, videlicet L. uxoris mee, L. et B. filiorum meorum — cenobio campi b. Marie Monasteriensis dioecesis perpetuo iure possidendum contradidi, ipsamque — post legitimam exfestucationem acceptis XXX marcis, propriam assignavi."

Nr. 14. Wilmans l. c. Nr. 496 d. a. 1248. „— quod Johannes de Hagen mansum in H. venditum cenobio campi beate Marie V. marcis de consensu heredum suorum, videlicet — uxoris et — filiorum ejus, resignavit cum ipsis pariter, coram judicio in Horne."

Nr. 15. Wilmans l. c. Nr. 954 d. a. 1274. „B. miles de H., Agnes uxor nostra, A. et F. fratres, P. et A. sorores, legitimi heredes nostri — protestamur — quod — vendidimus — bona nostra in villa T. sita — in meram proprietatem. Actum in ecclesia — lata sententia quod eque validum esset ac si coram tribunali actum fuisset."

Nr. 16. Wigand Archiv Bd. 3, Heft 3, pag. 41 d. a. 1270: „B., juvenis B. filius suus, Nobiles in Büren, Diderathis uxor sua legitima, ceterique liberi, heredes eorum."

Nr. 17. Wilmans l. c. Nr. 1171 d. a. 1282. „— quod ego B, dictus de Kothen — contuli — ecclesie b. Marie in Monasterio tres solidos, annue solvendos, — et hoc dilecte uxoris mee Cristine aliorumque heredum meorum consensu communi."

Nr. 18. Wilmans l. c. Nr. 1355 d. a. 1288. „— proprietatemque dictorum bonorum et hominum, sicut ad nos et nostros veros heredes pertinuit, de consensu expresso — — uxoris nostre L., filii nostri primigeniti et aliorum coheredum nostrorum — liberaliter contulimus."

Nr. 19. Wigand, Archiv Bd. 2, Heft 1, pag. 82 d. a. 1298. „— titulo permutacionis Nobis et Lutgarde uxore nostra et Elisabeth filia nostra, et aliis heredibus nostris consencientibus — pleno jure perpetualiter tradiderunt."

Diesen, durch vier Jahrhunderte gehenden, Zeugnissen, diejenigen Urkunden hinzuzufügen, in denen die Ehefrau, ohne namentlich als Erbin bezeichnet zu werden, unter den andern Erben, das Erbengelobe ertheilt, war theils wegen ihrer grossen Anzahl unmöglich, theils durfte es für überflüssig gehalten werden.

Das Erbrecht der Wittwe, welches allem zuvor an sich ausser Zweifel zu stellen war, wird jetzt näher zu betrachten und zuerst zu bestimmen sein, an welcher Stelle die Wittwe als Erbin gerufen wird. Damit, dass sie in einer grössern Zahl der aufgeführten Urkunden (zuerst Nr. 4 d. a. 1158), neben den Söhnen genannt wird, ist über die Reihenfolge der Berufung noch nichts entschieden, denn einestheils soll die Aufzählung der laudirenden Erben in den Urkunden überhaupt nicht in der Reihenfolge ihrer Berufung erfolgen, theils wird die Wittwe (cf. Nr. 3 d. a. 1154) auch hinter den Söhnen und selbst hinter dem Bruder des Mannes genannt. Ergiebt also die Betrachtung des Platzes, an dem sie genannt wird, kein bestimmtes Resultat, so wissen wir doch schon aus der ältesten Urkunde d. a. 989, dass die Berhta, ungeachtet sie eine Tochter hatte, ihren Ehemann beerbte, also durch die Tochter nicht ausgeschlossen sein kann, mindestens neben dieser zur Erbschaft gerufen worden sein muss.

Nach der lex Saxonum schloss nun bekanntlich der Sohn die Tochter in der Erbschaft aus und diese wiederum schloss die Collateralen und Accendenten aus:

1. c. Tit. VII. 1. „Pater aut mater defuncti filio non filiae haereditatem relinquant. 5. Qui defunctus non filios sed filias reliquerit ad eas omnis hereditas pertineat."

Die Zurücksetzung der Töchter hinter den Söhnen geräth aber in Westfalen anfänglich ins Schwanken und nach einer

Übergangszeit, die in einzelnen Urkunden verfolgt werden kann, (so in einer bei Möser l. c. Nr. 44 abgedruckten Urkunde d. a. 1096, in welcher die Wittwe Swaneburg eine Schenkung consensu et collaudatione legitimorum heredum suorum, id est Erphonis filii sui et Tethae filiae suae vollzieht, unmittelbar darauf es heisst „per manum mundiburdi sui id est ejusdem Erphonis, qui heres et mundiburdus ejus erat" und gegen Ende wieder das Gelobe „predictorum heredum" erwähnt wird, so dass es ganz unklar bleibt, ob der Erpho der Tetha vorgehn oder mit ihr concurriren soll) — befestigt sich die Gleichstellung der Söhne und Töchter.

Diese Gleichstellung wird durch solche Urkunden bewiesen in denen Brüder und Schwestern nicht als Erbberechtigte neben einander genannt werden, was zweideutig bliebe*), sondern als Miteigenthümer eines ererbten Immobils handeln, also ihre Concurrenz unzweifelhaft ist.

cf. Wilmans l. c. III, 3. Nr. 1375 d. a. 1289. „— quod in nostra constituti presentia Gertrudis relicta Arnoldi quondam militis dicti de Repenhorst, Gerhardus, Johannes, Gertrudis, Aleydis, Wicburgis, liberi, heredes dictorum conjugum — confessi sunt — iusto titulo vendidisse duas domos — tamquam liberas — effestucantes quicquid juris habent et habuerunt in domibus — ac promittentes liberam et plenam warandiam — secundum terre consuetudinem."

Wilmans l. c. III, 1. Nr. 126, a 1218—1233. „Ezekin et Heinricus — adjuncta sibi manu filiorum et filiarum, trium etiam sororum et coheredum suarum — et filiorum earun-

*) Bisweilen erscheint auch in solchen Urkunden ein Zweifel- kaum zulässig, so wenn ein Mann, der in der Urkunde den Erbenconsens zu erwähnen vergessen hat, am Schluss das Versäumte nachholend, hinzufügt „Praeterea uxor nostra Elizabeth et pueri nostri Johannes et Elizabeth, heredes, plenarie consenserunt" (Wilmans III, 1. 2. Nr. 823 d. a. 1268). Hier sind doch wohl die nächsten, zusammenberufenen, Erben gemeint und nicht anzunehmen, dass diese „heredes" als successiv berufene, zu denken wären.

dem — mansum et aream — quae allodii jure possederunt — ecclesie K. dederunt."

Erhard l. c. 2. Nr. 354 d. a. 1171. „— uni autem sororum, qui videbatur habere partem in hereditate prefati nobilis XL marcas, alteri vero sororum prebendam" (episcopus dedit).

Wilmans l. c. III, 1, 1. Nr. 35 d. a. 1205. „— predium — jure hereditario possidebat, consentientibus et compromittentibus in eandem venditionem coheredibus ejus, ad quos post ipsius mortem predictum devolvi debuisset, si ipse sine legitimis filiis moreretur. Hii autem fratres illius sunt — et soror eorum Emeza."

Seit der zweiten Hälfte des XII. Jahrhundert ungefähr, lässt sich nun aus den Urkunden, auch für die Mutter, beweisen, dass sie neben den Söhnen als Miteigenthümerin der von ihrem Manne hinterlassenen Immobilien bezeichnet wird, also mit ihnen concurrirte.

cf. Erhard 2. Nr. 533 d. a. 1193. „— legitimos possessores, videlicet uxorem Widechindi et filium ejus."

l. c. Nr. 496 d. a. 1189. „— vir nobilis — et mater ejus devota Luttrudis pariter obtulerunt monasterio — universa quecumque proprietatis jure possederant infra terminos Angarie et Westfalie vel ubicumque locorum."

l. c. Nr. 440 d. a. 1184. „— Symon de Thekeburg cum matre sua Eleken bona — vendidit et donavit — ministerialibus — qui ab ipso — et matre — inbeneficiati erant presentibus."

l. c. Nr. 313 d. a. 1158. „— laudantibus id ipsum et simul agentibus matre sua Liutrude et fratre suo Widekindo."

l. c. Nr. 285 d. a. 1152. „— matrone quedam Ludmodis nomine et filii eius H. et F. mansum unum — et B. de A. et R. eius frater et Rikenze utrorumque mater — terram contulerunt."

Zweifelhaft bleibt also noch, ob die Mutter, so lange die Töchter von den Söhnen ausgeschlossen wurden, gleichfalls von ihnen ausgeschlossen wurde, oder von jeher mit den Söhnen, zuerst vor und später mit den Töchtern, gerufen wurde.

Dafür dass die Mutter in älterer Zeit von den Söhnen ausgeschlossen wurde, spricht eine Urkunde des Bischofs Heinrich II. von Paderborn d. a. 1093 (bei Schaten VII, pag. 439), in der die relevanten Worte lauten: „Praedictus vero Imico moriens suum filium nomine Erphonem haeredem reliquit, qui et praedictam patris haereditatem absque contradictione tenuit. Ipse autem immatura morte praeventus matri suae Idae sua omnia haereditavit, a qua videlicet Ida cum consensu filiae suae nomine Witsuit — dominus G. — datis XIV libris argenti — acquisivit.“ — Der Erpho hatte also, bei Beerbung seines Vaters, Mutter und Schwester ausgeschlossen und wurde hernach, vermöge des Schossfallrechtes, von ersterer allein, beerbt. Eine Bestätigung findet sich in den Traditiones Corbejenses (bei Wigand, § 382). „Tradidit Beuo in A. quicquid ibi habuit — hoc tamen pacto ut si Dominus filium illi concesserit, proprio ipse illud teneat jure, si non: post mortem matris et uxoris sue ad reliquias sanctorum martirum Stephani atque Viti jure pertineat hereditario.“ Wenn der Schenkgeber, der seiner am Leben befindlichen Frau, wenn sie kinderlos hinterbliebe, ihre Leibzucht reservirt, einem etwa noch zu gebärenden Sohne das ganze Grundstück ausbedingt, so geht er dabei von der Vorstellung aus, dass der Sohn die Mutter ausschliesst.

Es ist also die Wittwe, in älterer Zeit, neben den Töchtern, und erst vermöge des, auch diesen später eingeräumten, besseren Rechtes, neben den Söhnen, zur Erbschaft gerufen worden.

Eine zweite zu beantwortende Frage ist die, ob durch das Erbrecht der Wittwe, das ihr zugefallene Grundstück, dauernd der Bestimmung für die Blutesverwandschaft des Mannes, entzogen wurde, oder, nachdem es vorübergehend dem Nutzen der Wittwe gedient hatte, an die Verwandten des Mannes zurückkehrte. — Es wird dabei natürlich eine kinderlose Wittwe

vorausgesetzt, da die Kinder beider Eltern nächste Erben gewesen wären, so dass bei der Vererbung auf sie, die Frage nicht entschieden werden kann.

Die Entscheidung ergiebt sich aus der Betrachtung, dass die kinderlose Wittwe, wenn sie das Grundstück ihren eigenen Erben hinterliess, mit jenen, wenn es den Erben des Mannes zufiel, mit diesen, bei Veräusserungen zusammen handeln musste:

cf. Seibertz Urkdb. I, Nr. 41, d. a. 1120 „— castrum P. — a quodam nobili viro Thietmaro et fratris ejus Erphonis vidua Beatrice acquisivimus".

Traditiones Corbejenses § 350 „— Omnia Bardo Comes tradidit ad reliquias sanctorum martirum Stephani et Viti, hac ei potestate contradita ab uxore Ludolfi atque a suis propinquis". Es sind unzweifelhaft die „propinqui" des Erblassers Ludolf gemeint, von denen vorher der Bruder desselben Cobbo und der propinquus Fresgarius genannt worden waren.

Bevor in der Untersuchung weiter gegangen wird, wird es dienlich sein, an dieser Stelle, das Erbrecht der Wittwe, nach Ministerialenrecht, dessen wir für Livland bedürfen werden, einzuschalten.

Um das Dienstgut, nach dem Tode des Mannes, besitzen zu können, bedurfte die Wittwe, der besondern Verleihung der Leibzucht an demselben. Durch den Einfluss des landrechtlichen Erbrechtes aber, wurde aus der anfänglichen Rechtssitte, die dem Herrn gebot, die Beleihung nicht zu verweigern, eine gesetzliche Leibzucht, so dass Landrecht und Dienstrecht, sich in dieser Beziehung ausglichen.

Bei der grossen Anzahl von Dienstrechten, ist es dabei natürlich, dass nicht alle gleichzeitig den Fortschritt zeigen, sondern längere Zeit hindurch, in verschiedenen derselben, beide Stufen des Erbrechtes der Wittwe, wahrnehmbar sind:

cf. Erhard II, Nr. 473, d. a. 1187 „— Godefridus de Gemene IV solidos decime — in beneficio habuit, quos cuidam Udoni ministeriali suo concessit. Qui Udo eosdem IV solidos domino suo G. voluntarie resignavit, adjuncta sibi manu matris sue, que similiter cessit de suo jure, quod vulgo dicitur Liftut".

Wilmans l. c. Nr. 132, d. a. 1218 „— et A. uxor domini R., mater prefati pueri W. recepit eodem tempore coram nobis in eisdem prediis usumfructum, dictante sententia, quod bona nominari deberent".

Wilmans l. c. Nr. 254, d. a. 1228 „— quod cum R. de O. et R. de A., milites domum M. jure pheodali et mater ejusdem R. usumfructum ipsius domus de manu abbatissae in F. possiderent et tenerent".

Seibertz Urkdb. II, Nr. 487, d. a. 1300 „usumfructum — concessi udelburgi uxori dicti B., more debito et consueto".

Leges feudales Teklenburgicae § 14, (bei Fürth, Ministerialen pag. 531) „Item si duo ex nostris contrahunt, transacta nocte, qua condormierunt, mane ususfructus bonorum viri est dominae ac si ipsum a nobis in feodo recepisset".

Wilmans l. c. Nr. 353, d. a. 1238 „— miles quidam B. nomine curtim in A. — de manu L. abbatis tenuerat in feodo, que postmodum eodem B. viam universi carnis ingresso, cum ea vacare contingeret, uxore sua M. usumfructum tantum in eis retinente".

Auch bevor diese Leibzucht der Ministerialenwittwe, am Dienstgute, zu einer gesetzlichen geworden ist, beruht sie, da die Beleihung nicht geweigert werden darf, materiell auf einem Erbrechte, analog dem Erbrechte des Lehnserben. (cf. oben § 6.)

Im Landrechte nun, gestaltet sich das Erbrecht der Wittwe, durch die Beschränkung ihres Besitzes, auf die Zeit ihres Lebens, nach dessen Ablauf das Erbgut, an die Blutesverwandschaft des

Mannes zurückkehrt, gleichfalls zur Leibzucht. — Es bedarf hierzu keiner innern Umgestaltung, denn die Leibzucht ist, obwohl sie in Ermangelung, eines andern passenden lateinischen terminus, welcher neben umfangreichem, dinglichem Rechte, die Unvererblichkeit andeutete „ususfructus“ genannt wird, weit eher als ein Lebtagseigenthum zu bezeichnen.

In den traditiones Corbejenses, welche ungeachtet ihrer Dürftigkeit, wegen ihres landrechtlichen Inhaltes, für manche Institute des ält. westf. Landrechtes unentbehrlich sind, giebt es eine Reihe von Traditionen (bei Wigand § 266, 321, 350, 382, 399, 403), bei welchen der Tradent der überlebenden Ehefrau an dem, der Kirche oder dem Kloster geschenkten, Grundstück, die Leibzucht ausbedingt. — An sich würde daraus nicht viel folgen, da unerweislich bliebe, dass damit der Frau, gerade ihr gesetzliches Recht gewahrt, und nicht ein, blos vertragmässiges, constituirt, werden sollte. — Bemerkenswerth ist jedoch, dass in allen Stellen, in denen die Leibzucht ausbedungen wird, des Erbengelobes der Frau keine Erwähnung geschieht, woraus folgt, dass eben die Wahrung ihres gesetzlichen Rechtes, ihre Zustimmung unnöthig machte. Ihr wurde Alles, worauf sie Anspruch hatte, ausbedungen und vorbehalten. — Da aber die tradit. Corbej., wie sie uns vorliegen, nur Regesten verlorener Traditionsurkunden sind, in denen das Erbengelobe bald angeführt, bald weggelassen wird, so liesse sich allenfalls auch gegen diese Folgerung, ein zufälliges Wegbleiben des Erbengelobes der Frau, geltend machen.

In der letztaufgeführten, dieser Urkundenauszüge (§ 403) aber liegt die Sache so, dass die Brüder des verstorbenen Alurid, die Tradenten sind, und, indem sie für seine Seele (aus seiner Erbschaft, wie der Zusammenhang zeigt) ein Grundstück hingeben, nicht wissen, ob seine Wittwe, ihre Schwägerin, das Grundstück wird sofort herausgeben wollen, und ihr, wenn sie das nicht wollte, ihr Lebtagsrecht vorbehalten*). — Hier,

*) Man kann den Wortlaut: „Tradiderunt duo fratres Landuard et Helmrid pro anima fratris sui Alurid, quidquid habuerunt in Hetrungun,

wo eine Mitwirkung der Wittwe, die zur Veränderung ihres gesetzlichen Rechtes, nöthig gewesen wäre, ausgeschlossen, ihr Wille unbekannt ist, kann das ihr reservirte Recht, nur das gesetzliche sein.

Dass die Bestimmung des Grundbesitzes, in der Blutesverwandschaft, fort zu erben, in der That massgebend, für die Gestaltung des Erbrechtes der Wittwe, zur Leibzucht ist, erweist sich an einer Ausnahme, die auf einer der westfälisch-ostsächsischen Rechtsverschiedenheiten begründet ist.

Das ostsächsische Recht unterwirft, bis in das XIII. Jahrhundert hinein, den Sachsenspiegel mit eingeschlossen, alle Grundstücke, erworbene wie ererbte, seinem Stammgutssystem ohne Unterschied, — die Westfalen dagegen, verkaufen wohlerworbenes Gut, ohne Erbengelobe, und lassen erst die, einmal in der Familie in Erbgang gekommenen, Grundstücke, ihr nicht entziehen:

cf. Urkunde des Abtes Widuchind von Corvey, d. a. 1190, bei Treuer, Geschlechtshistorie der Herrn v. Münchhausen, append. pag. 6 „Nos vero ne aliquid sufficientis cautele

---

hoc tamen pacto, si mulier ejus ibidem vellet habitare, ipsa quamdiu viveret haberet, sin autem, post excessum ejus ad reliquias sanctorum martirum Stephani atque Viti pertineat jure hereditario,“

auch so verstehen, dass die Tradenten, ob nun die Wittwe in Hetrungen wohnen, oder nicht wohnen wolle, ihr ihre Leibzucht reserviren. Es kommt aber nichts darauf an, da jedenfalls von einer, der Wittwe aus Liberalität, durch die Schwäger zugewendeten Leibzucht, die vor dem Freigrafen hätte aufgelassen werden müssen, nicht die Rede ist. — Die Gewohnheit, aus der Nachlassenschaft etwas „pro anima“ des Erblassers zu geben, ist durch viele §§ der tradit. Corbej. bekannt. — Ob bei einer Veräusserung des Leibzuchtgutes, die Leibzüchterin den Veräusserungsact vornimmt, und des Mannes Erben consentiren, oder ob diese veräussern, und die Wittwe (wenn ihr die Leibzucht nicht verbleiben soll) consentirt, ist nach den Urkunden gleichgültig. Das Zusammenwirken beider Theile, war zu gültiger Veräusserung erforderlich, genügte aber auch in beiden Formen.

omitteremus in sententia quesivimus si bona per emtionem acquisita absque heredum possent resignari consensu; ac Heinricus de Emberke sententiam dedit: quod in hac resignacione et quorumlibet bonorum resignacione sic acquisitorum, heredum conveniencia non esset necessaria".

Volger, Urkdb. des hist. Vereins für Niedersachsen, Heft 1, Nr. 5, d. a. 1186 „— Hec omnia cum advocatus sua diligencia et pecunia conquisierit, liberumque ei fuerit sine compromissione heredum suorum cui vellet conferre, ad sufficientem tamen cautelam cum connivencia heredum suorum hec Deo optulit".

Recht des Stichtes to Hildensem (bei v. Fürth, pag. 526) „Hedde en denestman hovelen gekoft, dat mach he laten ane ervenlof".

Erhard l. c. I, Nr. 166, d. a. 1092. Der Erpho verschenkt ohne Erbenconsens ein, von Ocelin, mit Erbenconsens, erkauftes, Allod.

Soweit die Urkunden zurückreichen, finden wir in den westfälischen, den Unterschied, zwischen erkauften und ererbten Grundstücken betont,

cf. Erhard l. c. Nr. 127, d. a. 1036 „— de hereditariis et de acquisitis bonis, centies restituisse".

Es liegt aber triftiger Grund vor zu glauben, dass die, auf diesen Unterschied begründete, Rechtsverschiedenheit, noch weit höher hinauf reicht, als unsere Urkunden, und bis hinter die Auswanderung der Angelsachsen nach England, denn in der consuetudo Westsexae (Leges Henrici I, c. 70) findet sich die Unterscheidung bei der Veräusserung erworbenen und ererbten Gutes wieder*).

*) Bei Schmid „Gesetze der Angelsachsen" pag. 472 § 21 „Primo patris feodum primogenitus filius habeat; emptiones vero, vel deinceps acquisitiones suas det cui majus velit. Si bocland habeat, quam ei parentes dederint, non mittat eum extra cognationem suam, sicut praediximus".

Da nun diese Rechtsverschiedenheit uralt sein muss, und die lex Saxonum, beim Erbrechte der Wittwe, auf die westfälisch-ostsächsischen Differenzen eingeht, so müsste man erwarten, ein besonderes Erbrecht der Wittwe, in erworbenem Gute für Westfalen anerkannt, für Ostsachsen negirt zu finden. Im IX. Titel der lex Saxonum, findet sich diese Erwartung bestätigt:

„De eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat: Hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angrarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua".

Diese Stelle der lex Saxonum, wird häufig von einer Errungenschaftsgemeinschaft an Mobilien verstanden. Mir ist die Unterscheidung beweglicher Habe, nach den Categorien der Errungenschaft und Vererbung, für die lex Saxonum unbekannt und ich glaube, dass in den Titeln VIII und IX der lex Saxonum absichtlich nur von Grundstücken gesprochen wird, indessen liegt hier an diesem Nachweise nichts. Es genügt, wenn im Titel IX Grundstücke nur mit zu verstehen sind. — Dass der Wortlaut „id, quod vir et mulier simul conquisierint" sie mit umfasst, wird wohl nicht bestritten werden. — Ferner lässt sich nachweisen, dass ein feststehendes Erbrecht der Frau, an Mobilien und Immobilien des Mannes, in andern Rechtsquellen, ganz in derselben Weise, wie in der lex Saxonum, mit der gemeinsamen Arbeit beider Eheleute motivirt wird. — Im Gebiete gesetzlichen Drittheilsrechtes, beruft sich (bei Wasserschleben cap. 146) eine Frau darauf, dass sie das Gut „mit ym direrbeyt", aus welchem jetzt des Mannes Freunde, „den is ny suwer wer worden" sie setzen wollten. Die Schöffen finden ihr zu Recht: „Nympt eyn man eyn weyb mit lediger haut — und direrbeten sie gut mittenandir — die frawe beheld das dritteil alleyne yn alle seynen gutern und ouch ire gerade von rechtis wegen". Man sieht, wie naheliegend die Motivirung eines Erbrechtes der Frau, mit ihrer Mitarbeiterschaft, ganz abgesehen von der Mobiliar- oder Immo-

biliarqualität des Gewonnenen, auch da lag, wo der schon feststehende Rechtssatz eine Motivirung entbehren konnte. Es werden also, auch dem Sinne und Sprachgebrauch nach, die Worte der lex Saxonum Immobilien nicht ausschliessen.

Vergleicht man aber die, in der lex Saxonum gewollte, Gegeneinanderstellung, so ist das, womit die Ostsächsin zufrieden sein muss, ihre „dos", etwas was sie, nach Tit. VIII verbis „filiisque dimittat" den Söhnen*) hinterlässt, folglich ein Grundstück, und zwar das ihr zu Leibzucht gegebene. Wie sollte nun der Gegensatz der sein: die Westfälin ererbt wohlerworbene, fahrende Habe, die Ostsächsin aber muss sich mit ihrer Leibzucht begnügen? — Dieser Gegensatz war, wenn wir nicht ihm zu Liebe supponiren wollen, die Sachsen hätten Morgengabe, Gerade, Mustheil, alle, erst nach der lex Saxonum eingeführt, geradezu falsch. — Verständlich wird er erst, wenn es heisst: die Westfälin erbt die eine Hälfte wohlerworbener Grundstücke, die Sächsin, (die diesen Gegensatz wohlerworbener und ererbter Grundstücke nicht kennt), muss sich an der, ihr einmal bestellten, Leibzucht, genügen lassen.

Vom wohlerworbenen Grundstück des Mannes, erbte also die Westfälin die Hälfte, während ihr am ererbten, nur Leibzucht zukam.

Einen andern, aber verwandten, Gegensatz, wie den des erworbenen zum ererbten Gute, bildet das Stadtgut zum ererbten, ländlichen, Grundbesitz. Nur auf diesen letzteren, konnte die Existenz einer Familie, so lange der Ackerbau der oberste Erwerbszweig des ganzen Volkes war, begründet werden, das städtische Grundstück, auf die Behausung reducirt, gewährte noch einen Sitz, aber keinen Unterhalt für die Blutesgenossenschaft mehr. Es ist deshalb die Stellung des städtischen Grundstückes zu der alten Erbrechtsordnung eine naturgemäss

*) Wären Mobilien gemeint, so würde der Ausdruck mindestens schief sein, da in der Rade die Tochter den Sohn ausgeschlossen hätte, während bei Grundstücken gerade die Söhne die Töchter ausschlossen, das Wort „filii" also im engsten Sinne zutrifft.

veränderte und dieser Gegensatz, für die Entwickelung der Stadtrechte vielfach massgebend, darf nicht einseitig mit der Frage nach dem Erforderniss des Erbengelobes bei Veräusserungen identificirt werden. Das Erbengelobe, ein so wichtiges Stück des alten Stammgutssystemes es ist, kann völlig fehlen, ohne das die Bestimmung des Grundstückes in der Familie fort zu erben, aufhörte für das Erbrecht massgebend zu bleiben und es kann sich da erhalten haben, wo im Erbrechte selbst, diese Bestimmung andern Gesichtspunkten gewichen ist.

Die Halbtheilung des Landrechtes für gewonnenes Gut, haben nun die ältesten westfälischen Stadtrechte ihrem Erbrechtssysteme zu Grunde gelegt.

Aus der Zahl dieser Stadtrechte (cf. Schröder, ehel. Güterr. Theil 2, Abtheil. 3, pag. 23 ffe.), hebe ich zur Erläuterung nur eines hervor, welches den Unterschied im Erbrechte, bezüglich der Stadtgüter und ländlichen Erbgüter am klarsten hervortreten lässt. Im Stadtrecht von Brilon d. a. 1290 (bei Seibertz, Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen pag. 419), heisst es: „— quod quicunque vir aut uxor de nostris burgensibus heredes habuerit, uno illorum defuncto, alter eorum potest et debet ex jure ac approbata consuetudine nostre civitatis relinquere suis heredibus illo tempore viventibus medietatem omnium bonorum suorum, mobilium ubicunque fuerint ac etiam immobilium que infra oppidum brylon sunt sita, tam in domibus, quam in areis, que Wigbelde volgariter nuncupantur. Reliquam vero medietatem poterit vir alteri uxori vel uxor alteri marito et eorum heredibus de se procreandis, sine alicujus calumpnia plenius assignare, tradere ac donare. Agros autem camporum nemo debet vel poterit a primis heredibus alienare sine consensu eorundem heredum et libera voluntate.“ Dieses Privilegium recapitulirend, bezeugt der Stadtrath von Brilon noch im Jahre 1606, dass von jeher und noch immer der überlebende Ehegatte an den, im „Feld gelegenen Erbgütern“ — „nuhr die Leibzucht sein Lebelang hatt.“

Wenn es richtig ist, dass die Halbtheilung der westfälischen Stadtrechte an die landrechtliche Halbtheilung zwischen Wittwe und Erben des Mannes in wohlerworbenem Gute anknüpft, so darf die Andeutung dieses Verhältnisses an diesem Orte, mit dem besondern Interesse, das es für Livland hat, entschuldigt werden. Ist doch die Halbtheilung von Westfalen nach Lübeck und mit dessen Stadtrecht nach Reval gewandert*).

Kehren wir, nach dieser kurzen Abschweifung, auf das Gebiet des Landrechtes zurück, so bleibt noch übrig die Beziehungen der beerbten Wittwe zu ihren Kindern, denen sie, anders als im ostsächsischen Rechte, als Miterbin gegenübersteht, zu erörtern. Dass sie, eben als Miterbin, von diesen nicht aus den nachgelassenen Gütern vertrieben werden kann, ihnen auch nicht als Gast in ihrer Were gegenübersteht, sondern, so lange sie ungetheilt bleibt, mit ihnen die gemeinsame Gewere des Miterben hat, bedarf als einfache Folgerung, kaum der Hervorhebung. Wie sie neben ihren Kindern bei Veräusserungen thätig ist, kann noch an einigen Beispielen gezeigt werden:

Erhard l. c. 2. Nr. 413 d. a. 1130. „— Symon D. G. comes Thekeneb. una cum matre mea Eileka et pueris meis Johanne et Helwiga, sciente et consentiente conjuge mea

*) Es ist schon oben (§ 2) für die Alterbestimmung des wiek-öselschen Lehnrechtes angeführt worden, wie auch im livländischen Landrechte, nachdem durch die Gnadenrechte die Lehngüter ihren Character als Mannstammgüter verloren und auch auf Weiber vererblich geworden waren, Halbtheilung zwischen Wittwe und Erben des Mannes nachweislich ist. Des Vergleiches wegen, ist eine westfälische Urkunde aus dem Jahre 1550 anzuführen, welche zeigt, dass das Stift Corvey, nach Verfall des Stammgutssystemes, gleichfalls zur Halbtheilung gelangt ist, während freilich die Entwickelung in andern westfäl. Landschaften andere Wege gegangen ist.

cf. Wigand Archiv 1, Heft 3 pag. 41. „— wert sake dat ener bynnen Jaer dodes halven verfelle — so scholl idt geholden werden als idt gewontlick is im stichte van Corvey, also dat des verstorven frunden de helfte weder tho felt were aver schult, dar schael nae antel beyder partien betaelt werden."

Oda — — domum quandam proprietatis nostre — cenobio — libera donatione contulimus."

Wigand l. c. Th. 5, Heft 4, pag. 331. „Quod Helmburgis uxor R. de H. et filii ejus — quidquid juris in villicatione M. habuerunt — sub presencia nostra — resignarunt."

Möser l. c. d. a. 1118 und 1150.

Wilmans l. c. Nr. 166 d. a. 1221. „Quo mortuo uxor ejus B. et fili R. et W., cum H. marito filie B. bona eadem in R. et quicquid juris in eis habere videbantur racione hereditarie successionis vendiderunt prefato cenobio."

Wigand l. c. 4, Heft 3, pag. 385 d. a. 1241. „— clementa cometissa uxor quondam domini ludolfi", verzichtet „cum filiis nostris" auf alles Recht, welches sie, durch Beerbung des Ludolf, an der Kirche zu Lippoldsberge erworben haben könnten.

Das Hauptinteresse knüpft sich jedoch, an ihren Beisitz neben Kindern unter ihren Jahren und um diesen zu erklären, wird mit einigen Worten auf die Entwickelung des Vormundschaftsrechtes in Westfalen zurückgegangen werden müssen. Nach der lex Saxonum, die wir nicht auch in dieser Hinsicht als gültiges Zeugniss gemeinsam altsächsischer Rechtszustände gelten zu lassen, keinen hinreichenden Grund haben, konnte die westfälische Wittwe, auch wenn sie neben Töchtern, (Söhne schlossen sie im Erbrechte aus) im Erbe sitzen blieb, als selbst bevormundet keine vormundschaftliche Verwaltung führen:

l. c. Tit. VII. 2. „Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam ejus filius, qum ex alia uxore habuit, accipiat. Si is forte defuerit, qui frater, id est defuncti; si frater non fuerit, proximus paterni generis ejus consanguineus."

Diesen rechten Vormund der Wittwe, zeigen die Urkunden noch längere Zeit hindurch, als bei deren Rechtsgeschäften thätig (cf. Seibertz Urkd. 1. Nr. 23 d. a. 1014, Nr. 14 d. a. 978, Möser l. c. a. 1097 „presente foremunde ejusdem venerabilis femine et legitime consentiente"), aber schon im XI. Jahrhundert, wechselt die Erwähnung seiner Anwesenheit mit öfterer

Nichterwähnung ab (cf. Erhard l. c. I. Nr. 80 d. a. 1004, I. Nr. 107 d. a. 1023, Tradit. Paderborn. Nr. XXII und XXV). Da wo der Sohn einer Wittwe, der ihr rechter Vormund sein müsste, anwesend ist, wird doch seine vormundschaftliche Thätigkeit gar nicht erwähnt, er laudirt als Erbe (cf. Erhard l. c. 2. Nr. 326 d. a. 1162, Möser l. c. Nr. 48 d. a. 1096, Erhard l. c. 2. Nr, 474 d. a. 1187). Im XII. Jahrhundert wählen Wittwen sich nach Bedürfniss für den einzelnen Verwaltungsact einen Vormund (z. B. Erhard l. c. 2. Nr. 409 d. a. 1180 „adhibita manu fratris sui H., quem mundiburdum elegit") und haben überhaupt keinen rechten, d. h. nicht gewählten, ständigen Vormund, kraft Rechtens.

Die Zeit des Abschlusses einer solchen Rechtsveränderung sicher festzustellen, ist wohl überhaupt unmöglich, da alte Gewohnheit, subjective Peinlichkeit und Aengstlichkeit der handelnden Personen, die Zuziehung von Vormündern auch dann noch vorkommen lässt, wo eine rechtliche Nothwendigkeit nicht mehr vorlag. Zieht man aber in Betracht, dass die Bevormundung vor Gericht, in Processsachen, dasjenige Stück der Geschlechtsvormundschaft ist, welches sich überall am längsten erhalten hat und z. B. im Sachsenspiegel, der doch manchen Nachlass von der alten Härte der Geschlechtsvormundschaft zugiebt, noch streng aufrecht erhalten wird (cf. I, 47 § 1. „Ir rechte vormünde sal ok gewere vor se loven unde untvan unde lesten," II, 63 § 1. „It ne mach ven wif — ane vormünden klagen," I, 46 „Megede unde wif muten aver vormunden hebben an iewelker klage") und dass die electa susattensis oppidi justicia (die zwar nicht mit Seibertz in die erste, aber mit Stobbe „Rechtsquellen" I, pag. 505 in die 2. Hälfte des XII. Jahrh. zu verlegen sein wird) und die sich ihrerseits auf das alte Recht, aus dem sie geschöpft sei, zurückbezieht, schon sagt:

§ 27 (bei Seibertz 1, Nr. 42). „Potest Clericus aut mulier quelibet mobilia vel bona, vel donationes, vel caduca que Rathe dicuntur in judicio petere sine procuratore, sed si

inter sunt mancipia vel predium fundale, quod vulgo dicitur Torfhaht egen, sine procuratore agere non potest,"

so wird man die erste Hälfte des XII. Jahrh. als die Zeit der Auflösung der alten Geschlechtsvormundschaft für Westfalen annehmen dürfen.

Der, für gerichtliche Acte von der Frau selbst zu erwählende, oder ihr, vom Richter, ad hoc beizugebende, Vormund, kommt übrigens für die Fähigkeit der Frau ihr eigenes und ihrer Kinder Gut zu verwalten kaum in Betracht, denn er übt nicht mehr als eine Art Assistentschaft (cf. auch Rive, „Geschichte der Vormundschaft" Band 2, pag. 86) aus, die mit der einzelnen Gerichtssitzung erlischt.

Mit der erlangten Fähigkeit zu selbstständiger Verwaltung, gewinnt die westfälische Frau eine veränderte Stellung zu den, mit ihr im ungetheilten väterlichen Nachlasse lebenden, minderjährigen, Kindern. Sie steht der Were vor, vertritt die gemeinsamen Interessen nach aussen und wird schlieslich als Vormund ihrer Kinder anerkannt. Das Rechtsinstitut des westfälischen Beisitzes, setzt sich nun zusammen, aus dem gemeinsamen Rechte der, in der ungetheilten väterlichen Erbschaft, mit der Mutter und Miterbin, sitzenden, Kinder und der einheitlichen Verwaltung durch die Mutter, in eigenem und in vormundschaftlichem Namen.

Die, reichlich vorhandenen, Quellenzeugnisse müssen, weil die landrechtlichen Quellen zu der Zeit, in welcher der Beisitz sich definitiv entwickelt, für Westfalen zu versiegen anfangen, überwiegend aus Stadtrechten und Dienstrechten zusammengesucht werden. Die Beweiskraft dieser aber, würde man in diesem Falle mit Unrecht bezweifeln, denn erstens ist der Beisitz eine Einrichtung die sich aus dienstrechtlichen Verhältnissen auf keine Weise erklären lässt und von der, wenn von irgend etwas, der Ausspruch des Sachsenspiegels gilt dass Ministerialen Erbe nach Landrechte nehmen, dann beweist die Übereinstimmung von Stadtrecht und Hofrecht, die keinen innern Zusammenhang haben, die Ableitung beider aus einer dritten Quelle

und endlich zeigt das, dem Landrechte besonders nahe stehende, Herforder Stadtrecht (cf. Schröder, Ehel. Güterrecht l. c. pag. 112) den Beisitz unzweideutig, in allen characteristischen Punkten:

cf. Rechtsbuch der Stadt Herford aus dem XIV. Jahrh., bei Wigand l. c. Theil 2, pag. 46, cap. 49: „Sterft de man eer der vruwen, de vruwe mach mit den kinderen besitten in deme gode unde in deme erve, de wile se wel wedewe bliven, unde se sik to samende willet vordreghen unde sik ne mach mit rechte nemant to der vormundescap teen, sunder eren willen unde wulbord."

Herforder Urtheile l. c., pag. 20 und 21. „Des antworde des Johannes wedewe de de were vorstont mit eren vorspreken", — „went de rechten erven de were besitten dar de man ute storven is unde se de were vorantwordet in deme ghehegheden gerichte," l. c. pag. 18. „Dar antworde to Sweneke de sin weduwe was unde de were vorstoent."

In der nachfolgenden Stelle aus dem Hildesheimer Dienstmannsrecht (bei v. Fürth, pag. 525) ist namentlich bemerkenswerth, dass sie von allem Erbe (der ganzen Hinterlassenschaft, nicht dem Dienstgut allein) redet, so dass sie dadurch zum directen Zeugniss für das Landrecht wird:

l. c. § 5. „Sterft en denestmann dewile sin wedewe der erve (lies „de eme") ebenbordich is, mit eren kinderen sitten wil ane man, so ne mak sek nemant to dere vormuntscapten. Nimt se ok enen man, de kindere nemet al dat erve of se to eren jaren komen sin, sint se aver binnen eren jaren, so vorsteit se ore rechte vormunde."

Privilegium für Helmarshausen d. a. 1254, bei Wigand Bd. 4, Heft 1, pag. 21:

„— uxor ipsius et liberi, si quos habuerit (universa) bona defuncti possidebunt. Aut si liberos non habuerit, relicta defuncti sola omnia possidebit."

Statuta Verdensia, bei Pufendorff Observ. juris univ., app. pag. 84. „— Stervet de man erst und holt sik de frauwe woll un erlicken na ohres Mannes Dode, de frauwe schall mit ohren kindern freylicken sitten an Erve un an allem Gude.“

Statut von Höxter d. a. 1370, bei Wigand l. c. Bd. I, Heft 3, pag. 37:

„Werez ouck, dat de man sterve und de vrowe leuendich bleue, de kindere hedde: de vrouwe mach der kindere vormunde wesin, — de wile se keynen andern echten man ne nympt.“

Vergl. auch Landrecht von Burg, pag. 162. „Is dat en man stervet di frowe mach wol vormunder orer kinder werden, di wile si ane man blivet.“

Beendigt wird der Beisitz, sowohl dadurch, dass Aufhebunggründe der Vormundschaft eintreten, als auch durch Erbtheilung. Beim Heranwachsen der Kinder, löst sich die einheitliche Verwaltung in eine gemeinschaftliche, wie sie oben nachgewiesen wurde, auf. Bei zweiter Ehe der Wittwe, geht diese der Vormundschaft verlustig und gelangt dieselbe an den „rechten“ Vormund der Kinder. Aber auch ohne Nöthigung zur Aufgabe der Vormundschaft, kann die Wittwe, etwa weil sie beabsichtigt ins Kloster zu gehen, die Auftheilung beanspruchen, während ein gleiches Recht den Kindern unter ihren Jahren, nach der Natur der Sache, nicht zustehen, noch von ihnen ausgeübt werden kann.

Fraglicher ist es, ob die zu ihren Jahren gelangten, die Mutter zur Realtheilung drängen können. Ohne auf das für und wider dieser Frage an dieser Stelle eingehen zu können, sei bemerkt, dass für meine Überzeugung die Worte des Herforder Rechtsbuches „unde se sik to samende willet vordreghen“ und der Verdener Statuten, l. c. pag. 85. „Heffte de Frauwe einen Sohne de tho sinen Jahren kamen is und eschede de Sohne sinen Deel des Gudes und Erves, behaget idt sinen Fründen

und sinen Magen, he schall nemen sinen Deel und schall de anderen Kinder an ohrem Deele ohres Erves und Gudes nicht hindern," für das Landrecht den Ausschlag geben. So lange man, von stadtrechtlicher Gütergemeinschaft absehend, auf dem Boden des ältern westfälischen Landrechtes stehn bleibt, dürfte es auch an einer Motivirung für das Recht der Wittwe ihren volljährigen Kindern die Theilung zu verweigern, fehlen.

In § 10 wird, für Livland, auf diese Frage zurück zu kommen sein.

§ 9. Beisitz und samende Hand, nach livländischem Rechte.

Die landrechtlichen Quellen für den livländischen Beisitz, sind so vernachlässigt, dass es zur Ausschliessung von Missverständnissen, zweckmässig sein wird, ihre Benutzung durch einige Erläuterung ihrer Beschaffenheit einzuleiten.

Zum Jahre 1207 berichtet Heinrich von Lettland, (cap. X § 15 und XI § 4), dass die Liven von Thoreida ihren Priester Alabrand gebeten hätten, auch in bürgerlichen Händeln bei ihnen, nach dem Rechte der Christen (Var. der christl. Kaiser) zu richten, zumal Gewaltthat, Raub, Diebstahl und Aehnliches, ihnen bei der Taufe verboten worden sei, und die vor der Taufe Beraubten unter ihnen, in Verlegenheit seien, auf welchem Wege sie zu dem Ihrigen wiederum gelangen sollten. — Dieser Bitte gemäss, sei Alabrand mit dem Richteramt beauftragt worden, und habe es eine Zeit lang zur Befriedigung der Liven verwaltet, hernach aber sei es durch die Ungerechtigkeiten, die sich schon der erste weltliche Nachfolger des Alabrand, im Amte der Vogtei, und darauf viele weltliche Richter zu Schulden kommen liessen, schmählich entartet.

Da die Liven die Ausübung des Richteramtes als eine, ihnen bisher unbekannte, erspriessliche Einrichtung betrachtet haben sollen, so wird man annehmen müssen, dass die Rechtspflege, welche ihre Häuptlinge etwa bisher nebenbei besorgten, auf sehr niedriger Stufe stand, und wenn sie ebenfalls um die An-

wendung deutschen Rechtes baten, so wird zu schliessen sein, dass sie ein einigermassen entwickeltes, geschweige aufgezeichnetes, nationales Recht nicht hatten.

Dass die deutschen Vögte, welche ihnen zu Richtern gesetzt wurden, zum Zwecke der Rechtspflege, sich der üblichen Busstaxen, sei es dass sie solche aufgezeichnet mitbrachten, oder einer von ihnen sie aufzeichnete, bedient haben mögen, ist an sich eine bescheidene Hypothese. — Sie wird aber überdies bestätigt, durch eine Verordnung des O. M. Otto von Lutterberg, für die Curen aus dem Jahre 1267, die nur unter der Voraussetzung, dass es dergleichen Rechtsaufzeichnungen für die Liven, gab, verständlich wird. Er legte den Curen auf, sie sollten „Vortmer alleme Live'schen rechte underdenich sin". — Gab es kein national-livisches Gesetzbuch, und wäre die Unterwerfung der Curen unter ein denkbares, unaufgezeichnetes, livisches Gewohnheitsrecht, eine ebenso ihrem Zwecke, wie ihrer Durchführbarkeit nach, unbegreifliche Handlung des O. M., so wird, da auch der Sprachgebrauch „livisch" für „livländisch" nicht zu statuiren ist, nichts nachbleiben, als an Rechtsaufzeichnungen der Deutschen, für die Liven zu denken.

Zum Jahre 1324, erzählt ferner Herman von Wartberge in seiner Chronik (Scriptores rerum Prussicarum 2, pag. 62), von dem Ordensmeister Hane, dieser habe den Liven und Letten gewisse Ordnungen und Gesetze erneuert „Hic eciam Livonibus et Lettonibus quasdam ordinationes et statuta innovavit".

Es haben sich nun im Ganzen, vier solcher Busstaxen bis auf die Gegenwart erhalten, die bald Bauerrechte, bald Landrechte genannt werden, und beide Benennungen nicht mit Unrecht führen, da sie Aufzeichnungen landrechtlichen Inhaltes, für den Zweck der Rechtspflege, unter den Eingebornen sind. — Von diesen, (§ 2) erwähnten Aufzeichnungen, kommen nur zwei, die kurze, aber wichtige, privatrechtliche Sätze enthalten, hier in Betracht. Sie sind abgedruckt bei v. Bunge, „Beiträge zur Kunde der livländischen Rechtsquellen", pag. 82—88, und werden, da die eine sich im königsberger Ordensarchiv, die zweite in einer

Sammlung curländischer Urkundenabschriften gefunden hat, als livisches Landrecht, königsberger und curländischer Text, angeführt.

Für die Entstehungszeit des letztern, älteren und wichtigeren, lässt sich, wie v. Richter, „Geschichte der Ostseeprovinzen", Theil I, pag. 173, es versucht hat, der Umstand benutzen, dass die Bussen in ihm nach Oseringen berechnet werden, da es unwahrscheinlich ist, dass in einer, dem practischen Gebrauche dienenden, Aufzeichnung, eine gänzlich abgekommene, und veraltete, Berechnungsweise, sollte Aufnahme gefunden haben. Richter irrt jedoch darin, dass er glaubt, Oseringe begegneten zuletzt in einer ösel'schen Urkunde, d. a. 1241, während sie in das sog. Beschwerdepunkten des Bischofs von Curland (Urkdb. I, Nr. 603) vorkommen, von denen v. Bunge (Regeste Nr. 689) nachgewiesen hat, dass sie jünger als das Jahr 1290 sein müssen. Ebenso kommt die Rechnung nach Oseringen, ausnahmsweise auch noch im rigischen Schuldbuche (herausgegeben von H. Hildebrand), um's Ende des XIII. Jahrhunderts vor. Zum letzten Male habe ich sie, Urkdb. II, Nr. 803, d. a. 1341, gefunden, und kann man wohl dieses Jahr als terminus ad quem der Abfassung einer Aufzeichnung, die diese Berechnung beibehält, gelten lassen.

Ein terminus a quo wird durch den § 24 „Alle Fryen: Seeländer, Cuhren, Semgaller, sallen ähr Recht hebben, gliehk den andern Buhren der Herschop darunder se sint" gegeben, da es offenbar ist, dass dieser erst nach vollzogener Ansiedlung deutscher Vasallen, unter den Semgallen, (zu denen noch 1272 die Vögte nur dreimal im Jahre reisen sollten, um Recht zu sprechen, Urk. I, Nr. 403), also nicht vor dem Ende der Semgallerkriege (1290), geschrieben sein kann.

Mit dieser muthmasslichen Abfassungszeit, in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, ist übrigens nichts über das Alter der aufgezeichneten Rechtssätze gesagt, diese können sehr wohl aus einer ältern, sei es aus Westfalen mitgebrachten, oder für die Liven, im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrh. verfassten, Auf-

zeichnung abgeschrieben, und nur mit einigen Zusätzen oder Veränderungen versehen sein.

In diesem livischen Landrecht (curl. Text § 27) heisst es: „De Söhns sallen de Süstern berahden." „Sint dar overst kiene Söhns, so fällt dat gantze Gohd der Moder tho met den Döchdern. So lange se sinder Manne blifft, sall se dat ähre med den Döchdern beholden."

Die Wittwe beerbt mit den Töchtern den Mann, und sitzt bis zur etwaigen zweiten Ehe, mit ihnen in dem gemeinen Gute. — Sie ist nicht Gast bei ihnen, denn sie behält „dat ähre", aber sie ist auch nicht Leibzüchterin, denn der Nachlass fällt ihr nicht zu ihrer alleinigen Nutzung, sondern gemeinsam mit den Töchtern zu.

Es ist also der westfälische Beisitz hinreichend, um eine Verwechselung mit sächsischem Erbrechte auszuschliessen, in den wenigen Worten des livischen Landrechtes gekennzeichnet. Aber dieses entspricht nur der ältern Periode des westfälischen Erbrechtes, die wir im vorigen § betrachteten, denn die Söhne schliessen sowohl die Mutter, als auch die Schwestern, denen sie nur eine Berathung zu gewähren haben, in dem väterlichen Nachlasse aus.

Eine Erklärung dafür, dass eine in Westfalen, um die Mitte des XII. Jahrhunderts, vermuthlich fast abgeschlossene Entwickelung, in einer, für Livland doch frühestens, im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhundert abgefasssten Urkunde, ignorirt werden konnte, ja der ältere, dort obsolet gewordene Zustand, hier noch in jüngere Redactionen übergehen konnte, lässt sich, da es sich um mehr als eine Vermuthung nicht handeln kann, auf verschiedenem Wege suchen. — Am einfachsten wird diese Erklärung wohl in den Standesverhältnissen gesucht. Als in Livland die Rechtssprechung der Deutschen im Anfange des XIII. Jahrh. unter den, noch freien, Eingebornen begann, mussten diese den niedern westfälischen Freien am nächsten zu stehen, und deren Recht auf die neuen Verhältnisse am anwendbarsten,

scheinen. — Nun ist aber der Stand der Freien in Westfalen, in der zweiten Hälfte des XII. Jahrh., schon soweit zurückgegangen, dass wir für den Beisitz, Urkunden, die gerade seine Verhältnisse beträfen, nicht sicher nachweisen können. — Hat nun der westfälische Freien- oder Bauernstand, mit einem ihm durch alle Zeit verbliebenen Conservativismus, sich ein halbes Jahrhundert hindurch länger, als die andern Stände, gegen die Gleichstellung der Geschlechter gesträubt, was sich m. E. weder beweisen noch widerlegen lässt, so würde sich der Zusammenhang sehr natürlich ergeben. — Eine Hypothese, die nicht mehr beansprucht, als dass eine unerweisliche Veränderung, nicht angenommen werde, und die dadurch bestärkt wird, dass die gleichzeitigen lehnrechtlichen livl. Quellen, von vorn herein, den Beisitz neuerer Form zeigen, erschien der Erwähnung werth. — Wäre sie aber auch unbegründet, so würde an der Thatsache, dass die livl. Bauerrechte, den westf. Beisitz in der ältern Form zeigen, nicht geändert*).

Dass im curländischen Text nichts Unrichtiges enthalten ist, ergiebt sich aus Betrachtung des königsberger:

§ 10 „Is dat he (der Mann) will vonn er (der Frau) wesenn So is he quitt Acker unnd alles gutes unnd Sine Sone unnd dochter besitten idt dat de Erue nicht wegk nam de Son so vellet Idt ann die dochter unnd an die moder.

§ 11. Eine Wedwe wulange sie wedwe blivet mit den tochterenn hevet sie Erue. Is dat se sick voranndert So delenn de dochter dat Erue gelick mit der Moder."

Dieser letztere § bedarf keiner besondern Erklärung: die Grundzüge des westfälischen Erbrechtes älterer Periode, das Erbrecht der Wittwe mit den Töchtern, die nothwendige Theilung bei der ersteren Ausscheiden, aus dem gemeinsamen Haushalte,

*) Aus dem Rechte der Liten wird man die Erscheinung nicht erklären können, denn zu deren Erbschaft war um's Ende des XII. Jahrh. die Wittwe neben den Söhnen berufen, cf. Erhard 1, Nr. 436, d. a. 1183 und Seibertz Urk. Nr. 90, d. a. 1186.

durch Wiederverheirathung, werden einfach ausgesprochen. Der unverständliche Wortlaut des § 10, wird durch eine leichte Emendation begreiflich. Es ist nach dem Worte „idt“ ein Punkt zu setzen, und dann der neue Satz mit „Is“ zu beginnen. Der den Zusammenhang nicht verstehende Abschreiber, mag in dem „idt is“ die nutzlose Verdoppelung desselben Wortes gesehen, und deshalb eines derselben weggelassen haben*). — Der mit „Is“ zu beginnende Schlussatz des §, bezeugt alsdann den, sich mittelbar auch aus § 11 ergebenden, Ausschluss, der Mutter und Schwester im Erbe durch den, dasselbe vorwegnehmenden, Sohn.

Dagegen lässt der Satz „Is dat he will vonn er wesenn“ — bis „idt“ Söhne und Töchter in der Erbschaft concurriren. Ob man den Widerspruch, der offenbar durch einen, dem neuern Rechtszustande entsprechenden, Zusatz, hervorgerufen ist, dadurch erklären will, dass man nur die Worte „unnd dochter“ zu dem ältern Texte hinzugesetzt denkt, oder ob man den ganzen Satz, für jünger halten will, bleibt für unsere Zwecke gleichgültig. —

*) Der erste Satz hat, m. E., den Sinn, dass ein davon laufender Bauer für todt gelten, und in sein hinterlassenes Vermögen Intestatsuccession eintreten soll. An Ehescheidung ist nicht zu denken, weil diese den Vermögensverlust nicht nach sich zieht, da aus dem ösel'schen Bauerrecht (cap. I, bei Ewers pag. 127) bekannt ist, dass wenn der Ehemann der schuldige Theil wäre, er der Frau „folgen lassen“ soll „Alles was sie mit von Haus gebracht hat“ und dazu geben „die Handt-Truwe, die er ihr gelobet hat“. — Dagegen ist die Todesfiction, die als Strafe widerrechtlicher Landesabwesenheit, schon im Capitulare Saxon. d. a. 797, cap. 10 verb. „et habeant ipsum quasi mortuum“ vorkommt, für entlaufene livl. Bauern (ausser Harrien-Wirlands aber, schwerlich vor dem XV. Jahrh.) mehr als wahrscheinlich. — Wenn das ösel'sche Bauerrecht cap. XI, die hinterlassene Habe des entflohenen Bauern der Herrschaft heimfallen lässt, so ist die Grundvorstellung dieselbe, und entweder eine Verschärfung der Strafmassregeln, oder anzunehmen, dass die Familie als mit entflohen gedacht wird. Dass auch statt „de Erue“ „dat erve“ gelesen werden muss, versteht sich von selbst, diese Veränderung wird schon durch die Worte „vellet Idt“ postulirt. Das was da anfällt, kann nur das Erbe sein.

Bemerkt mag werden, dass ich, abgesehen davon, dass der ganze Inhalt des Satzes, mir jünger zu sein scheint, als die muthmassliche Abfassungszeit des königsberger Textes, ihn deshalb für ein Einschiebsel halte, weil seine Weglassung eine vollständige Übereinstimmung im Gedankengange des privatrechtlichen Inhaltes beider Texte bewirkt. — Sie handeln zuerst (mit hier weggelassenen, weil unten § 13, zu behandelnden Worten) von der Vererbung der Fahrhabe, alsdann vom Vorzugsrecht der Söhne und schliessen mit der gemeinschaftlichen Erbfolge der Mutter und Tochter. — Da nun kein Grund vorliegt, diese Übereinstimmung im Gedankengange, in zwei inhaltlich nahe verwandten Schriftwerken, dem Zufall zuzuschreiben, so giebt sie ein Argument dafür ab, den ganzen Satz als späteres Additament zu betrachten.

Die älteste lehnsrechtliche Quelle für die Darstellung des Beisitzes, ist das Privilegiums des Rigischen Bischofs Nicolaus, welches zwar möglicher Weise in jedes Jahr seiner Regierungszeit (1229—1253) gesetzt werden kann, da das Datum nicht erhalten ist, der Wahrscheinlichkeit nach aber eine, bei seinem Regierungsantritt vereinbarte, Urkunde ist, in welcher der Bischof, der der Geburt nach Ostsachse (ein Domherr aus Magdeburg) war, das, seinen lehnsherrlichen Rechten erheblich ungünstigere, westfälisch-livländische Gewohnheitsrecht, seines Stiftes anerkannte. — Dass die Betonung freier Gnadenbewilligung in solchen Urkunden zum Styl gehört, und weder das Bewilligte, als, aus Entschliessung des Herrn, neu geschaffenes, Recht hinstellt, noch eine Nöthigung desselben, zur Ausstellung der Urkunden ausschliesst, darf als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden.

Dieses Privilegium zeigt die Concurrenz der Mutter mit den Söhnen, als feststehendes Recht, und lautet, so weit es den Beisitz betrifft wie folgt:

cf. Urk. I, Nr. 111 „Universitati fidelium notum esse volumus, quod nos vasallis nostris hoc jus libere conces-

simus, ut, si viri sine prole moriantur, viduae eorum tempore vitae suae virorum beneficiis utantur, eis autem defunctis, beneficia vacent et ad dominum revertantur.

Sed si pueros relinquant junioribus annis constitutos, viduae cum pueris, quamdiu continentes esse voluerint, beneficiis utantur.

Si qua vero mulier defuncto viro suo alium volt ducere, consilio puerorum et amicorum suorum virum ducat, et, si fecerit contrarium, videlicet quod motu propriae voluntatis ac instabilitatis causa, spreto consilio amicorum et puerorum suorum, virum ducat, a bonis omnibus ac beneficiis sit penitus aliena.

Si autem legitime contrahere voluerit et competens ei habeatur vir volens cum ea contrahere, significet pueris et amicis eorum ut consilio eorum fiat et si amici puerorum, habito respectu ad utilitatem puerorum, ipsam impedire volunt, consilium et auxilium subtrahendo, ipsa nihilominus possit contrahere et retinere, quicquid ei vir defunctus assignavit, et si forte ei nulla bona specialiter assignaverit, non tamen minorem portionem quovis puero, sed meliorem, de bonis mariti retineat.

Sed si aliqua mulier viro defuncto contemplationi volt vacare et a cura puerorum recedere, retineat tantum de bonis, ut decenter et honeste possit sustentare, qua defuncta bona ad pueros revertantur".

Die Betrachtung des Inhaltes dieses Privilegs, kann mit der der entsprechenden Hauptstelle des W. E. R's verbunden werden, da zwischen beiden kein Gegensatz besteht.

cf. W. E. R. Nr. 43 „Steruett eyn Man, de gedelett Is von synen Brödern*), de wyff unnd Kynder hefft, dewyle sik dat

*) Die Theilung wird hier unterstellt, um die Schlussworte zu motiviren. Wäre der Mann ungetheilt gewesen, so hätte nicht die Wittwe den Dienst zu schaffen, sondern die Gesammthände ihn zu leisten gehabt.

wyff nicht vorandert unnd ungedelett Is von eren Kyndernn, de mach woll ahne Vormunder wesenn, effte se will vorstan ere gudt und ere kynder; unnd se schall schaffenn denst erem Herrn von erem gude".

Nicht vertragweise, „in Minnen", wie die ostsächsische Wittwe, sondern kraft Rechtens, als Miterbin und Vormund, bleibt die Wittwe, auch nicht in einem Gute, das „dat ire nicht n'is", sondern das gerade „ere gudt" der Zuständigkeit nach ebenso sehr wie jedes Kindes Gut ist, dessen Vorstandschaft ihr aber überdies allein zukommt. Sie vertritt das Gut nach aussen, schafft dem Herren Dienst von demselben, und bevormundet ihre Kinder unter Ausschluss des nächsten Schwerdtmag's derselben. Bei der Auflösung des Beisitzes, hat sie auch nicht Wittwenvortheile vorab zu nehmen, und das Erbe den Erben zu lassen, sondern sie erhält eine „portio von minor" *) vom Gesammtnachlasse. Bis zur Auflösung führt sie aber die Verwaltung, anders als die Leibzüchterin, nicht in ihrem alleinigen Interesse, sondern sie geniesst die Nutzungen „cum pueris".

Diese Stellung giebt ihr nicht blos bessere Rechte, sondern auch besondere Pflichten, und ist geknüpft an deren Erfüllung.

Will die Wittwe „recedere a cura puerorum", sei es, dass sie in's Kloster geht, oder zur zweiten Ehe schreitet, so kann sie die Vortheile des Beisitzes nicht länger geniessen, auch nicht Vormund ihrer Kinder bleiben. — Ihres Erbrechtes selbst, nicht nur des Beisitzes, macht sie sich unwürdig, wenn sie durch Unkeuschheit das Andenken ihres verstorbenen Ehegatten verunglimpft. Das Privilegium des Nicolaus redet allerdings, nur von einer unziemlichen zweiten Ehe, es ist aber nicht nur das argumentum a minori ad majus, sondern auch der Wortlaut der verwandten Quellen (cf. oben (§ 8) Statut. Verdens.

*) Die Worte „sed meliorem", auf das Fahrhaberecht anspielend, können erst unter § 13 erklärt werden.

„woll und erlicken"), welcher zeigt, dass jede „incontinentia" der Wittwe als Indignitätsgrund wirkt. — Auf die vertragmässigen und gesetzlichen Wittwenvortheile des ostsächsischen Rechtes, ist dagegen die Unkeuschheit des Weibes ohne Einfluss, so dass auch hierin ein Unterschied, zwischen westfälischem und sächsischem Rechte besteht.

cf. Ssp. I, 5 § 2 „Wif mach mit unkuschheit irs lives ire wifliken ere krenken; ire recht ne verlüst se dar mede nicht, noch ir erve" **).

Die erbrechtliche Wirkung des Beisitzes besteht darin, dass alle, miteinander im Beisitz lebenden, Personen, sich wechselseitig, und mit Ausschluss aller Aussenstehenden, zu Kopftheilen beerben. Indem bei der Theilung, in gleicher Weise, wie bei dem uneigentlichen ostsächsischen Beisitze, der Effectivbestand der Erbschaft, im Theilungsmomente zu Grunde gelegt, die Theilung aber nach Köpfen vollzogen wird, ohne dass auf den zwischenfallenden Tod eines oder mehrerer Participienten, Rücksicht genommen wird, ergiebt sich dies Resultat.

cf. W. E. R. Nr. 54 „De moder geyt tho gelyker delinge mit den kyndernn unnd ervett eer deell wedder an de kynder, unnd gelt de schult gelik den Kyndernn".

Nach sächsischem Rechte würde die Wittwe, vermöge des Schossfallrechtes, beim Tode eines Kindes, dessen Erbschaft mit mehrerem Rechte als seine Geschwister nehmen, während sie nach westfälisch-livländischem, nach Kopftheilen mit ihnen concurrirt, in sofern also durch den Beisitz nachtheiliger gestellt ist.

*) Die Bestimmung des westf. Rechtes correspondirt übrigens sehr alten Satzungen anderer Stämme, z. B. l. Baiwaror tit. XIX, cap. IX § 3 „Si autem maritus — in uxorem — contulerit facultates et haec deinceps in viduitate persistit et memoriam mariti cum pudicitia castitatis observat, omnia quae a marito ei sunt donata, possideat". — Ges. der Longob., Aregis 14 „mortui mariti lectum caste servaverit".

cf. Ssp. I, 17 § 1 „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder".

Sobald der älteste Sohn, unter den mit ihrer Mutter im Beisitze lebenden Kindern, zwölf Jahre alt geworden ist, fängt für ihn, die Muthungsfrist zu laufen an; er muss innerhalb Jahresfrist das Lehn empfangen und, statt des, bisher von der Mutter geschafften, Lehndienstes, diesen selbst leisten. — Sowohl zur Leistung des Lehndienstes, als auch, wenn kein Lehngut vorhanden, zur Verwaltung seines sonstigen Vermögens thatsächlich noch nicht befähigt, steht es ihm frei einen Vormund zu wählen.

cf. W. E. R. Nr. 32 „Sint auer de Kynder thwölff Jar olth, effte beth tho thwölff Jarenn gekamenn: So sollenn de Sone er gudt entfangenn unnd huldigenn eren Herrn unnd mögen tho Vormünder kesenn eyn des Koninges Mann, wen se willen".

Dabei ist hervor zu heben, dass dieser Vorwand ein „gekarener", im Gegensatze zu dem rechten Vormunde, dem „gebarenen", ist, der die Vormundschaft zu führen gehabt hätte, wenn die Mutter sich wieder verheirathet hätte, bevor der älteste Sohn zu seinen Jahren kam, ferner, dass der zu seinen Jahren gekommene Sohn, als nächster Schwerdtmag seiner Geschwister, auch für diese den Vormund erwählt*), oder wenn er keines Vormundes mehr bedarf, über sie die Vormundschaft führt.

cf. W. E. R. Nr. 128 „Wor Bröder synt In samendenn guederenn, de oldeste Is des Jungsten richter, dewyle se synt under synem dwange".

An Stelle der einheitlichen Verwaltung des Gesammtgutes durch die Mutter, tritt damit eine gemeinschaftliche, zunächst

*) cf. Goslar. Stat. bei Göschen pag. 18, 1—3 „wanne dat kint to synen jaren komen is, so mach it kesen to vormunden wene it wel, seek oder sine brödere oder süstere tho vormunden".

zwischen ihr und dem gemeinsamen Vormunde der Kinder, hernach, nach dem Heranwachsen dieser, zwischen Mutter und Kindern. — Die Urkunden zeigen ihr gemeinsames Handeln bei Veräusserungen, Auflassungen, Ausstellung von Schuldbriefen, und wenn dabei der älteste, erwachsene Sohn, in den Vordergrund tritt, indem er mit Genehmigung der Mutter und Brüder handelt, so entspricht das seinem Ansehen als Familienhaupt, ohne ihm besondere Rechte beizulegen, so dass andere Urkunden die Mutter und Geschwister, nicht als Genehmigende, sondern genauer als Mithandelnde, aufführen.

cf. Urk. II, Nr. 770, d. a. 1336 „Tenore praesentium protestor me vendidisse curiam et villam langhedes cum consensu aviae meae, matrisque et fratris mei Heinrici, famoso viro H. suaeque uxori et eorum veris heredibus pro centum marcis Rigens. argenti".

Brieflade pag. 56, d. a. 1389 „Ich, Heinrich Maydel, Hennecke's Sohn, und meine Mutter, zuvor Margrite, die Frau von Maydel, Hennekens Weib, bekennen und bezeugen offenbar — dass wir verkauft haben einem Esten — — einen Horst, geheissen zu Rannywomes" etc.

l. c. pag. 145, d. a. 1453 „— vor uns — erschien Kersten Leps mit Vollwort seiner Mutter und Brüder, und trug und liess auf" etc.

l. c. pag. 159, d. a. 1464 „dass vor uns — kamen die ehrb. Manne Wolmar und Heinrich Ixkull, Gebrüder, des Hrn. Conrad Ixkull, sel. Ged. nachgelassene Kinder und haben vor uns mit freiem Willen etc. und mit Zulass und Vollwort ihrer ehelichen Mutter Gertrud aufgetragen und überlassen" etc.

l. c. pag. 206, d. a. 1487 „Bertold Todwen, Diedrichs Sohn und Johann, sämmtliche Brüder stellen mit Wissen ihrer Mutter Brigitte einen Schuld- und Pfandbrief aus und am Schluss heisst es: „Besiegelt von Bertold Todwen, als dem ältesten Bruder, für sich seine Mutter und seinen Bruder Johann".

l. c. pag. 191, d. a. 1473 „Ich H. T. — mit meinen sämmtlichen Brüdern, als B. und J. und mit Wissen unserer ehrb. Mutter B., bekenne, dass ich mit m. r. E. schuldig bin rechter redlicher Schuld etc.“

Mit dem Abschlusse der vormundschaftlichen Verwaltung der beisitzenden Mutter, tritt eine rechtliche Veränderung in den Beziehungen zwischen ihr und ihren Kindern ein, der Beisitz geht über in das gemeine, oder „ungedeelde“ Gut.

Unter diesem Ausdrucke ist eine Rechtsgemeinschaft zu verstehen, in welcher diejenigen Erben — und Erbeserben — einer Person stehen, die in gemeinsamem Haushalte und ungetheilter Verwaltung in der Hinterlassenschaft fortleben und deren erbrechtliche Bedeutung darin besteht, dass diese ungetheilten oder „sämtliken“ Erben, zu ihrer wechselseitigen Beerbung, ein Vorzugsrecht vor allen, aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen, wenn auch in gleicher, oder selbst grösserer, Gradenähe zum Erblasser stehenden, Blutesverwandten geniessen. cf. W. E. R. Nr. 9, 14, 15, 16, 19, 32, 39, 40, 42, 54, 60, 70, 71, 88, 90, 128, 129.

Dieselbe Rechtsgemeinschaft und ein, an sie geknüpftes Vorzugsrecht in der Beerbung, besteht auch für die im Beisitze, oder in der gesetzlichen Gesammthand des livl. Rechtes, lebenden Personen, so dass man beide Institute als Erscheinungsformen des ungetheilten Gutes auffassen kann. Auf dem Boden dieser, allgemeineren und umfassenderen, erbrechtlichen Gemeinschaft, deren Voraussetzungen auch bei ihnen nothwendig vorhanden sein müssen, zeichnen sich die speciellern Institutionen des Beisitzes und der samenden Hand, einestheils durch die vermehrten Voraussetzungen ihres Eintrittes, anderntheiles durch die stärkern Wirkungen des Vorzugsrechtes aus. Fehlt es aber an ihren besondern Voraussetzungen, sei es weil diese von Anbeginn nicht vorlagen, sei es dass sie, wie beim Beisitze möglich*),

*) Undenkbar ist auch der Übergang von samender Hand zu ungetheiltem Gute nicht. Er würde eintreten wenn ungetheilte Brüder vom Herren

nachträglich hinweggefallen sind, so geniessen Miterben unter den obbezeichneten Umständen doch der, mit dem ungetheilten Gute verknüpften, erbrechtlichen Vorzugsrechte. Unter einander beerben sich diese „sämtliken“ Erben, nicht wie im Beisitze nach Kopftheilen, sondern nach den allgemeinen Regeln der Gradesnähe, so dass zwischen zwei, ebenmässig im ungetheilten Gute sitzenden, Personen die Gradesnähe zum Erblasser über die Berufung entscheidet. Treten innerhalb des weiteren Kreises der, im ungetheilten Gute sitzenden, Personen, für die durch ihre Gradesnähe (oder Ehe) zur Beerbung einer derselben berufenen Hinterbliebenen, die speciellen Voraussetzungen des Beisitzes ein, so schliessen sich diese zu dem engern Kreise, im Beisitze lebender, Erben zusammen.

Nimmt man zur Verdeutlichung als Beispiel an, dass drei volljährige Söhne das Grundstück ihres Vaters ererbt haben, von denen der eine Bruder abgelegt wird, so leben die beiden, sämmtlich in der Erbschaft verbliebenen, da die speciellen Voraussetzungen des Beisitzes, das Zusammentreffen einer Wittwe mit Kinder unter ihren Jahren, für sie nicht gegeben sind, in ungetheiltem Gute. Stirbt der eine von ihnen kinderlos, so beerbt ihn der „sämptlik“ verbliebene Bruder, mit Ausschluss des abgelegten, auf Grund seines Vorzugsrechtes. Hinterliess dagegen der sterbende eine Wittwe und Kinder unter ihren Jahren, so schliessen diese sich zum Beisitze in der Hinterlassenschaft ihres Erblassers zusammen und würden sich, wenn eins von ihnen stirbt zu Kopftheilen beerben und den sämmtlichen, wie den abgelegten, Bruder ihres Vaters ausschliessen.

Wären sie endlich alle gestorben und der letzte von dem „semptliken“ Vaterbruder, beerbt worden und verstürbe alsdann

---

dessen Lehnrecht aufgelassen erhielten „also dat se den hof — vor eyn dorslachtich vryg eigen gut erfflich und ewelich besitten, hebben und beholden solen“ (cf. Kindlinger, Volmestein 2, 414). Sie würden aufhören Gesammthänder zu sein, da die samende hant sich auf ein Lehngut als Object bezieht, es hinderte sie aber nichts im ungedelden gute zu bleiben.

auch dieser kinderlos, so käme es darauf an, ob das Grundstück nach Allodialrecht, oder nach Lehnrecht, besessen wurde. In ersterem Falle, erbte es der abgelegte Vaterbruder, da ihn kein, in ungetheiltem Gute lebender, Blutesverwandter mehr ausschlösse, als nächster Schwerdtmag, in letzterem fiele es dem Herrn heim, da das Lehnserbrecht an sich Seitenverwandte nicht beruft und die, diesen Grundsatz modificirende, samende hant ihm fehlt, da ihre Voraussetzung, das ungedeelte gut, bei ihm nicht zuträfe.

Wie die gesetzliche samende hant auf dem Boden des ungedelden gutes steht, hebt die Nr. 14 des W. E. R's hervor:

„Sint der Broeder thwe edder drey, effte mher in ungedeeldem gude, de hebben ere samende hanth daran unnd eruett von dem eynen up den andernn, dewyle se ungedeelet synt. Nr. 16. Wen ouer de Broeder deelen, so is de samende handt uth."

Indem sich das Lehn nicht nur auf alle Söhne des erstbeliehenen Mannes und von diesen auf deren Söhne u. s. w., sondern auch beim Austerben eines Zweiges in der Seitenlinie, vermöge gesetzlichen Gesammthandrechtes vererbt, ergiebt sich das Resultat, dass das livl. Lehen nicht heimfällt, bevor der letzte in „ungedeeldem gude" sitzende, männliche Descendent des Erstbeliehenen verstorben ist. Schon oben (§ 3) wurde erwähnt, wie die Entwickelung des livländischen Vasallenstandes zurück zu führen ist, auf das vasallitische Recht aller Söhne, im Gegensatz zu der gemeinrechtlichen Vererbung des Lehns nur auf einen Sohn. An dieser Stelle aber, wird näher auf die Unterschiede zwischen der livl., gesetzlichen und der Gesammthand des gemeinen Lehnrechtes einzugehen sein. Vergleicht man mit der Nr. 14 des W. E. R's die Hauptstelle des S. L. R. l. c. 32 § 1. „Man mach vele brüderen en gut lien, of sie't mit samender hant untvat unde gelike were dar an hebbet. Willet aver se sik sceiden mit deme gude, sie delet it under sik ane des herren orlof, svo sie willet. Sven aver sie sik delet, ir nen hevet recht an des anderen gude of

die andere stirft, ime ne si anderwerve dat gedinge dar an gelegen." § 2. „Die wile ok sie't gut to samene hebbet, stirft ir en, sin kint trit in des vader stat, unde behalt sin gut gemene mit den vedderen, als it sin vader hadde,"

so ergiebt sich zunächst eine Übereinstimmung darin, dass die Gesammthänder ihr Gut in ungetheiltem Besitze und ungetheilter Nutzung haben müssen, ferner auch darin, dass ihnen die Theilung zwar freisteht, aber mit ihr das Gesammthandrecht gebrochen wird. Den characteristischen Unterschied kennzeichen die Worte „Man mach — lien" und „de hebben ere samende hanth", sehr glücklich. Was nach gemeinem Lehnrechte von dem „mögen" des Herrn, seiner Gnade, abhängt, das haben die livl. Brüder ohne sein Zuthun, vermöge der Rechtssatzung.

Der Unterschied ist nicht, oder doch nur in gewissem Masse auf Abweichungen der Landrechte von eineinander zurück zu führen, sondern er hängt zusammen mit verschiedenen Stufen in der Entwickelung des Lehnerbfolgerechtes, deren jüngere die livländischen, ältere die ostsächsischen Rechtsbücher, der Ssp., das S. L. R. und der Richtsteig, zeigen.

Als das Lehn in Deutschland erblich wurde, ergab sich eine, von den Stammesunterschieden unabhängige, Differenz zwischen landrechtlischer und Lehnserbfolge. Das Landrecht berief alle Söhne gleichmässig zum Erbe des Vaters, nur unwesentliche Ehrenvorrechte des erstgebornen unter ihnen zulassend, während im Lehnrecht Individualsuccession galt. In der ältern Periode findet keine eigentliche Ausgleichung dieses Widerspruches statt, sondern einfache Verweisung der divergirenden Ansprüche mit ihrer Befriedigung in die Rechtsphäre, der sie angehören.

Gegen den Lehnsherrn, haben nicht einmal die, von seinem Vorgänger zu samender Hand belehnten, Personen selbst (cf. S. L. R. 32 § 4, Richtsteig. Lehnrechts 23 § 1), geschweige denn die mehreren Söhnen eines Vasallen rechtlichen Anspruch auf Belehnung zu gesammter Hand. Ihr Recht beschränkt sich

darauf, dass sie innerhalb Jahresfrist dem Herrn denjenigen unter ihnen, den sie zur Belehnung gekürt haben, präsentiren dürfen. Nach Jahresfrist ginge, wenn sie, ohne zur Verständigung gekommen zu sein, alle gemuthet hätten, selbst das Wahlrecht auf den Herren über.

Hat der Lehnsherr, unter Respectirung ihres Kürrechtes, den einen von ihnen beliehen, so geht ihn die Auseinandersetzung der Brüder nichts an.*) So wie er freilich nur von einem Manne Lehnstreue und Lehndienst beanspruchen darf, so fällt ihm — und darauf beruht sein Interesse an Beibehaltung der Individualsuccession — dafür auch das Gut heim, so bald dieser eine, ohne Lehnserben, verstirbt.

Der landrechtliche Anspruch der Brüder mit dem belehnten unter ihnen des Vaters Nachlassenschaft zu gleichen Theilen zu theilen wird vor den Landrichter verwiesen,

cf. Richtst. Lehnr. 28 § 8 „he beclage sinen broder vor dem lantrichtere",

damit dieser ihn zwinge, für das, voraus zu nehmende, Lehn Wedderstadinge zu thun (cf. oben § 7). Diese Auseinandersetzung hat ihre begreiflichen und, um so grösseren, Schwierigkeiten, einen je grössern Theil der Gesammthinterlassenschaft das Lehn ausmacht und je mehr Brüder participiren. Die, sich wiederholende, Gnade des Lehnsherrn, die durch Belehnung zu samender hant über diese Verlegenheit hinweghilft, führt dann allgemach zu gewohnheitsrechtlicher Zulassung aller Brüder zur Lehnssuccession hinüber.

*) Die „vorderunge to lenrechte," welche S. L. R. 29 § 5 von den, zur Zeit der Belehnung des ältesten Bruders, unter ihren Jahren gewesenen, Brüdern, gegen den Herrn erhoben wird, beruht auf der Verletzung ihres Kürrechtes, da er geliehen hatte, bevor sie zu ihren Jahren kamen und ihnen die „jartale" zur Ausübung des Wahlrechtes zu laufen anfing. cf. l. c. § 1 und § 3. Ebenso sieht man im Richtsteig Lehnr. 28 § 8 daraus, dass der unbelehnt gebliebene Bruder noch Zeit zur Vornahme der Muthung vor sich hat, dass der Herr den andern, ohne dass die Brüder gekürt hätten, innerhalb des Jahres belehnt hatte.

Es wäre irrig, diesen wie Homeyer (System pag. 465) sagt, „durch die Macht des landrechtlichen Princips“ bewirkten, Sieg des Erbrechten der Brüder, über die Invidualsuccession, auf stammesrechtliche Eigenthümlichkeiten zu schieben, aber nicht mit Unrecht kann man sagen, dass er in einer Landschaft durch deren besonderes Recht erleichtert, in der andern erschwert und verspätet worden ist. Um einzusehen, aus welchem Grunde derselbe in Westfalen-Livland zu einer Zeit schon entschieden war, zu der die ostsächsischen Rechtsbücher noch an dem ältern Standpunkte festhielten, wird an das Ministerialenrecht zu denken sein. Die mehreren Söhne des Ministerialen, standen zu dem Herrn in erblichem Treuverhältnisse, auch bevor sie ein Dienstgut von ihm zu Lehen empfangen hatten und gerade diese Anschauung einer angebornen Vasallenqualität hat den Übergang zur gesetzlichen Gesammthand vermittelt.

cf. W. E. R. Nr. 129. „Wenn se (sc. die jüngern Brüder) ouerst so fernn kamen, dat se mögen erem hern denen mit den Wapenn, unnd mögen recht geven und nehmen: So sall de her er Richter wesenn, alleyne hebben se neyn gudt entfangenn.“ *)

Die Art in der hier eines „Herrn“ unbelehnter Vasallensöhne gedacht wird, entspringt dem Andenken an ein, nicht erst durch die Belehnung hervorgerufenes, sondern auch ohne diese, wirksames, Treuverhältniss.

---

*) Die unmittelbare Absicht der Nr. 129, ist zu lehren, dass die jüngern Brüder, obwohl sie den, beim Empfange des Gutes zu leistenden Lehnseid persönlich nicht geleistet haben, doch vor dem Herrn Recht nehmen und Urtheil finden. Es ergiebt dies sich daraus, dass die livl. Vasallen in Bezug auf den Dienst „med ordelen“ gewöhnlich „geschworne Mannen“ genannt werden (cf. z. B. Fabri Formulare procurat. I, 8, bei Oelrichs pag. 159 „ein jeder gesworen Gudtmann ys dat recht up des Richters esschent schüldich helpen to besitten“) und die Nr. 129 offenbar an einen Zusammenhang zwischen dem Lehnsempfange und dem Rechtsdienst, denkt.

Mit der Nichtbelehnung der jüngern Brüder, die am Schlusse hervorgehoben ist, hat es die Bewandniss, dass nach westfälisch-livländischem Lehnrechte der eine Bruder allein für sich und alle anderen, empfängt:

cf. Dortmunder Rechtssprüche für Wesel (Wigand 4, Heft 3, pag. 427),

„Item eyn broeder, die meer broeder hefft Ind manguet und leenguit unfenckt van synen hern, dat unfenckt hy thot oere alre behoeff; wilen sy deilen hy moit dat guet mede deilen."

Er kommt dadurch in die Stellung eines Lehnsträgers (cf. Albrecht Gewere pag. 241, Homeyer System pag. 465 und oben § 6) und eine erneuerte Lehnsmuthung und Belehnung, ist, in Folge dessen, nur, aber auch immer, erforderlich, wenn der Lehnsträger stirbt.

cf. W. E. R. Nr. 15. „Stervet de eyne de dat Gudt entfangen hefft, de ander entfangett dat gut bynnen Jar und dage, alse dat geschreven steyt."

Der Gewohnheit gemäss*) ist der älteste Bruder dieser Lehnsträger und empfängt bei seinem Tode der nächstälteste das Gut, „to oere alre behoeff" und ist ein ähnliches Ehrenvorrecht auch in Sachsen bekannt.

cf. W. E. R. Nr. 9. „— de eyn de tho synen Jaren gekamen is, de soll ouer farenn bynnen Jar und dach" etc.

Glossa lat. 79 d. (citirt nach „Homeyer System", pag. 443). „Ex consuetudine senior frater nomine suo et aliorum investituram facit."

*) Nach livl. Lehnrechte ist die Belehnung der Gesammthänder, durch einen unter ihnen, als Lehnsträger, zwar üblich, aber nicht nothwendig. Die Brüder können auch alle empfangen, wie Nr. 32 des W. E. R. und das Beispiel der Koldinger Belehnung, wo dies mehrfach geschah, zeigen.

Anbelangend die Construction des, dem einzelnen Gesammthänder zuständigen, Rechtes, betont das Privilegium des Nicolaus, dass das, den Söhnen auf die Lehnssuccession zuständige, Recht, ein „einiges und dasselbe“ für jeden ist:

l. c. „Quicunque vero vir plures post se filios reliquerit, omnes uno eodemque jure in successione beneficii gaudeant,“

die Nr. 129 des W. E. R's zeigte ferner, dass der Lehndienst, mit Waffen, wie mit Urtheilen, nicht einem unter ihnen insbesondere, sondern einem jeden obliegt*).

Dieser Verpflichtung, als Lehnsperson, entspricht auch die Berechtigung; jeder Gesammthänder hat Dienst, Recht und Ehre eines Vasallen. Die Belehnung, die jeder Gesammthänder in der Person des Lehnsträgers empfangen, giebt ihm auch nicht einen Anspruch auf einen Theil des Lehngutes, sondern auf das ganze. Daraus, dass die Beleihung auf das Ganze, im Gegensatze zum Theil geht, folgert das S. L. R. 32 § 3 den Ausschluss jeder einseitigen Disposition, zum Schaden der andern Gesammthänder, über einen Theil des Lehngutes:

„Die wile sie en gut to samene hebbet, die to samene belent sin, ir nen ne mach ane den anderen nenen deil dar af lien noch laten, dat he't den anderen mede verne; wende des die man nenen deil untvangen ne hevet, des ne mach he nenen deil lien noch laten“,

und es scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass ebenso das livländische Lehnrecht die Belehnung, als auf das Ganze gerichtet auffasst. Im W. E. R. Nr. 9, heisst es von dem ältesten Sohne, der für sich und als Lehnsträger der anderen muthet, er solle überfahren „dat syn“ zu empfangen und Nr. 15 bezeichnet als dasjenige, was er empfing „dat gut.“

Soweit nun, als es sich dabei um die persönlichen Rechte und Pflichten eines Vasallen, die durch die Beleihung begründet

*) Nach gemeinen Lehnrechte kann der Herr nur von einem der Gesammthänder Dienst beanspruchen, den ihm alle, innerhalb dazu zu setzender Frist von sechs Wochen, bezeichnen müssen. S. L. R. 8 § 2.

werden, handelt, hat die Vorstellung keine Schwierigkeit, da deren Vorhandensein in der Person des einen, mit dem Vorhandensein in der Person des andern, in eine Collision nicht tritt. Eine Concurrenz gleich starker Rechte aber, tritt da ein, wo es sich um die, nur einmal vorhandene, Rechtsherrschaft über das Lehngut handelt und diese Concurrenz, führt mit Nothwendigkeit auf die Vorstellung der Einschränkung jedes einzelnen der collidirenden Rechte, um so viel, dass ihre Gesammtheit die, gleichzeitig nur einfach, nicht mehrfach, existirende, Lehnsherrschaft über das Gut nicht übersteige. Während also der Rechtstitel, die Beleihung auf die Beherrschung des ganzen Gutes gerichtet ist, reducirt sich seine Realisirbarkeit, durch den Zusammenstoss aequipollenter Rechte auf einen Idealtheil an der Gesammtherrschaft.

Eine analoge Incongruenz zwischen dem, auf das Ganze gerichteten, Erwerbstitel und der beschränkten Realisirbarkeit desselben, wegen entgegenstehenden gleichen Rechtes, kennt das römische Recht, in seiner Vorstellung von dem Rechte der Miterben.

cf. v. Vangerow Lehrb. der Pandekten 6. Aufl. Theil 2 § 494 Anm. „Die römisch-rechtliche Idee von directer Universalsuccession bringt es von selbst mit sich, dass der Delat, dazu bestimmt, die gesammte vermögensrechtliche Persönlichkeit des Verstorbenen in sich aufzunehmen, einen Anspruch auf die gesammte Erbschaft erhält, welcher nur durch den gleichen Anspruch der Mitberufenen beschränkt wird. — — Mit andern Worten, bei directer Universalsuccession gilt durchgreifend die Regel: partes solo concursu fiunt, eine Regel, welche mit Rechtsnothwendigkeit zum Anwachsungsrechte hinführt."

Dass es für den Punkt, auf welchen die Vergleichung zu beschränken ist, die Incongruenz des Erwerbstitels mit seiner beschränkten Realisirbarkeit, gleichgültig ist, ob als Rechtstitel die Erbfolge, oder die Beleihung und als das Ganze die Erbschaft, oder das Lehngut, vorgestellt wird, scheint einleuchtend

zu sein. Fasst man die Herrschaft des Gesammthänders als Lehnsherrschaft zu ideellem Antheile auf, wie ich, bei der Unhaltbarkeit der Vorstellungen von einer juristischen Person, oder des condominium in solidum, für nothwendig halte, so ist dabei die ergänzende Vorstellung nicht zu vergessen, dass diese Herrschaft zu ideellem Antheile, aus einem, auf das Ganze gerichteten, Erwerbstitel, abgeleitet und deshalb fähig ist, sich, beim Fortfalle des concurrirenden Rechtes, auf die ganze Sache zu erstrecken. Davon zu trennen, ist die Frage, ob beim Tode eines Gesammthänders Erbfolge oder Accrescenz eintritt. Homeyer, System pag. 459, nimmt aus einem den Lehnsformen entliehenen Grunde, — weil der Beerbung neue Belehnung folge, — an, dass die gesammte Hand der Brüder keine eigentliche Beerbung bewirke, obwohl sie eine solche verträte. Der formale Grund, trifft für das livl. Lehnrecht nicht zu, da das, durch den Wegfall des Lehnsträgers bewirkte, Bedürfniss neuer Beleihung, nicht entscheiden kann, weil man sonst den Zufall, ob gerade der belehnte, oder ein anderer Bruder verstorben ist, über die innere Beschaffenheit des Successionsrechtes, müsste entscheiden lassen. Dagegen ergiebt sich — für das livl. Lehnrecht — die Entscheidung aus folgender Betrachtung: Nach livl., (wie auch nach gemeinem), Lehnrechte, lässt der sterbende Gesammthänder seinem Sohne seinen Theil anfallen und der Sohn kann, da er keinen Theil hatte, unmöglich durch Accrescenz, sondern nur durch Erbrecht einrücken. Auch muss begrifflich überhaupt, in jedem Falle, wo Erbrecht und Anwachsungrecht zusammenstossen, das Erbrecht den Eintritt des Anwachsungsrechtes ausschliessen, denn das Lehn ist zu der Zeit, von der hier allein die Rede ist, zweifellos vererblich, der Platz des Erblassers, wird, so lange ein Erbe kraft der Rechtsordnung in ihn einrückt, überhaupt nicht offen, das die Möglichkeit der Anwachsung gebende, Ereigniss, der Wegfall des collidirenden Rechtes, ist also gar nicht gegeben, so lange Erbfolge noch in concreto möglich ist. Nun könnte man einwenden, dass sie auch gar nicht die Frage, ob in der sa̲menden Hand,

wie natürlich, die regelmässige Lehnserbfolge vom Vater auf den Sohn stattfinde, sondern ob dann, wenn diese Lehnserbfolge nicht Platz greife, der, an sich nicht durch die Lehnserbfolge begründete, Eintritt dritter Personen auf ein erweitertes Erbrecht, oder auf Anwachsung zurück zu führen sei.

Setzen wir, um diesem Einwande zu entgehen, die Tochter an die Stelle des Sohnes, so zeigt sich, dass nach livl. Lehnserbrecht auch diese, sofern sie unabgetheilt ist, zur Erbfolge ihres Vaters berufen ist und die Brüder des Vaters von dessen Antheil ausschliesst,

cf. W. E. R. Nr. 71. „De vader eruett an de Dochter, de Broder eruet up de süster, offt se syn unbemannet und ungedeelett."

Wenn nun die Tochter, weder durch Anwachsungsrecht, noch durch die regelmässige Lehnserbfolge succediren kann, so erweist sich an ihrem Beispiel, das innerhalb des Kreises der, im „ungedeelden gute" sitzenden, Personen, allerdings ein Verfall des Lehnes nach einem erweiterten Erbrechte stattfindet. Gelangt also der Theil des verstorbenen, statt an andere Erben desselben, an einen der Gesammthänder, so muss dieser als nächster Magen, also vermöge eines erbrechtlischen Principes, dazu berufen sein. Da ferner die livl. gesetzl. Gesammthänder die Descendenten eines Vorfahren sind, so kann unter ihnen wegen ihrer Blutesverwandschaft und folgeweisen Berufung zu wechselseitiger Beerbung, das Anwachsungsrecht nicht practisch werden; es sei denn, man wollte die, thatsächlich wohl unerweisliche und unwahrscheinliche, Annahme zulassen, dass ein Lehngut so lange ungetheilt vererbt worden sei, bis es endlich an zwei, nicht mehr in den fünf Sippen zu einander stehende, Gesammthänder, gelangt wäre. Dies Ereigniss vorausgesetzt, würde, da Beerbung unter ihnen nicht stattfände, die Verhinderung des Heimfalles des Gutes beim Tode des erststerbenden unter ihnen, allerdings auf ein Anwachsungsrecht zurück zu führen sein.

Mit der hier dargelegten Auffassung des Rechtes der Gesammthänder, scheinen die Worte der Quellenstellen, sowohl des gemeinen, als des livl., Rechtes sehr wohl vereinbar. Wenn diese im Wesentlichen ein Dreifaches ergeben, dass erstens das Recht aus der Beleihung ein ungetheiltes, für jeden Gesammthänder vollkommen vorhandenes ist, das zweitens die Ausübung desselben, in Bezug auf Besitz und Benutzung des Lehngutes, eine gemeinsame sein müsse, dass drittens die Gesammthänder berechtigt sind unter Aufgabe des Gesammthandrechtes, ohne Zustimmung des Lehnsherrn (die zu einer Veräusserung, wenigstens nach gem. Lehnrechte, nöthig gewesen wäre) das Lehngut zu theilen und ihnen, während des Gemeinbesitzes, ideelle Theile zugeschrieben werden müssen, so wird diesen ihren Zeugnissen, in dem eben Dargelegten, kein Zwang angethan.

Was die ideellen Theile anbetrifft, so ist zwar Homeyer (System pag. 463) zuzugeben, dass die Spiegel diese nicht erkennen lassen und er, (was er mit der Betonung dieser Bewandniss auch nur behaupten zu wollen scheint), nicht im Unrechte war sie, für diese, als unnachweisbar zu bezeichnen. Sieht man aber auf das, theilweise von ihm selbst, theils auch von Duncker „Gesammteigenthum", pag. 91 angeführte, sonstige Quellenmaterial, welches doch für allgemein gültige Constructionen ausser Acht zu lassen, kein Grund vorliegt, so ergiebt sich, dass die Lücke, welche die Spiegel lassen, correct durch die Vorstellung ideeller Theile ausgefüllt wird. Zu diesem Material, kommen aber noch Worte des W. E. R's, die schon an und für sich für entscheidend gehalten werden müssten. In Nr. 50 desselben heisst es von der Wittwe „se besitt eres Mannes deel des gudes all ere dage." Wäre der Mann real getheilt gewesen, so hätte der Ausdruck „deel des gudes" keine Berechtigung, da dieser Theil eben sein Gut*) sein gewesen wären (cf. unten § 10), es kann also unter dem, ihm zugeschriebenen Theile, nur ein Idealtheil verstanden werden.

*) Demgemäss wird in Nr. 42 der Realtheil „gudt" genannt.

Dass die, im ungetheilten Gute verbleibende, Wittwe, Tochter und Schwester des Gesammthänders, neben Söhnen und resp. Brüdern zur Erbschaft, auch in das Lehngut, berufen wird, beruht auf der besondern Beschaffenheit desjenigen Landerbrechtes, welches für die Erbfolge des livl. Lehnrechtes massgebend geworden ist und in sofern kann und muss allerdings von einer besondern Stammesentwickelung auch auf diesem Gebiete gesprochen werden. So lange das ungetheilte Gut besteht, wirkt dieses Erbrecht der Weiber als Anspruch auf Theilnahme an den gemeinsamen Nutzungen des Lehnes, ein Anspruch, dem ebenso, wie dem der concurrirenden Männer, Berechtigung zu ideellem Antheile am Lehngute zu Grunde liegt. Das Weibererbrecht bei Auflösung des gemeinen Gutes und dasjenige der, mit Männern nicht concurrirenden, Frauen zu betrachten, wird eine Aufgabe der nachfolgenden §§ sein, auf die hier hinzuweisen ist.

Nur die allgemeinste Schranke, die diesem Erbrechte gezogen ist und es vereinbar macht mit der Bestimmung des Gesammthandgutes in der Descendenz des erstbeliehenen Mannes fort zu erben, wird schon hier anzudeuten sein. Würden die Frauen, bei ihrer Verheirathung und resp. Wiederverheirathung, (der Wittwen), die Realtheile, in welche ihre Idealtheile sich bei dieser Gelegenheit umsetzen, auf ihre Erben bringen, so würden dieselben ihrer Bestimmung entfremdet, zur Seite ausgeerbt, wie ein interessantes westfälisches Urtheil es ausdrückt:

cf. Wigand Arch. 4, pag. 182 d. a. 1425. „Sat des Frederiks und Willhards vader vor, myt synen broderen in upborender, hebbenher were in rechtem sametgude zevor, und Frederik un Willhard na eres vader dode myt eren vedderen ungetwyget und ungedelt alse vorges. is, und is er vedder in deme sametgude mit en vorstorben darynne, und er brodere se lengk den vor verdich jaren van sik beraden hadden dar ven, so syn Frederik un Willhard van Graffen vorg. des amtes rechte erven un volgere. Nach der tid dat it er rechte erve und sametgut is und dar neyn neu

negher erve is van den rechten liveen (lineen) und volgere synt, so en mach neyn wyf dat to der siden uterven."

Dem tritt nun der Grundsatz entgegen:

W. E. R. Nr. 69. „Deelet de moder von dem Son, edder de süster von dem Broder: de moder eruett wedder an den Son er gudt nha erem dode, So deyt de süster an den Broder, Nr. 70, ouer de Son nicht an de moder noch de Broder nicht an de süster, Is dat se gedelett synn."

§ 10. Theilen, ablegen, berathen, Einwerfung, Ehetrennung und zweite Ehe.

Nach den Gemeinschaftsverhältnissen unter Miterben, welche der vorige § behandelte, werden diejenigen Rechtsgeschäfte, durch welche ihre Auflösung erfolgt, und die erbrechtlichen Folgen dieser Rechtsgeschäfte, zu betrachten sein.

„Theilen" und „ablegen" sind technische Worte verwandten, aber nicht identischen, Sinnes. Theilen, bedeutet vorzugsweise die Aufhebung des „ungedeelden" Gutes, durch Zuweisung von Realtheilen, an alle, sich von einander sondernden, Genossen; ablegen dagegen, ist das eigentliche Wort, um die Abfindung des einzelnen, durch seine, im ungetheilten Gute verbleibenden, Genossen, zu bezeichnen. Wenn zwei Brüder ihre, zur zweiten Ehe schreitende, Mutter, mit Geld abfänden, so würden sie sie abgelegt haben, theilten sie hierauf das väterliche Erbgut, so würden sie von einander getheilte, nicht abgelegte, Brüder sein. In diesen, sich gewissermassen extrem gegenüberstehenden, Fällen, bewährt sich der Sprachgebrauch, in mittleren, dazwischen liegenden, wenn etwa ein Bruder mit einem Realtheile, sich von zweien sämmtlich verbleibenden scheidet, ist die Anwendung beider Ausdrücke gestattet, und werden sie, zumal in jüngern Privaturkunden, auch cumulirt.

In ihrer erbrechtlicher Wirkung, stehen sich beide Aufhebungsarten gleich.

Die Realtheilung wird vorbereitet, indem das Erbe (scil. „in Theile“) „gelegt“ und darüber Theilzettel ausgefertigt werden. Dokumente, die einen Gutstheil, seine Nutzungen, zur Ausgleichung der Theile auferlegte Lasten, oder zugebilligte Vortheile, desgleichen Ausstände, Schulden, Mobilien, die auf den Theil entfallen sollen, specificiren und dazu bestimmt sind, nach vollzogener Theilung, in der Hand des einzelnen Theilnehmers, Besitztitelurkunden, in Streitfällen Beweisurkunden, abzugeben.

Unter zwei, zur Theilung Gehenden, fällt dem im Lebensalter vorgerücktern, das „legen“ zu, dem jüngern das „küren“; beides soll in sechs Wochen geschehen sein.

cf. W. E. R. Nr. 51 „Wor thwe Broeder synt, de delenn willenn: de oldeste sall deelenn unnd hefft sess Wekenn dach, de Jungeste sall kesenn ock bynnen sess Wekenn“.

Die Brüder sind hier nur beispielsweise, als diejenigen genannt, die am ersten in die Lage kommen ein Erbe zu theilen, aber die Regel findet Anwendung, auch wenn die Theilenden in entfernterer Verwandschaft zu einander stehen.

Von ein par ältern Beispielen absehend, gegen deren Beweistüchtigkeit sich einwenden lässt, dass vertragmässig der ältere Magen theilen, der jüngere kiesen soll, so dass nur der Vertragswille, nicht aber die Rechtsnorm in ihnen zu Tage tritt, lässt sich ein Urtheil des harrisch-wirischen Rathes d. a. 1496 (Brieflade, pag. 281) anführen, in welchem es heisst „so soll Fromhold“ (der ein Vaterbruder des nachbezeichneten Kindes war) „in sechs Wochen Zeit, das Gut legen, und das Kind soll den „Kör“ haben“.

Die Übereinstimmung des livländischen Rechtes mit dem Sachsenspiegel, lässt annehmen, dass der Satz, in der Beschränkung, auf zwei Theilende, sehr altes sächsisches Landrecht ist*).

*) Ein Bedenken, hier auch in Bezug auf Livland von Landrecht zu reden, waltet wohl nicht ob, da, wenn auch die Nr. 51 des W. E. R. ein Lehngut voraussetzen mag, die Erbfolge mehrerer Söhne im Lehn, und

cf. Ssp. III, 29 § 2 „Svar so tvene man en erue nemen solen, die eldere sal delen unde die jüngere sal kiesen".

Die Art wie das W. E. R. das Theilen wollen, als besondere Voraussetzung namhaft macht, während der Ssp. ohne weiteres voraussetzt, dass zwei, die ein Erbe nehmen, es auch werden theilen wollen, verdient nicht übersehn zu werden. In Livland ist ungedeeldes Gut unter Brüdern, ebenso sehr Regel, wie in Sachsen Ausnahme.

Dafür, dass der Sinn des Ssp. nicht, wie bisweilen gelehrt wird (z. B. Siegel D. Erbrecht pag. 202), über den, nur zwei Theilende annehmenden, Wortlaut hinausgeht, giebt die Nr. 33 des W. E. R. ein Argument ab.

Dieselbe lautet, mit Benutzung des Cod. Oxenstj. zurechtgestellt, und unter Einschiebung der eingeklammerten Worte (diese hier übrigens, wie man sieht, ganz gleichgültige, Einschiebung kann erst unten (§ 13) gerechtfertigt werden):

---

folgeweise auch ihre Theilung, doch immer auf dem Geltendwerden des Landrechtes, für die Lehnserbfolge beruht. Gewählt aber ist der Ausdruck, um nicht zu allgemein vom sächsischen Rechte zu sprechen, während z. B. das S. Weichbild XXVIII die Beschränkung des Kürrechtes, auf zwei Miterben fallen lässt „Wo aber zwen man odder drey zu einem erb gehören — Das sall der elteste Teylenn unnd der Jungeste kysen" und namentlich hof- und dienstrechtlich, auch ganz disparate Vorschriften gelten.

cf. Leg. feud. Teklenb. § 18 „Item inter legitimos coheredes junior principalem domum hereditatis possidebit".

Sollte, was man freilich gut thun wird, dahingestellt sein zu lassen, die Erzählung jüngerer livl. Chronisten (Einhorn „Historia lettica" cap. X, Thomas Hiärn „Ehst-Lyf- und Lettländische Geschichte" pag. 43 ffe) von einem gleichen Vorzugsrechte des Jüngstgebornen, bei den Letten und Esten, auf ächter Tradition beruhen, so würde eher an diese westfälische Ableitung desselben, als an eine vereinzelte, gerettete, Rechtsgewohnheit der Vorzeit zu denken sein. Die beiden Völker sind sich stammesfremd, und ihnen gemeinsame Rechtseinrichtungen, für welche sich eine deutsche Quelle annehmen lässt, werden immer eher auf diese, als auf ein, nur dem Zufall zuzuschreibendes, Zusammentreffen originaler Entwickelung zurück zu führen sein.

„Synt over der Bröder drey, veer, edder mher, so sollen se gelick deelen (offt se sick so nicht verdregen mogen) und lottenn; den wat malckem got gifft, dat sy synn.“

An Stelle des „Legens“ durch den ältesten, tritt gemeinsame Theillegung, durch Alle, und an Stelle des Kürrechtes des jüngsten, das Loos. Was Gott im Loose dem einzelnen gegeben, das soll er als das Seinige behalten. — Von dieser Sitte der Verloosung der Theilzettel, wird der Zeitpunkt der Theilung als derjenige bezeichnet, „wann die Erben über Hof und Güter losen“ (Brieflade pag. 355, d. a. 1505).

Die, den Theilungsvertrag eingehenden, Personen, sind, wie sich von selbst versteht, regelmässig die zeither sämmtlich gewesenen Miterben:

cf. Brieflade pag. 43, d. a. 1366 „— meines Vaters ganzes Erbe, das mir von meinem Bruder Hinke in der Theilung zugefallen, als meinen Hof, Mühle und Gut“.

l. c. pag. 105, d. a. 1424 „dass wir — wegen aller Güter, Dörfer und Eigenthum, die wir mit unserem Vetter — inngehabt und „semptliken“ gebraucht haben, eine — — Theilung und Scheidung eingegangen sind“.

l. c. pag. 167, d. a. 1466 „— wie solches uns beiden Brüdern, Jacob und mir, in der Theilung zugefallen, als wir unsern Bruder Andreas vollständig mit Geld ablegten,“

jedoch kommen auch anticipirte Theilungen vor, welche der Vater, bezüglich seines dareinstigen Nachlasses, mit einem oder mehreren Söhnen vornimmt.

Sofern er selbst noch ungetheilt von seinen Gesammthandgenossen ist, bedarf er, da er ohne ihre Zustimmung keinen Theil des Gutes veräussern darf, deren Consenses:

cf. Brieflade pag. 221, d. a. 1485 „Arndt V. theilt, mit Einwilligung seines Bruders, Herrn Cord. V. seine Söhne Arndt und Fromhold ab“.

Andernfalles, genügt die Zustimmung aller Miterben, darunter selbstverständlich auch der Ehefrau, des theilenden Vaters, zu rechtsgültigem Vollzuge der anticipirten Theilung:

cf. Brieflade pag. 117, d. a. 1436 „Ich H. T., Helmold's Sohn bekenne etc., dass ich, mit ganzer Eintracht meiner ehelichen Hausfran Margarete eine „gantze" Theilung vorgenommen mit meinem Vater und meiner ehelichen Mutter und mit meinen Brüdern Helmold und Wilhelm von T. in Betreff unseres väterlichen Erbes, so dass mir als meine rechte „mandele und parte" zugefallen das Dorf zu Todwen etc. Mein Vater, meine Mutter und meine Brüder sollen behalten den Hof zu Kegell mit allem Zubehör".

Die, für das Erbrecht erhebliche, Wirkung der Theilung, die Aufhebung des Vorzugsrechtes in der Beerbung, welches „sämtlik" verbliebenen Miterben zukommt, ist schon oben erörtert worden. — Die nachstehend noch aufgeführten Beispiele, verdienen die Anführung, weil sie einige, noch nicht hinlänglich klar gestellte Umstände erläutern. — Sie setzen alle anticipirte Theilungen voraus und zeigen, dass dasjenige Gut, welches der Vater bei der Theilung sich selbst vorbehielt, unter Ausschluss der abgelegten Söhne, allein den, mit dem Vater in gemeinsamem Haushalte verbliebenen, zufällt, ferner aber zeigt das eine unter ihnen, in welchem es sich nur um eine Geldsumme handelt, dass der Vorzug der „sämptliken" Erben sich auf jeden Theil der Erbschaft erstreckt, und nicht etwa auf Immobilien beschränkt ist.

cf. Brieflade pag. 386, d. a. 1508. Der harrisch-wirische Rath erkennt über einen Erbtheilungsanspruch eines abgelegten Bruders: „Mit den 200 Mark, die Fromhold vermeint mit zu erben, erkennen wir, da Diedrich mit dem Vater semptlick war, so soll Diedrich allein bei dem Gelde bleiben und Fromhold soll davon geschieden sein".

l. c. pag. 249, d. a. 1493 „Herr Richter mit zweien Besitzern! So stehe ich Otto T., Diedrichs Sohn hier und

bekenne offenbar, dass mein Vater meine Brüder, Peter und Claus, also ablegte: Peter mit dem Hofe Pallever — und Claus mit dem Hofe Takever —. Er (mein Vater) behielt den Erbnamen an den beiden Höfen, und behielt mich bei sich zu Sikkelecht mit den Harrischen Gütern, worin ich mit ihm semtlik bleiben sollte.

Dem so geschehn ist: ich blieb mit meinem Vater semtlik so lange, bis mein Vater in Gott, dem Herrn, verstarb. Dann blieb ich in Sikkelecht und in den harrischen Gütern und behielt den Erbnamen in der Wiek an beiden Höfen und Gütern".

Der Otto T. erbte also Alles, was der Vater sich in der Theilung vorbehalten hatte, und schloss seine Brüder aus.

l. c. pag. 429, d. a. 1514 „Hans M. beschuldigt seinen Bruder Heinrich um seines väterlichen Erbes und ansterblichen Gutes, für sich und seinen Bruder Jürgen und hofft des zu geniessen — —.

Hierauf antwortet Heinrich M.: Der Vater habe Hans und Jürgen vor etwa 15 Jahren abgelegt und producirte Siegel und Briefe, Aufträge und Theilbriefe, die Hans M. zum Theil selbst mit versiegelt hat, mit mehreren guten Mannen, und berief sich darauf, dass Vater und Mutter bei ihm sämmtlich und im Samenden verstorben seien — —".

Urtheil: „Wir erkennen die Aufträge, Theilbriefe und Vertragszettel bei Macht, die Hans M. selber versiegelt, auf alle Ansprüche verzichtet und verlassen und halten die Beisprache nicht von Würden, da Hans mündig war und selbst versiegelt hat."

Nach vollzogener Theilung eines Lehngutes, hat jeder der bisherigen Gesammthänder seinen, zum selbstständigen Lehngut gewordenen, Theil in Jahr und Tag vom Lehnsherrn zu muthen und zu empfangen.

cf. Brieflade pag. 91, d. a. 1417 „so jedoch, dass — wenn einige von ihnen sich in den genannten Erben oder Gütern

theilen, oder von einander scheiden werden, sie solche Erben und Güter von uns" (sc. dem Erzbischof) „und unseren Nachkommen zu gebührlicher Zeit empfangen und schwören sollen etc."

Die Theilungen, von denen vorstehend die Rede gewesen ist, sind vollständige, „gantze", Theilungen gewesen, seit dem XIV. Jahrhundert, kommen aber auch, (jedoch meines Wissens nur im rigischen Erzstifte), unvollständige Theilungen auf 10 Jahre, vor. Eine solche wird a. 1382 (Brieflade pag. 47) folgendermassen verabredet:

„— habe ich, Herr B. mich mit meinem Vetter Herrn J. dahin geeinigt: wenn wir unseres Vaters (Erbe) „entwei leggen" wollen, so wollen wir es theilen zu zehn Jahren; und soll mein Vetter, Herr J. unseres rechten Vaters Erbe theilen und ich Herr B. und meine Erben, die sollen „kesen". — Und welche Zeit, dass die vorbenannten Jahre der Theilung ablaufen (entwey und ummbequemen) und will dann einer von uns von dem andern gänzlich geschieden sein und theilen, so soll jeder bleiben bei demselben Loose und bei demselben Theile, welchen jeder zuvor gekoren hat, gänzlich und fest dabei zu bleiben. Sollten wir dagegen beschliessen, wieder zusammen zu legen und hätte dann jeder etwas erübrigt, so soll er das behalten, hätte er auch Schulden gemacht, so soll er den Schaden behalten. — Sollte ich, Herr B. etwas verkaufen, oder versetzen wollen von meines Vaters Erbe, so soll dazu niemand ein näheres Recht haben, als mein Vetter Herr J. und seine rechten Erben, um so viel Geldes, als mir ein Anderer geben wollte".

Der Zweck der Contrahenten, die ihnen genehmen Wirkungen der Theilung, mit denen des Ungetheiltseins zu combiniren, ist ebenso einleuchtend, wie die rechtliche Möglichkeit diese Vereinigung des Widersprechenden, in Collision mit dritten Personen, — Erben, Gläubigern, Lehnsherrn, After-

vasallen, aufrecht zu halten, schwer begreiflich ist. — Man hätte allen Grund, das beschriebene Geschäft, für ein ungültiges zu halten, so weit es nicht eine Theilung, und nachträgliche eventuelle Eingehung eines Societätsvertrages (natürlich ohne die besondern Wirkungen gesetzlicher Gesammthand), stipulirt, wenn nicht einige Worte des Sylvesterschen Privilegs, die Zulassung solcher unvollkommenen Theilungen, auf 10 Jahre annehmen liessen.

„wo brodere verstoruen ungedelet, efft gedelet, edder twey gedelede brodere bynnen Theyen Jaren, de mogen ene upp den andern eruen und nicht anders".

Obgleich in diesen Worten, wie sie aus den Monum. Liv. Antiqu. V ausgeschrieben sind*), unzweifelhaft irgend eine Corruption steckt (vermuthlich sind die beiden Worte „efft gedelet" zu streichen), so ergeben sie doch wohl eine relative Gleichstellung, des Ungetheilseins, mit der Theilung auf 10 Jahre.

Die Zulassung solcher, (auch in andern deutschen Rechten vorkommender), unvollkommener, Theilungen im Rigischen Erzstift, wird übrigens nicht hindern können, sie als eine rechtliche Anomalie anzusehen, aus der weitere Folgerungen nicht gezogen werden können.

Während es im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen kann, dass jede, der in ungetheiltem Gute sitzenden, Personen, auf die Vortheile des Ungetheiltseins, ihrerseits verzichtend, die Ausantwortung ihres Realtheiles beanspruchen darf, da ein solches Recht nicht nur der Mutter, den Brüdern, sondern auch der Schwester (cf. W. E. R. Nr. 88 und 89) ausdrücklich beigelegt wird, so ist doch der Specialfall strittig, ob die Kinder von der Mutter Theilung verlangen können.

Um Kinder unter ihren Jahren, handelt es sich dabei nicht, da die beisitzende Mutter deren Vormund ist, und mit sich

*) Der Abdruck soll mit diplomatischer Treue nach dem Original erfolgt sein, l. c. pag. 33 Anm. 2.

selbst nicht verschiedenen Willens sein kann, die Theilung also ihren Grund, immer in ihrem Willen finden muss*).

Aus diesem Grunde, ist die Nr. 43 des W. E. R's, von der Betrachtung auszuschliessen, da die Worte „vorstan ere gudt und ere Kynder" die technischen, zur Bezeichnung vormundschaftlicher Thätigkeit sind und die Verpflichtung der Wittwe, Dienst dem Herrn zu schaffen, gleichmässig die Minderjährigkeit der Kinder voraussetzt. Zu ihren Jahren gekommene Vasallen, müssen den Lehndienst in Person, oder durch den gekarenen Vormund, leisten, können aber nicht in Leistung desselben, durch, von ihrer Mutter „geschaffte", Personen vertreten werden. — Aus dem gleichen Grunde, weil es „pueros junioribus annis constitutos" voraussetzt, kommt auch das Privilegium des Nicolaus nicht in Betracht.

Von den, nicht auf die Periode der Minderjährigkeit der Kinder, zu beschränkenden, Quellenstellen, bezeugen einige das Recht der Wittwe Theilung zu verlangen, und schweigen von einem gleichen Rechte des Kindes, so das Privilegium Jungingens d. a. 1397 „de Frwen, de Wedwen werden unnd nicht bliven willen by eren Kinderen, die sal man affleggen" und Sylvester's neue Gnade d. a. 1457 „Worde ok eyn man vorsterven und lethe syne rechte elike husswrouwe na und rechte elike kyndere, unde wolde denne de vrouwe by eren kyndern nicht bliven". — Das argumentum a silentio, welches sich ihnen entnehmen lässt, wird aber wohl aufgewogen durch ein entgegengesetztes, dem W. E. R. zu entnehmendes. — In diesem, beginnt die Lehre von der Theilung, mit der obangeführten Nr. 51, in der, als Grund der Theilung, das Wollen der Brüder angeführt wird, und dann heisst es, (nachdem des Vorwegnehmen's des Hergewäters, durch den ältesten (Nr. 52), und des Losens unter mehreren Brüdern (Nr. 53), gedacht worden war)

*) Die Theilung bei Eingehung der zweiten Ehe, findet in Folge des objectiven Rechtes statt, wobei der Wille der Betheiligten gleichgültig wird.

Nr. 54 „De moder geyt tho gelyker delinge mit den kyndernn etc.“ Wie dort von dem Willen der Kinder, ist hier von dem der Mutter, nichts besagt.

Lässt man diese Zeugnisse, ohne nach Widersprüchen zu suchen, neben einander, ein jedes in dem, was aus ihm hervorgeht, gelten, so ergiebt sich, dass sowohl Mutter als Kinder, Theilung verlangen können, ohne an die Zustimmung des andern Theiles gebunden zu sein. — Dies Resultat, das mit der Gleichberechtigung der Miterben, in Einklang steht, scheint in seiner innern Glaubwürdigkeit eine, allerdings nicht zu beschaffende, ausdrückliche Bestätigung, durch klare Quellenworte entbehren zu können. — Da aber die andere Meinung, welche den Kindern das Recht bestreitet, ohne der Mutter Zustimmung zu theilen, einige, wie mir scheint freilich sehr schwache*), Stützpunkte

*) Einigermassen erheblich ist der Wortlaut des Ritter- und Landrechtes, des Herzogsthums Ehsten aus dem Jahre 1650, Buch III, Tit. XVII, Art. 5 „Bleiben ein oder mehr Kinder beym Leben, so stehet einer Wittwe frey, bey denenselben Kindern in gesammt und ungetheilten Gütern zu bleiben, und mag mit einem Kindes-Part sich abfinden zu lassen, wider ihren Willen nicht gezwungen werden“. Dies Ritterrecht beruft sich, als auf seine Quellen, auf das Lehnrecht König Waldemars, und auf ein Urtheil vom Jahre 1631, von denen ersteres (Nr. 43) missverstanden ist, während es Urtheile, für und wider das Theilungsrecht der Kinder, vom XVII. Jahrh. ab, so viele giebt, dass das zufällig vom Ritterrecht benutzte, nicht viel bedeuten kann. — Ausserdem aber ist der eigentliche Sinn des Art. 5 des Ritterrechts ein unklarer. Im vorhergehenden Artikel, ist gesagt, dass eine Wittwe, deren Kind gestorben ist, wenn sie im Gute nicht bleiben wollte „von des Mannes Erben ein Kindes-Part an Gelde, und nicht an Gute“ erhalten müsse, und ist dann der Ausdruck „Kindes-Part“, ohne weitern Zusatz, für die Geldabfindung gebraucht worden. Im 5. Artikel wird nun hervorgehoben, dass die Kinder, anders, als andere Erben des Mannes, sie nicht mit einem solchen „Kindes-Part“ abfinden könnten. — Ob diese Negation nur auf das Abfinden mit Geld geht, oder auf jedes Theilungsrecht der Kinder, ist nicht zu ersehn.

Auch das mittlere Ritterrecht, muss einige Worte aus einem Capitel hergeben, welches im Allgemeinen wohl auch von den Gegnern verworfen wird. Der Passus im cap. 231 lautet „Stervet einer frouwen

für sich anführen kann, so mag billiger Weise zugegeben werden, dass die Sache nicht unzweifelhaft ist. — Es ist dann erforderlich, das Gebiet des Zweifelhaften abzugrenzen, von dem was als Unzweifelhaft betrachtet werden darf.

Das vermeinte Recht der Mutter, die Theilung zu verweigern, wird aber von der gegnerischen Meinung, die in v. Bunge ihren Hauptvertreter, und im Privatrecht der Ostseegouvernements, ihren schärfsten Ausdruck gefunden hat, in engen Zusammenhang mit einem ganzen System von Behauptungen gebracht.

---

er man, se blifft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil, ungedelet. Willen se darna delen, so nimpt de frouwe de varende have thovoren etc.“ Das ganze Capitel ist aus dem sog. livl. Ssp. entlehnt, der seinerseits den Ssp. III, 76, in der bekannten Weise, durch vermeintlich livländische Zuthaten, verarbeitet. — Statt des im livl. Ssp. vorkommenden Worte „Mustheil“ setzt der Verfasser des mittl. RR's „nuntzel“, er hat also seine unmittelbare Vorlage schwer entziffern können. — Da nun die Worte „so lange als se wil“ ein Zusatz sind, den der livl. Ssp. nicht hat, so liegt die Vermuthung nahe, dass der Verfasser des mittl. RR., bei der Schwierigkeit sein Manuscript des livl. Ssp. zu lesen, auf die Urquelle, den Ssp. mag zurückgegangen sein. — Fänden sich nun in diesem Worte, die einen gewissen Anklang an den Zusatz darböten, so würde in Erinnerung an ähnliche, oben § 2 nachgewiesene, Missgriffe („un veer dage“ statt „unverdan“ etc.) der Zusatz auf diese zurück zu führen sein.

Die correspondirenden Worte Ssp. III, 76 aber lauten „Stirft eneme wive er man unde blift sie in des mannes gude ungetveiet (Cod. „ungedelit“) mit den kinderen, lange wile oder korte etc.“

Dass das „so lange als se wil“ mit dem „lange wile“ der Quelle, ausser allem Zusammenhange stehn kann, dass auch der blosse Zufall bewirkt haben mag, dass der Verfasser des mittleren Ritterrechtes, der sonst die Consonanten da verdoppelt, wo die Aussprache das nicht erfordert (bitt für bis, blifft, nedder etc.), einmal „wil“ statt „will“ schrieb, ist ohne weiteres zuzugeben.

Muss man aber andrerseits die Frage, ob Zufall, ob Verdrehung gerade sich darbietender Quellenworte, den Anklang hervorgerufen haben, als offene betrachten, so schwächt sich dadurch, die, an sich geringe, Autorität des mittl. RR's für diese Stelle noch insbesondere, soweit ab, dass sie, vorsichtiger Weise, ganz bei Seite zu lassen sein möchte.

Nach v. Bunge's Liv. und estl. Privatrecht § 271 und 272 hat die beerbte Wittwe, nach livl. Landrechte, „so lange sie will mit den Kindern, die Leibzucht in des Mannes Gütern, d. h. sie bleibt im ungestörten Besitz und Genuss, des ungetheilten gesammten Immobiliar-Nachlasses, ihres verstorbenen Ehemannes mit den Kindern, auch dann wenn diese grossjährig geworden sind, so dass sie nur in dem Falle, wenn sie sich verändern d. i. zu einer neuen Ehe schreiten will, sich mit den Kindern erster Ehe, abzutheilen gezwungen werden kann. So lange sie ungetheilt bleibt, hat sie aus den Früchten des Nachlasses, die Kinder standesgemäss zu erziehen, und zu unterhalten, und sowohl die Passivschulden des Nachlasses aus demselben zu zahlen, als die Activschulden ein zu fordern. — — Nach ihrem Tode ziehen die Kinder den Nachlass ein". — Nach estländischem Landrechte, hat sie „die Leibzucht, in den liegenden Gründen ihres verstorbenen Ehemannes", kann von ihren Kindern zur Theilung nicht gezwungen werden, und gilt hinsichtlich der Erziehung und Alimentation der Kinder, so wie der Schuldenzahlung, dasselbe wie in Livland. — Eine Beschränkung der Leibzucht, auf die Minderjährigkeit der Kinder, ist, als dem Wesen des Institutes zuwider, ab zu lehnen (§ 271 Anm. b.).

Nach dem Privatrecht der Ostseegouvernements Artikel 1719, haben die Kinder „während des Wittwenstandes der Mutter gewissermassen nur eine Anwartschaft auf das väterliche Vermögen, welche erst in dem Augenblicke realisirt wird, wo die Mutter mit ihnen theilt, oder mit Tode abgeht".

Was nun zunächst die Leibzucht anbetrifft, welche die Mutter mit den Kindern haben soll, so ist das Recht der Söhne am gesammten Immobiliarnachlasse des Vaters, mag ein Lehngut dazu gehören oder nicht, so lange es ein livl. Rechtsleben giebt, ein vererbliches, kein Lebtagsrecht, gewesen, und ist es deshalb unmöglich, dass sie mit der Mutter, oder die Mutter mit ihnen, was doch auf dasselbe herauskommen muss, daran ein gemeinsames Recht haben könnten, das als Leibzucht zu bezeichnen wäre. — In der That, verwandelt sich auch bei

v. Bunge, durch die hinzugefügte Erklärung, die Leibzucht mit den Kindern, in eine Leibzucht der Mutter, belastet mit einer Alimentationspflicht, gegenüber ihren grossjährigen Söhnen und Töchtern.

Bedenkt man, dass der zu seinen Jahren gekommene, Sohn des Vasallen, das väterliche Lehngut „mit aller Nuth, mit Tegedenn, mit Tynsen" vom Lehnsherrn verliehen erhält (W. E. R. Nr. 5), Besitz und Nutzung, also erst durch einen unbekannten Vorgang, an die Mutter verlieren müsste, wenn er auf, von ihr zu erhaltende, Alimente reducirt sein sollte, dass das einseitige und ausschliessliche Nutzungsrecht der Leibzüchterin unvereinbar ist mit den Quellenzeugnissen, welche das Nutzungsrecht als ein gemeinsames bezeichnen,

cf. Privilegium des Nicolaus „— viduae cum pueris — beneficiis utantur,"

so ergiebt sich, dass die Leibzucht in keinem Sinne geeignet ist, die Rechtsgemeinschaft, der, in ungedeldem Gute mit ihren Kindern sitzenden Wittwe, zu characterisiren.

In ebenso offenem Widerspruche zu den Quellen, steht die Beschränkung des Rechtes der Kinder auf eine „Anwartschaft" an ihrem väterlichen Erbe. Diese Vorstellung würde nach dem Sprachgebrauche des W. E. R's, dadurch haben ausgedrückt werden müssen, dass die beerbte Wittwe „sittet in eres Mannes Gude alle ere dage — und eruett dat gudt an eres Mannes erue," wie es in Nr. 28 von der unbeerbten Wittwe wirklich gesagt ist. Sieht man nun auch ganz davon ab, dass eine solche Frbfolgeordnung, als Lehnrechtserbfolge, wohl überhaupt eine unerhörte wäre, so sagt doch das W. E. R. Nr. 68. „De Vader eruett syn guth up den Sön" und Nr. 71. „De vader eruet an de Dochter". Will man sich aber hier und überhaupt jedes mal, so oft in den Quellen von der selbstverständlichen Bewandniss die Rede ist, dass der Vater von den Kindern beerbt wird, oder diese als seine Erben handeln, dadurch zu helfen suchen, dass man die Mutter als gestorben denkt, so

wird man doch bald auf Quellenzeugnisse stossen, in denen auch mit dieser willkürlichen Unterstellung das Erbrecht der Kinder nicht wegzudeuten ist. Wenn, um ein Beispiel anzuführen, das Privilegium Conrad von Jungingen's darauf ausgeht festzustellen in welchem Masse, mit welchem „Underscheid," *) „Söne und Dochter" ihren Vater beerben und es dann heisst: „de Söne sollen eres Vaters Gut und erve beholdenn," „die Döchter sollen eres Vaters Guth unn erve beholdenn," wenn dabei die „Wedwen", die „nicht bliven willen by eren kinderen" ausdrücklich erwähnt werden, so hört alle Möglichkeit auf, zu glauben, der Hochmeister habe gerade die Hauptsache, dass die Kinder neben der Mutter den Vater gar nicht beerbten, sondern auf eine, nach dem Tode der Mutter zu realisirende, Anwartschaft gesetzt waren, auszusprechen vergessen.

Oder mit welchen Mitteln der Auslegung, wollte man das Erbrecht der Kinder neben der Mutter aus dem Sylvesterschen Privileg wegschaffen, wenn es dort heisst: „Int Erste: Welck man vorstervet und let rechte elike kyndere na, synt yt sones allene, de sones sollen eruen alle eres vaders nageletene gudere Dergeliken erer moder gudere so de vorstervet unvorandert. Leth ok eyn man na syner vorsteruynge dochter na unde nene sones, de dochter sollen alle eres vaders gudere eruen gelieck alse de sones, und dergeliek der moder gudere, alse vorberurt is"? Hier ist die Mutter als den Vater mit Kindern überlebend gedacht, sonst könnte nicht von ihrer zweiten Ehe gesprochen werden, und ungeachtet sie als concurrirend vorgestellt wird, beerben Töchter, wie Söhne, den Vater.

Es ist auch nicht zulässig in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen Lehn- und Landrecht anzunehmen, denn, wenn die angeführten Privilegien sich auf „alle gudere, alse lyggende grunde, Redegeld, Varende Haue und Ok alle bewechliche gudere" ausdrücklich beziehen, so reden auch die, rein landrechtlichen Zeugnisse der ältern Zeit, unmissverständlich.

*) „underscheid" = Bedingung, Voraussetzung, lat. „conditio," cf. Pauli Abh. II, pag. 149.

Als gleichberechtigte Miterben, bezeichnen Mutter und Töchter das livische Landrecht:

kurl. Text § 27 „— so fällt dat gantze Gohd der Moder tho met den Döchdern,“

Königsberger Text § 10 „— so vellet Idt ann die dochter unnd an die moder,“

Königsberger Text § 11. „Eine Wedwe wulange sie wedwe blivet mit den tochterenn hevet sie Erue. Is dat se sick voranndert So delenn de dochter dat Erue gelick mit der Moder,“

und dass die Söhne nicht deshalb unerwähnt bleiben, weil sie etwa nur eine Anwartschaft hätten, sondern weil sie, nach demjenigen Rechtszustande, den die livischen Landrechte darstellen, ihrerseits der Mutter und den Schwestern das väterliche Erbe vorweg nehmen, bedarf kaum der Erwähnung.

Was etwa noch nachbliebe, wenn man zugiebt, dass Mutter und Kinder als Miterben in den Nachlass treten und ihnen die Nutzungen gemeinsam zukommen, wäre die behauptliche Verwaltung durch die Mutter allein.

Diese wird abgeleitet, aus dem cap. 54 des mittleren RR's „Hefft överst eine frouwe ein kindt, dat se betügen möge sülff drüdde, dat ydt de veer wende beschriet, wenn ydt tho der werlt kumpt, so ys alle morgengave dodt unde se besittet eres mannes dele des gudes und betalet syne schult unde vördert syne schult unde schaffet denste erem herrn van erem gude.“

Ich nehme keinen Anstand an dieser Stelle das mittl. RR., was anch sonst ihm mit Recht zur Last gelegt werden muss, in Schutz zu nehmen. Es konnte seinem Verfasser nicht wohl einfallen, dass ihm unterstellt werden würde, er habe lehren wollen, die Existenz eines, zu seinen Jahren gekommenen, Menschen, werde bewiesen durch Zeugen, welche gehört hätten, dass er seiner Zeit die vier Wände beschrie. Es ist von einem Kinde die Rede, dessen Existenz so wenig bekannt war, dass es solcher Beweise für dieselbe bedurfte, also von einem bei, oder bald nach, der Geburt verstorbenen, nicht von einem solchen, dessen Verwaltung jemals in Frage kommen konnte. Das mittl.

RR. ist um so unschuldiger, als es cap. 27. mit etwas anderen Worten, dieselbe Bewandniss schon vorgetragen und den Tod des Kindes erwähnt hatte.

Dagegen zeigen die Urkunden (cf. oben § 9) direct die gemeinschaftliche Verwaltung, ja sie lassen sogar erkennen, wie gewöhnlich, der oder die Söhne, mit Vollwort, oder Zulass, oder Wissen ihrer Mutter veräussern, verpfänden, Schulden contrahiren, die Mutter also bei der Verwaltung keineswegs in den Vordergrund tritt. Dass die Söhne die Schulden, welche sie contrahirt haben, auch bezahlen müssen, würde sich nach jedem deutschen Recht und vollends nach dem, im livländischen betonten, Grundsatz des Forderungsrechtes, dass ein Mann halten muss, was er gelobt hat, von selbst verstehen.

Ein Irrthum gerade in den, das Treiben des täglichen Lebens wiedergebenden, Privaturkunden, über einen Satz täglicher Erfahrung, scheint ausgeschlossen zu sein. Übrigens beschränken auch noch die Piltenschen Statuten, welche um ein Menschenalter älter und ein, mindestens dem Ritter- und Landrecht des Herzogthums Esten, gleichwerthiges Zeugniss des livl. Rechtes sind, die Verwaltung der Mutter ausdrücklich auf die Zeit „biss die Kinder ihre mündige Jahre erreichen." l. c. Theil III, Tit. 1, 18.*)

*) In Folge dessen hat Pilten, im Provinzialrecht der Ostseegouvernements, eine, von dem liv- und estl. Rechte ganz abweichende, Erbfolgeordnung bei beerbter Ehe erhalten. Wie nahe die Vereinigung gelegen hätte, zeigt, der vom liv- und estl. Landrechte handelnde, Art. 1738, in welchem es heisst, beim Tode einer, von ihren Kindern nicht getheilten, beerbten Wittwe „erlischt ihr ideeller Kindestheil an Immobilen und verbrieften Geldern." Da der ideelle Kindestheil um zu erlöschen, vorher existirt haben muss und ein ideeller Theil andere ideelle Theile begrifflich fordert, so liegt das Zugeständniss der Gemeinsamkeit zu ideellen Theilen beim Leben der beerbten Wittwe in den Worten selbst und scheint eine Vereinigung mit der „Anwartschaft" des Art. 1719, wenn man sie nicht etwa in der Unklarheit des Wortes „gewissermassen" suchen will, ausgeschlossen zu sein. Die Kinder können den ideellen Theil nicht zugleich selbst und eine Anwartschaft auf ihn, d. h. auf das, was sie schon haben, beigelegt erhalten.

Daran, dass Mutter und Kinder Miterben im Nachlasse ihres verstorbenen Ehemannes und Vaters, sind, die Mutter, während die Kinder unter ihren Jahren sind „se und ere gudt“ vorsteht, hernach eine, ihren gleichen Idealtheilen am Nachlasse entsprechende, gemeinsame, Verwaltung und Nutzung eintritt und bei Aufhebung derselben, jeder seinen Realtheil, die Söhne als vererblichen, Mutter und Schwestern zu Leibzucht, nach W. E. R., hinwegnehmen, gestatten m. E. die Quellen einen Zweifel nicht. Dieser wird zu begrenzen sein, auf die Controverse, ob die, zu ihren Jahren gekommenen, Kinder von der Mutter Theilung beanspruchen können. Obwohl ich auch diese Frage meinerseits bejahend beantworte, so liegt doch an dieser Entscheidung nicht viel. Eine Klage gegen die leibliche Mutter, ohne äusserste Nöthigung, ist für unsere Periode, ob sie theoretisch für zulässig oder unzulässig zu halten war, etwas durch die Sitte Ausgeschlossenes und andrerseits erzwang jeder Theilhaber des „ungedelden“ Gutes die Theilung, auch ohne Anrufung des Richters, wenn er, bis seinem Theilungsbegehren stattgegeben würde, seine unentbehrliche Zustimmung zu allen Verwaltungsacten verweigerte. Es ist daher begreiflich, dass die Urkunden, die nicht wenig Theilungen zeigen, niemals Streitigkeiten darüber erkennen lassen, ob überhaupt getheilt werden solle.

Unter „beraden“, ist nicht die Begabung eines Weibes bei Eingehung der Ehe mit einer Rade, einem, dem livl. Rechte überhaupt fremden, Sachcomplex, zu verstehen, sondern ihre Austattung durch Ausrichtung der Hochzeit („koste“), mit weiblichen Kleidungstücken, Schmuck und endlich, was das Wichtigste ist, mit einer „medegave.“

Dies sind die üblichen und in den Urkunden wiederkehrenden Vortheile, deren die zu berathende Frau sich zu erfreuen hat.

cf. Brieflade pag. 157 d. a. 1462 „— unsere Schwester zu berathen mit 1600 Mark und ihr Geschmeide, Kleidung und „kost“, gleich unsern andern zwei Schwestern, zu geben.

l. c., pag. 339, 352, 633 und Sylvesters neue Gnade „wes dat gekostet heuet, do ze beraden wart an kost, kledinge, smyde und medegaue."

Die vom Vater, (oder nach seinem Tode, von ihren Brüdern), ausgeradete, Jungfrau, wird hernach von den sämmtlich verbliebenen Personen, in der Erbschaft ausgeschlossen, wobei zu unterscheiden ist, zwischen dem Lehnrecht der W. E. R. Periode, nach welchem das Erbrecht der Tochter und Schwester dadurch bedingtwar, dass sie „ungedeelet" und „unbemannet" war, cf. W. E. R. Nr. 71,
so dass sie, in Ermangelung eines Erbrechtes, begreiflich überhaupt in erbrechtliche Concurrenz nicht treten konnte und nach dem Tode ihres letzten, unbeerbten, Bruders das Lehngut dem Herrn heimfiel und dem Lehnrecht der Gnadenrechtsperiode, welches auf dem Landrecht beruht und mithin auf das Landrecht unserer Periode zurück zu schliessen gestattet. Nach diesem, beruht ihr Erbrecht an sich auf der Blutesverwandschaft allein, so dass sie von den ungetheilten Geschwistern durch deren Vorzugsrecht zwar ausgeschlossen wird, beim Wegfall desselben aber, als Blutesverwandte des letzten Erblassers, zur Erbschaft gerufen werden kann.

Ein besonderes, rechtsgeschichtliches, Interesse haftet, an dem Verhältniss zwischen Ausradung und Erbrecht der Schwester in Concurrenz mit Brüdern, so dass auf dieses etwas näher einzugehen sein wird.

Im XII. und in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh., vollzieht sich in Nordeutschland die Gleichstellung der Schwestern mit den Brüdern in Beerbung des Vaters, so dass der Ssp. schon als eine der letzten Quellen grösseren Umfanges erscheint, die noch an den Grundsätzen der lex Saxonum festhalten.

Eine Glosse aus dem XIV. Jahrh. sagt zu I, 17. „Wo is dat dy dochter nen erve nimmet, off dar en sone is? Na desseme so were alle dochter ervelosz, — Seth, dat dit were by aldeme rechte, dat se affgeleget."

Die Gleichstellung der Geschlechter, gerade an dieser Stelle, wird als der entscheidende Schlag anzusehen sein, der das alte Stammgutssystem so betraf, dass von da ab sein Untergang nur noch eine Frage der Zeit war, während die Erbrechtsordnung in der Seitenlinie und der aufsteigenden Linie, so massgebend nicht war, dass das alte System, so lange in der niedersteigenden Linie die Söhne immer die Töchter ausschlossen und das Erbe beim Namen des Vaters erhielten, nicht als noch lebens- und fortentwickelungsfähig anzusehen gewesen wäre.

Über das Wie dieses wichtigen Herganges, die vermittelnden Glieder, welche gedacht werden müssen, wenn nicht ein überraschendes Abspringen von dem, durch die Jahrhunderte geheiligten, Rechtszustande angenommen werden soll, sind wir bis auf den heutigen Tag sehr dürftig unterrichtet.

Es wird daher willkommen sein, durch das W. E. R. in einer, den Stempel innerer Wahrheit tragenden, Weise darüber belehrt zu werden, wie für das westfälisch-livländische Recht die Beradung den Übergang vermittelt hat.

Schon das Privilegium des Nicolaus, setzt den Brüdern, wenn sie das väterliche Lehn allein erben wollen, zur Bedingung, dass sie die Schwestern „ziemlich und ehrlich" berathen, „Si autem filios et filias reliquerit, filii tantum beneficium obtineant, ita tamen ut sorores suas locent decenter et honeste."

Da es aber für Streitfälle eine objective Norm für Dasjenige geben musste, was als ziemliche und ehrliche Berathung anzusehen war, so bot sich von selbst die Parallele der Schwester, mit der, zur zweiten Ehe schreitenden, Mutter, welcher eine „non minor portio quovis puero," zugebilligt worden war. So viel, wie ein Kindestheil, dem Werthe nach berechnet, ausmachte, sollte der Bruder, wenn man sich gütlich nicht verständigte, aufwenden auf die Berathung der heirathenden Schwester, an Kost, Kleidern, Geschmeide und Mitgift. Dieses Mass seiner Berathungspflicht, ist in Livland ein feststehendes und viel erwähntes:

cf. Brieflade pag. 371 „— so soll Diedrich sie beraden nach Möge und Macht von dem Kindestheil."

pag. 281 d. a. 1495: Urtheil: „Jeder Gutmann oder die Brüder sollen die Schwestern berathen nach Vermögen und Macht. Sollten auch die Güter verkauft werden, so soll man jeder Schwester geben, nach Anpart dem verkauften Gute, davon mach sie sich beköstigen und kleiden und „eignet“ nicht mehr denn Anpart der Brüder die verkauften Güter. Da nun der Vater den Töchtern mehr mitgegeben hat und sie nicht mehr eignen, denn Bruderpart von dem Gelde, wofür die Güter verkauft worden, die Schwestern aber mehr erhalten haben, so soll jegliche Schwester dem Bruder wiedergeben und zukehren 700 Mark.“

pag. 352 d. a. 1505 „Urtheil: Die Brüder sind pflichtig die Schwestern zu berathen nach Part und Antheil.“

Den ganzen Zusammenhang zwischen Berathungspflicht des Bruders und Erbrecht der Schwester zeigt aber

das W. E. R. Nr. 88. „Welck Junckfrow Broder hefft, edder Vetternn unnd neynen Vader; wollen se de Broder nicht beradenn bynnen eren sessteyn Jaren; wenn se ouer sessteynn Jar kumpt, so mach se eynen vormunder kesenn uth eren frundenn und mach er deel forderenn.“

Nr. 89. „So syn de Broder plychtich er to geuende gelick den andernn Brodern.“

Nr. 90. „Se schall lyke schult geldenn unnd er guth eruett wedder up de Broder.“

Nr. 91. „Hefft se nene erue, so felt dat guth up den Konigk.“

Der Inhalt des Rechtes der Schwester, ist Dasjenige, was sie vor Gericht, mit dem dazu gewählten, Vormund einklagt, was die Brüder ihr zu gewähren schuldig befunden werden, ein gleicher Theil am väterlichen Gute, freilich, nach der Beschränkung des Weiberrechtes, nur zu Leibzucht. Auf eine ziemliche und ehrliche Berathung, geht ihre Klage nicht, wohl aber hätten die Brüder der Klage und folgeweise der Theilung mit der Schwester vorbeugen können, wenn sie ihr, zu angemessener

Zeit eine Berathung nach dem Masse des Kindestheiles hätten zu Theil werden lassen. Sonach ist die Schwester, der rechtlichen Vorstellung nach, als mit ihren Brüder concurrirende Miterbin anerkannt, aber den letztern das Recht eingeräumt, durch Berathung, die Schwester abzulegen. An diesem klaren und einfachen Sachverhalte, ist festzuhalten gegenüber minder gut redigirten, jüngern Quellen, welche auf Grund desselben Rechtszustandes den Töchtern, in Concurrenz mit Brüdern, nur eine Klage auf Berathung zu geben scheinen. Dies wird insbesondere vom Jungingen'schen Privilegium zu gelten haben, das ebenso, wie das W. E. R., für Harrien-Wirland berechnet, einen Rückschritt im Rechte der Schwestern gewiss nicht zeigen kann und doch besagt:

„de unnberathnen Dochtere sollen noch mogen sich mit keinem Rechte theen tho eres Vatern Erve oder Gute, dieweile de söne leven, sonnders de söne sollen eres Vaters gut unnd erve beholdenn und sollen de unberatenn Döchter beraden nach ihrem vermögen unnd rath ihrer negsten Freund."

Wie das Forderungsrecht der Schwester auf Berathung durch den Verzug des Bruders, in ein Erbrecht umschlagen sollte, ist sicherlich ebenso unbegreiflich, als es leicht einzusehen ist, wie den Brüdern, auch nach Anerkennung des gleichen Erbrechtes der Schwestern, das Recht nachbleiben konnte, den Naturalbesitz des Lehnes, durch Gewährung aequivalenter Ausradung, sich zu erhalten.

Ob ihnen aber ein gleiches Wahlrecht gegenüber der, zur zweiten Ehe schreitenden, Mutter zustand, m. a. Worten, ob diese gezwungen werden konnte, statt des Realtheiles eine gleichwerthige Berathung anzunehmen, erscheint mir sehr zweifelhaft. Dass sich, zur zweiten Ehe geschrittene, Wittwen nachweisen lassen, die mit Geld „abgelegt" sind, kann nichts beweisen, da vertragmässiger Feststellung einer, in der Mehrzahl aller Fälle wohl für beide Theile wirthschaftlich zweckmässigern Abfindung, an Stelle der Einräumung des Realtheiles nichts

im Wege stand. Dagegen lässt sich ein Rechtsanspruch der Söhne aus den Quellen der W. E. Periode nicht erweisen und kommt der directe Wiederspruch jüngerer Quellen (cf. das oben allegirte Ritter- und Landrecht des Herzogthums Ehsten), doch, bei diesem Schweigen, erheblich in Betracht.

Ausser der Nr. 89 des W. E. R. zeigt auch die Nr. 42 wie der Theilungsanspruch der Schwestern durch die unterlassene Berathung hervorgerufen wird:

cf. l. c. „Sind Bröder eyn, efft thwe, efft mher de süster hebben, und willen die Bröder deelen, So bemannen se de Süster, effte se ghann tho geliker delinge mit eren Brödern; ouer er gudt eruet wedder an ere Bröder,“

die noch erwähnt zu werden verdient, weil ihr Wortlaut einer kurzen Erklärung bedarf. Es ist an dieser Stelle das Wort „bemannen“ einigermassen anstössig, da es die Verheirathung der Schwestern, zu einem, der Theilung vorangehenden Geschäft, herabsetzt und die Durchführbarkeit (zumal in Livland im XIV. Jahrh. Verheirathung von Kindern nicht üblich ist), nicht wohl abzusehen ist. Der Cod. Oxenstj. hat in der corresp. Stelle statt „bemannen“, „beraden“ und es scheint diese Lesart vorzuziehen und die der vorhandenen Handschriften des W. E. R. auf frühzeitige Verwechselung der im Allgemeinen synonymen Ausdrücke zurückzuführen zu sein. Unter dem „beraden“ des Cod. Oxenstj. ist dann aber nicht die Ausstattung der Schwestern, sondern die, der Theilung vorhergehende, Feststellung dieser Austattung zu verstehen. Wie aus manchen Privaturkunden ersichtlich, wird bei der Theilung, da die Schwestern nicht gerade Wunsch oder Gelegenheit zur Heirath haben, vertragmässig festgestellt, dass, sei es der eine Bruder, der dann entsprechend grösseren Theil empfängt, alle, oder der eine diese, der andere jene Schwester, mit einer vereinbarten Summe in Zukunft berathen soll, wenn ihnen „Wege vorfillen“, d. h. sie sich verheirathen würden und auch dieser Act vorläufiger, vertragmässiger, Feststellung der zukünftig zu gewährenden

Berathung, kann unter „beraden", das mit einer Ausrathung versehen bedeutet, ganz wohl verstanden werden.

Zur Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen, geben die ältern livl. Quellen sehr geringen Stoff, während die jüngern zuverlässige Schlüsse nicht zulassen, da sie theils von römischem Rechte, theils von einer, in das mittlere RR. aufgenommenen, Stelle des Ssp., ersichtlich beeinflusst worden sind. Nach ostsächsischem Landrechte, ist das Verweilen der Kinder in gemeinsamem Haushalte mit den Eltern, für ihr Erbrecht von untergeordneter Bedeutung, so dass aus der Aufgabe dieser Gemeinsamkeit ein Verzicht auf die künftige Beerbung mit gar keiner Concludenz gefolgert werden konnte. Auch kennt der Ssp. keine Rechtsgeschäfte, welche schon ihrer Bestimmung nach, ohne dass es eines besondern Hervorhebens des Willens der Vertragschliessenden bedurft hätte, das Kind bezüglich seines künftigen Erbrechtes abfanden, wenn man ausnimmt, dassdie Begabung mit einer „rade", die beradete Tochter schon ipso jure von der Verforderung einer „rade", in Concurrenz mit der unberadeten Schwester, nicht aber von dem Anspruch auf das Erbe, abfand.

cf. Ssp. I, 5 § 2. „De dochter, de in me huse is umbestadet, de ne delet san nicht irer muder rade mit der dochter, de utgeradet is. Svat sie aver erve an irstirft, dat mut se mit der süster delen."

Daher konnte dem, auf Grund seines gleichen Erbrechtes die Theilung beanspruchenden, abgesonderten Geschwister nur die Behauptung ausdrücklichen Verzichtes auf das Erbrecht entgegengesetzt werden. Nach den allgemeinen Processgrundsätzen des Ssp., kam es für den Beweis des Verzichtes alsdann darauf an, ob derselbe als vor Gericht (bei Auflassung von Immobilien zur Abfindung, oder auch bei Gelegenheit eines, vor Gericht geschlossenen, Vertrages) erfolgt, behauptet und durch Gerichtszeugniss erwiesen werden konnte, oder ob der Abgesonderte in der Lage war, der Verzichtbehauptung mit seiner „unscult" zu entgehen.

cf. Ssp. I, 13 § 1. „Sundert vader unde muder enen iren sone oder ene ire dochter van in mit irme gude, se tvein sik mit der kost oder ne dun, willet se na des vader dode oder na der muder dode, an ir erve deil spreken, die bruder an der brüdere, oder de gemannede dochter an der umbestadeden süster; se muten in de dele bringen mit irme ede al dat gut, dar se mede afgesundert waren, of it is varende gut, sunder rade. It is aver andere gut, dat man bewisen mach dar ne mogen se nicht vore sveren. § 2. Hadden aver se ir ervedelunge daran verloft, der solen es umberen, se ne untsegen't uppen hilgen. Verlofden se't aver vor gerichte, so mut men's se bat vertügen, de se's unscüldich muten werden."

Nach livl. Rechte, haben die beiden, in erster Reihe in Betracht kommenden Absonderungsgeschäfte, die Ausradung der Tochter und die anticipirte Abtheilung des Sohnes, gerade den Zweck, das abgesonderte Kind bezüglich seines Erbrechtes abzufinden, so dass der Anspruch desselben auf Zulassung zur Einwerfung eine Anfechtung des frühern Rechtsgeschäftes enthalten würde. Ein rechtsgültiger Vollzug dieser letztern musste also die Einwerfung unzulässig machen. In Bezug auf beide Rechtsgeschäfte, lassen sich die directen Nachweise auch erbringen.

Sieht man von der ältern Periode des Lehnrechtes ab, in welcher, wie schon bemerkt, dem Einwerfungsanspruch der ausgeradeten Vasallentochter das materielle Substrat eines Lehnserbrechtes gemangelt hätte, so schliesst das Jungingen'sche Privilegium auch für das Gnadenlehnrecht (und das Landrecht) die Einwerfung aus:

„Welck Mann steruet, unnd let Kindere, als Sone unnd Dochtere, ist der Dochter eine beratenn, de sal neinerlei Wise theen tho eres Vaders Erue edder Gutere, dieweill de Söne und unberatenenn Dochtere leuen." *)

*) Es kann nicht gemeint sein, dass sowohl Söhne als auch unberathene Töchter, am Leben sein müssten, um die Einwerfung der berathenen

„Item welck Mann steruet unnd let unberadene Dochtere ane Söne, die Dochter sollen eres Vaters Guth unnd Erve beholdenn.“

Bei den anticipirten Theilungen, verlautbart in der Regel der abgetheilte Sohn einen ausdrücklichen Verzicht auf alle fernern Ansprüche an das väterliche Erbe,

cf. Brieflade pag. 246 d. a. 1492. „Zu wissen, — dass ich A. V. — mit meinen Vater übereingekommen bin, mich abzulegen und dass er mich abgelegt hat, mit dem Hofe R. etc. etc. — Hiermit soll ich von allen seinen andern Kindern geschieden und abgelegt bleiben von wegen meines väterlichen Erbes zu ewigen Zeiten und darauf fürder keine Ansprüche machen,“

dafür aber, dass in diesem Verzichte nicht ein besonderer, nur vertragmässiger, Zusatz zu den regelmässigen Wirkungen des Rechtsgeschäftes, sondern eine Anerkennung eben dieser zu sehen ist, sprechen die oben angeführten Stellen (Brieflade pag. 249 und 386), in denen ein solcher ausdrücklicher Verzicht nicht erwähnt wird.

Die Abweisung, welche in dem zweiten dieser Fälle (pag. 386), der abgelegte Bruder deshalb erfährt, weil der Beklagte „semptlik“ verblieben sei, leitet auf einen allgemeinern Gesichtspunkt, als

---

Schwester auszuschliessen, sondern es genügte, wenn Personen einer dieser Klassen existirten. Es ergiebt sich dies, wenn man bedenkt, dass die Brüder selbst das Recht der, mit ihnen in ungetheiltem Gute sitzenden, Schwester durch Berathung aufheben konnten, also noch weniger genöthigt gewesen sein können, die Einwerfung der, bereits berathenen, zu leiden und dieser einen Realtheil herauszugeben. Daher muss man die Zulassung der Einwerfung Seitens einer berathenen Schwester, gegenüber den unberathenen, welche sich zuerst im Sylvester'schen Privileg findet, als eine, muthmasslich auf Billigkeitserwägungen gestützte, Rechtsänderung ansehen, welche gegen die Consequenz des ältern Rechtes verstösst.

Die Lehre von der Einwerfung, hat in Livland überhaupt mancherlei Einflüssen unterlegen, so dass in ihr Rückschlüsse aus den jüngern Privilegien und Codificationen besonders bedenklich sind.

den, bisher zur Betrachtung der Zulässigkeit der Einwerfung eingenommenen. Zu den begrifflichen Voraussetzungen zulässiger Einwerfung gehört, dass das Erbrecht des, die Zulassung zur Erbtheilung Begehrenden, kein schwächeres sei, als das derjenigen Personen, mit denen er in Concurrenz treten will. Ein, schon durch die Erbrechtsordnung selbst ausgeschlossener, kann durch das Anerbieten der Einwerfung, den Zulass zur Theilung nicht erlangen. Haben nun die „semptlik" verbliebenen Kinder einen erbrechtlichen Vorzug vor allen, aus der Were abgesonderten und ausgeschiedenen, so ergiebt sich dass letztere, ersteren gegenüber überhaupt zur Einwerfung nicht berechtigt sein können.

Es ergiebt sich also ein Schluss, den die Statuten von Bochold (bei Wigand, Archiv 3, Heft 1, pag. 4) so ausdrücken:"

„Dat de unberadene kinder nicht an deilen mit den wtberadenen."

„Offt id gevelle dat vader unde moeder een deel oere kynder wtberaeden hedden, unde hehelden myt em een deel oere kyndere yn den huse unberaeden, of dan de vader unde de moeder beyde afflyuich worden, eer de kyndere al beraeden worden, so en doruen de unberadene kyndere yn den huse nycht deylen myt den wtberadenen kyndern, of se wal weder yn brenghen wolden, dat se voer wthgenoemen hadden unde em mede ghegheven was. It en weer dan voer yn hylikes vorworden bescheyden. Want we des schaden wachtende ys, de sal oeck des vroemen of der Aventver ghenieten."

Die Einwerfung würde also noch möglich bleiben, einerseits unter „semptliken" Geschwistern, wenn eins derselben von dem zu beerbenden parens, einen Vermögensvortheil voraus empfangen hätte, dessen Anrechnung bei der Theilung beansprucht werden könnte*) und andrerseits unter abgelegten Söhnen resp. ausgeradeten Töchtern, welche zu einander in Concurrenz träten.

*) Die Anrechnung üblicher und mässiger Gaben an ein erwachsenes Hauskind, wie einer Rüstung, oder eines Reitpferdes an den waffen-

Ein, dem ersten Falle zu subsumirendes, Beispiel, liegt in einer Urkunde d. a. 1479 (Brieflade pag. 212) vor, in welcher der Vater die künftige Einwerfung, die er also als an sich beanspruchbar ansehen muss, ausdrücklich, vor dem Bischof von Dorpat, erlässt.

„— dass vor uns gekommen ist, der ehrbare Mann W. von U. — mit Andreas seinem ältesten Sohne — und gab uns zu verstehen, wie er demselben Andreas, — da ihm seine Hausfrau verlobet ward, — gelobet hatte vorab zu geben 400 alte Mark rig. von seinem gewonnenen Gute. — Dazu trug W. von U. noch auf dem genannten Andreas 600 Mark, welche 600 Mark Andreas seinem Vater geliehen hatte, von seiner Hausfrauen Mitgift. Diese 1000 alte Mark rig. kehrte und sagte Wilhelm dem Andreas, — vor uns zu — dass er sie vorausnehmen und empfangen sollte, wenn er nach seinem Tode mit den andern Brüdern zur Theilung und Schichtung ihres väterlichen Erbes ginge und gleichwohl mit den andern Brüdern gleichen Theil empfangen, wiewohl er solche 1000 Mark vorausnehme."

In das mittlere RR. cap. 14, ist die obenstehende Stelle des Ssp. (I, 13 § 1) in folgender Gestalt übergegangen:

„Sundert de vader einen son van sick mit gude, will he na synes vaders dode, an syner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen, alle dat gudt, darmede he affgesundert was, mit geschwarnen eden, wolde he de delinge hebben, sunder wat he mit synes wives gude vorwörve edder voröverde, dat were syn eigen" *).

fähigen Sohn, konnte wohl in Livland ebensowenig, wie in Sachsen, beansprucht werden, cf. Ssp. I, 10. „Gift de vader sime sone kledere unde ors unde perde unde harnasch to der tiet, als he is bedarf — he ne darf des nicht delen mit sinen brüderen, — al si he von sinem vader ungesceden mit sinem gude."

*) Der Schluss des Kapitels lautet, nach den angeführten Worten „Alleine de here dem öldesten söne gudt vorlenet, doch hebben de anderen all like gudt recht dartho, dewile se ungedelet syn, Were ydt överst dat se deleden, so were ein iwelick plichtich syn gudt tho entfangende."

Es wird also, von der Zulässigkeit der Einwerfung, in einem Umfange gesprochen, der nach dem Ausgeführten, für das livl. Recht nicht anerkannt werden kann.

Um in der Beurtheilung der Anwendbarkeit, dieses cap. 14 sicher zu gehen, wird es sich empfehlen, sie auf einem ganz andern Wege, unabhängig, von den bisher gebrauchten, Argumenten, zu beprüfen.

Die Veräusserung des „gudes, darmede he affgesundert was" wird, als in rechtsgültiger Form, und unwiderruflich geschehen, zu denken sein, da dies nothwendige Voraussetzung der Einwerfung ist. Fehlte dieselbe, so würde es nicht mehr von dem einseitigen Willen des Abgesonderten abhängen, zwischen Einbringung und Genügenlassen am Vorausempfangenen zu wählen, seine Miterben könnten ihn zwingen, das Vorausampfangene in die Theilung zu bringen, und beliessen sie es ihm, so läge eine stillschweigende, vertragmässige, Erbtheilung zwischen ihnen vor. — Ferner muss unter dem „gudt" im mittl. RR., Lehngut mindestens mitverstanden werden, wenn nicht, wie der Fortgang des Kapitels annehmen lässt, vorzugsweise daran gedacht ist.

Die rechtsgültige Veräusserung, des Lehngutes oder Lehnguttheiles, vom Vater an den Sohn, wird, wie es das W. E. R. Nr. 68, der Ssp., das S. L. R., und der Richtsteig Lehnrechtes thun, als durch „uplaten" erfolgt zu denken sein*).

Unterstellen wir also, der Vater habe dem einen Sohn einen Theil seines Lehngutes aufgelassen, dieser, wie er dazu verpflichtet war, um die Belehnung nachgesucht, sie vom Lehnsherrn empfangen, nach des Vaters Tode, beanspruche er nach cap. 14 des mittl. RR's, die Einwerfung und Theilung des väterlichen Nachlasses, so würde sich nach feststehenden Lehnrechtssätzen folgendes ergeben:

*) Afterverlehnung wäre rechtlich nicht unmöglich, würde aber nach des Vaters Tode, den afterbelehnten Sohn, zum Vasallen seiner Brüder machen, m. a. Worten ihnen gegenüber in eine ganz schiefe Lebensstellung bringen, und wird deshalb nirgend erwähnt.

1) Ob der abgesonderte Bruder den voraus empfangenen Theil, der ein selbstständiges Lehngut geworden wäre, den Brüdern wiederum aufzulassen, rechtlich im Stande wäre, hinge von den Umständen ab. — War er noch kinderlos, so bedurfte er hierzu die Genehmigung des Lehnsherrn, (cf. W. E. R. Nr. 66) die wenigstens nicht selbstverständlich ist.
2) Das wiedereingebrachte Gut hätte nicht denselben rechtlichen Character, wie das vom Vater ererbte, ersteres wäre kein „erflen" mehr.

cf. S. L. R. 37 § 1 „Let di vader sime sone gut up vor sime herren, ervelen ne hevet die sone dar an nicht, al was it sines vader, wende't up ine nicht geerft n'is.

Der Unterschied ist lehnrechtlich, ein so scharfer, dass ein Versehn im „benümen" solchen Gutes, den Lehnsverlust nach sich zieht.

cf. Richtsteig Lehnrechts cap. 22 § 8 „Were's aver en del erflen unde en del nicht, unde numen se dat in der sinninge al vor erflen (die Brüder) edder in deme lenrechte, so vrage de here to hand, eft dat erflen si. So vindme, dat ne si. So vrage de here vort wat dar recht umme si, dat se sik ander recht dar an gesecht hebben wen si dar an hebben. So vindme se hebben al ore recht an deme gude vorloren".

An diesem, wiedereingebrachten, Gute, könnte der abgesonderte Bruder den andern, auch keine „samende hant" verschaffen, wie sie sie an ihren Theilen, nach livl. Rechte gesetzlich, hatten. — Wenn man nicht supponiren will, der Lehnsherr hätte ihnen die Gesamthand neu verliehen, was wiederum von seiner Gnade abhing, so hatten sie, da sie diesen Theil vom Vater nicht ererbt hatten, kein Gesammthandrecht daran.

3) Seinerseits, war des einwerfenden Bruders Gesammthandrecht, durch die vorhergegangene Abtheilung vom väterlichen Gute erloschen. Weder durch seinen einseitigen

Willen, noch durch blossen Vertrag mit seinen Brüdern, konnte er dasselbe reproduciren. (cf. W. E. R. Nr. 14, Nr. 16.)

So zeigt sich denn im Ganzen, dass durch die vorausgegangene Abtheilung, rechtliche Zustände, in sachlicher und persönlicher Hinsicht entstanden, und resp. untergegangen waren, deren Beseitigung und Wiederherstellung, theils nicht vom Willen des Einwerfenden allein abhing, theils, wie die Wiederverwandlung von „rechten" in „erflen" überhaupt unmöglich war. — Unter solchen Umständen, wo die Annahme der Einwerfung auf Collisionen, mit feststehenden Lehnrechtssätzen hinausführt, für die es an einer Auflösung fehlt, wird der Irrthum eben in der Annahme ihrer Zulässigkeit, zu suchen sein*).

Als Folge der „mit rechte" (d. h. in Folge Rechtsverfahrens vor dem geistlichen Gerichte), vorgenommenen Scheidung der Ehegatten, kehrt in so vielen deutschen Rechten, der Satz wieder, dass die Frau mit sich nimmt, was sie von Hause gebracht hat, dass eine Vermuthung, für die Existenz dieser Norm für die Auseinandersetzung der Ehegatten, in vermögensrecht-

*) Die Lehre des Ssp., obwohl dem Rechte, das er darstellt, angemessen, darf nicht einmal für Ostsachsen als allein gültige angesehen werden. cf. z. B. Schöffensprüche bei Wasserschleben cap. VII: „Hiruff spreche wir scheppin czu lypczk eyn recht: die tachter die von erem vatir aus czu eynem manne gegeben und beradit ist, mag keyn teil gehabin mit erem geswister, die yn eres vatir gut noch ungesundirt synt und sie kan do mitte in die teilunge nicht komen das sie wedir ynbringin wil sulch gut alz er von eren vatir und von ir muter wordin ist, das is geswistere leyden dorffe. von rechtis wegen.

Es wird hier das Berathungsgeschäft, in einem andern Sinne aufgefasst, und aus dessen Absicht, da von einem Verzichte nicht die Rede ist, und allgemein gesprochen wird, der Ausschluss der Einwerfung gefolgert, wie m. E. dieselbe Folgerung auch für Livland gezogen werden müsste, wenn hier nicht noch andere, oben angeführte, Gründe hinzu kämen.

licher Hinsicht angenommen werden darf*). — Dagegen gehört den localen Besonderheiten der einzelnen Rechte an, was etwa an sonstigen Vermögensvortheilen der geschiedenen Ehefrau noch zuerkannt wird.

Es gewinnt durch diesen Zusammenhang, das Zeugniss des sog. wiek-ösel'schen Bauerrechtes, für Livland, an Überzeugungskraft, cf. l. c. cap. 1 „Wer es auch, dass sich das Weib mit dem Manne nicht kondt vertragen und nicht zusammen bleiben wollten und dass man sie scheiden muste durch redtlich Sache, so soll er ihr folgen lassen alles, was sie mit von Hauss gebracht hat. — Were es aber seine Schult, dass er sie nicht haben wollt, so soll er ihr darzu geben die Handt-Trewe, die er ihr gelobet hat".

Bei Betrachtung dieses Wortlautes, ergiebt sich wohl zunächst, dass er auf die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, wegen eines obwaltenden impedimentum dirimens, nicht beschränkt werden kann. — Der Wille von einander los zu kommen, die Unverträglichkeit der Gatten, ja selbst das Verschulden des einen, gegen den andern, Umstände deren Einfluss auf die Scheidung ersichtlich vorausgesetzt wird, sind überhaupt nicht Ehehindernisse, die nach dem Sinn und Wortlaut des canonischen Rechtes, zu einer Nichtigerklärung der Ehe, hätten führen können. — Steht zugleich auch fest, dass die katholische Kirche, in einer, für die livländische Rechtsgeschichte relevanten, Zeit, die Auflösung, des gültig geschlossenen Ehebundes quoad vinculum nicht anerkannt hat, so wird man unter dem „scheiden" des Bauerrechtes, die Separation von Tisch und Bett, nothwendig mitverstehen müssen.

Es liegt darin auch nichts Auffälliges, da der mittelalterliche Sprachgebrauch unter Scheidung, die Separation mitbe-

*) cf. Gosen. Privatrecht nach dem kl. Kaiserrecht, pag. 147 „— sicher galt in ganz Deutschland das gleiche Recht, wornach sie (die geschiedene Frau) nicht nur ihr ganzes Eingebrachte erhält, sondern auch Wittum, wenn ihr solches bestellt war".

greift, und sich beachtungswerthe, wenn auch nicht so, wie im öseler Bauerrecht, zu Tage liegende, Gründe dafür geltend machen lassen, dass auch die Lehrsätze des Ssp. über die Scheidung, sich auf die Separation mit beziehen.

cf. v. Martitz l. c. pag. 128, a. M. Agricola pag. 198.

Aus der Bestimmung, dass der schuldige Ehemann der Frau, die Handtreue (ein Verlobungsgeschenk*) mit geben soll, folgt, da selbst dieser mässige Nachtheil, durch sein Unrecht bedingt sein soll, dass er, wenn die Ehe für nichtig erklärt, oder Separation wegen Verschuldens der Frau, verhängt worden wäre, ihr nichts, als das von Hause Gebrachte, herauszugeben schuldig gewesen sein kann.

Wie fern ihn eine Restitutionspflicht, bezüglich abhandengekommener Stücke, des Eingebrachten betraf, kann zweifelhaft sein, da die Worte „folgen lassen", die genau genommen, wohl nicht mehr, wie ein Gestatten des Hinwegnehmens enthalten, nicht nothwendig in diesem engsten Sinne gebraucht werden. — Will man sie aber auch hier in diesem gelten lassen, so bliebe doch zu bedenken, dass die, der Regel nach in einer Geldsumme bestehende „medegave", ein Haupttheil des Eingebrachten, nicht als Gegenstand des Hinwegnehmens, wird anzusehen sein, sondern wenigstens diese, vom Ehemanne, in dem empfangenen Betrage, restituirt worden sein muss.

Dass diejenigen Ehegatten, deren Ehe, wegen eines impedimentum dirimens für nichtig erklärt worden ist, sich nicht nachher, auf Grund eines nicht bestehenden Verhältnisses, beerben können, die Nichtigerklärung also ihr Erbrecht in Wegfall bringt, ist selbstverständlich. — Sehr zweifelhaft dagegen ist es, welche erbrechtlichen Wirkungen an die Separation sich

*) Gewöhnlich ein Ring, oder eine Armspange. Nach einem Statut von Höxter, d. a. 1450 (bei Wigand I, Heft 3, pag. 45) ist die Handtreue die einzige erlaubte Gabe zwischen Brautleuten „Unde de brudegem unde de brut en scholt or eyn dem anderen nene gaue geuen, denne de hanttrugwe", in Livland ein übliches Verlobungsgeschenk, des Bräutigams an die Braut. Eine „gelebte" Handtreue ist anderweitig unbekannt.

geknüpft haben. — Die Fortexistenz des matrimonialen Bandes, kann nur durch eine petitio principii, als Argument dafür verwendet werden, dass auch das bürgerliche Recht, die separirten Ehegatten, den nicht „mit rechte“ geschiedenen, gleich gestellt habe. Das ist ja eben die, zu beantwortende, Frage, ob kirchliches und bürgerliches Recht, sich in dieser Beziehung gedeckt haben, eine Frage, die doch aufgeworfen ist, wenn die Quellen in Bezug auf die Auseinandersetzung des Vermögens, die nichtig erklärten, und separirten Ehen gleich stellen, und deren Lösung nicht erleichtert wird, wenn man hinzunimmt, dass auch das Kirchenrecht selbst, die schuldige Frau, mit dem Verluste von dos und dotalicium bedroht. (cf. v. Martitz l. c.)

Für meine Überzeugung massgebend ist, dass nicht nur im Allgemeinen, deutschrechtliche Quellen christlicher Zeit*), der Ehebrecherin den Verlust ihrer Habe androhen, sondern noch im Speciellen westfälisch-livländische, der unkeuschen, (resp. eine unangemessene Ehe eingehende) Wittwe, das vom Manne empfangene Erbe entziehen. (cf. oben § 8 und 9.) Dass nun auf Grund desselben Rechtes, eine des bewiesenen Ehebruches wegen, separirte, und aus dem Hause gewiesene, Frau sollte in dasselbe zurückgekehrt sein, um Erbe mit den Kindern zu nehmen, während sie des Erbes verlustig gegangen und ausgetrieben worden wäre, wenn sie nach des Mannes Tode auf Unkeuschheit ertappt worden wäre, erscheint als ein Widerspruch, der nur auf Grund klarer Zeugnisse anzunehmen wäre. — So lange es an diesen fehlt, ziehe ich vor zu glauben, dass das bürgerliche Recht nur „ungeschiedene“ und „geschiedene“ Ehegatten kennt, und in letzterem Falle, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens, den einen, „mit rechte“ geschiedenen, Ehegatten, von dem andern, nicht beerben lässt.

Was die im § 7 angeführte Stelle des mittleren RR's, cap. 230, anbetrifft, so würde ihr practisches Ergebniss (abge-

*) z. B. kl. Kaiserr. II, 23.

sehn natürlich von der dort bemerkten Verwechselung, die aus den Kindern als Theilungsobjecten, Theilungsparticipienten macht), obgleich einigermassen wunderlich, noch nicht so entschieden gegen ihre Anwendbarkeit sprechen, als es die offenbare Verdrehung der Quelle thut, aus der dieses Kapitel entstanden ist. — Wenn man die Worte „ane undögent", mit v. Bunge, als Andeutung der Nichtigerklärung auffasst, so würde bei nichtiger Ehe, die Frau behalten „wat se tho em brachte", so dass die Theilung „halff unde halff" für Separationsfälle nachbliebe.

Im Goslarer Stadtrecht aber, das unmittelbar oder mittelbar, dem sog. livl. Ssp., cap. 11, und den wieder aus diesem geschöpften, cap. 230, zu Grunde liegt, verhält sich die Sache ganz anders, und vernünftiger.

cf., bei Göschen, pag. 10, 33—38 „Wert en wif van ireme manne scheden, der he nicht hebben ne mot, dat ire gelovet is to irer liftucht, dat behalt se, unde ire kledere; unde dat inghedöme half, dat se to ime brachte, dat dar noch is. Ne is ire nen liftucht ghemaket, so behalt se wat se to dem manne brachte. Is des wat vordan, dat scal men ire irlecghen, of dat dar wesen mach. Is des dar nicht, so nimt se half dat dar is, unde de kindere delet se ghelike".

Das Goslarer Stadtrecht, unterscheidet also zuerst, zwischen gewillkürtem und gesetzlichem, ehelichem Güterrecht, und verordnet für letztern Fall, in erster Reihe das Gewöhnliche, Rückgabe des, von der Frau in die Ehe gebrachten, Vermögens. — Nur unter der zweifachen Voraussetzung, dass dieses verthan und das Vermögen des Ehemannes, zum Schadenersatz unzureichend ist, sollen die Eheleute, das noch vorhandene Vermögen, zur Hälfte theilen. Es tritt also die Halbtheilung als Nothbehelf, bei unerzwingbar gewordener Rückgewährung des Eingebrachten ein, als eine Billigkeitsmassregel, die von jeder Untersuchung über den Grund des Vermögensverlustes absehend, jeden Ehegatten, je eine Hälfte des Restes ihrer ehemaligen

Habe nehmen lässt, da eine Ausscheidung des Frauenvermögens eben unmöglich ist. — Aus diesem Zusammenhange, ist die Halbtheilung des mittl. RR. gerissen werden, denn die Erwähnung der Kinder (die, wie schon oben erwähnt, im Ssp. III, 74 gar nicht im Text, wenn auch auf den Bildern der seltenen cod. pictur. vorkommen), deutet auf die Schlussworte der Goslar. Stat. l. c., hin.

Eine besondere Einrichtung der Stadt Goslar, sinnentstellend verdreht, für livl. Gewohnheitsrecht auszugeben, blos weil sie in den livl. Ssp. irgendwie hinein — und mit ihm ins mittl. RR. gekommen ist, dazu liegt wohl kein Grund vor.

Von dem Einflusse einer zweiten Ehe, auf das Erbrecht handelt die Nr. 72, des W. E. R. „Vorandert sick eyn man mit wywen: de letste hefft recht lyke dem erstenn".

Der Satz ist in mehrfacher Beziehung ein zutreffender, sofern aus ihm zu entnehmen ist, dass die Wittwe zweiter Ehe, gleich wie es die ersteheliche Frau gethan hätte, bei der Theilung, die Fahrhabe vorausnimmt, und ebenso aus ihm folgt, dass die Wittwe zweiter Ehe, mit den Kindern beider Ehen, zu Kopftheilen das Immobil theilt.

Obwohl beides keineswegs so selbstverständlich war, dass jede Erwähnung überflüssig erscheinen konnte, haben doch die jüngern Rechtsbücher, einen andern Satz, an die Stelle gesetzt, der im mittl. RR., cap. 83 (ält. livl. RR. Art. 30, Wiek-Oesel RR. cap. 7)*) lautet:

„Vorandert sick ein man mit wiuen: de latesten kinder hebben gelick recht den ersten, unde de ersten gelick recht den latesten".

Der Wortlaut dieses, etwas durchaus Anderes, aber nichts Unrichtiges, besagenden Satzes, scheint auf das Rechtsbuch nach Distinctionen, zurück zu führen zu sein:

*) cf. auch Stat. Pilt. Theil III, Tit. 1, § 7 „In Vatters Güttern gehen sie gleich Theil, aber nicht in der Mutter Gütter, in welchen jedes Kind erbett seine Mutter".

l. c. I, 18, 3 „daz ist keiser recht und zweit sich mit lantrecht und mit wichbilde wenne in unsern wichbilde: so erbit der vater allis sein gut uf alle seine kindere uff die ersten und uff die mittelstem und uff die letczten, die im recht ebenburchtig sint".

Hat der Vater, bei Eingehung der zweiten Ehe, die erstehelichen Kinder nicht abgelegt, wozu er rechtlich nicht gezwungen ist, so beerben ihn die Kinder beider Ehen zu Kopftheilen, und in sofern ist der Ausdruck, die letzten hätten gleiches Recht mit den ersten, nicht unpassend.

Veranlassung dieser Bewandniss zu gedenken lag darin vor, dass die verschiedenen Rechte, in dieser Beziehung, weit auseinandergehen. In Riga galt, auf Grund der hamburger Statuten von 1270, Buch III, 15 (auch Hamb. Stat. v. 1292 und 1497), Halbtheilung zwischen den Kindern der beiden Ehen*).

cf. Hamburg-Rig. Recht II, 20 (bei Napiersky, pag. 77) „De einen kindere sullen et hebben half unde de andere half",

cf. auch Lüneburger Statut von Erbtheilungen, Dat andere stucke, bei Kraut, pag. 37.

Nach süddeutschen Rechten, galten wiederum andere Theilungsvorschriften, wie sie im klein. Kaiserrecht II, 53 zu finden sind „Ein ieglich man, der dae kinde hat mit zween wyben, und he dan stirbet, da sollen ie die kinde nemen dat guet, dat by ire moder ist gewunnen, und die varnde habe, die he unvergiftet lesset, und darnae als he by ieder moder ist gewest. Gewint ouch ein man guet nae zweyer wibe dode, it sy varende off liegende, dat soelent die kinde gelich deilen", und ähnlich auch im Deutschsp., Schwabsp. und Bair. Landr., vorkommen.

*) cf. auch Nicolaus Brauer's Präjudicatensammlung des Rigischen Rathes (bei Napiersky, pag. CIII): Wo zweyerley Kinder, daselbst nehmen die Ersten Kinder das halbe theil alles Gutes und die Andren das ander halbe theil, ut judic. über der Vormünder gesuchte Erklährung, wie sie sich bey der Theilung Seel. H. Thomassen zur Mölen nachlasses verhalten solten, geschehen A. (15)65, 21 Sept.

Diese abweichenden Grundsätze, sollten wohl durch den neu aufgenommenen Satz, stillschweigend negirt werden. — Auch der, zur zweiten Ehe geschrittene, Vater seinerseits, hätte in erbrechtlicher Hinsicht, seinen erstehelichen Kindern gegenüber, keine Einbusse erlitten.

Die zur zweiten Ehe schreitende Wittwe dagegen, welche gezwungen ist, mit den erstehelichen Kindern zur Theilung zu schreiten, würde nach W. E. R. auch das letztlebende, ihrer erstehelichen Kinder, im Lehngut nicht beerben:

cf. W. E. R. Nr. 70 „over de Son nicht an de moder, noch de Broder nicht an de süster, Is dat se gedelett synn",

in der Fahrhabe, würde sie von allen, mit dem zu beerbenden Kinde, ungetheilt verbliebenen, Geschwistern, ausgeschlossen werden*), müsste aber, wenn alle unbeerbt verstürben, das letzte, nach Schossfallrecht, beerben.

Ihrerseits, würde sie den, in das zweite Bett hinübergenommenen Realtheil am Lehngut, da sie nur Leibzucht daran hatte, den Kindern erster Ehe hinterlassen (cf. W. E. R. Nr. 69), alles Übrige aber, auf die Kinder zweiter Ehe allein vererben.

§ 11. Klassen der Erben, Ende der Sippe, Erbengelobe, Verjährung.

An die Stelle des Wortes „were", das zunächst die abgeschlossene und befriedete Hofstelle bedeutet, dann aber benutzt wurde, um die ungetheilten Blutesgenossen, als „in der were sitzende", zu bezeichnen, traten erst im Laufe der Zeit, in Folge des Bemühens den Begriff von dem Bilde loszulösen, das sein Verständniss in einer einfachern Zeit hatte vermitteln helfen, die abstracteren Ausdrücke „Samende," „Sammtgut," „ungedeldes Gut."

cf. Pauli, Abhandlungen aus dem lüb. Rechte III, pag. 88, 89.

*) cf. Statutarrecht von Rüden, d. a. 1310, bei Seibertz Urkdb. II, pag. 80 „Were dat also dat lude weren de kindere hedden und der eyn vor velle und de andere vor andersedede syc und de kindere bleuen sementlicken eynweldich, vor velle der kindere eyn, dat andere solde et erven".

So wenig nun der gemeinsame Haushalt in der Were, nicht blutesverwandten Personen, ein Erbrecht verschaffen konnte, obwohl er den ungetheilten Blutesverwandten ein Vorrecht in der Beerbung vermittelte, ebenso wenig kann von einer Berufung durch „ungedeldes Gut“ die Rede sein. Alle Berufung zur Erbschaft beruht nach deutschem Rechte auf Blutesgemeinschaft und nach einigen Rechten auf der Ehe, nur Modificationen in der Reihenfolge der Berufung, werden bewirkt durch das Vorzugsrecht der „sämtliken“ Erben.

Diese Einwirkungen nach ältestem livl. Rechte darzustellen, sind die vorhergehenden §§ bemüht gewesen, gegenwärtig soll übergegangen werden, zu den Ordnungen des Erbrechtes, die von solchen Einwirkungen nicht betroffen werden. Dabei ist es im Allgemeinen gleichgültig, aus welchem Grunde diese wegfallen, da der Grund ein verschiedener sein kann. Das Eintrittsrecht an der Eltern Stelle, kann unter sämmtlichen Erben zu Geltung kommen, weil diese das, ihnen gemeinsame, Vorzugsrecht gegen einander nicht anwenden können und unter abgelegten Erben, die in Ermangelung sämmtlicher zur Erbschaft ihres Vaters und resp. Grossvaters neben einander berufen werden, weil ihnen ein Vorzugsrecht gleichmässig abgeht.

Es läge am nächsten mit der Erbenfolgeordnung beginnend, die Blutesverwandten in der Reihenfolge nach einander aufzuzählen, in welcher das Recht das Erbe an sie fallen lässt und an diese Aufzählung die Einordnung der Blutesverwandten in Klassen, die Betrachtung der möglichen Concurrenzfälle und der, dabei zur Geltung kommenden, Rechtsregeln, anzuschliessen.

Indessen fehlt viel daran, dass mit dem vorhandenen Quellenmaterial eine solche Aufstellung auf sicherer Grundlage gegeben werden könnte. Selbst wenn man von unwahrscheinlichen Verwickelungen, über welche in den Quellen des Mittelalters vergeblich nach Auskunft gesucht würde, ganz absieht, wissen wir die Entscheidung einiger, practisch nicht unwichtiger, Concurrenzfälle aus dem Materiale, welches die livl. Quellenforschung bis-

her geliefert hat, nicht abzuleiten. Es liegt darin ein, wenn immerhin bedauerlicher, doch keineswegs erstaunlicher, Mangel.

Der ganze, relative Quellenreichthum des ostsächsischen Rechtes, hat bis auf den heutigen Tag nicht das Material geboten, eine für jeden Fall quellenmässig belegte Erbenfolgeordnung aufzustellen und selbst die Principien, nach denen bei einer solchen Aufstellung zu verfahren wäre, sind, nachdem Siegel und Wasserschleben die, von J. Ch. Majer, a. 1798 aufgestellte, Theorie der sog. Parentelen- oder Linealgradualordnung angegriffen haben, für controvers zu halten.

cf. Siegel „D. Erbr.", ders. „Über die german. Verwandschaftsberechnung", Giessen 1853, Bluntschli „Zur Lehre vom d. Erbr." in der krit. Überschau Bd. 1, pag. 391 und im Privatrecht, H. Wasserschleben „Das Princip der Successionsordnung", Gotha 1860, Homeyer „Stellung des Ssp. zur Parentelenordnung", Berlin 1860, Maurer, in der krit. Vierteljahrsschrift Bd. 2, pag. 265, Wasserschleben, „Replik", Giessen 1864, Rive, in den Jahrb. d. gem. d. Rechts 6, p. 197—228, Stobbe, „Beiträge", p. 36—38, Rive, in der „Gesch. der Vormundschaft."

Es läge kein Bedürfniss vor, an diese Controverse, zu deren Entscheidung die livl. Quellen meines Erachtens nichts Entscheidendes beitragen können, anzuknüpfen, wenn ich nicht glaubte, dass man wenigstens eine Behauptung Wasserschlebens als erwiesen und nicht blos für Darstellung des ostsächsischen Landrechtes, sondern auch anderer deutscher Rechte, darunter das livländische, benutzbar, ansehen sollte. Wasserschleben zeigt, dass die Deutschen und zwar schon zu einer Zeit, auf welche das römische Recht keinen Einfluss gehabt hat, die Blutesverwandten in drei Hauptgruppen getheilt haben und dass diese Eintheilung auf die Reihenfolge des Anfalls der Erbschaft von Einfluss gewesen ist. Diese drei Classen, als Eintheilungen der Blutesverwandten in dem Sinne und der Wirkung, dass so lange in einer frühern Classe ein Erbberechtigter vorhanden ist,

das Erbe keinem Blutesverwandten der spätern Classen anfallen kann, halte ich für erwiesen, dagegen die Abgrenzung der zweiten gegen die dritte Classe, wie sie Wasserschleben giebt, für die ältere Zeit, für unrichtig.

Zieht man die erheblicheren Zeugnisse der Volksrechte:

Lex Salica 59, 1. 2. 3, Ripuar 56, Prisionum 19, 2*).

in Betracht und vergleicht damit den Ssp. I, 17 § 1, so ergiebt sich: als erste Classe, die Descendenz des Erblassers, der Busen:

cf. Ssp. l. c. „— — Doch nimt sones unde dochter kint erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster, durch dat: it ne geit nicht ut dem busmen, de wile de evenburdige busme dar ist,"

die zweite Classe, wird von den Eltern und den vollbürtigen Geschwistern gebildet und es unterscheidet sich die Berufung in dieser Classe, von der in der dritten, dadurch, dass in der zweiten der Vorzug des männlichen Geschlechtes anerkannt, in der dritten verworfen wird:

cf. l. c. „Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder. Vader unde muder, süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter; it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter."

Sind die in dieser Classe letztberufenen, Personen, Bruder und Schwester weggefallen, das Erbe „versüsteret unde verbruderet", so gelangt es an die dritte Classe, derjenigen Blutesverwandten, die man „to magen rekent," die Magschaft in engern Sinne:

cf. l. c. „Sven aver en erve versüsteret unde verbruderet, alle de sik gelike na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike dele dar an, it si man oder wif; disse hetet de sassen ganerven."

*) Die lex Anglior. et Werinorum, weicht am meisten ab, wegen des durch alle fünf Knie gehenden Vorzugsrechtes der Schwerdtmagen vor den Frauen.

Veranlasst, wie ich glaube, durch die Zeugnisse späterer Zeit (denn die einzige, für die frühere anführbare, lex Wisigothorum IV, 2 § 1 und 2, zeigt, in dem „intestatus," „intestati" die romanische Einwirkung), nimmt nun Wasserschleben an, in die zweite Classe seien nicht blos die Eltern, sondern alle Ascendenten einzubeziehen und vindicirt diesen den Vorzug von der ganzen Seitenlinie, während er die Geschwister und die Magen als dritte und letzte Gruppe zusammenfasst*). Er vereinigt diese Eintheilung mit Ssp. I, 17 § 1, indem er anführt, gleichwie man unter „kint" alle Descendenten verstehe, könne man unter den Ausdrücken „vader" und „muder" alle Ascendenten verstehen und diese Annahme werde dadurch als die richtige erwiesen, dass man die höheren Ascendenten unter denjenigen, die sich „to der sibbe gestuppen", nicht mit verstehen könne, weil unter diesen nur die sog. Magschaft begriffen werde. Überall verstehe der Ssp., wo von einem „sich zur Sippe ziehen, zählen, stuppen" die Rede ist, nur Seitenverwandte, so dass man annehmen müsse, dass er auch I, 17 § 1, das Wort im engern Sinne gebrauche.

Dieser Argumente ungeachtet, scheint aber Wasserschleben's Anordnung mit dem Ssp. I, 17 § 1 nicht vereinbar. Verstünde man, wie er das will und wie es sprachlich möglich wäre, unter „vader" den Grossvater, Urgrossvater etc. mit, so ergäbe sich, da die Mutter erst zur Erbschaft kommen soll, wenn der Erblasser „ne hevet des vader nicht," dass ihr der Grossvater etc. vorgehn müssten, was doch bekanntlich nicht der Fall ist. Die Berechtigung unter „kint" die ganze Descendenz zu verstehen, beruht darauf, dass wirklich der Vater des Erblassers erst nach dieser zum Erbe gelangt und nur unter der Voraussetzung, dass der Vatersvater etc. die Mutter ausschlössen, dürften diese unter „vader" mitverstanden werden. Da aber nur der leibliche Vater des Erblassers sie ausschliesst, so kann auch nur dieser an der Stelle gemeint sein.

*) cf. „Princip der Successionsordnung", pag. 30 und 32 „die Seitenlinie d. h. Geschwister und Magen, welche erst in Ermangelung von Ascendenten berufen werden."

Was den zweiten Theil des Beweises anbelangt, so ist nicht zuzugeben, dass höhere Ascendenten nicht „to magen rekenet“ (Ssp. I, 3 § 3) würden. In Ssp. I, 23 § 1. „Svar de sone binnen iren jaren sin, ir eldeste evenburdige svert mach nimt dat herwede al ene unde is der kindere vormunde dar an“, halte ich den Vatersvater des Mündels für keineswegs von der Vormundschaft ausgeschlossen. „Sibbe“ aber gebraucht der Ssp. II, 30. „Sve so ime erve to seget nicht von sibbe halven, denne von gelovedes halven, dat hebbe man vor unrecht“, in einem Gegensatze zur Vertragserbfolge, der verbietet an eine andere Bedeutung, als die der Blutesverwandschaft zu denken. In diesem selben, allgemeinen, Sinn ist das Wort auch Ssp. I, 17, § 1 gebraucht.

Übrigens ist es nicht zu bezweifeln, dass Magschaft oder Sippe öfter zur Bezeichnung der fernern Verwandten dienen, nur als technische Bezeichnungen gerade der Seitenverwandschaft können diese Worte nicht gelten*).

Muss man Wasserschlebens Abgrenzung der zweiten und dritten Classe für die ältere Zeit und damit freilich auch ihre Bedeutung für die germanische Computationsweise bestreiten, so ist ihm andrerseits zuzugeben, dass er für das ostsächsische Landrecht jüngerer Zeit mit der Behauptung Recht hat, dass alle Ascendenten alle Seitenverwandten ausschliessen.

Der Zusammenhang, ergiebt sich daraus, dass die jüngern Quellen, von den Sippzahlregeln an, in ihrer Anordnung sich nach den römischen drei Linien, der „linea descendens“, „ascendens“ und „transversa“, richten und diese mit der nationalen Eintheilung in drei Classen confundiren.

cf. Sippzahlregeln III. „Von den dryen lyneen. — Die erste geht nyderwart. — Die andere lynee geth uffwart. — Dye dritte lynee geth sythalven.“

*) Die weitere Wortbedeutung ist die verbreitetere und ohne Zweifel ältere (cf. auch Schmid l. c. pag. 625), die engere und jüngere nirgend zu präsumiren.

Die von Wasserschleben l. c. pag. 104 allegirte Erklärung in Fachs „Different. jur. civ. et sax.“ Jen. 1586, Lib. I, diff. 24. „Licet art. 17 (Spec. Saxon. Lib. I.) loquatur solummodo de patre et matre, non etiam de avo et avia, unde aliqui volunt fratres et sorores utrinque conjunctos non extante patre vel matre succedere defuncto et excludere avos et avias, ratio tamen est generalis videlicet: „Dass das Erbe nicht aus dem Busen gehe.“ Ob quam dictam modo rationem consuetudine introductum est, ut donec ex ascendentibus aliquis superest, nunquam hereditas collateralibus deferatur, unde sicut pater et mater ita avus et avia fratres defuncti excludunt“, dürfte, wenn man nur von der, dem Ssp. fremden, Bedeutung die dem Worte „Busen“ beigelegt wird, absieht, der Wahrheit darin entsprechend*), dass der Vorzug der Ascendenten, gegen die richtige Auslegung von Ssp. I, 17, gewohnheitsrechtlich begründet worden ist.

Die Berufung auf die römische Lehre von den drei Linien findet sich auch in dem Ritter- und Landrecht des Herzogthums Ehsten, als Begründung des Vorzuges der Ascendenten vor den Collateralen:

cf. l. c. Buch 2, Tit. 2, Art. 3. „Im Baume der Sippschaft oder Blutsfreundtchaft ist Acht zu haben, 1. auf die Linea 2. auf die Gradus.“

Art. 6. „Die Linee der Sippschaft ist dreierley: Die erste Ascendens. — Die andere Descendens. — Die dritte Collateralis.“

Buch 3, Tit. 9, Art. 2. „Gleichwie der Vater und die Mutter ihre Güter auf die Kinder erbet, also erben und verfallen die Kinder, welche ohne Erben in absteigender Linie ver-

*) Auch Carpzov „Jurisp. For.“ III. c. 14 def. 5, Nr. 7 und c. 17, def. 6, Nr. 4 lässt den Satz „consuetudine“ recipirt sein und Heimbach „Lehrb. d. partik. Privatr. der zu d. Oberappell-Ger. Jena vereinigten Länder,“ Jena 1848 § 269, 271, lehrt, dass das s. Landr. I, 17 in Folge „einer unrichtigen Auslegung“ in Bezug auf die Ascendenten durch Gerichtsgebrauch modificirt worden sei. Citirt nach Wasserschleben l. c. pag. 105 Anm. ***).

storben, alle ihren Nachlass auf ihren überlebenden Vater und Mutter, vor Grossvater, Brüdern und Schwestern voller und halber Geburt, und allen andern, in aufsteigender und Seit-Linien."

Art. 3. „Und dieses hat nicht allein Statt im Vater und Mutter, sondern auch im Grossvater, Grossmutter und weiter, wenn der Vater nicht vorhanden, also dass der näheste den weitesten in aufsteigender Linie auschliesset."

Tit. 10, Art. 2. „Wenn der Verstorbene, wie gesagt, weder in absteigender noch aufsteigender Linie keine Erben, das ist: weder Kinder noch Eltern, nachlässet, so gehören zu dem Erbe zuforderst, und vor allen andern Verwandten, die nachgelassenen Brüder und Schwestern."

Die St. Pilt. Theil III, Tit. 1, § 11, lassen die Grosseltern von den Geschwistern ausschliessen, sind aber, da sie die Geschwister mit den Eltern zusammen berufen, vermuthlich dadurch zu erklären, dass sie die Kinder, als mit dem überlebenden parens ungetheilte, denken.

Das Privilegium Conrad von Jungingens und Sylvester's neue Gnade, unterscheiden dem Wortlaute nach nur zwei Classen, wie von Bunge (livl. Privatrecht § 372) mit Recht bemerkt, die der Descendenten und dann die, aller Verwandten bis ins fünfte Glied.

cf. Privil. Jung. „Item welck Mann steruet ane Kindere, als Sone unnd Tochtere, dat Gut sall eruenn ann dennjennigen, de syn negste Mag is, et syn Mane effte Wyff, vonn der Schwert-Siten, effte vonn der andern Siten, unnd sall syn Gut mit sodanen Rechte eruen, beth an dat viffte Gelith."

„Item welck Wedwe, effte Junckfraw sterbet unnberaten, de sall alle eres Vaters Guth und Erue eruenn ann den negsten Mag, et sy Mann effte Wyff in dat veffte Liet, als vorgeschreuenn."

Da aber das livl. Landrecht seine fünf Glieder, oder Knie, wie unten gezeigt werden wird, herausrechnet, indem es mit den

Geschwisters anfängt, diese als erstes Glied zählt, so ergiebt sich, dass die Eltern in beiden Privilegien, da sie weder unter den Descendenten, noch unter den fünf Gliedern unterzubringen sind, mit ihrem Erbrechte ausgelassen worden sind.

Sieht man von der Erbfolge der Wittwe, die in den Privilegien natürlich erwähnt ist, der Vergleichung mit dem Ssp. wegen, ab, so lässt sich eine Abweichung in der Anordnung nur darin erkennen, dass die vollbürtigen Geschwister zu den Seitenverwandten, also in die dritte Classe, gerechnet sind.

In Bezug auf die erste Classe, verdient das Eintrittsrecht an der Eltern Stelle eine Erörterung.

Auf einer in Westfalen, zu Stele, von Otto dem Grossen, abgehaltenen Reichsversammlung, wurde zuerst, in Folge eines Kampfurtheiles „firmatum ut aequaliter (filii filiorum) cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno“ (Widukind Ann. Corb. 11, cap. 10, bei Meibom I. 644). Dessen ungeachtet, blieb das Eintrittsrecht durch Jahrhunderte sehr bestritten und wurde von manchen Rechten ausdrücklich verworfen. In Westfalen jedoch lässt sich eine frühzeitige Anerkennung annehmen.

cf. Soester artt. add. 6 und Lüneburger Statut von Erbschichtungen (bei Kraut, pag. 48):

„Storue en man eder en vrowe, de leueden sone und sones kindere, und dochtere und dochtere kindere, de alle van im ghesundert weren, so wat de leueden van gude, des velle uppe iewelkes sones kindere und uppe iewelker dochter kindere al like vele, also uppe enen sone eder uppe ene dochter.“

Für Livland entscheidet die, oben (§ 10) abgedruckte, Nr. 88 des W. E. R's. In dieser werden, ausser den Brüdern, auch die „Vettern“ der Jungfrau als Personen genannt von denen sie „er deel forderenn“ soll. Unter Vetter ist nach dem Sprachgebrauche der Zeit der Vaterbruder zu verstehen*).

*) Vetter im heutigen Sinne heissen im W. E. R. Nr. 18, „Broeder-kynder.“ Noch die Stat. Pilt. Theil III, Tit. 1, § 13, brauchen das Wort im alten Sinne.

cf. z. B. Richtsteig Landr. 23 b. „Werestu aber des toten gantzer bruder sone, unnd were jener sein halber bruder, so frag: ob du icht also nahen eins vollen und gantzen vettern eigen erbe seist, als sein halber bruder? Das findet man.“

Glogauer Rechtsb. cap. 119. „Stirbit eyn kind unde lest eynen vettern, daz seynes vaters bruder gewest ist.“

Diejenige Erbschaft, von der die Jungfrau ihren Theil beansprucht, die ihr folglich mit den Vaterbrüdern gemeinschaftlich angefallen sein muss, kann nicht die ihres Vaters sein, da sie in dieser die Vaterbrüder ausschliessen würde, sondern diejenigen des nächsten gemeinsamen Ascendenten, d. h. ihres Grossvaters, des Vaters der „Vettern“. Concurrirt nun die Sohnestochter mit den Oheimen, so ist an dem Eintrittsrecht des Sohnessohnes nicht zu zweifeln.

Die zu vergleichenden, Zeugnisse des ostsächs. Landrechtes begrenzen das Eintrittsrecht enger:

cf. Ssp. I, 5, § 1. „Nimt de sone wif bi der vader live de eme euenburdich is, unde wint sone bi ire, unde stirft he dar na er sineme vadere umbedelet von dem erve, sine sone nemet dele in ires eldervader erve, gelik irme veddern in ires vader stat.“ Görl. Ldr. XLVI § 4,

indem sie nur von den Sohnessöhnen sprechen. Die Voraussetzung des „umbedelet“ seins dagegen, enthält keine Beschränkung, denn der Zusatz „von dem erve“, der im Görl. Ldr. l. c. noch verstärkt wird durch die Worte „alse von recht ein sun solde,“ zeigt, dass nicht etwa ein einfacher Austritt aus der Hausgemeinschaft, sondern ein förmliches „verlofen“ der „ervedelunge“ (Ssp. I, 13 § 2), auf Seiten des gesonderten Sohnes supponirt wird. Unter dieser Voraussetzung, können die Söhne des abgesonderten Sohnes, nicht mehr Recht haben, als der parens, in dessen Stelle sie treten, gehabt hätte, wie auch nach livl. Rechte den Kindern des abgelegten Sohnes, gegenüber „semtlik“ verbliebenen, Oheimen, das Eintrittsrecht nichts nutzen kann, da auch ihr Vater ausgeschlossen worden wäre.

Der Ssp. fährt l. c. fort. „Disses ne mach den dochter kinderen nicht geschin, dat se gelike dele nemen der dochter in des eldervader oder in der eldermuder erve.“

Im livl. Rechte, könnte die, in diesen Worten beantwortete, Frage, dann entstehen, wenn zu einem Allodialgute eine ausgeradete Tochter und die Kinder einer, vorverstorbenen, ausgeradeten Tochter allein, concurrirten. Einer Entscheidung, muss ich mich enthalten, da es an einem ausdrücklichen Zeugniss fehlt und die allgemeinen Argumente für diese Detailfrage nicht überzeugend sind.

Gleichfalls mehr, um dem Leser die obwaltenden Zweifelsgründe vorzulegen, als um eine feste Ansicht zu vertheidigen, ist ein, in der zweiten Erbenclasse möglicher, Fall der Concurrenz zu betrachten. Nicht nur nach dem Ssp., sondern auch noch nach mehreren der jüngern Rechtsbücher, schliesst der Vater die Mutter bei Beerbung des unbeerbt verstorbenen Kindes aus, aber dieses Vorzugsrecht, wird noch im XIV. Jahrh. zweifelhaft und verschwindet allmälig.

cf. Siegel D. Erbr. pag. 56 und 57.

Das W. E. R. Nr. 68. „De vader eruett syn gut up den soen, also deyt de Son up den vader, dat eme de vader gelathenn hefft; wenthe de vader mach synem Son lathenn, wath he will,“

zeigt so viel, dass der Vater das von ihm dem Sohn aufgelassene Lehngut („gut“, ohne Zusatz, heisst im W. E. R. entweder jedes Immobil, oder im engern Sinne, das Lehngut) allein erbt. Ob aber die Clausel „dat eme de vader gelathenn hefft“ einschränkend, oder blos motivirend zu verstehen ist, kann fraglich sein.

Für ersteres kann man anführen, dass der Schwabenspiegel und das Rechtsb. Rupr. von Freysing I, c. 13, ein bevorzugtes Erbrecht des Vaters gerade in Bezug auf das Gut, welches von ihm an den Sohn gelangt ist und im Gegensatz zu anderem Vermögen kennen:

Schbsp. 14 „der vater erbet des sunes gut mit rechte. ez mac der bruder nit erben noch die swester. da ist da von

daz ez von dem vater dar ist chomen. und hat der sun ander gut gewunnen dann daz im der vater gab — — die nehsten erben suln daz gut nemen,"

so dass man, in der Erwähnung der gleichen Voraussetzung, des Gelangens von dem Vater auf den Sohn, eine Andeutung der Einschränkung auf diesen Fall zu sehen habe.

Auch liesse sich nicht mit Unrecht das allgemeine Argument hinzufügen, dass ein bevorzugtes Erbrecht des Gebers einer Sache an dieser, sich noch anderweitig nachweisen lasse.

Dagegen lässt sich betonen, dass ganz andere und hinreichende Veranlassung vorlag, die in Rede stehende Clausel anzubringen. Einmal wollte der Verfasser des W. E. R. vom Lehngut sprechen, weil die Vererbung gerade dieses auf den Vater eine Singularität des livl. Lehnrechtes bildete, denn nach gemeinem Lehnrecht kann das Lehn auf den Vater nicht vererben, cf. S. L. R. 21 § 3 „it ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone" und Homeyer System pag. 450*)

um aber zu erklären, wie der Sohn zu dem Lehn gekommen sein solle, musste er die Supposition zu Hülfe nehmen, dass er es vom Vater aufgelassen erhalten habe, weil jeder andere Erwerb ein unwahrscheinlicher war und die, noch am nächsten liegende, Möglichkeit, dass der Lehnsherr dem Sohn ein „rechtlen" neu verliehen habe, deshalb ausgeschlossen blieb, weil ein Rechtlehn, auch nach livl. Lehnrecht der W. E. Periode, in aufsteigender Linie nicht verfallen konnte. Konnte das Lehn nun weder von der Vaterseite beim Leben des Vaters, noch von der Mutterseite, da die Mutter höchstens Leibzucht am Lehngute ihres Vaters ererbt haben konnte, durch Erbgang an den Sohn gekommen sein, so musste irgendwie die Möglichkeit des vorausgesetzten Erbfalles gezeigt werden. Dann lässt sich nach-

*) Vergl. auch L. L. Feud. app., Cap. extraord. Jacobi de Ardizone § 12. „Si quis igitur habens filium ipsum per dominum investire fecerit, nisi nominatim cum domino pactus fuerit, ut si filius decesserit ante patrem, quod feudum ad patrem revertatur, dicitur, defuncto ante patrem filio, patrem carere beneficio et domino acquiri beneficium."

weisen, dass die Parallele zwischen dem Erbrechte des Vaters und des Sohnes, in deutschen Rechten da gezogen wird, wo von „allem rechte“ die Rede ist

cf. kl. Kaiserr. II, 13. „Der keiser hat geerbet die kint mit des vaters gut — glicher wise hat der keiser den vatir wider geerbet von der kinder gut zu allem den rechten als die kint von dem vader sint geerbet“,

und dass diese Parallele, welche die Nr. 68 mit dem Worte „also“ zieht, nur dann zutrifft, wenn das Erbrecht des Vaters in der That mit dem des Sohnes verglichen werden kann.

Von diesen Erwägungen, scheint mir die letzte die erheblichste zu sein, denn wenn der Vater ein zweifaches Erbrecht gegenüber dem Sohne gehabt hätte, ein ausschliessliches an dem Lehngute, das er dem Sohne aufgelassen hatte und ein, mit der Mutter concurrirendes, am übrigen Nachlass, so würde als ratio für ersteres allein, der Vergleich mit dem Erbrecht am ganzen Nachlass des Vaters, welches der Sohn hatte, nicht recht begreiflich sein. Es scheint, dass die Motivirung über den supponirten Fall hinausführt und die Clausel nicht als beschränkende im Sinne des W. E. R's, zu fassen ist.

Nur für die dritte Erbenclasse, ist die Lehre von den Sippzahlen oder Knien, (wie die livl. Quellen übereinstimmend mit den Angelsachsen (cf. Schmidt, Ges. der Angels. 2. Ausg. Anh. VII. Cap. 1, § 5 sagen), oder Gliedern, anwendbar*).

Ein Descendent in der siebenten Generation ist noch nie zu seines Ascendenten Erbschaft gelangt und die Frage ob der, in der achten stehende, nicht zu ihr gelangen würde, eine müssige und in den deutschen Rechten unbeantwortete und ebenso bedarf es für die vier benannten Personen der zweiten Classe des Ssp.: Vater, Mutter, vollbürtiger Bruder, vollbürtige Schwester, keiner Sippenberechnung, da sie sich in dieser Reihenfolge ausschliessen. In der dritten Classe aber, ist eine Entfernung des Anwärters

*) Einige Codd. des Ssp. brauchen I. 3 § 2 a. E. gleichfalls das Wort „kni“, das sonst im Ssp., für Sippzahl, nicht vorkommt.

zur Erbschaft über das siebente Knie hinaus, denkbar und bedarf es einer Berechnungsweise, nach welcher die Entfernung der mehreren Anwärter von dem Erblasser ermittelt wird. Sofern es auch Ascendenten in siebenter Generation nicht geben kann, ist es zulässig zu sagen, dass ihretwegen allein die Zulassung von sieben Sippen nicht erforderlich gewesen wäre, es liegt aber darin kein Grund, da sie eben in den nähern Sippen mit Seitenverwandten concurriren könnnen (was bei der ersten Classe nicht vorkommt), sie von der Einbeziehung in die Sippenordnung auszuschliessen.

Die Siebenzahl der Sippen, ist bei der Mehrzahl der deutschen Stämme uralt und älter als irgend eine kirchliche Beeinflussung. Vielmehr bequemte sich die christliche Kirche, welche anfänglich keine Begrenzung der Verwandschaftsberechnung kannte, erst später der germanischen Auffassung an. Wie Sydow „Erbrecht des Ssp.“ pag. 118 ffe. (cf. auch Walter, „Kirchenrecht“ pag. 494) wahrscheinlich gemacht hat, benutzte zuerst die westgothische Kirche in Spanien, eine Stelle aus dem Breviarium Alaricianum „In hic septem gradibus omnia propinquitatum nomina continentur, ultra quos nec affinitas inveniri, nec successio potest amplius propagari“ *) um das Eheverbot zu begrenzen und sich mit der Volksüberzeugung in Einklang zu setzen. Das Streben der Kirche den Eheverboten engere Schranken zu ziehen, war aber damit noch nicht zum Abschluss gelangt. Es kam zu einem Widerspruch mit dem, entgegengesetzten, Streben der weltlichen Jurisprudenz, die, um das Erbrecht nicht unbillig zu beschränken, von den sieben Sippen nicht lassen wollte, wie eine Glosse ergötzlich berichtet:

„De decretisten korten de mageschop, uppe dat di echt de drager tu ga, unde de legisten lengent, up dat me de vorder erve neme.“

*) cf. fr. 1 § 3 Digest. XXXVIII, 8. „Haec autem bonorum possessio (unde Cognati) quae ex hac parte Edicti datur, cognatorum gradus sex complectitur, et ex septimo duas personas, sobrino et sobrina natum et natam.“

Gerade in der Entstehungszeit der livländischen Colonie, wurde die Fünfsippentheorie vom lateranischen Concil auch formal zur Kirchenlehre erhoben.

cf. Brem. Chronik des Gerhard Rynesberch und Herbord Schene, bei Lappenberg „Geschichtsquellen", pag. 68.

MCCXVI. „To den tiden hedde paues Innocentius en grot consilium to Rome, dar alle bisscuppe, ebbete unde prelaten weren ghesamelt van dutscher unde van walschen tungen. Dar wurden affgeleget twe sibbe, dat men in der vifften lyneen mach echte maken, also men eer in der seveden moste don."

Die Sachsen waren nicht geneigt deshalb von ihren 7 Sippen zu lassen. Im Ssp. I, 3 a. E. wird deutlich gesagt, der Papst möge das Eherecht ordnen, wie ihm gefalle, aber sächsisches Landrecht schlechter zu machen, stehe ihm gar nicht zu:

l. c. „De sibbe lent in dem seveden erve to nemene, al hebbe de paves georlovet wif to nemene in der veften; wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere",

und der Kampf gegen den Ssp., den Papst und Concilien durch Damnation seiner Ketzereien, darunter auch dieser Stelle, aufnahmen, hat auch nur zu beschränkten Resultaten geführt.

In Livland aber, lagen die Dinge von vorne herein ganz anders. Der Bischof Albert selbst, war zum Concil nach Rom geeilt, um den Segen des heiligen Vaters und das Recht der Kreuzfahrer für die Pilger zu der neuen Pflanzung des Christenthumes zu erflehen und der Legat Wilhelm von Modena, hielt (1226) die erste livländische Provinzialsynode zu Riga ab, um die lateranischen Verordnungen an Ort und Stelle einzuschärfen.

cf. Heinr. von Lettland XIX § 7 und XXIX § 8.

In Folge dessen, erfolgte von Livland aus, nicht nur kein Protest, sondern die Urkunden zeigen ausnahmslos die Begrenzung auf fünf Sippen, als auch für das Erbrecht anerkannte:

cf. Urk. III, Nr. 1332 d. a. 1392 „mit vulbord miner negesten erven, wente in dat vefte let, de mannes kunne sint.“
Brieflade, pag. 136 d. a. 1451.

Oben im 4. §, ist die Erklärung des Ausdruckes „in dem vijrden knie“ in einer Urkunde des O. M. Otto von Lutterberg für die Curen hierher verwiesen worden. Um zu verstehen, weshalb in dieser Urkunde des XIII. Jahrh. anders gerechnet wird, als in denen des XIV. und der folgenden Jahrhunderte, ist Folgendes zu beachten. Nach der canonischen Berechnungsart, bilden die erste Parentel in der Seitenlinie die, von dem nächsten Ascendenten der gegebenen Person abstammenden Verwandten, also die Geschwister, Geschwisterkinder, Grosskinder der Geschwister. — Nach Sachsenrecht aber stehn die Geschwisterkinder, an einem andern Gliede als die vollbürtigen Geschwister, sie werden vom Ssp. mit den halbbürtigen Geschwistern an das Schultergelenk gestellt und erben nach den Sippzahlregeln mit den Vaterbrüdern zusammen.

cf. „Dye sechste regele (bei Wasserschleben, pag. 129) „— myns bruders kynder synt mir als nahe als myns vater bruder, das erkennet man eygentlichen in dem boyme.“

Es blieben also die Geschwister nach, wenn nicht der Ssp. diese, in eine andere Classe gehörigen, Personen, von der Einbeziehung in die Sippenberechnung überhaupt ausschlösse, erst hinter ihnen mit eins zu zählen anfingen:

cf. Ssp. I, 3 § 3. „Nu merke wie ok war de sibbe beginne unde war se lende. In deme hovede is besceiden man unde wif to stande, die elike unde echtlike to samene komen sin.

In des halses lede die kindere, die ane tveinge vader unde muder geboren sin.

Is dar tveinge an, die ne mogen an eime lede nicht bestan unde scricket an ein ander let:

—. — — Ungetveider brüdere kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm tosamene gat; also dut die

süster kindere. Dit ist de irste sibbe tale, die man to magen rekenet: bruder kindere unde suster kindere.

In dem ellenbogen stat die andere.
In dem lede der hant de dridde.
In dem irsten lede des middelsten vingeres de vierde.
In dem anderen lede de vefte.
In dem dritten lede des vingeres de seste.
In dem seveden stat ein nagel unde nicht ein let, dar umme lent dar de sibbe, unde hetet nagel mage" *).

Es bleibt demnach dem Ssp. keine, der ersten canonischen Parentel in der Seitenlinie entsprechende Person für seine erste Sippzahl nach, sondern diese entspricht der zweiten canonischen Parentel und folglich seine vierte der canonischen fünften. So lange dies Missverhältniss nicht dadurch ausgeglichen war, dass die vollbürtigen Geschwister als erste Sippe mitgerechnet wurden, konnte man in Gemässheit des lateranischen Decrets, aber nach sächsischer Computation, die Verwandschaft und das Erbrecht nur bis auf das vierte Knie ausdehnen und hat demgemäss nicht nur in Livland, sondern auch anderwärts gerechnet.

cf. Jülisch Lowbuch II, 26 § 1 „buten deme verden lede."

Angelsächsische Gesetze, Anh. II, bei Schmidt, pag. 370, „ausserhalb des vierten Gliedes."

Gegen diese sächsische Berechnung, wendet sich der Schwabenspiegel 3 „und heizent div chint geswistrige und hebent die ersten sippe zal die man ze magen rechent. daz wider stritent ungelerte liute und muz ez doch war sin vor den rechten maistern und swer ock sippe zal anders raiten wil wan als hie stet der ist verirret und also hebent gewistride die erste sippe."

Auch in dem Gebiete des sächsischen Landrechtes ist, wie schon oben erwähnt, mit Annahme der drei Linientheorie, die

*) Görlitzer Landrecht 45 § 10. „Mit deme houbite sint die man bezeichint, mit dem halse sint die sune bewisint, mit den aslin der sune kint, die habin die erstin sippe."

Versetzung der vollbürtigen Geschwister in die Seitenlinie und Einbeziehung in die Sippenrechnung zur Geltung gekommen, wie es scheint noch im Laufe des XIV. Jahrh., wenigstens führt Wasserschleben, l. c. pag. 23, eine (Giessener) Glosse aus dem Anfange des XV. an, in der es zu Ssp. I, 3 § 3 heisst „mer under uns, so sint süster und broder dat irste leed.“ *)

In Livland ist die Veränderung jedenfalls vor dem Privilegium Jungingens, welches schon die neue Berechnungsart angenommen hat, also noch im XIV. Jahrhundert, erfolgt.

In der wechselnden Erwähnung des vierten und fünften Gliedes, ist also nicht eine verschiedene Meinung, sondern nur die, nach den Zeiten sich ändernde, Ausdrucksweise für dieselbe Meinung zu erkennen.

Von der Ausdehnung der Erbberufung innerhalb der Gesammtheit aller Blutesverwandten, übergehend zu dem Schutze, den das Erbengelobe ihrer Realisirung gegen widerrechtliche Veräusserungen gewährt, haben wir die Nr. 80—83 des W. E. R's nach mehreren Seiten zu betrachten:

l. c. Nr. 80. „Eyn Mann de erue hefft, de mach sodann gudt nicht vorkopenn, alse em syn Vader hedde geeruett, edder uthsetten, alleyne syner eruen vulborth: he möge denn bewysenn beschattinge unnd armode.

Nr. 81. „Ouer de eruen mögen sick woll vorsuemenn, wedderspreken se ydt nicht bynnen Jar unnd dage, wen se tho eren Jaren kamen synt.

Nr. 82. „Wedderspreken se ydt denn, so beholdenn se er erue und geuen eme dat gelt, dat er Vader hefft upgeborth.“

Nr. 83. „Wat Gudes eyn Man kofft, edder vordenett, edder vorwornen hefft, dat mach he vorkopenn edder vorsetten ane syner erue vulborth.“

*) Um nicht zu weitläufig zu werden, sind hier die Schwankungen, welche die Kirche selbst in ihrer Berechnungsweise durchgemacht hat, mit Schweigen übergangen. Ebenso genügt es wohl zu bemerken, dass nach meiner Ansicht über die ältere Ascendentenerbfolge des deutschen Rechtes, die erste sächsische Sippzahl, Grossvater und Grossmutter. mitumfasst hat.

Der Rechtsbestand der Veräusserung, wird davon abhängig gemacht, ob der Erbe binnen Jahr und Tag anficht, die Frist läuft ihm, wenn er bei der Veräusserung noch unter seinen Jahren war, von da ab, wo er zu seinen Jahren kommt und die Beschränkung des Erbengelobes auf dasjenige Erbe, das „em syn Vader hedde geeruett," der Ausschluss allen wohlerworbenen Gutes vom Erbengelobe, gehört zu den ältesten nachweisbaren Eigenthümlichkeiten, die das westfälische, vom ostsächsischen Landrechte unterscheiden (cf. § 8), in soweit also enthält das W. E. R. nur eine Bestätigung bekannter Bewandnisse. Dagegen bleibt zu untersuchen ob das Erbengelobe sich nach W. E. R. auf Allod beschränkt, oder auch auf Lehngut bezieht. Letzteres hat Homeyer, System pag. 439, angenommen und deshalb das W. E. R. als das älteste angeführt, welches das Lehn dem Eigen für Veräusserungen gleichstelle. Obwohl noch am Ende des Jahrhunderts das Berliner Stadtbuch d. a. 1397 (bei Fidicin, pag. 170). Dat irste gud is eigen und dat muten sy nicht laten ane erven gelof, also he vor in deme erfbuch settet. Dat ander is lehn dat mach he laten wen he wil, dat he ok dorch desses wille nicht en late dat he sich des nicht lenger gebruken mag," das Erbengelobe für Lehn verwirft und ein noch bedeutend längerer Zeitraum das W. E. R. von irgend einem, das Erforderniss desselben klar aussprechenden, deutschen Rechte trennen würde, so läge darin immerhin kein entscheidender Grund, da eben das livl. Recht mit der Anwendung landrechtlicher Grundsätze auf das Lehn vorangeht und der Hinweis auf analoge Entwickelung des Ministerialenrechtes bei Homeyer, die triftige Erklärung abgeben würde. Auch das wird man einräumen müssen, dass der Wortlaut allein, nicht gegen Homeyer's Ansicht entscheiden kann. — Allerdings gebraucht das W. E. R., auch darin präciser, als einzelne andere, livl. Rechtsdenkmäler, an keiner Stelle das Wort „erve" zur Bezeichnung des Lehns, und wenn es erst feststünde, dass das zu veräussernde Gut an unserer Stelle „erve" genannt sei, würde auch die Absicht, das Lehn auszuschliessen, erkennbar sein, aber in Nr. 82 „so beholdenn se

er erve" kann man sich helfen, in dem man mit „Erbschaft" übersetzt, und in Nr. 80 statt „eine Mann der Erbe hat" lesen, „ein Mann der Erben hat". — Die Verwechselung des Wortes, in den beiden Bedeutungen ist, eine in mittelalterlichen Rechtsquellen, überhaupt nicht seltene (cf. Beseler, „Erbverträge" I, pag. 14), und in Nr. 80 des W. E. R., darf es um so eher mit „Erben" übersetzt werden, als alle abgeleiteten Rechtsbücher entschieden diesen Sinn darin gefunden, und ihn deutlicher als im W. E. R. geschehn, erkennbar gemacht haben:

cf. ält. livl. RR. Art. 34, Wiek-Oesel'sches RR. cap. 8, mittl. RR. cap. 66 „Ein Man, de dar Erven hefft, de en mach sodann gudt nicht vorköpen, als em syn vader geeruett hadde, edder uthsetten ane syner Erven vullwort, he möge denn bewisen echte nodt, dat ys vencknisse, besettinge edder armut".

Sprachlich bedenklich bleibt (wie schon oben § 5 gesagt), dass man, um die Gegeneinanderstellung, des ohne Erbengelobe verkäuflichen, und nicht verkäuflichen Gutes, in Nr. 80 und 83, in allen Stücken aufrecht zu erhalten, wenn man in Nr. 80 das Lehn mitversteht, in Nr. 83 zulassen müsste, dass der Verfasser des W. E. R., von einem „vordenett edder vorworuen" Lehn, in sehr untechnischer Weise gesprochen habe. — Dies Bedenken ist aber doch nicht so schwerwiegend, dass man die Interpretation der jüngern Rechtsbücher nicht für massgebend zu halten hätte, wenn man, wie Homeyer, nach den ihm vorliegenden Schriften über livl. Recht thun musste, annähme, dass sie, in den aus dem W. E. R. entlehnten Partien, dieses getreulich wiedergäben.

Weiss man erst, dass sie bedeutend jünger, einem veränderten Rechtszustande entsprechend, das W. E. R. auch sprachlich für ihre Zwecke zustutzen, so wird die Möglichkeit, dass sie absichtlich aus „erve", „erven" machen, nahe genug liegen, um sich bei ihrem Wortlaute nicht zu beruhigen. Ziehen wir aber die sachlichen, aus dem Rechtszustande entnommenen,

Gründe herbei um zu prüfen, ob das W. E. R. das Erbengelobe, für Lehn erfordert haben kann, so ergiebt sich eine klare Verneinung.

Zunächst ist zu bedenken, dass diejenigen Seitenverwandten eines Vasallen, welche nicht seine Gesammthänder waren, ein Lehnserbrecht nicht hatten. — Die Nr. 14 des W. E. R's sagt ausdrücklich, das Lehngut erbe von einem Gesammthänder auf den andern „dewyle se ungedelett synt" und die Nr. 16 fügt hinzu, dass die „samende handt uth is", sobald sie theilen. Erst durch die Gnadenrechte, erlangten die Seitenverwandten ein, von der „samenden handt" unabhängiges, Lehnserbrecht. — Bis dahin wäre für sie das Erbengelobe, ein anticipirtes Schutzmittel, für ein garnicht vorhandenes Erbrecht gewesen. — Das Lehngut eines kinderlosen Mannes, wäre nach seinem Tode dem Herrn heimgefallen, und nicht an seinen getheilten Bruder, oder sonstigen Seitenverwandten, vererbt worden, veräusserte er es aber während seines Lebens, — so sollen wir denken, — durfte dieser Seitenverwandte die Veräusserung, als eine seinem — nicht existirenden — Erbrechte zuwiderlaufende, anfechten, und auf Grund der Todesfiction des Veräusserers dessen Lehngut, welches dessen wirklicher Tod, dem Herrn hätte heimfallen lassen, als das seinige beanspruchen. — Der Lehnsherr aber, hätte sein Heimfallsrecht verloren, weil sein Mann das Gut ohne Vollwort einer Person veräusserte, die dessen Lehnserbe nicht war.

Dies sind Vorstellungen, die einer Widerlegung nicht bedürfen. Das Erbengelobe kann nur einem Erben zustehen.

Versuchen wir das Wort „erve", um das Erbengelobe in Bezug auf Lehngüter irgend wie zu retten, im engsten Sinne zu nehmen, nur die Söhne des Vasallen darunter zu verstehen, so liegt zuerst auf der Hand, dass wir alsdann genöthigt sind die Nr. 80—83 des W. E. R's nur auf Lehn zu beziehen, das Allodialgut auszuschliessen, denn für dieses passt wieder die Beschränkung des Erbengelobes, auf die Söhne allein, nicht.

Dann aber bliebe noch die Auseinandersetzung, mit der Nr. 68 zu bewerkstelligen, übrig. In dieser, oben schon abgedruckten, Stelle, hiess es, der Vater dürfe seinem Sohne auflassen, was er wolle, „wenthe de vader mach synem Son lathenn, wath he will". — Mit der Betonung dieses Rechtes, kann ein Einspruchsrecht des Herrn, nicht haben abgelehnt werden sollen, denn der Mann der seinem Sohn etwas auflässt, ist nothwendig ein beerbter Vasall, und dieser veräussert, nach W. E. R., bekanntlich selbst an Fremde sein Lehngut, ohne des Herrn Vollwort (Nr. 66 und oben § 2). Das Widerspruchsrecht, welches die Nr. 68 negirt, kann nur ein solches der Erben sein, und diese müssen, wenn sie mit dem Sohne, gleich nahe zur Erbfolge berufen, das dem nächsten Erben zuständige Erbengelobe, denkbarer Weise haben sollen, dessen Brüder sein.

Man kann einwenden, die Nr. 68, spreche nur von einem Sohne, denke nicht an mehrere, und wolle nur besagen, dass der Vater an diesen, eben als an seinen nächsten Erben veräussern dürfe, ohne einer Anfechtung zu gewärtigen. — Abgesehen davon, dass man in den Worten „wenthe etc." eine Trivialität sehn müsste, käme es doch darauf an zuzusehen, ob die Zeitgenossen ähnliche Wendungen, ebenso harmlos gedeutet haben.

Das S. L. R. 37 § 1 sagt bekanntlich „Let die vader sime sone gut up vor sime herren, ervelen ne hevet die sone dar an nicht, al was it sines vader, wende't up ine nicht geerft n'is. Svie sin ervelen uplet unde it anderwerve untveit, ervelen ne hevet he dar nicht an".

Wie man sieht, ist auch hier von mehreren Söhnen, gar nicht die Rede, selbst das Recht des Vaters zur Auflassung an den Sohn nicht, wie im W. E. R., betont. Was man sich aber dabei dachte, malt das Bild um so klarer vor Augen: Während der Herr dem einen Sohn leiht, steht der Vater dabei, und weist, mit ausgestreckter Hand, seine andern Söhne fort. — Das

nächstliegendste Motiv, zur Auflassung an den einen Sohn, bleibt immer die Absicht, ihm vor seinen Brüdern, das Lehn allein zuzuwenden, und wenn bei einer solchen Auflassung betont wird, der Vater dürfe lassen, was ihm beliebe, so heisst das nichts Anderes, als, die andern Söhne können die Auflassung nicht anfechten, sie haben kein Erbengelobe.

Mit dem Erbengelobe nicht zusammen zu werfen, ist die, davon völlig unabhängige, Bewandniss, dass ein gesetzlicher Gesammthänder und, nach livl. Rechte, der mit der Mutter oder Schwester, in „ungedeeldem" Gute sitzende Mann, das Gut ohne deren Vollwort, ebenso wenig veräussern kann, wie der Gesammthänder, des gemeinen Lehnrechtes, ohne seiner Genossen Consens. (cf. S. L. R. 8 § 1, 32 § 3.)

Dies Erforderniss, beruht auf dem präsenten Rechte, dieser Genossen, am Gegenstande der Veräusserung, und nicht auf ihrem möglichen Rechte, als nächste Erben des Veräusserers, und das Erbengelobe, wäre für sie ein ebenso precäres, wie unnützes, Schutzmittel. — Precär, weil sie des Veräusserers nächste Erben sein können, aber nicht zu sein brauchen, und nur wenn sie es sind, das Erbengelobe ihnen von Nutzen sein kann. — Die in „samender handt," mit dem Veräusserer, sitzenden Brüder desselben würden, wenn dieser Söhne hätte, abwarten müssen, ob diese in Jahr und Tag, die Veräusserung anfechten wollten, und sie würden schutzlos bleiben, wenn diese sich verschwiegen.

Aus diesem Grunde gewähren die livl. Rechtsbücher, den beliehenen Gesammthändern des livl. Rechtes, welche als Seitenverwandte des Veräusserers zu denken sind (W. E. R. Nr. 17 „Bröder effte Bröder-Kynder") auch in der Gnadenrechtsperiode, wo ihnen, wenn sie die nächsten Erben wären, das Erbengelobe zustehn würde, ein Vorkaufsrecht. (cf. unten § 14.)

Die gesetzlichen Gesammthänder, bedürfen weder dieses, noch des Erbengelobes, weil die Gewere sie hinreichend

schützt*). — Sie kommen gar nicht in die Lage, Kläger zu sein, und geniessen, als Beklagte, das Vorzugsrecht der Gewere.

Scheidet man die Gesammthänder, aus diesen Gründen, von der Betrachtung aus, so ist ein Erbengelobe am Lehn, während der W. E. Periode nicht anzunehmen. — Erst die Gnadenrechte, welche ein Lehnserbrecht der Seitenverwandten begründeten, und die landrechtlichen Erfolgegrundsätze, auf „alle ere Guth" ausdehnten, haben die abgeleiteten Rechtsbücher veranlassen können, die Beziehung der Nr. 80 des W. E. R's, auf das Allod, durch Veränderung des „erve" in „erven" zu verwischen, und die Absichtlichkeit der Veränderung, ist auch darin erkennbar, dass das ält. RR., und das wiek-öselsche RR., das sich auf „erve", zurückbeziehende Wort „sodann" gestrichen, und durch das neutrale „sein" ersetzt haben.

Im Sinne des W. E. R's aber wird die Nr. 80, folgendermassen zu übersetzen sein: „Ein Mann der Erbe (Allod) hat, mag ein so beschaffenes Gut, wenn er es von seinem Vater ererbt hat, nicht verkaufen oder versetzen, ohne seiner Erben Zustimmung, es sei denn, er beweise Schatzung und Armuth".

An dieser Stelle, wird noch auf einige Schlussfolgerungen aufmerksam zu machen sein, welche sich an diese Erklärung anschliessen. — Einmal folgt daraus, dass die abgeleiteten Rechtsbücher die Nr. 80 im Sinne der Gnadenrechte corrigiren, dass sie jünger als diese sind, und da keines von ihnen für Harrien-Wirland bestimmt sein kann (weil dieses sein W. E. R. hatte), dass sie in's XV. Jahrh. gehören, und sofern man sie mit dem rigischen Erzstifte in Verbindung setzen will, dass sie erst nach 1457 (Sylvester's neuer Gnade), verfasst sein können.

Ausser dieser, schon oben, § 2, vorbehaltenen, Verstärkung des Altersnachweises dieser Rechtsbücher, ergiebt sich aber

*) Vergl. S. L. R. 56 § 4 „Let aver he't oder wert it ime verdelt mit lenrechte, sie ne verlüset dar mede nicht, durch dat sie in den geweren sit."

ferner der Schluss, dass das W. E. R., welches eine ganze Reihe von Nr. (80—85) der Veräusserung der Allodialgüter widmet, diese als nicht ganz unbeträchlich ansieht, wenn auch in der conditionellen Fassung „Eyn Mann de erue hefft", angedeutet ist, dass das Haben von Allod, nicht als Regel vorausgesetzt werden darf.

Endlich ist (§ 7) auseinandergesetzt, wie das Erbengelobe; dazu führt die Schuldzahlung der Erben, auf die Fahrhabe zu begrenzen, weil der Erbe das Immobil, ohne seines Erben Zustimmung, nicht auflassen kann. — Umgekehrt erklärt sich im W. E. R., die Pflicht des Erben, und resp. Lehnsherrn die Schuld, auch mit dem Immobil zu zahlen „dewile dat guth wendet, dat em angefallenn Is" (cf. Nr. 90, 62, 50, 28) daraus, dass ein Lehngut vorausgesetzt wird, und an diesem kein Erbengelobe im Wege stand.

Die Privaturkunden über Veräusserungen, in der W. E. Periode, sind nicht zahlreich genug, um auf sie entscheidende Schlüsse zu gründen, aber die wenigen vorhandenen, sprechen mehr gegen, als für das Erbengelobe.

Veräusserungen ohne Erbengelobe, theils in vollständigem Wortlaute, theils nur im Referat erhalten, begegnen in der livl. Brieflade, pag. 41, d. a. 1356, ibid. d. a. 1361, pag. 56, d. a. 1388, pag. 24, d. a. 1291, pag. 26, d. a. 1304, pag. 57, Nr. 73 und 74, d. a. 1389, pag. 54, d. a. 1386.

Mit Erbengelobe, zähle ich, nach dem Bunge'schen Register fünf, bis 1397 (dieses Jahr ist deshalb als terminus ad quem anzusehen, weil die Brieflade überwiegend harrisch-wirische Urkunden giebt), Nr. 37, 39, 43, 45 und 56 der Brieflade. — In einem dieser Fälle, ergiebt es sich aus dem Inhalte der Urkunde, dass die Erben des Veräusserers sein, mit ihm in samender Hand sitzender, Bruder und seine, in ungetheiltem Gute sitzende, Grossmutter und Mutter sind (Nr. 39, pag. 32, d. a. 1336), in der zweiten handelt es sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, um ein Allod (Nr. 37, pag. 31, d. a. 1329), so dass nur drei Urkunden nachbleiben, in denen der Erbenconsens als un-

nöthig erscheint. — Es könnten ihrer aber auch dreissig, statt drei sein, ohne dass daraus etwas Erhebliches folgen würde, denn die Erwähnung des Consenses aller Erben, um ein Geschäft, als allseitig beliebt und angenommen dar zu stellen, begegnet oft genug auch da, wo eine Nothwendigkeit nicht vor lag, um nur ein Beispiel an zu führen, in westfäl. Urkunden bei Veräusserung wohlerworbenen Gutes, — während das Gegentheil, Weglassung des erforderlichen Consenses, da es einen offenkundigen Mangel, sei es des Geschäftes, oder wenigstens der darüber abgefassten Urkunde, erkennen lässt, verhältnissmässig unwahrscheinlich ist.

Höchstens kann man sagen, dass die Privaturkunden allein, weder für, noch gegen das Erforderniss des Erbengelobes entscheiden würden*).

Betrachten wir noch einmal die Nr. 81 und 82 des W. E. R's, bezüglich welch letzterer oben zugegeben wurde, dass in ihr „erve" auch Erbschaft bedeuten könne, so ergiebt sich jetzt, dass es nicht nöthig ist, den Veräusserer als verstorben zu denken. — Erfolgt aber die Anfechtung binnen Jahr und Tag, von der sie reden, auch nur auf Grund der Todesfiction des Veräusserers, so bleibt doch die, dem, entweder durch Fiction, oder natürlichen Tod, berufenen, Erben gesteckte Frist, zur Klagerhebung die von Jahr und Tag.

Andrerseits, kennen die livländischen Urkunden auch die Verjährung der Klage des Erben in 30 Jahren, Jahr und Tag, und das Nebeneinander dieser verschiedenen Fristen, bedarf einer Erklärung, weil dasselbe so einfach die Erklärung ist, doch noch bisweilen missverstanden wird.

Es handelt sich dabei nur um Grundstücke, denn die Klage des Erben um fahrende Habe, verjährt in Jahr und Tag, und

*) Anzuführen wäre noch das Testament des O. P., d. a. 1388 (Brieflade, pag. 54), in welchem der Testator, um seine Dispositionsbefugniss zu motiviren, von seinem abgetheilten Bruder sagt, „so dass er oder die Seinen, gegen mich und die Meinen, keinerlei Ansprach oder Nachforderung thun dürfen, so wenig wie ich gegen ihn".

um eine Eigenthümlichkeit des sächsischen Rechtes, welche das westfäl.-livl. mit ihm gemein, im Gegensatze zu andern Stammesrechten, angenommen hat.

cf. Richtst. Landr. 23, Schiedsspruch des Abtes von Helmarshausen, d. a. 1416 bei Wigand l. c, 1, Heft 2, pag. 71, livl. Brieflade, pag. 136, d. a. 1451 „Da auch der Gnadenbrief älter sei als 30 Jahr und Tag, so solle H. v. R. solche Güter und Gerechtigkeit verjährt haben," l. c. pag. 109, d. a. 1427, pag. 617, d. a. 1539 etc.

Der Ssp. I, 28, setzt die Verjährung der Klage des Erben, wenn sie fahrende Habe betrifft, auf Jahr und Tag fest, erörtert die Ausnahme, welche stattfindet, wenn Gefangenschaft, des Reiches-, oder Gottesdienst, den Beginn des Laufes der Verjährung, bis zur Heimkehr der Erben hinausschieben, und endet mit den Worten „dit is geredet von varender have". Ssp. I, 29 fährt dann fort „An egene unde an huven mach sik die sasse versvigen binnen drittich jaren unde jar unde dage unde er nicht. Dat rike unde de svavee ne mogen sik nümmer versvigen an irme erve, de will se't getügen mogen".

Die Piltenschen Statuten, obwohl von römisch-rechtlichen Vorstellungen, (die in dieser Beziehung, übrigens schon in der Glosse zum Ssp. bemerkbar werden), beeinflusst, geben die Frist richtig an, Theil II, Tit. 22 § 2.

„Erbschafften aber, und andere unbewegliche Gütter, so mitt gutten Gewissen einer erlangett, werden vorjähret in 30 Jahren, Jahr und Tag, das sind 31 Jahr, 6 Wochen und drey Tag."

Diese Frist, die zu dem Ablaufe eines Menschenalters, das Schreijahr hinzufügt, ist nun die sächsische Frist, für die Anstellung der Klage des Erben, sofern sie ein Immobil betrifft. Damit aber die Klage, in dieser Zeit, mit Erfolg angestellt werden könne, wird noch vorausgesetzt, dass das Immobil in der Zwischenzeit „nicht gewandilt is vor gerichte", d. h. nicht durch gerichtliche Auflassungen an eine dritte Person gekommen

ist. Durch gerichtliche Auflassungen und, darauf folgenden, Ablauf der Frist von Jahr und Tag, gewinnt der Erwerber, der während dieser Zeit „unbespraken sines rechts“ geblieben ist, die „rechte gewere“ an dem Grundstück, und das sächsiche Recht lässt, aus rechtspolitischen Gründen, eine Klage gegen ihn nicht mehr zu, so dass der Erbe, der während dieser, auf die Auflassung folgenden Frist, geschwiegen hat, sich „versümet“ hat. Die Auflassung also ist es, welche durch ihre Wirkungen, die Frist verkürzt, ist sie nicht vorgekommen, das Grundstück, in den Händen eines Miterben, in der Sippe ferner stehenden Verwandten, oder eines völlig Unberechtigten verblieben, so geniesst der Erbe seine volle dreissigjährige Klagefrist.

Es ergiebt sich dies aus:

Culm. IV, 109 „Stirbet abir eyme erbnamen stande eygen an, do kan her sich nicht an versumen, dy will daz eygen myt giften nicht gewandilt is vor gerichte, dy jar und tag ane rechte wedirsprache bestan syn,“

dem Glogauer Rechtsbuch cap. XIII „An erstorben erbe daz unvorwandilt blibit mag sich nicht vorjeren bey eyn undrisig jarn und sechs wochen“

und in practischer Anwendung, aus dem Dresdener Schöffenrecht cap. 1 (bei Wasserschleben, Sammlung den Rechtsq. pag. 80, 81). Die jüngere Schwester belangt hier die ältere um Erbgut, da dieses „nicht czwischen swestern voriaren mag.“ Der Mann der ältern antwortet, ihm sei das Gut mit seiner Frau erblich gegeben worden und habe er es, mit ihr, über Jahr und Tag, ohne rechte Ansprache, besessen. Das Urtheil aber lautet dahin, dass wenn das Gut dem Ehemanne im gehegeten Dinge, vor Richter und Schöffen, aufgelassen worden sei, die Klage abgewiesen sein solle, während entgegengesetzten Falles die jüngere Schwester sich nicht verschwiegen habe.

Der Lauf der Verjährungsfrist von Jahr und Tag, wird also an die erfolgte gerichtliche Auflassung geknüpft. Unter dieser

Voraussetzung wird sie mit Strenge eingehalten, läuft aber dem Minderjährigen erst von der Zeit ab, wo er zu seinen Jahren gekommen ist.*)

cf. W. E. R. Nr. 38. „De Vormünder mach nen gudt vorkopenn, noch vorschichten, noch uthsettenn, behaluen des Jennen, des Vormünder he Is, effte se tho erenn Jarenn gekamen synt.“

Nr. 39. „Sinth se ouer beneddenn erenn Jarenn, So mögen se ydt wedder kerenn, wen se tho ehrenn Jarenn gekamenn sindt unnd blyfft unstede.“

Nr. 40. „Vorsümen se ydt ouer, dat se ydt nicht wedder sprekenn bynnen Jar und dage, nha des se tho erenn Jarenn kamenn synt, so moth ydt stede blieuen.“

§ 12. Leibzucht und Morgengabe.

Nach W. E. R., erbt die, nach kinderloser Ehe hinterbleibende Wittwe, Leibzucht an ihres Ehemannes Immobiliarnachlass, wenn sie nicht durch einen Morgengabevertrag bezüglich ihres gesetzlichen Erbrechtes abgefunden ist.

cf. W. E. R. Nr. 17. „— Steruett eyner sunder kynder: syn gudt velth an den Jennen, de de samende handt darann hefft —“

Nr. 18. „Hefft he ouer eyn wyff, de behelt ere Lyfftucht edder morgengaue an eres mannes gude.“

*) cf. Schöffenurtheile bei Wasserschleben cap. 133, pag. 273. „Also alz M. spricht, her habe das gut gekoufft und ist besyczczer und habe das besessen jar und tag und alzo vil jar alzo her ymmer bedarff zcu seynem rechten und das gehabt hat yn stiller gewere ane alle ansproche alz her schreybet und ist der mundig gewest der yczund dat gut anlangit und ist her ynlendischz gewest und hat her gegangen zcu wegen und zcu stegin und hat das gut nicht mit rechte angeteydinget bei jare und bei tage alzo recht is:

So hat her die vorderunge vorswegin und doran keine ansprache meir. v. r. w.

Zuerst ihr gesetzliches und dann ihr vertragmässiges Recht darzustellen, ist die Aufgabe dieses §.

Die Rechtsherrschaft über ein Immobil (oder eine andere Sache mit Immobilarcharacter), kann dergestalt getheilt, gedacht werden, dass einer Person auf ihre Lebensdauer alle Rechte daran zustehen, neben denen das Recht einer andern, dieselbe Sache nach dem Tode der erstern einzuziehen, noch bestehen kann. Denkt man das Immobil, als zu Eigenthum besessen, so kommt das Recht der ersteren einem Lebtagseigenthum sehr nahe, ohne doch durch diese Vorstellung ganz gedeckt zu werden. Hat eine dritte Person an der Sache Rechte, weil diese etwa nur zu Lehn, zu Erbzins etc. besessen wird, so schränkt natürlich dies Recht des Dritten die Lebtagsherrschaft weiter ein.

Nach ostsächsischem Landrechte, kann diese Theilung nur durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden hervorgerufen werden und werden diese in zwei, einander gerade entgegengesetzten, Hauptabsichten vollzogen. Entweder, es will der Eigenthümer sich selbst das Lebtagsrecht vorbehalten, aber die Sache nach seinem Tode von seinen Erben abbringen, reservirt sich also bei der Veräusserung das Lebtagsrecht, oder er constituirt im Gegentheil das Lebtagsrecht für eine andere Person, nach deren Tode das Immobil seinen Erben wiederum zufallen, also in der gesetzlichen Erbfolge erhalten werden soll. Die Rechtsgeschäfte mit der ersterwähnten Tendenz sollen im § 14 noch berührt werden, die mit der letztern, beschäftigen uns hier.

Die Bestellung des Lebtagrechtes (der Leibzucht) zur Versorgung der Wittwe ist, wie schon erwähnt, das im Leben des ostsächsischen Stammes gebräuchlichste Mittel den natürlichen Anspruch der hinterbleibenden Wittwe auf Versorgung, mit dem Rechte der Familie des Mannes auf Fortvererbung seines Grundstückes in ihrem Kreise, zu versöhnen.

Ist der Frau, mit Consens der Erben des Mannes, eine Leibzucht gemacht, so vererbt das, dieser unterliegende, Immobil

sich ungestört auf des Mannes Erben, aber die Frau nutzt es lebenslänglich zu ihrem Unterhalt. (lif = Leben, tucht = Genuss, Unterhalt, cf. Martitz „Ehel. Güterr." pag. 193).

cf. Rechtsb. nach Dist. I, 48, 1. „Had einer gut, do ein ander lipczucht ane hat der deme das gut ist der erbet is uf sinen nesten, jener behilt aber sine lipczucht doran.

Dat is wichbilde, lantrecht und keiserrecht.

Das dingliche Recht der Leibzucht am Immobil, gewinnt die Frau im Augenblicke der gerichtlichen Constituirung und behält es bis zum Todesaugenblicke, aber seine Ausübung zerfällt in zwei, von einander verschiedene, Perioden. Während des Mannes Leben, haben die Ehegatten kein gezweites Gut und das, in der Gewere zu rechter Vormundschaft des Mannes verbliebene, Immobil, dient den, vom Ehemanne selbstständig bestimmten, Zwecken der Ehe, so dass die rechtliche Herrschaft der Frau, bei regelmässigem Verlaufe der Dinge, kaum wahrnehmbar wird. Erst nach dem Tode des Mannes, kommt auch die Rechtsausübung, die bisher von seiner Vormundschaft verschleiert wurde, zu offenbarer Geltung.

Die Wittwe nutzt nun das Grundstück eigenthumsähnlich und hinausgehend über die, häufig mit den ihren verglichenen, Befugnisse des römischen Usufructuar's.

Sie bezieht nicht allein die Naturalnutzungen, sondern sie verpachtet es nach Belieben, sie ändert die Bewirthschaftung, unterwirft es in zweiter Ehe der Vormundschaft des Mannes, ja sie veräussert, wenn es ihr convenirt, auch ihr Lebtagsrecht.

Es ist ein begreiflicher und durch die, zu knappen, Quellenworte veranlasster, aber wohl unzweifelhafter Irrthum, wenn v. Martitz aus Ssp. I, 21 § 2 „— to swelker wis se ire liftucht ut van iren weren let, dar mach se sie mit verliesen" gefolgert hat, dass die Leibzüchterin auch nicht einmal durch Verpachtung das Leibzuchtgut habe aus ihrer Were bringen dürfen. (l. c. pag. 198, Anm. 27.)

Zu den, schon von Agricola (l. c. pag. 488) angeführten Beispielen rechtmässiger Veräusserung des Leibzuchtrechtes, lässt sich ein, den livl. Urkunden entnommenes, hinzufügen. Die Wittwe des Wiger von Meneden, der mit dem vierten Theile der Insel Osmasar belehnt gewesen war, hatte, nach vorausgegangenen Streitigkeiten, erreicht, dass das rigische Domcapitel „der genannten Wittwe, jedoch nur für die Zeit ihres Lebens, den fraglichen Theil der Insel zum freien Besitz überlassen, übrigens mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes, welches der Kirche an der ganzen Insel zusteht, an welche daher auch der Besitz des gedachten Theils, wer auch letzteren in der Zwischenzeit innehaben sollte, nach dem Tode der Wittwe sofort unverletzt heimfällt.“ Da die Wittwe das Land verlassen wollte, um nach Deutschland zurück zu gehen, veräusserte sie: „jenen Theil der Insel, für die Dauer ihres Lebens“, um 16 Mark an einige rigische Rathsherrn, welche ihrerseits denselben wiederum dem Kapitel verpachteten, (cf. Brieflade, pag. 11 d. a. 1240). Die zu Ssp. I, 21 § 2 hinzu zu denkende Einschränkung des in ihm enthaltenen Satzes, findet sich in seiner Wiedergabe im Stadtrecht von Cleve (cf. Zeitschrift für Rechtsgesch. IX, pag. 435) Tit. 72 § 2 ausgesprochen „off wulker wis si oirre liftucht ut van oerre weer lettet, dat is off si id den erven ontferren wold.“ Die Veräusserung muss eine, für den Anfallsberechtigten gefährliche, mit der Absicht ihm das Gut zu entfremden, vollzogene sein, um unter das Verbot zu fallen.

Darin eben unterscheidet sich die Leibzucht in der rechtlichen Vorstellung, von einem Lebtagseigenthume, welches in einem gewissen, oben (§ 7) präcisirten Sinne, jedes deutsche Eigenthum ist, dass neben dem letztern kein dingliches Recht eines Anfallsberechtigten hergeht. Der Eigenthümer schaltet und waltet mit seiner Sache nach Willkür und wenn er sie für alle Zukunft öconomisch verwüstet, so handelt er zwar der sittlichen Weltordnung zuwider, aber das Recht vermag ihn nicht zu erreichen. Noch bedenklicher, als die Zulassung einer Gefährdung des Erben, erschien eine rechtliche Einschränkung

der Eigenthumsgewalt selbst. In dem einzigen Falle der Veräusserung an Dritte, der schlechthin ausgeschlossen werden musste, wenn die Vererbung im Kreise der Familie garantirt sein sollte, zog das Recht es vor, statt das Eigenthum innerlich zu begrenzen, den Tod des Eigenthümers zu fingiren. So lange er aber physisch und rechtlich existirt, begrenzen allein die Schranken des objectiven Rechtes seine Eigenthumsausübung, in die kein Mensch hinein zu greifen, oder zu reden, legitimirt ist. Umgekehrt, geht neben der Leibzucht das dingliche, veräusserliche und vererbliche Recht des Anfallsberechtigten an dem Leibzuchtgute einher und nur soweit, als dieses neben den Dispositionen des Leibzüchters gewahrt bleiben kann, erscheinen letztere als rechtmässige. Dieses dingliche Recht, welches ich, nach dem Rechtsbuch nach Distinct. „anfal" nenne, obwohl die Quellen verschiedene Benennungen enthalten, hat zu seinem Inhalt den Anspruch auf Erhaltung der Sache, ihrem öconomischen Begriffe nach, bis zum Tage des Erlöschens der Leibzucht, auf Überwachung des Leibzüchters in seinen Verfügungen über die Sache und auf Einziehung der Sache, während des Lebens des Leibzüchters, wenn dieser dem Anfallsrechte zuwider handelt.

Der Leibzüchter aber verletzt das Anfallsrecht, indem er die Sache selbst, — im Gegensatz zu seinem Leibzuchtrechte daran, — veräussert und dadurch einen Dritten in die Lage bringt, eine rechte Gewere an ihr zu gewinnen, indem er das Anfallsrecht gegen sein besseres Wissen bestreitet, um sich selbst das Eigenthum zu verschaffen und endlich, indem er die Substanz der Sache zerstört, oder deteriorirt. Practisch ist es freilich sehr schwierig die unsichere Grenze abzustecken, an welcher die freiste Fruchtausnutzung anfängt in eine Zerstörung der Substanz überzugehen und die verschiedenen Quellen zeigen auch nicht immer Übereinstimmung darin. Der Ssp. begnügt sich, an Stelle einer gefährlichen Definition, ein par Beispiele offenbarer Überschreitung des Leibzuchtrechtes anzuführen (I, 21 § 2), „so dat se ovetbome uphowe, oder lüde van deme gude verwise, die to deme gude geboren sin" und aus anderen Quellen

ist noch die Verrückung der Grenzmale, mit der Absicht die Grenzen des Gutes zu verwischen, zuzusetzen.

In Folge dieser und analoger Widerrechtlichkeiten, zieht der Anfallsberechtigte das Leibzuchtgut während des Lebens des Leibzüchters ein, ohne dass es der Vermittelung durch die Todesfiction bedürfte.

cf. Ssp. I, 32. „Sprikt se, dat it ir egen si, unde wirt se dar af gewiset mit rechte*); se hevet beide egen unde liftucht dar an verlorn."

Aus den livl. Quellen, ist kein Fall einer Aberkennung der Leibzucht bekannt und es wäre deshalb möglich zu bezweifeln dass sie theoretisch zulässig war. Für die Bejahung, lässt sich eine westfälische Urkunde anführen, deren Voraussetzungen identisch sind, mit den in Livland obwaltenden. Nach dem Tode eines Lehnsmannes des Abtes von Liesborn, hatte seine Wittwe die Leibzucht und zwar, wie man aus den Worten „uxore sua Margareta usum fructum tantum in eis retinente" schliessen muss, die gesetzliche, an seinen Gütern in ihre zweite Ehe hinübergenommen, da sie aber, ausser anderen Unrechtfertigkeiten, die „substantia rerum" devastirte, wurde ihr alles Recht durch eine „sententia diffinitiva" aberkannt. cf. Wilmans III, 1, 1. Nr. 353 d. a. 1238.

Es wird dadurch sehr wahrscheinlich, dass unter gleichen Umständen der Lehnsherr auch in Livl. die Einziehung des Leibzuchtgutes hätte beanspruchen können.

Ganz unabhängig von dieser bestellten Leibzucht des ostsächsischen Rechtes, hat bei den Westfalen, die gesetzliche Leibzucht eine Form für das Erbrecht der Wittwe am Erbgut abgegeben. Zwischen beiden stehend, bildet die Leibzucht am Lehn- und Dienstgut constructiv, — nicht historisch —, einen Übergang von der constituirten, zur gesetzlichen Leibzucht, in-

*) D. h. lässt sie es wirklich zum Process über die Eigenthumsfrage kommen, denn blos aussergerichtliches Berühmen, das eine Frau vor Gericht nicht aufrecht erhält, hat, als leeres Geschwätz, keine Wirkungen.

dem sie, ausgehend von der Nothwendigkeit jedesmaliger Einwilligung und Mitwirkung des Lehnsherrn zur Bestellung durch das Übungs- und Gewohnheitsmässige der Bewilligung Seitens des Lehns- oder Dienstherrn („more debito et consueto", cf. § 7) endlich dahin gelangt, diese Theilnahme zu beseitigen und die Wittwe so hinzustellen, als hätte sie die Beleihung in Wahrheit erhalten.

Zieht man, — von der verschiedenen Begründung abstrahirend, — die bestellte und gesetzliche Leibzucht in Vergleich, so beruht ihre Verwandschaft darauf, dass sie den gleichen rechtspolitischen Zweck der Wittwenversorgung durch das gleiche Mittel der Schaffung eines dinglichen Lebtagsrechtes der Frau am Immobil des Mannes verfolgen. Während aber die bestellte Leibzucht, um diesen Zweck zu erreichen, das Recht der Frau bei Lebzeiten des Mannes entstehen und eine, oft langjährige Periode, ohne öconomischen Nutzen für die Rechtsinhaberin, gewissermassen präparatorisch für den etwaigen Wittwenstand, durchmachen lassen muss, fällt diese Nöthigung für die gesetzliche Leibzucht hinweg. Diese beginnt erst mit dem Todesaugenblicke des Ehemannes. Wenn nun im normalen Verlaufe der Dinge die bestellte Leibzucht beim Leben des Ehemannes überhaupt keine wahrnehmbaren Wirkungen ausübt, so vermögen doch abnorme Verhältnisse solche hervor zu rufen. Kommt es zur Ehescheidung und fällt damit die Gewere des Ehemannes zu rechter Vormuudschaft hinweg, so muss das ostsächsische Recht, von dem rechtgültig der Frau bestellten Leibzuchtsrechte ausgehend, ebenso folgerecht zu dem Schlusse gelangen, dass die geschiedene Ehefrau die Leibzucht behalte, wie das livländische von der Erwägung, dass es sicher geworden ist, dass sie den Mann nicht beerben wird, zum Absprechen eines Leibzuchtrechtes. (cf. Ss. I, 21 § 2 a. E, und oben § 10.)

Die bestellte Leibzucht haftet an dem concreten Immobil, die gesetzliche bezieht sich, ohne Rücksicht auf die Zeit der Erwerbung, auf jedes im Nachlasse des Mannes vorfindliche. Bei der bestellten Leibzucht, die, einmal im bestimmten Um-

fange festgesetzt, der Frau gleichmässig verbleibt, ob sie nun kinderlos, mit einem, oder mit vielen, Kindern dem Manne nachlebt, gebricht es dem ostsächsischen Landrecht an einem Mittel um die Wittwenvortheile diesen verschiedenen Eventualitäten anzupassen, während das livl. Recht, indem es die beerbte Wittwe durch den Beisitz versorgt und ihr für den Fall der Theilung einen Kopftheil zur Leibzucht zuweist, dagegen der unbeerbten Wittwe den ganzen Immobiliarnachlass zur Leibzucht belässt, ein Mittel gefunden hat, ihre Erbvortheile, je nachdem ob sie mit Kindern, oder entfernteren Verwandten des Mannes concurrirt, verschieden zu bemessen.

Am Lehngut hat, auch in Livland, nicht von Anbeginn an eine gesetzliche Leibzucht bestanden, sondern diese hat sich erst aus Rechtsgeschäften, welche die Zuziehung des Lehnsherrn erforderten, herausentwickelt.

Der zur Ehe schreitende Vasall, konnte sein Lehngut dem Herrn auftragen mit der Abrede, dass dieser wiederum beide Eheleute zu gesammter Hand belieh*).

cf. Richtsteig L. R. 25 „— wan en man sineme wive lifgedinge led ligen, so let he dat gud up unde untfenget dat wedder med der vrowen.“

Die Frau wurde dadurch zum Vasallen, hatte mit dem Ehemann die gleiche Gewere und war gegen willkürliche Veräusserung des Lehngutes, (an dem ihr kein Erbengelobe zustand), durch ihr Gesammthandrecht geschützt, nach aussen vertrat sie der Ehemann, leistete den Lehndienst und folgte beim Herrnfall an den neuen Lehnsherrn. Während seines Lebens, war die Frau, analog wie bei der unter Königsbann

*) Die ältere, schwerfällige Form der Beleihung der Frau mit einem, vielfachem Bruche ausgesetzten, Lehnsgedinge (cf. Homeyer System pag. 361 B. 1 und Glosse zu Ssp. III, 76, § 3), ist in Livland nicht nachweisbar und m. E. auch niemals practisch gewesen. Die Unbekanntschaft mit dem Gedinge, gehört zu den Eigenthümlichkeiten des livl. Lehnrechtes.

aufgelassenen Leibzucht am Allod, durch ihr Recht gesichert, aber gerade für die Zeit des Wittwenstandes, wo die Vortheile des Geschäftes für die Ehefrau hervortreten sollten, litt dasselbe an einem grossen Mangel. Die Frau, als lehnsunfähig, hatte nur von dem Herrn Lehnrecht, der sie damit beliehen hatte und darbte der Folge an einen neuen Herrn.

cf. Auctor vetur I, 4 und 5. „Clerici et mulieres — — jure carent beneficiali. Si quis tamen uni istorum concedit beneficia, beneficiorum ab eo solo habebit jura: in filios suos sua non hereditant beneficia, nec etiam in alium beneficia sequuntur dominum."

Görl. Lehnr. I, 5 „— sie ne mogin ouch irme len an andere herrin nicht volgin."

S. L. R. 2, § 2 und 3, Richtsteig Lehnr. 25 § 2.

Um der Wittwe auch nach dieser Richtung Schutz zu schaffen, wurde noch eine dritte Person, ein „frünt," d. h. ein Verwandter, der Frau, in den Lehnsnexus mit einbezogen und „to der vrowen hant" (S. L. R. 75 § 1) mitbeliehen. Dieser mitbeliehene Verwandte hat „lenunge — to vormuntscap", (S. L. 56 § 2), ist Lehnsvormund der Wittwe, hat die „gewere an deme gude," aber nur von der „vrowen halven" und sein Lehnrecht erlischt mit ihrem Tode:

cf. S. L. R. 56 § 1 und 2. „Ok mach die man gut untvan mit ener vrowen, so dat he sie an deme gude vorsta, unde volge dar mede an enen anderen herren of ire herre sterve, dat ir der volge tostat, wende sie des herschildes nicht ne hevet. Die man hevet den herschilt, unde die gewere von der vrowen halven an deme gude; durch dat hevet he die volge dar an. Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an'me gude sin lenunge hevet ende die he to vormuntscap untvieng, ime ne si recht len oder gedinge dar an gelegen."

Die Aufgabe dieses Lehnsvormundes ist, nach Homeyers trefflichem Ausdruck (System pag. 353), die nach aussen nöthige

Lehnsfähigkeit seinerseits herzugehen, namentlich die „volge“ beim Wechsel des Herrn vollständig zu verschaffen, nach livl. Lehnrechte (ob abweichend vom gemeinen, ist nicht ganz gewiss) aber auch, den Lehndienst für sie zu leisten.

Um seine rechtliche Stellung neben der Frau, technisch zu bezeichnen, bedienen sich die sächsischen Lehnrechtsbücher des oft wiederkehrenden Ausdruckes „med ener vrowen.“

cf. ausser S. L. R. 56 § 1, Register zum Lehnrecht (bei Homeyer pag. 137, 139) 56. „Durch wat en man gut untveng mit ener vrowen, wat de man rechtes dar an hebbe und dar an dun moge,“ 75. „Of en man gut untveng mit ener vrowen, wat rechtes he dar an hebbe,“ S. L. R. 56, § 4, „di'et mit ir untvieng,“ 75 § 1 „dat en man, der vrowen vrünt, ire gut mit ire untva.“

Im liber census Daniae fol. 49a und 57a*), kommt zweimal ein solcher Lehnsvormund vor, der „med der vrowen“ die Gewere des Lehngutes hat:

„Walterus. Salda VIII. post Bernardum cum relicta ejus.
Ernestus. Rai. XII. cum relicta Willelmi.“

So laconisch auch die Auskunft klingt, so kann man im Hinblicke auf den feststehenden Sprachgebrauch des Lehnrehtes, doch kaum sagen, dass sie nicht hinreiche, um erkennen zu lassen, dass Walterus und Ernestus als Lehnsvormünder mit den Frauen, mit denen sie belehnt waren, im Besitz der Güter gewesen sind.

Eine Bestätigung giebt überdies das W. E. R. selbst ab. Obwohl noch vor seiner Abfassung, gegen Ende des XIII. Jahrh., die Mitbelehnung des „fründes“ der Frau durch eine, gleich zu erwähnende, Rechtsveränderung beseitigt worden war, müssen doch noch Personen am Leben gewesen sein, die mit der Lehnsvormundschaft beliehen waren, denn die Nr. 34—40 berücksichtigen, (neben der Vormundschaft über Unmündige), auch ihre Rechtsstellung.

*) Citirt nach Schirren „Beitrag“ etc. pag. 124.

Nr. 34. „So we Vormünder (iss tho) Fruenn edder kynder: de sall se unnd er gudt vorstan unnd an er nuth kerenn, unnd sall erem hern dinst plegen.

Nr. 35. „Unnd wat he vordeyt in erem Werue, dat neme he wedder van dem eren."

Nr. 36 „Kumpt de vormünder in Jenigenn schaden von erentwegenn, den schaden schollen se dregen.

Nr. 37 „De Vormünder mach Frouwenn, noch kynder gudt vor Rechte nicht vorsprekenn, noch vorsuemenn, behaluen weddett he vor Gerichte van erenthaluen, dat mach er schade wesenn. (Den Wortlaut der Nr. 38—40 siehe im vorhergehenden §.)

Einen beständigen Geschlechtsvormund, hatten die livl. Frauen überhaupt nicht. Sie handeln, nach dem W. E. R., und nach den Privaturkunden, überall ohne einen solchen, und wählen sich (selbst zur Klagerhebung gegen diejenige Person, die ihr Geschlechtsvormund sein müsste, wie die vaterlose Tochter zur Klagerhebung gegen den Bruder, W. E. R. Nr. 88), zu dem einzelnen gerichtlichen Act, zu dem sie eines Vormundes bedürfen, diesen aus ihrer Freundschaft, nach Willkür. — Ausdrücklich wurde von der beerbten Wittwe, in Nr. 43 besagt, sie könne selbst Vormund ihrer Kinder sein, und „ahne Vormunder wesenn".

Andrerseits können die Nr. 34—40, welche ein dauerndes Bevormundungsverhältniss voraussetzen, auch nicht ohne Zwang auf den Gerichtsvormund bezogen werden, dessen Stellung, die eines, für die einzelne Gerichtssitzung gewählten, Beirathes und Vorsprechen ist.

Es bleibt also noch der mitbelehnte Vormund nach, von dem die Nr. 34, fast mit den Worten des S. L. R. 56 § 1 „dat he sie an deme gude vorsta" sagen kann, dass er der Frau „unnd er gudt vorstan" soll.

Die Mitbeleihung eines Lehnvormundes, musste in Ländern, die wie Livland, keine Geschlechtsvormundschaft kannten, nicht

nur zu einer, unbeabsichtigten, Beschränkung der Wittwe führen, sondern es kam noch hinzu, dass die Bestellung einer Leibzucht nach Landrechte, welche, wenn sie mit Einwilligung des Lehnsherrn vollzogen war, die keiner Belehnung bedürfende Frau, über den Mangel der volge hinweghob, nach livl. Gerichtsverfassung, im Gerichte des Lehnsherrn zu vollziehen war. — Hier fehlte nur irgend eine lehnrechtliche Form, welche die Beleihung, als zweifellos zu Leibzucht erfolgte, kennzeichnete, um den Lehnsvormund entbehrlich zu machen. — Es lässt sich nicht bestimmt sagen, ob dieser Wille, in den Beleihungsworten, ausgedrückt worden ist, ob eine symbolische Handlung, etwa, wie Homeyer System, pag. 365, nach der Glosse zu Ssp. III, 76 § 3 annimmt, das „Mitangreifen" des Mannes zum Zeichen, dass es sein Erblehn sei, genügte*), jedenfalls hatte man, schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. in Harrien-Wirland, sich über den Mangel der „volge", und damit über die Nothwendigkeit des mitbeliehenen Vormundes, hinweg zu setzen verstanden.

In einer Urkunde, d. a. 1271, wird die Belehnung des Christian von Scerembeke, seiner Frau Elena, und seiner Söhne Heinrich und Bernhard, durch die Königin Margareta erzählt, ohne dass der Elena, ein Lehnsvormund zugeordnet worden wäre**). (cf. Brieflade pag. 16.)

Aus dem Rigischen Erzstifte, wissen wir um eine Belehnung des Bischofs Nicolaus, an Diedrich von Kokenus, und dessen Ehefrau Sophie, gleichfalls ohne dass ein Lehnsvormund der letztern, die ihren Mann überlebte, erwähnt würde.

*) Die Beleihung der Ehefrau zu Leibzucht, ist in Westfalen so weit Regel, dass das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht werden muss, cf. Wilmans l. c. Nr. 248, d. a. 1228 „— uxori sue S. non eo iure quod vulgo lyftucht dicitur sed in feodo perpetuo, indissolubili concessione, contulimus".

**) Die Beleihung der Söhne erklärt sich daraus, dass es nicht „erflen" des Scerenbeke waren, sondern Güter die er während der Ehe erkauft hatte.

Für das Erzstift, mag diese Belehnung, eine der letzten überhaupt, an der Ehefrau, neben dem Manne, vollzogenen gewesen sein, da bekanntlich derselbe Bischof, in seinem Privilegium, die gesetzliche Leibzucht der unbeerbten Wittwe, am Lehn anerkannte (cf. oben § 9). — In Folge dessen belehnte z. B. 1277 (Brieflade, pag. 17) der Erzbischof Johannes, seinen Schwager Johann von Lune, ohne seine Schwester zugleich zu belehnen, was sich darauf zurück führen lässt, dass er ihr Recht, als gesetzliches, für hinreichend gesichert hielt.

In Harrien-Wirland dagegen, kommt die gesetzliche Leibzucht am Lehn, vor dem W. E. Privilegium, in keiner Urkunde unzweideutig vor.

Im Privilegium lautet die Hauptstelle (Nr. 28) „Steruett eyn Mann unnd dat Wyff hefft nene Kynder: de frow sittet in eres Mannes Gude alle ere dage unnd geldet syne schulde, und fordert syne schulde unnd eruett dat gudt an eres Mannes erue, effte he eruen gehatt hefft. (Nr. 29) Hefft he nene erue so eruett dat gudt up den Konigk".

Aus den Worten „geldet syne schulde", ergiebt sich ein, noch unbesprochener, Unterschied zwischen der Leibzucht des livländischen, und der des ostsächsischen Rechtes. — Nach letzterem, schliesst schon die Nichtverhaftung der Grundstücke für die Schuldzahlung, die Herbeiziehung der Leibzüchterin aus. — Auf der andern Seite, entspricht es den, oben (§ 7) auseinandergesetzten, Anschauungen des deutschen Rechtes, dass die Leibzüchterin, nach livl. Rechte, da die Lehen dem Erbengelobe nicht unterliegen, die Schuld in vollem Betrage, und ohne einen Theil den fernern Erben des Mannes, zuwälzen zu dürfen, zu tilgen hat. — Ein Recht darauf, das in dem Gute steckende, und auszuscheidende, fremde, Vermögen zu nutzen, kann die Wittwe nicht haben.

Weshalb die Fahrhabe, die der Wittwe gleichfalls, jedoch nicht zu Leibzucht zufällt, für die Schuldzahlung nicht in Betracht kommt, wird sich aus dem nächsten §, ebenso wie die

Erklärung der Worte „fordert syne schulde“ ergeben. — Obwohl, oder richtiger, weil in der Verpflichtung der Leibzüchterin, zur Schuldzahlung, nur eine correcte Anwendung, der deutschrechtlichen Grundsätze zu sehen ist, sind, als das Verständniss derselben sich zu verdunkeln anfing, einer jüngern Zeit ersichtlich Bedenken aufgestiegen. Das, auf die Lebenszeit der Wittwe beschränkte, Recht derselben, schien ihr billiger Weise, nur eine ebenso lange währende Theilnahme, an Tragung der, auf dem Leibzuchtgute haftenden, Lasten zuzuweisen.

Eine Urkunde aus dem Ausgange des XV. Jahrh. (1497, Brieflade, pag. 305), definirt die Verpflichtung der Leibzüchterin dahin, dass sie die auf der Leibzucht, ruhenden Schulden, ihre Lebtage „stande holden“ solle, wie man, ungeachtet der (in Livland niemals sonderlich respectirten), canonischen Zinsverbote, wird interpretiren dürfen, nur verpflichtet sein solle Zinsen zu zahlen, und die überkommene Schuldenlast, unverändert zu erhalten.

Der, verhältnissmässig leichte, Übergang von der verliehenen, zur gesetzlichen Leibzucht der Wittwe am Lehn, erklärt sich, wenn man in Betracht zieht, dass der gleiche Hergang, in Bezug auf das Ministerialgut (wie § 7 gezeigt wurde), sich in der Heimath der livl. Vasallen, zur Zeit der Colonisation Livlands, wenigstens schon angebahnt, in einigen Gebieten vollzogen hatte.

Es ist eine, vielleicht nicht zu kühne, Vermuthung, wenn man annimmt, dass dieser Übergang, sich im rigischen Erzstifte, deshalb um ein, bis zwei Menschenalter früher, als in Harrien-Wirland vollzog, weil in ersterem der Lehnsherr unmittelbarer von den, seine Umgebung beherrschenden, Rechtsvorstellungen beeinflusst wurde, als der landesabwesende, dänische König, dessen Räthe, so weit die Macht reichte, bemüht waren, gegen die harrisch-wirischen Ansprüche, das Lehnrecht aufrecht zu halten.

In nahe verwandter Beziehung, wird sich dieses dänische Sträuben, gegen Abweichungen vom Lehnrecht aufdecken lassen. — Nach Lehnrecht hat die, ohne Brüder hinterbleibende, Tochter des Vasallen, keinen Anspruch auf das Lehngut. Mit klaren Worten, spricht die, auf Anfrage des Erzbischof's, Wichbold von Cöln ergangene, confirmatio Regis Alberti, d. a. 1299, den Rechtssatz aus „quod nulla filia vel mulier possit in bonis feodalibus succedere nisi de plenaria voluntate domini feudi et consensu“ und die Bremer Glosse zum Landrecht bezeugt „dat di vrowen lengudes erven sin — — dat is — binnen sassen al afghelecht“.

Anders aber nach hildesheimer Dienstrecht:

cf. „Et ne mach ok (dat hovelen) neme biscope ledich werden, dewile jemant is de sek to deme busmete gheten mach, et si wif eder man“, bei Fürth, pag. 525,

nach magdeburger Dienstrecht § 4 „Dat houe leen schal erven uppe den sonen, dochter, bruder, suster, vader und muder“,

und auch im rigischen Erzstift, nach dem Privilegium des Nicolaus:

„si tantum filias reliquerit, idem jus in beneficio obtineant“.

In das Erich'sche Privileg, war die Leibzucht der Tochter, in einem sehr unverfänglich scheinenden, Zusammenhange aufgenommen worden. — So lange noch ein Lehnserbe, sei es nun ein männlicher Descendent des Vasallen, oder ein Gesammthänder lebte, lag im Interesse der lehnsherrlichen Einkünfte nicht sonderlich daran, ob man neben ihnen, den Weibern ein Erbrecht beilegte oder nicht, denn der Lehnsherr wurde materiell erst benachtheiligt, wenn diese den Heimfall des Gutes verzögerten, es nach dem Wegfall des letzten Lehnserben, nutzten. — Nicht ohne Feinheit, knüpfte deshalb der Verfasser des Privileg's, an die Erwähnung des Todes, eines von mehreren Gesammthändern (Nr. 17), zunächst die gesetzliche Leibzucht

der Wittwe (Nr. 18), und dann den Satz, Nr. 19 „Hefft he döchter, de unberaden synt, de beholdenn ere Lyffgedinge an eres Vaders gude gelick der Moder“ *).

Erich bestätigte diesen Satz, wie alle andern, aus denen die Leibzucht der Tochter, mehr oder weniger direct, sich ergiebt, als aber Christof zur Regierung gelangte, beanstandete er die, weitgehende, Concession seines Vorgängers. — Aus dem, ihm (1329) abgedrungenen Privilegium, das die erhobenen Einwände, in Form ebensovieler Concessionen aufzählt, folgt in erster Reihe, hinter dem Versprechen, Estland nicht von der Krone Dänemarks abzubringen, der bezügliche Passus, dessen Bedeutsamkeit durch die „sonderliche Gnade“, deren Christof sich rühmt, betont wird:

„— concedimus puellis in Aesthonia existentibus ex gratia speciali, ut succedant jure hereditario parentibus ipsarum, quibus vero defunctis ipsa hereditas ad nos vel nostros successores revolvatur“.

Das Leibzuchtrecht der Töchter ist inhaltlich, wie die Nr. 19, des W. E. R. besagt, gleich dem der Wittwe, und es wird deshalb nicht nöthig sein, weder auf dieses, noch auf die Leibzucht am Lehn, die der Mutter beim Tode, des letzten ungetheilten Kindes, in den Schoss fällt, von neuem einzugehen.

Nur eine Beschränkung in der Gleichstellung, wird anzuführen sein. Die Wittwe „schaffet denst erem herrn von dem Gude“ (Nr. 50, 34), von der Tochter dagegen heisst es (Nr. 33) „De dochter darff nen gudt entpfangenn und nen Manschap plegen, wenthe se en hefft nicht mher men Lyfftucht an eres Vaders erve“. — Das mehrdeutige Wort „Manschap“ allein, könnte verschieden verstanden werden, aber „Manschap plegen“ scheint nur eine andere Wendung, für „dinst plegen“ (Nr. 34) zu sein.

*) „Lifgedinge“ und „liftucht“, sind im XIV. Jahrh. Synonyme, bei deren Gebrauch nicht mehr daran gedacht wird, dass ersteres eigentlich nur für die vertragmässige Leibzucht eine passende Benennung abgiebt.

Wenn nun zwar die Wittwe, nicht aber die Tochter, als Leibzüchterin, den Lehndienst zu beschaffen hat, so wird dies darauf zurück zu führen sein, dass die Leibzucht der ersteren, aus der verliehenen, entstanden ist, die der letzteren ohne solche Vermittelung. Wie die Leges feud. Tecklenb. (cf. oben § 8) zeigen, soll die Wittwe, in Bezug auf ihre Leibzucht, so angesehen werden, als wäre sie wirklich belehnt, d. h. in die Zahl der Lehnspersonen, neben dem Manne, aufgenommen worden. — Dass sie, als Wittwe (nach livl. Lehnrechte anfänglich durch ihren Lehnsvormund), Lehndienst zu schaffen hatte, war eine begreifliche Folge dieser Vorstellung, und mochte sich erhalten, auch als der historische Grund dieser Verpflichtung, in den Hintergrund trat. — Den Töchtern dagegen, spricht die Nr. 33, den Character von Lehnspersonen ab, und allerdings hat nicht sowohl die Vorstellung, einer fingirten Beleihung, als die Analogie des dienst- und landrechtlichen Erbrechtes, ihre Leibzucht am Lehn erzeugt.

Für die Geschichte der Morgengabe, enthält die lex Saxonum so reichliche Belehrung, dass von ihrem Texte, obwohl derselbe bekannte Auslegungsschwierigkeiten darbietet, auszugehen sein wird.

(Tit. VIII. De Dote*)

I. „Dotis ratio duplex est: Ostfalai et Angrarii volunt: si foemina filios genuerit, habeat dotem, quam in nuptiis accepit, quamdiu vivit, filiisque dimittat".

II. „Si vero filii matre superstite moriantur, ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in haereditatem accipiant".

III. „Si autem filios non habuerit, sicque diem obierit, dos ad dantem, si vivit, revertatur; si defunctus est, ad proximos heredes ejus".

*) Die Titeleintheilung ist modern, und für die Auslegung ohne Bedeutung.

IV. „Apud Westfalaos: postquam mulier filios genuerit, dotem amittat; si autem non genuerit, ad dies suos dotem possideat; post decessum ejus dos ad dantem, vel si deest ad proximos haeredes ejus revertatur".

(Tit. IX. De Acquisitis.)

I. „De eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat: hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angrarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua".

Die einzelnen Aussagen, welche die Textesworte über die „dos" machen, werden zu erwägen sein, um zuzusehen auf welche „Gabe" sie passen.

Die Frau („foemina"), hat die Gabe, bei Eingehung der Ehe, empfangen („accepit"), ausgeschlossen ist also eine Gabe, die der Mann, mit ihr empfangen haben könnte, die „medegave".

Die Westfalin nimmt ferner die Hälfte, des mit dem Manne Erworbenen, die Ostsächsin muss mit ihrer „Gabe" sich genügen lassen. („accipiat — contenta sit".) Die Gelegenheit, bei welcher die eine etwas empfängt, die andere sich begnügen muss, kann nur dieselbe sein, sonst wäre der Vergleich unverständlich, die Ostsächsin, muss sich also beim Tode des Mannes, an der Gabe genügen lassen, denn nur bei dieser Gelegenheit, kann die Westfälin, das halbe Erworbene nehmen.

Die „dos", muss folglich wenigstens sein können, unter Demjenigen, was eine ostsächsiche Wittwe, beim Tode ihres Mannes zu bekommen hat. — Dieses Alles zählt der Ssp. I, 20, 21, 22, 24 einzeln vor: Morgengabe, Leibzucht, Mustheil, Rade. — Bei der Wahl zwischen diesen Dingen, fallen Mustheil und Rade deshalb fort, weil die Frau eine Gabe nehmen soll, Mustheil und Rade aber nicht von gegebenen, sondern von geschriebenen, Rechtes wegen empfängt, es von ihnen nicht heissen kann, „in nuptiis accepit".

Zur Wahl bleiben noch „czwey von gegebenem rechte also yre morgengabe unde lipczug“. (cf. Schöffsp. bei Wasserschleben, pag. 415.)

Die Frau kann in die Lage kommen, die Gabe zu vererben, wenn sie die Söhne überlebend verstirbt, hinterlässt sie sie ihren Nächsten, als ein Erbe. („proximi ejus in haereditatem accipiant“.)

Morgengabe aber vererbt keine Frau. Aus ihrem Nachlasse, werden Sachen unter diesem Titel nicht ausgeschieden.

cf. Ssp. I, 27 § 1 „Jewelk wif erft tvier wegene: ir rade an ir nesten nichtelen, de ir von wifhalven is besvas, unde dat erve an den nesten, it si wif oder man“.

Könnten die Nächsten von ihr Morgengabe erben, so müsste Morgengabe auch dem Richter heimfallen können; es ist dies aber unmöglich, weil nur die Wittwe aus des Ehemannes Nachlass, Morgengabe nimmt.

cf. Ssp. I, 28 „Svat süsgedanes dinges ervelos irstirft, herwede oder erve oder rade, dat sal man antwerden deme richtere oder deme vronen boden“.

Die Morgengabegegenstände, welche eine Wittwe aus dem Nachlasse des Mannes genommen hat, gehen in ihr Vermögen, als rechtlich ununterscheidbare, Bestandtheile auf, und verfallen nicht mehr speciell.

cf. Ssp. III, 76 § 1 „Stirft eneme wive er man, unde blift sie in des mannes gude ungetveiet mit den kinderen, lange wile oder korte, svenne sie sik tveiet dar na, so nemet die vrowe ire morgengave unde ire musdele unde ire rade an alle deme gude dat dar denne is, als sie nemen solde to der tiet do ire man starf.

§ 2. Hadde aver die vrowe man genomen, unde was he to ire unde to den kinderen in dat ungetveide gut gevaren, unde stirft denne dat wif, die man behalt al des wives recht in der varender have, sunder dat gebu unde sunder die rade“.

Die „dos“ der lex Saxonum aber verfällt speciell, denn sie geht nicht nothwendig einen Weg, mit der Nachlassenschaft der Frau, sie kann zum „dans“, oder seinen Erben zurück kehren.

(„ad dantem, vel sie deest ad proximos haeredes ejus“.)

Die „dos“, kann also die sächsische Morgengabe nicht sein. Bestärkt wird diese Überzeugung, wenn man das Object der dos, mit dem der Morgengabe in Vergleichung stellt. — Das Object der dos, überdauert das Leben der Wittwe, welche ihrerseits, die dos schon in nuptiis empfing; denn es gelangt an ihre Söhne, ihre nächsten Magen, oder an den dotem dans, oder dessen Erben.

Dieses, als gesichert vorgestellte, Fortbestehen, deutet an sich auf ein Immobil, noch unzweideutiger aber setzt ein solches das Lebtagsrecht der Frau („habeat — quamdiu vivit“, — „ad dies suos“) voraus, da Lebtagsrechte an Mobilien sich noch Jahrhunderte nach der lex Saxonum, weder im westfälischen, noch im ostsächsischen Rechte, nachweisen lassen.

Das Object der Morgengabe, ist nach dem Ssp., für Alle die nicht von „ridders art“ sind; also für die grosse Mehrzahl des Volkes, ein einziges Thier,

cf. Ssp. I, 20 § 8 „Alle de von ridders art nicht ne sin, die ne mogen iren wiven nicht geven to morgengave wen dat beste perd oder ve, dat se hebbet“.

Nun soll diese Beschränkung nicht unmittelbar in die lex Saxonum hineingetragen werden, es ist möglich und nicht unglaublich, dass sie — als Rechtssatzung — erst mit der weit jüngern Unterscheidung, derer von ridders art, von andern Freien, in Ostsachsen, geltend geworden ist. — Lassen wir aber selbst die Morgengabe, derer von ridders art, als Normalmass zu, so besteht doch auch diese vorwiegend aus Mobilien, in vielen Fällen sicherlich nur aus Mobilien*). — An einem solchen

*) Es handelt sich dabei um das unfreie Kind, das in der Morgengabe begriffen sein kann, aber natürlich nicht zu sein braucht, welches der

Complex, ist ein Lebtagsrecht nicht zulässig, und das Hinterbleiben seiner Bestandtheile, beim Tode der Wittwe, mindestens nicht sicher vorauszusetzen.

Es ist also die Leibzucht allein, welche für die „dos“ der lex Saxonum nachbleibt, und auf die wir die Aussagen derselben anzuwenden haben.

Nach der Erbrechtsordnung der lex Saxonum, kann der junge, zur Ehe schreitende, Mann beim Leben seines Vaters, nur ausnahmsweise ein Grundstück haben, die Leibzucht, welche der Vormund der Frau ausbedingt, wird in einem solchen Fall vom Schwiegervater bestellt worden sein. — Theoretisch, steht nichts im Wege, sich die dos auch von einem sonstigen Magen des Mannes, bestellt zu denken, und das harmlose Vergnügen, an den alliterirenden Worten „dos ad dantem“, das sich in ihrer Wiederholung (VIII, 3 und 4) verräth, hat auch diese Möglichkeit, in der lex Saxonum berücksichtigen lassen, obwohl sich urkundlich nur der Schwiegervater, der allein ein genügendes Motiv hatte, der jungen Frau eine Leibzucht, im zukünftigen Erbe ihres Mannes zu bestellen, als „dotem dans“ nachweisen lässt.

Der Umstand, dass der Nebenfall, der Bestellung der „dos“ durch eine andere Person, als den Ehemann in VIII, III und IV mitberücksicht, und der Möglichkeit des Lebens dieser dritten Person gedacht ist, während der Ehemann (da es sich um Erörterung der Wittwenvortheile handelt), in VIII, I, II, III als gestorben gedacht ist, erklärt m. E. befriedigend den Sinn der lex Saxonum.

Verfasser, weil er die unbedingte Immobiliarqualität Höriger bezweifelt, zu den Mobilien rechnen würde, aber im Text, der Vereinfachung wegen, nach der herrschenden Meinung, als Ausnahme von dem, sonst unzweifelhaften, Mobiliarcharacter aller Morgengabesachen gelten lässt. Ssp. I, 20 § 1 „— enen knecht oder ene maget, die binnen iren jaren sin“ und lex Saxon. Tit. XV. „Nulli liceat traditionem haereditatis suae facere —. Mancipia liceat illi dare et vendere“.

vergl. auch Rechtsb. n. Dist. I, 15, 1 und I, 22, 2 „Unde had or ores mannes vater gelt gelobet".

Die lex spricht in den eigentlichsten Worten, und besagt Nichts, das sich nicht anderweitig, als richtig erweisen liesse:

ad I. Die Ostsächsin hat die Leibzucht, die ihr bei Eingehung der Ehe bestellt wurde, „all ere dage" und lässt sie ihren Söhnen offen (dimittat), an die der „anfal" vom Vater geerbt war.

cf. Rechtsb. n. Dist. I, 12, 1 „daz sy besicczen sal unde gebruchen noch sime tode, dy wile daz sy lebet",

Ssp. II, 44 § 3 „Sve so an — lifgedinge siner muder — ime egen seget".

ad II. Sterben die Söhne vor ihr, consolidirt sich also „anfal" und Leibzucht in ihrer Person, da sie die Söhne beerbt,

cf. Ssp. I, 17 § 1 „ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder".

Rechtsb. n. Dist. I, 30. 1 „— unde sterbet he, er is om ledigk wert, den anefal erbet her uf den nesten",

so vererbt sie das Grundstück auf ihre nächsten Magen, nicht zu Leibzucht, sondern als ein Erbe, „in hereditatem".

ad III. Hat sie aber keine Söhne gehabt, und diese folglich auch nicht beerben können, so kehrt das Grundstück an den Besteller der dos, wenn er lebt, oder an dessen nächste Magen zurück, denn

Ssp. I, 32 „Nein wif ne mach ok to egene behalden ire liftucht — na ireme dode" und

S. Weichbild XLIII „stirbt sy, iss get wider an des mannes erben" und

Rechtsb. nach Dist. III, 9, 12 „unde ander lute anefal dorane haben".

ad IX, I „nihil accipiat, sed contenta sit dote sua", denn „Si alicui domine maritus ejus moritur, bona ipsius non spectabunt ad dominam, sed tantum illa, que maritus tradidit uxori coram judicio", (Hallisches Weisthum, d.a. 1235 § 26).

Von der Westfälin speciell, erfahren wir, dass sie die „dos“ verliert, sobald sie Söhne gebiert, dass sie sie zu Leibzucht „(ad dies suos“), besitzt wenn sie kinderlos blieb und, dass das Leibzuchtgut nach ihrem Tode, an den Besteller der Leibzucht, oder an dessen Erben zurückfällt.

Zur Vervollständigung dieser Kenntniss, die Privaturkunden herbeiziehend, erkennen wir zuerst, dass das Übersetzungswort „dos“, zwei deutsche Worte, „medegave“ und „morgengave“ bedeuten kann, — ersichtlich weil der schwachen Übersetzungskraft, angemessene lateinische Composita fehlten, und sie sich begnügte, nur die letzte Hälfte beider Worte „gave“, zu übertragen.

Die „medegave“, in älterer Zeit, nicht selten ein Grundstück, ist die Gabe, welche die Frau von Hause, dem Manne zu und in die Ehe bringt.

cf. Wigand, Archiv VI, pag. 35, d. a. 1342 „— quam quidem curiam predictus W. antedicto J. de S. cum Mechthilde uxore sua predicta, nomine dotis condonavit“.

Volger, Urk. d. B. Otto v. Hildesh., d. a. 1275, Nr. 35 „— quod H. miles dictus de W., ministerialis noster, in nostra presencia constitutus coram nobis est publice protestatus, quod tres mansos in G. sitos, quorum proprietas uxori sue et amicis ejus jure hereditario pertinebat, monasterio Novi Operis in Goslaria de collaudatione uxoris sue, cum qua eos nomine dotis tenuerat et de beneplacito et consensu et libera voluntate — omnium heredum ipsorum vendidit cum omni jure in perpetuum possidendos“.

Ein solches Grundstück verbleibt, wie die ebenangeführte Urkunde zeigt, im Eigenthum der Frau und vererbt sich auf ihre Erben, der Mann hat nur die, auf seiner ehemännlichen Stellung beruhenden, und durch diese bedingten, Rechte.

Erpo von Padberg hatte, (wie man aus zwei Urkunden, d. a. 1101 sieht, bei Schaten VII, bei Seibertz Urk. Nr. 36 und 37) ein Kloster auf dem, zur Mitgift seiner Frau gehörigen,

Grundstücke begründet, als beim Tode der Frau, ihre Erben ihn zwangen es zu verlegen, „asserentes se veros heredes loci illius esse post mortem — conjugis nostre".

Morgengabe dagegen bedeutet „dos" bei Seibertz Urk. I. Nr. 61, d. a. 1170 „ut eadem prefata domina R, dotem que vulgari linqua dicitur „morgengave", quam videlicet a marito suo in desponsatione sua acceperat — curtem videlicet in Alvelinchuson".

und bei Erhard l. c. Nr. 144, d. a. 1052 „— concedente et simul tradente uxore sua Azelon, cui idem Sicco predium hoc in dotem dederat".

Dieses, zur Morgengabe bestellte, Grundstück konnte der Ehemann, wenn er wollte, der Frau auch zu Eigen geben, aber aus den Urkunden, die dies Geschäft zeigen, wird ersichtlich, dass es hierzu des Erbengelobes, und der Auflassung unter Königsbann bedurfte.

Privilegirt dagegen, war die Bestellung der Leibzucht, am Morgengabegute, wie wir sie nach der lex Saxonum, und der späteren Entwickelung, als das normale Geschäft zu betrachten haben.

Eine solche Morgengabebestellung des westfäl. Rechtes wird beredet in einer Urkunde, d. a. 1238 (Wilmans III, 1, Nr. 351): Der Vater des zukünftigen Ehemannes, verspricht zunächst den Sohn auszustatten, damit dieser die dos bestellen könne: „Igitur nos assignabimus filio nostro comiti H. curiam Oythe — et illam dictus comes assignabit comitisse J. quando thorum ejus introierit, quod in vulgari appellatur „morgengave". — — Item comitiam Sygeltra assignabit filius noster dictus domicelle dicte superius sub tali forma ut si forte moriatur filius noster, comes H., sine herede, quod dicta domicella, comitissa J. possidebit sibi assignata pacifice; cum mortua vero fuerit, bona que sibi fuerant assignata redibunt Tekeneburgh et ad justos heredes illos".

Diese Urkunde, in der übrigens auch die Mitgabe der Braut geordnet wird, entspricht sowohl in der Bedingung der Kinderlosigkeit, als in der Beschränkung des Rechtes der Wittwe, auf ihre Lebenszeit, und dem Rückfall des Morgengabegutes an die Erben des Mannes (der Redende ist der Graf von Teklenburg), völlig den Vorschriften der lex Saxonum VIII, IV über die dos der Westfalen.

Das Privilegium dieser Morgengabe, bestand darin, dass sie aussergerichtlich, vor den Hochzeitsleuten, ohne Erbengelobe, bestellt werden, und von der bemorgengabten Frau selb dritt, mit zwei Hochzeitsleuten, bewiesen werden durfte*).

Die rechte Zeit, und der rechte Ort für die Bestellung, ist der Hochzeitmorgen, an dem die Braut, im Brautstuhle sitzend, die „Morgengave", in Gegenwart der beiderseitigen Verwandten und der Hochzeitsleute, empfängt.

Hergang, Beweisprivilegium und nebenbei den Vater des Bräutigams als „dotem dans" (denn das „cum filio" bedeutet nicht mehr als eine formelle Theilnahme des Sohnes), zeigt ein Process d. a. 1281:

bei Wilmans l. c. III, 1, 3, Nr. 1137 „— curiam impetendo, qua dominus Bernardus de Detten, miles, bone memorie una cum filio suo Henrico milite, sponso, marito suo, in die nuptiarum in sponsali sede eam sedentem sponsam dotavit justo donationis titulo, quod morgengave vocatur, quam curiam ab illa die et hora donationis in hec usque tempora triginta annos et ultra possedit, et possidet absque omni contradictione libere continue et quiete, ipso et Stephano milite sciente nec contradicente et hec omnia cum viris fide dignis, qui huic intererant donationi, se asseruit probaturam, pretendens priorem possessionem ante dicte curie corporalem".

*) Ihre Gewere wird allerdings als unbestreitbar, oder erwiesen zu denken sein.

Nachdem der Beklagten das Beweisrecht zuerkannt ist, schwört sie zuerst selbst „tactis reliquiis, predictam curiam sibi datam titulo donacionis, quod morgengave dicitur“ und alsdann schwören ihre beiden Zeugen „ita esse, sicut domina dixit et vera omnia esse, que sub suo comprehendit iuramento, addentes quod illa die et hora fuerunt in domo et viderunt et audiverunt, quod dicta curia dicte domine fuit data justa donatione, que dicitur morgengave, huic donationi cum fierent assistentes“.

Der Bestellung der Mitgabe für die Braut, und der Morgengabe von Seiten des Bräutigams, gehen die Verhandlungen der beiderseitigen Väter, oder sonstigen Angehörigen, voraus, in denen dass Mass der Leistung und Gegenleistung, die Sicherstellung und sonstige Modalitäten, vereinbart werden.

cf. Wilmans III, 1, 3, Nr. 1267, d. a. 1284 „— quod in nostra constitutis presentia G. dicto de Monasterio, canonico Monasteriensi et R. de Langene milite una cum ceteris amicis et propinquis quampluribus liberorum quondam H. de Langene, bone memorie, et tractatum habentibus cum A. dicto Dapifero milite ac amicis suis pro uno filiorum dicti H. cum una filiarum dicti Alberti militis matrimonialiter in posterum copulandis, tandem inter se hinc inde, nobis mediantibus, taliter prout subsequitur convenerunt: Videlicet quod utraque pars datis hinc inde fidejussoribus firmiter repromisit, quod una filiarum dicti A militis inter duas uni filiorum dicti H. cum ad annos legitimos pervenerit, dabitur in uxorem cui idem miles ducentas marcas nomine dotis coram nobis assignavit — — Econtra vero in pactum deductum est, quod ille filiorum dicti H., qui filiam dicti militis in uxorem duxerit mansionem in Langene cum aliis bonis attinentibus jure hereditario possidebit. In quibus bonis puelle, quam duxerit centum molt triplicis annone — infra annum a tempore condormitionis sue in donationem proptes nuptias assignabit. In quibus

centum molt eadem puella si eum sine herede decedere contigerit usumfructum, quoad vixerit, obtinebit" *).

Die Bestellung der Mitgabe in Geld, welche aus der letztangeführten Urkunde erhellt, und aus der Ausnahme, die sie ehedem gebildet haben mag, immer mehr zur Regel wird, so dass z. B. im Jahre 1259, ein Mann zwei Häuser verkauft, nur um mit dem gewonnenen Kaufpreise, seine Töchter aus zu steuern, (cf. Wilmans III, 1, 2 Nr. 649) führt zu einer Weiterbildung des Morgengabegeschäftes, indem sie neue Bedürfnisse und deren Befriedigung hervorruft.

So lange die Mitgabe durch ein, im Eigenthume der Frau verbleibendes Grundstück bestellt wurde, bedurfte es keiner besondern, vertragmässigen, Vorkehrungen, um zu bewirken, dass die Wittwe sowohl den Genuss ihrer, von der ehelichen Vormundschaft des Manues befreiten, Mitgabe, als auch der, seinerseits als Morgengabe bestellten, Leibzucht habe.

Wurde aber die Mitgabe in Geld gegeben, so wäre die Wittwe, da dieses statt in ihrem Eigenthume zu verbleiben, in das Vermögen des Mannes überging, darauf reducirt gewesen an Stelle der verlornen Mitgabe, die Leibzucht zu geniessen, mit andern Worten es wäre, der Absicht des Geschäftes zuwider, materiell nichts aus dem Vermögen des Mannes zur Wittwenversorgung beigesteuert worden. — Um den Preis der Mitgabe, hätte die Frau gewissermassen eine Leibzucht erkauft.

Zur Erreichung des Zweckes, bedurfte es nunmehr eines neu hinzukommenden Actes, eines von Seiten des Mannes abgegebenen Versprechens, einer Geldzahlung, in der Höhe der

*) Vergl. Gudenus „Cod. diplom." II, 976, d. a. 1298 „— dabit „— in dotem sive donationem propter nuptias 40 marcarum redditus annuos, — cum effectu tali modo, quod ipsa B. habebit in eisdem XL marcarum redditibus quamdiu vixerit suum usumfructum".

Mitgabe, und da ein solches, als Versprechen auf den Todesfall, an sich nicht bindend gewesen wäre*), einer Garantie für Erfüllung desselben, entweder durch Bürgen, oder durch Pfandbestellung am Grundbesitze des Ehemannes.

In dieser Fortbildung, wird das Institut der Morgengabe auf livländischem Boden weiter zu verfolgen sein, nachdem zuvor noch versucht werden soll, das Ergebniss der Privaturkunden, für das Verständniss der lex Saxonum zu verwerthen.

Aus den Privaturkunden, die beigebracht worden sind, ergiebt sich mit Sicherheit, dass die „dos" von der sie, ebenso wie die lex Saxonum, reden, vulgari lingua dicitur „morgengave".

Gleich die ersten Worte der lex Saxonum l. c. „Dotis ratio duplex est" und der weitere Fortgang ergeben aber auch, dass der Verfasser der lex, der doch deutsch dachte und in's Lateinische nur übersetzte, die dos, sowohl der Westfalen, als der Ostfalen, nur mit einem und demselben Worte bezeichnet haben kann.

Wir werden also zu dem Schlusse gedrängt, dass er auch die Leibzucht der Ostsachsen „morgengave" nannte, aber nicht blos, dass er sie so nannte, sondern auch, dass sie in seiner Vorstellung dasselbe, nach der Stammesart nur modificirte, Rechtsinstitut gewesen ist.

Die spärlichen Auskünfte, welche die Angelsächsischen Gesetze, über die Morgengabe gewähren, lassen wenigstens an einer Stelle erkennen, dass die Morgengabe auch an einem Grundstücke bestellt sein kann:

*) cf. Glogauer Rechtsb. 121 „— hat sy burgen do vor, dy mag sy darumme wol ansprechen, wenne globdin erbin nicht von rechte an dy kinder." — Die Bürgen werden, nach dem Princip des „löfte", durch den Tod des Hauptschuldners nicht befreit. Über die Möglichkeit gültiger Pfandbestellung unter Umständen, wie die hier vorausgesetzten, cf. oben § 7. — Auf Wederstadinge konnte die Wittwe die Klage gegen den Erben nicht stützen, denn diese empfing sie in der Leibzucht, was sie einklagte, war ein, über die Rückgewährung, des in's Vermögen des Todten hineingebrachten Werthes, hinausgehender Anspruch auf Wittwenversorgung, gestützt auf ein Gelübde, wie das Glogauer Rechtsb. mit Recht die Sache ansieht.

cf. Cnut's Gesetze II, 73, bei Schmid pag. 311 „Et sit omnis vidua sine marito XII mensibus, et eliget postea quem velit; et si intra unius anni spatium marito se ligaverit perdat morgangifam suam et omnem pecuniam, quam ex priori marito habebat et manus injiciant proximi amici ejus ad terram et pecnniam, quam antea habebat".

Obwohl ich nicht wage zu behaupten, dass die Morgengabe nothwendig in einem Grundstücke habe bestellt sein müssen, scheint an dieser Stelle doch die „morgangifa" an der „terra" bestellt gedacht werden zu müssen, welche die nächsten Magen des Mannes zurücknehmen, nachdem die Wittwe ihr Morgengaberecht an derselben durch „incontinentia" verwirkt hat*).

Es hat also eine Vorzeit gegeben, in der die Sachsen**) die Bestellung einer Wittwenversorgung durch ein Grundstück als „morgengaue" bezeichnet haben.

Die lex Saxonum lässt ferner, die „dos" der Ostsachsen, bei der Hochzeit selbst („in nuptiis") bestellen, während nach dem Ssp. die Bestellung der Leibzucht, zwar bei Beginn der Ehe, aber nicht auf der Hochzeit erfolgt, da zu ihrer Bestellung das nächste Echteding abgewartet werden muss.

Versucht man diese einzelnen Umstände durch eine Vermuthung zu combiniren, so würde sich ergeben, dass westfälische Morgengabe und ostsächsische Leibzucht anfänglich dasselbe, auf der Hochzeit, in Gegenwart der Hochzeitsleute, vollzogene Rechtsgeschäfte sind, durch welches der Frau für ihre Wittwenversorgung eine Leibzucht am Grundstücke des Mannes bestellt wurde, dass erst nach der lex Saxonum darin ein Unterschied der Stämme hervortrat, dass die Westfalen,

*) Vergl. die, bestätigenden, Privaturkunden bei Schröder, ehel. Gütter. 1, pag. 95, Anm. 5 und 6.

**) Auch die Longobarden. cf. Gloss. Cav. (Legg. IV, pag. 655). „Morgincaph i. e. quartam partem." Cod. Ildebrandi a. 1048, d'Achery Spicil. III, 398. „Integram quartam meam portionem de omnibus rebus proprietatis meae." Citirt nach Müller „Longobard. Erbrecht", in der Zeitschrift für Rechtsgesch. XIII, pag. 73.

indem sie ein Privilegium für dieses Geschäft annahmen, fortfuhren es Morgengabe zu benennen, während die Ostsachsen die Nothwendigkeit gerichtlicher Bestellung der Leibzucht im Echteding, unter Königsbann annehmend, da sie den Vollzug vom Hochzeitsmorgen fortverlegten auch nicht mehr von Morgengabe, sondern nach dem Zwecke des Auflassungsactes, von Leibzucht, sprachen.

Dagegen fand schon zur Zeit der lex Saxonum ein anderer Unterschied statt, der, begründet in der verschiedenen erbrechtlichen Stellung der Ehefrau, darauf hinauslief, dass die Westfälin, der die Söhne Unterhalt und bei der zweiten Ehe eine Austeuer zu gewähren hatten, während sie mit den Töchtern im Erbrecht concurirte, einer vertragmässigen Wittwenversorgung nur für den Fall der Kinderlosigkeit bedurfte, während die Ostsächsin, auch neben Kindern vom Erbe ausgeschlossen, ihre Leibzucht auf alle Fälle behielt.

Man wird nicht mit Grund einwenden können, dass die Beziehung zwischen Mitgabe und Morgengabe, welche sich für das westfälische Recht aus den obstehenden Darlegungen ergab, dem sächsischen Landrecht fremd sei und deshalb an der ursprünglichen Einheit des Wittwenversorgungsgeschäftes der Sachsen gezweifelt werden müsse.

Allerdings erscheint in der Darstellung des Ssp. die Leibzucht als losgelöst von dem Inhalte der Eheberedungen, zieht man aber die Stelle, aus der über die letztern Belehrung zu schöpfen ist, mit in Betracht, so wird sich ergeben, dass der gesammte Hergang bei Eingehung der Ehe, noch zur Zeit des Ssp., den geschilderten westfälischen Einrichtungen soweit entspricht, als die angeführten Stammesunterschiede zulassen:

Ssp. III, 74. „Wirt en wif mit rechte von irme manne gesceiden, sie behalt doch ire lifgetucht, die he ir gaf an sinem egene, unde ire gebn dat dar uppe stat. (Dat ne mut aver sie nicht upbreken noch dannen vören; anderes ne blift ire nen gebu, noch nicht der morgengave. Ire rade unde ire musdele behalt sie.) Man sal ir ok weder laten unde

geven, svat sie to irme manne brachte oder also vele des mannes gudes als ir gelovet wart, do sie to samene quamen."

Bei Eingehung der Ehe (do si to samene quamen), hat die Frau Gut in die Ehe gebracht und man soll es ihr entweder, wenn es Grundstücke oder nicht vertretbare, in Natur vorhandene, Mobilien sind, wiederlassen und resp. wiedergeben, oder man soll ihr auszahlen, so viel als ihr der Mann dagegen gelobet hat. Ausserdem aber behält sie die Leibzucht, die der Mann ihr an seinem Eigen gegeben hat.

Zu diesem Artikel des Ssp. ist noch hinzuzufügen, eine der, von Homeyer (Abhandlungen der Berliner Akademie 1861, pag. 223) edirten Extravaganten: „Mit welchir vrouwen ader juncfrouwen nicht metegabe geloist wert, wer darumme manen mag? — Welch juncfrouwe adir vrouwe vorgeben wert unde metegabe ern manne gelabit wert unde sterbit er di man, er dy metegabe gelest wert, unde hat he er eyn lipgedinge gemacht von sime gute, da mete sye eynen andern man nemt adir den dirten, bi welchem manne die vrowe kindere gewinnet, die mogen vordern er muter metegabe, ob su noch ungeleist ez (ist), unde met deme andern noch mit keyme kindere gehat hat, denne met deme leczten manne."

Die aufgeworfene Frage ist die, ob die Erben des Mannes oder die der Frau, die bei der ersten Verheirathung der letztern gelobte, aber während der Ehe nicht geleistete Mitgabe einmahnen dürfen, die ratio dubitandi wird ausgedrückt in den Worten „hat he er eyn lipgedinge gemacht von sime gute, da mete sye eynen andern man nemt." Der Gedankengang ist also der: Die „metegabe" und das „lipgedinge," folgen sich nicht zufällig, sondern der Mann hat der Frau eine Leibzucht gemacht, weil er eine Mitgabe empfing, da nun die Frau schon die Leibzucht mit in ihre andere Ehe genommen hat, ist es nicht billig

den Erben des Mannes dafür den Ersatz in Einmahnung der Mitgabe einzuräumen?*)

Die Analogien des ostsächsischen Rechtes an dieser Stelle weiter zu verfolgen, verbietet der Zweck dieser Schrift und genügt es auf die belehrende Darstellung der gelobten Morgengabe des ostsächsischen Rechtes bei Agricola l. c. § 50 hinzuweisen und zu bemerken, dass der entscheidende Punkt, welcher die, vielfach verwandten, westfälischen und ostsächsischen Bildungen von einander halten lässt, der bleibt, dass das ostsächsische Recht um die Bestellung des dinglichen Rechtes vor Gericht nicht herum kommt, wenn auch der Vertrag particularrechtlich privilegirt ist.

Nicht nur in diesem entscheidenden Punkte: dass sowohl die Leibzucht, als auch das Pfandrecht für das Gegengelöbniss des Mannes aussergerichtlich, vor den Ehestiftsleuten, gültig bestellt wird, sondern bis in die Einzelheiten hinein, stimmt das livländische mit dem westfälischen Rechte überein und zeigt ein so entwickeltes Institut, wie es auf dem Boden des ostsächsischen Landrechtes überhaupt nicht zur Ausbildung gelangt ist.

Dem Morgengabevertrage, gehen die Vorworte voraus, von Familie zu Familie geführte Verhandlungen über alle Modalitäten des einzugehenden Ehebündnisses, die, günstigen Falles, nachdem jeder auf Respectsbezeugungen Anspruch machende Anverwandte beider Theile um seine Meinung und seinen Rath begrüsst ist, in die feierliche Verlobung auslaufen. Mit einem Handschlage, gelobt der Vater oder Bruder, die Tochter oder Schwester dem Bräutigam, der die Braut mit der „Handtrüwe" begiftet. Daneben werden die in Bezug auf Mitgabe und Morgengabe getroffenen Vereinbarungen den anwesenden Freunden vorläufig mitgetheilt.

*) cf. Glosse zu Lehnr. 56. „— da ir ir man eigen giebt zu widerstattung irer mitgifft." Schröder l. c. pag. 357 will in Ssp. III, 74 „gelovet" auf Auflassung von Immobilien beziehen, weil der Erbe nicht gebunden gewesen wäre. M. E. sind die bestellten Bürger nur deshalb nicht erwähnt weil, bei der Ehescheidung, der Schuldner selbst lebt.

Diese Vereinbarung, welche man, mit Agricola l. c. pag. 525, als pactum de contrahendo aufzufassen haben wird, begründet eine Klage auf Vollzug der Ehe und Eingehung des Morgengabevertrages in Grundlage der Vorworte.

In einem auf eine solche Klage ergangenen, Urtheil d. a. 1539 (Brieflade pag. 420), werden als die klagfundirenden Thatumstände referirt:

„dass er sammt seiner Mutter im Beisein vieler Edelleute seine Schwester G. in den Stand der heiligen Ehe verlobt, deshalb auch einen festen Bescheid der Mitgabe und Termine gemacht. — — In Gegenwart seiner Mutter und etlicher Freunde seine Schwester G. W. gedachtem Cord. M. zugeschlagen*) und in die heilige Ehe verlobet, darauf die Jungfrau einen goldenen Ring und „bogiftinge“ empfangen.“

Wie das Verlöbniss zur Eheschliessung, führt alsdann das pactum de contrahendo zur Abschliessung des Morgengabevertrages.

W. E. R. Nr. 44. „Werth ouer eyner frouwenn Morgaue gegeuen In dem Bruthstole an gelde effte an guderrn dat vorbenömett**), dat se betuegenn mach sülff drüdde, des Koninges Mannen, unbespracken eres rechtes, up den Hilligenn, de eth sehgen unnd hördenn, wath er gegeuen unnd gesatt werth: des Is se neger tho beholdenn, den Jennich Mann er aff tho winnende.

Nr. 45. Steruett ehr Mann darna sunder erue: se sall darna blieuen nha eres Mannes dode In eres Mannes gude Jar und dach, dat Is sess Wekenn unnd eyn Jar, und helpen syne schult geldenn und plegen syner selen.

Nr. 46. Wen auer Jar und dach umbkumbt, So geue men ere Morgengaue ahn Gelde, alse belouet Is: dat Gelt mach se keren wor se hen will.

*) cf. „wannere eyn Brutlacht gedegedinget, upgeslagen und vorborget wert“, Lüneburger Recht bei Puffend. 26.

**) Der Wiener Codex hat richtig „dar vorbenömet“, cf. auch Nr. 47.

Nr. 47. Werth er ouer guth dar uor gesatt, dat er benömett was, des mach se nicht mher vorgeuen, men so vele, als ere Medegyffte was, dat mach se wol vorgeuen, weme se will.

Nr. 48. Ouer de Weddergaue, dat Is de Morgengaue, der mach se nergen geuen nha erem dode, dat eruet wedder an eres Mannes erue.

Nr. 49. Is dar ouer neyn erue, so eruett eth an den Konigk.

Nr. 50. Hefft ouer eyn frow eyn Kyndt, dat se beclagenn (lies: betügen) mach sülff drüdde, dat eth de veer wende beschryett hefft, so Is alle morgengaue doth, unnd se besitt eres Mannes deel des gudes all ere dage unnd gelt syne schult, unnd schaffet denst erem herrn von dem Gude."

Was die äussere Form anbelangt, so muss die Morgengabe der, im Brautstuhle sitzenden, Frau gegeben sein, um die Privilegien des Geschäftes zu geniessen.

cf. Briefl. pag. 589 d. a. 1537 „ihre Morgengabe, die ihr zu rechter Zeit, als in ihrem Brautstuhle, gesetzt sei."

Die beiden Wissenszeugen, mit denen sie, selbdritt, die Morgengabe beweisen darf, müssen vor allem unbescholtene Personen, „viri bonae opinionis" sein, wie schon die electa Susattensis oppidi justitia sagt:

„In contractu matrimonii vel etiam post contractum, quamcunque donationem vir mulieri aut mulier viro sub testimonio bonorum virorum dederit, si duorum bone opinionis virorum testimonio probare poterit super eo amplius in causam trahi non valebit," bei Seiberts Urk. I, Nr. 42, art. 26.

cf. auch Goslar. Stat., bei Göschen pag. 8, 20—22. „Morghengaue betüghet man mit twen bederven mannen, unbesculden an irme rechte, de to der hochtit hebbet ghewesen, sunder gherichte,"

sie müssen aber ferner des Königs Mannen sein, weil über Lehngut disponirt wird (cf. Nr. 49) und diese die geeigneten Zeugen

fürs Lehnsgericht sind, (cf. Fabri formulare procuratorum I, 22, bei Oelrichs pag. 170, 171*).

Vor ihnen wird die Mitgabe bestellt, entweder (was in Livland, selbst nachdem es ausdrücklich verboten worden war, noch vereinzelt vorkam), in einem Grundstück, oder in einer Geldsumme, die entweder ausgezahlt, oder deren Auszahlung (wie auch in Westfalen, cf. Wilmans III, 1, 3 Nr. 1267) durch Pfandbestellung gesichert wird. (cf. Briefl. pag. 270 d. a. 1495.)

Ist sie in Geld bestellt, was das W. E. R. stillschweigend als die Regel voraussetzt, so besteht die dagegen gelobte Morgengabe in einer zweimal so grossen Summe und zwar ist dies Verhältniss für Livland ein rechtsnothwendiges.

cf. Briefl. pag. 231 d. a. 1490 „— kann Andreas das beweisen, dass Humel seiner Schwester nicht mehr denn 1200 Mark zur Morgengabe gesetzt hat, so erkennen wir, dass Andreas nicht verpflichtet ist mehr denn 600 Mark auszurichten von der Mitgabe." cf. auch Briefl. pag. 696 d. a. 1545.

Eine, dem XVI. Jahrhundert angehörige, Rechtsänderung dagegen ist es, wenn die Morgengabe auf das Doppelte der wirklich gezahlten, nicht der gelobten, Mitgabe festgestellt und damit, genau genommen, ein Morgengabegelöbniss überflüssig gemacht wurde, da die Wittwe das Doppelte der Mitgabe ex lege hätte verfordern können.

cf. Walter v. Plettenberg's Gnadenbrief d. a. 1507. „Item mit der Medegaue sall man ydt also holden: iss et, dat de Medegave des Termines uthkumpt veerhundert, so sall achthundert syn und also alle Tydt de Morgaue dubbelt und in Terminen to holdende,"

und Wolmarscher Rittschaftsrecess von Donnerstag nach Lätare 1543. „Derentgegen (gegen die, in Geld zu bestellende, Mitgabe) soll men den unboerueden weduwen, wo bewesen, dath verhundertt Medegaue uttgekamen, achthundert Marck morgengave, doch in terminen alse de Mede-

*) Nach Stadtrechten müssen sie wieder Mitbürger sein, cf. Medebacher Stadtrecht ca. a. 1165 „concives et paranympfi."

gaue uthgekamen, wedderumme gegeven und all wege also, nach wherde, höge edder syde*) der Medegave wedderumme dubbelth upgefahren werden."

Das Morgengabegelöbniss kann, wie in Nr. 46 des W. E. R. voraus gesetzt zu sein scheint, ein einfaches Geldzahlungsversprechen, ohne gleichzeitige dingliche Sicherstellung, enthalten. Die Verhältnisse des Bräutigams, können es ihm unmöglich machen, eine solche Sicherstellung zu beschaffen, ohne dass deshalb auf das Morgengabegelöbniss völlig verzichtet würde, zumal eine nachträgliche Verpfändung, wie eine solche, als testamentarische, z. B. in einem Testamente d. a. 1417 (Brieflade pag. 89) vorkommt, das Gelöbniss bestärken kann.

Als Regel jedoch ist die dingliche Sicherstellung anzusehen, welche mit Unterscheidung zweier Theile der Morgengabe, in verschiedener Weise beschafft wird. Es werden unterschieden 1) die „Weddergaue", oder die Morgengabe im engeren Sinne (Nr. 48), derjenige Halbtheil, welcher eine Gegengabe des Ehemannes aus seinem Vermögen, zur Wittwenversorgung repräsentirt. Diese „Weddergaue" entspricht der „dos quae dicitur morgengaue" des westfälischen Rechtes, die Frau empfängt das dafür „benömte" Gut zu Leibzuchtsrecht**), darf über ihr Leben hinaus, nicht darüber disponiren und lässt den entsprechenden Gutstheil bei ihrem Tode den Erben des Mannes, oder, wenn diese fehlen, dem Lehnsherrn heimfallen.

vergl. Nr. 48 „an eres mannes erue" und lex Saxon. VIII, III, „ad proximos heredes ejus."

Überdies aber verpflichtet sich 2) der Ehemann zur Rückzahlung einer der Medegaue aequivalenten Summe und den Gutstheil, der der Frau zur Sicherstellung dieser Summe „benö-

*) Lies „tyde", Zeit.

**) Vergl. Alt. bergisches Herkommen, bei Lacomblet Archiv 1, Heft 1, pag. 86 „— ind wat Erffs hy oer dan zu morgengaff gifft, dair sall sie oere lyffzucht an haven," pag. 85 „Ein man van der Ridderschafft mach synem wyffe ein wederwerff machen an synem Erve zo einer lyffzucht."

met" und „gesatt" wird (das „namhafte Gut" der v. Bunge'schen Darstellung, cf. Livl. Privr. Theil 2, pag. 52), besitzt sie nach Pfandrecht.

cf. Briefl. pag. 705 d. a. 1545 „— auch sei des Mannes Gut so lange ein Unterpfand, bis die Frau zur Morgengabe gereiche, welches sie auch nicht eher zu räumen verpflichtet."

Sie mag ihn (genauer ihr Pfandrecht an demselben), veräussern an wen sie will, hat ihn nicht zurück zu geben, bevor die Erben des Mannes von ihrem Einlösungsrechte Gebrauch machen und darf bei dieser Gelegenheit Ersatz ihrer Verwendungen beanspruchen.*)

cf. oben § 5 und Briefiade pag. 354 d. a. 1505, pag. 557 d. a. 1531.

Von ihrer Morgengabe, hat die Wittwe zur Schuldtilgung nichts beizutragen, sie ist selbst Gläubigerin.

Die Nr. 50 des W. E. R. führt als Folge des Bruches der Morgengabe an, dass die Wittwe „gelt syne schult" und die Privaturkunden bestätigen die Bewandniss.

cf. Urtheil des harrisch-wirischen Rathes d. a. 1508 (Briefl. pag. 388). „Wir finden in einem frühern Abspruch, dass der Frauen Morgengabe nicht eignet die Erbschulden zu bezahlen, sondern die Morgengabe soll der Frau folgen und frei sein. Demnach erkennen wir." **)

Im Allgemeinen ist dies auch für Livland nicht streitig, wohl aber haben sich, schon verhältnissmässig frühzeitig, Zweifel und Streitigkeiten an die Worte „helpen syne schult geldenn" der Nr. 45 geknüpft, cf. Briefl. pag. 764 d. a. 1548. Diese Nr. normirt die Trauerzeit, abweichend vom Ssp. und in Überein-

*) Vergl. Weichb. 92 (Rechtsb. nach Dist. I, 15). „So eyn man synem elichen wibe eyn gelt zu morgingabe gelobet, unde ir sin eigen ader sien erbe dovor zu pfande sezit — stirbet der man, die frauwe mag daz phant mit rechte vorsezen vor ir gelt, wenne sy wil." Eine Auflassung der Morgengabe vor dem Wieri'schen Manngericht, cf. Briefl. pag. 402 d. a. 1510.

**) cf. auch Goslar. Stat., bei Göschen pag. 6, 24 und 25 (Rechtsb. nach Dis. I, 17, 9.) „Van morgengaue — ne ghilt men nicht."

stimmung mit den angelsächsischen Trauerfristen der Wittwe (cf. Schmid, Cnut II, 73, Henrici 11 § 13), auf Jahr und Tag (plegen syner selen), und gewährt der Wittwe, während dieser Zeit, ungestörten Aufenthalt in ihres Mannes Gute. Vom Erben wird man, nach Ssp. I, 22 § 1, sagen dürfen dass er während der Dauer der Trauerzeit „nene gewalt hebben" solle „an'me gude", dagegen wird nun die Wittwe verpflichtet, ihm bei der Nachlassregulirung behülflich zu sein, ihm nicht zu verweigern, dass er Dasjenige, worauf sie doch keinen Anspruch hat, zur Schuldzahlung veräussere oder hinwegnehme. In diesem, einfachsten, Sinne genommen, entspricht das „helpen" der Nr. 45, dem Verhältniss zwischen Erbe und Wittwe, das der Ssp. l. c. andeutet, indem er sagt die Wittwe solle, mit seinem Rathe, „bigraft unde drittegesten" ausrichten.

In einer seiner ältern Schriften, einem kleinen Aufsatze in den Theor.-pract. Erörterungen Bd. 3, Heft 3, pag. 281, hat v. Bunge die Frage aufgeworfen, wie das Verhältniss zwischen Morgengabe und gesetzlicher Leibzucht zu denken sei. Er geht davon aus, dass der Fall, wo eine Wittwe hinterbliebe, der keine Morgengabe bestellt wäre, gar nicht denkbar gewesen sei und deshalb Bestimmungen für diesen Fall in den Rechtsquellen, weil sie ganz überflüssig gewesen wären, auch nicht gesucht werden dürften (l. c. pag. 291). Der Ritterschaftsrecess von Donnerstag nach Lätare 1543, worin es heisst:

> „— hebben wy vor gutt angesehen, gessloten und bowilligett, datt ein jeder vom Adell ouer gants Lifflandt, ssine dochter na ssiner vormogenheit und geböhr mit einer summa geldes tor medegaue erlicher wyse· vorloue, borade und uttgeue,"

den v. Bunge zum Beweise anführt, ist ein Actenstück aus einem langwierigen Processe zwischen den, nach Gnadenrecht ihre Güter besitzenden Vasallen und den mächtigen, mit der „samenden hant" beliehenen, Geschlechtern.

Da diese letztern keine Güter zur Mitgabe geben konnten, dagegen von den, in ihre Familien hineinheirathenden und mit

Gütern ausgesteuerten, Töchtern der in der Gnade sitzenden Edelleute, solche ererbten, so lag in diesen Verhältniss eine der Quellen ihres Steigens und des Sinkens der andern Geschlechter. Deshalb soll jeder Vater seine Tochter nur mit Geld, nicht mit Grundbesitz, fortan aussteuern. Dass er gerade einen Morgengabevertrag abschliessen müsse, wollte ihm der Ritterschaftsrecess nicht vorschreiben. Unbemittelte Eltern, die ihren Töchtern ausser Ausrichtung der kostspieligen Hochzeit und Versorgung mit Kleidern und Schmuck, eine bare Mitgabe überhaupt nicht, oder doch nur eine sehr unbedeutende, geben konnten, hat es auch dazumal in Livland, wie anderwärts gegeben und in Folge dessen auch der Satz gegolten „dicke daz geschiht, das man und weip czusamne komen zu der ee sundir allirleie vorwort und gelubde.“ (Kulm IV, 39, Syst. Sch. R. IV, 2, 3[a]). Kann man daher auch v. Bunge's Voraussetzung nicht in vollem Umfange zugeben, sondern höchstens einräumen, dass ein Morgengabevertrag, ein in Livland ganz gewöhnliches Geschäft war, so bleibt doch die aufgeworfene Frage interessant.

Wenn jede, auch die kinderlose Wittwe, so angesehen wurde, als wäre sie mit dem Lehngute ihres Mannes belehnt, gesetzliche Leibzucht daran hatte, aus welchen Motiven, begab sich die, zur Ehe schreitende Frau durch einen, dem gesetzlichen Erbrecht derogirenden, Morgengabevertrag dieses Erbrechtes?

Man wird mit Recht sagen können, weil sie eben nicht in die Lage kommen wollte, die Schulden des Ehemannes zu zahlen. Der Morgengabevertrag, garantirte ihr eine, von den Wechselfällen, die das Vermögen des Ehemannes betreffen konnten, unabhängige Wittwenversorgung.

Ein anderes Motiv aber lag darin, dass der zur Ehe schreitende Sohn beim Leben des Vaters überhaupt gar kein Grundstück hatte, die gesetzliche Leibzucht an seinem Nachlasse also ganz inhalt- weil objectlos gewesen wäre, während der Vater für ihn eine Morgengabe, in dem, dem Sohne nach seinem Tode ohnehin gebührenden, Gutstheil bestellte. Es begegnet uns hier der „dotem dans“ der lex Saxonum. Dagegen empfing

auch der Vater die „Medegave“ und die Verheirathung eines Sohnes war in dem Livland des XV. und XVI. Jahrh., ein ganz gangbarer und bekannter Weg zu Geld zu kommen.

cf. Briefl. pag. 502 d. a. 1527. Johann von H. bekommt bei Theilung des väterlichen Nachlasses: „das Dorf zu Allover für sein eingebrachtes Geld, nämlich 2500 Mk. von seiner Frauen Mitgabe und das Dorf Randen für 3000 Mk., auch seines Weibes Mitgabe an baarem Gelde.“

l. c. pag. 388 d. a. 1508. „Arnd A. antwortet: er sitze darin in seines Vaters Erbe mit seiner Frauen Morgengabe und mit seinem ausgelegten Gelde, womit er die Erbschulden bezahlt.“

l. c. pag. 281, Urtheil. d. a. 1495. „Vater und Sohn haben den w. Herren und dem sitzenden Stuhl des Rathes zu erkennen gegeben, dass der Sohn von seinem Vater will geschieden sein und der Sohn verlangte vom Vater seine eingebrachte Mitgabe und wollte nicht eignen sein väterliches Erbe, das wolle er dem Vater lassen. Der Vater antwortet: er könne es nicht ausrichten.“

l. c. pag. 628 d. a. 1540. „Nach meinem und meiner Hausfrauen Tode sollen mein Sohn T. und s. E. von meinem hinterlassenen baren Gelde verpflichtet sein, meinem Sohn I. und s. E. mit den 1500 Mark, die ich von meines Sohnes Johann Frauen Mitgabe empfangen, zusammengerechnet 2000 Mark in einer Summe wiederum zu geben.“

l. c. pag. 283 d. a. 1496 „— soll W. auf sich nehmen die Hälfte zu bezahlen, gleich den andern Erbschulden, was ausgerichtet ist von der Frauen Mitgabe vor des Vaters Schulden.“

l. c. pag. 757 d. a. 1549, pag. 301 d. a. 1497, pag. 192 d. a. 1474 u. a. m.

§ 13. Die Nebenerbrechte.

1. Das Fahrhaberecht der Wittwe.

Die, von der Frau in die Ehe gebrachte, fahrende Habe, geht nach livländischem Landrechte, mit Ausnahme des im Ei-

genthum der Frau verbleibenden Ingedömde's, eines Complexes ihrem persönlichen Gebrauche dienender Effecten, in das Eigenthum des Mannes über.

Die Wittwe, die beerbte sowohl, wie die unbeerbte, wird für diesen Verlust ihrer Fahrhabe dadurch entschädigt, dass sie beim Tode des Ehemannes dessen Fahrhabe (in deren Bestand natürlich auch ihre eingebrachten Mobilien, soweit sie noch vorhanden), gleichfalls mit einer Ausnahme, der des Heergeräthes oder Heerweides, ererbt.

Nach dem W. E. R., erfolgt in beiden Fällen, der Eigenthumserwerb des Mannes durch Illation, der erbrechtliche Erwerb der Wittwe, ohne Vermittelung, durch ein auf diesen Erwerb abzielendes, Vergabungsgeschäft. Ein solches aber hat in alter Zeit, und zwar bei Eingehung der Ehe, im Brautstuhle, stattgefunden.

Seine einstmalige Verbreitung, und sein späteres Abkommen, hängt mit wirthschaftlichen Veränderungen zusammen, durch die die fahrende Habe, von der ersten Stelle, welche sie in der Ausstattung der Frau dermaleinst einnahm, zurückgedrängt wurde.

Auf Grund des westfälisch-livländischen Quellenmateriales, ist im vorigen § angenommen worden, dass die Mitgabe der, zur Ehe schreitenden, Jungfrau in Grundstücken oder Quantitäten bestand, neben denen die etwa mitgegebenen, nicht vertretbaren, Mobilien ebenso an öconomischem Werthe zurückstehen, wie ihr Vorhandensein im Morgengabevertrag nicht berücksichtigt wird. — Dies Ergebniss ist die natürliche Folge davon, dass die Privaturkunden, in denen allein Angaben über die Eheverträge von Privatpersonen (die der fürstlichen Personen sind nicht immer geeignet die Regel der Volkssitte erkennen zu lassen), gesucht werden können, nicht weit genug an Alter hinaufreichen. — Schliesst man aber aus den bekannten Momenten, auf die ältere Zeit zurück, so ergiebt sich, dass die Bestellung der Mitgabe durch ein Grundstück, als Regel, nicht älter sein kann, als die Gleichstellung der Schwestern mit den

Brüdern im Erbrechte. — So lange letztere die ersteren noch ausschlossen, konnte ein Grundstück nur in den Ausnahmsfällen freiwilligen Consenses der Brüder, oder beim Fehlen derselben, oder endlich, wenn es vom Vater erworben war, zur Mitgabe verwendet werden. Geldsummen sehn wir, selbst in den vorhandenen Urkunden, nach Massgabe des fortschreitenden Geldgebrauches im wirthschaftlichen Leben, an die Stelle der, ihnen gegenüber, ältern, Mitgabe in Grundstücken treten. Vor beiden müssen andere Mobilien, bei einem Viehzucht treibenden Volke, Thiere, den Hauptbestandtheil der Mitgabe gebildet haben, Kleider und Wäsche, Schmuck und Hausrath, ergänzend hinzugekommen sein.

Es wird nicht nöthig sein, die zerstreuten Belegstellen zusammen zu suchen, wo es Jedermann geläufig ist, dass die Mitgabe von Vieh so landesüblich war, dass z. B. die Longobarden technisch vom „faderfio" der Frau sprechen konnten*).

Zu der Zeit als der Arme seiner Tochter eine Kuh, der Begüterte ganze Heerden mitzugeben pflegte, wird man annehmen müssen, fand auch dieser Hauptbestandtheil der Mitgabe im Ehevertrage, eine angemessene Berücksichtigung.

Unter den livl. Quellen reicht nur eine, der kurländische Text des livischen Landrechtes, weit genug hinauf, um über diese Verhältnisse Rede stehen zu können, denn er entspricht einem Rechtszustande, vermöge dessen die Söhne, die Töchter

*) cf. Rothar 199 „— illa vidua, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi in ante morgengab et mephium; de faderfio autem, id est de alio dono, quantum pater aut frater dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in confusum cum aliis sororibus". Bei den Angelsachsen, bedeutet das, in der § 12 citirten Stelle (Cnut II, 73) neben der Morgengabe vorkommende, mit „pecunia" übersetzte, Wort: „Vieh, bewegliches Vermögen, Vermögen überhaupt" cf. Schmid, pag. 525. — Über das Verhältniss der Sachsen zu den Longobarden, und der letztern Ansiedlung in Westfalen, vergl. Bluhme: „Gens Langobardorum", Bonn 1868, pag. 22 ffe.

im Erbe ausschliessen, und wirthschaftlichen Verhältnissen, nach denen die Brüder der, ihnen auferlegten, Berathungspflicht, durch Geld, nicht haben nachkommen können.

In ihm heisst es, § 27 „So enn Mann enn Wief nembt, der mach he all sien Gohd to kehren, sinder acker, Wiesen und Böhme".

Die in den Schlussworten ausgenommenen Gegenstände, kommen anderweitig in wörtlicher Wiederholung vor, um den Grundbesitz der Eingebornen aufzuzählen,

cf. Urk. VI, Nr. 2760 „— hereditatem suam in agris, sive in pratis, sive in arboribus melligeris aut aliis possessionibus",

haben also auch hier den Zweck, die Aussage des § 27 auf die fahrende Habe zu beschränken.

Diese darf der Ehemann, sofern er will („mach") seinem Weibe, durch ein Rechtsgeschäft geben („to kehren", oppos.: „weder keren"), zu der Zeit, da er sie freit („nembt").

Bevor wir versuchen von diesem Ausgangspunkte, die Weiterentwickelung des Fahrhaberechtes in Livland zu verfolgen, wäre zu erörtern, wiefern in einem verwandten, westfälischen Vergabungsgeschäft, eine Beihülfe zu diesem Zwecke gefunden werden könnte.

Die lex Saxonum, lässt ohne Auskunft, und ebenso ergeben die landrechtlichen Privaturkunden, soweit sie mir zugänglich gewesen sind, keinen sicher verwendbaren Anhalt. Erst die Quellen zweiten Ranges, die Stadtrechte, geben eine Belehrung, vor deren Benutzung vor allem festzustellen sein wird, dass weder von einer Identificirung des Vergabungsgeschäftes, das sie zeigen, mit demjenigen des livischen Landrechtes, noch von einer Ableitung des einen aus dem andern gesprochen werden darf. — Nichts als den Rückschluss aus der Übereinstimmung, soweit sie sich findet, auf einen, zur Zeit noch urkundlich unbeweislichen, gemeinsamen, Ursprung im westfälischen Landrechte, wird man, günstigen Falles, ziehen dürfen.

Selbst für diesen zu allgemein gehalten, scheinen mir die Worte der „electa sussattensis oppidi justicia“, welche oben, (§ 12), ausgeschrieben sind. — Daraus, dass ein Geschenk welches der Mann der Frau, oder diese ihm, bei Eingehung der Ehe, oder sogar nach derselben macht, welcher Art dieses Geschenk auch sei, Rechtsbestand haben soll, wenn es vor biederen Leuten vollzogen, mit zweien derselben noch bezeugt werden kann, lässt sich zulässiger Weise nur folgern einmal, dass das gemeinte Geschenk zwischen Mann und Frau, häufig genug vorkam, um einer besondern Rechtssatzung gewürdigt zu werden und, dass es nicht allemal den Character des Morgengabegelöbnisses an sich trug, da für dieses die Umschreibung durch die „quaecumque donatio“, beim Vorhandensein eines bekannten, technischen Wortes, unnöthig gewesen wäre.

Deutlicher kennzeichnet das gemeinte Vergabungsgeschäft, das münsterische Statut, welches 1221 für Bielefeld aufgezeichnet, 1222 an Bocholt verliehen worden ist, indem es, in Absatz 9, besagt:

„In sede nupciarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas, nisi velint interponere differenciam“.

Differencia, im Deutschen „wedderkare“, ist die Abrede, dass nach Auflösung der Ehe, eine Rückkehr des Eingebrachten an die betreffende Partei einzutreten habe.

cf. Schröder, Ehel. Güterr. Theil II, Abtheil. 3, pag. 385.

Eine solche Abrede wäre gegenstandslos, wenn das Rechtsgeschäft sich auf Grundstücke bezöge, denn die, in einem Immobil bestellte, „medegave“ fiel, kraft der Rechtssatzung, an die Erben der Frau und das Grundstück des Mannes, an welchem die Morgengabe bestellt war, ebenso kraft der Rechtssatzung, nach dem Tode der Frau, an seine Erben.

Dieser Rechtserfolg trat, unabhängig von dem zufälligen Umstande, ob die sich Ehelichenden eine „wedderkare“ verabreden wollten oder nicht wollten, von selbst ein, ihn konnte ipso das Münsterische Statut, nicht in Abhängigkeit zu der „differencia“ setzen.

Auch der Ort des Actes und die Nichterwähnung des Erbenconsenses, schliesst die Annahme einer Eigenthumsveräusserung an Grundstücken aus. — Wo in der That ein Grundstück zu Eigenthum gegeben werden soll, geniesst eine solche Begabung nicht das besondere Privilegium der Leibzuchtbestellung im Morgengabevertrage, sondern sie wird vor Gericht, unter der Erben Consens, so vollzogen, wie die Rechtsordnung dies im Allgemeinen verlangt:

cf. oben § 12 und Möser l. c. Nr. 152 „— quidam Waldericus, nobilis homo, collaudatione sororis suae et justae heredis curtem — uxori suae Helburge absque omni contradictione in proprietatem tradiderat".

Den Schluss, dass die „res" des münsterischen Statuts res mobiles sind, bestätigt, in ausdrücklichen Worten, das Lüneburger Stadtrecht, (bei Kraut, pag. 41):

Neme en man en wiff mit redeme gude eder mit varender haue, storue de vrowe er deme manne und ne hedde se nen leuendich kind by eme, de man ne dorffte dat gud nicht wedder keren an der vrowen rechte eruen, id ne were vore bescheden; — mer de vrowen rade scholde he gheuen dar de to rechte boren mochten.

Neme och en vrowe edder en juncvrowe enen man mit varender haue eder mit redeme gude, storve de man er de vrowe, und ne hedde se nen leuendich kind von eme, sodane gud, alse se to ere bracht hedde, des ne dorffte se nicht wedder keren an sine eruen; — mer de herwede scholde se gheven dar de to rechte boren mochten".

In Bezug auf den Immobiliarbesitz, dagegen heisst es ebendaselbst, (bei Kraut, pag. 42):

„Hedde och en man eruegud to sineme wiue bracht — storue de man er der vrowen und ne hedde se nen leuendich kind van eme, des gudes ne mochte de vrowe nicht mer beholden, mer dat ere de man to morghen gaue geuen hedde, des brukede se ere leuedage, dat andere gud velle alto hant in des mannes rechte eruen".

Das von der vorgängigen Verabredung abhängige, „wedder keren", bezieht sich nur auf die fahrende Habe, — das Grundstück geht, von ihr nicht betroffen, seinen, durch die Rechtsordnung gewiesenen, Weg.

Darin unterscheiden sich, anscheinend, die beiden Rechte, das lüneburger vom münsterischen, dass das letztere einen äusserlich wahrnehmbaren Vergabungsact, ein „dare" im Brautstuhle voraussetzt, während in ersterem von einem solchen gar nicht mehr, sondern nur davon geredet wird, ob die betreffende Partei fahrende Habe, in die Ehe gebracht hat. — Indessen besteht in Wahrheit dieser Anschein in nichts Anderem, als einem letzten Wiederhall, den das, schon zwecklos werdende, Vergabungsgeschäft, im Wortlaute des münsterischen Statut's noch gefunden hat. Denn, wenn die Brautleute sich allemal wechselweise ihre fahrende Habe geben, sofern sie die „wedderkare" nicht ausdrücklich bedingen, so begaben sie sich eben auch schweigend, und hat der Vollzug eines Begabungsactes keinen Erfolg, der ohne ihn nicht eingetreten wäre.

Es thäte übrigens dieser Auffassung keinen Abbruch, wenn man mit Schröder l. c. pag. 384 annehmen wollte, das Vergabungsgeschäft, sei in Münster noch in aller Form vollzogen worden, und der Ausdruck „dant" statt „dare possunt", wolle nur andeuten, dass gegenseitige Vermögensaufgabe die Regel war. Es scheint nicht zweifelhaft, dass das wechselseitige Recht der Ehegatten auf die Fahrhabe, seiner Entstehung nach, auf ein Rechtsgeschäft zurück zu führen ist, und es ist dabei eine untergeordnete Frage, zu welcher Zeit letzteres, gerade in Münster, unüblich geworden ist.

Vor, wie nach Wegfall des Vergabungsactes, wird sich das Recht an der Fahrhabe so stellen, dass der Ehemann nach Vollzug der Illation, in die ausschliessliche Verwaltung der vereinigten Fahrhabemasse eintrat, die Sachen der Frau, wie die seinigen, nutzte und nach Willkür veräusserte, und bei ihrem Tode ihren Nifteln nicht mehr, als die Rade, herausgab. Bei Eingehung der Ehe, erhielt er die fahrende Habe der Frau, um sie, bei ihrem Tode, zu behalten.

Umgekehrt kam der Frau, während stehender Ehe, gegenüber des Mannes ehelicher Vormundschaft, kein Verfügungsrecht über ihre eingebrachte, geschweige über des Mannes, Fahrhabe zu. Ihr Recht bestand nicht ausserhalb der Vorstellung und konnte erst bei früherem Tode des Mannes zur Ausübung gelangen.

In gleichem Verhältniss, wie das lüneburger zu dem münsterischen Rechte, steht der jüngere, königsberger, Text des livischen Landrechtes, zu dem kurländischen, darin dass auch er von einem Vergabungsacte nicht mehr weiss.

Vor den oben (§ 9), ausgeschriebenen Worten, heisst es im königsb. Text, § 10:

„Item ein Man der ein Wif nimmbt, alle sine guter Sall siner frowen volgen".

Da unmittelbar darauf der Acker, noch ausser und neben „allen Gütern", genannt wird, so können unter diesen nur die beweglichen gemeint sein, von diesen aber heisst es nicht mehr, der Mann könne sie „to keren", wie im kurl. Texte, sondern sie folgen, kraft der Rechtssatzung, der Frau.

Auch die beginnende Umwandlung des Rechtes dieser, in ein Erbrecht, scheint durch das Wort „volgen" angedeutet zu sein, da dieses für ein Recht der Frau während des ehelichen Zusammenlebens kein Bild giebt, aber angemessen vorstellt, wie die Mobilien der Wittwe, auf ihrem fernern Lebenswege, nachfolgen. — Das Abkommen des Vergabungsactes, musste die Umgestaltung des Fahrhaberechtes der Frau, in ein Erbrecht begünstigen, indem es ihrem theoretischen Rechte während der Ehe, die Stütze des, sinnlich wahrnehmbaren, Entstehungsvorganges entzog.

Die dritte, hergehörige, livl. Urkunde, das Privilegium des Nicolaus, erwähnt das Fahrhaberecht nur im Vorbeigehen, bei der Abtheilung der zur zweiten Ehe schreitenden Mutter von den erstehelichen Kindern, in den Worten:

„possit contrahere et retinere quicquid ei vir defunctus assignavit et si forte ei nulla bona specialiter assignaverit, non tamen minorem portionem quovis puero ejus, sed meliorem de bonis mariti retineat".

Der, dem Beisitze zu Grunde liegenden, Berechtigung zu Kopftheilen gemäss, erhält die, zur zweiten Ehe schreitende, Mutter nur gleichen Theil mit jedem Kinde, so dass etwas ihr voraus, und allein Gebührendes hinzutreten muss, um ihre portio zur melior zu machen.

Diesen Vortheil bezeichnet ausdrücklich das W. E. R.:

Nr. 54 „De moder geyt tho gelyker delinge mit den Kynderrn, unnd eruett eer deell wedder an de kynder, unnd gelt de schult gelik den kyndernn.

Nr. 55 „Wath farende Haue Is, de geborett der Moder".

Zieht man, von dem, der Mutter zukommenden, Ganzen, den gleichen Kindestheil ab, so bleibt die Fahrhabe nach, als Dasjenige, was ihren Antheil zum bessern macht.

Das W. E. R. stimmt, wie mit dem Privilegium des Nicolaus, so mit dem lüneburger Stadtrecht darin überein, dass das Fahrhaberecht der Frau, als ein Erbrecht der Wittwe sich darstellt. Ihnen gegenüber stehen das münsterische Stadtrecht und der kurländirche Text mit der ältern Auffassung, die ein, bereits inter vivos begründetes, Recht der Frau an der Fahrhabe, auf die ausdrückliche Begabung durch den Ehemann zurückführt.

Vergleicht man die livländischen Quellen untereinander, und zwar die livischen Landrechte einerseits, die lehnrechtlichen Quellen andrerseits, so spricht sich die verschiedene, öconomische, Bedeutung, welche das Fahrhaberecht für den Bauern und den Gutsbesitzer hatte, in ihnen aus.

Was den Kopftheil der Wittwe des Vasallen zu einem bessern macht, bei Gelegenheit der Theilung mit den Kindern, als ein ihr gebührendes praecipuum erwähnt wird, heisst beim Bauern all sein Gut.

An diesen, zuerst rein wirthschaftlichen, Unterschied, hat in einer, jenseits der Grenzen dieser Betrachtung liegenden, Zeit, eine weit auseinanderführende Gestaltung des beiderseitigen Erbrechtes, angeknüpft.

Vergleicht man die livländischen Quellen mit den westfälischen, so ergiebt sich, als gemeinsam, die Entstehung des Fahrhaberechtes der Wittwe aus einem, der Gränze der Forschung schon nahe gerückten, Vergabungsgeschäft im Brautstuhl, und seine, durch Abkommen dieses Geschäftes angebahnte, Umwandlung in ein Erbrecht der Wittwe. — Als verschieden zeigt sich die Zweiseitigkeit des Geschäftes nach münsterischem Stadtrechte, während selbst die älteste livländische Quelle nur eine einseitige Gabe des Mannes kennt, auf Seiten der Frau also die blosse Illation, als hinreichend für den Eigenthumserwerb des Mannes ansehen muss, insbesondere aber die, den westfälischen, hier benutzten, Quellen, eigenthümliche Beschränkung des Fahrhaberechtes der Wittwe, auf die unbeerbte Ehe.

Sowohl nach münsterischem, als auch nach lüneburger Stadtrecht, weicht bei beerbter Ehe das Fahrhaberecht der gesetzlichen Halbtheilung zwischen Mutter und Kindern.

cf. münster. Stat. Absatz 58 „Si vir moritur subito, uxor habebit medietatem hereditatis sue et pueri medietatem".

lüneb. Stadtr., bei Kraut, pag. 36 „So scholde de vrowe den kinderen gheuen al dat gut halff und vader herewede touoren" *).

*) Da das Privil. des Nicolaus und das W. E. R. umgekehrt eine beerbte Ehe voraussetzen und die Bauerrechte keine Auskunft geben, so ist es nicht überflüssig anzuführen, dass das Fahrhaberecht der unbeerbten Wittwe in Livl. anderweitig bekannt ist, cf. Brieflade, pag. 402, d. a. 1510, pag. 763, d. a. 1548, Privilegium Brüggenei's, d. a. 1546 § 10. Sylvesters neue Gnade an der unten angef. Stelle, Ritt. und Landr. d. Herz. Ehsten, B. III, Tit. 17 § 7.

Das Object des Fahrhaberechtes der Wittwe bezeichnet das W. E. R. in ähnlicher Weise, wie der kurl. Text des livischen Bauerrechtes, indem es zu der Nr. 55 hinzufügt:

Nr. 56. „Tynss und Tegedenn In dorperenn Is neyn farend haue und wat erthfast unnd nagelfast Is.“

Die Aneinanderreihung dieser Numern, würde fehlerhaft sein, wenn sie in Bezug auf den Begriff der, in beiden vorkommenden, Fahrhabe, nicht übereinstimmen würden. Da ein solcher Fehler, gegen die, im ganzen W. E. Privilegium hervortretende, Einsicht und Kunst der Darstellung, nicht unterstellt werden darf, so ist anzunehmen, dass die beiden Nr. zusammen, von der Fahrhabe der Wittwe nur Dinge mit Immobilarcharacter scheiden wollen. Zu letztern gehörten, ausser dem namentlich aufgeführten Zins und Zehnten, auch noch Renten, oder allgemeiner gesprochen alle dinglich besicherten Ausstände*), während anderweitige Ausstände zur Fahrhabe zu rechnen sein werden.

Wenn in Nr. 28 des W. E. R's (cf. oben § 12) von der Wittwe-Leibzüchterin, ohne allen Unterschied, gesagt war „und fordert syne schulde“, so wird erst hier die Möglichkeit einer richtigen Erklärung dieser Worte gegeben sein.

Die Rente, wird als regelmässig unkündbarer Ausstand zu denken sein. An diesem, wie überhaupt am Immobilarnachlass des Mannes, hat die Leibzüchterin die Fruchtnutzung und mahnt in Folge dessen, die einzelne, während ihres Lebens fällig werdende, Renten-, auch Zins- und Zehntzahlung ein, die nicht dinglich besicherten Austände des Mannes, fallen dagegen unter ihr Fahrhaberecht, so dass die Nr. 28, nach den Verhältnissen, welche das W. E. R. voraussetzt, etwas Zutreffendes besagt.

*) Dass die Wittwe als Miterbin, also aus einem andern Rechtstitel, an diesen einen Antheil haben kann (cf. Sylv. n. Gnade. „Is dar ok bebreuet geld der vrouwen er andeel na kindes dele erfflik dorane to hebbende“), bedarf wohl nur der Erwähnung.

Während die Ausscheidung der, nach deutschem Rechte, Immobilarcharacter tragenden, Forderungen, das Fahrhaberecht nur definirt, giebt es doch eine wahre Ausnahme von demselben, die das W. E. R. (muthmasslich ihrer geringen practischen Bedeutung willen), übergeht, die aber in etwas späterer Zeit bedeutsamer geworden ist. Alle beweglichen Sachen fallen unter das Fahrhaberecht nur, sofern sie sich in den vier Pfählen vorfinden, bewegliche Sachen ausser der Were des Mannes, fallen den Erben zu.

cf. Sylvester n. Gnade „— alle berede korn, wes uth have und gudern geuallen is, und darinne is, Wes auer uthgevoret is, datt sall by den erven blyven."

und Brieflade pag. 443 d. a. 1515. (Urtheil des Harrischwierischen Rathes). „Wegen des Hausgeräths und der Kleinodien erkennen wir, dass es bei den Söhnen bleibe, das ausser den vier Pfählen gelegen hat, unbrauchlich gewesen und nicht gebraucht ist in den vier Pfählen."

Um den Sinn dieser Ausnahme zu erkennen, wird an den Zusammenhang, zwischen dem Fahrhaberechte des Mannes und der Frau, wie er formal zwar nur in der wechselseitigen Begabung des münsterischen Stadtrechtes hervortritt, materiell aber in allen hier betrachteten Rechten vorhanden ist, zu denken sein. Des Mannes Fahrhaberecht, ergreift der Ehefrau Fahrhabe nur insoweit, als diese in die Were des Mannes wirklich inferirt ist und die, vom Rechte gewollte, Gleichstellung beider Ehegatten, führt dazu die gleiche Beschränkung auch für das Fahrhaberecht der Wittwe aufzustellen. Mit dieser Annahme soll Agricolas Ausführungen (l. c. pag. 145, 146, 613 ffe), nach welchen die thatsächliche Besitzergreifung des Mannes nicht durchaus erforderlich ist, vielmehr zur Constituirung von Einhandsgut der Frau, (dem normalen Zwecke des Nichteinbringens), zu dem Mangel des Einbringens der, auf das Nichteinbringen gerichtete, Wille der Frau, hinzukommen muss, nicht widersprochen werden. Im Gegentheil diese Ausführungen sind über-

zeugend. Für unsere Frage aber, kommt es nicht darauf an, ob der Vollzug des Illationsactes nothwendig mit dem körperlichen Hineintragen in die Behausung des Mannes zusammenfällt, oder nicht, sondern darauf, dass das Ausnehmen von seinem Fahrhaberechte durch das Nichteinbringen in seine vier Pfähle bedingt ist und dass die Quellen zwischen den, in und ausser der Were des Mannes befindlichen, Sachen, mit Rücksicht auf sein Fahrhaberecht, unterscheiden*). Damit rechtfertigte sich eine gleiche Unterscheidung auch für das Fahrhaberecht der Wittwe.

Schwierig zu entscheiden ist, ob das vorhandene bare Geld unter das Fahrhaberecht der Frau fällt. Die ältern livl. Quellen reden darüber nicht, und in den jüngern, ist der Widerspruch ein offenbarer. Während das R. und L. R. des Herzogthums Ehsten B. III, Tit. 17, Art. 7**), der Wittwe zuspricht: „— alle Baarschaft, sammt allem Andern, was in den vier Pfählen zur Zeit, da der Mann verstorben, vorhanden gewesen," sprechen ihr die Piltenschen Statuten Theil III, Tit. 1 § 26 das bare Geld ebenso nachdrücklich ab: „Zu fahrender Habe aber gehörett nicht Barschafft, sie sey aussgeleihen, oder nicht, oder in Laden vorhanden, oder in Pfande, oder Silber und Golt, gepregett oder ungepregett, geschlagen oder gegossen, noch was Ert und Nagellfest ist, sondern das alles gehörett zue der Erbschafft."

Es ist wohl zu glauben, dass diese sich ausschliessenden, Behauptungen auf Übertreibung einer, an sich richtigen, Bewand-

*) cf. Agricola l. c. pag. 615. „Was der Mann von beweglichem Frauengut in sein Haus und Hof aufnahm, das nahm er damit eben in seinen Besitz und, wenn er es nicht in diesen bekommen sollte, so durfte es auch nicht in sein Haus und Hof eingebracht werden."

Wasserschleben l. c. pag. 104, cap. 203. „Spricht abir nu der toden frawen brudir, der die varnde habe in weren heldet das gut adir varnde habe sey bey seiner swestir leben yn eres mannes gewere ny komen, zo ist her das gut mit zeinem eyde nehir czu behaldin, denne ym der man das abegewynnen moge."

**) Übereinstimmend, sagt das Privil. Brüggenei's: „sie behält alle reede hellers."

niss, unter Nichtbeachtung der ihr beizufügenden Einschränkung beruhen, so dass eine media sententia das Richtige träfe. Für eine solche lässt sich überdies die Analogie des Geraderechtes anführen. Wie es gemeines Weichbildrecht ist, dass Gegenstände, die an sich zur Gerade zu rechnen wären, nicht gegeben werden, wenn sie aus Vorräthen entnommen werden müssten, die zu gewerblichem oder kaufmännischem Betriebe angeschafft sind, cf. v. Martiz l. c. pag. 315.

ebenso dürfte zu unterscheiden sein, ob die vorhandene Barschaft dem gewöhnlichen Betriebe der Haus- und Gutswirthschaft dienen sollte, oder ob durch Zufall Summen, welche der Ehemann gegen dingliche Sicherheit auszuleihen pflegte, bei seinem Tode sich in den vier Pfählen befanden. In ersterem Falle griff das Fahrhaberecht der Wittwe Platz, in letzterem nicht.

Der Sprachgebrauch der livl. Quellen in Bezug auf die fahrende Habe, ist an sich nicht der gewöhnliche und wird dadurch, dass sie gelegentlich den Ausdruck an verschiedenen Stellen in verschiedenem Sinne anwenden, noch complicirter, so dass es nicht überflüssig erscheint an dieser Stelle, zum bessern Verständniss der Quellen, ihren Sprachgebrauch zu erläutern.

Während ein Theil derselben, ausser dem W. E. R., insbesondere auch das Privilegium Jungingen's, diesen Ausdruck gebraucht, um alles Vermögen, mit Ausschluss der Immobilien zu bezeichnen, verstehen, neben dem Sylvesterschen Privilegium, die meisten Privaturkunden unter fahrender Habe einen viel engern Sachcomplex. Um den, in den Worten des Jungingen'schen Privilegs „dat sie alle ere Guth, beide, ligende Grunde unnd varende Habe, eruenn mogen und sollen" enthaltenen Sinn, wiederzugeben, sagt Sylvester's Gnade „dat ze to ewigen tiden alle ere gudere, alse liggende grunde, rede geld, varende have und ok alle bewechlike gudere erven mugen und sollen."

In den Privaturkunden kehren, mit einer gewissen Regelmässigkeit drei, aus beweglichen Gütern gebildete, Sachcomplexe: fahrende Habe, Ingedömde und Hausrath, wieder,

cf. Briefl. pag. 89, Testament d. a. 1417, pag. 128 d. a. 1447, pag. 194 d. a. 1474, pag. 295 d. a. 1495, pag. 330 d. a. 1503, pag. 339 d. a. 1503, pag. 522 d. a. 1529, pag. 655 d. a. 1542.

v. d. Recke, handschriftl. Sammlung 2, pag. 118 „alle myne varende have, Kleen unde grot, dar to alle myn huszgerath unde Ingedomete,"

zwar nicht in dem Sinne, dass in ihnen alle erdenklichen beweglichen Güter eines Menschen begriffen sein sollen, denn Waffen gehören z. B. zu keinem derselben und einzelne andere bewegliche Gegenstände, werden hin und wieder noch neben ihnen genannt, wohl aber in dem Sinne, dass gewöhnlich in einer Hauswirthschaft diese drei Sachgesammtheiten nicht fehlen werden, die zusammen gewissermassen den Grundstock jedes beweglichen Vermögens bilden, zu welchem accessorisch noch andere Sachen kommen mögen.

Fahrende Habe, in diesem engern und, darf man hinzusetzen, ältern*) und populärern, Sinne, bedeutet: Vieh.

cf. Brieflade pag. 221 d. a. 1485 „sollen ferner an fahrender Habe im Hofe bleiben zwei Stuten, ein Paar Ochsen, fünf Kühe, zehn Kälber und alle das Heuervieh."

l. c. pag. 216 d. a. 1481 „Hausgeräth, Ingedom, „vitalge", Vieh, Pferde und „perdemodere" und allerlei Habe, nichts ausgenommen, gut oder schlecht, Heuerpferde und Heuervieh."

l. c. pag. 696 d. a. 1545 „dass sie ihrer Habe etliche abgeschlachtet. Die Gebrüder antworteten — — die Habe die sie abgeschlachtet, sei die ihre gewesen und sie gestünden der Frau nichts davon zu.

l. c. pag. 778 d. a. 1549. Zu dem Wort fahrende Habe wird declaratorisch hinzugefügt, „Pferde, Stuten," wie zu Ingedömde, „Betten und Bettzeug."

*) Der Verfasser des livischen Landrechtes, umschreibt die fahrende Habe nicht aus Weitschweifigkeit, die sein geringster Fehler war, mit „all sien Gohd, sinder acker, Wiesen und Böhme", sondern weil er befürchten musste, missverstanden zu werden, wenn er von fahrender Habe sprach.

Da aber dieselben Quellen, welche fahrende Habe in diesem engern Sinne gebrauchen, bezüglich des Fahrhaberechtes der Wittwe auf dem Boden des allgemeinen livländischen Landrechtes stehen, so müssen sie, ebenso wie das Sylvester'sche Privileg, um die Fahrhabe im weitern Sinne zu bezeichnen, zu Umschreibungen greifen.

cf. Brieflade pag. 370 d. a. 1507: „Ferner habe ich von Herrn A. zu voller Genüge empfangen mein Nachjahr, fahrende Habe, Hausgeräth, Geschmeide, Ingedomet und Alles, was ich meiner fräulichen Gerechtigkeit wegen, eignen mag."

l. c. pag. 399 d. a. 1509. „Was im vorbenannten Hofe an fahrender Habe, Ingedömte und Hausgeräth gefunden ist; — soll der Mutter der gedachten Kinder und dem Claus und seinen Erben [d. h. dem Manne zweiter Ehe und dessen Erben] verbleiben, wie es stets einer ehrbaren, ehelichen Frau nach alter Gewohnheit zugehört hat."

Nach dem lüneburger Stadtrecht, wurde von der Fahrhabe ausgenommen und einer besondern Erbfolge zugewiesen, wenn der Wittwer der Überlebende war: die Gerade, wenn es die Frau war: das Heergeräthe. Dem gleichen Gedankengange, der Lehre vom Fahrhaberechte die Ausnahmen anzuschliessen, folgt das W. E. R. indem es an die Nr. 56, die das Heerweyde- und Ingedömderecht, betreffenden Sätze, Nr. 57—66, anschliesst.

Die Gerade, von der das lüneb. Stadtrecht spricht, ist Niftelgerade, denn Wittwengerade ist unvereinbar mit einem Rechte, nach welchem die Wittwe schon aus einem umfassenderen Rechte die ganze Fahrhabe (Gerade und Ungerade) hinwegnimmt und kommt daher weder im münsterer, noch im lüneburger, noch im livländischen Rechte vor.

Wie weit aber die Verwandschaft der Niftelgerade mit dem livländischen Ingedömderecht geht, wird jetzt zu erwägen sein.

2. Ingedömderecht.

Sowohl der Mann als die Frau haben ein Ingedömde, wie sich nicht nur aus den letztangeführten Urkunden, nach denen die Frau, als Bestandtheil von des Mannes Fahrhabe, Ingedömde erbte, ergiebt, sondern auch sonst sich vielfach nachweisen lässt. Bei einer Verpfändung des Hofes zu Racke, hält Heinrich Duseldei es für vorsichtig ausdrücklich zu bereden, dass er „sein Ingedom" mit sich fortnehmen dürfe (Briefl. pag. 128 d. a. 1447), Johann O. belangt Johann und Reinhold F. um die Hälfte des von seinem Oheim nachgelassenen Ingedömdes (Briefl. pag. 737 d. a. 1547), Ludolf V. übergiebt seinem Stiefsohn Haus und Hof „mit allerlei Ingedömte und fahrender Habe, wie er es bisher ruhig besessen", (Briefl. pag. 615 d. a. 1539), cf. auch Briefl. pag. 655, 685, 714, 873, 882.

Dieses Ingedömde des Mannes, besteht aus, seinem täglichen Gebrauch dienendenden, Gegenständen, insbesondere Kleidern, Wäsche, Bettzeug, jedoch nicht Waffen, Pferden und drgl.*)

An demselben haftet, abgesehen davon, dass es einen feststehenden Bestandtheil der Fahrhabe bildet, gar kein juristisches Interesse, wohl aber an dem correspondirenden Sachcomplex einer Ehefrau, weil dieser, bei Illation der Fahrhabe, in ihrem Eigenthum verbleibt und bei kinderloser Ehe auf ihre, etwa noch lebende, Mutter sich vererbt.

cf. W. E. R. Nr. 61. „Steruett eyn frow, de en mann hefft unnd neyn kynder gehatt: der Moder geborth Ingedom unnd wat se kleynodes hefft van huss gebracht, behaluen wat se vor ere Sele gaff."

Neben dem Ingedömde wird, nicht nur an dieser Stelle, sondern, wie sich zeigen wird, auch sonst, das, zum weiblichen

*) Im Jahre 1496 werden einmal „Kannen, Kessel, Gropen" als zum Ingedömde gehörig erwähnt (Briefl. pag. 288), wie ich glaube ungenauer Weise, da diese Dinge zum Hausrath gehören. Übrigens ist eine Erweiterung der Bedeutung in jüngerer Zeit nicht unwahrscheinlich.

Schmucke gehörige, Geschmeide, noch besonders genannt, folgt aber denselben Rechtsgrundsätzen, so dass man, um mit völliger Genauigkeit zu sprechen, eigentlich von einem Ingedömde- und Geschmeiderechte reden müsste.

Ausser der, bereits oben, angeführten, Urkunde, in welcher zu Ingedömde erleuternd „Betten, Bettzeug" hinzugefügt war, lässt sich für die Wortbedeutung noch das Sylvestersche Privilegium anführen,

verb: „was dat gekostet heuet, do ze beraden wart an kost, kledinge, smyde und medegaue", (auch Briefl. pag. 157 d. a. 1462 „— unsere Schwester zu berathen mit 1600 Mark und ihr Geschmeide, Kleidung und Kost — zu geben"),

da hier unter den, von Hause mitgebrachten, Gegenständen die Kleider an Stelle des Ingedömdes genannt sein müssen und ferner die Piltenschen Statuten, welche ebenfalls das Wort nicht gebrauchen, aber neben dem Geschmücke und an der Stelle, wo es nach Analogie der gewöhnlich aufgeführten drei Sachcomplexe genannt sein müsste, „Bethgewand" nennen.

Statuten Pilt. Theil III, Tit. II, § 24. „Die Fraw nimmt auch die Helffte von aller fahrender Habe, das ist Viehe, gross und klein, Hausgeräthe und Bethgewand und ihr Geschmicke."

Kleider und Bettwäsche, nebst Kissen, sind ersichtlich der Hauptgegenstand des Ingedömdes, neben denen noch verschiedene, der Aufzählung nicht werthe, einer Frau nöthige, Kleinigkeiten, zu denken sind.

Zu dem Weiberingedömde, gehört überdies noch von altersher, ein Behälter, in welchen es verschlossen zu werden pflegt, ein Kasten mit gewölbtem Deckel, wie er noch heutigen Tages, in seiner Bestimmung freilich einigermassen reducirt, in den russischen Ostseeprovinzen vorkommt, gleichwie er vor mehr als 700 Jahren als „cista curva" im Medebacher Stadtrecht, im Ssp. I, 24 § 3 als „kasten mit upgehavenen leden", 1235 im

Halli'schen Weisthum als „cista superius gibbosa“ im Gegensatz, zur „cista plana“ begegnet und zu der Zeit, da man das syst. Sch. R. verfasste, local nicht mehr recht modern war.

cf. l. c. IV. 2, 10. „Nachdemmole di kasten mit ufgehaben leden nicht also gemeine, als si vor gewest, sein, so sal man den frawen czu ir gerade geben di kasten, do di frawen ir gerete in halden unde beschlissen.“ *)

Will man das Ingedömde in seiner Zusammensetzung, mit der Rade vergleichen, so muss man sich vor allem erinnern, dass der Geradeverzeichnisse kein Ende ist und fasst jedes etwas anders lautet, als das andere. Mit sehr bescheidenen Raden, wird das Weiberingedömde sachlich wohl so ziemlich zusammenfallen, im Allgemeinen umfasst es weniger Gegenstände und, wie v. Martitz, l. c. pag. 324, Anm. 15, richtig bemerkt, nur solche Dinge, die eben in Kisten und Schränken liegen können, also niemals die Geradethiere: Schafe, Gänse, Enten.

Mit diesem Anerkenntniss, dass Weiberingedömde und die Gerade an Sachen nicht so weit verschieden sind, sind aber auch m. E. alle erlaubten Concessionen an die Gleichstellung von Niftelgerade und Ingedömderecht erschöpft, denn das Ingedömderecht ist weder eine verkürzte und verkleinerte Gerade (wie sie seit dem XIII. Jahrh. auch in den ostsächsischen Städten vorkommt), noch hat es in seiner juristischen Construction etwas Geradeähnliches. Von der Gerade gilt, was Agricola l. c. pag. 451 als Resultat seiner Forschungen hinstellt: „Das Recht auf die Wittwen- oder Niftelgerade aus dem ungezweiten Gute zweier Eheleute, wird erst existent mit dessen Zweiung durch den Tod eines Gatten (oder Scheidung) und darum schliesst sich auch erst in diesem Moment aus dem ungezweiten Gut nach dessen augenblicklichem Bestande Alles, was dann die Qualität von Gerade hat, zusammen, um als ein ideelles Ganze Object jenes Erwerbes von Todeswegen zu werden. Bis dahin

*) Das systematische Schöffenrecht, ist gegen Ende des XIV. Jahrh., vermuthlich zu Breslau, zusammengestellt worden, cf. Stobbe Rechtsqu. I, 425.

giebt es wohl Geradestücke, aber keine Gerade. Bis dahin besteht wohl eine Aussicht auf den Anfall, aber noch kein gegenwärtiges Recht an dem Geradecomplex. Zwar kann man schon bis dahin von eventuellen Rechten der Wittwe oder Niftel reden, aber es sind nur Rechte, wie sie den Erben im Deutschen Rechte überhaupt zukommen können, Rechte zur Sicherung eines künftigen Erbanfalls, nicht eventuelle Besitz- und Eigenthumsrechte. Es ist auch in der concreten Ausführung festgehalten, was die Quellen oft genug principiell hervorheben: „Es heisst noch ist Gerade, dieweil die Gatten leben, sondern fahrende Habe; stirbt ihrer aber einer, so ist es Gerade."

Das Ingedömderecht dagegen knüpft an, an die Vorstellung, dass aus der, in die Ehe gebrachten und, nach den hier betrachteten Rechten, eben damit in des Ehemannes Eigenthum übergehenden, Fahrhabe der Frau ein geringer, ihrem höchst persönlichen Gebrauche dienender, Complex von Sachen, anfänglich nur die Kleider, welche sie am Leibe zu tragen pflegte, hernach Kleider, Bettwäsche und ihr weiblicher Schmuck, dieses Schicksal nicht theilen, sondern in ihrem Eigenthum verbleiben.

Diese Sachen, sind so wenig Gerade, dass sie, wenn die Frau Gerade heraus zu geben hat, als gar nicht vorfindlich in dem Gesammtgute der Eheleute, aus welchem Gerade gegeben wird, von ihr vorweg genommen werden.

In Livland, kann ein solcher Fall nicht vorkommen, weil das Fahrhaberecht der beerbten wie der unbeerbten, Wittwe gleichmässig zusteht und sie folglich niemals Gerade herausgiebt, wohl aber nach den Rechten, welche in dieser Beziehung unterscheiden. Nach dem Lüneburger Stadtrecht, geht die Wittwe, wie oben angeführt, mit den Kindern zur Halbtheilung und zwar auch in die Rade, aber ihre täglichen Kleider, sind davon ausgeschieden und kommen überhaupt nicht in Theilung:

cf. l. c. bei Kraut pag. 18. „De vrowen rade schal se halff beholden unde scal delen mit den dochteren, ere deghelikes cledere beholt se touoren."

und l. c. pag. 71: „Dath eine Vruwe vorlevede ehren Mhan und dar Kinder by hedde und nhame darnha einen andern Mhan, so schall se deelen mith ehren Kindern also: De Kinder nemen ehres Vaders Herwede tho voren, darnha nimpt de Fruwe ehre dagelike Kleder tho voren, alle dath ander Guth schall man gelike deelen.

Für Livland, folgt das Eigenthum der Frau an den Ingedömdesachen daraus, dass sie über diese, ohne dass die Zustimmung des Mannes erforderlich wäre, letztwillig disponiren, sie für ihre Seele hingeben, darf. (cf. „behaluen wat se vor ere Sele gaff.“) Wenn ihr eine solche Verfügungsgewalt vom W. E. R. speciell über ihr Ingedömde, nicht über fahrende Habe überhaupt, beigelegt wird, so erklärt sich dies daraus, dass das Ingedömde in ihrem, die fahrende Habe in des Mannes Eigenthum, stand.

Die Mutter, nimmt das Ingedömde, unter den, in Nr. 61 auseinandergesetzten, Umständen auch nicht als nächste Niftel, wie eine Niftelgerade, denn das W. E. R. setzt nicht blos das Fehlen von Töchtern, sondern von Kindern überhaupt voraus. Ein Sohn, hätte die Grossmutter ausgeschlossen, obwohl sie immerhin die nächste Niftel der verstorbenen Tochter war. Es vererbt sich das Ingedömde zunächst in der Descendenz der Frau, fehlt diese aber, so schliesst nicht der Vater die Mutter, sondern umgekehrt die Mutter den Vater aus. Wenn man als Grund für diese Abweichung von der Erbfolgeordnung, die zu lehren m. E. die Hauptabsicht der Nr. 61 des W. E. R's ist, die Begünstigung des weiblichen Geschlechtes ansehen wollte, so hiesse das wohl, viel näherliegende und engere Motive übersehen. Bei den einfachen Verhältnissen, die für die Entstehungszeit des Rechtssatzes vorauszusetzen sind, hatte die Mutter die Kleider und die Wäsche, welche den Hauptbestandtheil des Ingedömdes bildeten, aus selbstgefertigten Stoffen mit eigener Hand genäht und ein Geschmeidestück aus

ihrem Schmuckkästchen hinzugethan. Die offenbarste Billigkeit, liess diese Dinge beim kinderlosen Tode der Tochter an sie zurückfallen.

Weil dieses Motiv zu Grunde liegt, beschränkt sich ihr Erbrecht auch auf diejenigen Ingedömdesachen, welche die Frau „hefft van huss gebracht", das Ingedömde, ist, in seiner Art, eine „dos quae ad dantem revertitur." In Nr. 61 des W. E. R. lässt der Wortlaut es zweifelhaft, ob Ingedömde und Schmuck, oder nur letzterer, von Hause gebracht sein muss, aber eine Vergleichung mit correspondirenden Stellen des lüneb. Stadtrechtes zeigt, das beides gemeint ist:

1. c. bei Kraut, pag. 37. „ere inghedome, so war se dat dare bracht hadde, so wat des dar were", den Gegensatz bildet „wat de — dar wunnen hedde van inghedome." cf. auch Urkb. des hist. Vereins für Niedersachsen 8 Nr. 550 „also de vrowe medebracht heft in eres mannes hus."

In der, zu Gunsten der Mutter festgestellten, Abweichung von der gesetzlichen Erbfolgeordnung, erschöpft sich auch die Bedeutung des Ingedömderechtes, denn abgesehen von diesem Falle, vererbt sich das Ingedömde, durch alle fünf Parentelen, als unausgeschiedener Bestandtheil der Erbschaft einer Frau, also mit ihrem Grundstücke, wenn sie eins hinterliesse.

Der Ehemann ist nicht Erbe der Frau und ihm kann daher auch das Ingedömde nicht zufallen. Nach ostsächsischem Rechte, kann es allerdings zweifelhaft sein, ob die fahrende Habe vom Ehemann bei der Illation zu Eigenthum erworben, oder beim Tode der Frau ererbt wird,

cf. Albrecht, Gewere pag. 265, von Martiz l. c. pag. 136 ffe, pag. 282 ffe, Agricola l. c. pag. 214 ffe,

aber für Livland haben die, zu Unterstützung der letztern Ansicht angeführten, Quellenstellen, keine beweisende Kraft. Dagegen kommt hier in Betracht, dass ein Erbrecht des Ehemannes unerweislich ist, ungeachtet der Parallelismus desselben mit dem Fahrhaberechte der Wittwe, eine, im ostsächsischen

Rechte nicht vorhandene, Veranlassung geboten hätte, desselben zu gedenken und die Beschränkung der Seelgabe der Frau auf die Ingedömdesachen darauf hinführt, sie diesen gegenüber in anderer rechtlicher Stellung, als gegenüber der Fahrhabe, zu denken.

Die Einrichtungen des livl. Landrechtes, wirken dahin zusammen, den Hausherrn, unter den vom W. E. R. vorausgesetzten Normalverhältnissen, zum Eigenthümer aller, in seinen vier Pfählen, befindlichen Sachen, mit alleiniger Ausnahme des Ingedömdes der Frau und ähnlicher, etwa den Kindern zu ihrem persönlichen Gebrauche zugewendeter, Effecten, zu machen. Die in Geld bestellte Mitgabe, erwirbt er im Morgengabevertrage, die fahrende Habe der Frau durch Illation, den Kindern steht er vermöge der Erbfolgeordnung, bei der allein möglichen Intestaterbfolge, gegenüber seinen und ihren Magen, ausschliessend im Wege, ein abgesondertes Gewerbe betreiben sie, so lange sie in seinem Hause sind, nicht. Wenn die Frau die Leibzucht an einem Grundstück in die Ehe gebracht hat, so kann er dann freilich nicht Eigenthum an diesem haben, so lange aber ihr Recht an demselben dauert und die Ehe steht, disponirt er darüber in den Grenzen ihres Rechtes und erwirbt er das Eigenthum an den Früchten.

Erst Ereignisse, die obwohl nicht undenkbar, doch nicht dem gewöhnlichen Laufe der Dinge gemäss sind, können bewirken, dass Frau oder Kinder anderes Eigenthum, als an dem beschränkten Kreise ihrer persönlichen Nutzung unterliegender Effecten, in seinem Hause haben.

3. Heerweyde.

Die specielle Vererbung des Heergeräthes, neben der Erbschaft, lässt sich bis in die Volksrechte verfolgen. Die lex Angliorum et Werinorum, welche das hinterbleibende Grundstück den Schwerdtmagen des Erblasser's zufallen lässt (I, 2, 3, 9), verordnet (I, 6) „Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi

et solutio leudis debet pertinere". — Sie redet von dem Streitross, welches in jüngerer Zeit zum Heergeräthe gerechnet wird, deshalb nicht, weil sie den Mann, als Fusskämpfer denkt. — Nachdem unter König Heinrich I, die Reiterei vermehrt worden war, hätte, — so sollte man denken —, zu dem Heergeräthe des Fusskämpfers, ein, in den zugehörigen Sachen davon verschiedenes, des Reiters kommen, und dieses letztere mit der Zeit, zu einer rechtlichen Eigenthümlichkeit derer „von ridders art" werden müssen.

Thatsächlich lässt sich indessen, ein Nebeneinanderbestehen eines Heerweides des Fussgängers, neben dem des Ritters, nur für Friesland nachweisen*), weil nur dort die gesammte Bevölkerung sich ihre Waffentüchtigkeit, und Kampfesgewohnheit bewahrte.

cf. Gesetz der Nordfriesen (v. Richthofen, pag. 567 § 6, 23—31, citirt nach Siegel. D. Erbr. pag. 168) „Wente enes husmans herwede, dat is dat süluige gewad und wapen alse sik en husman al der best mede plecht to wapende, effte dat he in de heruard scholde; wente de huslüde werden in de heruard geschiket to vot, unde höuetlüde de to schild und helm gebaren sint, de werden geschiket in de heruart to perde vor wapeners; wente alse iewelk man in dat heer geschiket, und alse he ok baren is, dar na is ok sin herwede".

In der Mehrzahl deutscher Landschaften dagegen, vererbten überhaupt nur Reiter ein Heergeräthe, weil die Reiterei nicht sowohl dem Fussvolke zur Seite getreten war, als vielmehr die militärische Kraft des deutschen Volkes, beim Verfall des Heerbannes sich in dieser Hauptwaffe concentrirt hatte. — Dadurch, dass ein Heergeräthe des Fussgängers, überhaupt nicht mehr gegeben wurde, ist der Irrthum entstanden, den die sog. repkowische und einige verwandte, Chroniken vortragen, dass König

*) Von dem Heergeräthe der Städter wird hier und weiter unten absichtlich abgesehen.

Heinrich, als Schöpfer der Reiterei, auch das Heerweyderecht begründet habe. (cf. v. Martitz l. c., pag. 113.)

Der Ssp., kennt nur ein Heergeräthe des Standes derer „von ridders art", wie er überhaupt, nach den Verhältnissen Ostsachsen's, die Umwandlung des Ritterberufes in den Stand der Rittergenossen als vollzogen voraussetzt, und den Angehörigen dieses Standes, — gleichgültig, ob sie persönlich die militärische Ritterwürde erlangt hatten, — diejenigen Privatrechte beilegt, welche vordem dem Ritter, als solchem, gebührt hatten.

Dass diese Voraussetzung nicht überall, und speciell nicht in Westfalen, in vollem Maase zutraf, ist schon oben (§ 3), erörtert worden, so dass hier nur die Consequenzen, welche sich aus dieser Rechtsverschiedenheit, für das Heerweiderecht ergeben, zur Besprechung nachbleiben.

Da das livl. Recht keinen Stand der Rittergenossen kennt, kann es die Vererbung von Heergeräthe auch nicht an die Zugehörigkeit des Erblassers zu diesem, sondern nur an seine persönliche, militärische, Würde knüpfen. — Wie aber in dieser zwei Grade, der des Ritters und des Knappen, unterschieden werden, so kennt das livl. Recht auch ein doppeltes Heergeräthe des Ritters und des Knappen, während diese Abstufung für das Recht des Ssp. bedeutungslos ist, da er auf den Stand und nicht auf die militärische Würde sieht.

Der, für die Standesverhältnisse instructive, Unterschied, spricht sich in den nachstehenden Stellen aus:

1. Ssp. I, 27 § 2 „Jewelk man von ridderes art erft ok tvier wegene: dat erue an den nesten evenbürdigen mach sve de is, unde it herwede an den nesten svert mach.

   Svelk man von ridders art nicht n'is, an deme to stat des herschildes, de let hinder ime erve to nemene, svenne he stirft, unde nein herwede".
2. W. E. R. Nr. 57 „Eyn Ritter eruett: dat beste perdt mit dem Saddell, thwe Knechtperde, eynen Somer mit dem

Sadele, unnd mit allem, dat men plach dartho tho hebbende, unnd all de Wapenn de de Ritter tho synem lywe vörde".

Nr. 58 „Knechtes Heerweyde: dat beste perdt mit dem Sadele unnd thwe Knechtperde, unnd alle Wapen, de de Knecht tho synem Lyue plach tho förende" *).

Den Gegenständen nach, ist das Heergeräthe des W. E. R. ein einfaches, zu dem aber die jüngere Zeit, auch in Livland, sehr viel Dinge hinzugesetzt hat, deren Aufzählung überflüssig erscheint. Die vier Pferde, die auf den ersten Blick reichlich zugemessen zu sein scheinen, brauchte der livl. Ritter wirklich bei den, sich oft weit ausdehnenden, Heerfahrten. Der schwerfällige, gerüstete, Streithengst, den es galt möglichst unermüdet auf's Schlachtfeld zu bringen, zählte als Reitpferd nicht mit. Ein Thier hatte der Ritter, für sich zum Reiten nöthig, eins für den Knecht, den er nicht entbehren konnte und das vierte, war erforderlich, um die Rüstung, Feldkessel, Heerpfühl und Victualien, gelegentlich auch die Beute, zu transportiren. Selbst ein einfaches Heergeräth, blieb aber immer, zumal der Streithengst gewöhnlich importirt war, zn kostspielig, als dass es sich von dem Ertrage der wenigen Haken oder Lofstellen, welche ein Ordenslehn umfasste, hätte anschaffen und unterhalten lassen, so dass seine Betrachtung eine nachträgliche Rechtfertigung des diesbezüglich schon § 5 Angeführten, abgiebt.

Aus den verschiedenen Voraussetzungen, erklärt sich noch ein weiterer Unterschied im Heerweiderechte, zwischen dem Ssp. und den livl. Quellen. — Der Ssp. denkt bei seinen Rittern gewöhnlich an schöffenbarfreie Männer, die Reichsdienst von ihrem Allod leisten**). Den westfälisch-livländischen Quellen,

*) Das Wort Knecht, ist in den beiden Nummern in verschiedener Bedeutung gebraucht. In Nr. 57 bedeutet es einen „schlichten" Knecht, d. h. einen Diener des Ritters, in Nr. 58 dagegen einen Knappen, so wie es in der Vorrede zum W. E. R. hiess „knaben offte knechten".

**) Die Ministerialen lässt der Ssp. absichtlich ausser Betracht, und wenn man wissen will, ob er an Vasallen, oder vom Allod Reichsdienst lei-

ist diese Vorstellung fremd, unter einem Ritter denken sie einen belehnten Mann, sei er nun Ministerial, oder Vasall. — Gleichwie nun das Allod an mehrere Söhne vererbte, das Lehn, (zu der Zeit, wo sich das Heerweiderecht der Ritter feststellte), nur einem, zuerst vom Herrn belassen zu werden pflegte, hernach sich auf einen vererbte, so lässt der Ssp. auch das Heergeräthe unter den mehreren Söhnen oder gleich nahen Schwerdtungen vertheilen, indem er dem ältesten nur ein Ehrenvorrecht zum Besitze des Schwerdtes zuerkennt, während nach livl. Recht das Heergeräthe ungetheilt auf den ältesten, unter den gleich nahen, Magen, verfällt.

cf. Ssp. I, 22 § 5 „Svar tvene man oder dre to eneme herwede geboren sin, de eldeste nimt dat svert to voren, dat andere delet se gelike under sik".

W. E. R. Nr. 63 „Des erfflosenn Mannes Heerweyde höreth dem negsten Schwerdtmage".

Nr. 52 (Bei der Theilung zweier Brüder) „de elder hebbe dat herwede".

Die letzten Worte, sind dem Wiener Codex des W. E. R. entnommen, und mit ihnen stimmt nicht nur der Cod. Oxenstj. des ält. livl. RR's „de oldeste nheme de herwede", sondern die Privaturkunden bestätigen sie gleichfalls vollinhaltlich:

cf. Briefl., pag. 251, d. a. 1493 „Ferner beschuldigt Hans M. Heinrich K. und seine Frau wegen der Heerweide, welche nach Herkommen dem ältesten Bruder, gehört („egende").

Antwort K's: er habe es dem ältesten Bruder der hier im Lande gewesen ist, überantwortet und deshalb Genüge gethan".

Briefl. pag. 636, d. a. 1540 „Da der älteste Bruder, Johann A., zu rechter Zeit von der sel. Mutter und dem Stiefvater

---

stende Ritter denkt, so ist die zuletzt angeführte Stelle characteristisch, in der nicht gesagt wird, ein Mann von Rittersart hinterlasse ein Lehn, sondern er hinterlasse Erbe und Heergeräthe.

die berührte Heergeweide nicht gefordert hat, so soll Johann W. der Klage entschuldigt sein und darauf nicht antworten".

v. d. Recke, handschriftl. Sammlung, Theil II, pag. 59, d. a. 1554 „Mherr soll auch nach leplichen dieser Lande gebrauch Gertt. K., als dem Eltestenn die gepurliche Heergewede zustellen und folgenn lassen".

Sachlich steht also die Einzelsuccession in das Heergeräthe, nach livl. Rechte, fest. Der Wortlaut der Handschrift des rothen Buches (nach dem Pauckerschen Abdrucke), welcher die Einzelsuccession verdunkelt, erfordert aber deshalb noch Berücksichtigung, weil er entscheidend dafür ist, dass das rothe Buch mit dem Original des W. E. Privileg's nicht übereinstimmen kann.

Nr. 52 „De oldestenn hebben dat heerweyde offt se sick so nicht verdregen mogen".

Nr. 53 „Synt ouer der Bröder drey, veer edder mher, so deelen unnd lathenn dann, wath godt malckem gyfft dar In". (Wiener Cod. und Cod. Oxenstj. „dat si sin".)

Beide Nummern, geben zwar einen Sinn, aber einen zu beanstandenden. Bei Nr. 52, fragt man sich vergeblich, welche Einwirkung eigentlich die Verträglichkeit der Brüder haben soll. — Entweder es gebührt das Heergeräth, von Rechtes wegen, dem ältesten Bruder, alsdann bedarf er zu seinem Erwerbe nicht der Verträglichkeit seiner Brüder, oder es gebührt allen Brüdern zu gleichen Theilen, alsdann ist unerfindlich, wie die jüngern Brüder ihr Recht deshalb, weil sie sich mit dem ältesten, vielleicht durch dessen Schuld, nicht vertragen können, an ihn verlieren sollen. — In Nr. 53 wieder, knüpft die Theilung so unmotivirt an das einfache Vorhandensein mehrerer Brüder an, als ob den Verfasser des W. E. R's nicht seine tägliche Lebenserfahrung gelehrt hätte, dass sie ganz gewöhnlich nicht theilten, sondern in samender Hand sitzen blieben.

Beide Nummern erhalten aber ihren richtigen Sinn und die Nr. 52, die Übereinstimmung mit den sonst vorhandenen bessern Handschriften, wieder, wenn man liest:

Nr. 52 „De oldeste hebbe dat heerweyde".

Nr. 53 „Synt over der Bröder drey, veer edder mher, so dellen se, offt se sick so nicht verdregen mogen, und lathenn dann. wath godt malckem gyfft dat si sin".

Die innern und äussern Gründe für diese Lesart, sind so überwiegend, dass die Annahme einer Versetzung der Worte „offt se sick so nicht verdregen mogen" beim Abschreiben, aus der untern in die obern Zeile, jedem andern Correcturversuche vor zu ziehen sein dürfte. — Entweder hat nun der Concipient des rothen Buches, diese Verschiebung in seiner Vorlage gefunden, die dann das Original nicht gewesen sein kann, oder er hat sie selbst verschuldet und damit Anlass gegeben, auch andere Fehler in seiner Abschrift für möglich zu halten.

Die Herbeiziehung der westfälischen Quellen, giebt für das Heerweiderecht kein Resultat ab, weil die zugänglichen überall die Existenz der Ministerialität zur Voraussetzung haben. — Nach Ministerialenrecht aber, nimmt nicht der nächste Schwerdtmag, sondern der Herr das Heergeräthe. In älterer Zeit, musste der nächste Erbe des Verstorbenen ihm die, zum Heergeräthe gehörigen, Sachen überbringen, später wurde ein mehr formaler Recognitionsact daraus, indem nur ein Pferd, nach einigen Hofrechten eine geringe Zahlung, geleistet wurde, endlich wurde das Herrenrecht abgeschafft. — Die Erörterung der Einzelheiten, hätte wenig Bedeutung für die livl. Rechtsgeschichte, für welche es hinreicht sich vorzustellen, dass die Abweichung vom westfälischen Rechte, nicht auf einem verschiedenen Privatrecht der Schwerdtmagen, sondern auf einem, in Livland nicht bestehenden, Verhältniss des öffentlichen Rechtes beruht:

cf. Leges feud. Tecklenb., bei v. Fürth, pag. 530, § 11 „— si ministerialis noster moritur sine legitimo herede, et unus ex cognatione,

de qua plures agere possunt pro hereditate, alios in dolo praevenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo".

Ottonis ducis privil. (für Lüneburg, d. a. 1247): „Ministeriales autem nostri in civitate manentes, qui dant ad consagittationem et peticionem, quod dicitur Schot et Schulde nec Rade nec Herwede dabunt, nec in propriis bonis eorum aliquid juris nobis venditabimus".

Privilegium B. Conrad's von Münster, d. a. 1309 „Jura quae vulgo appellantur Gerade et Herwede, quae quidem antecessores nostri ab olim percipere consueuerunt, nos vel successores nostri tollere et percipere ammodo non debemus; sed ipse tollat et percipiat, cui jure cognationis vel successionis suae competere dignoscitur".

Das Heergeräthe, ist nach livländischem, wie ostsächsischem, Rechte ein Sachcomplex ausschliesslich erbrechtlicher Bedeutung. Aus den Waffen und Pferden des Ritters, scheiden in seinem Todesaugenblicke, die unter die, im voraus formulirten, Requisite der Heergeräthesachen fallenden, aus. Es wird gewiss, welches Pferd der Ritter als das beste und deshalb in's Heergeräthe fallende, hinterliess, welchen Panzer er bis an seinen Tod zu tragen pflegte, und aus allen diesen, nunmehr erst unterscheidbar werdenden, Sachen bildet sich, Zwecks ihrer Aussonderung aus der Erbschaft, ein Sachcomplex, welcher sich wiederum auflöst, sobald der Heerweideerbe ihn entgegengenommen und unter seine Waffen, resp. seine fahrende Habe, eingereiht hat.

Das Heergeräthe, verfällt durch alle fünf, oder sieben, Parentelen und fällt in Ermangelung eines Schwerdtmags, der in diesen zum Erblasser stünde, dem Richter, in Livland, wo der Lehnsherr Richter seiner Vasallen ist, diesem, als erbloses Gut heim.

cf. Ssp. I, 28 „Svat süsgedanes dinges ervelos irstirft, herwede, oder erve, oder rade, dat soll man antwerden dem richtere".

W. E. R. Nr. 64 „Is dar neyn Schwerthmach, so nimpt ydt de Konigk, efft dar heerweyde Is".

Nr. 129 „— sall de her er Richter wesenn".

Einen Anspruch auf Sachen, die zu einem vollständigen Heergeräthe gehören würden, sich aber in dem concreten Nachlass nicht vorfinden, kann der nächste Schwerdtmach nicht erheben, so dass, wenn zufällig gar keine, unter sein Recht fallende, Sachen sich vorfänden, dasselbe gegenstandlos werden würde.

cf. Ssp. I, 22 § 4 „Sves dat wif nicht hevet dirre dinge, de ne darf se nicht geven, of se ir unscult darn dar to dun, dat se is nicht ne hebbe".

W. E. R. Nr. 59 „Is dar neynn Heerweide, men darff nen maken".

Die Berechtigung die, in diesem § dargestellten Rechte, das Fahrhabe — Ingedömde — und Heerweiderecht, als Nebenerbrechte zu bezeichnen, beruht darauf, dass sie den Merkmalen deutschen Erbrechtes entsprechen.

Die Voraussetzung der Blutesverwandschaft (oder Ehe), zwischen Erblasser und Erben, die Vermittelung der Succession durch die Rechtsordnung, im Gegensatze zu einer Disposition des Erblassers, der Eintritt des Erben, ohne seinerseitigen, auf den Erwerb gerichteten Willensact, in die Rechtsherrschaft über, durch den Tod ihres Eigenthümers beraubte, Sachen, endlich (wo nicht nur eine bestimmte Person, die Ehefrau oder Mutter, überhaupt berufen ist) auch der Verfall durch die Parentelen und der Heimfall der erblos gewordenen Sachen an den Richter, — diese vereinigten Merkmale kennzeichnen sie als Erbrechte.

Nebenerbrechte aber, darf man sie nennen, nicht nur weil das Hauptobject des Erbrechtes, das Immobiliarvermögen von ihnen nicht berührt wird, sondern auch weil sie nicht regelmässig beim Tode jedes Menschen, sondern nur ausnahmsweise, beim Eintritt besonderer Umstände, Platz greifen.

Fahrende Habe, erbt nur die Ehefrau vom Ehemann, Ingedömde die Mutter von der kinderlos verstorbenen, verheiratheten, Tochter, Heergeräthe, der Schwerdtmag eines Ritters, oder Knappen.

Ihr Verhältniss zu der allgemeinen, durch jeden Todesfall hervorgerufenen Erbfolge, ist dasjenige der Ausnahme zur Regel.

Diesem Verhältniss gemäss, ist auch die Stellung des Nebenerben zur Schuldzahlungspflicht.

Der Regel nach trifft ihn diese nicht.

Wenn der Wittwe, wie oben besprochen, Kindestheil am Immobil und an der Erbschuld zufällt und sie die Fahrhabe überdies nimmt, so entspricht keine Schuldzahlungspflicht diesem letztern Vortheil. — Wenn die Brüder untereinander gleichen Theil am Immobil und an der Erbschuld nehmen, der älteste aber das Heergeräthe erhält, so ergiebt dasselbe Argument, dass er vom Heergeräthe keinen Theil der Schuld zahlt.

Von Schulden der Frau, die Ingedömde vererbt, sprechen zwar die Quellen nicht, weil die Annahme, dass sie Schulden contrahirt habe, dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht entspricht. Es hat aber kein Bedenken, wenn man sie überhaupt zweifach beerbt, also als ein Grundstück und Ingedömde hinterlassend, vorstellt und annimmt, dass sie gültig Schulden contrahirt habe, auf sie anzuwenden, was die Nr. 62 des W. E. R. besagt:

„Steruett eyn Mann edder Frow erffloss, de Lehnguth hebbenn von dem Koninge: dat guth velt an den Konigk, und he sall er schult gelden, dewile dath guth wendet, dat em angefallenn Is".

Wenn der Lehnsherr mit dem heimfallenden Gute „er schult" zu gelten verpflichtet ist, so folgt, dass die, das Ingedömde nehmende, Mutter, davon befreit ist.

So der Regel, nicht aber der Ausnahme nach, die dadurch begründet werden kann, dass besondere Umstände die zu zahlende Schuld mit dem Objecte des Nebenerbrechtes verknüpfen.

Der Ssp. sagt am Schlusse seiner Aufzählung, der, unter die Morgengabe, den Mustheil, die Gerade fallenden Sachen, I, 24 § 4 „Svat so des ute stunt bi des doden mannes live, dat lose he, of he wille, deme it durch recht horen sal".

Er lässt, von seinem Standpunkte wohlbedächtig, die Heergeräthsachen aus, denn in das Heergeräthe fallen, nach seiner Lehre, nur Sachen, die der Todte „binnen sinen weren" hatte. (Ssp. I, 22 § 4.)

Andere Quellen aber, denen diese Beschränkung nicht geläufig ist, wenden den Satz des Ssp. unbedenklich auch auf Heergeräthesachen an und geben dadurch zu erkennen, dass sie ihn nicht für eine Singularität des Morgengabe — Mustheil — oder Geraderechtes, sondern für allgemein anwendbar halten.

cf. Goslar. Stat., bei Göschen, pag. 5, 38 — pag. 6, 3 „Bekomeret en sin gherade oder sin herwede bi sinem sunden live, sterft he dar na er dat gelöset werde; wel de dat hebben uppe dene dat bestorven is, de scal dat lösen".

Lewis „Succession des Erben", pag. 107 ffe, Meibom, in den Jahrb. von Becker und Muther 4, pag. 470.

Auch darin, dass eine Verpfändung vorliegen müsse, wird man sich nicht an den Buchstaben halten dürfen, wenn man dem Grundsatze, dass der Haupterbe „neynn Heerweide makenn darff", gerecht werden will. — Mit der Berufung auf diesen Grundsatz, würde der Haupterbe beispielsweise auch den Handwerker, welcher für den, ihm zur Reparatur übergebenen, Panzer des Verstorbenen den Arbeitslohn einforderte, an den Heerweideerben verweisen dürfen.

Hinterliesse der verstorbene Eheman nur fahrende Habe, die verstorbene kinderlose Tochter nur Ingedömde, so käme auch in diesen Fällen der Nebenerbe in die Lage die Erbschuld, (natürlich so weit sie nach deutschen Rechtsgrundsätzen gefordert werden kann), zu zahlen, da der etwa gemahnte nächste Blutesverwandte des Erblassers, sich gar nicht im Besitze einer

Nachlassenschaft befände und die „wederstadinge“ nur in dem, dem Nebenerben zugefallenen, Sachcomplexe gesucht werden könnte. (cf. oben § 7.)

Aus dem Vorausgeschickten ergiebt sich auch die, bisher noch nicht hinlänglich betonte, Bewandniss, dass die Lehre des Ostsächsischen Rechtes (Ssp. I, 6 § 2) „Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erve geweret an varender have“, in Livland keine Anwendung findet. — Sobald das Lehngut und die fahrende Habe an verschiedenen Personen fallen, ist gerade umgekehrt die Erbschuld aus dem Grundstück und nicht aus der fahrenden Habe, zu zahlen.

§ 14. Testament und Erbvertrag.

Beim Vorhandensein der nöthigen Körperkräfte, kann ein Kranker vertrauten Personen Sachen zu ihrem Eigenthum übergeben, im Verlasse darauf, dass sie ihrerseits diese Sachen, nach seinem Tode dem, oder den, Bedachten übereignen werden. — Ohwohl in der Absicht des Geschäftes eine Umgehung der Unzulässigkeit letztwilliger Dispositionen liegt, ist es doch formal unangreifbar, da es sich aus zwei Veräusserungen unter Lebenden zusammensetzt.

Erst, als in den deutschen Testamenten, die Freiheit letztwilliger Verfügungen, bis zu einem gewissen Grade anerkannt war, veränderte sich die Stellung der Treuhänder (manufideles) indem ihr Eigenthumserwerb, gegen das übernommene Mandat in den Hintergrund trat. — Um den Grund der ihnen zuständigen, weit gehenden, Dispositionsbefugniss über die ihnen anvertrauten Vermögensstücke einzusehen, ist es aber auch für die jüngere Zeit zweckmässig, sich daran zu erinnern, dass sie der anfänglichen Vorstellung nach, deren Eigenthümer sind.

Bei fahrender Habe, vollzog sich, in älterer Zeit, die Veräusserung an die Treuhänder durch die, mit der Übergabe in ihre were verbundene, Willenserklärung, bei Grundstücken konnte der Erbenconsens und die gerichtliche Auflassung nicht umgangen werden.

cf. Herforder Rechtsbuch, Nr. 53, bei Wigand 2, pag. 49, „Do A. van L. starf de en led neine Kindere na unde hadde sin god vorghiftet. Sint he des nicht hedde gedan vor dem rade unde dat ute der were nicht hadde ghelaten, so nemen sines broder unde siner süster Kinder al sin god“ *).

Für erkaufte Immobilien, fiel das erstere Requisit nach westfälischem Landrechte, fort (cf. Herforder Rechtsbuch, Nr. 54), und als der Treuhänder Eigenschaft als Bevollmächtigte anerkannt war, kommen einzelne Beispiele der Veräusserung von Immobilien durch sie, vor, ohne dass an vorgängige Auflassung an sie zu denken wäre.

cf. Wilmans III, 1, 2, Nr. 817, d. a. 1268 „— si idem ipsam domum in vita sua vendere voluerit vel post mortem suam ipsius manufideles, sive testamenti sui executores, hoc licite facere poterit, vel poterunt“.

Unter den, den Treuhändern aufgetragenen Ausrichtungen, pflegt eine Spende „pro anima“, zu Seelmessen, nicht zu fehlen. — Nach denjenigen Rechten, welche auch für die Seelgabe an dem Requisite der Körperkraft, des Veräussernden festhalten, liegt kein Bedürfniss vor, diese juristisch auszuzeichnen, sie trägt denselben Character wie alle ähnlichen Gaben.

Dies ist der Rechtszustand, der z. B. im Privilegium Otto's für Lüneburg, d. a. 1247, vorausgesetzt wird:

„Si quis degens in ipsa civitate in lecto aegritudinis constitutus habens vires se erigendi et per se marcam librandi, pro anima sua vel alias ubicunque sibi placuerit, omnia bona sua conquisita conferendi habeat facultatem“.

Aber gerade, dass man bei der Seelgabe zuerst von den Regeln gültiger Veräusserung abzusehen anfing, hat sie zu einer rechtlich ausgezeichneten Gabe gemacht.

*) cf. auch Urk. des Abtes Widekind von Bredelar, d. a. 1255 (Seibertz II, Nr. 291) „Sciendum quoque quod H. miles de B. pro remedio anime sue et uxoris sue legauit, de consensu filiorum suorum, IV solidos de bonis in thulon annuatim persolvendos“.

Der letzte Grund, welcher Veräusserungen bei geschwundener Körperkraft, als verwerflich erscheinen liess, war der, dass der Eigenthümer nicht mehr sich, sondern nur noch seinen Erben beraubte.

Bei der Seelgabe speciell aber, traf dieser Grund nicht recht zu. — Es liess sich nicht behaupten, dass der Sterbende, welcher der eigenen Seele die „medicina animae" besorgte, um ihre Pein im Fegfeuer zu lindern, diese Handlung in der unsittlichen Absicht, seinen Erben zu berauben vollziehe; — er machte von seinem Gute einen erlaubten Gebrauch, in seinem eigenen, höchsten Interesse. — Es kam hinzu, dass der Widerspruch des Erben, gegen eine Seelgabe, die ein anständiger Erbe, auch ohne besonderes Geheiss, aus der Erbschaft gern entrichtete, als aus übermässiger Habsucht hervorgehend, betrachtet worden wäre. — Der Seele des Blutesverwandten deshalb eine Linderung ihrer Noth versagen, weil die Körperkräfte den Verstorbenen zu früh verlassen hatten, das hiess das formale Recht gehässig auf die Spitze treiben. — Dass die Kirche in Predigten und Ermahnungen das Ihrige beitrug, um die Seelgabe zur Anerkennung zu bringen, versteht sich wohl von selbst und ist vielfach nachweislich. — Einen Wiederhall ihrer, den wahren Sinn der alten Satzungen nicht selten missverstehenden, Lehren, findet man auch in juristischen Werken, so z. B. in der afterklugen Belehrung des kl. Kaiserrecht's darüber, dass der Mensch mit dem Geiste und nicht mit dem Körper seine Gaben gäbe:

1. c. II, 36 „die gift mag er auch wol tun, er ge, oder ste, odder sizze, oder lige, es si gesund oder siech, wan der sin gut gibet, der gibt das mit dem mut und nit mit dem libe".

Unter solchen Einflüssen, streift die Seelgabe die Erfordernisse der hinlänglichen Körperkraft des Gebenden, der Ausscheidung der gegebenen Sache aus seiner were ab, und bildet ein, landschaftlich übrigens sehr variirendes, Übergangsglied,

zwischen den auf dem Boden des deutschen Landrechtes erwachsenen Gaben und den Testamenten romanischer Ableitung.

Das W. E. R., kennt Testamente noch nicht, und wenn man die Testamente der Geistlichen, wie gehörig, ausscheidet, so ist wohl zu glauben, dass nach Landrecht errichtete Testamente, um's Jahr 1315, in Livland überhaupt noch nicht vorkamen. — Auch die Seelgabe erwähnt das W. E. R. nur an der einen, im vorigen § citirten, Stelle.

Zu deren Auslegung wäre noch Folgendes anzuführen: Die Kinderlosigkeit derjenigen Frau, welche die Seelgabe giebt, wird klar vorausgesetzt, da aber die Kinderlosigkeit zu supponiren war, um das Ingedömderecht der Mutter zu definiren, so kann es zweifelhaft sein, ob sie für die Seelgabe der Frau, zu den zufälligen, oder den nothwendigen, Voraussetzungen zu zählen ist. — Weil die letztwilligen Verfügungen, wie im Allgemeinen, so auch in Livland, in den Städten grössere und frühere Anerkennung finden, als im Landrechte, kann man glauben, dass Einschränkungen derselben, die selbst die Stadtrechte statuirten, dem Landrechte nicht fremd gewesen sein werden.

Da nun das Hamburgisch-Recht die Kinderlosigkeit als Erforderniss gültiger Seelgabe einer Frau aufstellt, so nehme ich keinen Anstand das W. E. R. in Übereinstimmung damit zu interpretiren:

cf. l. c. III, 4 (bei Napiersky, pag. 79) „Eyn vrowe mach wol unde mot wol dur got gheven in erme dotbedde van eren klederen unde van erme ingedome also vil, alse se wil, also besceydentlike oft se neyne kindere ne heuet".

Welches Rechtsgeschäft das Privilegium des Nicolaus mit den Worten „quicquid ei vir defunctus assignavit" andeutet, lässt sich nur vermuthen, da diese Worte so allgemein lauten, dass jede Anordnung auf den Todesfall, von deren Anwendbarkeit in Livland, in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh., man überzeugt ist, darunter gestellt werden könnte. Ohne irgend eine Autorität für eine einfache Hypothese zu beanspruchen, glaube

ich, dass der ganze Rechtszustand nur ein ganz bestimmtes, altertümliches, Rechtsgeschäft annehmen lässt, eine sog. „divisio", oder „ordinacio". — Eine Vergleichung verwandter Rechte, von denen ich insbesondere auf das angelsächsische in diesem Falle Gewicht legen möchte, zeigt eine, in verbreiteter Übung bestandene, letztwillige Anordnung des Hausherrn, durch welche er, ohne allen Eingriff in die Erbfolgeordnung, seinen gesetzlich berufenen Erben die concreten Sachen zuweist, welche jedem einzelnen derselben auf seinen Erbtheil zufallen sollen, und eine solche Anordnung scheint den Voraussetzungen des Privileg's des Nicolaus, angemessen zu sein:

cf. Cnut's Gesetze II, 70 (bei Schmid, pag. 309) „Si quis ex hac vita decedat sine distributione rerum suarum, vel per incustodiam vel per mortem improvisam, non usurpet sibi dominus ejus de pecunia sua, nisi quantum ad justam relevationem pertinet, quae Anglice vocatur heregat*); sed sit secundum dictionem ejus ipsa pecunia recte divisa uxori, pueris et propinquis, unicuique secundum modum, qui ad eum pertinet".

Dass in Bezug auf die Testamente, zwischen der christlichen Kirche, die in andern Ländern gewohnt war einen erheblichen Theil der grossen materiellen Mittel, deren sie zu Durchführung ihrer Culturmission bedurfte, aus frommen letztwilligen Anordnungen zu ihren Gunsten, zu schöpfen, und der deutschen Rechtsordnung, die umgekehrt jede, auch die bestgemeinte, individuelle Disposition auf den Todesfall verwarf, um das Vermögen der Familie zu erhalten, ein langwieriger Kampf gekämpft worden ist, in welchem die Kirche, der sittlichen Berechtigung ihrer Ansprüche ungeachtet, als der angreifende Theil in formalem Unrechte war, ist wohl jedem Leser ohnehin bekannt. — Dieser Hergang, der nur in seinem Zusammenhange, wie er sich durch Jahrhunderte und in allen deutschen Landschaften abspielt, erfasst und dargestellt werden kann, kann

*) Heerweide.

nicht Gegenstand ausführlicher Betrachtung an dieser Stelle werden. — Es würde selbst in die Darstellung des livl. Erbrechtes ein irriges Element hineintragen heissen, wenn man die Gemüther der Mitlebenden als lebhaft von diesem, an sich grossartigen Conflict, verschiedener Weltanschauungen auf dem Gebiete des Erbrechtes, ergriffen, vorstellen wollte. Was in Livland sich ereignete sind, noch dazu geringfügige, Bruchstücke des Gesammterlebnisses der Nation und es kann sich hier nur darum handeln, unverfälschtes Material für die Gesammtdarstellung zu liefern.

Im Jahre 1237, schreibt der päpstliche Legatus a latere Wilhelm von Modena (Sabina):

„Intellecto igitur quod in terra Liuonie et Estonie prohibentur Thetonici et neofiti de agris sue hereditatis conferre ecclesiis vivendo vel etiam moriendo, quod est manifeste contra ecclesie libertatem, statuimus et prohibuimus auctoritate qua fungebamur apostolica, quod talis prohibitio in predictis terris nullatenus de cetero fiat et quicunque hoc fecerit sit usque ad satisfactionem excommuncationis vinculo innodatus". (Urk. I, Nr. 146, Archiv 3, pag. 309.)

Das Legat belehrt uns über das Factum, dass schon 1237 auch die Eingebornen (neofiti) verhindert wurden, lebend oder sterbend ihre Aecker der Kirche zu übergeben.

Vom Jahre 1217 berichtet dagegen Heinrich von Lettland (XXI, bei Papst, pag. 231) darüber, dass der Livenhäuptling Caupo, sterbend, alle seine Güter an die Kirchen Livlands vertheilt habe.

In die zwischenliegenden, zwanzig Jahre, fällt also die Einführung des Verbotes, gegen welches der Legat eifert. — Es hängt auch dieses zusammen, mit dem Heimfallsrechte der Herren, das durch Zulassung testamentarischer Dispositionen Gefahr lief, völlig inhaltlos zu werden,

cf. Albrecht, Gewere, pag. 210, Anmerk. 544.
Pauli, Abhandlungen aus dem lüb. Rechte III, pag. 166, 174.

und bekräftigt die, oben (§ 4) zu begründen gesuchte, Darstellung, nach welcher die Germanisirung des Erbrechtes der Nationalen vom Heimfallsrechte ausgeht, von einer, dort nicht berührten, Seite aus.

Ferner ersieht man, dass der Legat auch den Deutschen die Freiheit vindicirt über ihre Aecker und, wie er absichtlich zufügt, auch ihre ererbten Aecker, zu Gunsten der Kirche, selbst auf den Todesfall, zu disponiren. Er zeigt also die Ansprüche der Kirche, bis in ihre letzten Consequenzen hinein und glaubt in Livland den Boden gefunden zu haben, auf welchem sie ihr ganzes Programm ausführen könnte. — Er ergreift die Gelegenheit, diese weitgehenden Ansprüche wenigstens theoretisch aufzustellen, und den Gegnern mit dem Bann zu drohen, freiwillig, bei einem Anlasse, der ihm gestattet hätte, wenn er es für klüger hielt, seine Ansprüche viel enger zu begrenzen. — Der Vorgang, welcher ihn zu dem Schreiben veranlasste, bestand nemlich darin, dass die Revaler dem Leprosenhause nicht gestatten wollten Grundstücke zu erwerben.

cf. l. c. „Unde et quicunque voluerit domui fratrum leprosorum de Revalia de bonis suis mobilibus seu immobilibus pro anima sua conferre, super hoc liberam habeat potestatem".

Die Einsprache der Städte, gegen den Übergang städtischer Grundstücke an die todte Hand, hing nicht unmittelbar mit der Testirfreiheit zusammen, da die Städte weit näher liegende Argumente, im Verlust von Einkünften und insbesondere Vertheidigern der Stadtmauern, für ihr Verbot anführen konnten, — Argumente von solcher Triftigkeit, dass die Kirche sich ihnen selbst nicht verschloss, sondern billige Vergleiche einging*).

Wenn ein so ausgezeichneter Mann, wie Wilhelm von Modena, aus solchem Anlass die Testirfreiheit ganz allgemein beanspruchte und selbst mit dem Banne zu drohen für ange-

*) cf. Für Riga Urk. I, Nr. 292, d. a. 1256, für Lübeck (Pauli III, pag. 281) Urk. d. a. 1282.

messen hielt, so glaubte er sicherlich die nöthige Macht hinter sich zu haben, um die Ansprüche der Kirche in Livland durch zu setzen.

Aus der politischen Geschichte Livlands, insbesondere daraus, dass der Orden weit entfernt war, sich als das Instrument der Kirche zu fühlen, das man bei seiner Begründung zu schaffen gedacht hatte, erklärt es sich, wenn die Ausführung weit hinter den Absichten zurück blieb.

Zwar, was, speciell für die Geistlichkeit, schon vor der Colonisation Livlands, errungen war, wurde ihr auch hier, als ihr Standesrecht, eingeräumt.

Nach der constit. Friderici I de bonis clericorum decedentium d. a. 1165 (Monum. L. L. II, pag. 138 ffe), sollte der Clerus über bewegliche Habe testiren dürfen:

cf. l. c. „quaesita sententia a clerico et layco. Clericus ultimam voluntatem cleri de rebus mobilibus ratam et irrefragabilem esse asseruit, quam sententiam laycus penitus contradixit. Post longam itaque hujus cause disceptationem et diutinam tam implicate rei ambiguitatem clerus ex sanctione canonum, ex legibus divorum augustorum, ex decretis Romanorum pontificum, predictam sententiam ratam et nulla refragatione evacuandam comprobavit".

Den Ausschluss ererbten Grundbesitzes von der Testirfreiheit des Clerus, betont desselben Kaiser's sentent. de bonis clericorum decedentium d. a. 1173:

„— patrimonium autem, quod hereditario jure ad clericos devenisset, illis qui in linea agnationis seu cognationis eis essent proximi, post mortem suam relinquere deberent".

Dagegen spricht König Friedrich's II, Gnadenbrief für die geistlichen Fürsten Deutschlands, d. a. 1220 (Monum. L. L. II, pag. 236, Wilmanns I, 1, 1 Nr. 147) von deren Testirfreiheit, vielleicht nicht ohne absichtliche Zweideutigkeit, ganz allgemein:

„Primo promittentes, quod nunquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabi-

mus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit; cuius testamentum, si quid inde fecerit, volumus esse ratum" *).

Für Livland, ergiebt sich die Testirfreiheit des Clerus über Mobilien, aus einem Privilegium Waldemar III (Urk. II, Nr. 844) d. a. 1346, in welchem dieser, den Ertrag des sog. Gnadenjahres den Geistlichen der Revaler Diöcese, um deren besonderer Verdienste willen, zuweisend, nebenbei bemerkt, dass derselbe auch „testamentis ac aliis elemosinis, prout expedientius eis videbitur, ordinandis", zugewendet werden dürfe.

Von einem geistlichen Fürsten, dem Bischof Friedrich von Dorpat, rührt das bis jetzt älteste, bekannte, nach livl. Landrechte errichtete, Testament d. a. 1284 her, über dessen Inhalt ein Referat des Testators selbst Auskunft giebt. (Urk. I, Nr. 494.) Ein anderes Testament hat Bischof Burchard von Curland a. 1309 errichtet. (Urk, II, Nr. 628).

Erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrh., fangen auch Laien an, Testamente zu errichten, ohne dass jedoch davon die Rede sein könnte, dass dasjenige Mass von Testarfreiheit, welches Wilhelm von Modena, im Namen der Freiheit der Kirche anderthalbhundert Jahre früher in Anspruch nahm, anerkannt gewesen wäre.

cf. Briflade pag. 54 d. a. 1388, pag. 60 d. a. 1392, pag. 62 d. a. 1395, pag. 89 d. a. 1417, pag. 97 d. a. 1419.

Ihnen untereinander und mit allen Testamenten des deutschen Rechtes gemeinsam, ist das Fehlen des Hauptstückes eines römischen Testamentes, der Erbeinsetzung, sie würden, wie Siegel D. Erbr. pag. 134, ganz richtig bemerkt, sich noch eher mit römischen Legaten vergleichen lassen.

*) cf. Lucii papae „facultas condendi testamentum", für den Clerus der Osnabr. Diöcese „— indulgemus ut condendi testamenta de quibuslibet rebus propriis vestris juxta legum et canonum sanctiones habeatis de caetero liberam facultatem". (Möser l. c. Urk. Nr. 76, d. a. 1184.)

cf. Privilegium für Altenburg d. a. 1256. „Quicunque — alicui legaverit ecclesiae, nomine testamenti.“

Testament des W. Scekel, bei Seibertz II, Nr. 545 d. a. 1311 „— quod W. dictus S. divino instinctu monitus anime sue ac animabus patris et matris — consulere cupiens, praesente ac consentiente Jutta uxore sua et omnibus heredibus, sicut nomina tenent, ultimum suum coram nobis condidit testamentum.

Quia igitur hec salubris legatio et ordinatio coram nobis facta est — sigillum nostrum presenti pagine duximus apponendum.“

Es wird in ihnen über ganz bestimmte Stücke des Nachlasses, gewöhnlich für Kirchen und wohlthätige Anstalten, disponirt und pflegen am Schlusse Testamentarien ernannt zu werden, denen die Ausrichtung dieser Zuwendungen obliegen soll.

Erwähnenswerth, weil characteristisch für die Herleitung der Testamente aus dem fremden Rechte, ist die Eingangsformel des livl. Testamentes d. a. 1388:

„Krank und meiner Gesundheit und meines Leibes nicht mächtig, jedoch gesund an Sinnen und Vernunft.“

Auf eine solche Weise, mit der Betonung des Mangels der rechtserforderlichen Körperkraft, konnte Jemand, der den Rechtsbestand seiner Verfügung aus dem deutschen Rechte ableiten wollte, sie nicht einleiten.

Unter dem Einflusse der Kirche, sind auch die ältesten und einfachsten, Erbverträge über Immobilien in Wesfalen entstanden. Die Absicht bei ihnen, geht darauf hin, beim Tode des Eigenthümer, das Grundstück der Kirche zuzuwenden, unter dem Zwange des bestehenden Rechtes aber, werden daraus zwei Geschäfte unter Lebenden, indem der Veräusserer sein Immobil auflässt und ein Lebtagsrecht für sich (wohl auch seine Frau) reservirt, oder constituirt erhält.

Die Kirche legt ihm, zu dem ihm verbleibenden Lebtagsrechte, nicht selten noch ein Geschenk irgend welcher Art hinzu, um ihn zu dieser Veräusserung zu bewegen.

cf. z. B. Möser l. c. Urk. Nr. 22 d. a. 1049.

Es versteht sich dabei von selbst, dass auch der Erbenconsens entweder besonders erkauft, oder freiwillig ertheilt sein musste.

Regelmässig ist der eine Contrahent eine Kirche, oder ein Kloster, jedoch kommen vereinzelt auch andere Personen vor. So schenkt z. B. Lutbert, Rector der Kirche in Stromberg, sein Haus dem Bischof Eberhard von Münster, indem er sich den lebenslänglichen Besitz vorbehält. (cf. Wilmans III, 1. 2. Nr. 981 d. a. 1276.)

Dieses, der Intention der Contrahenten nach, einen Erbvertrag bildende, Geschäft, war anzuführen, weil es die Verzeichnisse der Erwerbungen der Kirche in Westfalen, die traditiones Corbejenses, die Liste der Erwerbungen des klugen Bischofs Meinwerk von Paderborn etc. erfüllt und einen Einblick in die Art gewährt, in welcher die Unzulässigkeit letztwilliger Anordnungen, umgangen wurde. In Livland kommt es nicht vor.

Hier hat der Erbvertrag, wie zu erwarten war, seinen Sitz im Lehnrechte und geht aus, von der gesetzlichen Gesammthand.

Die Voraussetzungen dieser letztern, waren die gemeinsame Abstammung der Gesammthänder von einem erstbeliehenen Ascendenten und ihr Ungetheiltsein, die „samende were", in der sie sassen.

cf. oben § 9 und Richtsteig Lehnrechts 28 § 2 „Sprikt den jenne: min vader unde ik hadden ene samende hant, unde dar umme hadde we dat gut in liker were, unde bidde enes ordels to lenrechte, sint ik ene samende hant hadde med mineme vader, eft ik don icht mochte hebben med em ene samende were, also se mi helpende were?"

S. L. R. 32 § 1 „Man mach vele brüderen en gut lien, of sie't mit samender hant untvat unde gelike were dar an hebbet".

Wollten die Brüder, oder sonstigen gesetzlichen Gesammthänder, zur Theilung schreiten, so konnten sie dieses nur unter Aufgabe der „samenden were", die gemeinsamen Haushalt und Gesinde, nach der Glosse zu S. L. R. 32, voraussetzt, und folgeweisem Verzicht auf ihr wechselweises Lehnserbrecht, thun.

Unter Zustimmung des Lehnsherrn, die unentbehrlich war, weil materiell über das ihm heimfallende Lehngut disponirt werden sollte, konnten aber die theilenden gesetzlichen Gesammthänder, nach livl. Lehnrecht, einen gültigen Erbvertrag schliessen, auf Grund dessen der Lehnsherr sie mit der „samenden hand" belieh.

cf. W. E. R. Nr. 17 „Und lenet de König den Bröder effte Bröder-Kynder, edder ock ander luede*) de samende handt eres gudes nhach erer delinge, unnd Steruett eyner sunder Kynder: syn gudt velth an den Jennen, de de samende handt darann hefft, unnd syne schult sull he geldenn dewyle dat dat gudt wendett, dat an en gefallen iss".

Die rechtliche Construction dieser verliehenen Gesammthand beruht darauf, dass die, in Wahrheit durch die Theilung aufgehobene, „samende were" durch eine Fiction ersetzt wird. Die beliehenen Gesammthänder sollen für den Fall, dass der eine nach der Erbfolgeordnung zur Beerbung des andern berufen wäre, so angesehen werden, als hätten sie in „samender were" gesessen.

Diese Fiction des Ungetheiltsein's ist, als der verliehenen Gesammthand zu Grunde liegend, in einer Urkunde des O. M. Hermann von Brüggeney (Brieflade, pag. 672, d. a. 1542) hervorgehoben:

*) Es sind entferntere Magen gemeint, wie die Worte „eres gudes" zeigen.

„dass wir, mit Consens unserer w. Mitgebietiger, H. P. und seinen r. w. Erben männlichen Geschlechtes gegönnt, gegeben und verlehnt haben die samende Hand aller und jeder ihrer Güter, so ihnen von unsern sel. Vorfahren, uns und unserem Orden verlehnt worden, dieselben fortan, gleich als wären sie ungetheilt, Einer auf den Andern zu vererben, zu gebrauchen und zu behalten, frei und friedsam zu ewigen Zeiten".

Im livländischen Lehnrecht tritt diese Fiction, die gleich noch näher zu betrachten sein wird, als etwas bereits Fertiges auf, aus einer westfälischen Urkunde aber, die auch den der Belehnung vorgehenden Erbvertrag zeigt, lässt sich ihre Entstehungsart muthmassen.

cf. Wigand l. c. 3, Heft 2, pag. 191, d. a. 1316 „Theodericus D. g. Paderbornensis Ecclesie Episcopus notum facimus universis, quod Dethardus de Norde et Dethardus de Weten, famuli, coram nobis constituti, quilibet alterum in suum perpetuum voluntarie elegit coheredem et bonorum suorum successorem, inter se statuentes, ut alter alteri succedat, si quem ex ipsis prius decedere sine liberis contingerit et herede, et ad hujus rei majorem firmitatem D. de Norde predictus petivit D. de Weten prefato tres mansos — cum suis pertinenciis secum jure conferre feodali. Similiter D. de Weten petivit, ipsum D. de Norde e converso cum tribus mansis et medietate decime — — per nos infeodari una secum.

Quorum precibus inclinati ipsis prefata bona ad usus eorum equaliter possidenda jure hinc inde conferimus feodali, gratum habentes ordinaciones, si quas inter se fecerint, de possessione bonorum predictorum".

Dethard Norde und Dethard Weten, wollen einen Erbvertrag über einige Ländereien, die jeder von ihnen vom Paderborner Bischof zu Lehn trägt, abschliessen. — Sie beabsichtigen übrigens gar nicht diese Grundstücke, die sie sich nur für den

Fall erblosen Todes zuzuwenden gedenken, gemeinsam zu besitzen. Um ihren Erbvertrag auszuführen, haben sie den Lehnsherrn erbeten, sie zu samender Hand mit diesen Grundstücken zu beleihen und er setzt sie denn auch der Form nach, damit sie die gemeinsame Were der Gesammthänder zu haben scheinen, in den gemeinsamen Besitz und Genuss der Ländereien ein (ad usus eorum aqualiter possidenda), da er aber sehr wohl weiss, dass sie diesen gemeinsamen Besitz gar nicht wollen, genehmigt er im Voraus ihre „ordinaciones si quas inter se fecerint de possessione bonorum".

Es läuft die Einsetzung in die gemeinsame Were auf eine, allen Theilen hinlänglich bekannte, der Rechtssatzung zu Liebe vollzogene, Spiegelfechterei heraus. — Die Fiction, bei welcher auch nicht einmal der Anschein einer „samenden were" zu erzielen gesucht wird, hat sich noch nicht aus dem simulirten Rechtsgeschäfte herausgearbeitet.

Im livl. Lehnrecht, ist die Fiction genau auf den, mit ihr verfolgten, Zweck beschränkt, dem beliehenen Gesammthänder ein Erbrecht zu ermitteln. In allen andern Beziehungen gilt er nicht als in „samender were" sitzend.

Er ist deshalb nicht durch die „were" gegen Veräusserungen des Lehngutes durch den Besitzer gesichert und da ihn auch das Erbengelobe nicht schützt, so gewährt ihm das W. E. R. ein Vorkaufsrecht, nach Analogie des Vorkaufsrechtes des nächsten Erben in echter Noth.

cf. W. E. R. Nr. 21 „Wor alsodane samende handt Is und will eyn syn guth vorkopen edder vorsettenn, de sall dat denn andernn beydenn, de de samende handt daran hefft, unnd sall dartho nhemen des Koninges thwe manne, de dat Sehen unnd hörenn unnd betuegen, off des von noden behoff werth wesenn, dat he ydt eme gebaden hebbe".

Nr. 22 „Will de Jenne dat hebben, So Is he ydt neger tho beholdenn, den Jennich Mann, umbe so vele geldes, alse de Jenne, de dat verdinget hefft, edder uth setten will".

Nr. 23 „Ouer will dusse des gudes nicht, so mach de Jenne dat gudt vorkopen edder vorsettenn, weme he will".

Nr. 24 „Wat also vorkofft werth, dat Is de samende handt gebrokenn mede".

Nr. 25 „Ouer de settinge brecket nene samende handt, wente men settinge lösenn mach".

Berücksichtigt man diese Beschränkung der geliehenen Gesammthand*) auf eine rein erbrechtliche Bedeutung, so erklärt sich, wie sie, in Folge des durch das Jungingen'sche Privilegium verbesserten Lehnserbrechtes in Harrien-Wirland unnütz und von den theilenden, gesetzlichen Gesammthändern nicht mehr erbeten wurde.

cf. Ritter- und Landrecht des Herzogthums Ehsten, Buch III, Tit. XIV „Nachdem dieses Fürstenthums uralte Freyheiten ausdrücklich vermögen, dass der näheste Mage von beyden, Schwerdt- nnd Spill-Seiten, erben sollen, als ist dadurch die sammende Hand in diesem Fürstenthum vorlängst aufgehoben und kann dahero niemand sich derselben gebrauchen, noch darauf berufen".

Der beliehene Gesammthänder des Mannes ist derjenige Lehnserbe, von dem es, in Nr. 28 des W. E. R., heisst die kinderlose Frau vererbe das Gut ihres Mannes „an eres Mannes erue, efft he eruen gehatt hefft" und ebenso derjenige, an welchen nach Nr. 48 (cf. § 12) das Lehngut nach dem Tode der kinderlosen Wittwe zurückfällt.

*) Es ist hier nicht von der, bestimmten Geschlechtern geliehenen, Gesammthand die Rede, deren Darstellung tief in die Gnadenrechtsperiode hineinführen würde, sondern nur von dem Institute, das in Harrien-Wirland bestanden hat und von dem das W. E. R. handelt. — Die nahe Verwandschaft beider Institute, kann nicht dazu veranlassen diese Grenze zu überschreiten, weil die Bedeutung der den Geschlechtern geliehenen Gesammthand nicht wohl dargelegt werden kann, ohne bisher, in dieser Schrift unerörtert gebliebene, Voraussetzungen zu Hülfe zu nehmen.

Aus der Existenz der geliehenen Gesammthand, erklärt sich endlich noch weshalb das livländische Lehnrecht, ungleich dem gemeinen, das Lehnsgedinge nicht kennt.

Beide Einrichtungen, die geliehene Gesammthand und das Gedinge, verfolgen denselben Zweck, einer Person, für den Fall des lehnserbenlosen Todes des Lehnsbesitzers, das Lehngut zu verschaffen, so dass nach S. L. R. 32 § 1, Brüder, welche mit der samenden hand beliehen und zur Theilung geschritten waren, sich ein Gedinge leihen liessen. — Die geliehene Gesammthand ist aber überdies das vortheilhaftere Institut, welches gegenüber dem, mannigfachem Bruche ausgesetzten, Lehnsgedinge die Expectanz des Anwärters in höherem Grade sichert

cf. Homeyer System pag. 229 ffe.

Kann man nun auch zugeben, dass das Gedinge hätte in einigen Fällen Anwendung finden können, für welche die geliehene samende Hand nicht wohl anwendbar war, so erklärt doch die, in jedem gesunden Rechte lebende, Oeconomie der Einrichtungen hinlänglich, weshalb das livl. Lehnrecht unter mehreren, wesentlich demselben rechtspolitischen Zweck dienenden, Instituten, nur das eine angenommen hat.

§ 15. Das Jungingen'sche Privilegium.

In Westfalen, war dem XIII. Jahrhundert die Aufgabe beschieden, überlebte Unterscheidungen einzuebnen, einfachern, grössere Gruppen umfassenden, Lebensformen, den Boden zu bereiten.

Das gemeinsame Stadtbürgerthum, einigte die disparaten Elemente, welche die städtischen Ansiedelungen in sich aufgenommen hatten; die Geburt zu ritterlichem Leben, begann bedeutsamer zu werden, als die ererbte Scheidung zwischen Ministerialität und Vasallität.

Das gleiche Streben des Zeitgeistes aus einer, mit Verwirrung drohenden, Mannigfaltigkeit hinaus, zu einfachern Gestaltungen, machte sich im Güterbesitz- und Erbrecht geltend.

Zu stätiger Verbesserung schreitet das Erbrecht der Ministerialen am Dienstgut fort.

Von der Vererblichkeit innerhalb des Busens (Hildesheimer Dienstr. § 4, bei v. Fürth, pag. 525), vollzieht sich der Fortschritt zum Verfall, innerhalb der sieben Parentelen.

Um die Zeit, da man in Livland das W. E. Privilegium unterhandelte, schrieb Graf Wilhelm von Arnsberg an den Bischof Theodor (v. Itter) zu Paderborn, indem er ihn ermahnte sich der anerkannten Vererblichkeit der Ministerialgüter in der ganzen Sippe nicht zu widersetzen.

Seibertz II, Nr. 555, d. a. 1313 „— Noverit vestra Reuerentia, quod habito consilio quorundam ministerialium nostrorum — plene instructi simus de hoc, quod commune jus est omnium ministerialium nostrorum, quod bona feudalia, que a nobis dependent, per que aliquis de nostris ministerialibus per nos est infeudatus, ad nos per obitum alicujus eorum deuolui non possint ullo modo, sed proximus heres in linea affinitatis hujusmodi bona, siue sit masculus siue femina, possidebit; unde cum vestri ministeriales ac nostri uno ac eodem jure perfruantur, veluti ab antiquis temporibus in Wesphalia per nostros predecessores est conceptum, studiose vos petimus quatenus dictum Swicker, vestrum ministerialem, hujusmodi jure perfrui permittatis, ne jus ipsum per vos in aliquo violari videatur —. Harum nostrarum testimonio literarum sub sigillo nostro majore ac etiam sigillis Eberhardi de Meninchusen, Conradi de Husten, Gerhardi de Plettenbergh, ministerialium nostrorum, qui omnes una nobiscum hujusmodi consilio interfuerunt —".

Noch behauptete freilich der Lehnsherr eine ihm günstigere, dem Vasallen nachtheiligere, Erbfolge in Mannlehngüter. — Ein Inventar des westfälischen Marschallamtes, aufgezeichnet zwischen 1293—1300 (Seibertz I, Nr. 484), stellt ganz allgemein den Satz auf, es sei nicht Rechtens dass Seitenverwandte in Mannlehn folgten:

„— est juxta Susatum in exitu fluxus aque extra opidum aliud molendinum dictum in de Duvelmolen quod Conradus dictus de Rudenberg ab Archiepiscopo habet; et ipse C. hoc ulterius concessit Hildegero dicto van der Molen, opidano Susatensi, qui caret herede, et volunt opidani ipsum C. artare ut ipsum molendinum concedat collateralibus heredibus ipsius H., quod facere denegat, quia non est juris".

Aber auch für die Mannlehn, vermittelte die Ausgleichung mit den Dienstgütern, die vortheilhaftere Erbfolge.

Drei Güterverzeichnisse der Grafen von Arnesberg, die zwischen den Jahren 1281 und 1338 aufgenommen worden sind (Seibertz II, Nr. 551, Nr. 556 und Nr. 665), zeigen die sich anbahnende Rechtsgleichheit.

Ministerialen haben Manngut zu Lehn (Nr. 551, Absatz 14), vereinigen Manngut und Dienstgut (Nr. 551, Abs. 5, Nr. 556, Abs. 14), Vasallen haben an Stelle von Ministerialen Hulde gethan um Dienstgut zu empfangen (Nr. 551, Abs. 70, Nr. 556 „b. m., non tamen est ministerialis sed fidem dedit loco ministerialium, quod vocatur „geheldet an denst man statt", Absatz 152, Nr. 665, pag. 292, Abs. 5, 6, 7), mehrere Brüder sitzen im Manngut in samender hand (Nr. 551, Abs. 7, 20, 56, 84, 88, 110, Nr. 556, Abs. 155, 176, 177, 227, 230), ebenso wie im Dienstgut. (Nr. 551, Abs. 79, 80, 100, 122, 127, 133, Nr. 556. Abs. 29, 57, 62, 167, 180, 206, 218, 225.)

In Mannlehn sitzt die Wittwe des verstorbenen Vasallen, mit Söhnen und Töchtern im ungetheilten Gute. (cf. Nr. 551, Abs. 38 „Item Constantia relicta Lamberti de Boynen, Lambertus filius ejus et Constantia filia sua, curiam de Dinghere et mansum I et III casas attinentes, bona mangut"), gleichwie dies oben (§ 8), für die Ministerialenerbfolge nachgewiesen worden ist. Characteristisch für diesen Ausgleich, ist einerseits, wie das bessere Recht der Ministerialen sich ausbreitet über das Ge-

biet des rechten Mannlehnes und andrerseits, wie derselbe sich wesentlich auf der Grundlage gemeinsamer Annäherung an das Landrecht, vollzieht.

Recapituliren wir, wie aus der verliehenen Leibzucht am Dienstgute, eine, dem Landrechte entsprechende gesetzliche wurde, wie der Beisitz vom Landrecht in's Dienstrecht, vom Dienstrecht in's Mannlehnrecht übergeht, wie die Individualsuccession des einen Sohnes dem landrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung der Brüder weicht, wie zuerst in Ermangelung des Sohnes die Tochter, hernach der Busen, endlich jeder der sich in den sieben Sippen „to magene rekenet", wiederum zuerst in Ministerialgüter, alsdann in Manngut folgte (cf. auch Privil. Conrad's von Münster, d. a. 1309, bei Wigand Ii, Heft 2, pag. 343 und Münsterer Landesprivilegium d. a. 1457, bei Wigand II, Heft 2, pag. 352), so ergiebt sich eine fortlaufende, durch das Dienstrecht vermittelte, Annäherung des Lehnserbrechtes, an das Erbrecht des Landrechtes.

Angemessen zieht deshalb das Tecklenburger Dienstrecht den Vergleich, wenn es sagt, die Ministerialen erbten nach gleichem Rechte ihr Dienstgut, wie ihr Allod; es beurkundet damit nicht blos die Thatsache, sondern auch die wirkende Ursache dieser Erscheinung: l. c. § 9 „In bonis uero hereditariis, in quibus nascuntur nostri ministeriales, quamdiu in cognatione siue genealogia uir uel mulier inuenitur, cui talium bonorum ius uel actio competere possit, haec bona ad nos, tamquam uacantia, redire non possunt. Eodem iure censetur, qui iure ministerialium a nobis tenent, excluso eius iure hereditatis, quod Hervvede dicitur".

Wer in Livland aufmerksam die Veränderungen im Rechte verfolgte, welche das XIII. und dann das XIV. Jahrhundert, mit sich brachte, konnte darüber nicht im Zweifel sein, dass die Entwickelung in der Colonie, derjenigen im Heimathlande nachfolgte.

Die zwischen Lehns- und Landerbfolge vermittelnde Stellung, welche in Westfalen dem Ministerialenrechte zufiel, wurde

in Livland ersetzt, durch die dienstrechtlichen Elemente, die das Lehnrecht schon bei seiner Constituirung in sich aufnahm und das bleibende Bestreben der Vasallen den Rechtszustand, soweit dies von ihnen und den Concessionen abhing, die sie den Lehnsherrn abzugewinnen wussten, nach dem Vorbilde der Heimath zu gestalten.

So verschieden auch die Ausgangspunkte sind, von denen die einzelnen Rechtsänderungen sich ableiten, so bleibt ihnen dennoch gemeinsam das Hinstreben zur Ausgleichung der Lehns-, mit der landrechtlichen Erbfolge, die, wie ein, noch unausgesprochenes, Endziel, die Richtung der einzelnen Bestrebungen bestimmt.

Wie das Landrecht die mehreren Söhne gemeinsam zu des Vaters Erbschaft berief, so räumte das Privilegium des Nicolaus ihnen das „unum et idem jus" am väterlichen Lehn ein und gestattete ihnen, bei der Theilung, den Kopftheil, als ein neugegründetes Lehn, zu besitzen.

Von der, anfänglich auf Gnade des Lehnsherrn beruhenden, geliehenen, Leibzucht, vermittelte die Analogie des Landrechtes für die unbeerbte Wittwe, den Fortschritt zur gesetzlichen Leibzucht.

An die Stelle des Lehnsherrn, als Lehnsvormundes, trat in Livland die beerbte Wittwe, der in Gemässheit des Landrechtes, neben ihren Kindern der Beisitz und, bei deren Heranwachsen, der Sitz im ungetheilten Gute eingeräumt wurde.

Zuerst neben den Brüdern, später durch des Bischof's Nicolaus und des Königs Erich Bewilligung, selbst beim Fehlen der Brüder, wurde der Tochter des Vasallen, ein dem gemeinen Lehnrechte widersprechendes, Erbrecht eingeräumt.

Um den abgetheilten Seitenverwandten einen Ersatz für das, ihnen noch fehlende, Lehnserbrecht zu beschaffen, wurden die unvollständigen Theilungen im rigischen Erzstifte zugelassen, — verlieh der Lehnsherr den theilenden Gesammthändern die samende hand nach der Theilung.

Im Privilegium des Hochmeisters Conrad von Jungingen, fanden die Bestrebungen, welche im Einzelnen zu betrachten unsere Aufgabe gewesen ist, ihre Erfüllung.

Die Urkunde, welche zum ersten Male die land- und lehnrechtliche Erbfolge gemeinsam zu regeln unternimmt, darf, obwohl die einzelnen Sätze, grösseren Theiles schon angeführt sind, noch einmal, im Zusammenhange einen Platz beanspruchen:

In Gotes Namen, Amen!

Wennte umb Vergennglichkeit der Tide unnd Steruinge der Lude, Dinck die dar gescheen, uth menschlicker Gedechtnus kamen, so denne Not umb lanngere Gedechtnus willen, dat men en mit Schrifften to Hulpe kame.

Hierumb wie Broder Conrath Jungingen, Hohmeister des Teutschen Hauses vonn Jerusalem, thun kunnth allen, die diesenn Brieff sehenn oder horen lesen,

dat wie vonn sonderlicker Gnade geuen unnd vorlenen, mit Rate unnd Volwort unnser Medegebedigere, allen unsernn liebenn getrewen Rittern unnd Knechten in denn Landen, Harrigen unnd Wirlanth genannt geseten, unnd allen Iren rechten Erben und Nachkomlingen tho ewigen Tidenn, mit Krafft dieses Briues, dat sie alle ere Guth, beide, ligende Grunde unnd varende Habe, erbenn mogen unnd sollen, ann ere Kindere, beide Söne unnd Dochtere, mit solchem Underscheidt, als hernach geschribenn:

Welck Mann steruet, unnd let Kindere, als Sone unnd Dochtere, ist der Dochter einn beratenn, de sal neinerlei Wise theen tho eres Vaders Erue edder Gutere, dieweill de Söne unnd unberatenenn Dochtere leuen; demgelickenn de unnberathenen Dochtere sollen noch mogen sich mit keinem Rechte teen tho eres Vateren Erue oder Gute, dieweile de Söne leuen, sonnders de Söne sollenn eres Vaters Gut unnd Erue beholdenn, unnd sollenn de unberatenn Döchter beraden nach irem Vermögen unnd Rath irer negsten Freund.

Item welck Mann steruet, unnd let unberadene Dochtere ane Söne, die Dochter sollen eres Vaters Guth unnd Erve beholdenn, unnd die negesten Vormundere, die sollen die Dochter beraden, mit Willen unnd Rathe des Gebedigers to Lifflande.

Item welck Mann steruet ane Kindere, als Sone unnd Tochtere, dat Gut sall eruenn ann dennjennigen, de syn negste Mag is, et syn Mane effte Wyff, vonn der Schwert-Siten, effte vonn der andern Siten unnd sall syn Guth mit sodanen Rechte eruen, beth an dat viffte Gelith, unnd de Frwen, de Wedwen werden, unnd nicht bliuen willen by eren Kinderen, die sall man afflegen mit sodanen Rechte unnd Wonheit, als menn dat von oldinges geholden hefft in vorbenohmden Landen.

Item welck Wedwe, effte Junckfraw sterbt unnberaten, de sall alle eres Vaters Guth unnd Erue eruen ann den negsten Mag et sy Mann effte Wyff in dat veffte Liet, als vorgeschreuenn.

Tho ewiger Gedechtnus unnd steter Bliuunge dieser Ding hebben wie unnser Ingesegell her ann diesen Breff laten hangen.

Gegeuen up unserm Schlat Dantzigk, Anno dusent drehundert unnd seuenuntnegentig, am Tag Margarethe der hilgen Junckfrwen.

Getuge sin gewessen: de ersame unnd geistlicke unnse leue Brodere Wennemann von Brügeney, Gebediger tho Lifflandt, Wilhelm vann Helffenstein, Groth-Compthur, Werner vonn Tetingen, Oberster Marschalck, Graf Conradt vonn Kyburgk, Oberster Spittelmeister unnd Compthur zu Elbingen, Johann von Befarth, Oberster Trappier unnd Compthur tho Christborgk, Burchard vonn Webecke, Tresseler, Graf Abrecht vonn Schwartzburgk, Compthur zu Dantzig, Conrath vonn Vietinghöfen, Compthur tho Vellyn, Diettrich vonn Wilborch, Compthur tho Reuell, Franck Spede, Voigt tho Wenden, Her Niclas Holland, unnse Capplan, Berthold vonn Trubergk unnd Everhardt von Wallenfels, unnse Compan, Matthias unnd Hercke, unnse Schriuer, unnd ander vele ersame, trewwerdige Lude".

Dieser Gnadenbrief, der die Erbfolge auf einer veränderten Grundlage regelt, schliesst die älteste, durch ihren Zusammenhang mit dem westfälischen Rechte gekennzeichnete, Periode der livländischen Rechtsgeschichte und er eröffnet, als bewundertes und nachgeahmtes Vorbild der jüngern Gnadenurkunden, eine zweite, modernere, Periode der Rechtsentwickelung.

Es liegt nahe, von ihm aus einen weitern Zeitraum, in der Vergangenheit und in der Zukunft, in's Auge zu fassen.

So wie, in weit zurück liegender, Zeit, in Westfalen, die Bestimmung des Allod's im Mannesstamme des Besitzers fort zu erben, Schritt vor Schritt zurückweichen musste, vor der Verbesserung des Erbrechtes der Weiber, gleichermassen haben wir, in veränderter Anwendung auf das Lehngut, einen gleichen Hergang in Livland wiederum anheben, fortschreiten und in Jungingen's Privilegium einen vorläufigen Abschluss finden, sehen.

Von nicht geringerer Bedeutung, ist es, für die kommende Zeit, gewesen, dass dieses Privilegium, Lehn und Allod zusammenfassend, eine Ordnung der Erbfolge in „alles Gut" schuf. — Solange dem Lehnserben, der Landerbe gegenübertrat, die Hinterlassenschaft sich auflöste, in zwei, unter ihnen zu theilende, Massen, fehlte einer successio in universum jus, die erste Voraussetzung, die Zusammenfassung der hinterlassenen Güter durch eine, ihnen gemeinsame, Erbrechtsordnung. Indem der Begriff des hinterlassenen Vermögens über die verschiedene rechtliche Beschaffenheit der hinterlassenen Vermögensstücke, siegte, gewannen diese die Natur eines einheitlich vererbbaren Objectes. — Die Nebenerbrechte, obwohl der Vorstellung nach ebenso unvereinbar mit der, vom römischen Rechte postulirten, Einheit der Erbschaft, konnten ihrer geringeren öconomischen Bedeutung wegen, eher, als unverstandene Rudimente eines untergegangenen Rechtszustandes, fortbestehen, als eine nicht nach Quoten, sondern nach der Lehns- oder Allodialqualität, erfolgender Auseinanderfall der hinterlassenen Güter.

Die Berufung der ganzen Seitenlinie der Verwandten zur Lehnserbfolge, die Gleichstellung der Geschlechter in dieser, welche das Privilegium Jungingen's zeigt, bildete einen weitern Schritt in der Annäherung an das Recht der Novelle 118, der für ein Land, in welchem der grösste Theil des Grundbesitzes sich nach der Lehnserbfolge vererbte, nicht gering anzuschlagen ist.

Eine weite, theilweise auch in der Folgezeit niemals begrifflich überbrückte, Kluft, blieb freilich zwischen den erbrechtlichen Ordnungen des deutschen und denen des römischen Rechtes, auch nach dem Jungingen'schen Privilegium, offen.

Immerhin aber ist diese Annäherung, welche ohne erweislichen Einfluss des römischen Rechtes, dennoch der künftigen Anwendung einiger seiner Grundvorstellungen den Weg bahnte, denkwürdig.

Die alten Ordnungen des deutschen Erbrechtes aber, brachen nicht zusammen durch die Schwäche des Volksgeistes der sie geschaffen, sondern sie waren verknüpft mit der Anstrebung politischer Zwecke im Leben der Nation und lösten sich auf in deren Erreichung.

Jene ältesten Satzungen, deren Zusammenwirken bestimmt war, die Familie an den Grundbesitz zu binden, hatten ihr vornehmstes Ziel bereits erreicht, als die Ansiedlung, durch die Gewohnheit der Jahrhunderte befestigt, zur unwiderruflich vollendeten Thatsache geworden war.

Als, beim Verfall des Heerbannes, die Wehrkraft der Nation sich in der Ritterschaft concentrirte, genügten Erbrechtsordnungen, welche den Lehnsbesitz beim Mannesstamme erhaltend den erbrechtlichen Erwerb allodialen Grundbesitzes, mehr als früher, den Frauen zugängig machten.

Als endlich auch das Lehn der Frauenerbfolge zugängig wurde, war die Zeit vorüber in welcher, der, vom Lehn zu leistende, Ritterdienst für die Landesvertheidigung nicht entbehrt werden konnte.

Eine neue Zeit brach an, deren Schlachten Söldnerheere schlugen.

Abgekürzte Citate.

v. Brevern = Der liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harrien und Wirlands von Georg von Brevern, Dorpat 1858.

Brieflade = Est- und Livländische Brieflade, herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge und Baron R. von Toll, erster Theil, Reval 1856.
(Anmerkung: Die Urkunden, der Brieflade, sind von den Herausgebern ins Neuhochdeutsche übersetzt worden.)

Erhard = Regesta Historiae Westfaliae, accedit Codex Diplomaticus, Band 1 und 2, herausgegeben von Dr. H. A. Erhard, Münster 1847 und 1851.

Entwickelung = Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv- Esth- und Curland von Dr. F. G. v. Bunge, Dorpat 1838.

Mittheilungen = Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv- Est- und Curlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands, Riga.

Möser, Osnabr. Gesch. = Osnabrückische Geschichte von Justus Möser, Vierter Theil, in J. Mösers sämmtlichen Werken, herausgegeben von Abeken, Berlin 1858.

Monumenta Liv. = Monumenta Livoniae antiquae, Sammlung von Chroniken, Berichten und Urkunden, welche zur Erläuterung der Geschichte Liv- Esth- und Curlands dienen, Band I—V, Riga 1835—1847.

Napiersky = Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. herausgegeben von J. G. L. Napiersky, Riga 1876.

Schaten = Annalium Paderbornensium Pars I und II, auctore Nicolao Schaten, Neuhusii a. 1698.

Schmid = Die Gesetze der Angelsachsen, herausgegeben von Dr. Reinhold Schmid, zweite Auflage, Leipzig 1858.

Schirren = Beitrag zum Verständniss des Liber Census Daniae von C. Schirren, St. Petersburg 1859.

Seibertz Rechtsgesch. = Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen von Dr. Joh. Seibertz, Arnsberg.

Seibertz Urkundb. = Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen von J. S. Seibertz, Band 1 und 2.

Urkundb. = Liv- Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, herausgegeben von Dr. F. G. von Bunge, Band I—VI.

Wigand Archiv = Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, herausgegeben von Dr. Paul Wigand, Band 1—6, 1826—1834.

Wilmans = Westfälisches Urkundenbuch, bearbeitet von Dr. Roger Wilmans, dritter Band, Münster 1859.

Der Sachsenspiegel (Ssp.), das sächsische Lehnrecht (S. L. R.), der Auctor vetus de beneficiis, das Görlitzer Rechtsbuch, werden nach den Homeyer'schen Ausgaben, die Traditiones Corbejenses nach der Ausgabe von P. Wigand, die Lex Saxonum nach dem Abdruck in E. Th. Gaupp „Recht und Verfassung der alten Sachsen", Breslau 1837, die Goslarischen Statuten nach der Ausgabe von O. Göschen, Berlin 1840, das alte Stadtrecht von Lüneburg nach der Ausgabe von Kraut, Göttingen 1846, das Glogauer Rechtsbuch und die Sammlung von Schöffenurtheilen nach Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen Band 1, Giessen, 1869, citirt.